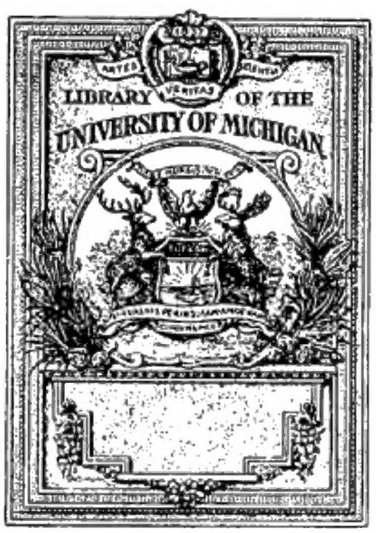

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HJ
120
.P18

Contents

1. Fahrmbacher,M.A. Entwurf einer National-Leihanstalt... 1825

2. Entwurf eines Gesetzes üb.d. Schuldbetreibung. n.d.

3. Langsdorf,K.C. Gedanken üb.d. nothwendige Herabsetzung d.Salz-preisse in Teutschland. 1822

4. Gründberger,G.v. Kurzgefasste Gesch.u.Darstellung d.Kataster-Commissions-Arbeiten. 1820

5. Hisgen,J.B. Kurze Beleuchtung d. Zachariä'schen Schrift üb.d. Schuldenwesen d.Staaten d.heut. Europa. 1832

6. Rivet,F. Handb.d.Malzaufschlags-Verwaltung im Königreich Bayern

7. Schmidlin,W. Üb.d.Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache.... 1854

8. Üb.d.Abgaben in d.freien Stadt Frankfurt a.M. 1815

9. Würtemberg. Verwaltungs-Grundsätze d.Württembergischen Kreditvereins. 1831

10. Weimar. Das Weimar'sche Steuergesetz..... 1822

11. Ernste Worte üb.falsche Finanzmaasregeln durch indirecte Steuern u.d.Missbrauch.....1815

336
P

PARSONS LIBRARY
University
MICHIGAN

Entwurf
einer
National-Leihanstalt
mit
successiver Schuldentilgung
für die
(kleinern Gutsbesitzer)
Realitäten besitzenden Bürger und für Bauern
im Königreich Baiern.

1825.

Entwurf

einer

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

National-Leihanstalt

mit

successiver Schulden-Tilgung

für die

(kleinern Gutsbesitzer)

Realitäten besitzenden Bürger und für Bauern

im

Königreich Baiern.

Von

M. A. Fahrmbacher,

Tabak-Fabrikant und Magistrats-Rath.

Mit drey Tabellen.

Landshut 1825,

gedruckt bey Joseph Thomann.

Der Werth eines Plans bestimmt sich nicht allein durch das, was er zusichert; sondern er hängt wesentlich von der Möglichkeit, Leichtigkeit und Sicherheit der Ausführung ab.

Frh. v. C * *.

Den

verehrlichen Magistraten

der

Städte erster und zweyter Klasse

in

Baiern

widmet diese Schrift

M. A. Fahrmbacher,
Magistrats-Rath zu Landshut.

Vorwort.

Seit der baierschen Stände-Versammlung im J. 1822, wo gelegenheitlich des vom königl. Finanz-Ministerium vorgelegten Entwurfs einer National-Bank, mehrere Glieder von den Ausschüssen der zweyten Kammer auf derselben Verbindung mit einer Kredit-Anstalt für größere Gutsbesitzer angetragen hatten, diese aber in solcher Verbindung von den Reichsständen nicht genehmiget worden war — seit jener Zeit haben mehrere durch Rang und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer Baierns sich rastlos bemüht, Pläne einer dergleichen mehr oder weniger isolirten Anstalt der allerhöchsten Stelle zur Prüfung vorzulegen, oder auch nur zur öffentlichen

Kenntniß zu bringen gesucht, so daß, nachdem die Bedingungen der zu lösenden Aufgabe unter der Hand berichtiget und bestimmt, auch die Erfüllung derselben auf verschiedene Art und Weise versucht worden ist, nunmehr die Sache zur Entscheidung gereifet zu seyn scheint.

So nothwendig eine Anstalt der Art für größere Gutsbesitzer seyn mag, um sie wieder zu häuslichen Ehren zu bringen, weil es ihnen bey dem Mangel an Baarschaft an persönlichem Kredit fehlt; so glaube ich doch, daß sie vorzugsweise für die kleinern Gutsbesitzer, die Bürger und Bauern, wahres Bedürfniß sey, um denen, welche Hülfe suchen, und finden müssen, auf diesem Wege eine recht kräftige Unterstützung gewähren zu können; weil sie es zunächst sind, deren Wohl mit dem Staatswohl in unmittelbarer Verbindung stehet, indem ein Zehrstand ohne Nährstand nicht denkbar ist.

In dieser Ueberzeugung drang sich mir, als Bürger und Patriot, unwillkührlich die Frage auf:

»wie kann und soll auch kleinern Gutsbesitzern auf leichte Weise mittelst einer dergleichen Anstalt kräftig geholfen werden?« — Die Antwort hierauf ist selbst nach der Meinung eines und des andern sachkundigen Freundes so ausgefallen, daß sie der Oeffentlichkeit näher gebracht werden darf; zumal das Bedürfniß einer eigenen Leihanstalt für Bürger und Bauern sich überall laut ausspricht.

Indem ich nun öffentlich dafür auftrete, rechne ich auf gefällige Nachsicht von Seite der Gelehrten, da ich kein Gelehrter von Profession bin. Meine Absicht ist nur, den Bürger und Bauer, deren mißliche Lage kennen zu lernen mir mein städtisches Amt Gelegenheit biethet, nach Kräften nützlich zu werden. Das Mittel hiezu fand ich in einer Leihanstalt, welche sich in ihren Grundsätzen von dem natürlichen Leihvertrag möglich wenig entfernet, doch successive Tilgung der Schuld bedinget, und weder auf Seite der Darleiher noch der Anleiher einen Verein voraussetzt. Den Entwurf zu einer solchen Anstalt zu machen, fühlte

ich mich befähigt durch merkantilische Kenntnisse, die ich mir als Fabrikant seit mehreren Jahren auf dem Wege der Theorie und Praxis zu erwerben Gelegenheit hatte.

Daß mehrere nach mir dasselbe Thema bearbeiten möchten, ist mein sehnlichster Wunsch. Geschieht dieß (bisher ist nur immer der größern Gutsbesitzer bedacht worden), dann zweifle ich nicht, daß bey friedlichem und ruhigem Ideen-Umtausch auch zur Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer ein Plan sich zum Resultate ergeben werde, welcher von der allerhöchsten Stelle genehmiget zu werden verdient. Allein, da Gefahr im Verzuge ist, so darf mit der Entwerfung solcher Pläne, und noch weniger mit der Ausführung dessen, der die Prüfung wird bestanden haben, nicht gesäumet werden, damit nicht wahr werde jenes bekannte: dum Romae consulitur, Saguntum perit. — Behüte es Gott!

Einleitung.

Kredit-Vereine sind eine Erfindung neuerer Zeit, und nicht viel über 50 Jahre alt; sie wurde im k. preuß. Schlesien gemacht. Das Wohlthätige dieser Erfindung hat sich seitdem vielfältig bewähret, indem später noch vier andere Provinzen des Königreichs Preußen davon Gebrauch machten. Es ist kein Zweifel, daß Kredit-Vereine auch in jedem andern Staate, wenn sie, dessen Eigenheiten angepaßt, gut angeordnet sind, gleich wohlthätig wirken werden. Der von der zweyten Kammer der Ständes-Versammlung in Baiern im Jahre 1822 gemachte Antrag auf Errichtung eines Kredit-Vereins war also, abgesehen von dessen innerem Wesen und Individualität, auf Erfahrung gegründet, und als solcher ward er auch von der ersten Kammer nicht zurückgewiesen; nur sollte erst, vor Erfolg einer allerhöchsten Genehmigung, der detaillirte Plan von einem Verein der Art, in Absicht auf dessen Begründung, und innere und äußere Anordnung, nach allen seinen Theilen zur Vorlage gebracht werden, aus welchem erhelle, daß er, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung und Verfassung, auch mit den bestehenden finanziellen Verhältnissen des Staates, zur wahren Erleichterung der Baarschaft bedürfenden größern Gutsbesitzer ausgeführt werden könne. Die Geschichte des Tages hat uns mit den Bemühun-

gen der einsichtsvollsten Männer des Reichs, einen solchen Plan herzustellen, genügend bekannt gemacht; und schon erwarten die Betheiligten mit Sehnsucht den Erfolg von der gemeinschaftlichen Berathung der einberufenen Staats- und Geschäftsmänner, und die allerhöchste Bestätigung ihres Beschlusses.

Allein die Sache mag ausfallen, wie sie will, so ist doch damit den kleinern Gutsbesitzern nicht geholfen; weil alle Pläne der Art nur die Unterstützung und Erhaltung der größern Gutsbesitzer, die sich mindest über ein Grundvermögen von 10000 fl. Werths ausweisen können, zum Zwecke haben. Indem aber die kleinern Gutsbesitzer von dem werdenden Kredit-Verein ausgeschlossen sind, und doch nicht ohne Unterstützung gelassen werden dürfen; so glaube ich folgerecht zu schließen, wenn ich behaupte: daß für die Ackerbau- und Gewerbetreibenden eine eigene Leihanstalt anzuordnen, dringendes Bedürfniß sey. Die Geldnoth durch Zeitverhältnisse herbeygeführt, ist bey diesen sicher größer, und zugleich der persönliche Kredit kleiner, als er bey den größern Gutsbesitzern ist, inwiefern sie sich über ihr Immobiliar-Vermögen, was vornehmlich bey den Bauern der Fall ist, nicht so leicht ausweisen können, als jene über ihren Rentenbetrag.

Aber darum sind sie zu einer Unterstützung der Art doch nicht weniger geeignet, als die größern aus dem scheinbaren Grunde: daß sie über die staats- und grundherrlichen Abgaben selten noch die Zinsen von Schulden bis zur Hälfte des Gutswerthes zu bestreiten vermöchten. — Mir ist wahrscheinlicher, daß sie dieses nur selten nicht vermögen werden; sofern die Güter nicht überschätzt, oder mit grundherrlichen Abgaben überlastet sind, und sie selbst, unver-

meidliche Unfälle abgerechnet, sich nichts zu Schulden kommen lassen. In der Lage, in welcher sie sich dermal befinden, wo sie von Baarschaft entblößt, und die Gewerbs-Realitäten und Grundstücke tief im Werthe gesunken sind, folglich dafür nicht so leicht Kredit finden — in so mißlicher Lage haben sie auf prompte Hülfe, durch Darlehen für billige Zinsen und annehmbare Heimzahlungs-Bedingungen, von Seite einer öffentlichen Anstalt, gleich gerechten Anspruch. Wer sie für diese Art Hülfe nicht empfänglich hält, sondern sie auf örtliche Stiftungen, auf Nachbarn und Freunde, auf Gutsherrschaften hinweiset, der scheint mir es nicht so ganz gut mit ihnen zu meinen, wenigstens nicht so gut als mit den größern Gutsbesitzern. — Von den Stiftungen kommen den Geld bedürfenden Bürgern und Bauern Stiftungs-Kapitale mit mehr Vortheil mittelbar durch die Anstalt zu, als unmittelbar durch die Stiftungen selbst, was aus dem weitern Vortrage erhellen wird. Die Zahl der kleinern Gutsbesitzer, welche Geld bedürfen, ist zu groß, als daß auf jeden ein wohlhabender Nachbar oder Freund gerechnet werden könnte. Die Gutsherrschaften haben theils nicht so viel auslehnbares Geld, als, um damit ihre Grundholden zu unterstützen, erforderlich wäre, theils bedürfen sie selbst solcher Unterstützung, und erwarten von dem einstigen Kredit-Verein, was sie von Ihresgleichen nicht erhalten können.

Finden nun die kleinern Gutsbesitzer, von dem für größere eigens bestimmten Kredit-Verein ausgeschlossen, außerhalb diesem keine solide Unterstützung im Drange der Noth — was bleibet ihnen anders übrig, als daß sie sich einem Wucherer von Profession in die Arme werfen, der nur, für die Gegenwart sie rettend, die ihm schon gewordene Beute sich

aufbehält, um sie bey dem nächsten Andrange aufgeregter Gläubiger verschlingen zu können. — Wäre es nicht das gröbste Unrecht, wenn die Besitzer der Güter und Realitäten von weniger als 10000 fl. Werth, bloß des mindern Werthes wegen, ihrer großen Anzahl ungeachtet, ohne einen Versuch zu ihrer Rettung zu machen, dem Verderben Preis gegeben würden?! — Schon ihrer und ihrer Familien wegen, müßte die Regierung sie zu retten und bey häuslichen Ehren zu bewahren suchen; weil sie für sich sehr zahlreich sind, und der Nährstand, dem sie angehören, weit den größern Theil der Nation ausmacht; geschweige, daß das eigene Wohl des Staates selbst es gebiethend fordert, indem sie es sind, welche, Ackerbau und Gewerbe treibend, den übrigen kleinern Theil der Nation, den sogenannten Zehrstand nähren. — Könnten die Diener des Staates leben, wenn jene nicht die Lebensbedürfnisse erzeugten und zum Genuß bereiteten? — So unwichtig jedes einzelne leidende Mitglied des Nährstandes der Regierung scheinen mag, vornehmlich in Tagen des Wohlstandes; so muß es dennoch in den jetzigen kalamitösen Zeiten; da die Zahl der Leidenden so groß ist, und die Gesammtheit bedrohet wird, hoch beachtet, und darf nicht auf Geradewohl dem heidnischen Schicksal überlassen werden; nach der Heiden Lehre sind diesem auch die Götter mit dem obersten Gott Jupiter unterworfen. Unmöglich könnte das Schicksal die Schale der Noth und des Elendes über den Nährstand ausleeren, ohne auch die ersten Glieder des Zehrstandes mit zu treffen.

Indem nun der Nährstand mit schwerer Trübsal befangen ist, und diese auch den Zehrstand bedrohet, er also nicht ohne thätige Unterstützung gelas-

sen werden darf, und zu dem Ende vor allem die Geldnoth gehoben werden soll, was meines Erachtens nicht kräftiger und zweckmäßiger, als durch eine öffentliche Leihanstalt geschehen kann; so ist vorerst zu untersuchen, auf welche Hauptgrundsätze eine Leihanstalt sich stützen müsse, wenn sie den kleinern Gutsbesitzern, nach ihren billigen Forderungen und Wünschen, kräftig Hülfe und Unterstützung gewähren soll, in Zeiten wo sie an Baarschaft Mangel leiden.

Billige Forderungen und Wünsche der Geldbedürfenden kleinern Gutsbesitzer an die Darleiher.

Welche Mühe und Kosten dem kleinern Gutsbesitzern das Geldaufnehmen verursache, ist unglaublich. Mit den Geldbesitzern selber nicht bekannt, muß er sich an Advokaten und Geldmäkler wenden, die sich ihre Dienste theuer bezahlen lassen, und wenn diese vergeblich waren, wieder durch andere mit neuen Kosten Hülfe suchen, in der Nähe und Ferne, und endlich doch wucherische Zinsen sich gefallen lassen.

Hat er nun endlich das Glück gehabt, einen billigen Kapitalisten zu finden, der ihm die benöthigte Summe auf unbestimmte Zeit, nach 5 Proz. verzinslich, mit bedingter halbjähriger Aufkündigung darleihet: dann fängt eine neue Sorge ihn zu quälen an — die Sorge wegen unzeitiger Aufkündigung, wodurch, wenn er nicht wieder einen Kapitalisten zur Ablösung der aufgekündigten Summe geneigt findet, seine Lage sich nur noch mehr verschlimmern würde.

Es ist ein seltener Fall, daß ein Gläubiger mit seinem Schuldner einen längern, bestimmten oder unbestimmten, Termin eingeht, obgleich er für diesen sehr erwünscht wäre; weil er nun nicht zu fürchten hätte, daß ihm die Aufkündigung zur Unzeit über den Hals käme, welche ihn nöthigte, Grund und Boden oder Realitäten mit Schaden zu verkaufen, um das darin angelegte fremde Kapital heraus zu bekommen. Aber dennoch macht auch ihn die bedingte Heimzahlung des ganzen Kapitals, zu seiner Zeit, nicht wenig besorgt. Denn um diese Heimzahlung leisten zu können, ohne etwas von seinen Liegenschaften zu verkaufen, muß er im Laufe der Jahre das schuldende Kapital aus den jährlichen Ersparnissen theilweise auffammeln, und das Aufgesammelte entweder müßig im Kasten liegen lassen, oder anderwärts verzinslich unterzubringen suchen. Im erstern Falle ist er genöthiget, von dem selbst, was er müßig im Kasten liegen hat, dem Gläubiger Zinsen zu bezahlen; im letztern verwickelt er sich in Geschäfte, die schon ihrer Weitläuftigkeit wegen keinen sichern Gewinn versprechen, und wenig Hoffnung übrig lassen, die ausgelehnten Summen zur rechten Zeit wieder heimzuholen.

Noch besser daran ist jener Schuldner, welcher das angelehnte Kapital vertragmäßig für die Zeit seines Lebens, und am besten, welcher es gar nicht mehr heimzuzahlen, sondern nur als ein sogenanntes Ewiggeld, zu ewigen Zeiten zu verzinsen hat, hiermit gegen Aufkündigung für sich und seine Erben vollkommen gesichert ist, jedoch so, daß er auf diese auch von seiner Seite Verzicht leisten muß. Allein diese Wohlthaten sind nicht in dem Maße groß, als sie scheinen. Nach der erstern wird das Unangeneh-

me der unvorhergesehenen Aufkündigung dem Erben zugewälzet, und nach der zweiten bleibet der Schuldner ewig Schuldner, obschon er zur Heimzahlung das baare Kapital in Händen hätte.

Das Verhältniß des kleinern Gutsbesitzers zum Darleiher ist allerdings hart und gefahrvoll; er ist aber auch in seinen Forderungen und Wünschen, die alle auf sein individuelles Wohl berechnet sind, ganz grenzenlos. Sie sind folgende:

1) Daß er die benöthigte Summe erhalten könne,
   a) sobald er sie bedarf, und, ohne eine Mittelsperson brauchen zu müssen, auf dem kürzesten Wege,
   b) ohne andere Kosten, als diejenigen, welche die Errichtung der Schuldurkunde nöthig macht, und
   c) gegen billige Zinsen;
2) daß er gegen die Verlegenheit, in welche die unzeitige Aufkündigung ihn versetzen müßte, möglichst gesichert werde;
3) daß ihm erlaubet sey, seine Schuld in zwanglosen Terminen und in beliebigen Parzellen successive abzutragen;
4) daß er das von Seite des Gläubigers unaufkündbare Kapital seinerseits aufkünden und rückzahlen dürfe, wenn es seine Vermögens-Umstände erlauben sollten.

Diese Forderungen und Wünsche des Anleihers sind ausschlüßig auf sein eigenes Wohl berechnet, und darum mit dem Interesse des Darleihers hier und da im Widerspruche. Als Privat könnte dieser nicht leicht allen denselben genügen, ohne sich in Schaden zu setzen, und auf bessere Anwendung seines Kapitals zu verzichten. Auch er glaubt seiner-

seits Forderungen und Wünsche aussprechen zu dürfen: richtige Entrichtung der Zinsen, Sicherheit des Kapitals, und dessen Heimzahlung im bedürfenden Falle.

Gegenversicherungen der Leihanstalt.

Die Leihanstalt ist mehr geeignet, als je ein Privat, in die Forderungen und Wünsche der Anlehen suchenden kleinern Gutsbesitzer zu willigen. Sie suchet nicht, wie jener, zu gewinnen, sondern dem bedrängten Nährstand soviel Wohlthätigkeit zu bezeigen, als zu dessen Unterstützung und Erhaltung nützlich und nothwendig scheint, und ihrer eigenen Sicherheit unbeschadet möglich ist.

Sie respektirt die Forderungen derer, welche, um Anlehen zu machen, sich an sie wenden, und verspricht daher, jedem Hülfe Bedürftigen, unentgeldlich und möglich bald für billige Zinsen Hülfe angedeihen zu lassen. Schon dieß ist große Wohlthat, und hat für ihn allerwenigstens den Werth von 2 bis 5 Proz. des aufgenommenen Kapitals.

Aber nicht auf die Gegenwart allein, sondern auf alle Zukunft dehnet sie dieses ihr Versprechen aus; sie will ihrer Wohlthätigkeit in der Zeit keine Schranken setzen. Zwar bedürfen die Glieder des Nährstandes jetzt mehr als jemals einer schleunigen Hülfe: allein auch künftig im Laufe der Zeit wird es immer noch viele geben, welche, an Baarschaft Mangel leidend, gleiche Aushülfe in Anspruch nehmen werden. Die Hülfsquelle der Anstalt darf also nie versiegen, sie wird es auch nie. Denn wie die Realitäten besitzenden Bürger und die Bauern stets

fremder Baarschaft zur reproduktiven Anwendung in den Gewerben bedürfen; so werden auch die Geldbesitzer, um ihre Geldrenten zu vermehren, zu jeder Zeit ihre müßigen Summen ausborgen müssen. Somit charakterisirt sich unsere Leihanstalt durch schnelle, unentgeldliche Hülfsleistung für billige Zinsen, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunft, folglich durch die Perpetuität der Wohlthätigkeit, welche in Absicht der kleinern Gutsbesitzer nicht fehlen darf, und zur Hauptsache gehört.

Nichts beunruhiget den redlichsten Schuldner so sehr, als die willkührliche Aufkündigung, die Ungewißheit, wie lange ihn der Gläubiger in dem Besitze seines Kapitals lassen werde. In manchem Falle hindert ihn diese Ungewißheit selbst von dem Darlehen einen mehr geeigneten Gebrauch zu machen. Indem also die Leihanstalt ihn vor der willkührlichen Aufkündigung sichert, räumt sie ihm noch einen zweiten Vortheil ein, den nämlich: daß er in sicherem Besitze des Kapitals, demselben die mehr geeignete Anwendung geben kann — einen Vortheil, den mancher Andere gerne für 1 Proz. höherer Zinsen kaufen würde.

Jedoch giebt sie ihren Darlehen nicht die Eigenschaft eines ewigen Geldes, was für manchen Schuldner eine unbeliebige Bedingung wäre, sondern bedinget vielmehr selbst successive Heimzahlung in 40 Jahren, während denselben aber Verzinsung des vollen Kapitals, und zwar auf eine Art, daß der Schuldner nicht nöthig hat, die zur successiven Heimzahlung erforderlichen Parzellen selbst aufzusammeln, was er auch nicht so vortheilhaft zu thun vermöchte, als die Anstalt selber, indem sie den Fond zur Tilgung der Schuld schon in die bedingten Zinsen gelegt hat. Der

hiedurch dem Schuldner aufgelegte Zwang ist leicht, er hält dessen guten Willen zu zahlen in Ordnung, läßt ihn nicht von der ersten Richtung abweichen, und in Trägheit verfallen, was mehrmal geschieht, wenn er sich selbst überlassen bleibet. Indem so der Schuldner wesentlich gewinnet, weil die simultane Tilgung *) für ihn eine harte Nuß wäre, ist auch die Anstalt selbst weniger gefährdet, und kann mit der successiven Rückzahlung der aufgeborgten Kapitale an die Gesammtheit der Gläubiger ordentlicher einhalten, wodurch sie ihre Zahlungsfähigkeit darthut, und sich bey Kredit erhält.

Obgleich die Anstalt keinem ihrer Schuldner, so lange er einen ordentlichen Hauswirth und redlichen Zahler macht, ein Kapital aufkündiget, nimmt sie doch von jedem Aufkündigung an, in der Regel bey jeder Besitzänderung, auch sonst, wenn er allenfalls durch Erbschaft, oder durch günstige Einwirkung innerer und äußerer Verhältnisse auf den Betrieb seines Gewerbes oder seiner Wirthschaft, zu Vermögen gekommen ist, und das zu zahlen vermag, was er über Abzug des bereits getilgten noch schuldet.

---

*) Die simultane Rückzahlung des aufgeborgten Kapitals, wenn gleich sie erst nach vielen Jahren bedingt wäre, ist den wenigsten Schuldnern möglich, ohne das Betriebs- oder Grund-Kapital wieder zu schwächen. Was desfalls der allgemein hochgeachtete rationelle Landwirth, der Hr. geheime Staatsrath Thaer längst bemerket hat: daß der Bauer, was er einmal zu Anlehen genommen hat, nicht leicht wieder zurückzuzahlen vermöge, fand ich in meinem Wirkungskreise in den Stiftungs-Rechnungen bestätiget, und daß jene Bemerkung auch in Beziehung auf Realitäten besitzende Bürger von der Klasse der minder vermögenden richtig sey.

Somit handelt die Anstalt doppelt wohlthätig, ganz nach dem Interesse ihrer Schuldner sich fügend, und gönnet ihnen mehr, als sie selbst zu fordern wagten.

Wie nun die Anstalt allen Forderungen der Schuldner möglich vollkommen entspricht, und selbst deren Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger übernimmt; so hält sie entgegen sich berechtiget, um ihren Versicherungen Wirklichkeit gebeu zu können, auf pünktliche und volle Entrichtung der Zinsen, einschlüßig des Tilgungs-Fondes, mit Strenge zu dringen, die zahlungsflüchtigen Schuldner gerichtlich zu verfolgen, und die erwiesen schlechten Hauswirthe, wenn sie nach zweimaliger Warnung keine Besserung hoffen lassen, als der Wohlthat unwürdige, zur Rückzahlung des noch schuldenden Theils von dem aufgenommenen Kapital auf executiven Wege anhalten zu lassen. Indeß unterläßt sie doch nicht, ihres Zweckes eingedenk, gegen jene, welche unverschuldet durch erweislich gemachte Unfälle, außer Stand gesetzt sind, die Zinsen abzutragen, Nachsicht eintreten zu lassen, soweit als sich diese mit ihrer eigenen Zahlungspflichtigkeit verträgt; Nachlaß geben liegt nicht in ihrer Kompetenz, und noch weniger kann sie den Verunglückten Geldunterstützung angedeihen lassen, weil sie Leih- nicht Assekuranz-Anstalt ist. Sie kann aber auch nicht länger als zwey Jahre die unterbliebene Zinszahlung nachsehen. Sind mit Ende des dritten Jahres die rückständigen Zinsen noch nicht nachbezahlt, so wird die stipulirte Zahlungsdauer um zwey Jahre verlängert. Wenn gleich die Anstalt unter gewissen Umständen mit Strenge verfährt, und unter andern nur Nach-

ſicht vergönnet, hört ſie doch nicht auf, wohlthätig zu ſeyn.

Grundbedingungen der Leihanſtalt.

Daß ſie als National-Leihanſtalt von dem Staate ins Leben eingeführt, und authoriſirt werde, iſt gleich die erſte Bedingung; indem ſie nichts minderes, als die Erhaltung und Beförderung des Wohls der Nation überhaupt, und des Nährſtandes insbeſondere ſich zum Ziel ſetzt, und zwar durch unmittelbare Einwirkung der Magiſtrate von den Städten erſter und zweyter Klaſſe, welche, von dem großen Gemeingeiſt, und dem eigentlichen Patriotismus beſeelt, als Unternehmer ſich darſtellen, das große wohlthätige Werk begründen, in Betrieb ſetzen, und, ſo lange es der Vorſehung gefällt, fortführen werden.

Auf eine Geldunterſtützung, von Seite des Staates rechnet die Anſtalt nicht; ſo ſehr ſie hiezu wegen ihres großen unmittelbaren Einfluſſes auf das Staatswohl berechtiget zu ſeyn glaubt.

Sie verzichtet auf alle merkantiliſche Operationen, und verſchwiſtert ſich mit keiner Nebenanſtalt, dergleichen eine Bank wäre, weil der Entwurf zu einer ſolchen von den Reichsſtänden ſelbſt die Genehmigung nicht erhalten hat. Auch von dem gewöhnlichen Reitzmittel, der gewährten Ausſicht auf Prämien, will ſie vor der Hand keinen Gebrauch machen, indem entweder die Gutsbeſitzer, oder die Kapitaliſten ſelbſt durch eigene Opfer den Fond hiefür verſchaffen müßten.

Als National-Anſtalt, von der höchſten Regierung authoriſirt, ſelbſt reich an ſtädtiſchem Vermögen, das

sie zur Hypothek anbiethet, hat sie Grund zu hoffen, daß sie von Stiftungen und Kommunen, von Kuratelen, von Privaten, welche ihre Ersparnisse nicht selbst reproduktiv, anwenden können oder wollen, und auch von eigentlichen Kapitalisten, welche solid denken, nicht spiellustig sind, der Sicherheit des Kapitals gerne ein Prozent der Zinsen aufopfern — unfehlbar Kredit erhalten werde.

Als Mittelsperson zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, ist sie es sich und denen, gegen welche sie Verbindlichkeiten übernimmt, schuldig, daß sie ihre Wohlthaten mit Klugheit und Umsicht spende. Somit wird sie sich sowohl über die persönlichen Eigenheiten, als die Vermögens-Verhältnisse derer, welche Anlehen nachsuchen, jedesmal sorgfältig berathen. Besitzern überlasteter, überschuldeter, schlecht bewirthschafteter Güter und Realitäten kann keine Unterstützung der Art mit Sicherheit gewähret werden; und unwissende, träge, verschwenderische Hauswirthe sind ohnehin keiner werth. Aus dem erhellet zugleich, worüber sich jeder, welcher ein Anlehen nachsuchet, legal auszuweisen hat.

Sie leihet nur auf Spezial-Hypothek, und zwar von doppeltem Werthe. Diese Vorsicht, die bereits Regel geworden ist, verschaffet unmittelbar der Anstalt, und mittelbar ihren Gläubigern möglich volle Sicherheit.

Indem sie von ihren Schuldnern auf doppelte Hypothek lautende Schuldscheine fordert, stellet sie doch den Gläubigern die Pfandbriefe nur auf General-Hypothek aus. Darum ist aber der Gläubiger um nichts weniger gesichert, als wenn seinem Pfandbriefe doppelte Spezial-Hypothek unterstellt wäre; denn seine Sicherheit beruhet auf der Sicherheit der

Anſtalt, für welche durch doppelte Spezial-Hypothek ſchon geſorget iſt. Man darf nie vergeſſen, daß ſie die Mittelsperſon zwiſchen Schuldner und Gläubiger macht, und als ſolche die Rechte der Gläubiger wie die Verbindlichkeiten der Schuldner in ſich vereiniget. Von ihren Schuldnern erhebt ſie die Zinſen, und bezahlt ſie an die Gläubiger, und ſeiner Zeit auch die Kapitale zurück. Und wie ſie gegen ihre zahlungsflüchtigen Schuldner das gerichtliche Zwangsrecht braucht, ſo räumet ſie auch ihren Gläubigern daſſelbe Recht gegen ſich ein, falls ſie die eine oder die andere ihrer Verbindlichkeiten nicht erfüllen ſollte. Da nun die Benennung der hypothezirten Güter und Realitäten in den Pfandbriefen keinen Zweck hat; ſo wird ſie, den Inhabern unbeſchadet, mit Recht weggelaſſen.

Die Anſtalt hält ſich verpflichtet, ihre Schuldner in Abſicht der Verzinſung und ſucceſſiven Heimzahlung der entlehnten Kapitale, welche ſie an ihrer Stelle übernimmt, möglich leicht zu halten. Aus dieſem Grunde biethet ſie den Geldbeſitzern für ihre Darlehen nur 4 Proz. Zinſen, auch mit der Bedingung, daß ſie unter 40 Jahren in der Regel von ihnen keine Aufkündigung zu erwarten habe. Da ſie inzwiſchen alljährlich eine gewiſſe Anzahl Pfandbriefe durch Verlooſung einlöſet, ſo nimmt ſie ausnahmsweiſe immer noch von jenen die Aufkündigung an, welche allenfalls von ihren Kapitalen einen andern Gebrauch zu machen denken, wenn ſie früh genug ihren Wunſch und Verlangen werden in Anregung gebracht haben. Entgegen nimmt ſie auch von andern, welchen ihre Kapitale durch die Verlooſung heimgefallen ſind, und denen nur um eine ſichere Rente zu thun iſt, dieſelben auf erneuerten

Vertrag wieder zurück. So stellt sie sich zu den Darleihern. Von den Anleihern fordert sie, daß sie entweder 95 fl. mit 5 fl., oder 100 fl. mit $5\frac{1}{4}$ fl. durch 40 Jahre verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen Terminen richtig und pünktlich abtragen, wonach sie ihrer Schuld entledigt seyn werden, weil in jenen Zinsen auch der Tilgungsfond einbegriffen ist. Indessen bleibt ihnen der Austritt unverwehrt, wenn sie das erhaltene Kapital über Abzug dessen, was sie bereits gut gemacht haben, zurückbezahlen können.

In dem, was jetzt in Kürze vorgetragen wurde, besteht das Wesentliche und Charakteristische der in Antrag gebrachten Leihanstalt; ich setze noch bey: daß die Anstalt außer dem Reserve-Fond, welchen sie sich verschaffet, keines andern bedarf.

Beleuchtung und Rechtfertigung obiger Grundbedingungen.

Was jetzt mit wenigen Worten gesagt wurde, in der Absicht, den Leser vorläufig das Ganze der Sache mit einem Blicke überschauen zu machen, bedarf in einem und andern Punkte einer Beleuchtung, um Vorurtheile zu zerstreuen, und irrige Begriffe zu berichtigen, auch zum Theil einer Rechtfertigung gegen allenfallsige Einwürfe. Der Ordnung und Deutlichkeit wegen werde ich jedoch hier nur über die Bedingungen der Leihanstalt, in Ansehung ihrer Darleiher und Anleiher, mich erklären. Die Art und Weise, wie sie mit ihren Gläubigern und Schuldnern abrechnet, als die eigentliche Oekonomie der

Anſtalt, bleibet einem eigenen Abſchnitte vorbehalten. Vor demſelben finde ich aber nöthig, vorläufig noch zwey wichtige Fragen: warum die größern Städte vorzugsweiſe zur Unternehmung einer Leihanſtalt für Bürger und Bauern ſich eignen? und: wie jene Städte die erforderlichen Kapitale gegen 4 prozentige Zinſen aufbringen können? ebenfalls in beſondern Abſchnitten zu beantworten. Endlich um dem Einwurfe zu begegnen, daß die Anſtalt, wegen der gehäuften großen Ausſtände ſich nicht werde halten können, wird auch den Ausſtänden und Vergantungen zum Ueberfluß ein beſonderer Abſchnitt gewidmet werden.

Wie geſagt worden, läßt ſich die Anſtalt 95 fl. mit jährlichen 5 fl. verzinſen. Dieß wird mit Recht dahin ausgelegt, daß der Schuldner der Anſtalt ſein Anlehen, über 5 Proz. Abzug, als voll nach 5 Proz. zu verzinſen habe. In wie fern nun jener Abzug in der Form einer Proviſion erſcheint, wird von Einigen mit Mißfallen angeſehen, daß eine Anſtalt, welche auf Gewinn zu verzichten vorgiebt, dennoch von jedem Darlehen 5 Proz. abzieht, und den Reſt als voll nach 5 Proz. ſich verzinſen läßt. Sie halten dieſe Forderung für doppelt hart; indem der Anleiher zu einer Zeit, wo ſich ſein zur Hypothek unterſtelltes Grundkapital kaum zu 5 Proz. rentirt, dennoch 5 Proz. zahlen ſoll, und zwar nicht von der vollen Summe, ſondern von dem, was er, über 5 Proz. Abzug, in die Hand bekommt.

Welche ſo denken, irren doppelt. Sie wähnen, was nicht iſt, daß jener Abzug eine Proviſion ſey, im eigentlichen Sinne des Wortes, wogegen ſchon vorläufig proteſtirt wurde. Und dann ſcheinen ſie

vergessen zu wollen, daß in jenen Zinsen nothwendig ein Tilgungsfond begriffen seyn müsse, wenn die Schuld in 40 Jahren successive getilgt werden soll; und daß die Anstalt, weil sie eines Reservefondes bedarf, um die Ausfälle decken zu können, und den nicht hat, sich in dem fast unmerklich gesteigerten Prozent ein Surrogat desselben verschaffen müsse. Die eigene Sicherheit der Anstalt, und die darauf gegründete Möglichkeit der successiven Tilgung, fordern gebiethend dieses Surrogat. In wiefern nun dieses Deckung der Ausfälle zum Zwecke hat, kann das Mehr des Prozents als eine kleine Assekuranz-Prämie angesehen werden, welche kein Interessent verweigern darf, weil keiner voraus versichert ist, daß er nicht in die Kategorie jener Unglücklichen fallen werde, welche sie nöthig machen. Wenn nun die geforderten Prozente über die den Gläubigern zu entrichtenden Zinsen noch einen Tilgungsfond und eine kleine Assekuranz-Prämie enthalten; so kann sie der verständige Mann nicht anders als sehr billig finden.

Dem gemeinen Mann das Wohlthätige der successiven Tilgung begreiflich zu machen, sage ich: daß von den 200 fl., welche er in 40 Jahren für empfangene 95 fl. an die Anstalt bezahlt, über Abzug der getilgten Schuld, auf die eigentlichen Zinsen nur 105 fl. kommen, und diese auf das Jahr ausgeschlagen, nicht mehr als $2\frac{5}{8}$ fl. betragen. Diese Vorstellungsart mag für ihn, der nur die einfachen Zinsen in Anschlag zu bringen gewohnt ist, genügend seyn. Wenn indeß auch diese $2\frac{5}{8}$ fl. ihm noch mißbehagen; so rührt dieses nicht von der harten Bedingung der Anstalt, sondern von seiner Dürftigkeit her. Um dieser für die Zukunft sich zu ent-

reißen, durch successive Tilgung seiner Schulden, sind angestrengter, beharrlicher Fleiß, und wohl berechnete Sparsamkeit in allen Zweigen seines Gewerbes und seiner Hauswirthschaft das einzige Rettungs-Mittel. — Es gehört mit unter die Vortheile, welche die Anstalt gewähret, daß sie ihren Schuldnern Zwang auflegt, gut zu wirthschaften. Wer sein halbes Grundkapital schuldenfrey besitzt, und dessen stehendes und Betriebskapital nicht mangelhaft sind, der kann 5 fl. Zinsen von angelehnten 95 fl. nicht zu schwer finden. In meiner Gegend sind an 500 000 fl. von Bürgern und Bauern bey dem letztern von Aretin'schen Kredit-Verein nachgesuchet worden, und sie fanden in 5 Proz. Provision, und in $5\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen 50 Jahre lang zahlbar, keine zu harte Bedingung. Im Ganzen und einschlüßig der Provision sollten sie $5\frac{3}{4}$ Proz. zahlen, doch glaubten sie nicht, eine ihren Kräften unangemessene Verbindlichkeit zu übernehmen; weil ihnen aus dem tiefen Hintergrunde die endliche Befreyung von ihrer Schuldenlast, obschon nur matt, in die Augen strahlte.

Auf Seite der Darleiher will man die Bedingung hart finden, daß sie sich sollen verbindlich machen, der Anstalt unter 40 Jahren nicht aufzukündigen, und doch alle Jahre gewärtig seyn, daß ihnen der Verloosung gemäß ihr Kapital, ohne vorläufige Aufkündigung, theilweise heimgezahlt werde. — Sie scheinet es aber nur bey dem ersten oberflächlichen Anblick; genau erwogen, verschwindet das Widerliche, und jeder findet sie billig, und dem beyderseitigen Interesse angemessen. Allerdings wäre jene Bedingung hart, wenn die Anstalt nur mit einem einzigen Darleiher zu thun hätte. Allein, da die Anzahl derselben groß ist, so wird es unter den Vielen

immer Einige geben, welchen die 40jährige Fortdauer ihrer Rente willkommen ist, und Andere, welchen die frühere Heimzahlung nicht unbeliebig seyn wird. Beyder Interessen berücksichtiget die Anstalt, und suchet sie mit ihrem eigenen auszugleichen. Ihr eigenes Interesse fordert, daß jährlich eine gewisse, mit dem aufgesammelten Tilgungsfond zunehmende Anzahl Pfandbriefe eingelöset werden. Indem sie aber nicht weiß, welchen Gläubigern vor den andern die Heimzahlung erwünscht seyn dürfte so schlägt sie den Weg der Verloosung ein. Damit aber durch diese die Kapitale nicht zersplittert werden, was kein Gläubiger sich würde gefallen lassen, so wird sie zuvorderst darauf Bedacht nehmen, daß die zu einem Darlehen gehörigen Pfandbriefe, mit fortlaufenden Nunern bezeichnet, bey der Verloosung nicht getrennt werden, was keinen besondern Kunstgriff fordert. Denn werden von allen Darlehen nur die ersten Numern in die Urne gelegt, und läßt man dann deren so viele herausziehen, als erforderlich sind, die zur Heimzahlung bestimmte Summe voll zu machen, so ist der Zweck erreicht. Wenn dann Einige zeitig genug vor der Verloosung um Heimzahlung das Ansinnen stellen, so wird sie auch diesen ausnahmsweise, der Regel unbeschadet, nach Möglichkeit zu willfahren suchen, und erst, nachdem sie befriediget sind, den Rest der zahlbaren Summe dem Loose zur Vertheilung überlassen. Umgekehrt mögen Andere, und vornehmlich die Stiftungen und Kommunen, welche auf eine ewige Rente rechnen, die unerwartete Heimzahlung ihrem Interesse mit Recht nicht angemessen finden. Allein auch den Forderungen dieser kann die Anstalt auf leichte Weise genügen. Denn wie schon bemerket worden, ist Ver-

petuität der Anstalt Bedingung, die nicht unerfüllt bleiben darf, wenn auch in kommenden Zeiten dem Nährstande wohlfeile Geldunterstützung werden soll. In dieser Voraussetzung braucht die Anstalt von Jahr zu Jahr neue Kapitale, um sie den Geld bedürfenden Bürgern und Bauern, die darum nachsuchen, darleihen zu können; somit kann sie, die kaum heimgezahlten Kapitale der Stiftungen und Kommunen sogleich wieder zurücknehmen, und zur neuen Anwendung bringen. Begreiflich werden die heimgezahlten und wieder zurückgenommenen Kapitale in den erstern Jahren nicht so groß ausfallen, daß sie, ohne noch mehrere andere neu aufzunehmen, dürften auf Annuität dargelehnt werden. In solchen Fällen wird die Anstalt einstweilen, und bis sich zur Bildung einer neuen Annuität zureichende Kapitale aus Darlehen werden aufgesammelt haben, nur nach dem gewöhnlichen Vertrag und gegen $4\frac{1}{4}$ Proz., um mit $\frac{1}{4}$ Proz. die Ausfälle zu decken, Darlehen geben, jedoch so, daß der Anleiher sich verbindlich mache, seiner Zeit der neu eröffneten Annuität beyzutreten, und gleich andern 95 fl. mit 5 fl. durch 40 Jahre zu verzinsen. Während den Jahren, in denen die neue Annuität noch nicht zu Stande gekommen, sind die Pfandbriefe keiner Verloosung unterworfen; was als ein neuer Vortheil für Stiftungen und Kommunen anzusehen seyn möchte. Ich glaube, jede Eröffnung einer Annuität eine Operation nennen zu dürfen. Je eine größere Masse Geld zu einer Operation bedinget wird, desto mehr Zeit wird auch von einer Operation bis zur andern verfließen müssen; und umgekehrt. Da nun die Länge dieses Zeitraums aus dem erwähnten Grunde den Stiftungen und Kommunen, die Kürze desselben aber den schuldenden

Bürgern und Bauern, welche so eher zur Tilgung ihrer Schuld kommen, vortheilhaft ist; so darf die zu einer Operation bedingte Summe weder zu groß noch zu klein angenommen werden. Nach meiner Meinung möchte jene Summe auf $\frac{1}{2}$ Million festgesetzt werden; weil bey dieser auch die Anstalt nichts riskiren würde. Endlich mögen beiderley Gläubiger, sowohl die, welche ihre Kapitale zurück zu erhalten, als die, welche das Gegentheil wünschen, nach jeder Verloosung sich unter einander selbst ausgleichen, und wechselweise ihre Wünsche zu befriedigen helfen. Dieser Verkehr unter den Gläubigern, wie die innere Einrichtung der Anstalt selbst, machen das scheinbar harte Verhältniß, in welchem die Gläubiger zu der Anstalt in Absicht der Aufkündigung stehen, leicht und ganz unfühlbar. Somit verhält sich in der Praxis alles so, als wenn willkührliche Aufkündigung von Seite der Gläubiger Bedingung wäre, wie sie es von Seite der Schuldner wirklich ist; und wieder allernächst so, als wenn die Anstalt sich anheischig machte, keinem Gläubiger von ihrer Seite aufzukündigen, der sein Kapital wie Ewiggeld wünscht liegen zu lassen. — Die Regel sichert die Anstalt; die Ausnahmen sollen die Gläubiger ihrer entgegengesetzten Wünsche gewähren.

So wenig Nachtheil dem Kapitalisten aus seinen, nur auf General-Hypothek von der Leihanstalt ausgestellten Pfandbriefen in gewöhnlichen Fällen zugehen kann, und Vortheil, wenn darin die Spezial-Hypothek ausgesprochen ist, im schlimmsten kaum denkbaren Falle, wo die Anstalt, durch eingetretene Zahlungsunfähigkeit aller ihrer Schuldner plötzlich niedergelegt, ihre Zahlungen einstellen müßte; was von vielen, und insbesondere von dem Verfasser der

Schrift »über die Hypothekenrechte der Pfandbriefe« anerkannt wird: giebt es doch mehrere, welche die Meinung hegen, daß ohne Spezialität der Hypothek kein Kapitalist volle Sicherheit habe, darum auch Kredit zu geben weniger geneigt sey, zu grossem Nachtheil der Anstalt selbst. — Mir scheint, daß die, welche ihre Meinung so kräftig und unbedingt aussprechen, und das Mißtrauen der Kapitalisten selber rege machen, der guten Sache mehr schaden als nützen. In gewöhnlichen Fällen nützt die Spezialität der Hypothek den Kapitalisten so viel als nichts. Wie sie das Kapital ihrem unmittelbaren Schuldner, der Anstalt, dargelehnt haben, so können sie auch nur von diesen Zinsen und Heimzahlung fordern, und sind nicht berechtiget, sich mit dem mittelbaren Schuldner, dem Gutsbesitzer, in Berührung zu setzen. Selbst in außerordentlichen Fällen, wo dieser unglücklicherweise für die Gegenwart zahlungsunfähig geworden, giebt ihnen die Spezial-Hypothek kein Recht, den Schuldenden gerichtlich zu belangen. Dieses Recht steht der Anstalt zu; sie hat es von dem Gläubiger übernommen, und übet es an dessen Stelle aus, wie sie auch, an die Stelle des Schuldners getreten, die Verbindlichkeit desselben gegen den Gläubiger erfüllet. Die Zahlungsunfähigkeit des einzelnen Schuldners macht nicht auch die Anstalt zahlungsunfähig. Ungewöhnliche, selbst bedeutende Ausfälle zu decken, stehen ihr Mittel zu Gebothe, welche dem Kapitalisten, als Privaten, gänzlich fehlen. Diesen Mitteln der Anstalt danket er es, daß er, der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ungeachtet, seine Rente von ihr richtig ausgezahlt erhält. Allein man fordert, daß der Kapitalist selbst in dem möglich schlimmsten Falle, da die

Anſtalt wirklich ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt hätte, der Zinſen und des Kapitals geſichert ſey, was, ohne Spezial-Hypothek zu beſitzen, nicht möglich wäre. — Dieſe Forderung iſt ſehr hoch geſpannt. Und wäre der Fall bey unſerer Leihanſtalt wirklich denkbar, würde doch die Spezial-Hypothek, als ſolche, ihn weniger entſchädigen, als es eine General-Hypothek vermocht hätte; weil der ſpezial-hypothekariſche Schuldner, während die Anſtalt beſtand, ſchon einen Theil ſeiner Schuld an dieſe in dem Tilgungsfond abgetragen hätte, folglich der Buchſtabe ihn zu nicht mehr als zur Bezahlung des Reſtes verbindlich machte. Allein unſere Leihanſtalt, da ſie in ihrem Beſtande weder von einer Bank, noch von merkantiliſchen Operationen abhängig iſt, welche ihre Unternehmer dem Bankerott ausſetzen, kann nie in jenen Fall kommen. Sie bezahlt ihre Gläubiger mit keinem andern Gelde, als welches ſie unmittelbar zuvor von ihren Schuldnern einnahm; dieſe müßten voraus plötzlich alle zahlungsunfähig geworden ſeyn, ehe die Anſtalt es werden konnte: wer möchte aber, daß ſich jenes je ereignen könnte, im Ernſt behaupten, da es in letztern Zeiten weder ein anhaltender verderblicher Krieg, noch ein allgemeiner Mißwachs vermocht hat? Der ſchlimmſte Fall iſt moraliſch unmöglich; und in allen andern genüget die General-Hypothek, auch um ſo mehr, als die ſpezial-hypothekariſchen Schuldſcheine der Guts- und Realitätenbeſitzer von gleichem Betrage mit den ausgegebenen Pfandbriefen bey der Anſtalt hinterlegt ſind, und dieſe über jene im Werthe ſatzungsmäßig nicht vermehrt werden dürfen, es auch mit Vortheil nicht könnten. Die Summe der Pfandbriefe iſt durch die Summe der hinterlegten Spezial-Hypothek-Scheine gedeckt, und

doppelt gedeckt. — Kann der umsichtigste Kapitalist, ich sage nicht von einem Privaten, sondern von einer öffentlichen Leihanstalt, die sich absichtlich in keine gefährliche Geldgeschäfte einläßt, mehr Sicherheit verlangen?

Mit alle dem würde man doch der Spezialität der Hypothek nicht entgegen seyn, wenn sie nicht die sonst einfachste Geschäftsführung so sehr erschwerte, und in Absicht der Löschung der Schuld in den Hypotheken-Büchern und der Einlösung der Pfandbriefe eine mühsame, weitschweifige und unnöthige Manipulirung zur Folge hätte. Die Spezialität der Hypothek zur additionellen Sicherheit der Gläubiger angenommen, müßten auch die Schuldner ihrer eignen Sicherheit wegen, so wie sie von Zeit zu Zeit etwas an ihrer Schuld abgezahlt hätten, die Zurückgabe der auf ihre Namen ausgestellten Pfandbriefe fordern, um durch die Präsentirung derselben bey dem Hypotheken-Amte die Löschung erwirken zu können. Indem aber die Anstalt jährlich eine gewisse Anzahl Pfandbriefe durch Verloosung einlöset, ist nicht wahrscheinlich, daß unter denselben sich alle die befinden werden, welche die Schuldner zurückfordern. Dieses Umstandes wegen müßte sie zu deren einstweiligen Befriedigung andere deponiren, und die Inhaber der Fehlenden zu deren Präsentirung, gegen Empfang der deponirten, auffordern. — Wem fällt nicht das Mühsame und Kostspielige dieses Umtausches der Pfandbriefe auf, welcher alle Jahre nöthig würde, um die zurückgeforderten Pfandbriefe aus dem Umlaufe zu setzen!? Wird er aber unterlassen, so ist die Löschung nicht allgemein und zu jeder Zeit möglich, und bey eingetretener Vergantung, derer Möglichkeit, um der Spezialität der Hypothek Wichtigkeit zu geben, angenommen werden will, würde mancher

Schuldner, unter deſſen Namen mehrerer Pfandbriefe, als auf welche er noch ſchuldete, in Umlauf wären, für einen andern haften müſſen, welcher in Anſehung ſeiner umlaufenden Briefe ſich in dem entgegengeſetzten Falle befände. Ohne zu unterſuchen, ob gegen dieſen der Gläubiger ſein Hypotheken-Recht unbedingt geltend machen dürfte, bemerke ich nur dieß, daß im Allgemeinen kein Gläubiger, unter ſolchen Verhältniſſen, aus der ſich angeeigneten Hypothek Vortheil ziehen würde, indem er ſie nicht ſelber nützen, auch nicht ſo leicht zum Verkaufe bringen könnte, wie ſchon einige Kapitaliſten erfahren haben. Kurz: die Spezialität der Hypothek verſchaffet dem Gläubiger keine additionelle Sicherheit, hemmet den Schuldner in ordentlicher Löſchung ſeiner Schuld, und erſchweret der Anſtalt die Verwaltung.

Immerhin mag der Kredit-Verein für größere Gutsbeſitzer ſich ſchmeicheln, in der Spezialität der Hypothek ein Mittel gefunden zu haben, die Kapitaliſten, auf welche er vorzugsweiſe rechnet, zu Darlehen geneigter zu machen: die Leihanſtalt für kleinere Gutsbeſitzer findet ſie ihren Verhältniſſen nicht angemeſſen. Die Zahl dieſer, mit denen ſie es ausſchlüßig zu thun hat, überſteiget bey weitem die Zahl der größern Gutsbeſitzer. Dadurch, und daß ſie Pfandbriefe nur zu 100 fl. Werth emittirt, müßte die Anzahl derſelben ſehr anwachſen, ſomit ihr ſtäter Umtauſch zum Behufe der Löſchung unendlich mühſam werden. Es würde mehr Mühe und Koſten fordern, als die Anſtalt leiſten könnte, welche auf eine möglich wohlfeile und einfache Geſchäftsführung anträgt. Die Einfachheit der Geſchäftsführung muß um ſo mehr berückſichtiget werden, als die mehrern auf einander folgenden Operationen, weil die bey jeder derſelben ausgeſtellten Pfand-

briefe, in Absicht der Einlösung, gesondert bleiben müssen, ohnedieß die Arbeit etwas schwierig machen. Und da die Anstalt mehr auf Stiftungen, Kommunen, und Kuratelen als auf Kapitalisten rechnet, so findet sie es nicht nöthig, ihr eigenes Interesse verläugnend, der nur scheinbaren additionellen Sicherheit der letzteren ein Opfer zu bringen.

Sind Städte geeignet, eine Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer zu unternehmen?

Vielen dünket diese Frage ganz überflüssig, indem sie die vorzugsweise Geeigenschaftung der größern Städte zu einem Unternehmen der Art außer Zweifel setzen; Anderen hingegen, aus Schelsucht, oder wenn auch aus subjektiver Ueberzeugung, sprechen ihnen dieselbe rund ab. Da der ganze Plan der fraglichen Leihanstalt sich darauf stützet, daß die städtischen Magistrate dem so wichtigen Unternehmen nicht nur gewachsen, sondern wie ausschlüßig zu demselben geeigenschaftet seyn; so ist nöthig, daß vor allem für die Festigkeit dieser Basis gesorget werde. Zu dem Ende werde ich suchen, die Richtigkeit jener unterlegten Behauptung in helles Licht zu setzen, so daß dem unbefangenen, kaltprüfenden Verstande kein Zweifel mehr übrig bleiben möge.

Nach der allgemeinen Meinung, die sich in den zur öffentlichen Kenntniß bisher gebrachten Plänen der Art ausspricht, kann, abgesehen von Städten, nur entweder von einem Verein geldreicher Privaten, oder von dem Staate selbst das große Werk der Geldunterstützung, die für Bürger und Bauern Bedürfniß ist, unternommen werden.

Die Existenz solcher Privaten ist nicht zu bezweifeln. Geld haben sie in Masse, nur halten sie es, weil sie gegen den personellen Kredit mißtrauisch sind, in Kisten verschlossen, und lassen es nicht in Umlauf kommen, so lang für dessen Rückkehr keine sichere Gewährleistung statt hat. Dennoch sind sie nicht ungeneigt, ihre müssigen Kapitale in Gemeinschaft, als Unternehmer eines Kredit-Vereins für Gutsbesitzer, darzuleihen; weil sie glauben, in dieser Art mehr Sicherheit für Zinsen und Kapital zu erhalten, und die allenfallsigen Ausfälle leichter decken zu können, und daß selbst im schlimmsten Falle der Verlust für den Einzelen nicht sonderlich fühlbar werden könne. Unter glücklichen Konjunkturen versprechen sie sich noch einen bedeutenden Uebergewinn, den eigentlichen Sporn ihres Unternehmens. Von der Hoffnung dieses Gewinns ausgehend, finden sie sich bemüßiget, entweder, einschlüßig des Tilgungsfondes, mehrere Prozente zu fordern, als Schuldner aus dem Nährstande erschwingen könnten, und über doppelte Hypothek noch solidare Haftung zu bedingen, oder bey wenigern Prozenten das Ende der Tilgung unverhältnißmäßig weit hinaus zu setzen, auch Bank- und Merkantilgeschäfte zu treiben, die, weil sie mit Gefahr verbunden sind, einer Anstalt, die Perpetuität bezielt, und auf die Zukunft wie auf die Gegenwart berechnet ist, fremd seyn sollten. Mit alle dem würden sie doch schwerlich ihre Rechnung finden. Das unendliche Detail, Folge der unzählig vielen kleinen Summen, welche auszuzahlen und einzunehmen wären, müßte die Verwaltung äußerst schwierig, und für den Verein gefährlich machen. Die Anlehens-Bewilligung, und die Eintreibung der Ausstände fordern Einsicht, Umsicht und beharrlichen, angestrengten Fleiß, was von einem zahlreichen administrativen Personal wohl sich fordern, aber

nicht erwarten läßt, wenn es nicht unter eine gleich kostspielige Kontrol gesetzt ist. Durch die beliebte Zentralisirung wird auf die Direktion eine unsägliche Last gehäufet, und ihr die genaue Pflichterfüllung bis zur Unmöglichkeit erschwert. Da es nicht glaublich ist, daß Männer von Einsicht und Vermögen aus der Zahl der Vereinsglieder selbst sich der mühsamen und überdieß verantwortlichen Administration würden unterziehen wollen, weil Ehrgeiz und Eigennutz dabey wenig Nahrung fänden; so müßten die Regiekosten einen großen Theil des eingebildeten Gewinns verschlingen. Diese Kostenauslage und das mit Bankgeschäften verbundene große Risiko werden den Muth und die Hoffnung der Aktionärs auf größern Gewinn vor der Zeit sinken machen; allmählig wird auch auf Seite der Inhaber der Pfandbriefe der Kredit zu weichen anfangen, und auf Seite der andern Kapitalisten die Einlage neuer Kapitale wenig Fortgang mehr haben. — Nach meiner Ansicht dürfte dieß die Geschichte des von Privaten zur fortwährenden Unterstützung der Bürger und Bauern errichteten Kredit-Vereins seyn. — Nicht leicht wird ein Privat-Unternehmen der Art lange Dauer haben.

Eben so wenig könnte diese Anstalt gedeihen, wenn der Staat selbst Macht und Ansehen, und alle ihm zu Gebothe stehenden Mittel zu ihrer Begründung, Leitung und Verwaltung unmittelbar verwenden sollte. Denn obgleich die bestehende Verfassung, der geregelte Zustand der Finanzen, der dauerhafte Friede, das öffentliche Vertrauen und die Liebe der Unterthanen im ersten Augenblicke glauben machen, daß die Anstalt unter der Hand und der unmittelbaren Einwirkung eines solchen Staates nicht anders als bestens gedeihen könnte, nimmt man doch, nach reifer Ueberlegung der

Sache vom Gegentheil überzeugt, bald wieder sein Glauben zurück. Regiekosten und Risiko fallen nicht weniger groß aus. Die auf alle größern Städte vertheilten Partial-Administrationen, die in der Hauptstadt angeordnete General-Administration, in welcher sich jene konzentriren, und wieder die Direktion, welche das Formelle besorget, bedingen ein zahlreiches Personal mannigfacher Art; und sollen dessen Arbeiten zuverläßig ausfallen, ist obendrein ein Revisorium und Superrevisorium erforderlich. Mit alle dem ist doch nicht möglich, daß alle aus Saumsal und Versehen begangenen Fehler noch zur rechten Zeit, und ehe sie sich in ihren nachtheiligen Folgen nach der Hand selbst entdecken, zu Tage gefördert werden. Ein wesentlicher Fehler der Art ist, wenn der Leumund und die Zahlungsfähigkeit des Anleihers nicht gehörig untersucht, oder das zur Hypothek unterstellte Vermögen desselben nicht sorgfältig ausgemittelt worden ist. Die Folgen sind: Anhäufung der Ausstände, und endlich Vergantung, woraus Gefahr und Verlust für die Anstalt entstehen muß. In solchen Fällen ist auch die Direktion nicht wohl verantwortlich zu machen; weil sie meistens mit dem Formellen beschäftiget, in das Materielle wenig unmittelbare Einsicht erhält, darum nur nach erstatteten Berichten und Gutachten Beschlüsse abfaßt, und mehr oder weniger alles genehmiget oder verweigert, was die Administrationen in Städten, nach ihrer Ansicht, in den Anträgen genehmiget oder verweigert wissen wollen. Nach der Beschränktheit des menschlichen Verstandes ist es auch nicht anders möglich. Die Zentralisirung einer durch das ganze Land verbreiteten Geschäftsführung, und die von einem Punkt ausgehende Leitung eines Geschäftes, das bey großem Umfange bis in das kleinste Detail sich spaltet, machen die Voll-

führung ohne Noth weitläufig, mühsam und verwickelt. Die Anstalt wird dadurch kostspielig und doch nicht gesichert.

Dem gemäß, was jetzt gesagt worden, könnte die Leihanstalt, als Staatsanstalt, nicht mit Vortheil und Sicherheit in die Länge bestehen; sie würde keine Kapitale heimzahlen, höchstens nur die Zinsen abtragen, folglich ihrem Versprechen nicht treu bleiben können. Allein es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie auf diesem Wege nicht einmal zur Entstehung kommen würde. Im Allgemeinen geben die Kapitalisten den Staaten nicht in dem hohen Grade Kredit, als sie den Städten und sicheren Privaten gewöhnlich Kredit geben, und in gegenwärtigem Falle, wo der Staat nicht sein eigenes, sondern der Anleiher Vermögen zur Hypothek verschriebe, und keine Bürgschaft leistete, würden sie den Kredit wahrscheinlich ganz verweigern. Denn obschon ein Staat, dessen Verfassung, Kraft und Vermögen in- und ausländischen Kapitalisten von guter Seite bekannt sind, zu eigenem Bedarf eher von denselben gegen Hypothek-Verschreibung Anlehen erhalten mag, als sichere Privaten und selbst als Städte; würde er doch, ohne Zwischenkunft seiner Garantie, zum Gebrauch der Leihanstalt und auf Hypothek der Glieder des Nährstandes schwerlich so viel, als nöthig ist, erhalten; weil nämlich die Kapitalisten, in Voraussehung der erwähnten kostspieligen und gefahrvollen Verwaltung der Anstalt, wenig Hoffnung auf richtige Heimzahlung der Kapitale sich machen könnten, und in 4prozentigen Zinsen keine Entschädigung fänden. Die Schuldner müßten ewig Schuldner bleiben, des bezahlten Tilgungsfondes ungeachtet, oder der Staat nach Verlauf der bestimmten Jahre ihre Schuld übernehmen, wenn bey so schlechter Aussicht

n die Zukunft die Kapitalisten dennoch ihren Kredit nicht verweigern sollten. Ueberhaupt ergiebt sich aus dem, was man mit wenigen Worten unumwunden aussprach: daß die in Antrag gebrachte Leihanstalt unter der Hand des Staates weder Leben noch Gedeihen erhalten würde. Aber auch beydes zugegeben, würde sie doch nicht von so langer Dauer seyn, als ihr guter Zweck bedinget. Denn wäre sie einmal, was in ihrer inneren Einrichtung liegt, zu Kasse gekommen, so würde diese immer gefährdet seyn, dem gemäß, was uns die Geschichte lehret: daß Staaten bey außerordentlichen Geldbedürfnissen, und wenn ihnen Kassen von Banken und andern Instituten zugänglich sind, in dieselben gerne ihre Hände einschlagen, und sich dann von der Pflicht der Wiedererstattung, aus dem Recht des Stärkeren oder der höchsten Obergewalt, lossagen.

Daß die Städte, zur Begründung einer Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer aufgefordert, sich mit Innigkeit dafür verwenden werden, ist kein Zweifel. Da sie selbst den Nährstand angehören, und kleine Massen von demselben bilden, so ist natürlich, daß sie für dessen leidende Glieder viel Intresse haben, und bey solcher Gelegenheit davon den Beweis ablegen werden. Selbst die öffentliche Meinung spricht sich für sie dahin aus: daß sie die Sache der Anstalt wie ihre eigene rechtlich und redlich besorgen werden, mit dem möglich geringsten Aufwande, ohne Eigennutz, vorzüglich das Wohl des Nährstandes im Allgemeinen bezielend, ihr eigenes nur in so fern, als es nothwendige Folge von jenem seyn wird.

Der Plan, welcher der in Antrag gebrachten Anstalt unterlegt ist, ist äußerst einfach, für jedermann begreiflich, hiermit auch leicht ausführbar. Daher

ist auch nicht zu zweifeln, daß in jeder größern Stadt Männer von Verstand, Einsicht und Vermögen sich an die Spitze stellen, und die Ausführung über sich nehmen werden, ohne, aus Ehrgefühl und edlem Gemeingeist, auf mehr als ein Honorar, das ihnen die Anstalt dankbar anbiethet, Anspruch zu machen. Von demselben Geiste belebet, werden auch die literaten Räthe nicht ermangeln, das Rechtliche der Anstalt mit Liebe zu besorgen. Das untergeordnete Schreiber-Personal allein darf nicht unbelohnt gelassen werden; eine verhältnißmäßige Gehaltszulage wird sie befriedigen. — Nur den Städten ist es möglich, die Regiekosten bis auf einen unbedeutenden Betrag zu vermindern. Die Theilung der Administration trägt viel hiezu bey. Denn da jede Stadt einen proportionirlichen Theil derselben auf sich nimmt, und für sich besorget, so wird sie für keine insbesondere weder mühsam noch kostspielig seyn, und doch richtiger ausfallen, als bey konzentrirter Administration möglich wäre. Die Vortheile dieser Theilung sind wesentlich, und beachtungswerth, jede Stadt kann von ihrem Standpunkt aus die Vermögens-Umstände und häuslichen Verhältnisse der Anlehen suchenden, und der bereits schon schuldenden Bürger und Bauern ihres Bezirkes leicht übersehen, und von dem, was sie etwa unter der Hand zu wissen nöthig hat, in der kürzesten Zeit sich gewisse Kenntniß verschaffen. Benützet sie diesen Umstand mit Umsicht und Vorsicht, so wird sie weder anfangs in Bewilligung der Anlehen, noch in der Folge in würdiger Vergönnung der Nachsicht so leicht einen Mißgriff machen; auch die zahlungsflüchtigen Schuldner wird sie bey den nahen Gerichten zeitig genug belangen, und die baldige Beendung ausgebrochener Ganten herbeyführen können.

Die Trennung der großen über das ganze Reich verbreiteten Anstalt in mehrere kleine, deren jede selbstständig ist, doch nach einem und demselben Takt sich richtet, ist als Grund der Möglichkeit anzusehen, die Verwaltung leicht und wohlfeil zu machen, und den Resultaten Richtigkeit zu geben. Die Eigenheiten der städtischen Magistrate sind von der Art, daß vorzugsweise nur durch sie das Mögliche Wirklichkeit, Geist und Leben erhalten kann. Die nähere Bekanntschaft der Magistrats-Glieder mit den Gewerben und dem Ackerbau, und mit den persönlichen Verhältnissen der Bürger und Bauern, das gemeinschaftliche Interesse, in dem sie mit diesen stehen, ihr praktischer Sinn und Erfahrung im Geschäftsleben, ihr Gemeingeist und Ehrgefühl sind die persönlichen Eigenschaften, durch welche sie sich zu dem großen und wichtigen Unternehmen einer National-Leihanstalt für Bürger und Bauern vorzugsweise und einzig bewähren. Sie erkennen und wollen das Gute, das aus einer solchen Anstalt hervorgehen müßte, und ihr reiner Gemeinsinn bürget, daß sie, ermächtiget dieselbe ins Leben zu rufen, mit Muth, Rechtlichkeit, Klugheit und weiser Vorsicht das Werk beginnen, und mit angestrengtem Fleiß, uneigennützig und mit einer gewissen Selbstverläugnung vollführen, und zu ewigen Zeiten unterhalten werden — zu ewigen Zeiten; denn der Geist, der in den Magistraten wehet, der geerbet worden, und wieder von den abtretenden Mitgliedern auf die eintretenden erbet, stirbt nicht, bleibt stets derselbe. Ich untersuche nicht, woher er entstanden, und wodurch er sich erhalte: genug, daß er sich in der Wirklichkeit zeiget, und, die städtischen Magistrate belebend, sie vorzugsweise geeignet macht, der Anstalt Bestand, und, wenn es nöthig, ewige Dauer

zu geben. — Ich glaube nicht, daß man mich mit Recht des Cicero pro domo sua beschuldigen könne. Nicht weil ich dem Bürgerstande angehöre, habe ich ein Wort zu dessen Gunsten gesprochen: sondern weil ich mich in der Nähe und Ferne durch mehrjährige Erfahrung überzeuget habe, daß der gebildete Theil zu öffentlichen administrativen Geschäften hinreichend viel Geschicklichkeit besitze, und selbst großer Aufopferungen aus Liebe zum Gemeinwohl fähig sey. Man erinnere sich, was Städte in ihrem Wirkungskreise geleistet haben, und noch leisten: und man wird geneigt werden, meinem gesprochenen Worte beyzustimmen.

Wird die Anstalt Kapitale zu vier Prozent aufbringen können?

Schon im voraus läßt sich die Frage mit Ja! beantworten, in so fern man den Städten das Vertrauen schenken wird, die Anstalt nach vorliegendem einfachen Plan unternehmen zu dürfen. Sie haben selbst über ein eigenes ansehnliches Stiftungsvermögen zu disponiren *), und wird die allerhöchste Regierung ihre Kompetenz noch auf die Stiftungen des Bezirkes erweitern, bis auf welchen sich auch die Wohlthätigkeit der Anstalt erstrecket; so sind sie schon

---

*) Selbst die mannigfaltig sich verzweigenden Familien-Verhältnisse in Städten, und das große Vertrauen, das sie sich durch treue Verwaltung des Kommunal-Vermögens erworben haben, gewähren einen Grund sicherer Hoffnung, daß ihnen die ruhenden Gelder aus ihrem Mittel und aus den Umgebungen in unzählig vielen kleinen Kanälen zufließen werden.

geborgen. Immerhin mag es Kapitaliſten geben, welche ſich nicht mit 4 Prozent ohne Ausſicht auf Prämien begnügen wollen, ſondern lieber in Staatspapieren, welche auf ſolche ihnen Hoffnung machen, zu höhern Prozenten ihre Gelder anlegen. Dieß verſchlägt nichts. Die abgewichenen Dezennien, in welchen es Spekulanten der Art die Menge und Fülle gab, waren doch in vielen Stücken lehrreich für ſie geworden, und weiſen Beyſpiele nach, daß ein ſolcher papierner Geldreichthum in einer Nacht verſchwunden iſt. Sicher ſehen viele, die klug und beſonnen ſind, es ein, daß das goldene Zeitalter vorüber iſt, und nicht wiederkehrt; daß es alſo hohe Zeit ſey, ſich zurück zu ziehen, einen Theil ihres Papierreichthums zu verſilbern, und dieſen in Grund und Boden, und andern Realitäten bey Inſtituten anzulegen, und zwar, weil mit Ausſicht auf ſichere Heimzahlung des Kapitals, nach geringern Zinſen. Allem Anſchein nach giebt es jetzt ſchon Kapitaliſten, welche, durch eigene oder fremde Erfahrung des Beſſern belehrt, ſich geneigt finden, ihre Baarſchaft nach 4 Prozent anzulegen, in Fällen, wo ſie der Zinſen wie der richtigen Heimzahlung des Kapitals möglich geſichert ſind, nicht achtend der ſcheinbar harten Bedingung, daß ſie der Anſtalt unter 40 Jahren nicht aufkünden dürfen, hingegen von ihr die Aufkündigung, eigentlich Heimzahlung durch das Loos, anzunehmen haben; weil ſie einerſeits das heimgezahlte Kapital ſogleich wieder, der bedingten Perpetuität wegen, anlegen können; andererſeits, wenn ſie den Wunſch der frühern Heimzahlung äußern werden, auf deſſen Gewährung faſt mit Gewißheit rechnen dürfen. Noch mehrere werden in der Folge denſelben Entſchluß faſſen müßen, aus dem wahren doch immer zu wenig beach-

teten Grunde: daß Geld für sich nicht produzirt, wie auch Arbeit und Intelligenz auf Grund und Boden, und Gewerbs-Realitäten ohne Geld nicht angewendet werden können; daß also, weil beyde größtentheils im Eigenthum getrennt sind, sie auf dem Wege des Darlehens in Verbindung gebracht werden müssen. Ohne reproduktiv verwendet zu werden, rentiret sich das Geld nicht, wie ohne Geld die Produktion, dem gegenwärtigen Bedürfniß gemäß, nicht erwirklichet, gefördert, vervollkommnet werden könnte, sondern die National-Beschäftigung erlöschen, und die unthätige Menschheit vor lauter Entbehren umkommen müßte. Aus diesem einleuchtenden Grunde hat bereits eine Revolution unter den Kapitalisten zu Gunsten der Gewerbe- und Ackerbautreibenden begonnen; allein die Begründung der Leihanstalt darf nicht bis zu derselben Vollendung verschoben; sie muß, weil sie dringendes Bedürfniß ist, noch zuvor ins Leben gerufen werden.

Glücklicher Weise bedarf die Anstalt im Anfange der Unterstützung der Kapitalisten nicht. Die Klugheit räth, daß sie nur allmählig und mit weiser Vorsicht ihr eigenes Füllhorn über die bedürfenden Glieder des Nährstandes ausleere, und mehrere dergleichen Operationen in unbestimmten Zeiträumen aufeinander folgen lasse. Um das Werk der Wohlthätigkeit beginnen zu können, genügen schon jeder Stadt die Kapitale, über welche sie selbst zu disponiren hat, mit denen von den Stiftungen und Kommunen des Bezirkes, auf welche sie mit Recht ihre Rechnung im Voraus macht; weil Recht und Billigkeit fordern, daß Stiftungen, deren Grund- und Zehentholden, und Kommunen, deren Glieder bey der Anstalt Anlehen nachsuchen, auch dorthin

ihre Kapitale verleihen. Ohne Zweifel werden auch die Kuratelen die deponirten Summen durch sie, weil sie alle Sicherheit gewähret, verzinslich machen wollen. Viele Landgerichte sind im Besitze von bedeutenden Summen in Staatspapieren; selbst die städtischen Magistrate sind reich an solchen Papieren. Werden die Landgerichte von der allerhöchsten Stelle beauftraget, ihre Papiere den städtischen Magistraten zu überlassen, und die städtischen Magistrate ermächtiget, diese und die eigenen Papiere im Nennwerthe zu veräußern; werden die Stiftungen, Gemeinden und Vormundschaften eingeladen und ermuntert, in der Anstalt ihre Kapitale anzulegen: dann werden Millionen ihr zufließen, und diese, mit der Kultur und Industrie in Verbindung gebracht, beyden Kraft und neues Leben geben, zum Wohl der Darleiher wie der Anleiher, und der Gesammtheit selbst.

Man fürchte nicht, daß Stiftungen und Kommunen, weil zur Zeit ihre Kapitale zu 5 Proz. anliegen, die Herunterſetzung derselben auf 4 Proz. nicht weniger als die Kapitalisten werden hart finden, und deshalb nicht einwilligen wollen. Diese Furcht ist eitel und ohne Grund. Man erinnere sich, daß bey den Stiftungen von jeher nur 4 Proz. üblich waren, und das 5te Prozent erst während der Zentralisirung des Stiftungs-Vermögens durch eine allerhöchste Verordnung hinzu gekommen ist; und daß die Stiftungen und Kommunen in Forderung der Zinsen immer mehr Billigkeit als die Kapitalisten bewiesen, und nie einen höhern Zinsfuß angesprochen haben, als mit welchem sich die Rente des Ackerbaus und der Gewerbewirthschaft verträgt. Auch wissen sie, durch ihre eigenen Rechnungen belehrt, daß sie im großen Durchschnitte selbst die 4 prozentigen Zinsen nie voll erhalten, oft

auch die Kapitale obendrein eingebüßet haben. Bey solcher Bewandtniß ist nicht zu fürchten, daß sie ihre Kapitale gegen 4 Proz. Zinsen der Anstalt verweigern, und auf unsichere 5 prozentige Zinsen mehr Werth als auf sichere 4 prozentige bey voller Sicherheit der Kapitale setzen werden; zumal auch die Anstalt sie aller Mühe in Beytreibung der Zinsen überhebt. Daß es sich mit den Stiftungen und Kommunen, in Betreff der Verzinsung ihrer Kapitale, wirklich so verhalte, kann ich als magistratischer Pfleger einer bedeutenden Armen-Stiftung und einer Pfarrkirche aus Erfahrung verbürgen.

Steht nur einmal die Anstalt, wenn gleich nur auf das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gestützt, sichtbar da; hält sie den satzungsmäßigen Geschäftsgang ein, und erfüllt sie mit Treue alle übernommenen Verbindlichkeiten: dann werden auch Kapitalisten ihre kleinlichen Bedenklichkeiten aufgeben, von der widernatürlichen Höhe des Zinsfußes heruntersteigen, und ihre Forderung der ihrer Vorgänger anpassen. Wie es scheint, wird der fortdauernde Friede selbst den Zinsfuß, welchen der langwierige, Millionen verschlingende Krieg gesteigert hatte, bis dahin sinken machen, wo er vormals stand. Schon biethen Staaten nicht mehr so hohen Preis für Anlehen, als früher die Noth sie zwang; und unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse insbesondere nimmt seit Kurzem nur mehr zu $3\frac{1}{2}$ Proz. Kapitale zu Anlehen, daß es scheinet, sie wolle fernere Anträge von Darlehen mehr zurückweisen, als herbeyziehen: somit ist außer Zweifel, daß die Konkurrenz wirklich anfange, den Kapitalisten ungünstig zu werden. Kömmt nun gerade in diesem Zeitpunkt die Leihanstalt zu Stande, ausschlüssig aus den zu 4 Proz. verzinslichen Vermögen der

Stiftungen und Kommunen fundirt; so wird auch sie ein Mittel werden, den temporären Zinsfuß zu berichtigen, und den verdrängten landesüblichen Zinsfuß wieder in seine alten Rechte einzusetzen. Dann darf sie nicht mehr verlegen seyn, wie sie, wann das Bedürfniß sich wird erweitert haben, Anlehen zu 4 Proz. erhalten könne. Ihre Bedingnngen sind von der Art, daß sie unter den eingetretenen neuen Verhältnissen, auch für den Kapitalisten Reitz haben werden. Denn ihr Vertrag mit dem Darleiher kommt dem natürlichen Leihvertrage allernächstens gleich, und gewähret außerdem noch Vortheile, die bey diesem nicht statt finden. Welche Unannehmlichkeiten bey diesem der Gläubiger verschlingen müsse, und welche Kämpfe er mit dem Schuldner zu bestehen habe, ist jedem Kapitalisten aus Erfahrung bekannt — Kämpfe bey Einbringung der Zinsen, und noch den größten Kampf nach Aufkündung des Kapitals, bis er es zurückerhält; und daß er dennoch gar oft selbst als Sieger verliere, bald an Zinsen, bald auch am Kapital, ist noch das größere Uebel, dem sich der Kapitalist nach dem gewöhnlichen Leihvertrag aussetzt. Von alle dem hat er als Gläubiger der Anstalt nichts zu befürchten. — Bey der jetzigen günstigen Aussicht der St. Sch. Tlg. Kasse sollten, nach meiner Meinung, der Kredit-Verein und die Leihanstalt nicht einmal ermächtiget seyn, mehr als ¼ Proz. zu biethen, um jener in ihrer Operation nicht hinderlich zu werden, indem sie Kapitalisten von ihr ab, und an sich ziehen würden.

Von der Oekonomie der Leihanstalt.

Der Zweck der Leihanstalt ist bekannt, auch die Mittel zum Zwecke sind jedesmal an seinem Orte ange-

zeiget worden. Ich wiederhole sie hier in Kürze und im Zusammenhange, und zeige, wie sie zum Zwecke einzurichten seyn würden. — Die Anstalt nimmt von den Geldbesitzern so viel Kapital zu Anlehen nach 4 Proz. verzinslich, als sie brauchet, die Anlehen nachsuchenden Guts- und Realitäten-Besitzer damit befriedigen zu können, und stellt Pfandbriefe zu 100 fl. au porteur lautend, aus, mit dem Versprechen, sie während 40 Jahren durch Verloosung wieder einzulösen. Sie giebt Darlehen auf doppelte Spezial-Hypothek, läßt sich jede empfangene 95 fl. als volle 100 fl. nach 5 Proz. verzinsen, was unmerklich mehr als $5\frac{1}{4}$ von 100 beträgt, übernimmt die successive Tilgung der ganzen Schuld in 40 Jahren, und auf jedesmaliges Verlangen die Löschung in den Hypothek-Büchern. Wie nun die Anstalt nach diesen Bedingungen mit ihren Schuldnern und Gläubigern abrechnet, ist etwas mehr ausführlich zu zeigen, da es den hauptsächlichsten Theil der hier in Betracht kommenden Oekonomie ausmacht, und auch damit aller Orten, wo mit der Zeit die Anstalt einen eigenen Sitz haben wird, und wieder für jede Operation insonderheit, in Bezug auf die angelehnte und wieder dargelehnte Gesammt-Summe, die nöthigen Berechnungen normalmäßig gemacht werden mögen. In Abrechnung mit den Gläubigern hat sie darzustellen: wieviel am Ende jedes Jahres der Kassebestand, die Zinsen und der Tilgungsfond betragen, und wie viel Pfandbriefe sie demnach einlösen könne, und wie viel sie deren noch einzulösen habe, auch ob und wie viel dann noch in der Kasse enthalten sey. Dieses dienet zunächst zu ihrer Privat-Wissenschaft, dann aber auch, indem es zur Oeffentlichkeit gebracht ist, zum Beweise ihrer Solidität bey ganz einfachem und kunstlosen Verfahren. Kürzer fällt die Abrechnung mit

den Schuldnern aus. Hier hat die Anstalt nur zu zeigen, wie viel die sämmtlichen Schuldner jährlich von ihrer Schuld im Ganzen tilgen, und jeder Schuldner vom Hundert seiner Schuld bereits getilget, und noch zu tilgen habe; jenes dienet ihr selbst zur stäten Vergleichung dessen, was die Schuldner an sie schulden, mit dem was sie an die Gläubiger schuldet; dieses stellet jedem Schuldner sichtbar vor Augen, wie viel von dem aufgeborgten Kapital seinem Vermögen wieder angewachsen sey, und wieviel er noch daran hafte. Diese zweyfache Darstellung ist in den Tabellen A und B realisirt für den Fall, da die Operation auf eine einzige Million beschränkt ist; es übriget also nur, daß, wie diese Tabellen zu berechnen sind, in Kürze noch gezeigt werde. Den Gang der Berechnung wird der aufmerksame Leser leicht bemerken, indem die Rubriken selbst darauf hinweisen.

Die Anstalt nimmt z. B. 950000 fl. auf, und verzinset sie nach 4 Prozenten; dieselbe Summe giebt sie theilweise zu Darlehen, und läßt sich jede 95 fl. als volle 100 fl. nach 5 Prozenten verzinsen. Was sie unter diesen Bedingungen von ihren Schuldnern an Zinsen einnimmt, verwendet sie theils zu Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger, theils zu Einlösung der Pfandbriefe. Indem sie hernach die Zahl der eingelöseten Pfandbriefe von der Zahl jener, welche vorher im Umlaufe waren, abzieht, ergiebt sich die Zahl derer, welche noch einzulösen sind, und hiermit auch, weil jeder auf 100 fl. lautet, der Schuldenrest. Was noch übrig ist, wird für das kommende Jahr als Kassarest aufbewahrt, um den wieder eingehenden Zinsen zugeschlagen zu werden. Mit andern Worten und in Zahlen: die Anstalt nimmt von ihren Schuldnern an Zinsen 50000 fl. ein, und bezahlt ihren Gläubigern an Zinsen 38000 fl.

Hiermit ergiebt sich ein Ueberschuß von 12000 fl., der, weil er auf Tilgung der Schuld angewendet wird, Tilgungsfond heißt. Mit dieser Summe löset sie 120 Pfandbriefe ein, und hat, weil sie deren 9500 anfangs emittiree noch 9380 einzulösen; somit ist der Schuldenrest 938000 fl. In der Kasse bleibet für dießmal nichts übrig. Unter diesem Verfahren, indem es von Jahr zu Jahr fortgesetzt wird, entsteht die Tabelle A, die Abrechuung der Anstalt mit den Gläubigern.

Der Leser wird, bey aufmerksamen Ueberschauen jener Tabelle, leicht bemerken, daß, indem die Anstalt jährlich gleichviel an Zinsen einnimmt, aber wegen der bedingten successiven Tilgung der Schuld, weniger an Zinsen ausgiebt, der Tilgungsfond stets größer, der Schuldenrest aber kleiner werde, und endlich beyde in ein solches Verhältniß zu einander kommen, wo jener diesen übersteigt, so daß er nicht nur die Schuld vollends tilget, sondern noch eine bedeutende Summe in der Kasse übrig läßt. In dem 37ten Jahre ist die Tilgung der Schuld vollendet, und 30260 fl. bleiben noch in der Kasse übrig, als Reservefond, der sich mit den Zinsen, welche die Schuldner in den noch folgenden 3 Jahren zu entrichten haben, zu 180260 fl. summirt. Diesen zur Sicherheit der Anstalt bedingten Reservefond, oder vielmehr dessen Surrogat zu erwirken, war es nöthig, den Anleihern die Verzinsung auf 40 Jahre zu verlängern, und darum 5 von 95 zu fordern.

Die Nothwendigkeit eines Reservefondes bey Anstalten der Art ist allgemein anerkannt. Denn daß im Laufe der Jahre mehrere und bedeutende Unfälle aller Art die schuldenden Bürger und Bauern treffen, und sie oft des größten Theils ihres Vermögens verlustig und für die Zukunft zahlungsunfähig machen werden,

ist voraus zu sehen. Indem nun die Anstalt den Gläubigern Kapital und Zinsen gesichert hat, die Verbindlichkeiten aller Schuldner auf sich nehmend; so ist die Deckung aller Ausfälle für sie unerläßliche Pflicht. Diese auf ordentlichem Wege zu erfüllen, ist ein wirklicher Reservefond bedingt. Da sie den nicht hat, und das Surrogat desselben erst in den letzten 3 bis 4 Jahren zum Vorschein kommt; so findet sie sich genöthiget, um dieses Surrogat schon vorläufig zu benützen, hinsichtlich der Einlösung der Pfandbriefe von der Vorschrift der Tab. A abzuweichen, und die, der Heimzahlung in der Regel anberaumte Zeit etwas zu verlängern. Da bis dahin der Tilgungsfond hoch angewachsen ist, so ist er mehr als genügend, daß die früher versäumten Einlösungen der Pfandbriefe nachgeholt, und die Heimzahlung der ganzen Schuld noch in der Zeit vollendet werde. Aus dieser ganz einfachen Art und Weise, ohne eigentlichen Reservefond zu haben, die vorkommenden Ausfälle zu decken, erklärt sich, warum die Anstalt, obwohl sie, nach Tab. A, schon mit 37 Jahren ihre Schuld heimgezahlt hat, dennoch vor dem 40ten Jahre sich zur vollen Heimzahlung nicht verbindlich mache, und so auch die Schuldner ihre Zahlungen bis dahin zu leisten verbinde. Indem nun diese spätern Zahlungen, nach schon getilgter Schuld keinen andern Zweck haben, als die Deckung der Ausfälle, welche im Laufe der Jahre sich ergeben können; so sind sie füglich, wie schon anfangs bemerkt wurde, als eine Assekuranzprämie anzusehen, welche die Gesammtheit der Schuldner an die Anstalt bezahlt, in der Absicht, sich in dieser des Kredits der Gläubiger zu versichern. In Erwägung, daß in dem durch 40 Jahre zu entrichtenden 5 von 95 auch die Assekuranzprämie enthalten ist, kann es um so weniger

jemand für den ſchuldenden Bürger und Bauer zu hart finden, der nicht ſchon tiefer in Schulden verſunken iſt, als daß er durch ein verzinsliches Anlehen gerettet werden könnte.

Nach dem Begriff von Aſſekuranzprämie gehört das, was am Ende des 40ten Jahres, nachdem die ganze Schuld heimgezahlt, und die Operation vollendet iſt, noch in der Kaſſe vorfindlich iſt, unſtreitig der Anſtalt, als Aſſekurirer des öffentlichen Kredits, an. Wenn ſie nun das Kapital ſich vorbehält, die Zinſen aber den Stiftungen zutheilt, die es vor andern bedürfen, und vorzugsweiſe denen, welche dem Magiſtrat zur Verwaltung eingegeben ſind; ſo handelt ſie löblich und nach der Ordnung der Liebe, und der Magiſtrat, welcher in der vorzugsweiſen Unterſtützung ſeiner Stiftungen den Lohn ſeiner Mühewaltung ſuchet, iſt nicht zu tadeln. — Mir ſind die mißlichen Verhältniſſe mancher in ihrem Kapitalvermögen geſunkener Stiftungen aus Erfahrung bekannt; daher nehme ich keinen Anſtand, auf deren Unterſtützung aus dem, nach jeder Operation ſich ergebenden Kaſſereſt im voraus anzutragen.

Zur Anfertigung der Tabelle B, nach welcher die Anſtalt mit ihren Schuldnern abrechnet, hat man zu wenig Anhaltspunkte, als daß man die vorher gebrauchte Methode dabey einhalten könnte. Die hier zu löſende Aufgabe iſt: die Schuldner haben in Geſammtheit über Abzug von 5 Prozenten, 1000000 fl. zu Darlehen à Fond perdu erhalten; und ſollen dieſe Summe jährlich nach 5 Proz. durch 40 Jahre verzinſen: man ſoll finden, wieviel ſie von Jahr zu Jahr daran gut machen, und was ſie noch ſchulden. Sichtbar fehlen zur Löſung dieſer Aufgabe noch zwey Größen: der Zinsfuß und der Tilgungsfond, welche zuſammen

jene 5 Proz. ausmachen. Da ohne vorläufige Bestimmung dieser beyden Größen die Aufgabe auf direktem Wege nicht gelöset werden konnte; so versuchte ich sie auf indirektem Wege zu lösen, und, wie ich glaube, nicht ohne Erfolg, wenigstens in Absicht auf Sicherheit der Anstalt, die meines Gedünkens nicht darf außer Acht gelassen werden.

Nach Tab. A summirt sich der disponible Kassenrest in den letzten 4 Jahren zu 180260 fl. Um diesen der Anstalt zu sichern, dividirte ich ihn durch 40, die Zahl der Jahre, welche die Schuldentilgung dauert; den erhaltenen Quotienten 4506,5 zog ich dann von dem Tilgungsfond, welchen die Tab. A, über Abzug des Kassenrestes vom vorigen Jahre, angiebt, ab, und diesen wieder von dem bestehenden Schuldenbetrag; jenen ersten Rest trug ich in der Tab. B unter der Rubrik: tilgen; diesen unter der Rubrik: schulden noch, ein. So entstanden die beyden erstern Kolumnen der genannten Tabelle. Ein und anderes Beyspiel wird dem minder geübten Leser die kurzgefaßte Regel hinlänglich erläutern.

Am Ende des ersten Jahrs ist nach Tab. A der Tilgungsfond 12000, die bestehende Schuld 1000000; hiermit haben die Schuldner getilget 12000 — 4506,5 = 7493,5, und schulden noch 1000000 — 7493,5 = 992506,5.

Am Ende des zweyten Jahrs ist nach derselben Tabelle der Tilgungsfond 12480, und die bestehende Schuld 992506,5; hiermit haben die Schuldner getilget 12480 — 4506,5 = 7973,5, und schulden noch 992506,5 — 7973,5 = 984533.

Am Ende des dritten Jahrs ist wieder nach derselben Tabelle der Tilgungsfond, über Abzug des Kassenrestes vom vorigen Jahre, 12976, und die beste-

hende Schuld 984533; hiermit haben die Schuldner getilget 12976 — 4506,5 = 8469,5, und schulden noch 984533 — 8469,5 = 976063,5.

Die Zahlen der dritten Kolumne geben an, wie viel der einzelne Schuldner vom Hundert seiner Schuld im Ganzen getilget habe, die Zahlen der vierten aber, wieviel er noch schulde. Diese vierte Kolumne entsteht daher aus der zweyten, indem man von den Zahlen dieser letztern vier Dezimalen von der Rechten zur Linken abschneidet; und indem man die Zahlen der vierten von 100 abzieht, entsteht die dritte. — Die Konstruktion der Tabelle B ist also ganz einfach und verständlich; doch mag bemerket werden, daß die erste Kolumne nur angiebt, wie viel die sämmlichen Schuldner jedes Jahr an der Gesammtschuld tilgen, die dritte aber, wie viel der einzelne Schuldner alle Jahre zurück vom Hundert seiner Schuld getilget habe.

Inzwischen ist mir nicht fremd geblieben, daß man auch auf einem andern Wege, wobey selbst der Schein einer anstößigen Provision vermieden wird, zu demselben Ziel gelange. Es ist gleich anfangs bemerkt worden, daß 5 von 95 nur sehr wenig mehr als $5\frac{1}{4}$ von 100 betrage. Wird nun das, was die Schuldner an die Anstalt jährlich zu entrichten haben, in $5\frac{1}{4}$ Proz. ausgesprochen, so daß, indem die Anstalt ihr Anlehen nach 4 Proz. verzinset, $1\frac{1}{4}$ Proz. auf den Tilgungsfond kommen; so entlediget sich die Anstalt ihrer Schuld in $36\frac{7}{12}$ Jahren, hiermit um $2\frac{1}{2}$ Monat später, als wenn nach 5 von 95 gerechnet worden wäre. Rechnet man ferner von jenen $5\frac{1}{4}$ Proz., in Ansehung der Schuldner, $4\frac{1}{4}$ Proz. auf die Zinsen, und 1 Proz. auf den Tilgungsfond *),

*) Der ungenannte Verfasser von der gehaltvollen Schrift: „Was ist die Ursache von der außerordentlichen Wohlfeilheit des

so werden die Schuldner allernächstens, wie Bedingung ist, mit 40 Jahren ihrer Schulden frey. Wer sich die Mühe giebt, nach diesen beyden Voraus-

---

Getreides, und wie ist derselben abzuhelfen?" stellt unter andern auch eine Leihanstalt für Ackerbau- und Gewerbtreibende als erstes Linderungsmittel des Uebels auf, das gegenwärtig vorzugsweise den Bauernstand drückt, und liefert so gelegentlich von dem Wesentlichen meines Kredit-Systems einen Auszug in gedrängter Kürze. Daß er meine in Kenntniß gebrachte Idee vorläufig bekannt gemacht, und meiner ehrvoll bedacht hat, dafür bin ich ihm vielen Dank schuldig. Wir entfernen uns nur darin von einander, daß er die Schuldner ihr Anlehen nach 5 1/4, oder genauer nach 5,26 v. 100 verzinsen läßt, und unter dieser Voraussetzung, (S. 35) zur Anfertigung der Tab. B, 4,51 Proz. auf die Zinsen, und 0,75 Proz. auf den Tilgungsfond rechnet. Daß dieß ein Rechnungsfehler ist, hat sicher der Hr. Verfasser längst selber eingesehen; somit hoffe ich durch dessen Anzeige und Berichtigung um so mehr ihm gefällig zu werden, als er selbst, dasselbe bey Gelegenheit thun zu können, gewünscht haben wird. — Aber auch einen Gedächtnißfehler zu berichtigen bin ich ihm und mir schuldig, weil sich auf diesen ein, von ihm meinem Kredit-System vor dem Posener Kredit-Verein eingeräumter kleiner Vorzug gründet. — Nicht 5,5 Proz. fordert der Posener Kredit-Verein, wie dem Hrn. Verfasser (S. 34) unbeliebig in die Feder floß, sondern nur 5 1/4, einschlüßig der Regiekosten.

Dieß sey von mir ohne Präjudiz gesagt; nichts werde hiedurch dem Werth einer Schrift benommen, über welche sich ein sachkundiger Mann aufrichtig und mit Kraft so ausspricht: „Wen, dessen Herz nicht kalt ist für alles, was das Wohl der Menschheit betrifft, sollte eine Schrift nicht interessiren, die so eigentlich der allgemeinen Noth den Puls fühlt, dem Uebel so gründlich nachspürt, und so geeignete, jedem gesunden Menschenverstande, als solche einleuchtende Mittel dagegen in Vorschlag bringt?"

ſetzungen die Tabellen A und B neu zu berechnen, wird finden, daß der Kaſſereſt nach der Tabelle A um 9356 fl. kleiner, und der nach der Tabelle B um 7500 fl. größer, als nach den bereits berechneten, ausfalle, hiermit im Ganzen um 1856 fl. minder. Nicht ſo ſehr dieſes Entgangs wegen, als weil, wenn die neu berechnete Tabelle B angenommen würde, die Schuldner in den letzten Jahren mit Vortheil austreten könnten, glaubte ich, zur Sicherheit der Anſtalt, meiner wenn gleich nur empiriſch berechneten Tabelle den Vorzug einräumen zu müſſen. Und ſomit wird in der Folge wie bisher der endliche Kaſſereſt zu 180260 fl. angenommen werden.

Von den Folgen der Ausſtände und der Vergantungen.

Obgleich bey Bewilligung der Anlehen keine Vorſicht verſäumet, und bey Eintreibung der Zinſen mit rechtlicher Strenge verfahren wird, iſt es doch nicht zu vermeiden, daß nicht jährlich gewöhnlichermaßen Ausſtände und zuweilen auch Vergantungen aus mehr als einer Urſache ſich ergeben. Es iſt möglich, daß ſelbſt auf Seite der Verwaltung in Abſicht der richtigen Beurtheilung der abſoluten und reſpektiven Zahlungsfähigkeit des Anleihers etwas verſehen werde. Jedes ſolche Verſehen hat wiederholte Ausſtände zur Folge, wenn nicht am Ende auch Vergantung. Auſſerdem mögen Ausſtände bald in Zahlungsflüchtigkeit, bald in wirklicher doch nur momentaner Zahlungsunfähigkeit des Schuldenden ihren Grund haben. Ausſtände der Art ſind unvermeidlich, aber auch nicht

gefährlich für die Anstalt. Gefährlicher sind jene, welche wiederholt aufeinander folgen, und in einer, in der Wirthschaft oder in dem Gewerbe des Schuldners vorgefallenen nachtheiligen Aenderung gegründet sind; vornehmlich wenn diese ohne seine Schuld sich ergeben hat, und die Zurückbringung der Wirthschaft oder des Gewerbes auf den vorigen Fuß nicht mehr in seiner Macht steht. Am meisten gefährlich dürfte für die Anstalt seyn, wenn wegen erlittener großer, in das Vermögen des Schuldners stark eingreifender Unfälle die Zahlungsunfähigkeit wirklich als absolut müßte angesehen werden, und zwar nicht für die Gegenwart, sondern auf lange Dauer: aber eben dieß gehört auch nur zu den seltensten Fällen. Somit ist die Zahlungsunfähigkeit, wenn je die Güter und Realitäten nicht überschätzt, auch bey jenen die Belastung wie bey diesen der Gewerbsbetrieb mit beachtet worden, gewöhnlich nur momentan, selten über 2 Jahre anhaltend. Wirklich ist das Interesse der Anstalt nicht so sehr gefährdet, als es anfangs scheinet. Wird nur immer strenge nach gesetzlicher Vorschrift verfahren, an Unwürdige keine Nachsicht verschwendet, auch den Würdigen nicht über 3 Jahre angegönnet; wird denen, welche mit oder ohne Schuld auf die Dauer zahlungsunfähig geworden, frühe genug das noch schuldende Kapital aufgekündet, und im schlimmsten Falle auf Vergantung angetragen: dann wird auch der Schaden nie in der Art groß ausfallen, daß ihn zu decken der surrogirte Reservefond nicht hinreichen sollte.

Außerdem hat sich die Anstalt für gewöhnliche Ausstände noch ein zweytes Hülfsmittel geschaffen, der Zahlungsflüchtigkeit und der momentanen Zahlungsunfähigkeit mit Erfolge zu begegnen, durch die

früher nicht erwähnte Bedingung: daß nämlich jeder Schuldner der Anstalt schon im 5ten Monate nach erhaltenem Anlehen die Zinsen abzutragen schuldig und gehalten seyn soll. Denn wenn er diesen Zahlungs-Termin in jedem folgenden Jahre ebenfalls einhält, also jedesmal um 6 bis 7 Monate früher seine Zinsen entrichtet, als die Anstalt ihrerseits die fälligen Zinsen und Kapitale zu bezahlen hat; so gewinnet diese hiedurch Zeit, die richtig eingegangenen Gelder zu benutzen, und die nicht eingegangenen noch vor Verlaufe des Jahres einzutreiben. — Diese Bedingung klinget zwar etwas hart, doch nur für das erste Jahr: allein sie ist nothwendig, wie man sogleich sehen wird, wenn die Anstalt sich bey Kredit erhalten, und fortwährend bestehen soll.

Die gewöhnlichen Ausstände werden zwar der Anstalt Mühe und Arbeit kosten, aber sie nicht in Schaden setzen. Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen, und die allenfallsigen Bedenklichkeiten zu zerstreuen, halte ich es der Mühe werth, die Art und Weise, wie die Anstalt zu manipuliren habe, auf daß sie sich schadlos halte, in einem ausführlichen, 40 Jahre durchgeführten Beyspiele zu zeigen, und dadurch verständlich zu machen.

Natürlich läßt sich nicht im voraus bestimmen, wie hoch sich alljährlich auch nur die gewöhnlichen Rückstände summiren dürften. Nach Stiftungs-Rechnungen zu urtheilen, betragen sie in mehrjährigem Durchschnitte nicht über 5 Prozente. Dem gemäß wäre vielleicht das Maximum der Ausstände auf 10 Prozente anzusetzen. Deßungeachtet, um recht liberal zu seyn, werde ich in einem und anderen Falle die Ausstände noch zu mehrern Prozenten anwachsen lassen. Mit gleicher Liberalität nehme ich an, daß von den schuldigen 50000 fl. jährlich nur die Hälfte im

sten Monate eingehe, die andere Hälfte einstweilen im Rückstande bleibe. Unter dieser letztern Voraussetzung wird die Anstalt die eingehende Hälfte zu 4 Proz. darleihen, inzwischen die andere durch gerichtlichen Zwang einzutreiben suchen, und am Ende des Jahrs für das, was sie auf diesem Wege nicht erhalten konnte, ein gleiches Kapital nach 4 Proz. anleihen. Denn weil sie keinen Reservefond besitzt, und dessen Surrogat noch nicht zur Erscheinung kommt, auch vortheilhafter für härtere Fälle aufbewahrt wird, so bleibet ihr, um keinen Anlaß zur Schmälerung ihres Kredites zu geben, kein anderer Weg übrig, die ordentlichen Gläubiger planmäßig zu befriedigen. Bey diesem Verfahren wird sich die Kasse immer, abgesehen von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, noch auf besondere Weise als Gläubiger und als Schuldner darstellen. Was jetzt in Kürze vorgetragen wurde, wird das nachstehende Beyspiel in ein helleres Licht setzen.

	hat	soll
1) Es wird angenommen, daß im 5ten Monate des ersten Jahres nur 25000 fl. zur Kasse eingegangen, hiermit eben so viele im Ausstande geblieben seyen. Die erstere Summe legt die Anstalt zu 4 Prz. verzinslich an, nimmt also am Ende des Jahrs 500 fl. an Zinsen ein; die letztere sucht sie durch gerichtlichen Zwang herein zu bringen. Sie bringt jedoch nur 20000 fl. herein, muß also die fehlenden 5000 fl. aufborgen, und nach 4 Prz. verzinsen. Somit ist der Kasse-Bestand	500	5000
	500	5000

	hat	soll
2) Der Fall ist derselbe. Sie nimmt von 25000 fl. an Zinsen 500 fl. ein,	500	
und bezahlt 200 fl. Zinsen von ihrer vorjährigen Schuld. Sie nimmt auch		200
die vom vorigen Jahre rückständigen 5000 fl. ein. Entgegen schuldet sie	5000	
zur Deckung des diesjährigen Rückstandes mit 5000 fl. Somit ist der		5000
Kasse-Bestand, und nach rückbezahlten 5200 fl.	6000	10200
	800	5000
3) Bey gleichem Falle nimmt die Kasse wieder 500 fl. an Zinsen ein;	500	
zahlt 200 fl. Zins. von dem schuldenden		200
Kapital; erhält die rückständ. 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6300	10200
nach rückbezahlten 6200 fl.	100	4000
4) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 160 fl.	500	160
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl. So-		5000
mit ist der Kasse-Bestand, und	5600	9160
nach rückbezahlten 5160 fl.	440	4000
5) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 160 fl.;	500	160
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl. So-		5000
mit ist der Kasse-Bestand, und	5940	9160
nach rückbezahlten 5160 fl.	780	4000

	hat	soll
6) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 160 fl.; erhält die rückständigen 5000 fl. und schuldet von neuem mit 5000 fl.	500 5000	160 5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6280	9160
nach rückbezahlten 6160 fl.	120	3000
7) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 120 fl.; erhält die rückständigen 5000 fl. und schuldet von neuem mit 5000 fl.	500 5000	120 5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5620	8120
nach rückbezahlten 5120 fl.	500	3000
8) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 120 fl. erhält die rückständigen 5000 fl., und schuldet, weil wegen irgend eines unglücklichen Ereignisses die Rückstände sich gehäuft haben, von neuem mit 10000 fl. Somit ist	500 5000	120 10000
der Kasse-Bestand, und	6000	13120
nach rückbezahlten 5120 fl.	880	8000
9) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 320 fl.; erhält die rückständigen 10000 fl. und schuldet von neuem mit 7500 fl.	500 10000	320 7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11380	15820
nach rückbezahlten 10820 fl.	560	5000
10) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 200 fl.;	500	200

	hat	soll
erhält die rückständigen 7500 fl.	7500	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	8560	10200
nach zurückbezahlten 8200	360	2000
11) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5860	7080
nach rückbezahlten 5080 fl.	780	2000
12) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6280	7080
nach rückgezahlten 6080 fl.	200	1000
13) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 40 fl.;	500	40
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 15000 fl.		15000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5700	16048
nach rückbezahlten 5040 fl.	660	11000
14) Die Kasse nimmt an Zinsen		
500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 440 fl.;	500	440
erhält die rückständigen 15000 fl.	15000	
und schuldet von neuem mit 10000 fl.		10000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	16160	21440
nach zückbezahlten 15440 fl.	720	6000

	hat	soll
15) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 240 fl.	500	240
erhält die rückständigen 10000 fl.	10000	
und schuldet von neuem mit 7500 fl.		7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11220	13740
nach rückbezahlten 10740 fl.	480	3000
16) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 120 fl.;	500	120
erhält die rückständigen 7500 fl. und	7500	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	8480	8120
nach rückbezahlten 8120 fl.	360	— —
17) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	5860	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	860	— —
18) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6360	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	1360	— —
19) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000

	hat	soll
Somit ist der Kasse-Bestand, und	6860	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	1860	— —
20) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	7360	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	2360	— —
21) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	7860	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	2860	— —
22) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem 20000 fl.		20000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	8360	20000
nach rückbezahlten 8000 fl.	360	12000
23) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 480;	500	480
erhält die rückständigen 20000 fl. und	20000	
schuldet von neuem mit 15000 fl.		15000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	20860	27480
nach rückbezahlten 20480 fl.	380	7000
24) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 280 fl.;	500	280

	hat	soll
erhält die rückständigen 15000 fl.	15000	
und schuldet von neuem mit 10000 fl.		10000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15800	17280
nach rückbezahlten 15280 fl.	600	2000
25) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.;	500	80
erhält die rückständigen 10000 fl.	10000	
und schuldet von neuem mit 7500 fl.		7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11100	9580
nach rückbezahlten 9580 fl.	1520	— —
26) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 7500 fl. und	7500	
schuldet von neuem 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	9520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	4520	— —
27) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	10020	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	5020	— —
28) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	10520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	5520	— —

	hat	soll
29) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11020	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	6020	— —
30) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	11520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	6520	— —
31) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl.	5000	
und schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	12020	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	7020	— —
32) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	12520	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	7520	— —
33) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 2500 fl.		25000

	hat	soll
Somit ist der Kasse-Bestand, und	13020	25000
nach rückbezahlten 13000 fl.	20	12000
34) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 480 fl.; erhält die rückständigen 25000 fl. und schuldet von neuem mit 20000 fl.	500 25000	480 20000
Somit ist der Kasse-Bestand und	25520	32480
nach rückbezahlten 25480 fl.	40	7000
35) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 280 fl.; erhält die rückständigen 20000 fl. und schuldet von neuem 15000 fl.	500 20000	280 15000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	20540	22280
nach rückbezahlten 20280 fl.	260	2000
36) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen 80 fl.; erhält die rückständigen 15000 fl. und schuldet von neuem 10000 fl.	500 15000	80 10000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15760	12080
nach rückbezahlten 12080 fl.	3680	— —
37) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts; erhält die rückständigen 10000 fl. und schuldet von neuem mit 7500 fl.	500 10000	— — 7500
Somit ist der Kasse-Bestand, und	14180	7500
nach rückbezahlten 7500 fl.	6680	— —
38) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —

	hat	soll
erhält die rückständigen 7500 fl. und	7500	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	14680	5000
nach zurückbezahlten 5000 fl.	9680	— —
39) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält zu rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15180	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	10180	— —
40) Die Kasse nimmt an Zinsen 500 fl. ein; bezahlt an Zinsen nichts;	500	— —
erhält die rückständigen 5000 fl. und	5000	
schuldet von neuem mit 5000 fl.		5000
Somit ist der Kasse-Bestand, und	15680	5000
nach rückbezahlten 5000 fl.	10680	— —
41) Die Kasse erhält die rückständigen 5000 fl., welche sich mit	5000	
dem vorjährigen Kasse-Rest summiren zu	15680	

Wer, dieser langweiligen Berechnung zu folgen, Geduld genug hatte, wird inzwischen mit Vergnügen den Beweis gefühlt haben: daß die Anstalt alljährliche, auch große, 10 bis 50 Prozente der stipulirten Zinsen betragende Ausstände, allein durch schicklich verbundenes Anleihen und Darleihen, mit vieler Leichtigkeit decken könne; und daß unter der Hand selbst ein kleiner Reservefond für die nächstfolgende Periode sich bilde.

Absichtlich nahm man die ordentlichen Ausstände, und noch vielmehr die außerordentlichen, größer, auch diese beziehungsweise zahlreicher als jene an, als durch die Erfahrung sich nachweisen läßt. Der ordentlichen Ausstände von 10 Prozenten wurden 26, der außerordentlichen aber von 15 bis 50 Prozenten, durch verschiedene größere und kleinere Unfälle verursachet, 14 an der Zahl angenommen. Dieser ungünstigen Voraussetzungen ungeachtet warf sich am Ende ein Kasse-Rest von 15680 fl. aus. Indem nun die Ausstände weder von der Größe, noch von der Zahl seyn werden, als man in dem Beyspiele geflissentlich annahm, so ist kein Zweifel, daß sich die Anstalt noch einen größern Kasse-Rest in der Wirklichkeit versprechen dürfe. Wäre es möglich, daß die jährlichen Ausstände alle noch in demselben Jahre eingetrieben würden, und hätte also die Kasse nicht nöthig, um die erst im folgenden Jahre eingehenden Ausstände inzwischen zu decken, sich fremder Gelder zu bedienen, und sie zu verzinsen; so müßten sich die alljährlich fälligen 500 fl., sogleich angelegt, in 40 Jahren mit Zinsen und Zinseszinsen bis zu 47512,5 fl. summiren. Da nun von dieser Summe, nur 15680 fl. nach unserem Beyspiele übrig bleiben; so folget, daß die übrigen 31832,5 fl. auf Verzinsung fremder Gelder nach 4 Proz. aufgegangen seyen, und daß hiermit die Verzinsung nach 5 Proz. 39790,12 fl. würde weggenommen, aber doch noch 7722,38 fl. in der Kasse übrig gelassen haben. Der Schluß ist: daß die Anstalt auch im schlimmsten Falle, wo sie die unter der Hand angelehnten Gelder, nach 5 Proz. zu verzinsen hätte, nicht in Verlegenheit kommen werde.

Nicht so heil kommt die Anstalt bey Vergantungen weg; bey den obwaltenden Verhältnissen ist es nicht

anders möglich, als daß sie Schaden leide, eigentlich einen Theil des am Ende zum Vorschein kommenden Reservefondes einbüsse; denn daß sie des ganzen verlustig werde, ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, wie ich auch zeigen werde. Um den Beweis dessen in einem Beyspiele anschaulich zu machen, bediene ich mich wieder einer Hypothese, welche für die Anstalt nichts weniger als schmeichelhaft ist. Es sey nämlich die Zahl der Schuldner 1000, und jeder schulde zur Anstalt, im Durchschnitte, mit 1000 fl.; von den 1000 Schuldnern werden im Laufe von 40 Jahren 300 auf die Gant geschrieben. Nicht jede Vergantung bringet der Anstalt Schaden, sondern nur diejenige, welche von dem Sinken des Werthes unter die Hälfte begleitet ist. Selten sinket der Werth, wenn bey dessen Schätzung grundsätzlich und umsichtig verfahren wird, bis zur Hälfte, und noch seltener bis zum Viertel herunter. In dem ersten Falle verliert die Anstalt nichts an dem verganteten Schuldner; weil die 1000 fl. welche die doppelte Hypothek noch werth ist, zu ihrer Entschädigung mehr als zureichend sind, indem sie mehr nicht fordern kann, als den gegenwärtigen Werth der fortan für sie verlornen Renten, oder, was jener zur Zeit nach der Tab. B noch schuldet. Daß diese Renten am Ende der 40 Jahre nicht in dem Reservefond erscheinen, ist kein Zeichen des Verlustes. Denn wird der Ueberschuß dessen, was die Anstalt in diesem Falle von dem Gantirer zurückbezahlt erhält, über das, was sie an den Gläubiger zu bezahlen hat, nach 4 Proz. angelegt; so erwächst er mit Zinsen und Zinseszinsen in den folgenden Jahren zu einer Summe, welche den Entgang der 5prozentigen Zinsen in den letzten 3 Jahren hinreichend ersetzt. Nachstehendes Beyspiel mag statt des Beweises die-

nen. Im 12ten Jahre sey eine Gant ausgebrochen, und der Werth der Hypothek bis zur Hälfte herunter gesunken. Für diesen Fall schuldet der Gantirer noch an die Anstalt mit 873,798 fl. Indem sie nun gleichzeitig an den Gläubiger nur mit 769,8 fl. schuldet, so bleiben ihr als Ueberschuß 103,998 fl. in Händen. Und diese zu 4 Proz. verlehnt, summiren sich in den folgenden 28 Jahren mit Zinsen und Zinseszinsen zu 311,858 fl., also zu mehr, als die 5 prozentigen Zinsen von 1000 fl. in den letzten 3 Jahren würden ausgetragen haben. In spätern Jahren verliert sie, auch ohne dieses Mittel zu brauchen, nichts, und gewinnet in den letztern. Da es in gegenwärtiger Beziehung gleichviel ist, ob der Schuldner gezwungen, wie der Gantirer, oder freywillig austrete; so mag das, was bisher hinsichtlich des gezwungenen Austrittes bewiesen wurde, wörtlich auch auf den freywilligen angewendet werden. — Der freywillige Austritt eines Schuldners, wenn er die Vortheile, welche sich die Anstalt von dem Reservefond verspricht, nicht vermehrt, wird sie doch wenigstens nicht vermindern.

Allein wenn der Werth der Hypothek unter die Hälfte gesunken ist: dann tritt Gefahr ein. Und diese Gefahr ist in dem Verhältnisse größer, als tiefer jener Werth gesunken, und früher die Gant ausgebrochen ist. Je nachdem dieses doppelte Verhältniß ausfällt, verschwindet entweder die Gefahr, oder kommen Nachtheil und Schaden zum Vorschein. Um die beyläufige Größe dieses Schadens ermessen zu können, setze ich die oben begonnene Hypothese fort. Es seyen von jenen 300 Gantirern 102, deren Hypotheken bis zum Viertel ihres frühern Werthes gesunken sind. Da ein so tiefes Sinken, außerordentliche Naturereig-

nisse abgerechnet, nur selten der Fall seyn kann; so erlaube ich mir anzunehmen, daß es in den ersten 6 Jahren gar nicht statt habe. Wie die 102 Ganten auf die folgenden 34 Jahre sich in der Wirklichkeit vertheilen werden, ist nicht voraus zu sehen; daher nehme ich zur Erleichterung des Kalkuls an, daß deren im Durchschnitte 3 auf das Jahr kommen. Indem nun der bis zu $\frac{1}{4}$ gesunkene Werth der doppelten Hypothek in unserem Beyspiele 500 fl. beträgt; so ergiebt sich durch stäte Vergleichung dieser Summe mit jener, welche der jedesmalige Gantirer an die Anstalt nach Tab. B schuldet, wie viel diese bey jeder Gant an verzinslichem Kapital verliere. In Folge dieser Vergleichung wird ersichtlich, daß die Anstalt von dem 7ten Jahre an nur bis zum 28ten einschlüßig, den Ueberschuß ihres, über 500 fl. guthabenden Kapitals verliert, in den folgenden Jahren aber, weil jener Ueberschuß negativ ausfällt, keinen Verlust der Art mehr zu leiden hat. Allein der Entgang an Zinsen, in Beziehung auf den Reservefond, dauert durch alle 34 Gantjahre ununterbrochen fort, nimmt auch mit den Jahren, weil der Zins von jedem Gantgute gleichviel beträgt, und mit jedem Jahre zu den vorhergen Ganten drey neue hinzukommen, in einem arithmetischen Verhältnisse zu. Wie nun die nicht mehr fließenden Zinsen den Kassebestand mit jedem Jahre vermindern, und zwar desto mehr, je mehrere derselben schon verflossen sind; so vermehren den Tilgungsfond die aus der Gant erhaltenen, ihm zugeschlagenen Kapitalreste, und schwächen die nachtheilige Einwirkung, welche der durch die Ausfälle der Zinsen verminderte Kassebestand auf ihn machen müßte. Bringt man die so hinzukommenden neuen Daten auf die Weise, wie in Absicht auf Verfertigung der Ta-

belle A gezeigt wurde, durch alle Jahre in Rechnung; so wird ein Theil der Schulden, welche die Anstalt von den Gantirern übernehmen mußte, wegen der stäten Vermehrung des Tilgungsfondes getilget, und der andere, welcher wegen der ebenfalls stäten Verminderung des Kassebestandes nicht getilget werden konnte, kommt in dem verminderten Kassereste am Schluße des 4oten Jahrs zur Erscheinung.

Es lohnet der Mühe, näher zu zeigen, wie die Tab. C, welche das Einwirken der Ganten auf den endlichen Kassereſt in dem angenommenen Beyspiel möglich deutlich vor Augen stellt, zu berechnen sey. — Um eine Rechnung führen zu können, ist eines und anderes als Bedingung anzunehmen, und zwar: daß jede Gant noch in dem Jahre, in welchem sie ausbrach, zum Vollzug komme; und daß auch für dieses Jahr der Gantirer die fälligen Zinsen zu entrichten habe. Ausserdem ist noch zu bemerken, daß jene Tabelle für den Fall berechnet ist, wo jährlich nur eine Vergantung vorfällt, weil am Ende, in Absicht auf den Kassereſt, leicht von einer auf drey, welche im Beyspiel angenommen werden, der Schluß zu machen ist. — Es sey demnach im 7ten Jahre die erste Gant eingetreten, wobey die Anstalt nur 500 fl. von ihrem guthabenden Kapital zurückerhalten hat. Nach dieser Voraussetzung kommt die Rechnung so zu stehen: der Kassebestand und der Zinsenbetrag bleiben wie Tab. A unverändert dieselben, der daselbstige Tilgungsfond aber wird um 500 fl. vermehrt, und hiermit = 15764 fl. Es werden also 157 Pfandbriefe eingelöset, und 8548 derselben bleiben zur weitern Einlösung übrig. Der Kassereſt ist, wie Tab. A, = 64 fl.

Im 8ten Jahre kommt zur vorjährigen Gant eine neue hinzu; wegen jener fallen keine Zinsen mehr, und

der ordentliche Kassebestand wird um 50 fl. kleiner, also = 50014 fl.; auch der Zinsenbetrag leidet eine Aenderung, und wird, weil der Schuldenrest im vorhergen Jahre kleiner ausfiel, ebenfalls kleiner, und zwar = 34192 fl. Der aus diesen beyden Größen sich ergebende Tilgungsfond wird wieder um 500 fl. aus der diesjährigen Gant vergrößert, und hiermit = 16322 fl. Daher werden nun 163 Pfandbriefe eingelöset, so daß noch 8385 einzulösen sind; und 22 fl. bleiben Kassereſt.

Im 9ten Jahre kommt zu den beyden vorigen Ganken die dritte hinzu. Der erstern wegen fallen jetzt die Zinsen, hiermit der Kassebestand um 100 fl. minder aus, und dieser wird = 49922 fl; der gleichfalls geminderte Zinsenbetrag wird = 33540 fl. Aber der aus diesen verminderten Größen sich ergebende Tilgungsfond wird wieder um 500 fl. aus der Gant vermehrt, also = 16882 fl. Es werden also 168 Pfandbriefe gelöset; 8217 sind noch zu lösen, und der Kassereſt ist 82 fl.

Auf diese Weise, indem man den Kassebestand jedes Jahr um weitere 50 fl. vermindert, den Tilgungsfond aber um 500 fl. vermehrt, wird bis zum 29ten Jahr fortgefahren. Hier hören die bisherigen Verluste auf, und die Anstalt erhält ihre guthabenden Parzellen jedesmal voll. Von nun an werden diese, aus der Tab. B entnommen, dem Tilgungsfond zugeschlagen, und übrigens die Rechnung wie bisher fortgesetzt und vollendet.

In der einsweiligen Voraussetzung, daß jährlich eine Gant ausgebrochen, und die Hypothek bis zu $\frac{1}{4}$ ihres anfänglichen Werths herunter gesunken sey, giebt die Tabelle den endlichen Kassereſt zu 23020,44 fl. an, also um 7239,56 fl. minder, als die Tabelle A, abgesehen von Ganten, ihn angiebt. Somit entgehen dem

Reservefond, bey den angenommenen drey Ganten, 21718,68 fl.

Dieß ist aber noch nicht alles, was dem Reservefond durch die Ganten entgeht. Denn bey den angenommenen drey Ganten verliert er an Zinsen

im 38ten Jahre	31. 150	fl.
im 39ten ;	32. 150	;
im 40ten ;	33. 150	;

in Summe 96. 150 = 14400 fl. welche sich mit obigen zu 36118,68 fl. summiren.

Diesen Verlust mindert in etwas die Einnahm an Kapitalresten in den Jahren 38 und 39; denn im 40ten Jahre tilget der Gantirer seine Schuld ganz schon durch die bedingte Entrichtung der Zinsen. Die Anstalt nimmt nämlich aus drey Ganten ein

im 38ten Jahre	3. 140,99	fl.
im 39ten ,	3. 95,49	;

in Summe 3. 236,48 = 709,44 fl. Daher ist der Verlust nur mehr 36118,68 — 709,44 = 35409,24 fl. so klein, als bey so vielen und so bedeutenden Ganten vor angestellter Rechnung nicht glaublich schien.

Einführung der Leihanstalt.

Die Leihanstalt, welche das Wohl der Ackerbau- und Gewerbetreibenden für jetzt und die Zukunft fest begründen, und sie zur Reform der National-Beschäftigung befähigen soll, ist in Plan gelegt. Was in demselben noch etwa dunkel und unvollständig gelassen seyn dürfte, werden die nachstehenden Satzungen aufhellen und ergänzen, so wie diese entgegen von dem, was bisher weitläufiger vorgetragen wurde, Licht empfangen werden. Es übriget in Kürze zu zeigen, wie diese An-

ſtalt auch füglich möge eingeführt werden, und wie ſehr es nothwendig ſey, daß ſie ihre erſte und vornehmſte Operation nicht allmählig, ſondern, nach vorläufiger Vorbereitung, mit einemmal beginne. Nach Tab. A wird vorausgeſetzt, daß die Anſtalt an einem und demſelben Tage 950000 fl. zu Anlehen empfange und wieder zu Darlehen gebe. Nur unter dieſer Vorausſetzung iſt ſie im Stande, alljährlich in der Zahl, als die Tabelle A ausſpricht, Zinſen an die Gläubiger zu entrichten, und Pfandbriefe einzulöſen, weil auch nur dadurch der Kalkul Sicherheit erhält, und eine deutliche Ueberſicht des Kaſſebeſtandes möglich gemacht wird. Werden die Hauptgeſchäfte nicht zu allen Zeiten des Jahres zerſtreuet vorgenommen, ſondern ordentlich auf die Zeiten konzentrirt, wo die Kaſſe, nach obiger Vorausſetzung, die Zinſen von den Schuldnern empfängt, und wieder wo ſie dieſelben an die Gläubiger bezahlt, ſo iſt, weil die, einige Tage oder Wochen ununterbrochen fortgeſetzte Arbeit habituel wird, viel an Zeit und Fleiß gewonnen. Obſchon aber, der erwähnten Vorausſetzung zufolge, der Geſchäftsgang möglich geregelt ſeyn mag, verurſachen dennoch die öftern Vergantungen, auch freywilligen Austritte der Schuldner in den Einnahmen und Ausgaben der Kaſſe Abweichungen von dem, was die Tabelle A ausſagt, welche zu derſelben ſtäten Berichtigung neue außerordentliche Arbeiten nothwendig machen. Um ſo mehr müßten jene neuen Arbeiten ſich häufen und ſchwieriger werden im Falle, wo keine Ordnung, in jener Tabelle vorgezeichnet, präexiſtirte. Und dennoch wären ſie nicht verfänglich in Abſicht auf Minderung der vermehrten Unordnung. Die Unordnung müßte mit jedem Jahre zunehmen, und endlich die Geſchäftsführung vollends unmöglich machen. — Die Sache unterliegt nicht dem

mindesten Zweifel. In den Plänen aller Kredit-Vereine ist ein gewisser Zeitpunkt angenommen, mit dem die Anstalt ins Leben tritt, und von dem an die Zahlungs-Termine gerechnet werden.

Die Schwierigkeit, dieses zu bewirken, ist nur scheinbar; denn es ist keineswegs erforderlich, wäre auch nicht möglich, daß das mannigfaltige, viel umfassende Geschäft, welches vor jenem Zeitpunkt vollendet und ins Reine gebracht seyn muß, an einem Tag vollführt würde. Die Prüfung der Anlehensgesuche, die Berathung über die motivirten Anträge, welche aus jener hervorgehen, und die endliche Beschließung von der einen Seite, dann das Negoziren der so zur Kenntniß gebrachten bedürfenden Summen von der andern Seite, und wieder das Aufzählen der Gelder und das Verbriefen von beyden Seiten, nehmen sehr viel Zeit in Anspruch. Der diesem Geschäfte zu widmende Zeitraum kann Einführungs-Termin heissen. Daß er möglich kurz seyn, und bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem der Vertrag der Anstalt mit ihren Schuldnern und Gläubigern eigentlich anfängt, sich enden soll, fordert das Interesse des Schuldners. Obgleich die nähere Bestimmung desselben, weil er, in Absicht der Anleiher und Darleiher, von örtlichen Verhältnissen abhängt, den Magistraten überlassen werden muß, scheint es doch, daß ein volles Jahr unter allen Verhältnissen genügen werde. Indem nun im Laufe dieses Jahrs von Zeit zu Zeit Gelder zur Anstalt eingehen, und diese vom Tage des Empfanges verzinsbar sind; so müssen sie auch jedesmal sogleich an die, welche zu Anlehen geeignet befunden sind, nach der Priorität der Zeit verlehnet werden, was, weil sie schon vorgemerkt sind, gar nicht schwer hält. Natürlich bemessen sich für diesmal die Zinsen, welche am Ende des Jahres

die Schuldner an die Anstalt, und wieder diese an die Gläubiger zu entrichten hat, nur nach der Zeit, welche die Kapitale bis dahin ausgestanden sind. Da sich ferner der ergebende Ueberschuß jener Zinsen über diese, wegen Kürze der Zeit, nicht wohl auf Einlösung der Pfandbrief verwenden läßt; so mag er der Anstalt füglich zur Reserve dienen, indem sie keinen wirklichen Fond der Art im Anfange hat, und jener, welchen sie sich im Laufe der Jahre selber schaffet, erst nach 37 Jahren zum Vorschein kommt.

Während dem Einführungs-Termin wird die Summe der von den Darleihern eingegangene Gelder zur Bestimmung gebracht. Für diese Summe sind nun zwey Tabellen zu entwerfen, nach den Normen der Tabelle A und B. Der Zweck jener Tabellen ist, sichtbar darzustellen: wie viel die Anstalt selbst alljährlich, nach dem Kassebestand und Zinsenbetrag, an Pfandbriefen einlösen könne, und noch einzulösen habe, auch wie viel die Schuldner überhaupt, und wie viel jeder insbesondere vom Hundert seiner Schuld bereits getilget, und noch in der Folge zu tilgen habe. Dieser Zweck wird aber durch sie nur so lange und vollkommen erreicht, als lange die Zinsen richtig fallen, und noch kein Austritt auf Seite der Schuldner statt gehabt hat. Da dieses, unter den bestehenden Verhältnissen, in die Länge nicht der Fall seyn kann; so werden beyde Tabellen A und B schon nach wenigen Jahren unbrauchbar, und zwar jene ganz, diese nur zum Theil. Denn wie ein oder der andere Schuldner, freywillig oder gezwungen, ausgetreten ist, fällt der Kassebestand für alle folgende Jahre minder aus, als ihn die Tabelle angiebt, und mit diesem ändern sich auch die übrigen von ihm abhängigen Größen, und zwar desto mehr, je öfter sich jener Fall hintereinander wie-

derholt. Somit bedarf die Tabelle A von Jahr zu Jahr einer Berichtigung, oder, was daſſelbe iſt, muß eine neue Tabelle der Art allmählig und von Jahr zu Jahr angefertiget werden. Die Art und Weiſe ſie zu verfertigen iſt dieſelbe, die vorher bey Berechnung der Tabelle C gebraucht wurde. Die ſucceſſive Anfertigung dieſer Tabelle iſt ein weſentliches Stück der Geſchäftsführung. Sie ſtellt nämlich die Sache, wovon die Tabelle A nur die Möglichkeit nachweiſet, in ihrer Wirklichkeit dar, und verhält ſich in ſo fern zu dieſer wie Praxis zur Theorie.

Noch ein Wort aus dem Herzen zu Herzen.

Keine Wahrheit ſtrahlt ſo hell, daß ſie nicht doch für manches Auge mehr oder weniger dunkel bliebe, in wie fern dieſes für das Licht nicht ſo ganz empfänglich iſt. — Der vorliegende Plan hat in ſich Beſtand, ſcheint allen an eine Leihanſtalt gemachten vernünftigen Forderungen zu genügen, und verſpricht, in Vollzug geſetzt, die wohlthätigſte Einwirkung zunächſt auf den Nährſtand, und dann auf den Staat ſelbſt. Dennoch iſt nicht zu erwarten, daß, wann deſſen Ausführung durch die Städte zur Sprache kommen wird, alle Glieder der ſtädtiſchen Magiſtrate ihm Beyfall ſchenken werden; denn nicht alle ſehen das Bedürfniß einer Leihanſtalt ein, und die am wenigſten, welche nur ihr Privat-Wohl, das nicht gefährdet iſt, ſtäts im Auge haben; nicht alle haben die zur Prüfung eines ſolchen Plans nöthigen Vorkenntniſſe, oder nicht guten Willen und Kraft genug, um ſich der, zu deſſen Ausführung bedingten Arbeit zu unterziehen; einige, in Indolenz verſunken, wollen den trägen Geiſt nicht

aufregen zur ernſten Unterſuchung der Sache, und andere, von Vorurtheil befangen, finden jede große und neue Unternehmung ſchon im voraus verwerflich. Selbſt die, welche ſonſt wohlwollend zur Ausführung jedes guten Vorſchlages die Hand biethen, treten zurück vor dem großen Werk, das mit ihrem Beyrath, und unter ihrer Mitwirkung zur Ausführung kommen ſoll, und können, von tauſend Zweifeln beängſtiget, zu keiner Entſchließung kommen. Ueberall ſehen ſie Gefahr und Mißgeſchick voraus; Bedenklichkeiten von allen Seiten zuſammengeholt, dringen ſich ihnen unwillkührlich auf, und ſtrömen aus vollem Munde, und betäuben die Schwachen. — Das verſchlägt nichts; iſt auch nicht anders möglich, da jeder, der zur Berathung gezogen iſt, ſeinen eigenen Maßſtab, mit dem er die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des Vorſchlages mißt, in Kopf und Herzeu trägt.

Noch iſt ja nichts Großes, Wichtiges, ohne mit den Widerſachern einen Kampf beſtanden zu haben, zur Ausführung gebracht worden. Widerrede iſt der Wahrheit immer förderlich geweſen; denn durch ſie wird der Verfechter der beſtrittenen Wahrheit veranlaßt und bewogen, ſie feſter zu begründen, und in helleres Licht zu ſetzen, was ihr dann die verſchloſſenen Gemüther öffnet, und Eingang verſchaffet. Im erſten Augenblicke wird ſogar der verſtändige Mann überraſcht und aus der Faſſung gebracht, wenn er, unvorbereitet zur Berathung über eine ihm fremde Sache aufgefordert wird, die von Wichtigkeit und weitem Umfange iſt, die noch überdieß das Wohl der Geſammtheit für die Gegenwart und Zukunft bezielt, auf deren mögliche Ausführung und guten Erfolg aber aus keiner vorausgegangen Erfahrung ſich ſchließen läßt. Allein wie nach einiger Zeit Beſonnenheit wiederkehrt, Ruhe

eintritt, und er seine Gedanken sammelt, frey von Vorurtheil und Leidenschaft, bey kaltem Verstande, die Sache nicht überhaupt und im Knaul, sondern entwickelt und theilweise überlegt; so erscheinen ihm die Schwierigkeiten weder so zahlreich, noch so in Riesengröße, wie gleich anfangs; sie zu würdigen, und ihre Radizirung zu untersuchen, ist er nun im Stande und somit zur Entschließung vorbereitet. — Der Magistrat ist dieser verständige Mann; ihm muß natürlicher Weise das neue wichtige und große Unternehmen, über das berathen werden soll, frappant scheinen. Allein urtheilt er nicht vorschnell weder für, noch gegen die Sache, sondern geht er langsam mit der Berathung zu Werke, verfolget er den Plan Schritt vor Schritt in allen Punkten, würdiget er bedächtlich und unpartheyisch den weit aussehenden Zweck der Anstalt, und wie er, erreicht, für Bürger und Bauer, deren Wohlstand wechselseitig bedingt ist, reich an Folgen seyn müsse, und wieder auf die Städte selbst zurückwirke — verfährt er so: dann wird er selber wünschen, daß eine so wohlthätige Anstalt recht bald ins Leben gerufen werden möchte. Auch die Möglichkeit, seinen Wunsch in Erfüllung zu bringen, wird er nicht bezweifeln können, eingedenk der Kraft, welche in den Städten selbst liegt, die, als Verwalter des Vermögens der Stiftungen und Kommunen, ermächtiget sind, die Kapitale derselben der Anstalt zum wohlthätigen Gebrauche zuzuwenden, und in dieser Beziehung auch Ursache haben, auf die Kapitale der landgerichtlichen Stiftungen und Kommunen ihres Bezirkes Anspruch zu machen. Bey so günstiger Aussicht kann die Ausführbarkeit des vorliegenden Plans zur Errichtung einer Leihanstalt für kleinere Gutsbesitzer nicht mehr bezweifelt werden; denn schon mit dem Stiftungs- und Kommunal-Ver-

mögen, mit den Pupillen-Geldern und den Ersparnissen der Privaten sind die Magistrate im Stande, der Anstalt Existenz zu geben. Steht diese einmal da; hält sie den satzungsmäßigen Geschäftsgang ein, und erfüllet sie mit Treue alle übernommenen Verbindlichkeiten: dann werden auch die Kapitalisten ihre kleinlichen Bedenklichkeiten aufgeben, werden von der Höhe des widernatürlichen Zinsfußes heruntersteigen, und als wahre Patrioten dem Beyspiel ihrer Vorgänger nachahmen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Anstalt in allen Städten zu gleicher Zeit ins Leben treten werde; denn der gute Geist, der sonst in allen herrschet, ist doch nicht in allen gleich lebendig und wirksam. Allein hat nur erst in einer Stadt die Anstalt festen Fuß gewonnen, und sich als Muster für andere bewähret: dann werden in Bälde auch diese sie aufnehmen; und nach und nach wird in allen das erkannte Gute in Ausübung kommen. In wenigen Jahren wird man sich in der wieder auflebenden National-Beschäftigung, in der größern Sicherheit der Renten, und im wachsenden Vermögen der Städte selbst, von den Vortheilen der Anstalt sichtbar überzeugen. Aber noch der größte Vortheil, der den Städten daraus zugeht, ist der: daß sie durch Begründung und Leitung einer so folgereichen Anstalt ihre Wichtigkeit im Staate beurkunden, und sich allmählig wieder in jene höhere Achtung setzen, in welcher sie mit Recht im Mittelalter standen; eine bessere Gelegenheit, als die gegenwärtige ist, sich des Vertrauens der Regierung würdig zu machen, kommt nicht so leicht wieder.

Werden nun die städtischen Magistrate, in Erwägung alles dessen, die allerhöchste Bestätigung der in Antrag gebrachten Leihanstalt, und zu derselben Ein-

führung ihre Authoriſirung in Gemeinſchaft nachſuchen, ſo wird das, was einsweilen nur Ideal iſt, ſehr bald ſich realiſiren, und Geiſt und Leben erhalten. — Dann mögen die jetzt lebenden Gründer und Beförderer der Anſtalt mit Wonnegefühl in die Zukunft ſchauen, und hören, wie die nächſte und alle künftige Generationen, indem ſie ärnten, wo ihre Väter und Urväter geſäet haben, lobpreiſend ihre Stimme zum Allvater erheben, und danken, daß er, nach ſeiner weiſeſten Vorſehung, durch Jene beſſere Zeiten für ſie vorbereitet habe. Gewiß wird ſeiner Zeit auch unſere weiſe, humane Regierung, gewohnt auf patriotiſch handelnde, edle Männer pſychologiſch einzuwirken, nicht ermangeln ihre Zufriedenheit, auf eine ihr würdige Weiſe, zu bezeigen, und die, welche knechtiſchen Lohn verſchmähten, mit Ehre und Auszeichnung belohnen.

Satzungen
der
National-Leihanstalt
für
Realitäten besitzende Bürger und für Bauern.

Die National-Leihanstalt für Realitäten besitzende Bürger und für Bauern ist eine von Seiner Majestät dem Könige, zur Unterstützung derselben, durch Darlehen auf erste Hypothek doppelten Werthes*), genehmigte Verbindung der Städte erster und zweyter Klasse.

Als Mittelsperson zwischen dem Kapitalisten und dem Geld bedürfenden Bürger und Bauer verschaffet sie Gelegenheit, jenem seine Kapitale sicher unterzubringen, diesem die nöthigen Anlehen sicher und bestimmt zu erhalten, und zwar eines wie das andere ohne die sonst gewöhnlichen Weitläufigkeiten, auch ohne Kosten. Zugleich übernimmt sie, in Hinsicht der Verzinsung und Heimzahlung der Kapitale, die Rechte des Gläubigers wie die Verbindlichkeiten des Schuldners, während einem Zeitraume von 40 Jahren.

*) Diese doppelte Beschränkung erschwert nicht dem verständigen und rechtschaffenen Manne das Aufnehmen eines Kapitals zur produktiven Anwendung, und läßt dem leichtsinnigen keinen Spieleraum zum Schuldenmachen übrig.

Zu diesem doppelt wohlthätigen Zwecke, und um dem Geschäfte mehr Einfachheit und Richtigkeit zu geben, theilen sich jene Städte in die ganze Landesfläche, und jede gründet für sich zur Unterstützung der Bürger und Bauern ihres Bezirkes, eine eigene Leihanstalt, jedoch mit der Verbindlichkeit, sich nach den, von allen gemeinschaftlich geprüften und berichtigten, dann von der allerhöchsten Stelle genehmigten Satzungen zu fügen, damit keine der andern in Verfolgung des gleichen Zweckes hinderlich und nachtheilig werde, und ein gleichförmiges Ganzes, National-Leihanstalt, entstehe.

Das Interesse der Geldbesitzer, wie der Geld bedürfenden Bürger und Bauern erheischet, daß die Anstalt perpetuirlich sey, damit von Zeit zu Zeit von jenen Gelder dargelehnt, von diesen angelehnt werden mögen.

Zur Sicherheit der Anstalt, wie zum Wohl der Schuldner selbst ist bedinget, daß den ordentlichen Zinsen ein Tilgungsfond, und wegen der häufigen Ausfälle, welche zu decken sind, auch eine kleine, in ihrem Betrage unmerkliche Assekuranz-Prämie, zugeschlagen werde, damit sowohl die Schuldner sich ihrer Schuld an die Anstalt, als diese sich der ihrigen an die Gläubiger, allmählig, und nach möglich wenigen Jahren ganz entledigen könne.

Die Anstalt hat unter Erfüllung der erwähnten Bedingungen, sowohl im Ganzen als in ihren Abtheilungen, sich des allerhöchsten Schutzes, und, so weit es die Verfassung des Reichs und die Umstände erlauben, auch der Unterstützung zu erfreuen.

Die oberste Leitung aller Anstalten ressortirt zum Staats-Ministerium des Innern.

§. 1.

Ermächtiget von der allerhöchsten Stelle, eröffnen die Magistrate der geeigneten Städte Subscription auf Anlehen, zunächst bey ihren eigenen Stiftungen, des Kultus, der Wohlthätigkeit und der Schulen, auch bey ihrem Kommunal-Vermögen; dann bey den Stiftungen und Kommunen ihres Bezirkes, und bey Vormündern, die ohne Erholung der obervormundschaftlichen Ratifikation die Gelder der Mündel, und zwar ohne Responsabilität, anlegen dürfen; endlich bey in- und ausländischen Kapitalisten. Sie machen sich verbindlich, die erhaltenen Darlehen mit 4 Proz. alljährlich zu verzinsen, und innerhalb 37 bis 40 Jahren wieder heimzuzahlen. Inzwischen stellen sie dem Darleiher Obligationen oder sogenannte Pfandbriefe auf 100fl. aus, jeden mit ungestempelten Coupons versehen, auf deren Uebergabe die Zinsen jedesmal pünktlich und ohne Kosten der Inhaber ausbezahlt werden.

§. 2.

Die Pfandbriefe, von dem königl. Kreis- und Stadtgericht beglaubiget, werden entweder au porteur lautend, oder auf den Namen des Darleihers ausgefertiget, doch so, daß er dieselben beliebig zediren oder giriren möge; nur hat er von seiner Zession der Anstalt Nachricht zu geben, damit sie dieselbe in ihrem Kapital-Buch gehörig vormerken könne. Jede Zession ist auch außergerichtlich rechtsgültig.

§. 3.

Obschon die Pfandbriefe rechtskräftig nicht aufkündbar sind, giebt doch die Anstalt zu, daß sie am Ende jedes Jahrs zur Einlösung präsentirt werden

dürfen, und verspricht den Wünschen ihrer Inhaber nach Möglichkeit zu genügen. Ordentlicher Weise wird alljährig eine gewisse Anzahl von Pfandbriefen eingelöset. Hiedurch ist die Anstalt in Stand gesetzt, jedesmal auch so viele präsentirte Pfandbriefe nach der Priorität einzulösen. Wenn aber diese jene Anzahl nicht erreichen, können die übrigen nicht anders als durch das Loos zur Einlösung bestimmt werden. — Die eingelöseten Pfandbriefe werden nach ihren Nummern gerichtlich und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und dann im Beyseyn einer Kommission verbrannt.

§. 4.

Wird der Betrag für die erlooseten Pfandbriefe am Zahlungstage nicht erhoben, so deponirt ihn die Anstalt, um sich gegen allenfallsige Ansprüche auf weitere Verzinsung zu verwahren, bey dem königl. Kreis- und Stadtgericht, und läßt zu dessen Erhebung die Eigenthümer durch den Magistrat auffordern. — Dasselbe ist auch von den zur Fallzeit nicht erhobenen Zinsen zu verstehen.

§. 5.

In dem Falle, wo ein und anderer Gläubiger aus dringendem Bedürfniß sein Kapital, außer der ordentlichen Zeit, zurück zu erhalten wünschte, ist die Anstalt berechtiget, daß sie, um ihren Kredit zu erhalten, und durch eine antizipirte Einlösung dem Wunsche entsprechen zu können, eine, dem heimzuzahlenden Kapital gleiche Summe zu 4 Proz. verzinslich aufnehme; doch ohne Konsequenz; weil die öftere Begünstigung des Einzelnen auf diese Weise leicht zu Klagen Anlaß geben dürfte.

§. 6.

Jede einzelne Leihanstalt ist dem königl. Kreis- und Stadtgerichte des Ortes unterstellt. In Hinsicht ihrer Gläubiger begiebt sie sich aller Vorrechte, und räumet allen und jedem, sie gerichtlich zu belangen, ohne Widerrede oder Exzeption, volle Freyheit ein, in Fällen, wo sie entweder die fälligen Zinsen genau und pünktlich zu bezahlen, oder so viele Pfandbriefe, als nachgewiesen werden können, alljährig einzulösen ermangeln würde.

§. 7.

Zur mehrern Sicherheit der Gläubiger errichtet die Anstalt, eigentlich der Magistrat, in Folge des Gemeinde-Edikts nach Inhalt des Hypothekengesetzes, eine allgemeine ausführliche Schuldurkunde, in welcher jede Spezial-Hypothek mit Namen und Nummern kurz bezeichnet, auch das Gesammt-Vermögen der Stadt, als General-Hypothek, nachgewiesen ist, und deponirt sie bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte. — Sie genießt bey Errichtung dieser Urkunde volle Taxfreyheit. *)

---

*) Sie ist nicht mehr als billig, diese Taxfreyheit; denn weil jeder, der ein Anlehen auf Hypothek nachgesucht, schon bey Errichtung seiner sonderheitlichen Schuld-Urkunde die treffende Tax entrichtet hat; so würde es gegen Recht und Billigkeit laufen, wenn die bereits schon theilweise erhobene Tax bey jenem Akt wieder im Ganzen erhoben werden sollte. Ueberhaupt ist zu wünschen, daß die Anstalt, welche so ganz das Wohl des Staates und der Nation bezielt, mit Abgaben verschonet werden möchte.

§. 8.

Jeder Realitäten besitzende Bürger, jeder Bauer, überhaupt jeder Besitzer einer Immobiliarschaft hat auf ein Anlehen von Seite der Anstalt Anspruch, welcher, unter Erfüllung noch anderer Bedingungen, sich anheischig macht, alljährlich an Zinsen, einschlüßig des Tilgungsfondes und Assekuranz-Beytrages, 5 v. 95, oder, über 5 Proz. Abzug, 5 v. 100 jedesmal im 5ten Monate des Jahrs, vom Tage des erhaltenen Anlehens gerechnet, durch 40 Jahre in grober gangbarer Konventions-Münze zu entrichten; wobey er jedoch die Freyheit behält am Ende jedes Jahrs nach vierteljähriger Aufkündigung auszutreten, gegen Rückzahlung dessen, was er, nach Ausweis der Tab. B, über sein Guthaben an die Anstalt noch schuldet.

§. 9.

Die Bedingungen sind:

1) daß der, welcher ein Anlehen nachsucht, sich über seinen Vermögensstand durch einen legalen Auszug aus dem Hypotheken-Buch, und

2) über seinen Leumund durch ein verschlossenes gerichtliches Zeugniß ausweise, auch

3) wenn er in grundherrlichem Verbande steht, zum Beweis seiner Berechtigung, Geld aufzunehmen, den grundherrlichen Konsens beybringe.

Der Auszug aus dem Hypotheken-Buch umfaßt, nach Norm der dermaligen Anlehens-Tabellen, alle Gewerbs- oder Gutsverhältnisse, die ständigen Staats- und grundherrlichen Abgaben; die zeitlichen Verbindlichkeiten gegen die im Austrage lebenden Aeltern, und gegen die Geschwistere, die lastenden Schulden, den Schätzungswerth der Gebäude, mit welchem sie

in der Brand-Assekuranz stehen u. a. m. — Für die Richtigkeit des Auszuges bürget die ausfertigende Behörde.

Das Leumund-Zeugniß giebt Aufklärung über alles, was auf persönlichen Kredit Bezug hat; über die Fähigkeit und den Fleiß, mit welchem der fragliche Bürger oder Bauer das Gewerbe oder die Wirthschaft betreibt; über seine Zahlungsfähigkeit und Willigkeit in Leistung der Zahlungen, und endlich über seinen moralischen Charakter überhaupt.

Noch andere Bedingungen werden hernach aufgezählt werden.

§. 10.

Der von dem Magistrate aufgestellten Kommission liegt ob, die übergebenen Anlehens-Tabellen und Leumunds-Zeugnisse gewissenhaft zu prüfen, die mangelhaften als ungeeignet zurückzuweisen, und über die andern, welche ihren Gegenstand erschöpfen, ein motivirtes Gutachten für oder gegen die Anlehensbewilligung zum Magistrate zu erstatten, welcher dann entscheidet, und in Folge des Gemeinde-Edikts die Anlehensbewilligung der königl. Regierung zur Ratifikation vorlegt.

§. 11.

Die Anstalt bedinget auf Seite des Anleihers noch weitere Verbindlichkeiten und Rechte auf ihrer Seite, wie folget:

1) daß der Anleiher die, über 5 Proz. Abzug, erhaltene Summe als voll quittire;

2) daß er, wenn er mit der Zinszahlung den Termin nicht einhält, sich der sogleich eintretenden Exekution und Auspfändung unterwerfen wolle;

3) daß er der Anstalt für den Fall, wo die Zinsen 4 Monate nach den Verfall noch nicht berichtiget wären, das Immissions-Recht einräume;

4) daß er die, gelegenheitlich einer gegen ihn geführten rechtlichen Klage, verursachten Kosten an Taxen, Kommissions-Gebühren u. s. a. zu tragen und zu bezahlen, sich schuldig und gehalten erkenne;

5) daß er für sich und seine Ehegattin auf alle Exzeptionen und Appellationen, welcher Art sie seyn mögen, und wieder diese insbesondere auf ihre weiblichen Freyheiten feyerlich verzichte;

6) daß er die hypothezirte Realität von dem annexen Gewerbsrechte, es mag dieses als radizirtes anerkannt seyn, oder nicht, nie zu trennen verspreche, wenn in letzterm Falle die Oertlichkeit und andere Verhältnisse das Gegentheil gebiethen, so lange er der Anstalt schulden wird.

Ueber alle diese Punkte wird mit dem Anleiher in rechtlicher Form ein Vertrag geschlossen, auf den Grund desselben eine gerichtliche Schuld-Urkunde errichtet, und diese dem Hypotheken-Amt zum Eintragen übergeben, und dessen Bescheinung erhoben.

§. 12.

Die Anstalt ertheilt keinen Nachlaß; nur Nachsicht gönnet sie an bey außerordentlichen Unglücksfällen, dergleichen sind: Ueberschwemmung, Hagelschlag, Brand, Viehfall. Der beschädigte Schuldner hat in solchen Fällen seine temporäre Zahlungsunfähigkeit legal nachzuweisen, und in einer Eingabe zum Magistrat sich Nachsicht zu erbitten. Die magistratische Kommission würdiget die angeblichen Gründe, und erstattet gutachtlichen Bericht an jenen zurück, welcher in erster und letzter Instanz entscheidet, ob und

auf wie viele Monate Nachsicht anzugönnen sey. Gegen diese Entscheidung findet keinerley Appellation, Moratorium oder Gnadenweg statt. In der Regel ist der längste Termin bis zum Schluß des laufenden Jahrs, und ausnahmsweise bis zur Hälfte des folgenden Jahrs anzunehmen. Ist bis dahin nicht volle Richtigkeit gepflogen worden, so wird, wenn permanente Zahlungsunfähigkeit voraus zu sehen ist, ohne weiters auf exekutivem Wege eingeschritten. Im entgegengesetzten Falle aber, und vornehmlich wenn die Zahl der Beschädigten groß ist, wird die Zahlungspflichtigkeit zwar für die Gegenwart auf 2 oder 3 Jahre längstens suspendirt, aber auch für die Zukunft um eben so viele über 40 hinaus verlängert.

§. 13.

Ist in Folge des exekutiven Verfahrens die Gant ausgebrochen, so genießt die Anstalt in ihrer Forderung das jus separationis et immissionis für Haupt- und Nebensache, und keinerley Exzeption kann dagegen statt haben. Sie dinget ihre ganze Forderung ein, und in Vollzugsetzung derselben hat sie den rechtlichen Anspruch

1) auf den von dem Gantirer noch nicht gut gemachten Theil des Kapitals;
2) auf alle verfallenen rückständigen Zinsen in vollem Betrage;
3) auf Erstattung der erlaufenen Prozeß- und anderer Kosten.

Vergleich und Nachlaß können auf keinen Fall statt finden.

§. 14.

Schuldner, welche mit den Zinsen bis 2 Jahre ohne legale von der Kommission anerkannte Ursache

im Ausstande geblieben, sind, nach vierteljähriger Aufkündigung des noch schuldenden Kapitals, zu dessen und der rückständigen Zinsen Bezahlung ohne weiters gerichtlich anzuhalten.

§. 15.

Das von Zeit zu Zeit von einem Gantirer oder ausgetretenen Schuldner zurückerhaltene Kapital wird jedesmal dem Tilgungsfond sogleich zugeschlagen, und dadurch in den, um das mehrern eingelöseten, Pfandbriefen auch an die Gläubiger zurückbezahlt.

§. 16.

Um die aus den jährlichen Ausständen sich ergebenden Ausfälle zu decken, ist die Anstalt für jeden Fall ermächtiget, den gleichen Betrag zu 4 Proz. verzinslich aufzunehmen, aber auch verbunden, ihn sogleich wieder zurück zu zahlen, als jene Ausstände eingetrieben sind. Hiedurch wird zugleich in Einlösung der Pfandbriefe die bestimmte Ordnung eingehalten, und Schaden und Verlust abgewendet.

§. 17.

Auf Ansuchen jedes Schuldners, der verlangt, daß so viel, als er bereits an seiner Schuld getilget hat, in dem Hypotheken-Buche gelöschet werde, hat die Anstalt zu dem Ende den Betrag des Gutgemachten zu bescheinen.

§. 18.

Die Regie-Kosten der Anstalt trägt die Gesammtheit ihrer Schuldner. Die Beyträge, die jeder zu dem Ende zu machen hat, sind unbedeutend klein;

ſie beſtehen in 4 kr. von jedem Hundert des liquidirten Kapitals, welche er bey deſſen Aufzählung, und wieder in 5 kr. von jedem Hundert deſſelben Kapitals, welche er alljährig bey Entrichtung der Zinſen zu bezahlen hat.

§. 19.

Der am Ende des 40ten Jahrs ſich ergebende Kaſſereſt fällt als Aſſekuranz-Prämie der Anſtalt heim, und iſt Eigenthum der Stadt, die ihn bey der neu beginnenden Operation verzinslich anlegt, und die Zinſen der Kommun und ihren Stiftungen zuwendet.

§. 20.

Die, in Anſehung der erſten Operation bey ihrer Ausführung vorgeſchriebene Ordnung wird zwar bey jeder folgenden in allen Punkten beybehalten; doch fordert jede derſelben wegen Verſchiedenheit der Zeit und des Kapitals, das ſie zum Gegenſtande hat, eine eigene, von der jeder andern Operation getrennte Geſchäftsführung, vom Anfange bis zum Ende. Die Größe jenes Kapitals bemißt ſich nach der Größe des Bezirkes, und nach der Vielheit und dem Bedürfniß der Anlehen ſuchenden Perſonen. Das Kapital welches jede Operation beſchäftiget, ſoll jedesmal ein Vielfaches von 100000, nicht kleiner als 100000, und nicht größer als 1000000 ſeyn, wovon jedoch in der Wirklichkeit 5 Proz. abzuſchlagen ſind, damit das, was die Anſtalt anleihet, gerade ſoviel austrägt, als ſie wieder baar darleihet.

§. 21.

Die Verwaltung der Anſtalt beſorget der Magiſtrat durch eine niedergeſetzte Kommiſſion, beſtehend

aus 3 Magistrats-Räthen und 2 Gemeinde-Bevollmächtigten. Von den erstern besorget einer, als Vorstand, die Direktion der Anstalt, der zweyte die Korrespondenz und Rechtsverhältnisse, der dritte das Kassewesen; und von den letztern hat der eine die Buchhaltung, der andere die Kontrol und die Ausstands-Kasse zu besorgen. Alle werden in Pflicht genommen.

§. 22.

Diese Kommission haftet für die genaue Einhaltung aller Satzungen, und für die Richtigkeit der Kasse; erstattet, aufgefordert zu jeder Zeit, unaufgefordert nach Umständen, Berichte an den Magistrat. Jedes Jahr wird am Ende des 5ten Monats ein Verzeichniß der bereits eingegangenen Zinsen, wie der Ausstände dahin übergeben, und damit von Monat zu Monat bis zum Schlusse des Jahrs fortgefahren. Am Ende eines jeden Jahrs wird die Rechnung geschlossen, von der Kommission gefertiget, dem Magistrat und den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgelegt, dann zur königl. Regierung eingesendet. Nach erfolgter Revision und Justifikation ist der Kommission das Absolutorium zu ertheilen.

§. 23.

Die Ganten, weil eine Mehrung des Tilgungsfondes durch die zugeschlagenen Kapitalreste, und eine Minderung des Kassebestandes wegen der erloschenen Zinsen, als Folgen hievon, den Gang der Operation mannigfaltig modifiziren, können aus der Hauptrechnung nicht wegbleiben. Allein über die Ausstände, weil sie, nach §. 16, auf den Kassebestand nicht einwirken, kann und muß eine eigene Rechnung geführt werden.

§. 24.

So oft eine neue Operation beginnet, wird, in Bezug auf diese, eine Tabelle, nach Norm der Tabellen A und B, dem Magistrat zur Uebersicht des Ganges vorgelegt, welchen die Operation, abgesehen von allen Anomalien, durch die einwirkenden Aufstände und Ganten verursacht, für sich nehmen würde; desgleichen eine andere am Schluße jeder Operation, nach Norm der Tab. C, zur Uebersicht des Ganges, welchen dieselbe, jener Anomalien wegen, wirklich genommen hat — als Resultat aller Jahresrechnungen, die ihr zu Belegen dienen.

§. 25.

Die Akten der Anstalt sind in bester Ordnung zu halten, und in einer eigenen Registratur mit aller Sicherheit zu verwahren, auch deren Einsicht keinem Fremden zu gestatten.

§. 26.

Den Gliedern der Kommission wird eine, mit der Größe und Zahl der Operationen, und dem bewiesenen Diensteifer in Verhältniß stehende jährliche Remuneration zugesichert.

§. 27.

Nach jedem Rechnungs-Abschluß hat sich der Magistrat, durch abgeordnete Mitglieder von dem Zustande der Anstalt, hinsichtlich der Kasse, Buchhaltung, Registratur u. a. m. und überhaupt von der gepflogenen Führung und Leitung derselben genau zu überzeugen, und nach Befund ohne alle Schonung, Rücksicht und Nachsicht zu verfahren.

Abrechnung der Leihanstalt

A. mit den Gläubigern

im Jahre	Kassebestand.	Zinsenbetrag.	Tilgungsfond.	Pfandbriefe gelöset	Pfandbriefe zu lösen	Kassenrest.
1	50000	38000	12000	120	9380	--
2	50000	37520	12480	124	9256	80
3	50080	37024	13056	130	9126	56
4	50056	36504	13552	135	8991	52
5	50052	35964	14088	140	8851	88
6	50088	35404	14684	146	8705	84
7	50084	34820	15264	152	8553	64
8	50064	34212	15852	158	8395	52
9	50052	33580	16472	164	8231	72
10	50072	32924	17148	171	8060	48
11	50048	32240	17808	178	7882	8
12	50008	31528	18480	184	7698	80
13	50080	30792	19288	192	7506	88
14	50088	30024	20064	200	7306	64
15	50064	29224	20840	208	7098	40
16	50040	28392	21648	216	6882	48
17	50048	27528	22520	225	6657	20
18	50020	26628	23392	233	6424	92
19	50092	25696	24396	243	6181	96
20	50096	24724	25372	253	5928	72
21	50072	23712	26360	263	5665	60
22	50060	22660	27400	274	5391	—
23	50000	21564	28436	284	5107	36
24	50036	20428	29608	296	4811	8
25	50008	19244	30764	307	4504	64
26	50064	18016	32048	320	4184	48
27	50048	16736	33312	333	3851	12
28	50012	15404	34608	346	3505	8
29	50008	14020	35988	359	3146	88
30	50088	12584	37504	375	2771	4
31	50004	11084	38920	389	2382	20
32	50020	9528	40492	404	1978	92
33	50092	7912	42180	421	1557	80
34	50080	6228	43852	438	1119	52
35	50052	4476	45576	455	664	76
36	50076	2656	47420	474	190	20
37	50020	760	49260	190	— —	30260
38						
39						
40						

B. mit den Schuldnern

	mit allen		mit einem	
im Jahre	tilgen	schulden noch	hat im Ganzen getilget von 100	schuldet noch
1	7493,5	992506,5	0,75	99,25
2	7975,5	984533	1,55	98,45
3	8469,5	976063,5	2,39	97,61
4	8989,5	967074	3,29	96,71
5	9529,5	957544,5	4,25	95,75
6	10089,5	947455	5,26	94,74
7	10673,5	936781,5	6,32	93,68
8	11281,5	925500	7,45	92,55
9	11913,5	913586,5	8,64	91,36
10	12569,5	901017	9,90	99,10
11	13253,5	887763,5	11,22	88,78
12	13965,5	873798	12,62	87,38
13	14701,5	859096,5	14,09	85,91
14	15469,5	843627	15,64	84,36
15	16269,5	827357,5	17,27	82,73
16	17101,5	810256	18,98	81,02
17	17965,5	792290,5	20,77	79,23
18	18865,5	773425	22,66	77,34
19	19797,5	753627,5	24,64	75,36
20	20769,5	732858	26,72	73,28
21	21781,5	711076,5	28,89	71,11
22	22833,5	688243	31,18	68,82
23	23929,5	664313,5	33,57	66,43
24	25065,5	639248	36,08	63,92
25	26249,5	612998,5	38,79	61,30
26	27477,5	585521	41,45	58,55
27	28757,5	556763,5	44,32	55,68
28	30089,5	526674	47,33	52,67
29	31473,5	495207,5	50,48	49,52
30	32909,5	462291	53,77	46,23
31	34409,5	427881,5	57,21	42,79
32	35965,5	391916	60,81	39,19
33	37581,5	354334,5	64,57	35,43
34	39265,5	315069	68,49	31,51
35	41017,5	274051,5	72,60	27,40
36	42837,5	231214	76,88	23,12
37	44733,5	186480,5	81,35	18,65
38	45493,5	140987	85,90	14,10
39	45493,5	95493,5	90,45	9,55
40	45493,5	— —	95	— —
	950000			

C.

Darstellung
von dem Einwirken der Ganten auf den endlichen Kassarest.

im Jahre	Kassebestand.	Zinsenbetrag.	Tilgungsfond.	Pfandbriefe gelöschte	Pfandbriefe zu lösende	Kassarest.
7	50084	34820	15264			
			+500			
			15764	157	8548	64
8	50064	34192	15822			
	—50		+500			
	50014		16322	163	8385	22
9	50022	33540	16382			
	—100		+500			
	49922		16882	168	8217	82
10	50082	32868	17064			
	—150		+500			
	49932		17564	175	8042	64
11	50004	32168	17696			
	—200		+500			
	49804		18196	181	7861	96
12	50096	31444	18402			
	—250		+500			
	49846		18902	189	7672	2
13	50002	30688	19014			
	—300		+500			
	49702		19514	195	7477	14
14	50014	29908	19750			
	—350		+500			
	49664		20256	202	7275	56
15	50056	29100	20556			
	—400		+500			
	49656		21056	210	7065	56
16	50056	28260	21340			
	—450		+500			
	49606		21846	218	6847	46
17	50046	27388	22158			
	—500		+500			
	49546		22658	226	6621	58
18	50058	26484	23024			
	—550		+500			
	49508		23524	235	6386	24
19	50024	25544	23880			
	—600		+500			
	49424		24380	243	6143	80
20	50080	24572	24858			
	—650		+500			
	49430		25358	253	5890	58
21	50058	23560	25798			
	—700		+500			
	49358		26298	262	5628	98
22	50098	22512	26836			
	—750		+500			
	49348		27336	273	5355	36

im Jahre	Kassebestand.	Zinsenbetrag.	Tilgungsfond.	Pfandbriefe gelöschte	Pfandbriefe zu lösende	Kassarest.
23	50036	21420	27816			
	—800		+500			
	49236		28316	285	5072	16
24	50016	20288	28878			
	—850		+500			
	49166		29378	293	4779	78
25	50078	19116	30062			
	—900		+500			
	49178		30562	305	4474	62
26	50062	17896	31216			
	—950		+500			
	49112		31716	317	4157	16
27	50016	16628	32388			
	—1000		+500			
	49016		32888	328	3829	88
28	50088	15316	33722			
	—1050		+500			
	49038		34222	342	3487	22
29	50022	13948	34971			
	—1100		+493,21			
	48922		35469,21	354	5133	69,21
30	50009,21	12532	36387,21			
	—1150		+462,29			
	48919,21		36849,5	368	2765	49,5
31	50049,5	11060	37789,5			
	—1200		+427,88			
	48849,5		38217,38	382	2383	17,38
32	50017,38	9532	39235,38			
	—1250		+391,92			
	48767,38		39627,30	396	1987	27,30
33	50027,50	7948	40779,30			
	—1300		34554,33			
	48727,30		41133,63	411	1576	33,63
34	50033,63	6304	42379,63			
	—1350		+315,07			
	48683,63		42694,70	426	1150	94,70
35	50094,70	4600	44094,70			
	—1400		+274,05			
	48694,70		44368,75	443	707	68,75
36	50068,75	2828	45890,75			
	—1450		+231,21			
	48618,75		46021,96	460	247	21,96
37	50021,96	988	47553,96			
	—1500		+186,48			
	48521,96		47720,44	247	---	23020,44

PARSONS LIBRARY
University of

Entwurf eines Gesetzes

über die

Schuldbetreibung.

I. Schuldbetreibungsbeamte.

§. 1. In jedem der eilf Bezirke wird ein Schuldenschreiber aufgestellt; welcher auf einen doppelten, der Genehmigung des Obergerichts zu unterwerfenden Vorschlag, des Bezirksgerichts, von dem Regierungsrathe gewählt wird.

(Minorität will einen dreyfachen Vorschlag.)

§. 2. Er besorgt, unter den nachstehenden Bestimmungen, die Schuldbetreibung im Bezirke und leistet vor dem Bezirksgerichte folgenden Pflichteid.

„Ihr sollet schwören, die Euch übertragene Schuld„betreibung den Gesetzen unsers Kantons gemäß, nach „bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, über dieselbe „getreue und genaue Protokolle zu führen, jede Angabe „auf die bestimmte Zeit auszufertigen, dem Armen wie „dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, „keine Mieth noch Gaben zu nehmen, alles getreu und „ohne Gefahr."

§. 3. Für Erfüllung seiner Verrichtungen und für alle daher gegen ihn entstehenden Ansprachen, stellt er zwey habhafte, solidarisch verpflichtete Bürgen, deren Annehmbarkeit das Bezirksgericht zu prüfen, und deren schriftlichen Bürgschaftsschein dasselbe aufzubewahren hat.

(Minorität: der Bezirksrath.)

§. 4. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt, nach welchen eine neue Wahl vorzunehmen ist. Der Abtretende ist wieder wählbar. Statthalter, Präsident, Mitglieder, Schreiber und Weibel der Bezirksgerichte,

so wie die Gemeindammänner, können nicht Schuldenschreiber seyn.

§. 5. Er muß sein Bureau in dem Hauptorte des Bezirkes halten, und hat dafür zu sorgen, daß dasselbe täglich offen stehe. Er führt zwey Protokolle. In das eine verzeichnet er die Angaben in der Reihenfolge wie sie einkommen; in das andere die ausgefertigten Rechtsbotte, Pfandscheine ꝛc., mit fortlaufenden Nummern. Beyde sollen enthalten: Tag, Nahme des Gläubigers und Schuldners und die Schuldsumme. Er hat Angaben und Abstellungen ebenfalls mit fortgeführten Nummern aufzubewahren.

§. 6. Schuldenschreiber und Gemeindammänner sind für die gesetzmäßige Ausführung der Schuldbetreibung dem Gläubiger verantwortlich und zwar in dem Sinne, daß jeder aus Absicht oder Nachlässigkeit entstandene Fehler oder Verzug, wodurch möglicher Weise ein Nachtheil für den Gläubiger erfolgen könnte, den Rechtstriebbeamten zur Zahlung verpflichtet, wogegen dieser in die Rechte des Gläubigers eintritt. Jedoch steht dem Beamten jederzeit der Beweis offen, daß in dem betreffenden Fall für den Gläubiger kein Schaden entstanden sey, oder entstehen könne.

§. 7. Nach Art. 76. der Verfassung stehen die Schuldbetreibungsbeamten unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksgerichte.

Wenigstens einmahl jährlich werden diese nachsehen, ob die Protokolle nach gesetzlicher Vorschrift geführt werden.

Beschwerden über die Geschäftsführung der Schuldbetreibungsbeamten werden bey dem Bezirksgerichte angebracht, mit Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht. Klagen auf Ersatz werden auf dem gewohnten Rechtsgange geltend gemacht.

II. Arten der Schuldbetreibung.

§. 8. Es gibt zwey Arten der Schuldbetreibung.

a) Die ordentliche.

b) Die schnelle.

Die erstere kommt in allen Fällen zur Anwendung, wo nicht, ausnahmsweise, durch das Gesetz die zweyte angeordnet ist.

III. Ordentliche Schuldbetreibung.

A. Für Forderungen, die nicht grundversichert sind.

§. 9. Wer einen säumigen Schuldner für eine Forderung betreiben will, die der ordentlichen Schuldbetreibung unterworfen ist, hat sich schriftlich (entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines andern Schuldenschreibers §. 40.) an den Schuldenschreiber des Bezirks zu wenden, in welchem der Schuldner wohnhaft ist, und demselben Natur und Größe der Forderung, die Anzahl und Verfallzeit der Zinse, für welche betrieben werden will, deutlich anzuzeigen.

Ist der Schuldenschreiber selbst der Gläubiger oder der Schuldner, so geht die Schuldbetreibung durch den Gemeindammann des Hauptortes.

§. 10. Der Gläubiger ist befugt, seine Angabe dem Schuldenschreiber doppelt einzugeben, und das eine Doppel mit dessen Empfangsbescheinigung zurück zu verlangen.

§. 11. Für alle bis Samstagvormittag um 11 Uhr eingelaufenen Angaben fertigt der Schuldenschreiber Rechtsbotte aus, welche er vom darauf folgenden Dienstag datirt. Er sorgt dafür, daß sie bis Dienstag-Abend in die Hände der Gemeindammänner gelangen, welche sie am Tage darauf anzulegen haben. Bey der Schuldbetreibung gegen Bevogtete sind die Botte beym Vogte abzugeben.

§. 12. Ein und zwanzig Tage nach dem Rechtsbott wird unter Einholung der Unterschrift des Bezirksgerichts-Präsidenten, von dem Schuldenschreiber der Pfandschein ausgefertigt und dem Gemeindammann auf den in §. 11. bestimmten Tag zugestellt.

(Minorität: vierzehn Tage u. s. w.)

§. 13. Der Gemeindammann verfügt sich am Tage darauf zu dem Schuldner, weist ihm den Pfandschein vor und verlangt Pfänder. Der Schuldner ist verpflichtet ihm Zimmer und Schränke zu öffnen und der Gemeindammann wird, unter namentlicher Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes, so viele Pfänder aufschreiben, bis die Forderung vollständig gedeckt erscheint.

Daß die Pfändung geschehen sey, und worin die einzelnen Pfänder bestehen, wird in's Pfandbuch eingetragen, und ebenso auf der Rückseite des Pfandscheines notirt; dieser mit Datum und Unterschrift versehen, und dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers zurück gesandt.

Konnten nicht so viel Pfänder aufgeschrieben werden, daß die Forderung als gedeckt erscheint, so soll der Gemeindammann auf dem Pfandschein bemerken, daß alles Pfandbare gepfändet worden und nicht mehreres vorhanden sey.

§. 14. Der Inhaber eines leeren Pfandscheines ist berechtiget, in jedem Bezirke von dem Bezirksgerichts-Präsidenten gegen Vorweisung desselben, die Beschlaglegung auf allfällig aufgefundenes bewegliches Vermögen des Schuldners zu verlangen; in der Meinung, daß dieses ihm dann als Pfand dienen solle.

§. 15. Als Pfänder können nicht eingeschrieben werden:

a) Die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau, die Kirchen- und Schulbücher der Kinder.

b) Die Kleider der Frau und Kinder des Schuldners. Ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst.

c) Die zu Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider und Waffen.

Außer diesen Gegenständen hat der Gemeindammann alle in der Wohnung des Schuldners sich vorfindenden Vermögensstücke aufzunehmen, auch wenn sie nach des Schuldners Angabe der Ehefrau oder Andern gehören; nur soll er dabey bemerken, von wem sie angesprochen werden; auch soll der Gemeindammann solche Gegenstände bey der Berechnung, ob genügende Pfänder eingeschrieben seyen, nicht in Anschlag bringen.

Gegen Einsprachen dieser Art steht dem Gläubiger der gewohnte Rechtsgang offen, wobey die Einsprecher ihr Eigenthum zu beweisen haben.

§. 16. Auch bereits verpfändete Vermögensstücke sind auf gleiche Weise einer weitern Pfändung unterworfen; dabey ist die schon darauf haftende Schuld auf dem Pfandschein vorzustellen.

§. 17. In so fern der Gemeindammann auf Verlangen des Gläubigers bezeugt, daß der Werth der eingeschriebenen Pfänder, nach Abzug der Versilberungskosten, nicht die Hälfte des Betrags der Forderung erreiche, so steht dem Gläubiger frey, auf die Pfänder zu verzichten und die hohen Rechte zu verlangen.

§. 18. Der Gläubiger ist befugt, von dem Gemeindammann zu verlangen, daß er die eingeschriebenen Pfänder in amtliche Verwahrung nehme; diesen Auftrag hat er dem Gemeindammann noch vor dem Eintritt der Pfändung zu geben.

(Minorität will folgenden §. 18. Der Gemeindammann ist berechtigt, die Pfänder bey dem Schuldner wegzunehmen, oder aber solche unter seiner Verantwortlichkeit bey demselben liegen zu lassen.)

§. 19. Schuldner, welche die ihnen anvertrauten Pfänder entfremden oder beschädigen, sind an das zuständige Gericht zur Bestrafung zu überweisen.

§. 20. Frühestens ein und zwanzig Tage nach Ausfertigung des Pfandscheins kann die Versteigerung der Pfänder erfolgen.

Der Gläubiger kann die Bewilligung hierfür nicht früher als vierzehn Tage nach Ausfertigung des Pfandscheins, durch den Schuldenschreiber bey dem Präsidenten des Bezirksgerichts einholen. Zu diesem Behuf schreibt er auf den Pfandschein:

„Der Gläubiger verlangt Versilberung. N. — den — — N. N." und schickt den Pfandschein dem Schuldenschreiber, der für Einholung der Bewilligung zu sorgen hat, und nachher den Schein dem Gemeindammann zustellt. Dieser veranstaltet sofort auf angemessene Weise die Versteigerung und bezieht den Erlös, hat jedoch die Versteigerung abzubrechen, sobald der Betrag der Forderung und der Kosten unzweifelhaft erlöst ist. Den Betrag stellt er dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers, allfälligen Ueberschuß dem Schuldner zu. Für den Mindererlös wird auf Verlangen des Gläubigers die Schuldbetreibung fortgesetzt, so daß sofort die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffallsruf erfolgt.

§. 21. Wenn der Gläubiger innerhalb sechs Monathen, vom Tage der Ausfertigung des Pfandscheins an gerechnet, die Versilberung nicht vornehmen läßt, so erlöscht das Pfandrecht.

(Minorität: innerhalb drey Monathen u. s. w.)

§. 22. Finden sich bey der Pfändung keine Pfänder vor, so bemerkt dieses der Gemeindammann auf dem Pfandschein mit seiner Unterschrift, und sendet denselben durch den Schuldenschreiber an den Gläubiger zurück.

Will dieser die Schuldbetreibung fortsetzen, so stellt er sein dießfälliges Begehren schriftlich dem Schuldenschreiber zu.

§. 23. Frühestens vierzehn Tage nach Ausfertigung des leeren Pfandscheins, wird der Schuldenschreiber, in so fern der Gläubiger es begehrt, auf gleiche Weise wie das Rechtsbott (§. 11.) die Warnung vor dem Auffall (Schreckzettel) ausfertigen und durch den Gemeindammann dem Schuldner zustellen lassen.

§. 24. Vierzehn Tage hierauf folgt der Auffallsruf, welcher durch Anschlagen an einem passenden Orte öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 25. Erfolgt keine Bezahlung, so wird zehn Tage nach der Ausfertigung der Warnung die Auffallsbeschreibung aufgenommen, zu welchem Behuf der Schuldenschreiber dem Bezirksgerichts-Präsidenten von der Durchführung der Schuldbetreibung schriftliche Anzeige zu machen hat.

Diesem liegt dann ob, die betreffende Landschreiberey zur unverweilten Beschreibung, Besiegelung und Sicherstellung des Auffallsgutes aufzufordern und die ferneren Einleitungen zur Concurseröffnung zu treffen.

§. 26. Bey Forderungen für welche freywillig Pfandrechte auf Schuldtitel oder andere bewegliche Sachen eingeräumt sind, wird der Gläubiger gleich bey der Angabe zum Behuf des Rechtsbotts bemerken, daß er Pfänder habe.

Ein und zwanzig Tage nachher erfolgt die Warnung vor der Versilberung, welche auf die gleiche Weise wie bey laufenden Forderungen vor sich geht.

(Minorität: vierzehn Tage nachher u. s. w.)

Wenn jedoch die Pfänder sich im Besitz des Gläubigers befinden, so soll der Gemeindammann des Wohnorts des Gläubigers die Versteigerung vornehmen.

B. Für grundversicherte Forderungen.

§. 27. Für grundversicherte Forderungen und für Zinse von solchen, wird acht und zwanzig Tage nach dem Rechtsbott die Warnung vor dem Auffall und ein und zwanzig Tage nach dieser, der Auffallsruf ausgefertigt, worauf nach Ablauf von zehn Tagen der Auffall nach §. 25. eingeleitet wird. Jedoch kann niemals ein Schuldner nur für einen Zins zum Auffall getrieben werden.

(Minorität: vierzehn Tage nach dieser u. s. w.)

(Minorität will: daß auch für einen Zins auf den Auffall oder auf Pfänder getrieben werden könne.)

Für überschwellte Zinse (welche nicht durch Pfandrecht auf die Liegenschaften gedeckt sind) kann durch den niedern Rechtstrieb auf Pfändung getrieben werden; so wie dieß auch für einen einzigen ausstehenden Zins geschehen kann, wenn sich der Gläubiger dieses Recht in dem Schuldbriefe vorbehalten hat.

IV. Rechtsstillstände.

§. 28. Während folgenden Zeiträumen soll die Schuldbetreibung still stehen.

1. Sieben Tage vor uud sechs Tage nach dem Osterfeste.
2. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Pfingstfeste.
3. Während der Bettagswoche.
4. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Weihnachtsfeste.
5. Vom vorletzten Sonntag des Heumonaths bis zum dritten Sonntag des Augstmonaths (vier Wochen.)

(Minorität: bis zum vierten Sonntag u. s. w.)

6. Vom letzten Sonntag des Herbstmonaths bis zum dritten Sonntag des Weinmonaths (drey Wochen.)

(Eine weitere Minorität will, daß Nro. 5 und 6 für die nicht grundversicherten Forderungen ganz wegfallen.)

§. 29. Die Zeit des Rechtsstillstandes wird bey Berechnung der Fristen nicht in Anschlag gebracht.

Ist jedoch die Schuldbetreibung so weit vorgerückt, daß der Auffallsruf noch vor dem Rechtsstillstand erlassen worden, so soll auch während desselben die Beschreibung aufgenommen werden, indessen nicht am Tage vor, während, und nach dem Feste.

§. 30. Eine, vor dem Eintritt des Rechtsstillstandes ertheilte Bewilligung zur Pfandversilberung, kann auch während desselben vollzogen werden.

V. Nothganten.

§. 31. Vor der Ausfertigung des Auffallsrufes kann von dem Bezirksgerichts-Präsidenten zur Abhaltung einer Nothgant, die Schuldbetreibung für vierzehn Tage gestellt werden, wenn der Betriebene ein Zeugniß des Gemeindammanns und des Gemeindraths-Präsidenten vorweis't, daß nach Wahrscheinlichkeit dem Auffall durch die Gant vorgebogen werden könne.

Uebrigens sind alle amtlichen Hemmungen der Schuldbetreibung, namentlich die Ertheilung von Moratorien, sämmtlichen Behörden bey eigener Verantwortlichkeit untersagt.

VI. Rechtsvorschläge.

§. 32. Glaubt der Betriebene zur Zahlung nicht verpflichtet zu seyn, so hat er innerhalb vierzehn Tagen von der Ausfertigung des Rechtsbottes an, sich bey dem Bezirksgerichts-Präsidenten um einen Rechtsvorschlag zu verwenden, und demselben die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

Nur für erwiesen richtige (liquide) Forderungen soll kein Rechtsvorschlag ertheilt werden. Auf dem Rechtsvorschlag sind die von dem Schuldner angeführten Gründe anzumerken.

§. 33. Wer jene vierzehn Tage überwartet, hat den Schuldbetrag bey der Gerichtskanzley hinter Recht zu legen. Nach Ausfertigung des Pfandscheins oder

der Warnung, kann kein Rechtsvorschlag mehr gegeben werden.

§. 34. Ist nur für einen Theil der Forderung Rechtsvorschlag ertheilt worden, so geht die Schuldbetreibung für den übrigen fort.

VII. Schnelle Schuldbetreibung.

§. 35. Wer für eine Forderung die schnelle Schuldbetreibung anwenden will, bedarf dazu der Bewilligung des Bezirksgerichts-Präsidenten, welchem obliegt vorerst zu untersuchen, ob die Forderung nach den Gesetzen, dieser Art der Schuldbetreibung unterworfen sey.

§. 36. Die schriftliche Bewilligung wird dem Schuldenschreiber übergeben, welcher sogleich ein Rechtsbott ausfertigt, und dasselbe durch den Gemeindammann dem Schuldner übergeben läßt.

§. 37. Ist innerhalb vier und zwanzig Stunden keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weitern Auftrag die Pfändung vorzunehmen; im Fall sich nicht hinlängliche Pfänder vorfinden, sogleich Beschließung und Besiegelung (Obsignation) zu bewerkstelligen, und davon dem Schuldenschreiber zu Handen des Bezirksgerichts-Präsidenten Anzeige zu machen, damit dieser sofort, nach Artikel 25, den Concurs eröffnen kann.

§. 38. Haben sich hinlängliche Pfänder vorgefunden, so wird der Pfandschein dem Gläubiger durch den Schuldenschreiber zugestellt, und es steht ihm frey entweder sogleich den Verkauf nach §. 20, zu verlangen, oder damit zuzuwarten, in welch letzterem Fall die Pfändung sechs Monate lang gültig, dann aber den im §. 21 enthaltenen Bestimmungen unterworfen ist.

(Minorität: drey Monate lang u. s. w.)

§. 39. Die schnelle Schuldbetreibung ist den im §. 28 bestimmten Rechtsstillständen nicht unterworfen,

jedoch soll sie auch nicht an Fest- oder Sonntagen vollzogen, noch diese Tage bey Berechnung der Frist in Anschlag gebracht werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Es kann bey jedem Schuldenschreiber für den ganzen Kanton Schuldbetreibung angehoben werden, weßhalb sich dieselben unter einander in die nöthige Verbindung setzen sollen.

§. 41. Bezieht sich die Angabe auf eine Forderung die nicht in Geld besteht, so muß der Geldanschlag beygefügt seyn.

§. 42. Auch Aufkündungen können dem Betreffenden auf dem Wege der Schuldbetreibung angelegt werden.

§. 43. Für die Pfandeinschreibung, die Pfandversilberung, und für die Ausfertigung der Warnung und des Auffallsrufes, bedarf es der Bewilligung des Bezirksgerichts-Präsidenten (als controllirender Behörde), welche der Schuldenschreiber einzuholen hat.

§. 44. Den Schuldenschreibern und den Gemeindammännern ist nicht gestattet, von dem Schuldner Zahlung anzunehmen; auch sollen sie bey eigener Verantwortlichkeit die Rechte nicht stellen, ohne eine schriftliche Abstellung von Seite des Gläubigers (welche nach §. 5 aufzubewahren ist), oder einen förmlichen Rechtsvorschlag.

§. 45. Nach Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall, kann keine gültige Verpfändung oder Veräußerung von Liegenschaften vorgenommen werden, und ebenso nach Ausfertigung des Rechtsbottes, keine freywillige Verpfändung anderer Vermögensstücke durch das Pfandbuch; es wäre dann, daß die Schuldbetreibung gestellt worden wäre, oder daß der betreibende Gläubiger seine Einwilligung gegeben hätte.

Der Schuldenschreiber wird jeden Dienstag den Landschreibereyen Verzeichnisse derjenigen Kanzleyangehörigen zustellen, gegen welche er auf diesen Tag die Warnung vor dem Auffall ausgefertigt hat.

§. 46. Durch allfällig vorhandene hohe Rechte für grundversicherte Forderungen, wird die Pfändung für unversicherte Schulden nicht gestört.

Nach der Ausfertigung des Auffallrufes, kann jedoch in Folge der Schuldbetreibung, weder eine Pfändereinschreibung noch eine Versilberung mehr statt finden.

§. 47. Die Schuldbetreibung kann von Seite des Gläubigers auch mit dem Vorbehalt eingestellt werden, sie wieder da fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat. Eine solche Einstellung soll indessen höchstens für sechs Wochen gültig seyn (wobey zwar die Rechtsstillstände nicht gerechnet werden), so daß, wenn der Gläubiger mit Wiederanhebung der Schuldbetreibung längere Zeit zuwartet, diese wieder von vorn angehoben werden muß.

§. 48. Bleibt die Schuldbetreibung durch Versäumung der Schuldbetreibungsbeamten oder durch Zufälligkeiten stehen, so muß sie wieder da angehoben werden, wo sie stehen geblieben ist, mit Vorbehalt des im erstern Falle dem Gläubiger gegen den Beamten zustehenden Regresses (§. 6.)

§. 49. Nach ausgefertigtem Rechtsbott kann der Schuldner nicht aus dem Bezirke wegziehen, ohne die Forderung gedeckt, oder sich auf andere Weise mit dem Gläubiger verständigt zu haben. Würde er es dennoch thun, so kann auf sein Haab und Gut Beschlag gelegt werden, und es geht inzwischen die Schuldbetreibung am neuen Aufenthaltsort gegen denselben fort.

Gegen Schuldner, welche sich während des Ganges der Schuldbetreibung aus dem Kanton entfernen, kann

bey dem betreffenden hierseitigen Bezirksgerichte der Concurs angerufen werden.

§. 50. Ist der Schuldner einer grundversicherten Forderung zur Verfallzeit abwesend, so kann demselben auf das Verlangen des Gläubigers durch das betreffende Bezirksgericht, unter Androhung des Concurses, eine Frist angesetzt werden; ist die Forderung nicht grundversichert, so kann bey demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Kreis die Pfänder liegen, die Pfandversilberung nachgesucht werden. Dieses hat, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners bekannt ist, demselben die anzusetzende Frist bekannt zu machen; ist aber der Aufenthaltsort unbekannt, so wird das Gericht, je nach den Umständen, den Schuldner, mit Ansetzung einer Frist und unter Androhung der Versilberung, öffentlich auffordern, oder die Versilberung sofort bewilligen.

§. 51. Die Schuldbetreibungsgebühren hat bey Abgabe des Abstellungsscheins, oder des Rechtsvorschlags der Schuldner zu bezahlen; nach der Pfändung oder nach durchgeführter Schuldbetreibung hingegen, hat sie der Gläubiger zu berichtigen, der sie aber von dem Schuldner zurückfordern, oder bey der Versilberung oder beym Concurs mit in Rechnung bringen kann.

IX. Gebühren.

A. In der ordentlichen Schuldbetreibung.

1. Für nicht grundversicherte Forderungen.

§. 52. Für die Eintragung der Angabe, und die Ausfertigung des Rechtsbottes gebühren

dem Schuldenschreiber	3 ß.
» Gemeindammann für Anlegung desselben	2 ß.
	5 ß.

(Minorität: dem Gemeindammann für ꝛc. 3 ß.)

Für den Pfandschein:

Dem Gerichts-Präsidenten für die Bewilligung	1 ß.
„ Schuldenschreiber für die Ausfertigung	4 ß.
Für die Pfändung dem Gemeindammann .	15 ß.
	20 ß.

Für Einholung der Versilberungsbewilligung und Versendung des Pfandscheins:

Dem Gerichts-Präsidenten	2 ß.
„ Schuldenschreiber	3 ß.

Für die Pfandversteigerung, wenn der Erlös fünfzig Gulden und darunter beträgt:

Dem Gemeindammann	15 ß.
Seinem Weibel	10 ß.
Wenn der Erlös über fünfzig Gulden ausmacht	1 %
Wovon dem Gemeindammann . . .	2/3.
„ „ Weibel	1/3.

Wenn die Versteigerung in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, so werden die Einrückungsgebühren besonders berechnet.

Für den Bezug des Erlöses, und die Uebersendung an den Schuldenschreiber:

Dem Gemeindammann wenn der Erlös fünfzig Gulden und darunter beträgt . . .	5 ß.
Und wenn der Erlös über fünfzig Gulden beträgt	10 ß.
Für die Versendung an den Gläubiger, dem Schuldenschreiber	3 ß.

2. Warnung vor der Versilberung.

Dem Gerichts-Präsidenten für die Bewilligung	1 ß.
„ Schuldenschreiber für die Ausfertigung	7 ß.
„ Gemeindammann für die Anlegung .	5 ß.
	13 ß.

3. Für grundverſicherte Forderungen.

Für das Rechtsbott dem Schuldenſchreiber . 3 ß.
„ „ „ „ Gemeindammann . 2 ß.
5 ß.

(Minorität: dem Gemeindammann 3 ß.)

Für die Warnung vor dem Auffall:

Dem Gerichts-Präſidenten für die Bewilligung 1 ß.
„ Schuldenſchreiber für die Ausfertigung 7 ß.
„ Gemeindammann für die Anlegung . 5 ß.
13 ß.

Für den Auffallsruf:

Dem Gerichts-Präſidenten . . . . . 1 ß.
„ Schuldenſchreiber . . . . . 7 ß.
„ Gemeindammann für das Anſchlagen . 5 ß.
13 ß.

B. Im ſchnellen Rechtstrieb.

Dem Gerichts-Präſidenten für die Bewilligung 10 ß.

Für die Ausfertigung des Rechtsbottes:

Dem Schuldenſchreiber . . . . . 10 ß.

Für die Anlegung desſelben:

Dem Gemeindammann . . . . . 5 ß.
25 ß.

Für die Pfändung oder die Beſchließung und Beſieglung, dem Gemeindammann . . 25 ß.

Für die Pfandverſteigerung, wie bey der Schuldbetreibung.

Für die ſchriftliche Anzeige an den Bezirksgerichts-Präſidenten, daß der Schuldner ausgetrieben ſey, gebührt dem Schuldenſchreiber . . 7 ß.

Dem Gerichts-Präſidenten für die Anordnung des Concurſes . . . . . 7 ß.

Dem Gerichts-Präſidenten für einen Rechtsvorſchlag 5 ß.

Dem Schuldenschreiber für Eintragung einer Angabe und Versendung an einen andern Schuldenschreiber, welche vom Gläubiger zu bezahlen sind 5 ß.
(Minorität: 4 ß.)

Wobey dann aber weiter kein Porto zu berechnen ist.

Uebrigens sind alle Zuschriften an Schuldenschreiber portofrey einzusenden.

§. 53. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni l. J. in Kraft.

Alle vor diesem Tag angehobenen Betreibungen werden indessen nach dem bisherigen Gesetze fortgeführt, mit der einzigen Ausnahme, daß für die Rechtsstillstände die Bestimmungen des neuen Gesetzes gelten.

§. 54. Die diesem Gesetze widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Zürich, den 6. Februar 1832.

Nahmens der Revisions-Commission:

Die Kanzley.

Anhang.

Formulare.

1. Rechtsbott (auf Octavblatt.)

N. N. zu N. wird hierdurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. . . . . zu befriedigen, ansonsten in 21 Tagen *) von heute an gepfändet würde.

N. den Der Schuldenschreiber des Bezirks N.
N. N.

---

2. Pfandschein (auf Quart.)

Da der N. N. von N. den N. N. von N. wegen seiner Forderung von fl. . . . . auf das Rechtsbott hin nicht befriedigt hat, so wird der Hr. Gemeindammann N. beauftragt, die Pfändung vorzunehmen.

N. den Der Schuldenschreiber des Bezirks N.
N. N.

---

3. Warnung vor dem Auffall (auf Octav.)

Wenn der N. N. den N. N. wegen seiner Forderung von fl. . . . . nicht binnen . . . . Tagen befriedigt, so wird der Auffallsruf ausgefertigt.

N. den Der Schuldenschreiber des Bezirks N.
N. N.

---

*) Minorität: in 14 Tagen u. s. w.

4. Warnung vor der Versilberung (auf Octav.)

(Bey Forderungen welche durch freywillige Pfänder gedeckt sind.)

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. . . . . nicht binnen . . . . Tagen befriedigt, so wird die Versteigerung der Pfänder erfolgen.

N. den Der Schuldenschreiber des Bezirks N.
N. N.

---

5. Auffallsruf (auf Octav.)

N. N. zu N. hat der Warnung ungeachtet, den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. . . . . nicht befriedigt. Bleibt auch dieser öffentliche Ruf erfolglos, so wird nach 10 Tagen der Auffall eingeleitet.

N. den Der Schuldenschreiber des Bezirks N.
N. N.

Gedanken

über die

nothwendige Herabsetzung

der

Salzpreiße

in Teutschland.

Mit besonderer Rücksicht auf das

Großherzogthum Baden.

Heidelberg 1822.
Neue akademische Buchhandlung von Karl Groos.

§ 1.

Ich glaube diese Gedanken, welche ich schon vor einigen Jahren dem Höchstpreißlichen Finanz-Ministerium in Karlsruhe vorgelegt habe, ohne einen Bescheid darauf zu erhalten, bei jetziger Versammlung der Volksrepräsentanten zur öffentlichen Kunde bringen zu müssen, weil der Gegenstand von der größten Bedeutung, und dennoch meines Wissens noch nirgends zur öffentlichen Sprache gekommen, noch nirgends gehörig beleuchtet worden ist.

Keinem Staatsbürger kann heiliger als mir die Pflicht seyn, sich den Verfügungen einer Regie-

rung zu unterwerfen, und ihnen Gehorsam zu leisten, so lange sie bestehen, und der Regent ihren Bestand verlangt. Aber Wer wollte darum denkenden Staatsbürgern das Recht absprechen, Verfügungen einer Regierung in reinster Absicht wohlbedächtlich zu prüfen, und dem Souverain ohne Gefahr das Resultat einer solchen Prüfung vorzulegen? insbesondere aber Verfügungen, an denen der jetzige Regent keinen Theil hat.

Die getadelte Verfügung wird dann entweder vor dem ganzen Volke gerechtfertigt, oder aufgehoben — wenigstens im Badischen, wo noch kein Regent sich mit dem Wahlspruche befleckte: Sic volo, sic jubeo, stet pro ratione voluntas! — wo Carl Friedrich mit eigener Hand niederschrieb, und in einer Rede an das Geheimerathskollegium vorlas:

»Es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bey unseren spätesten Nachkömmlingen bleiben, daß das Glück des

Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich seye.«

S. Geschichte der Regierung und Bildung von Baden, unter Carl Friedrich vor der Revolution, von Freiherrn v. Drais II. Bd. 2. Beilage.

§ 2.

Vermöge älterer Verfügungen, die zur Regentschaft des mildesten jetzigen Regenten übergiengen, wurde die Ankaufung, Transportirung und Vertheilung des Salzbedarfs in den Badischen Landen einigen Admodiateurs überlassen, die das baare Geld dafür ins Ausland brachten, (leider bringen mußten) und vom Erlöse im Lande jeden Monath 50,000 fl. an die Staatskasse zahlten. Diese Pächter verkauften kontraktmäßig das Pfund zu 5 kr. Mit dem Gewicht und der Befeuchtung konnte es dabei nicht so genau genommen werden, wie in der Apotheke, wo man nach Granen wiegt. Daher kam dann auch das Pfund trockenen Salzes wider Willen der ehrlichen Pächt-

ter, da sie begreiflich nicht selbst auswägen konnten, im Durchschnitte auf 5½ kr.

Mein Vorschlag geht nun dahin:

> Das Pfund Salz, redlich nach Qualität und Quantität abgegeben, künftighin im ganzen Lande nicht höher als zu 2 kr. zu verkaufen.

Allenfalls könnte von 5 Pfund Salz noch 1 kr., und bei geringeren Abgaben von jedem Pfunde 1 Pfennig Wägegeld bezahlt werden.

Dagegen würde aber zur hinlänglichen Deckung des in der Staatskasse entstehenden Deficits eine

Salzsteuer

eingeführt.

Diesen Vorschlag muß ich rechtfertigen, auch die Salzsteuereintheilung näher bestimmen:

§ 3.

Das Regal der Erze ist viel älter, als das des Salzes. Dennoch hat es bis jetzt noch kein Fi-

nancier nur wagen mögen, ſelbſt bei vorhandenen einheimiſchen Eiſenwerken, den Einkauf auswärtigen Eiſens zum Verbothe vorzuſchlagen; noch weniger iſt bis jetzt eine Regierung auf den Gedanken gekommen, ſich den Alleinhandel des Eiſens anzumaßen, und am allerwenigſten mit dieſer Anmaßung noch das Recht zu verbinden, ganz abgeſehen vom Preiße deſſelben im benachbarten Lande, bloß willkührliche Preiße feſtzuſetzen. Welcher Financier, ſey er auch der geübteſte Plusmacher, würde Muth genug haben, den Alleinhandel deſſelben jetzt noch der Regierung zu empfehlen, und dabei mit dem Vorſchlage aufzutreten, daſſelbe Eiſen, was man im benachbarten Auslande mit 8 — 9 — 10 kr. bezahlt, im Badiſchen für 24 — 27 — 30 kr. zu verkaufen? Und doch hat jeder Landesfürſt ein älteres Recht auf das Eiſenregal als auf das Salzregal.

Von Wimpfen werden ſeit Juni v. J. jährlich 50,000 Centner gutes trockenes Salz erkauft, im Preiße von 1¼ kr. oder 5 Pfennigen. Da dieſes Quantum überhaupt nicht gar weit ver-

führt werden darf, zum Theil aber auch zu Waſſer verführt werden kann, ſo beträgt der Transport und die Vertheilung auf das Pfund noch nicht 1½ Pfennige, alſo das Pfund incl. dieſer Koſten noch kaum 6½ Pfennig. Dennoch wird auch dieſes Quantum zu 5 kr. pro Pf. (à 28—30 Loth nach der Trocknung) verkauft.

Von einheimiſchem Salze käme, bey einer Produktion von 100,000 Ct. das Pfd. incl. jenen Koſten zu höchſtens 5¾ Pfennigen; würde alſo bei einheimiſchem Salze das Pfd. auch nur zu 4 kr. bezahlt, ſo wäre es dennoch ein unerhörter Profit, den man ſich von Eiſen, Kupfer ꝛc. zu erlauben, nie den entfernteſten Gedanken gehabt hat.

Aber kein Handel iſt auch für die Staatskaſſe ſo anlächelnd und reizend, als der Salzhandel. Jeder Staatsbürger bedarf ſein, der Knabe, der Mann und der Greis, der Arme, wie der Reiche, oder vielmehr der Arme mehr noch als der Reiche; das weibliche Geſchlecht, wie das

männliche; alles Vieh in den Ställen bedarf sein. Es ist also eine herrliche Spekulation um den Salzhandel, zumal in Verbindung mit dem Recht, den Salzpreiß nach Willkühr zu bestimmen. Hierdurch wurden dann die Financiers verleitet, in diesem Handel, selbst mit ausländischem Salze, eine Hauptquelle für die Staatskasse zu eröffnen, was übrigens ihrem Nachdenken und ihrer Erfindungskraft wenig Ehre macht.

§ 4.

Es ist eine allgemein anerkannte staatsbürgerliche Pflicht, im Verhältnisse seines Antheils am Staatsreichthume, zu den Bedürfnissen der Staatskasse beizutragen. Da der Staatsbürger dieses Verhältniß nicht so genau kennt, so läßt er sich viel gefallen, und das Mißvergnügen des rechtlichen Bürgers bricht nur da aus, wo er augenscheinliche derbe Verletzung jenes Verhältnisses bemerkt, wie bei zu hoch gespannten Salzpreisen.

Die Regierung hat die zum Bestande des Staates nothwendigen Ausgaben zu erwägen, und dann

die sie deckenden Einnahmen der distributiven Gerechtigkeit gemäß nach Verhältnissen anzuordnen, die dem höchsten Staatszwecke, eine möglichst glückliche Gesellschaft zu begründen, entsprechen. Der Badische Staatsbürger erfreut sich in dieser Hinsicht einer Regierung, in die er das gegründetste Vertrauen setzen darf, daß sie die hierzu erforderliche Totalsumme nie zu hoch ansetzen werde. Ich bin fest überzeugt, daß Klagen der Art gegen die Badische Regierung so ungegründet sind, daß sie vielmehr die Ungerechtigkeit in den Forderungen des Staatsbürgers darlegen. Ein Privatmann muß als vernünftiger Haushälter nach dem Umfange seiner häuslichen Einrichtung immer einen Nothpfennig für unvorhergesehene Fälle bereit haben.

Nun denke man sich die Staatskasse mit einer Haushaltung von einer Million Menschen, und erwäge, daß die Zahl der Kombinationen von Umständen, welche Geld erheischen, in weit größerem Verhältnisse zunimmt, als die Zahl der Menschen, so wird man meine Ueberzeugung

gegründet finden. Ein einziger unvorgesehener Fall kann Hunderttausende erheischen, auf deren etwaige Nothwendigkeit bei Bestimmung jener Totalsumme mit Rücksicht genommen werden muß; und wenn ein angebliches Zuviel auch 4 — 500,000 Gulden betragen sollte, so ist solches für das Badische Großherzogthum viel zu unbedeutend, als daß es Einzelnen drückend werden könnte, wenn nur die Kontribuenten richtig bestimmt werden.

§ 5.

Ein Hauptbestandtheil, der schätzbarste, des Staatsreichthums, sind die liegenden der Agrikultur fähigen Gründe, die daher auch in Bezug auf die Staatsbedürfnisse in gerechten Anspruch genommen werden. Das Verhältniß, in welchem der Staatsbürger an diesem wichtigsten Theile des Staatsreichthums Antheil hat, bestimmt sehr natürlich auch den verhältnißmäßigen Antheil an den zur Bestreitung eines Theils der Staatsausgaben erforderlichen Beiträgen. Es ist daher ein höchst gerechtes Princip, in der Besteuerung lie-

gender Gründe einen Haupttheil der Staatsreve-nüen zu begründen, und es fällt von selbst ins Auge, daß Rücksichten auf besondere Verhältnisse so vielfach wechselnder Besitzer dabei gar nicht Statt haben können. Das Gut selbst ist hier der Kontribuent, ohne alle Rücksicht auf das Individuum, in dessen Händen es sich heute oder morgen befindet, was dann auch dieses Abgabesystem unausführbar machen, und zu einem Chaos zurückführen würde. Gegen die Badische Grundsteuer, die freilich in den letzten Jahren drückend werden mußte, wird sich in Bezug auf etwas höhere Fruchtpreiße wenig erinnern lassen. Doch bleibt eine Herabsetzung, die durch die Substituirung irgend einer anderen, mehr den Reicheren treffenden Steuer möglich werden könnte, immer sehr wünschenswerth. Ich berühre diesen Gegenstand in der Folge noch einmal.

§ 6.

Bei 100,000 Ctr. Salz beträgt, wenn der Salzpreiß vom Pfunde auf 2 kr. gesetzt wird, nach meinen Berechnungen,

der reine Ertrag 94233 fl. ohne Wägegeld
und . . . 127566 fl. mit Wägegeld.

womit dann die Hälfte des Badischen Landes versorgt wäre.

Sollten z. B. von Dürrheim aus 200,000 Ctr. durch das ganze Großherzogthum verführt werden, so kämen, die obigen Berechnungen beibehalten,

ohne Wägegeld 188466 fl.
mit . . . 255132 fl.

als reiner Ertrag in Rechnung.

Ich bringe aber für die zu verführenden zweiten Hunderttausend Centner nicht, wie für die ersten, 125,000 sondern 200,000 fl. wegen Transports und Vertheilung in Ausgabe. Hiernach gehen von vorstehenden Zahlen noch 75,000 fl. ab, und es bleibt noch

ohne Wägegeld 113466 fl.
mit . . . 180132 fl.

als reiner Ertrag von 200,000 Ct. übrig.

Es ergiebt sich also in Bezug auf die bisher zur Staatskasse gekommenen 600,000 fl. ein starkes Deficit.

Dieſes kann nicht durch Erhöhung der Grundſteuer gedeckt werden. Die Fruchtpreiße der letzten Jahre mögen uns zur Belehrung dienen, daß die bisherige Grundſteuer ſo ziemlich die Gränze erreicht hat, über welche hinaus, ſelbſt bei noch etwas höheren Fruchtpreißen, ihre Steigerung in bedeutendes Mißverhältniß mit den Koſten und dem Fleiße, den die Agrikultur erheiſcht, treten würde. Auch müſſen die Kapitalwerthe, jeder Art von Objecten, nothwendig um ſo mehr ſinken, je bedeutender die darauf haftenden Laſten ſind, was dann in Bezug auf liegende Gründe den Credit eines ganzen Landes nothwendig ſehr ſchwächen müßte.

Zu große Belaſtung der Grundſtücke nöthigt über dies die ärmere Volksklaſſe, ſich ihrer zu entledigen; und ſo kommen ſolche immer mehr in wenigere Hände, oder die Zahl der Grundeigenthümer wird immer kleiner; die Beſtellung der Ländereien wird zugleich immer unvollkommener; die Minderzahl der Wohlhabenderen macht ſich immer wichtiger; die Entgüterten werden ihre

Dienstleute, ihre Sklaven, und es treten dann solche Verhältnisse hervor, wie in Rußland und theilweise in Amerika.

§ 7.

Man muß also zu einer neuen Steuer seine Zuflucht nehmen, die aber um so mehr die ärmeren Volksklassen berücksichtigen muß, als die nothwendige Gleichheit der Grundsteuer diese Berücksichtigung nicht gestattet. Eine solche Schonung findet bei der Salzsteuer ihre angemessenste Stelle.

Ich theile zu dem Ende die ganze Volksmenge in 10 Klassen, und rechne im Badischen zu jeder Klasse 18000 selbstständige Glieder. (Wer lieber 18 Klassen, jede zu 10000 Gliedern nehmen will, wird die Berechnung leicht hiernach abändern.)

Die 1. Klasse	à 10 fl.	Steuer liefert	180000 fl.
; 2. ;	à 9 fl.	; ; ; ;	162000 ;
; 3. ;	à 8 fl.	; ; ; ;	144000 ;
; 4. ;	à 7 fl.	; ; ; ;	126000 ;
; 5. ;	à 5 fl.	; ; ; ;	90000 ;
; 6. ;	à 2 fl.	; ; ; ;	36000 ;
; 7. ;	à 1 fl.	; ; ; ;	18000 ;
; 8. ;	à 30 kr.	; ; ; ;	9000 ;
; 9. ;	à 10 kr.	; ; ; ;	3000 ;
; 10.	. . . . .	.	Nichts.
			768000 fl.

Neben dieser Steuer wird im ganzen Lande das Pfund Salz zu 2 kr. bezahlt, das Wägegeld ungerechnet.

§ 8.

Es wäre höchst irkonsequent, diesen Vorschlag mit der einfachen Erinnerung abweisen zu wollen, daß jede neue Steuer etwas Gehässiges mit sich bringe. Der Sklave des Geitzes oder der Habsucht haßt alles, was mit irgend einem Anspruche auf seinen Beutel in Verbindung steht. Allerdings giebt es Steuern, die selbst von red-

lichen Staatsbürgern, die sonst gerne ihr Schärflein auf den Altar des Vaterlandes niederlegen, gehaßt werden. Nie war bis jetzt eine Abgabe verhaßter, und als unmoralisch häufiger angeklagt, als die Accise; dennoch wurde sie angenommen und ausgeführt. Zwar minder unmoralisch, aber kaum weniger gehaßt ist die Besoldungssteuer; dennoch wurde sie vorgeschlagen, angenommen und durchgesetzt. Eine Mobiliar- und Luxussteuer gehört nach meiner Ansicht im Badischen zu den vernünftigsten und zweckmäßigsten. Baden gehört zu den gesegnetsten Provinzen Teutschlandes; nur hat es weder besonderes Kunstholz zu luxuriösen Möbeln, noch Gold, noch Silber, noch Seide, noch feine Tücher, noch Edelgesteine, noch feines Porcellan u. d. gl. was Gegenstände des Luxus sind. Solcher Waarenhandel im Lande kann nur Einzelnen nützen; dem Staate im Ganzen ist er schädlich, weil er nur beweißt, wieviel Geld dafür alljährlich außer Land geht. Eine etwaige Minderung dieses Handels ist also auf keine Weise schädlich; und die Steuer fällt der ärmeren Volksklasse nicht

zur Last; sie ist nur für die Reicheren berechnet. Sie ist, wenn sie ausgeführt, und dadurch die Grundsteuer gemindert wird, obgleich auch sie Vielen gehäßig erscheinen wird, die schönste unter allen Badischen Steuern; sie entspricht dem höchsten Staatszwecke, und der distributiven Gerechtigkeit aufs vollkommenste. Ihr steht aber die Salzsteuer nicht nach, die vielmehr ihre ganz eigenthümliche Vorzüge hat, und ihre eigene Stelle verdient.

§ 9.

Das Pfund Salz wurde bisher im Badischen Großherzogthum allgemein, vom Armen wie vom Reichen, mit 5 kr. bezahlt. Dieses beträgt vom Centner 8 fl. 20 kr. Die 6te, also die reichste Klasse der 2. Hälfte der Volksmenge, bezahlt nach obigem Vorschlage:

I. Für 1 Ct.

1. den Salzpreiß à 2 kr. mit 3 fl. 20 kr.
2. die Salzsteuer mit 2 fl. ;

5 fl. 20 kr.

II. Für 2 Ct.

1. den Salzpreiß mit	6 fl. 40 kr.
2. die Salzsteuer mit	2 fl. ;
	8 fl. 40 kr.

III. Für 3 Ct.

1. den Salzpreiß mit	10 fl.
2. die Steuer mit	2 fl.
	12 fl.

Bisher bezahlte jedes Glied

in Nro. I.	8 fl. 20 kr.
Nro. II.	16 fl. 40 kr.
Nro. III.	25 fl. ;

Jedes Glied der 8ten Klasse bezahlt

I. Für 1 Ct. den Salzpreiß mit 3 fl. 20 kr.
die Steuer mit ; 30 kr.
3 fl. 50 kr.

II. Für 2 Ct. den Salzpreiß mit 6 fl. 40 kr.
die Steuer mit ; 30 kr.
7 fl. 10 kr.

III. Fnr 3 Ct. den Salzpreiß mit 10 fl.
die Steuer mit : 30 kr.

10 fl. 30 kr.

Jedes Glied der 1. Klasse bezahlt:
I. Für 1 Ct. den Salzpreiß mit 3 fl. 20 kr.
die Steuer mit 10 fl. :

13 fl. 20 kr.

II. Für 2 Ct. den Salzpreiß mit 6fl. 40 kr.
die Steuer met 10 fl. :

16 fl. 40 kr.

III. Für 3 Ct. den Salzpreiß mit 10 fl.
die Steuer mit 10 fl.

20 fl.

§ 10

Bei der Klassifikation kommt es auf das Bezahlen können an, also auf das reine jährliche Einkommen eines Staatsbürgers; sey er nun Gutsbesitzer, oder Kapitalist, oder besoldetes

Glied im Staate, oder penſionirt. Ich würde, bei geringem Vermögen, und drei noch unverſorgten Kindern, mich dennoch gleich in die erſte Klaſſe mit 10 fl. Steuer zu ſetzen bitten, zum Beweiſe, daß ich den bisherigen Preiß von 8⅓ fl. in Bezug auf mein Intereſſe nie als drückend angeſehen habe. Aber ich fühle mich verpflichtet, für die zahlreichen Armen im Vaterlande zu ſprechen, und für ſie ohne Benachtheiligung der Staatskaſſe, die überall gleichfalls auf die jura paupertatis Anſpruch macht, nach Kräften zu wirken. Sie bedürfen der Schonung. Darum iſt es gerecht, die Kräfte in Klaſſen einzutheilen, und ſo die einzelnen Glieder, nach dem Maaße ihrer Kräfte zum Betriebe der ganzen Maſchine zu benutzen, ohne daß eines ihrer Organe dabei abgenutzt werde, und es iſt darum das vorgeſchlagene Mittel zur Deckung eines Deficits, welches der herabgeſetzte Salzpreiß zur Folge hat, und noch zur Gewinnnung eines nicht unbedeutenden Ueberſchuſſes, das moraliſch-ökonomiſch- und politiſch-beſte, wie ich noch weiter zu überzeugen hoffe.

§ 11.

Wie die überall berüchtigte, und nirgend. rühmlich bekannte Accise zur Immoralität leitet, und als eine Pflanzschule des Betrugs anerkannt ist, so wird durch die Salzsteuer die Moralität befördert. Nicht zu gedenken, daß der reichere Theil des Volks in der Unterstützung seiner min: der begüterten und ärmeren Mitbürger moralisch schön handelt, und daß es seliger ist, Geben denn Nehmen, so wird die Moralität der ärmeren Volksklassen durch Minderung des auf ihnen ruhenden Drucks um vieles verbessert; und hierzu nach Kräften beizutragen, ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers, ist heiligste Pflicht der Regierung selbst, ist Seligkeit. Ohne Moral ist ein Staat ein Unding; sie heiligt und sichert die Thronen.

Der Schullehrer lehrt umsonst, der Prediger predigt umsonst, und der Beamte straft umsonst, sobald man dem ärmeren Volkshaufen nichts mehr übrig gelassen hat, als die Wahl zwischen Hungern und Stehlen. Ja selbst unter Schul: lehrern, Predigern und Beamten sieht es schlimm um Moralität aus, wenn man sie hungern läßts

Im Badiſchen Großherzogthum ſteht aber der Salzpreiß noch in ganz eigenem Verhältniſſe mit der Moralität. Auf dem an die Badiſchen Gränzen anſtoßenden Wimpfer-Salzwerke wird das Pfund Salz zu 1½ kr. gerne verkauft. (*) Sehr begreiflich wurden die Bewohner aller umliegenden Ortſchaften in einem Umkreiſe von 5 bis 6 Stunden, ſamt Schultheiß und Gericht, durch die Gelegenheit, ein Pfund zu 32 Lothen von gutem trockenem Salze um einen ſo geringen Preiß zu erhalten, gereizt. Es wurde bald im Badiſchen ſelbſt Wimpfer Salz verkauft, und es verbreitete ſich unwiderſtehlicher als die Peſt ſogar in einem Umkreiſe von 10 bis 12 Stunden. Es wurde bewaffnetes Militär an den Landes-Gränzen aufgeſtellt. Wer ertappt

---

(*) Dieſes Handverkaufs hat ſich die Wimpfer Salinengeſellſchaft ſeit der Mitte des Sommers 1821 gegen den ihr von der Badiſchen Regierung gemachten Antrag, drei Jahre lang jährlich 5 000/000 Ct. mit 5¼ kr. das Pfund zu bezahlen, auf dieſe Zeit von drei Jahren begeben. Hiermit wurde der militäriſche Cordon als überflüßig, wieder aufgehoben.

wurde, mußte schwer büßen, und seine häußlichen Verhältnisse wurden begreiflich selbst zum Nachtheile des Staats, noch mehr zerrüttet, als sie es schon waren; mehrere wurden von Soldaten erschossen. So leitete der hohe Salzpreiß zum Verbrechen, und das Verbrechen zum Unglück!

Gewaltsamer Widerstand in Fällen der Art, wo sich die Armuth in ihren natürlichen Rechten gekränkt glaubt, (was hat nicht der böse Glaube schon bewirkt?) empört die Gemüther, und reizt sie zu Entschlüssen, welche mit den Wünschen der Regierung, mit der Liebe, die das Band zwischen Landesfürsten und Staatsbürgern immer fester knüpfen soll, mit den Lehren der Sittlichkeit und der Religion, und mit dem höchsten Staatszwecke selbst im Widerspruche stehen, und zum Verderben führen.

§ 12.

Ich wiederhole es noch einmal: Ein Salzpreiß von 5, oder auch nur von 4 kr. vom Pfund, der dem Wohlhabenderen kaum fühlbar ist, ist

für die ärmeren Volksklassen höchst drückend (*) Die Hauptnahrung der Aermeren besteht in Kartoffeln und Salz; erstere lassen sich zur Noth noch

---

(*) Vom Mangel an baarem Gelde, besonders in den von Städten etwas abgelegenen Ortschaften, und der darauf beruhenden Bedeutenheit eines hohen Salzpreißes kann man sich, besonders in den Residenzen, beinahe keinen Begriff machen. Auf meinen seit fast 4 Jahren wechselnden Wanderungen, habe ich ihn etwas genauer kennen gelernt. Manches erbettelte bei meiner Frau eine Almose, um etwas Salz kaufen zu können; manches brachte noch uneßbare junge Hühnchen oder junge Tauben, um Gottes willen bittend, sie doch abzukaufen, um etwas Salz kaufen zu können; manches brachte 3 bis 4 Eier, flehentlichst bittend, dafür 5 Stück zu bezahlen, die noch fehlenden 1 bis 2 Stück würden allernächstens gelegt, und nachgebracht werden — um etwas Salz kaufen zu können. Andere, die für 30 bis 40 kr. Salz zu kaufen hatten, ohne hierzu 5 im Hause zu haben, wendeten sich an Juden, und rühmten noch, daß ein Jude weit willfähriger sey, als ein Christ.

Der Jude schoß 3, 4, 5 mal vor, dann verlangte er, mit Klagen vor Amt drohend, den Vorschuß mit bedungenen Zinsen zurück. Hierzu mußte wieder ein anderer Jude behülflich seyn, u. s. f. bis ein Stück Tuch von 8 fl an Werth als Zahlung, statt der 5 fl angenommen wurde. So vertheuert das Salz auch noch das Brod. — Hinc illae lacrymae!

erbetteln; aber mit letzterem hält selbst der Mehrbemittelte als mit einer theuern Waare, die er selbst baar bezahlen muß, und nicht im Ueberflusse einkauft, zurück, und so erschöpft das Salz beim Aermeren einen bedeutenden Theil, sämtlicher zur Stillung des Hungers nothwendigen baaren Geldausgaben. Welchen Namen sollte man wohl dem Reicheren geben, der einem Vorschlage zur Linderung des Kummers der Aermeren im Vaterlande, wie der obige ist, seinen Beifall versagen könnte — dem Reicheren, der da fähig

---

Ich kann nicht umhin, hier noch etwas aus meinem früheren Leben mitzutheilen: Ich machte einst (in auswärtigen Diensten) wegen des Schutzgeldes, das ein sehr verarmter, aber guter Jude, jährlich entrichten mußte, einen Antrag für dessen Erlassung; und ich erhielt, so wahr Gott lebt, zur Resolution:

> Daß ein Jude doch wohl so viel würde erschnurren können, als zur Entrichtung des Schutzgeldes nöthig sey. —

In Ansehung des Satzes ist zwar meines Wissens, ein ähnlicher schriftlicher Ausspruch noch nirgends ertheilt worden; indessen fehlt es nicht an Armen, die bei einem Preiße von 5 kr. für 1 Pfund Salz, eines Schnurrpatents bedürften.

wäre, zu seiner Erleichterung jenem Vorschlage zur Schonung der ärmeren Klasse entgegen zu wirken?

§ 13.

Auch noch andere Gründe sprechen laut für die Empfehlung meines Vorschlags.

Einmal wird durch die hiermit möglich gemachte Allgemeinheit des geringen Preißes von 2 kr. für 1 Pfund Salz alles so genannte Einschwärzen fremden Salzes ohne Hütungskosten und ohne Gewalthandlungen aufs vollkommenste vernichtet. Gesetzt auch, daß ein benachbartes Salzwerk sein Salz um 5 Pfennige vom Pfund gäbe, so wäre der Unterschied von 3 Pfennigen zu unbedeutend, um bei der Gefahr, für so große Untreue schwer büßen zu müssen, erst noch auswärts zu holen, was jeder in seinem Wohnorte haben kann. Vormals bedurfte es nur Umschleichung der bewaffneten Hüter. Bei dem allgemeinen Unwillen gegen den ungeheuren Preiß für eine Waare, die man rein, trocken und redlich gewogen auf dem benachbarten Salzwerke um weniger als

den dritten Theil erhalten konnte, hieß es: Da ist Keiner der Gutes thue, auch nicht Einer. Auch giengen die Käufer nicht einzeln, nicht bei Nacht und Nebel, sondern truppenweise bei hellem Tage. Da war kein Denunciant; Jeder freute sich herzlich, wenn es dem Andern gelungen war.

Bei einem Preiße von 2 kr. hätte ein Defraudant hundert Denuncianten zu fürchten. Das Gefühl von Billigkeit und Gerechtigkeit der Regierung würde vollends jeden Gedanken an Untreue gegen den geliebten Landesfürsten verscheuchen, der als Vater die Wünsche seiner Kinder erhört, und sie von einem solchen Drucke befreit hätte. (*)

Fürs Andere wird durch eine solche Anordnung für Viehzucht und Landbau ungemein gewon-

---

(*) Man schreibt in den Zeitungen von allgemeiner Landesfreude über ein bei Villingen zu erbauendes neues Salzwerk. Man irrt aber sehr, wenn man diese Freude auf die Erfüllung des Wunsches hindeutet, ein einheimisches Salzwerk zu haben. Man verlangt eigentlich nur wohlfeiles Salz; wird dieses zu 2 kr. pr Pfund abgegeben,

nen. Es ist unglaublich, mit welcher Kargheit bei dem ihn immer begleitenden Gedanken, es mit einer höchst kostbaren Waare zu thun zu haben, selbst der bemittelte Landmann seinem Viehe das Salz reicht, und mit welcher ängstlichen Sparsamkeit ihm der Aermere die Salzkörner beinahe vorzählt. Eine hundertfach wiederholte Erinnerung, daß sie augenscheinlich mit dieser Ersparung selbst bei dem hohen Preiße dennoch mehr verlieren, als sie durch reichlichere Gabe des Salzes gewinnen würden, ist ganz fruchtlos, weil sie, besonders die Aermeren, theils bei so manchen anderen unvermeidlichen baaren Geldausgaben, die baare Ausgabe für reichlichere Gaben von so theurem Salze nicht lange fortzusetzen vermögen, theils aber auch im Zustande der Noth die Aussicht zu einem entfernten künftigen Vortheile in der Rück-

---

so gilt es dem Staatsbürger gleich, ob es von Wimpfen oder von Dieuze, oder von Villingen kommt. Wird das einheimische Salz etwa um 4 kr. verkauft, also um den doppelten Preiß, so wird sich jene angekündete Landesfreude in die engen Gränzen von Villingen beschränken. Eine Herabsetzung auf 2 kr. wird aber nur durch die Steuer möglich.

ſicht auf eine vorliegende gegenwärtige Erſparung zu viel verliert. Und wir haben es ſelbſt ſchon oft erfahren, daß wir einem künftigen Vortheile nur darum entſagen mußten, weil uns der Zuſtand unſerer Kaſſe die gegenwärtige dazu erforderliche Ausgabe nicht geſtattete.

So erzeugt alſo der hohe Salzpreiß unverhältnißmäßige Sparſamkeit und Kargheit im Verbrauche des Salzes bei Menſchen und Vieh, und es wird keiner weiteren Deduktion bedürfen, welche nachtheilige Folgen hiermit für die Viehzucht, den Acker- und Wieſenbau verbunden, und wie wichtig ſolche für das ganze Großherzogthum ſind.

Bei dem geringen Preiße von 2 kr. pr Pfund wird der Aermere in den Stand geſetzt, ſeinem Viehe, das ihm der Regel nach, näher als Weib und Kinder am Herzen liegt, größere Gaben zu reichen; und der reichere Karge wird, bei aller Kargheit, und bei allem ſeinem Jammer über die dem Armen zugefloſſene Wohlthat, dennoch einen halben oder ganzen Centner Salz mehr als

bisher im Jahre nehmen, weil er doch in jedem Falle seine Steuer von 8, 9, bis 10 fl. bezahlen muß, er mag viel oder wenig Salz nehmenn. Mit dem vergrößerten Salzabsatze steigt dann auch zugleich der Ertrag des Salzwerks.

So hängt also die Ausführung meines Vorschlags mit unmittelbarer Vergrößerung der Staatseinkünfte, mit Emporhebung der Viehzucht und Agrikultur, mit der in allen Staaten so nothwendig gewordenen Schonung der ärmeren Volksklassen, mit Verbesserung der Moralität und mit festerer Knüpfung des heiligen Bandes zwischen Regent und Staatsbürgern zusammen.

Prüfet alles, und das Beste behaltet!

Stein am Kocher, den 3. April 1822.

K. Chr. v. Langsdorf,

Geh. Hofr. und erster ordentl. Lehrer der Mathematik zu Heidelberg.

Kurzgefaßte

Geschichte und Darstellung

PERSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

der

Kataster-Commissions-Arbeiten,

als

hinterlassenes Manuscript des letzt gewesenen Vorstandes der k. unmittelbaren Steuer-Kataster-Commission,

Edeln Georg v. Grünberger,
des baierischen Civilverdienst-Ordens Ritter.

Herausgegeben

von

einem Verehrer desselben

und

mit einer Vorrede und Anmerkungen begleitet.

München, 1820.

Bey Ernst August Fleischmann.

Vorrede.

In dem Nekrolog, welchen der Gen. Sekretär der Akademie der Wissenschaften, Director v. Schlichtegroll, in der am 28. März l. J. gehaltenen Stiftungsfeyer dieser Akademie, über den am 17. Febr. 1819 verstorbenen Vorstand der k. unmittelbaren Steuer-Kataster-Commission, Ritter v. Grünberger, öffentlich vorgetragen, sagt derselbe, nachdem er die um das Katastergeschäft sich gemachten Verdienste dieses Mannes erörtert hatte: „Wie auch bei der Verschiedenheit der Ansichten über dieses für Baierns Wohl und Ruhm so wichtige Geschäft, das jetzt schon die ehrenvolle Aufmerksamkeit der Nachbarstaaten auf sich zieht; aber nicht allgemein genug unter uns gekannt und geschätzt ist, wie auch die Art der Fortsetzung künftighin bestimmt werden mag, diese unschätzbaren Eigenschaften der Sachkenntniß, Redlichkeit, Anstrengung, Beharrlichkeit werden von allen Unpartheyischen in Grünbergers Arbeiten erkannt werden und einen unverwelklichen Kranz für sein Denkmal bilden.“

Ein Zweig in diesem Kranze scheint mir auch die unter seinen nachgelassenen Papieren gefundene kurze Geschichte und Darstellung der Arbeiten der Steuer-Kataster-Commission seyn zu dürfen. Auch hierin spricht sich seine Sachkenntniß, Redlichkeit und Beharrlichkeit aus. Allein soll auch die öffentliche Bekanntmachung dieser Geschichte nicht für einen solchen Zweig allgemein angesehen werden wollen; weil sie nicht nach eines jeden Geschmack und Sinn seyn möchte, so soll sie wenigstens dazu dienen, einiger Massen den, der Steuer-Kataster-Commission schon so vielseitig gemachten Vorwurf zu entfernen, daß sie ihren Arbeiten zu wenig Oeffentlichkeit (Publizität sagen einige) bisher gegeben habe, und daher derselben Arbeiten noch viel zu wenig selbst von denen gekannt sind, welche sie in ihrem ganzen Umfange kennen sollen.

Indessen ist dieser Vorwurf nicht gegründet; denn es sind nicht allein die Instructionen zu ihren verschiedenen Geschäftsführungen durch den Druck in das Publikum gekommen, als: die Messungs- Bonitirungs- Katastrirungs- Reklamations- und Umschreibs-Instruction; sondern die meisten dieser Geschäfte selbst konnten gar nicht anders, als öffentlich geführt werden. Man kann weder in der Stube messen, noch bonitiren, noch Reclamationen bescheiden; alles dieses muß öffentlich mit Beiziehung der Interessenten und leitenden Behörden geschehen, und ist bisher auch nicht anders, als auf diese Weise geschehen, und wenn einige ent-

weder aus Bequemlichkeit, oder aus Vertrauen zur Sache selbst sich des Rechtes der Beiwohnung bei diesen Verhandlungen nicht bedient haben, so kann dieses der Commission nicht zum Vorwurfe gereichen.

Aber meines Erachtens gründet sich dieser Vorwurf bey den Wenigsten, die ihn machen, auf diese Art Oeffentlichkeit; sondern mehr darauf, daß in öffentlichen Schriften, Journalen, Literatur- und andern Zeitungen noch so wenig Lärmens über das definitive Katasterwesen gemacht worden ist; daß die mathematisch-ökonomischen und streng rechtlichen Grundsätze, worauf es beruht, und wornach es bisher geführt worden ist, noch zu wenig bestritten, vertheidiget, bekrittelt, erläutert und hin und her gezaußt worden sind, und daß überhaupt ein so wichtiges Geschäft, als die Einführung eines neuen Steuersystems ist, einen so ruhigen Gang geht, hiebei wenig gegackert und viel gelegt wird.

Vielleicht giebt v. Grünbergers kurzgefaßte Geschichte Anlaß, diejenigen in Bewegung zu setzen, welche gerne in den Kampf gegen die Grundsätze und das Verfahren des definitven Katastersystems treten möchten; vielleicht werden neue Ideen geweckt, und das mangelhaft Scheinende in jenem Verfahren hiedurch entweder ergänzet, oder erläutert; vielleicht werden selbst bessere Grundsätze, als die bisher befolgten, zu Tage gefördert, und so das Ganze der Menschen möglichen Vollkommenheit immer näher gerückt. Kurz es mag daraus entste-

hen, was da wolle, so kann es doch in keinem Falle schaden, einmal einen Umriß von den so wichtigen Kataster-Arbeiten in Baiern, und zwar von einem Manne in die Hände zu bekommen, der selbst diese Arbeiten theils geleitet, theils denselben seit mehreren Jahren vorgestanden hat. Das, was hierin in gedrängter Kürze hingestellt worden, läßt sich in der Folge leicht mit Umständen erweitern, die in der Ausführung immer ein solches Geschäft begleiten müssen, und es dürfte ein nicht weniger verdienstliches Werk geben, über das Kataster von Baiern eine ähnliche detaillirte Beschreibung zu besitzen, wie uns Benzenberg von dem belgischen, westphälischen und französischen Kataster geliefert hat.

Bisher war von Seite der Kataster-Commission immer der Grundsatz befolgt, den gegebenen Instructionen die Erfahrung vorauszuschicken, nichts aufs Ohngefähr zu wagen, und die Idee einer Sache schon gleich zur wirklichen Einführung in das praktische Leben reif zu halten.

Hätte sie auch Millionen ausgegeben, sie können nie als vergeudet angesehen werden; denn der dafür hergestellte brauchbare Werth liegt vor Augen. Gebührt auch den Franzosen die Ehre, mit der Herstellung eines Katasters auf den Grund einer Landesmessung zuerst begonnen zu haben, so gebührt um so mehr Baiern die Ehre, daß es diese Arbeiten gleich in ein solches System gebracht

hat, welches nicht, wie das französische, als den hiebei gehabten Absichten nicht entsprechend, nach mehreren hierauf verwendeten Millionen wieder verlassen werden mußte, und nun auf dem Punkt stehet, da neuerdings zu beginnen, wo Baiern sogleich begonnen hat und so glücklich fortgerückt ist.

Ich will deßwegen nicht sagen, daß sich hieran nichts mehr verbessern lasse, (von welchen menschlichen Dingen ließe sich auch so etwas behaupten?) und man nun bei allen dem stehen bleiben müsse, wie bisher verfahren worden; denn ein Riesenunternehmen der Art läßt sich anfangs nicht so leicht im Ganzen dergestalt überschauen, daß für alle mögliche Fälle sogleich bestimmte Normen festgestellt werden könnten; sondern, so wie im Fortschreiten der Arbeiten der Umfang derselben immer sich mehr erweitert, so erweitern und mehren sich die Erfahrungen bei denselben und es entdecken sich Mängel und Lücken, welche früher nicht bemerkt, oder nicht für sehr wichtig geachtet worden sind. Diese Mängel und Lücken, oder Unvollkommenheiten, oder, wie man sie sonst nennen mag, lassen sich leicht verbessern, ausfüllen oder vervollkommnen, ohne deßwegen das Ganze verwerfen zu müssen; aber sie leiden keine spitzfindigen Künsteleyen und idealisirte Hypothesen; sondern sie wollen gleichfalls wieder aus der Natur der Dinge und aus der Erfahrung geschöpft seyn, weil sie ins Leben passen müssen.

Die Beweiſe hievon hat die Kataſter-Commiſſion durch alle ihre Geſchäftszweige an den Tag gelegt. Die Meſſung iſt von Jahr zu Jahr vorgeſchritten; nicht bloß an Richtigkeit und Genauigkeit der Plane, ſondern auch an Reinheit der Zeichnungen derſelben, und ſteht nun auf dem Punkte einer Vollkommenheit, der, meines Wiſſens, noch nirgends erreicht worden iſt. Und doch möchte ich nicht behaupten, daß das non plus ultra ſchon errungen ſey; ſondern, wiebisher auf dem Wege der Erfahrung allmählig immer dem Vollkommenen ſich genähert worden iſt, ſo können auf eben dieſem Wege neue Zuſätze noch gewonnen werden.

Die Lithographie hat ſowohl in techniſcher, als äſthetiſcher Hinſicht ſich beinahe der Kupferſtecherkunſt bei der Herſtellung der Plane an die Seite geſtellt. Die Flächenberechnung kann, wollte man den Geodäten einen billigen Winterverdienſt entziehen, durch Rechnungsmaſchinen richtiger und ſchneller, als durch Kalkulirung bezweckt werden, und wären die Bonitirung und Liquidirung nicht ſiſtirt worden, weil hierüber die praktiſchen Anſichten mit den theoretiſchen noch im Widerſpruche liegen, bald würden ſich auch dieſe in ein gut anwendbares Ganze verſchmolzen haben.

v. Grünberger hat ſich hierüber in folgender Geſchichte weitläuftig genug ausgeſprochen, ſo daß ich hier mich tiefer einzulaſſen, zur Zeit noch

für unnöthig finde, und dieſe Vorrede mit dem, auch vom Director v. Schlichtegroll in dem Eingangs berührten Nekrolog angeführten Ausſpruche des geiſtreichen Abbe' Raynal über die Steuern und Auflagen (Xter Band, 19tes Buch, Abſatz X) ſchließe:

„Ein Kataſter, wornach die mit Genauigkeit vermeſſenen Ländereyen nach Billigkeit ihren beſtimmten Schätzungswerth erhalten, iſt allein vermögend, den gewünſchten Zuſtand der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls (in Bezug auf die Beſteuerung und Auflagen) herbeizuführen.' Bis jetzt hat man nur ſehr ſelten und unvollkommen einen ſo einfachen und einleuchtenden Grundſatz in Anwendung gebracht. Man muß hoffen, daß eine ſo ſchöne Einrichtung, obgleich von dem Vorurtheile und der Verdorbenheit heftig zurückgewieſen, in den Staaten, wo ſie Platz gegriffen hat, vervollkommnet, und in den Staaten, wo ſie noch nicht vorhanden iſt, eingeführt werden wird. Derjenige Monarch, der ſeine Regierung durch dieſe große Wohlthat auszeichnet, wird ſchon während ſeines Lebens geſegnet ſeyn; er wird einen der Nachwelt theuern Namen hinterlaſſen, und, wenn es, wie nicht zu zweifeln iſt, eine vergeltende Gottheit giebt, ſo wird ſeine Seligkeit über die irdiſche Zeit hinaus dauern.“

So schrieb Raynal vor mehr, als 40 Jahren, als man weder in Frankreich und noch weniger in Teutschland an die Herstellung eines solchen Katasters dachte.

München, den 20. April 1820.

C. B.

Kurzgefaßte Geschichte

und

Darstellung der Kataster-Commissions-Arbeiten.

Das vielseitige Geschäft der k. Steuer-Kataster-Commission fordert eine genaue Detailmessung und Lithographirung der aufgehobenen Plane, sofort die Calculirung des Flächeninhalts, so wie die Bonitirung und Liquidirung aller einzelnen Grundstücke, um daraus die Kataster und Heberegister zu formiren, endlich die Bescheidung der Reclamationen und die Erhaltung der Kataster durch den Grundsätzen angemessene Umschreibung und Umrechnung.

Messung.

Als der erste Consul Bonaparte nach der Schlacht bei Hohenlinden eine militärisch-topographische Charte von Baiern verlangte, entstand das Bureau topographique. Es wurde zwischen Föhring und Aufkirchen eine Grundlinie von 11111 Toisen gemessen, um ein Dreyeckenetz darüber zu bauen. Ohngeachtet das französische Interesse sich auf eine bloß topographische Messung beschränkte, so suchte man doch bald eine Detailmessung

zum Behufe einer Steuerperäquation nach dem Beyspiele Frankreichs damit zu verbinden, und so entstand 1808 die damalige Vermessungs-Commission.

Es wurde eine sehr zweckmäßige Messungs-Instruktion entworfen. Die einsichtsvolle Thätigkeit des geheim. Referendärs v. Utzschneider, als Vorstand der Commission, verschaffte derselben durch sein mechanisches Institut und die berühmten Mechaniker v. Reichenbach und Liebherr bessere Messungswerkzeuge, als: Theodeliten, Repetitionskreise, bessere Meßtische und in der Folge auch Distanzmesser, welche sehr vortheilhafte Dienste bei der Detailmessung gewähren. 1)

Man ließ eine zweyte Grundlinie, als Verificationsbasis bei Nürnberg messen, bestimmte über beide übereinstimmende Grundlinien, die größeren Dreyecke des Netzes und in denselben die Secundärdreyecke trigonometrisch, damit sie dem Geometer als Anhaltspunkte dienten, auf der Meßplatte einige Dreyecke geodätisch aufzulegen und dem Detailleur mehrere Stützpunkte zu verschaffen, um die Detailmessung möglichst genau zu erhalten. — Weil die Revisionen den Aufnahmen die Glaubwürdigkeit ihre Richtigkeit gewähren, so wurden alle Detailblätter vor der Ratification en detail an Ort und Stelle ihrer Aufnahme geprüft, ohngeachtet sie überdieß bei der Bonitirung und Liquidirung und so endlich selbst die Revision der Eigenthümer passiren. Man bestimmte ferner die Breite des nördlichen Frauenthurms zur Orientirung des Azimuths, ein eisenes Urmaß zur Verification der Messungsmaßstäbe und Ketten. Der k. St. Rath Soldner sorgte für die zur Berechnung der großen sphäroidischen Dreyecke und der Graduirung einer Landcharte nöthigen theoretischen Vorschriften.

---

a) Zur Bildung guter Geodäten selbst ward eine eigene Geodätenschule in Altdorf, Ansbach, Traunstein und München errichtet.

Lithographirung.

Die Vermessungs-Commission erfuhr bald eben dasselbe, was das französische Katasterpersonal bereits erfahren hatte. Man mußte in einer neuen Sache immer lernen, ohne einen andern Lehrmeister, als die Erfahrung zu haben. Die französische Messungs-Direction erachtete, daß 1500 Dessinateurs für die Copirung der Plane nöthig wären. — Nichts davon zu sagen, daß die fleissigsten Copien nie das Original erreichen, so wären die Kosten der so vielen Copien sehr beträchtlich gewesen, wenn man sie für den eigenen Gebrauch, so wie für andere Stellen, allenfalls auch für Private hin und wieder durch Dessinateurs hätte machen lassen wollen oder müssen. Man entschloß sich also, die Plane zu lithographiren und sann auf Mittel, die Dessinateurs möglichst entbehrlich zu machen.

Der Lithographie-Inspektor, M. Mettenleiter, hatte die, einem Künstler in den Kupferstichen, leicht beifällige Idee, daß, wenn ein senkrechter Stift mit seinem unterm Ende auf den Linien des Originals herumgeführt würde, das obere Ende desselben die Figuren auf einem paralell oben liegenden Steine verkehrt zum Abdruck graviren würde. Hr. v. Reichenbach, Prof. Schiegg und Mechanikus Liebherr führten diese Idee aus und verschafften der Commission die sogenannten Pause- oder vielmehr Copiermaschinen. Man bedurfte so der Dessinateurs nur für die Reduction der in einem größeren Maßstabe aufgenommenen Ortschaften. Aber auch diese Arbeit der Dessinateurs wurde in der Folge durch einen an beschriebener Copiermaschine angebrachten Pentographen beseitiget. Man kann nun um die Kosten einer einzigen durch einen Dessinateur copirten Platte 300 Abdrücke machen, ohne den Gewinnst von Richtigkeit zu rechnen. Diese Abdrücke werden sodann einer Revision unterworfen, und

wird hiezu der erste Abdruck auf Oelpapier genommen, und auf das Original gelegt. Ist die Kopie richtig, so muß der Abdruck durch alle Conturlinien das Original decken, wo dieß der Fall nicht ist, muß die nöthige Correction eintreten. So schien die Gravirung ihre mögliche Vollkommenheit erreicht zu haben.

Das Abdrucken selbst scheint zwar beim ersten Anblicke eine leichte Sache zu seyn; aber die verschiedenen zweckmäßigen Pressen, die Präparatur der Steine, das Druckmaterial, die Manipulation selbst forderten mehr, als gemeine Kenntnisse und Kunstgriffe. Es wurde daher der Erfinder der Lithographie, Alois Senefelder, und sein Associe" Franz Gleißner, bei der Kataster-Commission zu diesem Ende angestellt, welche auch dieser Parthie den nöthigen Grad von Vollkommenheit verschafften. Nicht nur das Messungspersonal, sondern auch die Graveurs und Drucker vervollkommneten sich bis jetzt so sehr, daß einige Gravirungen den besten Kupferstichen an die Seite gesetzt werden dürfen. Nur muß ich noch der chemischen Dinte und Kreide erwähnen. Erstere dient der Commission vorzüglich schriftliche Aufsätze und Tabellen abzudrucken; indem man hiemit selbe entweder verkehrt auf die Steine schreibt, oder auf Papier ordentlich geschrieben auf den Stein überträgt. Die Kreide dient zur Portraitirung, Zeichnung oder Copirung von Malereyen ꝛc. — Merkwürdig ist, daß auf einem Steine der Katastertabellen bis jetzt ohne Alterirung desselben bereits über 300,000 Abdrücke gemacht worden sind.

Calculirung.

Dem System gemäß muß jedes einzelnen Grundstücks Flächeninhalt berechnet werden. Da z. B. der Isarkreis gegen 4 Millionen Tagwerke verschiedener Grundstücke zählt, so war das keine kleine Arbeit, wenn auch die wegen der

erforderlichen Genauigkeit nöthigen Reviſionen in Betracht gezogen werden. Man verſuchte den Calculatoren ſogenannte Faullenzer zu verſchaffen. Endlich verfiel man auf eine Rechnungs-Maſchine, die in mehrern Fallen gute Dienſte leiſtet; zur Zeit aber hauptſachlich bei der Reviſion angewendet wird. Die Erfinder waren zwey Meſſungs-Individuen, Zobel und Müller. Eine noch mehr verſprechende Rechnungsmaſchine iſt im Werden.

Bonitirung.

Nun war zwar der Grund, das Fundament des definitiven Kataſtergebäudes; aber auch nicht mehr durch die vorerwähnten Operationen gelegt. Man ſah ein, daß man auf die Fläche allein keine Steuer-Repartition bauen könne; weil die Güte der Grundſtücke in Hinſicht der Fruchtbarkeit zu verſchieden iſt, und in kleinen Stellen ſchon zu ſehr variirt, als daß man ſie außer Acht laſſen könnte.

So wenig Schwierigkeit nach den getroffenen Einrichtungen die Meſſung gehabt hat, ſo ſchwer war es, Mittel zu finden, die Güte der Grundſtücke, wenigſtens mit einer zureichenden Wahrſcheinlichkeit zu beſtimmen. A priori einen Maßſtab oder Mittel zu finden, war keine Hoffnung vorhanden; weil man ſich und andere weder mit metaphyſiſchen noch chemiſchen Ideen täuſchen wollte. Man ſchließt leichter und richtiger aus den Wirkungen auf die Urſachen, als umgekehrt. Die Oekonomen halten ein Grundſtück für beſſer, welches mehrere und auch beſſere Früchte zu erzeugen fähig iſt. Es wäre unmöglich oder doch lächerlich geweſen, wenn man dabey ſich mit allen und jeden Früchten befaßt hätte. Man nahm alſo den Ertrag, welchen die Erndten bei den allgemeinen und gewöhnlichen Getreidarten nach Ab-

zug des Saamens geben, als Maßstab an; weil sich die übrigen Produkte in Gegenhalt dieser sodann ebenfalls in einen billigen Anschlag nehmen ließen.

Da selbst die kön. Edikte aus 20 jährigen Schrannenpreisen das Werthverhältniß des Habers, der Gerste, des Korns und Waitzens beinahe wie 4 : 6 : 8 12 angaben; die bessern Oekonomen, z. B ein Staatsrath Thaer und andere, die Menge von Nahrungstheilen, welche in den vorerwähnten Getreidarten enthalten sind, genau im Verhältniß wie 4 : 6 : 8 : 12 angeben, so blieb nur übrig, wie man die Größe der Erndten, eigentlich ihres Ertrages, nach Abzug des Saamens in Körnern für jedes Grundstück mit zureichender Wahrscheinlichkeit finden könnte. Man folgte auch hierin dem Wege der Erfahrung und die Art und Weise, nach welcher gute praktische Oekonomen bei Käufen von Grundstücken verfahren. Man beschloß daher die Mischung der Erdarten, die Tiefe der Ackererde und die Unterlage bei jedem einzelnen Grundstücke untersuchen und nebenbei auf die Lokalitäten, als: die Lage derselben, ob sie eben, abhängig, schneeleinicht, sand- oder wassergallicht, vor Winden gedeckt oder nicht ꝛc. wären, Rücksicht nehmen zu lassen. Weil das Urtheilen und Wissen eine Vergleichung von Dingen voraussetzt, so hatte der Vorstand der Commission v. Utzschneider die glückliche Idee, in jedem Landgerichte nach dem dortigen Clima und Lokalitäten durch die eidliche Angabe der Eigenthümer und die Bestättigung von 8 bis 12 Lokalökonomen, mehrere Mustergründe bestimmen zu lassen.

Wenn man größere Gutsbesitzer, Verwalter, mitunter auch Pfarrer ausnimmt, so wissen redliche Landwirthe, welche selbst mitarbeiten, nur zu gut ihre Aussaat und Erndte anzugeben. Größere Gutsbesitzer, welche ihre Anwesen selbst dirigiren und mitarbeiten, welche Grun-

stücke von verschiedener Qualität, und eigene, lange Erfahrung besitzen, auch die Erndten ihrer Umgegend im voraus kennen, überdieß mehr Credit und Interesse dabei, als kleinbegüterte haben, sollten und konnten die Angaben der Eigenthümer von den Mustergründen controlliren, um so auf diese Weise zuverläßige Anhaltspunkte, als möglich zu erhalten. Den auf diese Weise ausgemittelten Brutoertrag in Körnern wählte man daher als Maßstab für die Steuerklassen, so wie die Mustergründe selbst als Anhaltspunkte für die Einreihung der Grundstücke in die Klassen.

Die Mustergründe dienten den Taxatoren nicht nur, ihre Urtheile bei der Klassifikation der Grundstücke immer in Schranken zu halten; sondern sie erleichterten ihnen auch die Klassifizirung dadurch sehr, weil sie sich nur fragen durften, welchem Mustergrunde jedes einzelne Grundstück vermög seiner Mischung, Tiefe der Ackerkrume, Unterlage ꝛc. am nächsten komme. — Die höchste Stelle sanctionirte diese Art Bonitirung durch die im Jahre 1811 ertheilte Instruktion, und sie erhielt bis jetzt auch den Beifall der praktischen Oekonomen und der Grundbesitzer, weil es eigentlich ihre Methode ist, wenn sie den Ertrag käuflicher Grundstücke schätzen wollen.

Der National-Convent in Paris hatte den fünften Theil des Steuerertrags als Maximum der Grundsteuer dekretirt.

Der Geburtsort des Reinertrags, wie aller Moden, ist also Paris, folglich kein Wunder, daß ihn die deutschen Kameralisten als ein unfehlbares Axiom mit Enthusiasm aufnahmen und die Stifter des Provisoriums denselben zu ihrem Steuermaßstabe wählten. Die Idee war von republikanischer Abkunft und schien der Willkühr der Regierungen Schranken zu setzen, wogegen der

Brutoertrag des Definitivums, das sich bloß mit einer billigen Repartition pro Simplo beschäftigte, und die Bestimmung der Zahl der Simplen der Resort der Regierung nach Maß der Staatsbedürfnisse überließ, dem Despotismus zu frohnen schien. Allein man erkannte bald, daß die Reinertragssteuer unter einer republikanischen Larve das kameralistische Maximum von Plus seyn sollte, welches die Steuerpflichtigen leisten könnten. Alle Kameralisten sannen daher auf Mittel, den Reinertrag eines jeden Grundbesitzers im Gelde zu bestimmen, um ihm dieses Maximum abnehmen zu können. Einige glaubten, er wäre das, was nach Abzug der Geldausgaben von den Geldeinnahmen übrig bleibt. Sie fanden aber bald Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, sowohl bei der Berechnung der Einnahmen, als noch mehr bei den Ausgaben. Man sah leicht ein, daß der Brutoertrag in der Hauptsache bei gewöhnlicher Kultur von Grund und Boden abhange; daß aber der Reinertrag überdieß eben so sehr und noch mehr von dem angestrengten Fleiße, von dem Betriebskapital und dem Verstande der Besitzer abhängig sey. Man wußte nicht, welche Portion des Fleisses, des Betriebskapitals und Verstandes man den Besitzern hypothetisch beilegen sollte, um ein Ziffer-Resultat für den non plus ultra der Regierungen zu erhalten. Diejenigen, welche auf dem geraden Wege den Reinertrag etwa in guter Absicht suchten, werden am besten wissen, in welches Labyrinth von falschen, lächerlichen Hypothesen man dabei verfallen kann und muß. Glücklicher waren diejenigen, welche ihre Zuflucht zu den Geldkapitalien nahmen. Wer 1000 fl. Kapital zu 5 Procent ausleiht, hat 50 fl. reine Einkünfte, also ist das Maximum der Steuer 10 fl. Man entschloß sich daher, alle Landgüter zu kapitalisiren, ohne sich um die 5 Procent zu bekümmern. Der Knoten war also wohl zerhauen, aber nicht gelöset. Man vergaß den wesentlichen Unter-

schied des Reinertrags von Geldkapitalien, und des Reinertrags von Landgütern. Bei Geldkapitalien hängt der Reinertrag von der bloßen Willkühr der beiderseitigen Contrahenten ab. Bei Landgütern hingegen ist die Willkühr nur auf Seite der Taxatoren. Die Landgüter compromittiren nicht auf die Willkühr ihrer Schätzleute. Es ist wahr: res tanti valet, quanti vendi potest, für die, welche kaufen und verkaufen; weil der Geldpreis von ihrer beiderseitigen Willkühr abhängt; aber diese Uebereinkunft zwingt die Güter nicht, 5 Procent des Kaufpreises rein abzuwerfen. Der Geldkapitalist allein weiß seinen Reinertrag; der Käufer oder Verkäufer eines Landgutes nie. Er denkt an keinen Reinertrag dabei; sondern sucht so hoch zu verkaufen, und so niedrig zu kaufen, als er kann.

Der berühmte Staatsrath Thaer, welcher den Zeit-Ideen zu gefallen, einen hypothetischen Reinertrag, wie er ihn nennt, unter einer Menge von Hypothesen zu bestimmen versucht hat, mußte in der Folge doch gestehen, daß der wahre Reinertrag von Landgütern und Grundstücken nicht zu bestimmen sey, und daß es leichter wäre, zu beweisen, wie viele Berliner Schäffel Korn, als wie viele preußische Thaler ein Landgut werth sey. Wenn es Landgüter-Märkte gäbe, so würde man z. B. bei der Dreyfelderwirthschaft nach dem Currentpreis der Landgüter die Steuern von 6 zu 6 Jahren bemessen können; aber es giebt keine solche Märkte und kann wegen der verschiedenen Natur der Dinge, die zu Markte gebracht werden, und der Landgüter, keine geben.

Nach allen diesen Betrachtungen glaubte die Kataster-Commission den Brutoertrag in Körnern zu ihrem Repartitions-Maßstab pro Simplo wählen zu müssen, weil er überall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestimmt werden konnte, sich für eine definitive Steuer nicht so, wie

ein Geldmaßstab ändern und schwanken würde; weil durch ihn überall auf eben die Weise die Steuersimpeln gleichheitlich vertheilt werden können; weil diese Art den Grundbesitzern begreiflicher ist, als das Geheimniß des Reinertrags; weil es ihr lächerlich schien, sich einen Vorzug eines Maßstabes vor dem andern für ein größeres Plus zu träumen, welches nur von größeren Forderungen nach dem Einen oder Andern abhängt; noch ungereimter aber, daß ein Maßstab, wie der Reinertrag, den Niemand nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen weiß, eine billigere Repartition gewähren sollte, als der Brutoertrag, welchen jeder gute Oekonom sich mit Verläßigkeit zu sagen getraut, der also die Volksmeinung für sich hat; endlich weil die kön. Commission nichts in Vorschlag bringen wollte, was sie nicht auch bei einer allenfalls eintretenden Widerspruchs-Publicität mit guten Gründen vertheidigen konnte.

So ruhig nun auch die kön. Commission nach ihren, ich muß sagen, sanctionirten Grundsätzen ihre Arbeiten begann und fortsetzte, so gerieth sie doch bald in unnöthige Meinungsfehden. Die bequeme Complexualschätzung der Landgüter im Gelde ohne Kenntniß der Fläche und Belastung, konnte sich mit der mühsamen Detailmessung, Detail-Bonitirung und Liquidirung so wenig, als Willkühr mit Grundsätzen vertragen. Man gab allmählig zwar der Lithographirung, dann der Detailmessung vor der geometrischen Flächenschätzung (Flächenschätzung durch Geometer), so wie den Fassionen der Besitzer, endlich auch (nach einigen, ohne definitive Kataster im Isarkreise mißglückten Versuchen) der Liquidirung Beifall. Nur die Gegner der Bonitirungs-Methode blieben standhaft, und sind es außer allem Zweifel noch. Die Ursachen aber sind leicht zu errathen: Es giebt keine anerkannte Theorie, die Güte der Grundstücke zu bestimmen, folglich

glaubt Jedermann, hierin gleich viel zu wissen, und dann noch die leidenschaftliche Liebe zu selbstgebornen Ideen! —

Man warf der Commission vor, daß ihre Bonitirungs-Methode nicht vollkommen sey. Auf wie viele Dinge geht dieser Vorwurf! Es ist ihr nie beigefallen, ihre Methode für vollkommen zu halten; sie schien ihr nur ohne Vergleich weniger unvollkommen, als alle andere ihr bekannten. Sie konnte in einer Sache dieser Art nur nach einen hinreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit streben, den man ihr vielleicht nicht wird absprechen können; weil wenigstens die größte Majorität der Steuerantei damit zufrieden ist, ohngeachtet ihnen die Reclamationen eben so sehr erleichtert, als bei dem Provisorium erschwert sind.

Nur noch einige Einwürfe. Die Gegner sagen: die Steuersummen in einem Rentamte nach dem Provisorium und nach dem Definitivum sind gleich groß, also ist ein System so gut, wie das andere. Ich erwähne hier nicht der Einziehung von Steuerbeischlägen, so anderer; sondern gestehe ganz gerne, daß das schlechteste Steuersystem bei der unbilligsten Repartition gleich viel in die Steuerkasse einbringen kann. Aber die alte Steuer würde auch jede verlangte Summe eingebracht haben, wenn man die zu dieser Summe nöthigen Simplen eingebeischt hätte. Womit rechtfertigt sodann das Provisorium die 2 Millionen, welche es, wie man sagt, gekostet hat, wenn die alte Steuer die Summe des Provisoriums eintragen konnte? Die Steuerpflichtigen kümmern sich wenig um die Steuersummen der Rentämter; wohl aber jeder Einzelne um den ihn treffenden Antheil an derselben.

Man versuchte in mehreren Staaten ein besseres Steuersystem einzuführen, heißt es; aber alle scheiterten; eben dieses Schicksal steht auch dem Definitivum bevor.

Welcher Patriot wünscht nicht, daß ein auf eine unbillige Steuer-Repartition gegründetes Steuersystem vernichtet werde? — Aber wenn die kön. Regierung und diejenigen, welche die Steuer bezahlen, vermög ihrer bessern Kenntniße die Repartition der definitiven Steuer für billig und zweckmäßig erkennen sollten, so wird das Definitivum nie scheitern; weil man es durch leichte Umschreibung und Umrechnung erhalten kann, was allen gescheiterten Systemen fehlte.

Einige wollten mit dem Brutomaßstabe die Schrannenpreise, folglich einen Geldmaßstab mit dem Natural-Ertrag verbinden, und zu dem Ende Schrannenpreise bilden. Aber warum sollte an der Grenze dieser Schrannenpreise, einen Fuß hinüber und herüber, bei gleicher Größe und Güte des Bodens eine Verschiedenheit in der Steuer seyn? — Doch man könnte durch künstliche Rechnungen einen allmähligen Uebergang herziffern; nach welchen Hypothesen und über welche Grundstücke, werden die Erfinder besser wissen, als ich. Aber warum sollen denn diejenigen Grundbesitzer, welche entweder nichts oder ganz wenig in die Schrannen führen, eben so, wie die großbegüterten Landwirthe und Schrannenbauern nach den Schrannenpreisen ihre Steuern bezahlen? — Die Bauern von Schwabing z. B. haben auf die Münchener Schranne sehr nahe; die Bauern von der Gegend um Straubing sehr weit, sagt man, es ist also billig, auf diese Entfernung bei der Besteuerung Rücksicht zu nehmen. Die Bauern von der Straubinger Gegend haben zwar in Straubing und sonst nähere Schrannen und werden wohl nie mit ihrem Schaden Getreid nach München führen. Doch man müßte auch wissen, wie oft der Schwabinger und wie oft der Straubinger Bauer hieher nach München fahren, um dieserwegen eine Umlage von der Straubinger auf die Schwabinger Steuer zu ma-

chen, wenn man ihnen eine Vergütung für das weitere Fuhrlohn durch eine Steuerumlage verschaffen wollte. Weil aber diese Vergütung schwer zu realisiren seyn würde, so scheint es, daß man dabei bloß einen kleinen Beitrag zu dem Plus der Steuerkasse zur Absicht hatte. — Im Oberdonaukreise sind die Getreidpreise wegen der Ausfuhr in die Schweiz immer höher, als in dem Isarkreise, sagt man; es sollen also auch die Steuern dort höher seyn. Aber warum legt man deßwegen nicht einen höhern Ausfuhrzoll auf die Ausfuhr des Getreides, welcher die Schrannenbauern und fremden Käufer allein treffen würde, ohne andere Grundbesitzer, die nicht in die Schranne fahren können, durch eine mit den Schrannenbauern gleiche Steuer zu bestrafen? — Man sieht hieraus, in welche Absurditäten man verfällt, wenn man der Sucht des Verbesserns das natürliche Gute aufopfert.

Man wirft weiter der Kataster-Commission vor, daß sie in kleinen Landstädten, z. B. Freising, Landshut ꝛc. keine Mieth- oder Häusersteuer einführte. Leider! wollte man in Freising eine Miethsteuer einführen; aber das Kataster kostete mehr, als die Miethsteuer etwa in 20 Jahren eingetragen hätte. Die Hauseigenthümer zahlen in diesen kleinen Städten, wo nur wenige kleine und unstäte Miethen in einigen wenigen Häusern abfallen, die Häusergrundsteuer und statt des Heerdstattgeldes das Familienschutzgeld, um in ihren Häusern vor der Witterung gesichert wohnen zu dürfen. Zur Einführung einer eigentlichen Häusersteuer hatte man gleicher Weise keine Aufträge. Sie sind den Unterthanen auf dem Lande nicht unbillig verhaßt; weil ihre Wohnungen nicht nur keine Renten abwerfen, sondern selbst immerwährende Unterhaltungskosten von andern Renten fordern.

Jedoch genug hievon. Alle dergleichen Einwendungen scheinen in keiner finanziellen Ansicht, sondern in ei-

ner bloßen Empfehlung mit einem größern Plus an die Steuerkasse ihren Grund zu haben. Man vergaß dabei immer, daß, wenn man bloß ein größeres Plus und keine billigere Repartition der Steuern zur Absicht hat, alle Kosten neuer Systeme unverantwortlich seyen; indem man bei jedem gleich viel einbringen kann.

Liquidirung.

Nach den bisherigen Operationen und Grundsätzen konnte man zwar ludeigene Grundstücke besteuern; aber weil die meisten mit den verschiedenartigsten Belastungen besaßt sind, und ein und eben derselbe Grundhold oft 8 und noch mehr Grundherren zählt, so mußte man die Größe dieser Belastungen kennen, um die ludeigene Steuer nach dem Maße der Antheile an dem Ganzen des Bruttoertrages unter den Grundherren, Grundholden und Zehentholden zu vertheilen. Man mußte daher nicht nur den Besitz mit Anhandnahme der Plane, sondern auch die auf den Besitzungen haftenden Prästationen aus den Haus- Stift- und Grundbriefen so andern Belegen mit den Besitzern sowohl, als mit den Grund- und Zehentherren liquidiren und die Ansätze durch die Unterschrift der Grundholden und Grundherren, als Interessenten bestättigen lassen. Dieser Art Liquidation scheint nichts zu fehlen, als ein Gesetz, daß nach Umfluß eines Jahres keine Angaben mehr anerkannt werden würden. Die k. Commission ist eben im Begriffe, in der Manipulation selbst auf den Fall einige Verbesserungen anzubringen, wenn das Geschäft fortgesetzt werden sollte.

Katastrirung.

Aus dem bisherigen läßt sich leicht abnehmen, wie die definitiven Kataster verfaßt werden. Es werden nämlich von jedem Rentamte von Distrikt zu Distrikt, und

in jedem Distrikte von Flur zu Flur für jeden Steuerpflichtigen, dessen sämmtlicher Besitzstand an Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weinbergen, Hopfengärten, Oedungen ꝛc. en detail nach laufenden und Hausnumern aufgeführt; bei jedem Grundstücke die Fläche, die Bonitätsklasse, und der Brutoertrag angesetzt, überdieß die verschiedenen Zehentherren beygefügt, die Prästationen nebenbei angegeben und die berechneten Steuerantheile den Grundholden, Grund- und Zehentherren ausgeschieden, endlich für jeden Distrikt ein specielles Steuerheberegister nebst dem numerirten Distriktsplan angeschlossen. Weil man bei einer für Grundholden, Grund- und Zehentherren gleichheitlichen Besteuerung nach dem Brutomaßstabe jeden Geldpreis für die Getreidarten in keinem andern Verhältnisse, als wie 4:6:8:12 für Haber, Gerste, Korn und Waitzen annehmen durfte, so wählte man 8 fl. für das Schäffel Korn, und so auch für Haber, Gerste, Waitzen 4:6:12 fl. und brachte eben so viele Gulden pro Simplo bei der Berechnung nach Maß des Preises in Ansatz, wie es der sanctionirten Katastrirungs-Instruction gemäß ist.

Von solchen hergestellten Katastern sind nicht nur jedem Amte steuerdistriktsweise die Kataster samt den hierauf bezüglichen Planen; sondern jedem steuerpflichtigen Unterthan die sein Eigenthum umfassenden Auszüge, so weit sie bisher vollendet sind, mitgetheilt worden. Sie gewähren ihm die Stelle eines Lagerbuches seines ganzen Besitzstandes an Grundstücken, und der hierauf ruhenden Lasten und Abgaben an Steuern, Gilten, Zehenten ꝛc. mit Ausscheidung dessen, was hievon der Grund- und Zehentherr zu tragen hat, worüber die Dominikal- und Zehentkataster den Appendix zum Hauptkataster bilden.

Bisher gelieferte Arbeiten.

Die Steuervermessungs-Commission erhielt im Jahre 1808 ihre Entstehung. Allein, sowohl dieses Jahr, als die Etatsjahre 1808/9 und 1809/10 können wohl nicht mehr, als für eins der folgenden sowohl in Hinsicht der Kosten, als Arbeiten gerechnet werden. Es mußte das Personal erst gebildet, und alles, so zu sagen, in einer neuen Sache neu geschaffen werden. Indessen sind doch bis jetzt (16. Mai 1817) die 4 Hauptstadte: München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg, der ganze ehemalige Isarkreis a) und das Landgericht Pfaffenberg im Regenkreise mit 270 Quadratmeilen katastrirt, d. i. nicht bloß gemessen und lithographirt, sondern auch bonitirt, liquidirt und in Kataster nach Steuerdistrikten zusammengestellt worden. Ueberdieß sind mehr als 100 Quadratmeilen en detail gemessen, lithographirt und größtentheils calculirt, nämlich 8 Landgerichte im Oberdonaukreise b), ferner die Landgerichte Stadt am Hof, Traunstein, Reichenhall und Schongau, nebst Teissendorf, bis auf wenige Platten. c) Die

---

a) Bestehend aus 25 Landgerichten, einschlüssig der zum Oberdonau-Kreise gekommenen Landgerichte: Friedberg, Aichach und Schrobenhausen, mit den Herrschaftsgerichten Affing und Sandizell.

b) Nämlich: Eichstädt, Neuburg, Füssen, Donauwörth, Wertingen, Göggingen, Rhain und Schwabmünchen.

c) Seit dem sind dazu gekommen aus dem ehemaligen Salzachkreise die Landgerichte: Laufen, Tittmaning und Berchtesgaden; aus dem Regenkreise: Kellheim, Abensberg, Ingolstadt, mit den Herrschaftsgerichten Laberweinting und Zaitzkofen, dann dem Herrschaftsgericht Wörth. Aus dem Oberdonaukreise: Buchloe, Immenstadt, Kaufbeuern, Mindelheim,

Reklamationen sind in 8 (dermal 10) Landgerichten beschieden, und in allen übrigen, welche katastrirt worden, eingeleitet. Die aus den Besitzveränderungen entstandenen Correctionen und Umschreibungen werden überall thätig bearbeitet, so daß das erste abkorrigirte Landgericht München an die kön. Finanzkammer extradirt werden kann, wornach die übrigen desto bälder folgen können, ohngeachtet die Commission mit ihrem Personal alles allein, ohne besondere Beihülfe der Aemter, herstellen muß; weil denselben nicht einmal die in der provisorischen Taxordnung für ähnliche geringere Arbeiten ausgesetzte Gebühren zugestanden sind. a) Das übrige Königreich Baiern mag, ausschlüssig Würzburg, Aschaffenburg und Rheinbaiern, mehr nicht, als 1100 Quadr. Meilen enthalten. Der Theil, welcher bis jetzt bearbeitet ist, läßt sich also leicht berechnen. Ob diese Arbeiten in Zeit 8

Oberdorf, Ottobeuern, Soudhofen, Türkheim und die Stadt Memmingen sammt den Herrschaftsgerichten Bobenhausen, Burheim, Kirchheim und Nördendorf, und aus dem Rezatkreise: das Landgericht Monheim, mit einem Flächeninhalt von abermals mehr als 100 Quadratmeilen zusammen, so daß man im Ganzen 500 Quadratmeilen als vermessen annehmen kann.

a) Anmerk. An abgeschlossenen Katastern sind seit dem in duplo sammt Distriktsplanen extradirt worden außer den Katastern der oben benannten 4 Hauptstädte an die einschlägigen Regierungen, an die Regierung des Regenkreises: das Landgericht Pfaffenberg mit den darin liegenden Herrschaftsgerichten; an die Regierung des Oberdonaukreises in Augsburg die Aemter: Friedberg, Aichach und Schrobenhausen mit den hierin liegenden Herrschaftsgerichten, und an die Regierung des Isarkreises die Aemter; Dachau, Erding, Mühldorf, Neumarkt, Trostberg, Wellheim, Werdenfels, Wasserburg, Haag und München.

Jahren bei so vielen Hindernissen für eine Messung, Lithographirung, Calculirung, Bonitirung, Liquidirung und Katastrirung en detail mit 2 Millionen Gulden zu theuer erkauft wurden, darf ich nicht beurtheilen. Ich füge bloß noch bei, daß jede Quadratmeile, ausschlüssig der Besoldungen des definitiv angestellten Personals und des Inventariums, a) höchstens auf 5000 fl. mit allem zu stehen komme, und daß endlich die Messungs- Lithographirungs- und Calculirungskosten mehr als drey Fünftel hiebei betragen.

Vortheile, welche die definitiven Kataster gewähren.

Wenn die definitiven Kataster, wegen der Zufriedenheit der Steuerpflichtigen mit denselben, oder doch wegen der zu großen Kosten der Umrechnungen auf ein neues ideales Steuersystem, welches die Probe der Erfahrung noch nicht ausgehalten hat, wenigstens dort, wo sie einmal eingeführt sind, das Bürgerrecht erhalten sollten, so sind ihre Vortheile folgende:

Da die Kataster-Extracte, welche jedem einzelnen Grundbesitzer vor der Reclamation unentgeltlich zugestellt werden, den ganzen Besitzstand an Aeckern, Wiesen, Waldung ꝛc. nach Fläche und Belastung, dann den taxirten Brutpertrag jedes einzelnen Grundstücks und die Steuerantheile des Grundholden, wie des Grund- und Zehentherrn enthalten, so gewähren sie den Steuerpflichtigen mehr Kenntniß über ihr Anwesen und ihre Steuerschuldigkeit, als ihre Hausbriefe und bloße Steuerquittungsbüchelchen.

---

a) Mit Einrechnung der Originalplane und gravirten Steine, kann der Werth des Inventars auf mehr als 2 Millionen angeschlagen werden.

Die Perzeptionsämter (Rentämter) erhalten durch die Kataster, und die ihnen angehängten Heberegister eine detaillirte und vollständige Kenntniß ihrer Einnahmen, ihrer Steuern und Dominikalien ꝛc., und könnten so auch dort in Ordnung kommen, wo sie es noch nicht wären.

Die kön. Finanzstellen und der kön. Oberst-Rechnungshof erhalten alle nöthigen Behelfe zur Revision der Rechnungen in den katastrirten Bezirken.

Weil man ohne Nachtheil der Kataster und der Steuerschuldigkeit in der Stube, ohne kostbare Abschlagung, umschreiben kann, so darf man alle Grundstücke als walzende ansehen, und sie sind wie Geld und Waare mobil.

Der Geldwerth der von dem Pertinentialgesetz befreyten Güter ist erhöhet, und dem Verkehr mit denselben durch Kauf, Tausch, Theilung, so wie der Kultur zu Arrondirungen Thüre und Thor geöffnet.

Die Regierung erhält eine genaue detaillirte Kenntniß über das Grundvermögen aller Unterthanen, so wie aller ihrer Dominikalien, dann gute Anhaltspunkte zur allenfallsigen Fixirung ihrer Zehenden und Ländereyen, wie auch für Nachlässe und Gutsmoderationen ꝛc. Wenigstens gründen die Aemter und die Finanzkammer des Isarkreises ihre dießfallsigen Gutachten ohne höhere Anbefehlung bereits auf die definitiven Kataster-Extrakte.

Die Jurisdiktions- und Perzeptionsämter finden bey Guts-Veränderungen, Gemeinheits-Theilungen, Ganten, Concurrenzen, Lieferungen ꝛc. bessere Behelfe und Maßstäbe, als vordem.

Die Detailplane werden von größern Gutsbesitzer und auch andern Oekonomen schon jezt sehr gesucht. O' sie den Behörden des Strassen- und Wasserbaues, Forst- und Bergwesens allenfalls auch dem Militär, wohi man alle bisher aufgenommenen zu übergeben, Befehle erhielt, Vortheile gewähren, mögen sie selbst besser zu bemessen wissen.

Besonders in den kön. Zehend- und Laudemienwesen sind große finanzielle Meliorationen, d. i. zum Vortheil des Aerars und der Unterthanen möglich, wozu nur die definitiven Kataster den Anhaltspunkt geben können. Die Kataster-Commission hat hierüber vor Jahren ihre Ansichten berichtlich der allerhöchsten Stelle vorgelegt, und ich habe einige nöthige nachträgliche Erinnerungen im vorigen Jahre gleichfalls übergeben.

Endlich enthalten diese Kataster auch alle nöthige Materialien für Hypothekenbücher; weil die Creditoren hierin den ganzen Besitzstand und die Belastungen derjenigen ersehen, welche Anleihen nachsuchen, folglich in Verbindung mit einem Schuldenbuch ihre hypothekweise Sicherheit selbst bemessen können.

Wenn die Kataster-Commission durch ihr anhaltendes Bestreben nützliche und kostenlohnende Arbeiten geliefert haben sollte, so hat sie dieses der bekannten Thätigkeit und vortrefflichen Leitung ihres Vorstandes des geheimen Referendärs v. Utzschneider, und besonders Sr. Excellenz dem Hrn. Staatsminister, Grafen von Montgelas zu danken, welcher ihr stets nicht nur die so nöthige Protektion gewährte, sondern auch die Sanctionirung der Bonitirungs-, Kataströrungs-, Reclamations- und Umschreib-Instruktion eigentlich konstituirt hat, so sehr man sich auch von Seite der Gegner besonders gegen eine Umschreibs-Instruktion sträubte, damit das Geschäft ohne Erhaltung von selbst zerfallen möchte.

Jedoch die Suſpenſion der Kataſter-Arbeiten mag enden, wie ſie wolle, ſo muß der Kataſter-Commiſſion jede allergnädigſt gefällige feſte Entſchließung erwünſcht ſeyn. Nur wünſche ich meinem Vaterlande ein gewiſſes viertes Steuerſyſtem nicht, nämlich eine koſtbare Detailmeſſung, um Geldſchätzungen darauf zu pfropfen; weil alle Geldſchätzungen ſchon ihrer Natur nach willkürlich ſind, ſie mögen auf einzelne Grundſtücke oder auf Complexual-Grundſtücke angewendet werden.

München den 16. Mai 1817.

Grünberger, Direktor.

Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift

über das

Schuldenwesen

der

Staaten

des

heutigen Europa.

PARSONS LIBRARY
University of
VIRGINIA

Von

Johann Baptist Hisgen,

Landgerichts-Auscultator.

Trier, 1832.

Bei Carl Troschel.

5

Kurze Beleuchtung der Zachariä'ſchen Schrift

über das

Schuldenweſen

der

Staaten

des

heutigen Europa.

PARSONS Library
University
MICHIGAN

Von

Johann Baptiſt Hisgen,

Landgerichts-Auscultator.

Trier, 1832.

Bei Carl Troſchel.

Vorwort.

Ich habe unter den vielen Abhandlungen, welche täglich erscheinen, noch keine gelesen und wieder gelesen, welche meine Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch genommen hätte als die bezeichnete Schrift des gelehrten und scharfsinnigen H. Verfassers. Nicht allein deßwegen verdient sie alle Berücksichtigung, weil sie einen Gegenstand abhandelt, welcher das Interesse aller europäischen Völker, der gelehrten wie der nicht gelehrten Welt so sehr in Anspruch nimmt, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil sie diesen Gegenstand aus ganz neuen Ansichten, aus ganz neuen Gesichtspunkten zu betrachten beginnt. Was bei einem Gebäude das Fundament, das sind in der Wissenschaft die Principien. Nach den Principien, worauf ich das schwindelnde Gebäude der Staatsschulden stelle, richtet sich für das äußere und innere Staatsleben deren größere oder klei-

nere Gefährlichkeit. Die Grundsätze des Verfassers, wiewohl es den Schein hat, als vertheidigten sie letztere, haben sich der erstern um vieles genähert.

Entgegengesetzte Ansichten sowohl als vorzüglich das wider all mein Erwarten so lange Ausbleiben einer Recension jenes Werkchens haben mich bestimmt, hier in wenigen Andeutungen gegen die Grundsätze des Verfassers anzugehen und es wird mich freuen, wenn ich nur in Einigem diesem Zwecke mit Erfolg entsprochen habe. Es mag die Ansichten des Verfassers widerlegen wer immer, ihm bleibt stets die Ehre eines großen Scharfsinnes und tiefer wissenschaftlicher Ergründung seines Gegenstandes.

Trier, den 2. Januar 1832.

Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa von Dr. K. S. Zachariä, Großh. Bad. geh. Rathe, Comthur des Zähringer Löwenordens, Professor der Rechte zu Heidelberg ꝛc. Aus den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" besonders abgedruckt, Leipzig 1830. J. C. Heinrich'sche Buchhandlung.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung zu sehen, wie sich jetzt unsere ersten Gelehrten so eifrig mit Forschungen in einer Wissenschaft beschäftigen, welche, wenn auch nicht ihre Entstehung, doch ihre wahre Begründung und innere Fortbildung ganz der neuern Zeit zu verdanken hat. Wir haben von dem so rühmlich bekannten Verfasser der unsrer Betrachtung vorliegenden kleinen Schrift bald ein die ganze politische Oekonomie umfassendes Buch zu erwarten, als eine Fortsetzung seiner vierzig Bücher vom Staate, welche noch kürzlich von H. Professor Pölitz als ein in den Staatswissenschaften Epoche machendes Werk mit allem Rechte bezeichnet wurden. Der Verfasser hat uns hier einstweilen die Resultate seiner Forschung über einen der wichtigsten Gegenstände jener Wissenschaft dargelegt. Wir wollen von dem ersten Theile seiner Abhandlung, welcher von dem Wesen einer Staatsschuld und dem des Staatscredites handelt, einen genauen vollständigen Entwurf mittheilen, hierzu uns im Verlaufe wo möglich treu an die Worte des Verfassers halten, und da wir, wie be-

reits erwähnt, in der Hauptsache mit seinen Ansichten nicht übereinstimmen konnten, gehörigen Orts unsere Bemerkungen zufügen. Man beschuldige mich im Verlaufe keiner Wiederholung, es geschah jede an ihrem Orte und keine ohne Zweck; überhaupt beurtheile man diese kleine Arbeit nicht, ehe man die Abhandlung des Verfassers gelesen, durchdacht und verstanden.

Die einleitenden Vorerinnerungen des V. sind im Allgemeinen folgende: Regierungs- und Staatsschulden sind vor Allem zu unterscheiden, jene lasten nicht wie diese auf dem Vermögen der Nation, sondern auf dem der Regierung als einem Theile der Nation. Regierungs- vorzüglich aber Staatsschulden übten und üben großen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung der Staaten. Während man in früherer Zeit fast allein Regierungsschulden hatte, kennt man in neuerer Zeit fast allein Staatsschulden. Zwar besitzen die europäischen Regierungen auch jetzt noch ein mehr oder weniger bedeutendes Sondereigenthum. Man pflegt, fährt der Verfasser fort, zwischen Staatsschulden wieder zu unterscheiden, ob das vom Staate geliehene Geld zu produktiver Ausgabe oder zu unproduktiver angewendet werde. Derselbe hat, ohne auf eine bei dieser Gelegenheit nebenbei von ihm aufgestellte Behauptung hier einzugehen, vollkommen Recht, wenn er sagt, daß diese Unterscheidung nicht die Staatsschulden, als solche, sondern den Staatsaufwand zum Gegenstande habe. Als eine für seine Abhandlung wichtigere und folgenreichere Eintheilung der Staatsanleihen (Correlat von Staatsschuld, da der V. in seiner Abhandlung nur die auf Anleihen beruhenden Staatsschulden betrachtet) gibt uns

derselbe die an, ob das Geld von inländischen oder von ausländischen Capitalisten erborgt werde.

Nach diesen vorläufigen Erörterungen geht der Verfasser zur Lösung der wichtigsten Frage seiner Abhandlung über. Worin besteht das Wesen eines Staatsanleihens? Worin unterscheidet sich das Staatsanleihen von dem Privat- d. i. von dem von einem Privatmanne gemachten Anleihen?

Derselbe stellt uns an die Spitze seiner Untersuchung folgende Antwort: „Staatsanleihen sind Steuern, welche „der Staat von den Unterthanen erhebt; Staatsanleihen „sind von andern Abgaben, welche der Staat von seinen „Unterthanen erhebt, nicht ihrem Wesen nach sondern nur „in so ferne verschieden, als er denjenigen, welche die „Abgabe entrichten, mit andern Worten, das Geld dar„leihen, die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals „verspricht."

Wir hätten den Ausdruck, „welche die Abgabe entrichten", gerne vermißt, sieht man auch leicht ein, was der Verfasser damit sagen will, derselbe bleibt immer störend, indem er den Sinn, als entrichteten die Darleiher definitiv die Abgabe, nicht ausschließt, oder doch wenigstens in dieser Beziehung keine erwünschte Andeutung gibt.

Der Verfasser geht sofort zur Begründung seiner ausgesprochenen Ansicht, er sagt: „Staatsanleihen sind, ihrem „Wesen nach, Staatsauflagen. Denn Anleihen werden von „dem Staate Kraft desselben Rechts aufgenommen, Kraft „dessen der Staat seine Unterthanen zu besteuern befugt ist, „also Kraft des Staatsobereigenthums d. i. Kraft der dem

„Staate obliegenden Pflicht u. Kraft des aus dieser Pflicht „sich ergebenden Rechtes, die Geldausgaben, welche in den „Angelegenheiten des Gemeinwesens zu machen sind, aus „dem Nationalvermögen zu bestreiten. Die einen und die „andern, die Staatsanleihen und die Steuern, werden aus „derselben Quelle und vermöge desselben Rechtsgrundes be„zogen. Auch wenn das Anleihen im Auslande gemacht „oder wenn und in wiefern das Geld von auswärtigen Ca„pitalisten dargeliehen wird, stellt sich die Sache in recht„licher Beziehung nicht anders. Denn die Ausländer ver„wandeln dann ihre Capitalien aus freiem Willen in Be„standtheile des Vermögens derjenigen Nation, von deren „Regierung das Anleihen aufgenommen wird, gerade so wie „sie dasselbe thun würden, wenn sie mit ihrem Gelde z. B. „Grundstücke in dem Gebiete dieser Regierung erkauften."

Der von dem Verfasser gewählte Ausdruck Staatsobereigenthum ist uns in der Geschichte als ein sehr trauriger bekannt, für die angegebene Pflicht und das hieraus entspringende Recht eines Staates hätte derselbe die glücklicheren Benennungen neuerer Schriftsteller wählen sollen, wir wünschten dieß um so mehr, als eben gerade auf einem unrichtigen Begriffe von sogenanntem Obereigenthum und den hieraus entspringenden Ergebnissen sich die ebenso sonderbaren als neuen Resultate des Verfassers gründen. Allerdings es hat der Staat die besagte Pflicht, das besagte Recht, Geldausgaben, welche in den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu machen sind, aus dem Nationalvermögen zu bestreiten. Diesen Satz hat uns die neuere Wissenschaft festgesetzt und begründet, wir finden in ihm den rechtmäßigen Grund aller

Besteurung. Derselbe kann jedoch nicht so verstanden werden, als habe der Staat das Recht, das Nationalvermögen als ein unvertheiltes Ganzes anzusehen, aus welchem er ohne sofortige gleichmäßige Rücksicht auf Einzelne seine Bedürfnisse bestreiten dürfe, nein er darf es nur sofort gleichmäßig von dem Nationalvermögen d. i. pro rata von dem Vermögen der Einzelnen. Ein Obereigenthum der ersten Art kennt weder die neuere Zeit noch die neuere Wissenschaft, und doch wird ein solches von dem Verfasser aufgegriffen. In den meisten Fällen, bleiben wir vorerst bei Anleihen im Inlande, findet, ohnerachtet nachheriger Entschädigung, weder Pflicht noch Recht der Regierung Statt, Einzelne, wie dieß bei Anleihen geschieht, für die Gesammtheit einstehen zu lassen, ich sagte, in den meisten Fällen und restringire sonach meinen obigen allgemein ausgesprochenen Satz. Wenn ich nämlich nicht durchgängig der Regierung das Recht bestreite, Einzelne für die Gesammtheit zu verpflichten, so schweben mir hierbei solche Ausnahmsfälle vor, wo bei Erreichung nothwendiger Staatszwecke es der Regierung unmöglich ist, sofort gleichmäßig von dem Gesammtvermögen d. i. pro rata von dem der Einzelnen ihr Bedürfniß zu bestreiten, mit irgend Jemanden, welcher freiwillig ein Anleihn eingehen will, zu contrahiren oder aber auf eine andere mildere Weise ihrer augenblicklichen Noth entgegen zu kommen. Hier treten höhere Rechtsnormen ein. Was die Anleihen im Auslande angeht, so hat eine Regierung Kraft des sog. Obereigenthums nie und nimmer das Recht, einen Ausländer zur Uebernahme eines Anleihens zu verpflichten. Indem uns dieß Letztere auch wohl der Verfasser zugibt, so

ist, wie dieß die Folge noch lehren soll, die von demselben hingestellte Behauptung, — hat aber einmal ein Ausländer der Regierung sein Geld dargeliehen, dieser somit sein Capital aus freiem Willen in Bestandtheile des Vermögens derjenigen Nation, von deren Regierung das Anleihen aufgenommen worden, verwandelt habe —, für uns von durchaus keiner weiteren Bedeutung.

„Zu demselben Resultate, fährt der Verfasser fort, zu „dem Resultate also, daß Staatsanleihen den Staatsauflagen gleichzustellen sind, kann man, wie es scheint, noch „auf einem andern und kürzerm Wege gelangen. Alle „Staatsanleihen müssen am Ende, was die Verzinsung und „Rückzahlung derselben betrifft, durch Auflagen gedeckt werden; Staatsanleihen sind eine anticipatio tributorum. „Jedoch nach dieser Ansicht würden Staatsanleihen nur Auflagen zur Folge haben, nicht aber, wie nach der obigen „Darstellung ihrem Wesen nach Auflagen seyn; man würde „also, nach dieser Ansicht, für die Rechtsgültigkeit einer „Staatsanleihe einen andern Grund als das Obereigenthum „oder das Besteuerungsrecht des Staates aufzusuchen und „nachzuweisen haben; man könnte alsdann diesen Grund nur „aus dem Civilrechte d. i. nur aus der verbindenden Kraft „der Darleihevertrage ableiten, man würde aber diesen „Weg einschlagend, die Staatsanleihen den Privatanleihen „gleich stellen und so das wahre Wesen der Staatsanleihen „gänzlich verkennen oder entstellen.“

Derjenige, welcher gerade hin sagt, Staatsanleihen seyen eine anticipatio tributorum, sagt hiermit noch nicht aus, Staatsanliehen und Auflagen seyen ihrem Wesen, ihrem

Rechtsgrunde nach voneinander verschieden; doch bemerken wir weiter, daß, — versteht man unter Rechtsgültigkeit einer Staatsanleihe: der Staat trete bei Abschluß eines freiwilligen Anleihens als rechtlich legitimirter Contrahend auf, ferner derselbe sey berechtigt, bei Bestreitung seiner Bedürfnisse, in bestimmten oben angegebenen Fällen Einzelne für die Gesammtheit einstehen zu lassen, sie zur Uebernahme eines Anleihens zu verpflichten —, hiervon der Grund allerdings im Staatsobereigenthum oder dem Besteuerungsrechte gesucht werden muß; will man aber weiter und sogar, wie dieß vom Verfasser geschieht, so weit gehen, zu behaupten: das ganze umfassende Verhältniß einer Staatsanleihe, die ganze wechselseitige Verbindlichkeit u. s. f. sey begründet in Ergebnissen des Obereigenthums, so geht man irre. Allerdings muß man zu dem Civilrechte seine Zuflucht nehmen, man muß es, nicht, um, wie der Verfasser will, das wahre Wesen der Staatsschulden zu verkennen oder zu entstellen, sondern um es zu begreifen und einzusehen. Hierüber an seinem Orte ein Mehreres.

Der Verfasser fährt hier im Allgemeinen folgendermaßen fort. „Der Staat, wenn er eine Anleihe abschließt, leiht „nicht anstatt und im Namen der im Augenblicke des Ab„schlusses vorhandenen einzelnen Staatsbürger, er leiht auf „das Nationalvermögen hin, auf die Nation. Die Schuld „wird geschuldet nicht von den Einzelnen und den Rechsnach„folgern dieser, sondern von der Nation; das Nationalver„mögen, nicht das Privatvermögen der Einzelnen ist Unter„pfand der Staatsgläubiger. Hätte daher der (von Ricardo„vorgeschlagene) Plan zur Tilgung einer Staatsschuld, die

„ſelbe nämlich in Privatſchulden zu verwandeln d. i. die „Staatsſchuld irgend einer Zeit auf die einzelnen Grundei„genthümer und Kapitaliſten umzulegen und die Staatsgläu„biger an dieſe als an ihre Privatſchuldner zu verweiſen, „in national = und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht eben ſo „viel für ſich als er gegen ſich hat, er würde ſchon aus „Rechtsgründen verwerflich ſeyn. Natio debet, non sin„guli debent.„

Wir können dem Verfaſſer hierin nur beiſtimmen. Einen Satz, welchen derſelbe bei dieſer Gelegenheit noch ausſpricht, wollen wir hier noch ſpeziell anführen und weiter erörtern. Wäre, heißt es darin, der Staat nicht berechtigt, das Nationalvermögen als ſein Eigenthum d. i. als ein unvertheiltes ihm ſchlechthin gehörendes Ganzes zu betrachten, ſo würde er auch nicht berechtigt ſeyn, ſich in die Angelegenheiten derer zu miſchen, welche die Auflagen, an deren Stelle das Staatsanleihen tritt, durch Anleihen (d. i. durch Privatanleihen) zu decken genöthigt oder geſonnen wären. Er hätte das Geſchäft den Einzelnen, den unmittelbar Betheiligten zu überlaſſen.„ Ein Jeder, welcher der Abhandlung des Verfaſſers mit Aufmerkſamkeit folgt, findet in der Unrichtigkeit der in vorſtehendem Satze von ihm ausgeſprochenen Anſicht den Schlüſſel zur Auflöſung aller ſeiner nachher gefundenen Reſultate. Seine Anſicht gehört durchaus einer verſchwundenen Zeit an. Welch andere Conſequenzen mußte er ſelbſt aus einer ſolchen Annahme in ſeiner Abhandlung ziehen. Nein der Staat iſt nie berechtigt, das Nationalvermögen als ein unvertheiltes ihm ſchlechthin zugehörendes Ganzes zu betrachten, in welcher Beziehung immer wir ihn zu ſeinen

Unterthanen denken. Der Verfasser hat die dem Staate obliegende Pflicht und das aus dieser Pflicht entspringende Recht, die Geldausgaben, welche in den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu machen sind, aus dem Nationalvermögen zu bestreiten, Staatsobereigenthum genannt, will derselbe seine zuletzt ausgesprochene Behauptung in dem Staatsobereigenthum rechtfertigen, so müssun wir demselben bemerken, daß die Erklärung, welche er von letzerem gegeben, an sich noch himmelweit verschieden ist von seiner gegenwärtigen Behauptung, und ein Obereigenthum in letzerer Ausdehnung ihm von Niemanden zugestanden wird. Und wo denn den Grund finden, auf welche er seine Ansicht stützt? Ich vermag bei dem redlichsten Willen keinen einzigen aufzufinden und es findet sich auch kein einziger in des Verfassers ganzer Abhandlung; indirect hörten wir wie der derselbe seine Behauptung sucht zu begründen, direct ist es ihm unmöglich. Jedoch zu verlangen, daß man ohne Beweise die Ansicht des Verfassers annehmen solle, wäre zu viel verlangt; der Mensch hängt fest an der Billigkeit, wenn er an der Strenge fest zu halten keinen Grund hat. Daß die Ansicht des Verfassers die strengere set, wird Jeder, der die Sache versteht, ohne Weiteres einsehn. Ich sagte, der V. hätte auf den Grund seiner Annahme andere Consequenzen in seiner Abhandlung ziehen müssen, wie hätte z. B. nach streng juristischen Begriffen selbst von Entschädigung viele Sprache seyn können, wenn man auf die strengen Worte desselben baut? Sein indirecter Beweis zerfällt, wenn man die Sache aus ihrem richtigen einfachen Gesichtspunkte betrachtet: Der Staat nimmt nur sofort gleichmäßig von dem Nationalvermögen d. i. von

dem Vermögen der Einzelnen pro rata seine Bedürfnisse auf, dieß ist die Norm seiner Berechtigung; die Zweckmäßigkeit dieser Aufnahme pro rata, das Wann muß nach der Natur der Sache ihm anheimgestellt seyn.

Im Folgenden heißt es: „Wenn auch Staatsanleihen, „ihrem Wesen nach, Auflagen sind; so unterscheiden sie sich „doch von andern Auflagen dadurch, daß der Staat bei „einem Anleihen das erhobene Geld, das Capital, zu ver„zinsen und rückzuzahlen verspricht. Es werden also durch „eine Staatsanleihe für den Staat und für dessen Gläubiger „dieselben Rechte und Verbindlichkeiten begründet, welche „aus einem Anleihensvertrage (d. i. aus einem Privatan„leihen) für die Partheien entstehen. Das ist jedoch nicht „so aufzufassen oder zu deuten, als ob der Staat, indem „er ein Anleihen aufnimmt, schlechthin und in einer jeden „Beziehung in ein Vertragsverhältniß träte. (Wenn Staats„anleihen das Staatsobereigenthum zu ihrem Rechtsgrunde „haben, so können sie nicht auf einem Vertrage beruhen). „Allerdings pflegen Staatsanleihen in die äußere Form „eines Anleihevertrags eingekleidet zu werden, wenn ihnen „auch keineswegs diese Form wesentlich ist. Allerdings sind „Staatsanleihen ihrer rechtlichen Folgen nach den Ver„trags- oder Privatanleihen gleich zu achten, wenn auch, „wie gleich hernach erinnert werden wird, nicht unbedingt. „Seinem Rechtsgrunde nach aber (quoad causam obli„gandi) ist das Rechtsverhältniß, in welchem der Staat „zu seinen Unterthanen steht, nicht ein Vertragsverhältniß, „sondern die Staatsgläubiger haben die Bedingungen des „Darleihens zu halten, weil sich das Obereigenthum des

„ Staates auch auf die dargeliehenen Capitale erstreckt; an „ dieselben Bedingungen ist der Staat gebunden, weil er „ die Ausübung seines Obereigenthums überhaupt auf die „ Bedingungen zu beschränken hat, unter welchen dieses Ei„ genthum mit den Rechten der Privateigenthümer bestehen „ kann. Die Verbindlichkeit, den Einzelnen, welcher dem „ Staate ein Opfer bringen muß, zu entschädigen, ist der „ einzig wahre Rechtsgrund, aus welchem Staatsanleihen für „ den Staat verpflichtend sind.„

„ Wenn Staatsanleihen das Staatsobereigenthum zu ihrem Rechtsgrunde haben, so können sie nicht auf einem Vertrage beruhen. „

Wir können hier uns an das oben Gesagte anschließen und dasselbe weiter verfolgen; man verzeihe der Nothwendigkeit eine jede Wiederholung. Allerdings, hätte die Annahme des Verfassers, daß der Staat berechtigt sei, das Nationalvermögen als sein Eigenthum d. i. gleich als ein unvertheiltes ihm schlechthin zugehörendes Ganzes zu betrachten, ihre Richtigkeit, so hätte derselbe, wenigstens bei inländischen Anleihen, vollen Grund und Fug zu vorstehender Behauptung. Nun aber ist jene Annahme unerwiesen und unwahr; Kraft des sog. Staatsobereigenthums ist, wie schon gesagt ward, ein Staat nie berechtigt bei Bestreitung seiner Bedürfnisse das Nationalvermögen als ein unvertheiltes Ganzes, sondern durchaus nur als ein getheiltes d. i. als ein in die einzelnen Vermögen der Unterthanen geschiedenes anzusehen; nicht schlechthin von dem Nationalvermögen als einem derartig ungetheilten Ganzen, sondern sofort gleichmäßig von den einzelen Vermögen der Bürger hat der Staat das Recht die

Geldausgaben zu bestreuten, welche im Interresse des Gemeinwesens zu machen sind. Ich habe das Wort sofort stets hinzugefügt, um die Falschheit des Raisonnements anzudeuten, als habe der Staat, wenn er, ausgenommen die Fälle des folgenden Satzes, Unterthanen zur Uebernahme eines Anleihens nöthigt wiewohl später zu ihrer Entschädigung alle übrigen gleichmäßig zuzieht, in den Gränzen der ihm von uns zugesprochenen Befugniß gehandelt. Nein nur in bestimmten Ausnahmsfällen, wenn bei Erreichung nothwendiger Staatszwecke es der Regierung unmöglich ist, sofort von dem Vermögen aller einzelnen Unterthanen ihr Bedürfniß zu bestreiten, mit irgend Jemanden, welcher freiwillig ein Anleihen eingehen will, zu contrahiren oder aber auf eine andere mildere Weise ihrer augenblicklichen Noth entgegen zu kommen; nur in diesen Fällen ist eine Regierung befugt, einzelne Inländer zur Uebernahme einer Anleihe rechtlich zu verbinden, während ihr diese Befugniß niemals gegen einen Ausländer zusteht. Hierin liegen die wiederholten Ergebnisse des Staatsobereigenthumes und in diesen Beziehungen allein kann dasselbe den Rechtsgrund von Staatsanleihen abgeben. Wahr ist es, stets steht das Nationalvermögen dem Staate zur Bestreitung seiner Bedürfnisse ein, aber deßwegen ist es noch nicht eins, ob dabei der Staat dasselbe als ein unvertheiltes Ganzes oder nur als ein getheiltes zu betrachten befugt ist. Aus erster Annahme hat der Verfasser, übergehen wir seine Ansicht von einem im Auslande contrahirten Anleihen, seine Resultate mit Consequens und Scharfsinn gefunden, aus der zweiten folgen die unsern ebenso nothwendig und doch stehen beide ganz verschiedenartig einander ge

genüber. Was kann nämlich nach unsrer Theorie nur noch die Bedeutung der Worte seyn: Staatsanleihen haben das Staatsobereigenthum zu ihrem Gegenstande, nur folgende:

1) Der Staat tritt, wenn ein In- oder Ausländer mit ihm ein Anleihen eingehen will, kraft seines Obereigenthums als ein von seiner Seite rechtlich legitimirter Contrahent auf, indem ein Anleihen als solches die gleichmäßige Zuziehung des Vermögens der einzelnen Unterthanen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht ausschließt und das Obereigenthum den Staat hierzu berechtigt.

2) Der Staat tritt, wenn er sich einzelne Inländer wider ihren Willen zur Hingabe eines Anleihens zu verbinden erlaubt, kraft seines Obereigenthums in bestimmten Fällen als hierzu rechtlich befugt auf.

Halten wir alles bisher Gesagte als Richtschnur im Auge, so finden wir folgende Resultate:

Will 1) außer den Ausnahmsfällen unter No. 2, also im gewöhnlichen Laufe der Dinge, eine Regierung ein Anleihen abschließen, so treten ihr die Kapitalisten sofort als durchaus freie Contrahenten entgegen, das Staatsobereigenthum tritt ganz und gar nicht als ein die Freiheit derselben nur im Mindesten und in irgend einer Beziehung beschränkendes Recht auf, es steht durchaus bei ihnen, gefallen ihnen die Bedingungen, das Anleihen abzuschließen, oder aber, mißfallen sie ihnen, dasselbe auszuschlagen. Die Erfahrung bewahrheitet diese Behauptung. Niemand kann hier bei diesem Stande der Sache das Daseyn eines Vertrags als die Basis des Geschäftes bestreiten und somit läugnen, daß solche Anleihen auf einem Vertrage beruhen.

Wie ist es nun aber 2) in jenen Ausnahmsfällen d. i. mit denjenigen Anleihen gehalten, zu deren Hergabe der Staat kraft seines Obereigenthums einzelne Inländer wider ihren Willen rechtlich verpflichtet. Beruhen auch diese auf einem Vertrage? Nein sie beruhen nicht auf einem Vertrage, denn sie werden rechtlich ins Leben gerufen, ohne daß ein Vertrag vorhanden, sie können also auf keinem Vertrage, sondern nur auf dem Staatsobereigenthum, dem Ursprung ihrer rechtmäßigen Entstehung rechtlich beruhen. Jedoch der Verfasser sagt selbst, „die Ausübung des Obereigenthums sey auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen dieses Eigenthum mit den Rechten der Privateigenthümer bestehen könne." Der Darleiher hat Entschädigung zu fordern, in Hinsicht auf diese treten aber Staat und Darleiher als freie Contrahenten gegenüber, jeder gewahrt seine Rechte, es ist derselbe Fall als ständen sich zwei Privaten einander entgegen. Aber, wird man sagen, wenn der Private nicht folgen will, so erdrückt ihn der Staat, nein können sich die Partheien nicht einen, so sollen die obersten Gerichtshöfe über derartige Streitigkeiten entscheiden und der Staat, wenn er ein Staat ist, hat sich in ihre Entscheidungen zu fügen. (Man lese ob analogiam die Bestimmungen des Staatsrathsgutachtens vom 1. August 1807 zu Art. 545 des Code). Also wenn auch unsere gegenwärtigen Anleihen nicht zunächst auf einem Vertrage, sondern auf dem Staatsobereigenthume beruhen, so wird doch ein solcher durch sie und in Beziehung auf sie in der Folge ins Leben gerufen. So treten also auch diese gezwungenen Anleihen mit positiven Rechtsverhältnissen in Verbindung und

es hat der Staat darin, daß er seine Anleihen unter das Civilrecht zu subsumiren sich genöthigt sieht, ein Mittel mehr, seinen Credit zu befestigen, der Darleiher größere Gewährleistung. Warum für den Staat eine Lossagung von Verbindlichkeiten behaupten und dazu ohne Grund, die ihm in ihren Folgen nur schadet.

Der Zweck des Folgenden geht dahin, uns zu zeigen, daß es nicht auf eins hinauslaufe, ob der Staat ex pacto oder ex lege, i. e. propter fines exercitio dominii scriptos an die Bedingungen eines von ihm gemachten Anleihens rechtlich gebunden sey. Schreibe z. B. irgend ein Gesetz des Staates vor, daß der Schuldner berechtigt und beziehungsweise verpflichtet seyn soll, den Betrag der erborgten Summen in den Münzen, welche zur Zeit der Zahlung Cours haben und nach dem Nennwerthe dieser Münzen zurückzuzahlen, sollte auch der Nennwerth der Münzen in der Zwischenzeit zwischen der Aufnahme und der Rückzahlung des Darleihens erhöht oder herabgesetzt worden seyn (art. 1895 des Code), so sey (nach der Ansicht ex lege also nach der des Verfassers) diese Vorschrift nicht schon von Rechtswegen auf Staatsanleihen anwendbar. So hätte nun die Brittische Regierung in den durch Einstellung der Baarzahlungen (im J. 1797) sehr gesunkenen Banknoten Anleihen gemacht. Nach wiederhergestelltem Frieden habe sich der Werth des Papiergeldes wieder gehoben, jetzt und schon seit langer Zeit stehe er dem Werthe des Metallgeldes (des Goldes) wieder gleich. Da sey nun oft und von Vielen die Behauptung aufgestellt worden, daß die Brittische Regierung berechtigt gewesen seyn würde, die in dem gesunkenen Pa-

piergelde gemachten Anleihen nunmehr in dem Verhältniſſe herabzuſetzen, in welchem zur Zeit der Aufnahme des Anleihens das Papiergeld niedriger als das Gold ſtand. Der Verfaſſer äußert ſich ſchließlich hierüber: „und ſchwerlich dürfte ſich gegen dieſe Behauptung, alſo gegen das Recht der Regierung eine gegründete Einwendung machen laſſen.“ Man ſey, fährt der Verfaſſer fort, noch weiter gegangen. Auch der Preis des Metallgeldes, des Goldes oder Silbers, könne ſteigen oder fallen d. h. die Geldpreiſe der Waaren könnten fallen oder ſteigen, wenn nun erſteres ſich zugetragen, ſey dann, fragte man, die Regierung nicht berechtigt, die geliehenen Summen verhältnißmäßig herabzuſetzen. Der eben fingirte Fall habe ſich in den 15 letzten Jahren wirklich zugetragen, der Preis des Geldes ſey geſtiegen, die Güter- und Waarenpreiſe plötzlich und vielleicht mehr als um die Hälfte gefallen. Hätte ſich auch nicht hier die Regierung zur Herabſetzung entſchließen ſollen. Hierüber ſpricht ſich der Verfaſſer folgendermaaßen aus:

„Von andern Ergebniſſen abgeſehen, welche dieſe „Maaßregel zur Folge hätte, dürfte ſie überhaupt und ſchon „dem Rechtsgrunde nach, auf dem ſie gebaut wird, unhalt„bar ſeyn. Der Fall, daß der Werth des Papiergeldes „gegen den des Metallgeldes ſteigt, iſt weſentlich ver„ſchieden von dem Falle, wo die edlern Metalle gegen „andere Waaren im Preiſe ſteigen. In dem letztern Falle „erhält der Staatsgläubiger, indem ihm das Darleihen „nach dem Nennwerthe verzinſet oder zurückgezahlt wird, „doch immer tantundem und nur tantundem zurück. „Der Gewinn, den er macht, iſt nur ein Zufall. Daß die

„Entschädigung, welche ihm gebührte, weil er eine Anleihe „allein oder für andere entrichtete, auf die Zukunft ausge„setzt worden ist, kann nicht sein Recht auf die Entschädig„ung verändern. Von Rechtswegen hätte er sofort ent„schädigt werden müssen.“

(Die vorstehenden Sätze sind im Texte selbst nicht allein von dem Falle des Steigens, sondern auch von dem des Fallens ausgesprochen; wir haben sie hier mit genauer Rücksicht auf das Vorangehende bloß auf den Fall des Steigens bezogen und den des Fallens unerörtert gelassen). Sehen wir zu, wie uns von dem Verfasser die verschiedenartig rechtliche Natur der zwei in Frage stehenden Fälle gegeben worden ist, so hätte derselbe statt der Worte „in letzterm Falle“ auch die Worte „in ersterm Falle“ schreiben und alles dasjenige, was er als wesentlichen Unterschied des zweiten Falles vom erstern angegeben, auch auf diesen anwenden können. Das Wort tantundem ist von demselben verbo sed non re aufgegriffen und läßt sich mit eben dem Fuge, wie von dem zweiten, auch von dem ersten Falle, wiewohl von keinem, mit Recht behaupten. Kann aber auch von einem wirklichen tantundem keine Sprache seyn, so verwerfe ich dennoch in jedem der von dem Verfasser besprochenen Fälle die Befugniß des Staates zur Herabsetzung seiner Schuld und dieß, wie erwähnt, aus dem Grunde „der Entschädigung“, welchen unser Verfasser, ich weiß nicht warum, bloß als Unterschied des zweiten Falles vom ersten angeben zu können geglaubt hat. Uebrigens hat derselbe bei seiner ganzen Deduction recht einzusehen Gelegenheit gehabt, wohin uns eigentlich seine Grundsätze führen,

wir ſehen, zu Unterſuchungen auf unſicherm Grund und Boden, zu Unterſuchungen über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit eines rechtlichen Anſpruchs ohne einen Haltpunkt d. i. ohne Geſetze. Gut iſt es, wenn dieſe ſolchen Unterſuchungen abgeholfen und wir unter ſie die Staatsanleihen zu ſubſumiren genöthiget ſind. Dann hat die Sache eine ſichere Baſis, man weiß wo man daran iſt.

Der Verfaſſer ſucht uns nun noch unter einer zweiten Nummer ſeinen obigen Satz zu bewähren, daß es nicht auf einen Wortſtreit hinauslaufe, ob der Staat ex pacto oder ex lege an die Bedingungen des Anleihens rechtlich gebunden ſey. Hören wir ihn hierüber zuerſt ſelbſt:

„Beruhten die Rechte der Staatsgläubiger auf einem „Vertrage und nicht auf der Pflicht des Staates, diejenigen „zu entſchädigen, welche eine Auflage ſtatt der Nation entrichtet haben, ſo würden die Rechte dieſer Gläubiger unbedingte Rechte ſeyn. Die Nation müßte zahlen, ſo viel „und ſo lange ſie zahlen könnte, wie ſich auch ihre Verhältniſſe in der Folge ſtellen oder geſtalten möchten; ſie „müßte zahlen, bis daß die Gläubiger bis zum letzten „Heller befriediget wären. Anders verhält ſich die Sache „nach der andern Anſicht. Zwar auch nach dieſer Anſicht „darf eine Regierung das von ihr gegebene Wort nicht „etwa willkührlich brechen, d. i. den Staatsgläubigern die „ihnen verheißene Entſchädigung nicht etwa willkührlich verſagen oder verkürzen. Aber die Regierung hat, außer „dieſer Pflicht, noch eine andere; ſie hat die laufenden „Staatsausgaben aus dem Nationalvermögen zu decken. „Dieſe letztere Pflicht iſt ſogar die ſtärkere, ſo daß die

„Regierung in einem Collisionsfalle, d. i. wenn es ihr un-
„möglich ist, beiden Pflichten zugleich Genüge zu leisten,
„das Recht hat, die Staatsschulden herabzusetzen oder auch
„gänzlich zu durchstreichen u. s. w. Denn es ist besser, daß
„ein Mensch umkomme, als daß das ganze Volk verderbe.“

Dieß Alles soll wohl ein Schreckschuß gegen unsere Ansichten seyn, aber wir haben Ursache, ihn nicht zu fürchten. Wenn der Verfasser sagt, die Rechte der Staatsgläubiger würden unbedingte Rechte seyn, hat er das Wort „unbedingt“ nicht im gewöhnlichen Verstande genommen oder vielmehr nicht nehmen können, denn sonst müßte der Vertrag die Bedingung ausschließen. In den folgenden Sätzen lernen wir die ihm zugedachte Bedeutung kennen und würdigen. Sagt der Verfasser: „Die Nation müsse zahlen so viel und so lange sie zahlen könnte, wie sich auch ihre Verhältnisse in der Folge stellen oder gestalten möchten; sie müsse zahlen, bis daß die Gläubiger bis zum letzten Heller befriediget wären,“ so erwiedern wir: Vorerst entscheiden die Bedingungen des Vertrags, was die Regierung zu thun hat; sollte jener Fall eintreten, auf welchen der Verfasser bei allen diesen Aussagen hinzielt, daß es der Regierung unmöglich ist, die laufenden nothwendigen Ausgaben aus dem Nationalvermögen zu bestreiten und zugleich seine Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger zu erfüllen, so ist, nach der Ansicht ex pacto, die Regierung zahlungsunfähig, der Fall analog mit der Zahlungsunfähigkeit des Privatschuldners; — die Regierung kann für die Gegenwart nicht zahlen, ihre Schuld bleibt für die Zukunft rechtlich bestehen. Also sind auch nach der Ansicht ex

pacto die Rechte der Gläubiger nicht unbedingte Rechte, dieß „unbedingt“ im Sinne des Verfassers genommen. Wenn aber dieser behauptet, daß in dem angegebnen Collisionsfalle die Regierung das Recht habe, die Staatsschulden herabzusetzen oder auch gänzlich zu durchstreichen, so wissen wir nicht, wie er dieß mit der Ewigkeit des Staates, worüber er sich im Verlaufe seiner Abhandlung sowohl als an vielen anderen Orten deutlich ausgesprochen, in Uebereinstimmung bringt. Wie kann er mit einem solchen Begriffe das Herabsetzen, das Durchstreichen der Schulden vereinen; wie kann bei einem solchen Begriffe der Staatsgläubiger dadurch, daß der Staat gerade jetzt nicht zahlen kann, sein Recht auf die Zahlung verlieren. Behauptet der Verfasser die Ewigkeit des Staates, so behauptet er indirect dasjenige, was wir bei Annahme eines Vertrags direct als das Rechte gefunden, die Aufschiebung nicht ein Durchstreichen der Staatsschuld. Sonderbar, daß sich die eine Ansicht des Verf. mit den Folgen der andern im Widerstreit findet. Uebrigens aus der Annahme, daß der Staat nicht ex pacto sondern ex lege an die Bedingungen eines von ihm gemachten Anleihens rechtlich gebunden sey, folgt noch keineswegs ein Durchstreichen der Staatsschuld; dieß hat zwar auch der Verfasser nicht gesagt, soll aber der Satz „denn es ist besser, daß ein Mensch umkomme, als daß das ganze Volk verderbe“ die einzige Stütze seiner Behauptung seyn, so entgegnen wir: ein solcher Satz ist nie und nimmer eine Norm des Rechts, sondern ein bloßer Ausdruck des Gefühls. Eine Norm dieser Art ginge selbst gegen die philosophischen Grundbegriffe alles Rechtes an, zwischen meiner Pflicht und

ihrem Gegentheile liegt das ganze Gebiet meines Rechts und in diesem Zwischenraume entscheidet „kein schlecht und kein gut“ in der Person eines Zweiten und Dritten. Es ist auch besser, daß die darbende Wittwe das von einem Prasser geliehene Geld demselben nie wiedergibt, als daß dieser es nächtlich verschwärme. — Wenn in der Folge der Verfasser davon spricht, daß der der Regierung mögliche mildere Weg zugleich der gerechtere sey, und bei dieser Gelegenheit die Behauptung aufstellt (man sehe die Allgemeinheit seiner Ausdrücke), daß, — wenn auch eine Regierung die Zinsen einer Staatsschuld, die gegen eine Rente gemacht ist, oder eines mehr oder weniger bedeutenden Theiles derselben herabsetze, obwohl mit dem Vorbehalte, daß den Gläubigern, die diese Herabsetzung sich nicht gefallen lassen wollen, frei stehen soll, die Rückzahlung des Capitals zu verlangen, — diese Maaßregel doch immer als eine Zwangsmaaßregel betrachtet, und mithin der Widerrechtlichkeit beschuldigt werden könne, so kann ich meinerseits in dieser Maaßregel kein Unrecht von Seiten der Regierung gewahren, die Gläubiger räumten ja selbst durch den Abschluß eines derartigen Anleihens der Regierung die Befugniß ein, auszuzahlen, wenn sie wolle, wie kann sie, wenn sie von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, ein Unrecht begehen.

Der Verfasser schließt hier seine Untersuchungen über die wichtigste Frage seiner Abhandlung „über das Wesen einer Staatsschuld“, geht sodann, nachdem er eine Uebersicht des Gesagten gegeben, zu seiner zweiten Frage „über das Wesen des Staatscredites“ über. Da wir

hierüber nur Weniges zu erwähnen haben, so theilen wir die Ansichten des Verfassers in einem Umrisse (wo möglich wörtlich) mit.

Warum leiht man der Regierung so leicht und so bereitwillig Geld? Der Grund hiervon liegt in dem Interesse, welches die Regierungen haben, ihren Credit aufrecht zu erhalten. Dieses Interesse ist die unmittelbare und wesentliche Gewährleistung für die Rechte der Staatsgläubiger, die causa obligandi politica der Statsschulden. Der Privatcredit beruht auf folgenden drei Bedingungen. Ein Privatmann hat Credit, wenn er zahlen kann; wenn man annehmen kann, daß er (freiwillig) zahlen wolle; wenn der Gläubiger Mittel hat, den Schuldner zur Zahlung nöthigenfalls zu zwingen. Je mehr oder je weniger eine Person diese Bedingungen ganz oder zum Theil in sich vereinigt, desto mehr, desto weniger hat sie Credit. Wenn nun auch der Staatscredit keine andern Grundlagen haben kann als der Privatcredit, so hat er doch nicht alle die Grundlagen des Privatcredits und so beruht doch der Staatscredit, was die Grundlagen betrifft, welche ihrem allgemeinen Charakter nach eben sowohl den Staats- als den Privatcredit bedingen, auf besondern Thatsachen und Voraussetzungen.

Nämlich 1) der Staat kann von seinen Gläubigern nicht zur Zahlung gezwungen werden; den einzigen (und seltenen) Fall etwa ausgenommen, wo eine Regierung, unter der Gewährleistung einer andern, ein Anleihen aufnimmt. Was von dieser Seite den Gläubigern des Staats an Sicherheit abgeht, kann und muß ihnen der gute Wille der Regierung ersetzen. 2) Auch der Staatscredit hängt von der

Zahlungsfähigkeit des Schuldners, des Staates ab, d. i. von der Macht der Regierung theils über das Nationalvermögen überhaupt zu gebieten, theils den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Treu und Glauben zu halten. In erster Beziehung vermindern ein Krieg, welcher unglücklich geführt wird, innere Unruhen, wesentlich den Credit, in der zweiten ist derselbe bedingt vom Wohlstande der Nation, durch den verhältnißmäßigen Betrag der laufenden Ausgaben, durch den der bereits aufgenommenen Staatsschulden. 3) Die dritte Bedingung des Credits, des Zutrauens zu dem guten Willen des Schuldners ist von weit größerer Bedeutung für den öffentlichen als für den Privatcredit. Der Hauptgrund des Credits, den die Regierungen jetzt genießen, ist, daß man ihnen den festen Willen zutraut, ihre Schulden zu bezahlen. Denn alle sehen ein, daß sie in Zukunft mehr borgen müssen. Das Maaß des Vertrauens auf den guten Willen hängt übrigens noch von gewissen besondern Bedingungen bei den verschiedenen Regierungen ab.

Der Maaßstab des Credits einer Regierung ist der Stand (der Marktpreis) der Papiere d. i. der von ihm ausgestellten Schuldverschreibungen. Da nun der Credit einer Regierung auf dem gesammten Zustande der Nation beruht, so kann eine Regierung in jenem Stande ihre ganze Lage erblicken und sich durch ihn wie durch einen Leitstern leiten lassen. Der Stand der Papiere ergibt sich als das Resultat von Berechnungen unterrichteter und erfahrener Männer aller Staaten, man hat also in der Regel keine Ursache, dem jedesmaligen Stande derselben zu mißtrauen. Dem Verfasser erscheinen die Vortheile, welche eine Regie-

rung aus diesen Umständen entnehmen kann, von so groß-artiger Natur, daß er seine Abhandlung mit folgenden merkwürdigen Sätzen schließt.

„So darf man also behaupten, daß kein (größerer) „Staat ohne Schulden sein darf, wenn seine Angelegen-„heiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden „sollen. Erst seitdem man den Barometer, den Thermome-„ter und ähnliche Werkzeuge erfunden hat, hat die Wit-„terungskunde bedeutende Fortschritte gemacht. Für die „altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, „für das alt römische Reich war es ein großes Unglück, „daß sie keine Schulden hatten.„

Der Verfasser ist hier mindestens viel zu weit gegangen; wir wollen bloß erwähnen, daß die Verhältnisse, welche auf den Stand der Papiere einen Einfluß ausüben, von so mannigfaltiger und verschiedenartiger Natur sind, daß auch nicht der erfahrenste und scharfsinnigste Staatsmann im Stande ist, genau die Gründe des jedesmaligen Fallens und Steigens der Papiere zu begreifen; sagt daher der Verfasser, eine Regierung hätte in dem Stande der Papiere gleichsam einen Spiegel in der Hand, worin sie unter andern auch die Zweckmäßigkeit ihrer Maaßregeln er-kenne, so sieht Jeder ein, daß, wird eine Regierung durch jenen Stand zur Aenderung getroffener Maaßregeln bewogen, sie die gefährlichsten Schritte thue. Und, machen wir aus dem Stande der Papiere unsere Rechnung über den gesamm-ten Zustand eines Staates, nun so mag dieß einer Re-gierung in manchen wichtigen ja in den wichtigsten und kritischsten Verhältnissen ihrer Existens auch einmal so übel

bekommen, daß sie gerne wünschte, nie einen solchen Kraftmesser, wie die Papiere, durch ihr Schuldenmachen ins Leben gerufen zu haben. Uebrigens gibt es der Thermometer oder Barometer des Staatscredits so manch andere, ohne daß eine Regierung in den Staatsschulden, welche an und für sich eine Verminderung ihres Credits herbeiführen, ihr Heil zu finden nöthig hätte.

Dieß ist das Wenige, welches beim Erscheinen der Schrift unsres Verfassers mir eine ganz kurz abgemessene Zeit nieder zu schreiben erlaubte. In keiner Zeit verdienen die Fragen, welche sich auf das Staatsschuldenwesen beziehen, eine größere Beachtung als gerade in der neuesten. Hat man auch früher Schulden gemacht, so ist doch in dieser Beziehung keine Zeit der Geschichte nur in den Schatten der neuern zu stellen. Wenn unser Verfasser sagt, daß die Kunst, Staatsschulden zu machen, erst in den neuern Zeiten vollkommen ausgebildet und diese Kunst in einem Umfange in Ausübung gebracht worden, daß die Gegenwart Erstaunen, die Zukunft Besorgnisse erregt, so hat er in diesen wenigen Worten die Ansicht aller derjenigen ausgesprochen, welche nur eine einzige Stunde ihres Lebens über unsern Gegenstand aufrichtig nachzudenken sich bemühten.

Wir besitzen über das Schuldenwesen in unserer Literatur manche brauchbare Bücher, unter ihnen einige vorzüglichere, aber vergleichen wir andere Zweige wissenschaftlicher Forschung, so müssen wir bedauern, in so manchen bei

weitem minder wichtigen Gegenständen eine weit ausgebreitetere und vorzüglichere Literatur zu besitzen, gerade als scheueten wir eine jede wichtige Forschung, so lange noch Stoff zu einer alltäglichen da ist. Ich zweifle, ob es die Zukunft bei dem für unsern Gegenstand täglich wachsenden Interesse und bei dem so kräftigen Aufblühen aller Zweige der politischen Oekonomie dabei lassen wird. Wenn, wie dieß gegenwärtig bei der politischen Oekonomie der Fall ist, man einmal gelernt hat, die Resultate einer Wissenschaft mit Erfolg ins Leben hineinzutragen, so ist ihr Werth anerkannt und bleibend gesichert. Die höhern Rücksichten und Beziehungen, in welchen das Schuldenwesen zu dem innern wie dem äußern Leben eines Staates steht, — was uns in dieser Hinsicht zu wünschen, was zu besorgen, — sind in den einschlagenden Schriften mehr oder weniger ganz unbeachtet geblieben. Diese Beziehungen mögen dargestellt, sie mögen von der einzeln Familie auf die große, den Staat, angewendet werden, auf daß man versuche, dem Schuldenmachen einen Damm entgegen zustellen, welcher um so nothwendiger ist, als voreilig und rücksichtslos man sich demselben hingibt. Mögen wir sonst in staatswirthschaftlicher Hinsicht von Schulden und Schuldenmachen denken, wie wir alle wollen, in dem Satze werden wir uns wie an einem Zielpunkte immer vereinen, der Staat macht, der Unterthan bezahlt sie. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die Grundsätze unsres Verfassers, wenn auch nur dem Scheine nach, dem verschuldeten Zustand einer Nation das Wort sprechen; man mag Deduktionen anstellen wie immer nie deduzirt man den Staaten die Last ihrer Schulden

hinweg. Ich zeuge der umsichtsvollen Politik aller Regierungen, daß keine von ihnen über ihre Schulden so leicht denkt, wie man durch die Behauptungen des Verfassers, ich wiederhole, wenn auch nur dem Scheine nach, verführt werden sollte. Der zu sehr verschuldete Zustand einer Regierung inclinirt ewig zu zwei gefahrvollen Extremen, entweder er erdrückt die Unterthanen durch die Schwere der durch ihn nothwendig gewordenen Auflagen, oder aber er führt durch Staatsbanquerott zur Zerstörung ihres Credites und ihrer Wohlfahrt. Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß noch recht viele unserer Schriftsteller, dem Beispiele eines unserer ausgezeichnetsten Publizisten folgend, uns ihre Ansichten über das Schuldenwesen in seinem ganzen Umfange, diesen so wichtigen Gegenstand des neuern Staatenlebens, mittheilen möchten.

Im Streite findet sich die Wahrheit.

Trier, gedruckt mit Blattau'schen Schriften.

6

CLEMONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Handbuch

der

Malzaufschlags-Verwaltung

im

Königreich Bayern.

Von

F. Rivet,

Königl. bayerischem Regierungs-Rath.

Heidelberg,

Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.

1842.

Gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönner.

Inhalt.

A. Von dem Malzaufſchlag im Allgemeinen, §. 1 — 20.
B. Von den Obliegenheiten der Aufſchlagspflichtigen, §. 21 — 41.
C. Von den Obliegenheiten der Müller und Malzbrecher, §. 42 — 71.
D. Von den Aufſchlag-Einnehmern und Malzaufſehern und ihren Obliegenheiten, §. 72 — 181.
E. Von den Obliegenheiten der Gerichts- und Polizeibehörden, dann der Gensd'armerie, in Bezug des Aufſchlagsweſens, §. 182 — 188.
F. Von den Oberaufſchlag-Aemtern und ihren Obliegenheiten, §. 189 — 258.
G. Von den Ober-Inſpektoren und ihrer Beſtimmung, §. 259 — 269.
H. Von den Aufſchlags-Defraudationen, ihrer Unterſuchung und Beſtrafung, §. 270 — 337.
   a) Von den Defraudationen, §. 270 — 279.
   b) Von den Strafen und Koſten, §. 280 — 295.
   c) Von dem Inſtanzenzug, §. 296 — 310.
   d) Von dem Verfahren, §. 311 — 336.
   e) Von der Defraudation der Ausgleichungs-Abgaben, §. 337.

A. Der Malzaufſchlag im Allgemeinen.

§. 1.

Der Aufſchlag wird von dem Malze, d. h. jenem Getraide (Waizen, Korn, Gerſte, Hafer ꝛc.), welches mit Waſſer beſprengt, zum Keimen oder Wachſen gebracht, und dann auf einer Darre, im Backofen oder an der Luft getrocknet worden iſt, erhoben, das zur Erzeugung von Braun- und Weißbier, Branntwein, Eſſig und Hefe verwendet wird. —

§. 2.

Aufſchlagspflichtig ſind alle jene, welche Malz zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Eſſig und Hefe gebrauchen.

§. 3.

Aufſchlagsfrei iſt:

a) Malz, welches ſo verdorben iſt, daß es nicht zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Eſſig oder Hefe, ſondern nur zum Viehfutter verwendbar iſt;

b) Malz, das zur Gewinnung anderer, als der angeführten vier Erzeugniſſe, verwendet wird; jedoch unterliegt in beiden Fällen die Verwendung der Controlle der Aufſchlags-Behörden;

c) Getraide, das ohne vorgängiges Malzen zur Gewinnung von Bier, Branntwein, Eſſig und Hefe benützt wird.

d) Die Verwendung anderer Stoffe, als des Malzes und Getraides zu gleichem Zwecke.

§. 4.

Die zu veraufschlagende Menge des zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig und Hefe bestimmten Malzes wird auf der Mühle, wohin es im eingesprengten oder trockenen Zustande zum Brechen gebracht wird constatirt.

§. 5.

Da in der Regel das Malz vor der Abfuhr in die Mühle eingesprengt, d. h. von Keimen und Wurzeln befreiet (gereutert), dann mit Wasser begossen, von Zeit zu Zeit umgearbeitet, dann wieder stehen gelassen wird, damit die Feuchtigkeit sich allen Körnern mittheile und sie gehörig aufquellen (abstehen), so ist der Aufschlag auf fünf Gulden vom bayerischen Scheffel *) eingesprengten Malzes bestimmt.

§. 6.

Da indeß hie und da, namentlich von Branntweinbrennern trockenes Malz zum Brechen in die Mühle gegeben wird, und 6 Scheffel davon 7 Scheffel eingesprengten Malzes geben, so ist das Scheffel trockenen Malzes mit fünf Gulden fünfzig Kreuzern zu veraufschlagen.

§. 7.

Es findet keine Befreiung vom Malzaufschlag statt, es mag das Erzeugniß zum Hausbedarf oder zum öffentlichen Verkaufe bestimmt seyn.

---

*) Das bayerische Scheffel enthält 11,209 ^{58} Pariser Cubikzoll, und ist getheilt in 6 Metzen = 24 Vierlinge = 96 Sechszehntel.

§. 8.

Die Central=Mendicantenklöster, welche eigene Bräuereien haben, oder auf ihre Kosten und aus den von ihnen beigeschafften Materialien bei Bräuern für ihren Bedarf Bier sieden lassen, erhalten nach Verhältniß der Zahl, der in ihnen beisammen wohnenden Individuen, eine Aufschlagsbonification, indem ihnen aus der Aufschlagskasse jährlich, und zwar den Mannsklöstern 15 fl., den Frauenklöstern 12 fl. per Kopf zurück vergütet werden; doch darf die Summe der Vergütungen die jährliche Aufschlagsschuldigkeit nicht übersteigen.

Die Bonification beschränkt sich auf jene Individuen, welche schon zur Zeit der Säcularisation den Mendicanten=Orden angehöret haben, erstreckt sich daher nicht auf die, welche erst später in dieselben aufgenommen worden sind, auf die aus den Central=Conventen Ausgetretenen, auf die weltliche Dienerschaft, auf ältere Mendicantenklöster, welche ehemals die Umgeldfreiheit nicht genossen, und auf die neu errichteten.

§. 9.

Die ehemals reichsständigen Fürsten, Grafen und Herren, dann die Mitglieder der ehehinigen Reichsritterschaft, welche früher Consumtions=Abgaben vom Bier ꝛc. bezogen, erhalten für den Verlust derselben eine Entschädigung aus der Aufschlags=Kasse; eben so jene Anstalten, welche früher berechtigt waren, ihren Bierbedarf umgeldfrei zu bräuen, dann jene Staatsdiener und Staatsdiener=Wittwen, welchen decretsmäßig die Umgeldsfreiheit als Gehalts= oder Pensionstheil zugesichert war, beiden jedoch nur auf die Dauer der Dienstleistung, resp. des Wittwenstandes.

§. 10.

Von dem aus den Zollvereinsstaaten nach Bayern ein=

geführten, geschrotenen Malze, sowie vom Branntwein werden nachstehende Ausgleichungs-Abgaben entweder unmittelbar bei den Hauptzollämtern, oder mittelbar durch die Anmeldstellen dieß- oder jenseits der Gränze, oder die Chausseegeld-Erhebungs-Stationen in Empfang genommen, und vierteljährlich an die Oberaufschlag-Aemter abgeliefert, und zwar vom bayerischen

	Scheffel geschrotenen Malzes:		Eimer Bier:		Eimer Branntwein:	
aus dem	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Königreich Preußen . .	5	—	—	30	—	—
„ Sachsen . .	5	—	—	30	—	—
Thüringenschen Vereinsl.	5	—	—	30	—	—
Königreich Würtemberg	1	18	—	26	—	—
Churfürstenthum Hessen	5	—	—	40	1	45
Großherzogthum Hessen	5	—	—	40	—	—
„ Baden	5	—	—	40	1	45

Will indeß für das aus dem Königreich Würtemberg kommende, geschrotene Malz und Bier die Einfuhr gegen die obige geringe Gebühr angesprochen werden, so ist der urkundliche Nachweis zu liefern, daß das Malz nach der dort bestehenden Norm bereits versteuert wurde.

§. 11.

Von dem aus dem übrigen Auslande eingeführten, geschrotenen Malze wird der Aufschlag durch die betreffenden Zollämter neben dem Zollbetrage erhoben, und vierteljährlich an die Oberaufschlag-Aemter abgeliefert *).

*) Das in Fässern durch Wirthe von dort eingeführte Bier mußte anfänglich 45 kr., dann 1 fl., zuletzt 30 kr. vom Eimer entrichten; mit dem Zollgesetz vom 17. November 1837 hat diese Erhebung aufgehört.

§. 12.

Der Malzaufschlag wird in folgenden Terminen erhoben:

a) Von dem zur Erzeugung von braunem Bier bestimmten Malze,

1) welches vom 1. Octbr. bis 31. Dezember geschrotet wird, die eine Hälfte zwischen dem 1. und 15. März, die andere zwischen dem 1. und 15. Juli;
2) welches vom 1. Januar bis 31. März gebrochen wird, die eine Hälfte zwischen dem 1. und 15. April, die andere zwischen dem 1. und 15. October;
3) welches vom 1. April bis 30. Juni zum Schroten kömmt, ganz zwischen dem 1. und 15. Juli;
4) welches vom 1. Juli bis 30. September in die Mühle gebracht wird, ganz zwischen dem 1. und 15. October;

b) von dem zur Erzeugung von weißem Waizen- und Gerstenbier, Branntwein, Essig und Hefe in einem Quartal verwendeten Malze zwischen dem 1. und 15. des auf dieses Quartal folgenden Monats.

§. 13.

Eine weitere Nachborge findet in der Regel auch dann nicht statt, wenn das gebrochene Malz noch nicht verbraucht seyn sollte, oder das daraus Erzeugte noch nicht verwerthet ist; ausnahmsweise nur in Unglücksfällen, wo das Oberaufschlag-Amt den Zahlungstermin auf 14 Tage stünden darf.

Die Bewilligung weiterer Nachsicht und von Zahlungs-Fristen muß vom Finanz-Ministerium erfolgen.

§. 14.

Die Aufschlag-Einnehmer sind nicht ermächtigt, den Malzaufschlag vor dem Eintritt der Verfallzeit einzufordern und zu erheben.

§. 15.

Die Aufschlagspflichtigen sind nicht verbunden, den Malzaufschlag vor den bestimmten Verfallterminen zu entrichten.

§. 16.

Sollte ein Aufschlagspflichtiger es seiner Convenienz angemessen finden, denselben vor der Verfallzeit freiwillig zu bezahlen, so kann solches nur beim Oberaufschlag-Amte des Kreises und gegen dessen Quittung geschehen. Dem Aufschlagspflichtigen werden in diesem Falle weder Zinsen noch Provision vergütet.

§. 17.

Wer den Malzaufschlag vor dem gesetzlichen Verfallstermin an einen Aufschlag-Einnehmer entrichtet, hat ihn, wenn er durch Untreue des Einnehmers zu Verlust geht, nochmal zu bezahlen; den Fall des nachstehenden Artikels ausgenommen.

§. 18.

Aufschlagspflichtigen, welche den Aufschlag nicht zur Verfallzeit entrichten, Nachsicht und Fristbewilligung nicht erwirkt haben, darf, bis sie den Rückstand abgeführt haben, das Malzbrechen nicht anders, als gegen sogleiche Bezahlung des vollen Aufschlags oder Stellung genügender Sicherheit gestattet werden.

§. 19.

Der Malzaufschlag wird in die Taxe des Braunbiers eingerechnet *).

---

*) Nach dem Regulativ sollen aus 1 Scheffel = 11,209,^{58} franz. Cubikzollen trockenem (oder 7 Metzen eingesprengtem) Malze 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier, im Durchschnitt also 6½ Eimer

§. 20.

Da der Malzaufschlag durch die Aufschlagspflichtigen von den Consumenten ihrer Erzeugnisse erhoben wird, und diese ihn tragen sollen, so wird in der Regel ein Nachlaß an demselben, ausnahmsweise nur dann gewährt, wann das gebrochene Malz oder das daraus gewonnene Erzeugniß durch einen Zufall vernichtet oder doch so verdorben ist, daß es auf keine Weise verwerthet oder benutzt werden kann, der Aufschlagspflichtige daher neben dem Verluste seines Materials und den aufgewendeten Kosten auch noch den Aufschlag verschmerzen müßte.

Es muß in einem solchen Falle nicht nur der erlittene Verlust streng nachgewiesen werden, sondern auch, daß der Beschädigte keine Schuld daran trägt.

B. Obliegenheiten der Aufschlagspflichtigen.

§. 21.

Die Aufschlagspflichtigen, nämlich die Bräuer *), Branntweinbrenner, Essig- und Hefenbereiter, müssen, wenn sie Malz in ihren eigenen Mühlen oder denen eines Andern schroten

---

erzeugt werden. Da nun der Eimer Bier zu 64 Maas 3,449,10 Cubik-Zoll enthält, so treffen

auf 1 Raumtheil trockenen Malzes 2 Raumtheile Biers.

„ 1 „ eingesprengten „ 1,7 „ „

*) Unter diesem Namen werden nicht nur jene, welche in ihren eigenen Bräuhäusern Bier erzeugen, sondern auch die zum Bräuen in Privat- und Commun-Bräuhäusern Berechtigten, und die Pächter von Bräuereien und anderen, dem Aufschlag unterworfenen Gewerben verstanden.

lassen wollen, vorher hierzu bei dem Aufschlag-Einnehmer des Bezirks einen Erlaubnißschein, Pollete genannt, erholen.

§. 22.

Sie müssen, um die Pollete zu erhalten, dem Aufschlag-Einnehmer ihr Malzansag- oder Einschreibbüchlein, in welchem der Betrag des zu brechenden Malzes mit Worten, dessen Bestimmung zu Sommer- oder Winterbier, Weißbier, Branntwein, Essig oder Hefe, die Mühle, in welcher, und der Tag, an dem es gebrochen werden soll, unter ihrer Unterschrift angegeben seyn sollen, überreichen oder übersenden, weil nur auf dem Grunde dieser Angaben die Pollete ausgefertigt werden kann.

Soll nicht, wie gewöhnlich, eingesprengtes, sondern trockenes Malz gebrochen werden, so ist dieses ausdrücklich anzugeben.

§. 23.

Das Malz darf

a) nur mit der Pollete, —

b) nur in der Menge, welche die Pollete ausspricht, wobei jedoch ein kleiner zufälliger Ueberschuß (§. 276) gestattet ist,—

c) nur an dem Tage, auf welchen sie lautet, —

d) nur in der darin bezeichneten Mühle,—

e) nur bei Tag und

f) nur auf einmal, nicht in Abtheilungen und nach und nach dem Müller übergeben werden;

g) das eingesprengte Malz muß gehörig abgestanden, d. h. von Feuchtigkeit hinlänglich durchdrungen seyn *);

---

*) Dieses erkennt man, wenn die Körnchen sich über den Nagel biegen lassen. Zum Abstehen des Malzes ist, je nach dem Quantum und der Beschaffenheit desselben, des Wassers, der Jahreszeit, Witterung ꝛc. eine verschiedene Zahl von Stunden erforderlich.

das gebrochene Malz darf endlich

h) nur bei Tag und

i) auf einmal

aus der Mühle geschafft werden.

§. 24.

Es ist daher jeder Aufschlagspflichtige verbunden, das Malz, für welches er die Pollete erholen will, vor dem Eintrag in das Malz-Ansagebuch, jedenfalls aber nachdem es eingesprengt worden, und ehe es in die Mühle abgeführt wird, genau abzumessen, und sich zu diesem Ende mit ordentlichen geaichten Mässereien zu versehen.

Die Entschuldigung des Aufschlagspflichtigen, als seyen seine Gemässe kleiner, wie die in der Mühle oder als die Normalmaase, oder er habe blos das trockene Malz gemessen, und nicht gewußt, daß es durch das Einsprengen an Volumen zunehme, oder er habe sich auf das Abmessen in der Mühle verlassen, findet keine Beachtung.

§. 25.

Wenn unvorgesehene, unabwendbare Hinderniſſe es unmöglich machen:

a) das Malz in die in der Pollete angegebene Mühle zu bringen,

b) wenn dieſes an einem andern, als an dem bestimmten Tage, und

c) z. B. wegen Wassermangels zur Nachtzeit geschehen muß, so hat der Aufschlagpflichtige dieſes dem Aufschlag-Einnehmer sogleich anzuzeigen, damit letzterer auf der Pollete die nöthige Vormerkung machen, oder dagegen eine neue auf die andere Mühle, den andern Tag lautende, ausstellen kann.

Ehe dieſes geſchehen, darf das Malz nicht in die Mühle geſchafft werden.

§. 26.

An Orten, wo zahlreiche und große Bräuereien ſich befinden, und das Malz in den Mühlen bei Tag nicht gefördert werden kann, iſt das Ober-Aufſchlag-Amt ermächtigt, unter Beſtellung beſonderer Sicherheitsmaasregeln das Ein- und Ausbringen des Malzes in die und aus den Mühlen bei Nachtzeit zu geſtatten, wenn auch kein Waſſermangel beſteht.

§. 27.

Aufſchlagspflichtige, welche Malz in einer außer dem Bezirke liegenden Mühle ſchroten laſſen wollen, haben die Pollete doch bei dem Aufſchlag-Einnehmer ihres Bezirks zu erholen.

§. 28.

Aufſchlagspflichtige, die in Ermangelung einer näheren Mühle oder wegen Waſſermangels ihr Malz in einer Mühle des nahen Auslandes wollen brechen laſſen, haben ſolches bei Erholung der Pollete ausdrücklich zu bemerken, damit letztere auf dieſe Mühle ausgeſtellt werde. Sie muß dann bei der Aus- und Wiedereinfuhr des Malzes der treffenden Gränzzollbehörde, Weggeldſtation ꝛc. vorgezeigt, und von dieſer die Quantität des ausgeführten ungebrochenen und des eingeführten gebrochenen Malzes conſtatirt und auf der Pollete bemerkt, oder das gebrochene Malz verſiegelt und dem Aufſchlag-Einnehmer zugeſandt werden, der es meſſen läßt.

§. 29.

Aufſchlagspflichtige, welche verdorbenes Malz zum Viehfutter aufſchlagsfrei brechen laſſen wollen, ſind gehalten, ſolches von dem Aufſchlag-Einnehmer vorher beſichtigen zu laſſen;

welcher das Quantum deſſelben erhebt, davon ein Muſter nimmt, ſolches an das Ober-Aufſchlag-Amt einſendet, und nach erhaltener Genehmigung des letzteren, darüber den Erlaubniß-ſchein ausſtellt, ohne welchen es vom Müller nicht angenommen werden darf.

§. 30.

Die Entſchuldigung, unverdorbenes, daher zum Bräuen, wenigſtens zum Branntweinbrennen ꝛc. brauchbares Malz ſey zum Viehfutter beſtimmt geweſen, kann nicht beachtet werden.

§. 31.

Jeder Aufſchlagspflichtige iſt verbunden, dem Aufſchlag-Einnehmer des Bezirks am Schluſſe jedes Quartals ohne Verzug ein Verzeichniß — Malzanzeige genannt — zu über-geben, welches zu enthalten hat, an welchen Tagen, in welchen Mühlen und wie viel ſie Malz haben ſchroten laſſen.

§. 32.

Zu dieſem Ende hat derſelbe eine fortlaufende Aufzeichnung — Malzverbrauch- oder Sudregiſter genannt — zu führen, in welche die Pollete nach dem Tage der Ausſtellung, die Müh-len und das Malzquantum eingetragen werden müſſen, eben ſo das zum Viehfutter aufſchlagsfrei gebrochene Malz; auf dem Grunde dieſes Sudregiſters wird die Malzanzeige gefertigt.

§. 33.

Hat ein Aufſchlagspflichtiger in einem Quartal kein Malz brechen laſſen, ſo hat er eine Fehlanzeige zu übergeben.

§. 34.

Für die in Privatbräuhäuſern kann der Beſitzer, für die in Communbräuhäuſern Bräuberechtigten der Verwalter oder Bräumeiſter die Malzanzeige fertigen.

§. 35.

Wird eine Bräuerei, Branntweinbrennerei ꝛc. nicht vom Eigenthümer unmittelbar, sondern durch einen Beamten, Verwalter betrieben, oder ist sie verpachtet, so hat der Beamte, Verwalter, Pachter das Sudregister zu führen und die Malzanzeige zu übergeben.

§. 36.

Den Aufschlagspflichtigen ist untersagt, sich von den Aufschlag-Einnehmern die Sudregister führen, die Malzanzeigen fertigen, oder dabei Hilfe leisten zu lassen.

§. 37.

Wenn von Nichtaufschlagspflichtigen Malz zur Erzeugung eines dem Aufschlage nicht unterworfenen Produkts zum Brechen gegeben werden will, so müssen sie dazu einen Erlaubnißschein erholen, und es ist den Aufschlag-Einnehmern überlassen, zur Verhinderung von Gefährden die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 38.

Wenn die Bräuer bei mißrathenem, oder in Säuere übergegangenem, zum tarifmäßigen Verkauf nicht geeignetem Bier das sogenannte An- oder Ueberschwenken anwenden wollen, so haben sie davon und über die Quantität des Biers dem Aufschlag-Einnehmer Anzeige zu machen.

§. 39.

Die Aufschlagspflichtigen sind berechtigt, für ihre Zahlungen an die Aufschlag-Einnehmer die ordentliche Bescheinigung in ihren Aufschlag-Quittungsbüchlein zu verlangen und die Annahme gesonderter Quittungen zu verweigern.

§. 40.

Sie ſind verbunden, den Aufſchlag-Einnehmern in Allem, was dieſe in Folge ihrer Inſtruktion ihnen auftragen, genau und willig nachzukommen, ihnen mit Achtung zu begegnen, ſich jeder Widerſetzlichkeit gegen deren dienſtliche Handlungen und Verfügungen zu enthalten, und dafür zu ſorgen, daß auch ihre Untergebenen ſich hienach achten.

§. 41.

Außer vorſtehenden unvermeidlichen Beſchränkungen iſt die innere Einrichtung der aufſchlagspflichtigen Gewerbe, der Umfang und die Art des Betriebs ganz der freien Anordnung, Einſicht und Convenienz der Aufſchlagspflichtigen unter der Vorausſetzung überlaſſen, daß insbeſondere die Bräuer geſundes, reines und in ſeinem Gehalte dem Regulativ entſprechendes Bier erzeugen und Verleit geben.

C. Obliegenheiten der Müller und Malzbrecher.

§. 42.

Da den Aufſchlagspflichtigen frei gegeben iſt, bei welchen Müllern ſie ihr Malz brechen laſſen wollen, und jede Mahlmühle zum Malzbrechen eingerichtet und verwendet werden kann, ſo müſſen alle Mahlmüller ohne Ausnahme, ſie mögen das Malzbrechen ausüben oder nicht, von ihren ordentlichen Richtern, den Stadt-, Land- und Herrſchafts-Gerichten nämlich *), nach vorausgehender vollſtändiger Belehrung über

*) Die Patrimonial-Gerichte I. und II. Klaſſe ſind zur Verpflichtung der Müller nicht befugt.

ihre Verbindlichkeiten in Bezug des Malzaufschlags, förmlich sich verpflichten, und mit der Instruktion versehen lassen.

§. 43.

Die Müller sind, zu ihrer Erleichterung, ermächtigt, und für den Fall ihrer Verhinderung oder Abwesenheit verbunden, einen ihrer großjährigen Söhne, oder einen Knecht von gutem Leumund als ihren Stellvertreter für das Malzbrechen verpflichten zu lassen.

§. 44.

Müllers-Wittwen, welche das Gewerb forttreiben, sind gehalten, einen Werkführer, Gehilfen oder volljährigen Sohn, und wenn sie keinen solchen haben, einen andern verlässigen Mann für das Malzbrech-Geschäft verpflichten zu lassen.

§. 45.

Den Müllern und ihren Stellvertretern ist verboten:

a) Malz zum Brechen zu übernehmen, wenn nicht mit demselben zugleich eine von dem Aufschlag-Einnehmer vorschriftsmäßig ausgestellte Pollete ihnen übergeben wird, oder wenn die Pollete nicht auf ihre Mühlen, oder nicht auf den Tag, an dem sie ihnen zugestellt wird, lautet, oder wenn das Malz — mit Ausnahme des Falls im §. 26 — zur Nachtzeit in die Mühle gebracht wird;

b) das in der Pollete bezeichnete Malz-Quantum theilweise anzunehmen, oder das bereits angenommene Malz vor oder nach dem Brechen theilweise wieder zu verabfolgen und aus der Mühle bringen zu lassen;

c) mit dem Brechen des übernommenen Malzes zu beginnen, ehe dasselbe vollständig gemessen worden;

d) das Malz zu brechen, wenn die Messung einen Mehr-

betrag über das in der Pollete bemerkte Quantum ergibt, und solcher den (nach §. 276) gestatteten Ueberschuß übersteigt.

§. 46.

Die Müller und ihre Stellvertreter sind verbunden, den Aufschlag=Einnehmern sogleich Anzeige zu machen, wann:

a) Malz ohne Pollete,

b) verdorbenes, zum Viehfutter bestimmtes Malz ohne Erlaubnißschein,

c) Malz mit einer auf einen andern Tag oder

d) auf eine andere Mühle lautenden Pollete,

e) bei Nacht in ihre Mühle gebracht worden; eben so wann

f) bei dem Messen sich ein Mehrbetrag zeigt, der den nach §. 276 gestatteten Ueberschuß übersteigt.

§. 47.

In diesen Fällen hat der Müller oder sein Stellvertreter dafür zu sorgen, daß bis zum Eintreffen des Aufschlag=Einnehmers an dem Malze nichts geändert, von demselben nichts entfernt wird.

§. 48.

Den Müllern und ihren Stellvertretern liegt ob, heimliche Malz=Einschleppungen in die Mühle und die dazu gehörigen Gebäudetheile zu verhindern, und wenn sie gleichwohl geschehen, dem Aufschlag=Einnehmer sogleich anzuzeigen.

§. 49.

Sie sind verpflichtet, das mit einer Pollete, welche auf ihre Mühle, und den Tag, an dem es in solche gelangt, lautet, ihnen zukommende Malz, wenn es gehörig abgestanden ist, nach dem Empfange, wenn es noch nicht ganz abgestanden, nach Ablauf der erforderlichen Zeit zu messen.

§. 50.

Nach dem Abmessen und ehe mit dem Brechen begonnen wird, haben sie den Befund an Malz auf der Pollete genau, deutlich, ohne Rasur und Correktur mit Worten unter ihrer Unterschrift zu bescheinigen.

§. 51.

Die auf diese Weise bescheinigten Polleten dürfen nicht dem Aufschlagspflichtigen zurückgestellt, sondern müssen an einem sichern, reinlichen Ort aufbewahrt, und sobald als möglich, längstens binnen 14 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet, dem Aufschlag-Einnehmer des Bezirks eingehändigt werden.

§. 52.

Behufs des Malzmessens muß jeder Müller mit den erforderlichen größeren und kleineren geaichten Gemäsen von der Normalform auf seine Kosten sich versehen, und für deren ordentliche Instandhaltung Sorge tragen.

§. 53.

Alle Gemäse müssen mit eisernen Stegen, und diese mit Stützen versehen seyn.

§. 54.

Viereckigte, dann unverhältnißmäßig weite und niedrige Gemäse, wenn sie auch ihrem räumlichen Inhalt nach den Normalgemäsen entsprechen und geaicht seyn sollten, dürfen zum Malzmessen nicht gebraucht werden.

§. 55.

Zu Malzquantitäten, welche mit größeren Gemäsen gemessen werden können, dürfen die kleineren nicht angewandt, ganze Scheffel müssen wenigstens mit Halbscheffel-Gemäsen gemessen werden.

§. 56.

Das Messen muß genau, daher ohne Rieb und Stoß geschehen, und das Malz darf nicht in die Gemäse gedrückt oder hoch herab geschüttet werden.

Es ist ungehäuft zu messen, daher eben vom Laufe abzustreichen; auf dem Stege und dem Rande darf nichts stehen bleiben.

Was beim Abstreichen der Gemäse auf den Boden fällt, muß ebenfalls gemessen werden.

§. 57.

Das Messen darf — den Fall des §. 25 lit. c. und 26 ausgenommen — nur bei Tage, nicht theilweise und in Absätzen, sondern muß fortlaufend im Ganzen geschehen.

§. 58.

Der Müller ist verbunden, über alles übernommene und gemessene Malz eine Aufzeichnung, Brechregister genannt, zu führen, in welche die Polleten eingetragen werden, und zwar:

deren Nummern,
deren Datum,
die Namen der Malz-Eigenthümer,
die in den Polleten bemerkten Malzquantitäten,
die Tage, an welchen sie gemessen und gebrochen worden,
das Ergebniß der Messung in der Mühle, so, daß der Müller auf dem Grunde des Brechregisters das Duplicat einer verlorenen oder zu Grund gegangenen Pollete zu attestiren im Stande ist.

In dem Register muß für jeden Aufschlagspflichtigen, dessen Malz in die Mühle zum Brechen kömmt, so viel Raum gelassen

werden, als nöthig ist, die ihm während eines ganzen Jahres auszustellenden Polleten chronologisch untereinander einzutragen.

§. 59.

Der Müller ist gehalten, alsbald nach dem Schlusse eines Quartals dem Aufschlag-Einnehmer des Bezirks eine von ihm nach dem Brechregister gefertigte und unterschriebene Anzeige zu übersenden, an welchen Tagen, für welche Eigenthümer, und wieviel Malz er im Quartal gebrochen hat.

§. 60.

Was oben §. 36 von den Sudregistern und Malzanzeigen der Aufschlagspflichtigen bemerkt ist, gilt auch von den Brechregistern und Anzeigen der Müller.

§. 61.

Wenn mit einem nach §. 168 vom Aufschlag-Einnehmer ausgestellten Erlaubnißschein Malz, das einem Ausländer gehört, aufschlagsfrei in einer inländischen Mühle gebrochen werden soll, so hat der Müller sich durch die vorgängige Messung zu überzeugen, ob das Quantum dem im Erlaubnißscheine bemerkten Betrage gleichkommt, oder ihn überschreitet.

Im erstern Falle kann es gebrochen, und mit dem attestirten Erlaubnißscheine verabfolgt werden.

Im andern Falle hat der Müller dem Aufschlag-Einnehmer sogleich davon Anzeige zu machen, und bis zu seinem Eintreffen dafür zu sorgen, daß an dem Malze nichts verändert und davon entfernt wird.

§. 62.

Die Müller und ihre Stellvertreter sind verbunden, den Aufschlag-Einnehmern in Allem, was diese in Gemäßheit

ihrer Instruktion verlangen, genau und willig Folge zu leisten, ihnen mit Achtung zu begegnen, sich jeder Widersetzlichkeit gegen ihre dienstlichen Handlungen und Anordnungen zu enthalten und dafür zu sorgen, daß auch ihre Untergebenen sich hienach achten.

§. 63.

Der gleichzeitige Besitz einer Mahlmühle neben einem aufschlagspflichtigen Gewerbe ist in der Regel nicht gestattet. Es dürfen daher die Aufschlagspflichtigen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Staats-Regierung keine Mühle erwerben oder errichten.

§. 64.

Nur jene eigenen oder sogenannten Partikular-Malzmühlen der Aufschlagspflichtigen, welche diesen schon zur Zeit der Einführung des Malzaufschlages gehörten, die den einschlägigen Stadt- und Landgerichten damals angezeigt, und von denselben in den Catastern vorgetragen worden sind, dürfen als solche noch fortbestehen, bis darüber anders verfügt werden wird.

§. 65.

Die Aufschlagspflichtigen sind aber gehalten, für ihre Partikular-Malzmühlen eigene Malzbrecher aufzustellen, von deren Aufstellung jedesmal sogleich den Aufschlag-Einnehmern Anzeige zu machen, damit diese bei den einschlägigen Gerichten für das Malzbrechen verpflichtet werden können.

§. 66.

Die Malzbrecher haben ganz die nämlichen Obliegenheiten wie die Müller *).

---

*) Die eine Zeitlang bestandene Sperre der Gossen der Partikular-Malzmühlen durch die Aufschlag-Einnehmer, welche nur immer für die Dauer des Malzbrechens geöffnet wurde, ist wieder aufgehoben.

§. 67.

Wenn Aufſchlagspflichtige mit Erlaubniß der Staatsregierung Mahlmühlen beſitzen, ſo dürfen ſie auf denſelben nicht ihr eigenes, nur das Malz anderer Aufſchlagspflichtigen brechen.

§. 68.

Ausnahmsweiſe iſt jenen Aufſchlagspflichtigen, welche ihre Mahlmühlen ſchon zur Zeit der Einführung des Malzaufſchlags beſaßen, und die Berechtigung, ihr Malz darauf zu brechen, erworben haben, und ſich hierüber gehörig ausweiſen können, geſtattet, ſie ferner, jedoch nur unter den für die Beſitzer von Partikular-Malzmühlen vorgeſchriebenen Bedingungen, auszuüben.

§. 69.

Die zum Brechen des trockenen Malzes beſtimmten Cylinder-Mühlen ſind der Goſſen-Sperre unterworfen, und das darauf gebrochene Malz muß, wenn es auch eingeſprengt iſt, wie trockenes verauſſchlagt werden.

§. 70.

Die Handſchrot-Mühlen gehören zur Claſſe der verbotenen Partikular-Malzmühlen, dürfen daher von den Aufſchlagspflichtigen nicht angeſchafft und gebraucht werden.

§. 71.

In Allem, was auf den Beſitz und Gebrauch der Partikular-, Cylinder- und Handſchrot-Mühlen ſich bezieht, iſt ſich an die Finanzkammer der Kreisregierungen, als allein competenten Behörde, zu wenden.

D. Die Aufschlag-Einnehmer und Malz-Aufseher und ihre Obliegenheiten.

§. 72.

Jeder der sieben Kreise diesseits des Rheins ist in eine Zahl von Aufschlags-Bezirken getheilt.

In der Regel ist jedem Bezirke, hie und da mehreren kleineren ein Aufschlag-Einnehmer vorgesetzt, welcher darüber, daß die Aufschlagspflichtigen, Müller und Malzbrecher ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, zu wachen, den Malzaufschlag einzuheben, darüber Buch zu führen und Rechnung zu legen hat.

§. 73.

In Bezirken, welche ihrer Ausdehnung oder des bedeutenden Betriebs der aufschlagspflichtigen Gewerbe wegen einer verstärkten Aufsicht bedürfen, sind entweder mehrere Aufschlag-Einnehmer bestellt, oder es ist dem Aufschlag-Einnehmer ein Malzaufseher beigegeben, der sich mit ihm in die Aufsicht über die Aufschlagspflichtigen und Mühlen zu theilen, und nach seiner Anordnung zu achten hat.

§. 74.

Die Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher werden von den Regierungen, Kammern der Finanzen der Kreise ernannt.

Das Finanz-Ministerium hat sich lediglich die Ernennung jener Aufschlag-Einnehmer, welche fl. 15,000 und mehr jährlich perzipiren, auf von der Kreisregierung zu erstattende Berichte vorbehalten.

§. 75.

Die Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher haben nicht die staatsdienerschaftliche Eigenschaft, sondern sind auf Wohlverhalten angenommene Commissionäre, die ohne Angabe einer Ursache entlassen werden können.

§. 76.

Die Aufschlag-Einnehmer haben zur Sicherheit der Staatskasse eine Bürgschaft in baarem Gelde zu stellen, und zwar:

bei einer jährlichen Einnahme von:	eine Bürgschaft von:
fl.	fl.
100,000 und mehr	1,500
70—100,000	1,200
50—70,000	1,000
30—50,000	800
15—30,000	600
10—15,000	500
5—10,000	400
5,000 und darunter	200

Jene Aufschlags-Einnehmer, welche nur 2000 fl. und weniger perzipiren, und deren Dienstesbezüge 200 fl. nicht übersteigen, haben bloß eine diesen Bezügen gleichkommende Bürgschaft zu leisten.

Mittellosen Aufschlag-Einnehmern ist gestattet, die sie treffende Bürgschaft nach und nach durch Zurücklassung eines Sechstheils ihrer Bezüge zu erlegen, welches von dem Ober-Aufschlagamt aufgesammelt wird.

§. 77.

Die Bürgschaften, hinsichtlich deren die Weiber auf ihre

gesetzlichen Freiheiten gerichtlich verzichten müssen, werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse verzinset, und die Verzinsung beginnt bei der nach und nach erlegten, so oft 50 fl. beisammen sind, und der Kasse übergeben werden. Die Aufschlag-Einnehmer erhalten von der Schulden-Tilgungskasse für die Abschlagszahlungen Interims-Quittungen, und wenn die Bürgschaft voll wird, gegen deren Rückgabe die Bürgschafts-Urkunden.

Bei ihrem einstigen Abtritt oder Ableben wird, wenn ihr Kasse- und Rechnungswesen vollständig berichtigt ist, die Bürgschaft heimbezahlt.

§. 78.

Die Bezüge der Aufschlag-Einnehmer bestehen in einem fixen Funktionsgehalte, der verschieden normirt ist, und in einer Tantieme von der Brutto-Einnahme (folglich nach Abzug der Aufschlags-Nachlässe, Abschreibungen und Ausstände, dann der Aufschlags-Bonifikationen der Central-Mendicanten-Klöster), welche gewöhnlich 2 %, in Bezirken mit beträchtlichen Einnahmen $1\frac{1}{2}$ — 1 % und weniger, bei ganz geringen Einnahmen aber 3 % betragen.

Bei Veränderungen in den Aufschlag-Einnehmern gebührt dem Abgehenden oder dessen Erben der auf seine Dienstzeit treffende Theil des Fixums, und die Tantieme von dem bereits erhobenen, und wenn er nicht wegen Dienstgebrechen entlassen wurde, auch die halbe Tantieme von dem verfallenen, aber noch nicht erhobenen Aufschlage, die andere Hälfte aber dem neuantretenden Aufschlag-Einnehmer.

§. 79.

Auf ähnliche Weise sind die Bezüge der Malzaufseher, jedoch in geringerem Verhältnisse, als die der treffenden Einnehmer normirt.

§. 80.

Die Aufschlag=Einnehmer erhalten bei Commissions=Reisen außer ihren Bezirken ein Taggeld von 3 fl.

§. 81.

Für den Aufwand auf Schreibmaterialien werden ihnen vergütet:

a) für das erste Manual eines Privatbräuhauses . . . . . 1 fl. — kr.
b) Für jedes der folgenden . . . . . — „ 12 „
c) Für jedes über ein Communal=Bräuhaus geführte Manual . . . . . 1 „ — „

§. 82.

Wo sich am Sitze der Aufschlag=Einnehmer keine Post=Expedition befindet, wird denselben die Auslage für die mit Geldern und dienstlichen Schriften an die nächste Post=Expedition abgesandten Boten ersetzt.

§. 83.

Zur Remunerirung und Unterstützung der vorzüglich eifrigen und gering bezahlten Aufschlag=Einnehmer und Malzaufseher ist jeder Kreisregierung jährlich eine Summe zur Verfügung gestellt.

§. 84.

Den Aufschlag=Einnehmern und Malzaufsehern gebührt, wenn sie Malzaufschlags=Gefährden entdecken und anzeigen, derselbe Antheil an den erkannten Geldstrafen, wie anderen Aufbringern von Defraudationen.

§. 85.

Die Aufſchlag=Einnehmer und Malzaufſeher werden vor der Einweiſung in ihre Dienſtes=Verrichtungen in eidliche Pflicht genommen.

§. 86.

Die Aufſchlag=Einnehmer ſind in ihren Dienſtes=Verrichtungen dem Oberaufſchlags=Amte des Kreiſes untergeordnet, haben bei Anſtänden, Zweifeln, und wenn ſie dazu angewieſen oder aufgefordert ſind, an daſſelbe zu berichten, erhalten von ihm Weiſungen und Belehrungen, überſenden ihm die eingenommenen Gelder und legen ihm ihre Rechnungen vor.

§. 87.

Den Aufſchlag=Einnehmern und Malzaufſehern iſt unterſagt, ſich während der Bierſudzeit ohne dringende und beſonders zu rechtfertigende Veranlaſſung aus ihren Bezirken zu entfernen. Zur Entfernung außer der Sudzeit bedürfen ſie eines vom Oberaufſchlag=Amte zu ertheilenden Urlaubs.

§. 88.

Die Aufſchlag=Einnehmer haben, wenn ſie oder die Malzaufſeher erkranken, dem Oberaufſchlag=Amte ſogleich Nachricht zu geben oder geben zu laſſen, damit dieſes die allenfallſige Verweſung ihrer Dienſte anordnen kann.

§. 89.

Die Aufſchlag=Einnehmer erhalten am Anfange jedes Verwaltungs=Jahres, und wenn es nothwendig iſt auf Verlangen, während deſſelben von dem ihnen vorgeſetzten Oberamte eine verhältnißmäßige Zahl von gedruckten Polleten=Formularien, und haben den Empfang zu beſcheinigen.

§. 90.

Es ist ihnen untersagt, bei Ausstellung der Polleten sich anderer, als der ihnen vom Oberamte mitgetheilten Formulare zu bedienen, oder geschriebene Polleten den Aufschlagspflichtigen einzuhändigen.

§. 91.

Ueber den Empfang, Verbrauch und Vorrath an Polleten-Formularen müssen sie sich bei jeder Visitation, dann am Schlusse jedes Quartals und Verwaltungs-Jahres ausweisen, und mit der Jahres-Rechnung die unverbrauchten und verschriebenen Formulare, dann die Protokolle, §. 100, an das Oberaufschlag-Amt einsenden.

§. 92.

Wenn die Aufschlag-Einnehmer auf dem Grunde der ihnen übergebenen Malzansagbüchlein Polleten ausstellen, haben sie neben der erforderlichen Genauigkeit, dann Vermeidung aller Rasuren und Correkturen, welche eine Untersuchung und nach Umständen ihre Entlassung und Bestrafung zur Folge haben könnten, Folgendes zu beobachten:

a) die Polleten sind zu numeriren, und zwar, da die Aufschlag-Einnehmer für jeden Bräuhausbesitzer und die bei ihm zu bräuen Berechtigten, für jedes Commun-Bräuhaus, für alle Branntweinbrenner eines Orts ꝛc., je ein eigenes Manual zu führen haben, nach der Reihenfolge im Manual, das ganze Jahr hindurch.

Die Polleten müssen ferner enthalten:

b) den Namen des Aufschlagspflichtigen,

c) die Bestimmung des Malzes zum Braun- (Sommer- oder Winter-) oder Weißbier, Branntwein, Essig oder zur Hefe,

d) den Tag, an welchem,

e) die Mühle, in der das Malz geschroten werden soll,

f) die Scheffel- und Metzenzahl mit Worten und Ziffern,

g) wenn trockenes Malz gebrochen werden will, die genaue Angabe, daß es trockenes sey.

§. 93.

Für einen und denselben Zweck, z. B. Winterbier ꝛc., darf auf einen und den nämlichen Tag nur eine Pollete ausgestellt werden.

§. 94.

Polleten im Voraus auf mehrere Tage den Aufschlagspflichtigen einzuhändigen, ist in der Regel nicht erlaubt, ausnahmsweise nur bei weiter Entfernung der Aufschlagspflichtigen vom Sitze des Aufschlag-Einnehmers gestattet; doch muß dann jede Pollete in einen eigenen Umschlag versiegelt, auf diesem der Monat und Tag, an welchem sie mit dem Malz in die Mühle kommen soll, bemerkt, und der Umschlag darf dann nur vom Müller geöffnet werden.

§. 95.

Weigern sich die Aufschlagspflichtigen, die Bestimmung des Malzes anzugeben, so ist diese Weigerung in der Pollete kurz zu bemerken.

§. 96.

Wenn Bräuberechtigte ohne Bräuhaus in einer Privatbräuerei ihr Bier sieden, so ist die Pollete auf sie, nicht auf den Bräuereibesitzer auszustellen.

Individuen, welche zum Bräuen in einem Commun-Bräuhause berechtigt sind, dürfen nur in diesem, und keineswegs in Privat-Bräuhäusern ihr Malz versieden.

§. 97.

Damit das Erholen der Polleten den Aufſchlagspflichtigen erleichtert werde, haben die Aufſchlag-Einnehmer dafür gewiſſe Stunden des Tags feſtzuſetzen.

§. 98.

Wenn der Aufſchlag-Einnehmer bei Ausfertigung der Polleten ein Verſehen begeht, ſo hat er auf einem andern Formular-Exemplar die Pollete zu ſchreiben, das verſchriebene Exemplar aber aufzubewahren.

§. 99.

Geht einem Aufſchlagspflichtigen die Pollete verloren, ehe das Malz in die Mühle gekommen, ſo darf der Aufſchlag-Einnehmer unter derſelben Nummer, welche die verlorene trug, eine neue, welche ausdrücklich als Duplikat bezeichnet werden muß, ausſtellen.

§. 100.

Ueber jeden Verluſt einer Pollete muß mit dem Aufſchlagspflichtigen ein Protokoll abgehalten werden.

§. 101.

Wenn in Defraudationsfällen der Aufſchlag-Einnehmer die atteſtirte Pollete zu ſich nimmt, um ſie an das Oberaufſchlag-Amt einzuſenden, und dafür ein Duplikat ausſtellt, damit das Malz gebrochen werden kann, iſt in derſelben der Name des Defraudanten und der Defraudationsfall genau anzugeben.

§. 102.

Werden Polleten zum aufſchlagsfreien Brechen angeblich verdorbenen Malzes (§. 29) verlangt, ſo haben die Auf-

schlag-Einnehmer die Quantität des Malzes zu erheben, und sie unter Vorlage eines Musters davon dem Oberaufschlag-Amt anzuzeigen.

Wird dann von diesem das aufschlagsfreie Schroten gestattet, so haben die Einnehmer dafür zu sorgen, daß die Bedingungen, unter denen die Erlaubniß ertheilt worden, erfüllt werden, und in der Pollete den Tag zu bestimmen, an dem das ganze Quantum auf einmal geschrotet werden muß.

§. 103.

Die Aufschlag-Einnehmer haben, wenn sie die Mühlen visitiren, die ausgestellten, von den Müllern attestirten Polleten zurück zu nehmen, außerdem darauf zu sehen, daß sie ihnen von den Müllern innerhalb der bestimmten Frist zurückgesandt werden.

§. 104.

Kommen Müller dieser Verpflichtung nicht nach, so haben die Aufschlag-Einnehmer den Beistand der Polizeibehörden anzurufen, und dem Oberaufschlag-Amte den Verzug anzuzeigen.

§. 105.

Finden die Aufschlag-Einnehmer in den Mühlen, oder erhalten sie von den Müllern unattestirte Polleten, so haben sie diese sogleich an das Oberaufschlag-Amt berichtlich einzusenden.

§. 106.

Die Aufschlag-Einnehmer haben den Malzaufschlag in ihren Bezirken jedesmal zur Verfallzeit zu erheben, und nach Abzug der von ihnen bestrittenen Ausgaben, nach Sorten ausgeschieden, in versiegelten und überschriebenen Rollen und

Säcken mit Münzliste und Begleitungsbericht an das vorgesetzte Oberaufschlag=Amt einzusenden, welches sie darüber quittirt. Sie haften, wenn sie es unterlassen, den Aufschlag zur Verfallzeit einzuheben, für den etwaigen Verlust in Folge dieses Saumsals.

§. 107.

Es ist ihnen streng untersagt, den Aufschlag vor der Verfallzeit zu verlangen; jene, welche dieses Verbot übertreten, haben ihre Entlassung und nach Umständen weitere Ahndung zu gewärtigen.

§. 108.

Die Aufschlag=Einnehmer sind nicht berechtigt, den Aufschlagspflichtigen nach Eintritt der Verfallzeit Nachsicht zu gestatten; sie haben vielmehr alle jene, welche im Rückstande bleiben, dem Oberaufschlag=Amt immer sogleich anzuzeigen, und dürfen den Aufschlagspflichtigen bis zur Abführung der Rückstände keine Polleten, außer gegen sogleiche volle Bezahlung des Aufschlags verabfolgen.

§. 109.

Unterlassen es die Aufschlag=Einnehmer, die verfallenen Beträge rechtzeitig einzuziehen, oder die Rückstände dem Oberamte anzuzeigen, so haften sie für den durch ihre Nachsicht herbeigeführten allenfallsigen Verlust.

§. 110.

Die der Post und den Boten zur Beförderung an das Oberaufschlag=Amt übergebenen Aufschlags=Gelder, haben sie sich in den sogenannnten Post= und Botenbüchern bescheinigen zu lassen.

§. 111.

Boten, welche Aufschlags-Gelder zur nächsten Posterpedition transportiren, müssen durch Gensd'armen, welche die Aufschlag-Einnehmer dazu zu requiriren haben, nicht nur an den Sitz der Posterpedition, sondern auch zu dieser begleitet werden.

§. 112.

Die Aufschlag-Einnehmer müssen den Aufschlagspflichtigen alle Zahlungen in den Quittungsbüchlein der letzteren, und zwar die Beträge für das Braunbier gesondert von jenen für das Weißbier, ordentlich bescheinen.

§. 113.

Jede andere Art der Bescheinung ist verboten.

§. 114.

Geräth ein noch im Rückstand befangener Aufschlags-pflichtiger in Concurs, so haben die Aufschlag-Einnehmer davon sogleich dem Oberaufschlag-Amte Anzeige zu machen, und die Forderung beim Concursgerichte am ersten Ediktstage vorläufig zu liquidiren.

§. 115.

Die Aufschlag-Einnehmer haben über die Ausstellung und den Rückempfang der Polleten, dann über den Malzaufschlags-Anfall Buch zu führen, in den für jedes Jahr anzulegenden sogenannten Manualien.

§. 116.

In den Manualien und in besonderen Rubriken sind aufzuführen:

a) Jahr, Monat und Tag der Polleten-Ausstellung, die fortlaufenden Nummern der Polleten und die Ziffer der Serien,

die Aufschlagspflichtigen, welche sie erhalten haben, die in den Polleten angegebenen Malzbeträge und der darnach sich berechnende Aufschlag;

b) Jahr, Monat und Tag des Rückempfangs der Polleten, die Nummern und Serien=Ziffer, die Mühlen, in denen das Malz gebrochen worden, der Betrag desselben nach der Attestation des Müllers, der sich darnach berechnende Malzaufschlag, letzterer, wenn nicht bei jeder Pollete, doch vierteljährig für das ganze Malzquantum.

§. 117.

Die Aufschlag=Einnehmer haben die von ihnen respizirten Bräuhäuser unter fortlaufenden Nummern, und die Namen der Eigenthümer in den Manualien aufzuführen, und zu bemerken, ob diese für die Besitzer der Bräuhäuser oder für die die darin zu bräuen Berechtigten geführt werden.

§. 118.

Die Außenseite der Manualien enthält die Angabe:

der Aufschlag=Einnehmerei,
des treffenden Gerichtsbezirks,
der Nummer des Bräuhauses.

§. 119.

Die erste Hälfte der Rubriken eines Manuals (§. 116 lit. a) muß sogleich bei der Anfertigung der Polleten, und noch vor Verabfolgung der letzteren, an die Aufschlagspflichtigen, die zweite Hälfte sogleich nach dem Rückempfang der Polleten aus den Mühlen eingetragen werden.

§. 120.

Geht eine Pollete verloren, so ist sie doch im Manual als rückempfangen vorzutragen, aber unter der Nummer als: verloren zu bezeichnen.

§. 121.

Für jedes Privatbräuhaus ist ein eigenes Manual zu führen.

§. 122.

Für das Braun- und für das Weißbier müssen besondere Manualien angelegt werden, weil die Verfallzeit des Aufschlags beider Bier-Gattungen nicht die nämliche ist.

§. 123.

Bräuen in einem Privatbräuhause neben dem Eigenthümer noch andere Berechtigte, so dürfen die diesen letzteren ausgestellten Polleten und Malzbeträge nicht im Manual des Eigenthümers vorgetragen, sondern es muß für die Berechtigten ein eigenes Manual angelegt werden.

§. 124.

Für jedes Commun- oder Privatgesellschafts-Bräuhaus ist ein Manual anzulegen, in welchem die ausgestellten Polleten, nach durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummern mit den Namen der treffenden Bräuberechtigten, in der Ordnung, wie sie die Polleten erhalten, einzutragen.

§. 125.

Anstatt der Führung eines Manuals für jeden einzelnen Berechtigten, haben die Aufschlag-Einnehmer zur schnelleren Uebersicht, besseren Beurtheilung der Rechnungsführung und Berichtigung der Suden- und Quittungsbücher eines jeden der unter eigenen Nummern vorzutragenden Berechtigten für jedes Commun- und Gesellschafts-Bräuhaus ein Einheb- oder Abrechnungsbuch zu führen.

§. 126.

In diesem erhält jeder Berechtigte sein Folium, auf welchem:

die Nummer und der Name des Berechtigten,
Jahr, Tag und Monat der Polleten-Ausstellung,
der Malzbetrag nach der Polleten-Attestation des Müllers,
der ganze Malzaufschlag,
der Anfall an jedem Verfalltermin,
die Zeit der geleisteten Zahlung

vorgetragen werden.

Das Abrechnungsbuch ist vierteljährlich abzuschließen.

§. 127.

Wenn mehrere Bräuberechtigte zusammen einen Sud machen, so können zwar im Manual die Theilhaber namentlich aufgeführt werden, eine Repartition des Malzes oder Aufschlags unter dieselben findet aber nicht statt, sondern es darf nur derjenige, welcher die Pollete erholt, und auf dessen Namen sie zu lauten hat, vorgetragen werden.

Dieser hat auch den ganzen Aufschlag zu entrichten, und wird dafür quittirt.

§. 128.

Es befinden sich oft viele Bräuberechtigte an einem Ort, unter denen alljährlich Veränderungen, Zu- und Abgänge erfolgen. Damit nun in Fällen der Art wegen dem Wechsel der Namen und der Namensgleichheit keine Ungewißheit oder Verwirrung entstehe, ist jedem solchen Berechtigten noch ein eigener Nummer beizulegen, der in den Manualien, Quittungsbüchlein, Malzanzeigen und Polleten neben dem Namen vorzutragen ist.

§. 129.

Branntweinbrenner, Eſſig- und Hefenbereiter, welche ihr Geſchäft im Großen treiben, erhalten eigene Manualien, außerdem werden alle Branntweinbrenner eines Orts in einem und dem nämlichen Manual vorgetragen, eben ſo die Eſſig- und Hefenbereiter.

§. 130.

Sämmtliche Manualien müſſen vierteljährig, am letzten Tage des Quartals abgeſchloſſen, und mit der Abrechnung muß ein Extract daraus dem Oberaufſchlag-Amte überſandt werden.

§. 131.

Zur Beſtätigung, daß in den Communbräuhäuſern nicht mehr Suden gemacht worden ſind, als die ausgeſtellten Polleten und das Manual des Aufſchlag-Einnehmers ausweiſen, ſind die Quartalsextracte aus dem letzteren da, wo in den Communbräuhäuſern eigene Verwalter angeſtellt ſind, von dieſen, außerdem von jenem Individuum, welches das Keſſelgeld für die Commune erhebt, dem Bräumeiſter und zwei Bräugehilfen unterzeichnen zu laſſen.

§. 132.

Die Aufſchlag-Einnehmer haben mit dem Oberaufſchlag-Amte über ihre Einnahmen und Ausgaben am Schluſſe der Perzeption für jedes Quartal Abrechnung zu pflegen.

§. 133a.

In den Abrechnungen ſind vorzutragen:

a) bei den Einnahmen: ſämmtliche Braun- und Weißbierbräuereien, Branntweinbrenner, Eſſig- und Hefenbereiter einzeln nach ihren Nummern (und zwar die in verſchiedenen

Land- und Herrschafts-Gerichtsbezirken liegenden Bräuorte ausgeschieden in eigenen Abtheilungen, deren Ertrage für sich abzuschließen sind) und bei jedem in besonderen Rubriken das Malzquantum, der Aufschlagsbetrag, das daran wirklich Eingenommene, der Rückstand und die Belege, wobei jedes einzelne Gewerb für sich abzuschließen, dann unter Recapitulirung der Abschlüsse die Summe zu ziehen ist;

b) bei den Ausgaben: die Nachlässe, die Gehalte und Regiekosten, und zwar die fixen Funktionsbezüge, Tantiemen, Schreibmaterialien- und Botenlohns-Vergütungen mit den Quittungen als Belegen, und die Summe;

c) beim Abschlusse: die Einnahms- und Ausgabs-Summen, dann den Activrest.

§. 133b.

Die Manualien-Extracte, dann die auf dem Grunde der Sudbücher und Schrotregister gelieferten Anzeigen der Aufschlagspflichtigen und Müller, endlich die Polleten bilden die Belege der Einnahmen in den Abrechnungen.

§. 134.

Die Aufschlag-Einnehmer sind angewiesen, am Schlusse des Verwaltungs-Jahres dem Oberaufschlag-Amt einen sogenannten Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse des Jahres zu übersenden, und sich darin

a) über die Ursachen der Zu- und Abnahmen des Aufschlags im Gegenhalte der vorausgegangenen Jahre,

b) über die Aussichten für das nächste Jahr, und die Gründe, auf welche sie sich stützen,

c) über die wahrgenommenen Gebrechen, und

d) über die Mittel, denselben abzuhelfen,

zu verbreiten.

§. 135.

Die Aufschlag-Einnehmer sind verpflichtet, über die Bräuereien, Branntweinbrennereien ꝛc., dann über die Mühlen genaue Aufsicht zu führen, und sich zu überzeugen, ob die Aufschlagspflichtigen und Müller ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, ob insbesondere die Sudbücher und Brechregister nach Vorschrift geführt, keine geheime Malzmühle gehalten, und überhaupt das Aufschlag-Gefäll nicht gefährdet wird.

§. 136.

Sie haben zu diesem Ende die aufschlagspflichtigen Gewerbsanstalten und die Mühlen ihres Bezirks, dann, wenn Aufschlagspflichtige desselben Malz außerhalb brechen lassen, die treffenden Mühlen oft und unverhofft bei Tag und Nacht zu besuchen, um sich von den Vorgängen darin in steter Kenntniß zu erhalten, und die etwa erforderlichen Belehrungen zu ertheilen.

§. 137.

Ihre Visitationen dürfen nicht auf die Sudzeit beschränkt, sondern müssen auch außer derselben vorgenommen werden, um den Versuchen, trockenes Malz heimlich zu brechen, und es später unter das geschrotene, veraufschlagte zu mengen, zu begegnen, dann weil nur das Bräuen des Braunbiers auf die kühlere Jahrszeit beschränkt ist, die übrigen aufschlagspflichtigen Gewerbe aber das ganze Jahr hindurch betrieben werden können.

§. 138.

Den Aufschlag-Einnehmern müssen die Mühlen, Bräuereien ꝛc. jedesmal sogleich ohne Aufschub geöffnet, und alle Räume darin können und sollen von ihnen untersucht werden.

§. 139.

In die Wohnungen der Aufschlagspflichtigen und Müller zu bringen, um darin Haussuchung vorzunehmen, sind die Aufschlag-Einnehmer nicht befugt; sie haben vielmehr, wenn sie auf dem Grunde sicherer Anzeigen auf solche Haussuchungen dringen zu müssen glauben, an die treffenden Polizei-Behörden sich zu wenden, und deren Assistenz nachzusuchen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, wenigstens den Ortsvorsteher oder zwei unbescholtene Gemeindeglieder beizuziehen, und den Vorgang der Polizei-Behörde und dem Oberaufschlag-Amte alsbald anzuzeigen.

§. 140.

Die Aufschlag-Einnehmer haben bei jedem Besuche der Mühlen, Bräuereien ꝛc. in den Schrot- und Sudbüchern unter ihrer Unterschrift zu bemerken, daß und wann sie die Visitation vorgenommen haben.

§. 141.

Entdecken sie bei ihren Visitationen Unregelmäßigkeiten, z. B. daß die erforderlichen Gemäse in den Mühlen nicht vorhanden, die vorhandenen nicht von gehöriger Beschaffenheit oder nicht geaicht sind, daß das Malz nicht gehörig gemessen wird, die Brechregister nicht ordentlich geführt, die Polleten nicht rechtzeitig attestirt werden, so haben sie die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, und nach Umständen und den erhaltenen besonderen Vorschriften dem Oberaufschlag-Amte Anzeige zu machen.

§. 142.

Die Aufschlag-Einnehmer dürfen zwar den Müllern beispielweise zeigen, auf welche Art gemessen und das mit Malz gefüllte Gefäß abgestrichen werden muß; allein eigentliche

Messungen Behufs der Polleten-Attestation dürfen nicht sie, sondern nur die hiefür verpflichteten Müller und deren Stellvertreter vornehmen.

§. 143.

Finden die Aufschlag-Einnehmer, daß Müller für das Malzbrechen nicht verpflichtet sind, so haben sie sogleich bei dem treffenden Stadt-, Land- oder Herrschaftsgerichte auf die Verpflichtung derselben anzutragen, sich das Verpflichtungs-Protokoll zu erbitten, und solches zum Oberaufschlag-Amte einzusenden.

§. 144.

Finden sie in den Mühlen Polleten, auf welchen das Quantum des schon im Brechen begriffenen oder bereits gebrochenen Malzes noch nicht attestirt ist, so haben sie nach §. 105 zu verfahren.

§. 145.

Treffen sie in den Mühlen Malz an, es sei bereits gemessen oder nicht, gebrochen oder nicht, so haben sie solches in ihrer Gegenwart nachmessen zu lassen, den Befund mit der Pollete zu vergleichen und auf derselben zu bemerken.

§. 146.

Ist das Malz bei ihrem Eintritt in die Mühle zum Theil schon gebrochen, so steht es ihnen frei, entweder das Brechen des Rests abzuwarten, und das ganze Malz, oder sogleich das gebrochene und das ungebrochene jedes für sich messen zu lassen.

§. 147.

Die in den Kreisen gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß 6 Metzen eingesprengten, ungebrochenen Malzes im geschrotenen Zustande, je nach seiner Beschaffenheit und Güte 8, $8^1/_4$, $8^1/_2$ Metzen messen.

Es werden daher, je nach der Erfahrung im Kreiſe, bei der Vergleichung des nachgemeſſenen gebrochenen Malzes mit der Pollete je 8 (oder $8\frac{1}{4}$, oder $8\frac{1}{2}$) Metzen gebrochenen Malzes 6 Metzen ungebrochenen gleich gehalten.

§. 148.

Finden die Aufſchlag-Einnehmer in den Mühlen Malz ohne Pollete, oder überſteigt das Malzquantum den in der Pollete bemerkten Betrag um mehr als den nach §. 276 zuläſſigen Ueberſchuß; finden ſie trockenes Malz, während die Pollete auf eingeſprengtes lautet *), oder Malz mit einer auf einen andern Tag oder eine andere Mühle lautenden Pollete, ſo, daß eine Gefährde des Malzaufſchlags begangen worden, oder zu vermuthen iſt, ſo haben ſie über den objektiven und ſubjektiven Thatbeſtand derſelben die erforderlichen Beweismittel zu ſammeln, und darüber ein vom Müller, ſämmtlichen übrigen in der Mühle Anweſenden und von nöthigenfalls beigerufenen unbetheiligten Zeugen zu unterſchreibendes Conſtatirungs-Protokoll aufzunehmen, dann von dem Malze eine Probe unter Siegel zu nehmen, um Einreden gegen die Brauchbarkeit des Malzes zum Bierbräuen, Branntweinbrennen ꝛc. gehörig begegnen, und Sachverſtändige darüber vernehmen zu können, ſofort das Conſtatirungs-Protokoll, die Pollete und die Malzprobe ſogleich an das Oberaufſchlag-Amt einzuſenden.

---

*) Die Beſitzer größerer Bräuereien laſſen oft, um ſich einen Theil des Aufſchlags zuzueignen, das Malz zwar wie gewöhnlich einſprengen, ſofort aber ſo lange ſtehen, daß es beinahe ganz trocken wird, und ſenden es erſt dann auf die Mühle zum Brechen — ein Umſtand, auf welchen der Aufſchlag-Einnehmer beſonders aufmerkſam ſeyn muß.

§. 149.

Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn die Gefährde nicht vollendet, ſondern blos verſucht worden iſt (§. 288).

§. 150.

Das Conſtatirungs-Protokoll muß enthalten:

a) die Zeit,

b) die Mühle,

wann und wo die Gefährde entdeckt worden;

c) den Betrag des Malzes:

α) nach der Pollete,

β) gemäß der Nachmeſſung,

d) ob das Malz trocken oder eingeſprengt,

e) ob es gehörig abgeſtanden, zum Brechen tauglich,

f) ob es zur Erzeugung von Bier, zum Branntweinbrennen ꝛc. brauchbar geweſen,

g) den Namen, Wohnort und das Gewerb des Malzeigenthümers, wenn ſie bekannt ſind,

h) die Erinnerungen des Malzeigenthümers, Müllers ꝛc.,

i) die Bemerkung, daß das Protokoll den Anweſenden deutlich vorgeleſen worden, und ſie gegen den Inhalt deſſelben nichts zu erinnern gefunden,

k) die Unterſchrift des Müllers, etwa des gegenwärtigen Malzeigenthümers, der übrigen Anweſenden und Zeugen,

l) die Unterſchrift des Aufſchlag-Einnehmers.

§. 151.

Die Aufſchlag-Einnehmer haben überhaupt genau darauf zu achten, daß in den Conſtatirungs-Protokollen nichts, was zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes erforderlich iſt, überſehen werde.

§. 152.

Es ist ihnen untersagt, in Constatirungs-Protokollen Abänderungen, Correkturen ꝛc. zu machen, oder machen zu lassen.

Nachträgliche Zusätze, wo sie unumgänglich sind, sollen unter Zuziehung, Beistimmung und Mitunterschrift der bei der Constatirung Anwesenden geschehen.

§. 153.

Finden die Aufschlag-Einnehmer bei dem Besuche der Bräuereien, Branntweinbrennereien ꝛc. gebrochenes Malz, so haben sie solches durch den herbeigerufenen verpflichteten Müller oder Stellvertreter nachmessen zu lassen.

§. 154.

Ergibt sich bei der Nachmessung und der Reduktion des gebrochenen auf ungebrochenes Malz (§. 147) im Gegenhalte der Pollete ein den gestattenden Ueberschuß (§. 276) überschreitender Mehrbetrag, oder ist für das Malz keine Pollete ausgestellt, oder auf eine Pollete mehrmal Malz gebrochen worden, so haben die Aufschlag-Einnehmer nach §. 148 flg. zu verfahren.

§. 155.

Dasselbe gilt von der Entdeckung heimlicher Malzmühlen.

§. 156.

Ist von dem Müller auf einer Pollete ein Malzbetrag attestirt worden, welcher das veraufschlagte Quantum um mehr als den gestatteten Ueberschuß (§. 276) übersteigt, so haben die Aufschlag-Einnehmer die Pollete sogleich an das Oberaufschlag-Amt einzusenden.

§. 157.

Entdeckt ein Malzaufſeher eine Gefährde, ſo hat er, wenn der Aufſchlag-Einnehmer nicht beigerufen werden kann, nach Vorſtehendem zu verfahren.

§. 158.

Die Aufſchlag-Einnehmer haben, um ſich Kenntniß von dem Umfange des Bräuereibetriebs der einzelnen Bräuer zu verſchaffen, daraus auf den Malzverbrauch *) und die etwa zu geringen Angaben bei Abholung der Polleten und die Defraudationen ſchließen und die Bräuer einer ſchärferen Controlle unterwerfen zu können, ſich von dem cubiſchen Inhalte der Maiſchbottige, Bräukeſſel, Kühlſchiffe, Gährkufen und Fäſſer zu überzeugen.

§. 159.

Eben ſo haben ſie ſich zur Beurtheilung des Alters des in den Gährkufen befindlichen Biers die nöthige Kenntniß zu verſchaffen, weil daraus auf die Zeit, wo Malz gebrochen worden, und auf allenfallſige Gefährden geſchloſſen werden kann.

§. 160.

Die Aufſchlag-Einnehmer ſind ermächtigt, die Schenk- und Lagerkeller der Bräuer zu viſitiren, darin die Biervorräthe zu conſtatiren und ſich zu überzeugen, ob ſie mit dem verauf-ſchlagten Malz übereinkommen.

Doch darf die Viſitation nur unter Zuziehung der Bräuer, dann in den Lagerkellern nicht nach dem 30. April jeden Jahres,

---

*) Hiebei werden nach dem Biertax-Regulativ auf 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier 6 Metzen trockenen oder 7 Metzen eingeſprengten Malzes gerechnet.

und auch bis dahin nicht nach 9 Uhr Morgens und vor 5 Uhr Abends geschehen.

§. 161.

Die Untersuchung der Qualität des Biers steht nur den Polizeibehörden zu, welchen die Aufschlag-Einnehmer ihre gelegenheitlichen Bemerkungen über eine unverhältnißmäßige Gußführung zum weitern Verfahren mitzutheilen haben.

§. 162.

Bei Beurtheilung des Ergebnisses der Kellervisitationen haben die Aufschlag-Einnehmer auf jene Anzeigen Rücksicht zu nehmen, welche ihnen von den Bräuern über das An- oder Ueberschwenken mißrathenen Biers gemacht worden sind.

§. 163.

Sie sind angewiesen, in den Bräuereien öfter Treber-Messungen vorzunehmen, und die Menge derselben mit dem veraufschlagten Malz zu vergleichen *), um sich zu überzeugen, welche Bräuer mehr Malz, als sie angesagt, versotten haben, der Wiederholung der Defraudation auf die Spur zu kommen, oder davon abzuschrecken.

Wenn auch das Verhältniß der Treber zum ungebrochenen Malz gesetzlich nicht festgestellt ist, und von mancherlei Umständen abhängig seyn mag, daher eine Untersuchung und Bestrafung wegen eines Treber-Uebermaases nicht eintreten kann, so weisen doch bedeutende Verschiedenheiten der Treber-Menge, wenn das angesagte Malzquantum unverändert geblieben, auf Gefährden hin, und geben dem Aufschlag-Einnehmer Anlaß, seine Wachsamkeit zu verschärfen.

---

*) Im Durchschnitt geben 6 Metzen eingesprengten Malzes 7 gehäufte Metzen Treber.

§. 164.

Durch öftern Beſuch der Malzhäuſer und Einſpreng-Böden haben die Aufſchlag-Einnehmer ſich ebenfalls zu überzeugen, ob mehr Malz zum Brechen hergerichtet, als gewöhnlich bei Abnahme der Polleten angeſagt wird. Inzwiſchen kann das Abmeſſen des Malzes daſelbſt das Nachmeſſen in der Mühle nicht erſetzen, welches daher nicht unterlaſſen werden darf.

§. 165.

Wird weniger Malz angeſagt als gewöhnlich, oder als mit dem räumlichen Inhalte der Bräu-, Brenn- ꝛc. Geräthe im Verhältniſſe ſteht, ſo findet der Aufſchlag-Einnehmer hierin Veranlaſſung, die Aufſicht zu verdoppeln.

§. 166.

Werden Aufſchlag-Einnehmer von Müllern, Aufſchlagspflichtigen, deren Angehörigen, Gehilfen und Dienſtboten in der Erfüllung ihrer dienſtlichen Obliegenheiten geſtört, gehindert, beleidigt oder mißhandelt, ſo haben ſie ſogleich polizeilichen Schutz zu requiriren, und die Vorgänge unter Angabe der Beweismittel ohne Verzug dem Oberaufſchlag-Amt anzuzeigen.

§. 167.

Da die Aufſchlag-Einnehmer bei ihren nächtlichen, oft gefahrvollen Viſitationen entfernt und iſolirt liegender Mühlen ꝛc. eines bewaffneten Beiſtandes bedürfen, ohne welchen der Zweck der Viſitation vereitelt werden könnte, die Einnehmer Mißhandlungen ausgeſetzt wären, ſo haben ſie die Gensd'armerie ſchriftlich, in außerordentlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, mündlich aufzufordern, ihnen den erforderlichen Beiſtand und Schutz zu gewähren.

§. 168.

Wenn Ausländer auf inländischen, an der Grenze liegenden Mühlen Malz brechen lassen wollen, überhaupt, wenn Malz zur Ausfuhr ins Ausland gebrochen werden soll, so haben die Aufschlag-Einnehmer die Polleten nur gegen Deponirung des Aufschlagsbetrags zu verabfolgen, und letzteren zurück zu vergüten, wenn die Ausfuhr bei dem deklarirten Austrittspunkte binnen 3 Tagen wirklich erfolgt, und binnen 8 Tagen durch Zeugniß der Zoll- oder Anmeldestelle dargethan wird, daß die der Pollete entsprechende Quantität gebrochenen Malzes rechtzeitig über die Grenze gebracht worden ist.

§. 169.

Der deponirte Aufschlagsbetrag ist von dem Aufschlag-Einnehmer sogleich beim Empfang im Tagbuche zu vereinnahmen, und bei der Rückerstattung wieder in Ausgabe zu bringen.

§. 170.

Erfolgt die Ausfuhr des gebrochenen Malzes und die Vorlage des Zeugnisses über solche nicht innerhalb der bestimmten Frist, oder gar nicht, so bleibt der Aufschlag in Einnahme.

§. 171.

Lautet das Zeugniß auf einen kleineren oder größeren ausgeführten Betrag, so hat der Aufschlag-Einnehmer dieses dem Oberaufschlag-Amt zur Veranlassung der Untersuchung anzuzeigen.

§. 172.

Die Aufschlag-Einnehmer, welche eine Summe von mehreren tausend Gulden zu perzipiren, und nicht immer Gelegenheit

zu deren Einsendung an das Oberaufschlag-Amt haben, erhalten zur sicheren Aufbewahrung der Gelder Kassen oder mit Beschlägen und Schlössern wohl versehene Kisten.

§. 173.

Die Aufschlag-Einnehmer führen eigene Dienstes-Siegel.

§. 174.

Sie dürfen als Dienstes-Zeichen eine mit dem Namenszug des Königs versehene Schirmkappe von blauem Tuch tragen.

§. 175.

Die Registratur der Aufschlag-Einnehmer, in welche alle dienstlichen Papiere gehören, muß vollständig geordnet, in nachstehende vier Abtheilungen gebracht und verzeichnet seyn:

a) Allgemeine Dienstes-Instruktionen. In dieser Abtheilung sind die Aufschlags-Verordnungen, Dienstes-Vorschriften und oberamtlichen Generalien nach der Zeitfolge zu ordnen und zu numeriren.

b) Rechnungswesen. Diese Abtheilung umfaßt die Original-Manualien, Abrechnungen, Quittungen, Kassebücher, Einheb-Register für die Commun-Bräuereien, und Ausweise über die empfangenen Polleten, welche Produkte immer jahrgangsweise zusammen zu binden sind.

c) Defraudations-Gegenstände. Hier werden die zu einem und demselben Defraudations-Falle gehörigen Produkte zusammen gelegt, damit der Stand jeder Sache immer sogleich erkannt wird.

d) Allgemeine Correspondenzen. Die unter die ersten drei Rubriken nicht gehörigen Produkte werden in dieser nach der Zeitfolge jahrgangsweise geordnet und numerirt.

§. 176.

Bei jeder Aufschlag-Einnehmerei befindet sich ein vom Oberaufschlag-Amte paginirtes Register, in welchem die Resultate der Visitation derselben durch das Oberaufschlag-Amt, die Oberinspektoren ꝛc., eingetragen werden.

Dieses Register soll in besonderen Rubriken nachweisen:

a) die Zeit der vorgenommenen Visitation,

b) den Namen des Visitirenden,

c) den Namen des Aufschlag-Einnehmers,

d) den Inhalt der gemachten Erinnerungen und getroffenen Verfügungen,

e) die Bemerkungen des Aufschlag-Einnehmers über die Befolgung und den Vollzug derselben,

f) die Controlle des nächsten Visitirenden über die Richtigkeit dieser Bemerkungen,

g) die etwaigen besonderen Erinnerungen.

§. 177.

Die Aufschlag-Einnehmer und ihre Angehörigen dürfen im Bezirke kein aufschlagspflichtiges Gewerbe treiben, noch bei solchen betheiligt seyn.

§. 178.

Aufschlag-Einnehmer, welche ihren Dienstes-Pflichten nicht gehörig nachkommen, werden unter Androhung der Entlassung an deren Erfüllung erinnert, und wenn sie nochmal Anlaß zur Unzufriedenheit geben, werden sie entlassen.

§. 179.

Grobe Dienstes-Vernachlässigungen ziehen die unmittelbare Entlassung nach sich.

§. 180.

Aufschlag-Einnehmer, welche ihre Befugnisse überschreiten und zur Bedrückung der Aufschlagspflichtigen und Müller benützen; welche entdeckte Defraudationen verheimlichen und unangezeigt lassen, zu denselben mitwirken, den erhobenen Aufschlag veruntreuen, werden sogleich ihres Dienstes enthoben, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Vergehen und Verbrechen der öffentlichen Diener bestraft.

§. 181.

Das bisher von den Aufschlag-Einnehmern angeführte, gilt auch von den Malzaufsehern, nur mit dem Unterschiede, daß diese sich nur in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Aufschlag-Einnehmers mit der Polleten-Ausstellung, der Perzeption, Buchführung und Rechnungsstellung zu befassen haben.

E. Obliegenheiten der Gerichts- und Polizeibehörden, dann der Gensd'armerie in Bezug des Aufschlagwesens.

§. 182.

Die Stadt- Land- und Herrschaftsgerichte sind verbunden, wenn ihnen von den Aufschlag-Einnehmern oder Oberaufschlag-Aemtern eine Personalveränderung in den Mühlbesitzern und den Malzbrechern bei den Partikular-Malzmühlen angezeigt wird, die neuen Müller und Malzbrecher sogleich bei Vermeidung des Ersatzes der Strafen in Defraudationsfällen taxfrei zu verpflichten.

§. 183.

Die Gerichte haben, wenn gegen einen Aufschlagspflichtigen auf formellen Concurs erkannt wird, dann von den

angesetzten Ediktstagen dem treffenden Oberaufschlag-Amte so zeitig Nachricht zu geben, daß dasselbe zur Wahrung des aerarialischen Interesses das Erforderliche veranlassen kann.

§. 184.

Den Requisitionen der Oberaufschlag-Aemter wegen Vernehmungen in Aufschlag-Defraudationssachen, Ausstellung von Vermögenszeugnissen, Executionsvollziehungen ꝛc. ist von den Gerichtsbehörden immer förderlich zu entsprechen.

§. 185.

Die Polizei- und Gerichtsbehörden haben, wenn sie durch die Oberaufschlag-Aemter von Verbal-Injurien oder Mißhandlungen, welche die Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher im Dienste von Seiten der Aufschlagspflichtigen, Müller, deren Angehörigen, Gehilfen und Diener erlitten haben, in Kenntniß gesetzt, und ihnen die erforderlichen Beweismittel bezeichnet sind, die Untersuchung und Bestrafung zu bewirken, und den Oberaufschlag-Aemtern das Resultat derselben und die Erkenntnisse mitzutheilen.

§. 186.

Die Polizeibehörden haben den Aufschlag-Einnehmern und Malzaufsehern, wenn ihnen von besagten Individuen in der Ausübung der Dienstverrichtungen Hindernisse in den Weg gelegt werden, auf Anrufen den nöthigen Schutz zur Erhaltung der dienstlichen Ordnung zu gewähren.

§. 187.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, die Malzgemäse der Müller jährlich abzuaichen, und dafür Sorge zu tragen, daß jene, welche von den Normalmasen dem Raum-Inhalt und der Form

nach abweichen, oder unbrauchbar und ohne eiserne mit senkrechten Stützen versehene Stege befunden worden, unverzüglich durch ordnungsmäßige und brauchbare ersetzt werden.

§. 188.

Die Gensd'armerie ist beauftragt, den Aufschlag-Einnehmern und Malzaufsehern bei ihren nächtlichen gefahrvollen Visitationen entfernt und isolirt liegender Mühlen auf schriftliche und in dringenden Fällen auf mündliche Requisition der Stationscommandanten, unweigerlich ihren bewaffneten Beistand gegen Bescheinung dieser Assistenz in den Dienstbüchern zu leisten.

F. Die Oberaufschlag-Aemter und ihre Obliegenheiten.

§. 189.

In jedem der sieben Kreise diesseits des Rheins besteht am Sitze der Kreis-Regierung ein Oberaufschlag-Amt, welchem die unmittelbare Leitung des Aufschlagwesens im Kreise unter der Oberaufsicht der Regierungs-Kammer der Finanzen übertragen ist, und welches außerdem noch die Verrichtungen eines Kreis-Stempel-Verlag-Amts besorget.

§. 190.

Das Personal des Oberaufschlag-Amts besteht in zwei Beamten mit staatsdienerschaftlicher Eigenschaft, dem Oberbeamten und dem Controleur und einem Diener.

§. 191.

Die Bezüge des Oberbeamten bestehen:

a) in einem ständigen Geldgehalt von 1,200 fl.

b) freier Wohnung oder 150 fl. Hauszins, mit der Verbindlichkeit, das Amtslokal auf seine Kosten heizen zu lassen,

c) einer Tantieme von dem Gesammtertrage des Malzaufschlags im Kreise, wie er zur Kasse einfließt, daher nach Hinwegrechnung der Bezüge und Regie-Ausgaben der Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher, der ruhenden, nachgelassenen und abgeschriebenen Posten, der Aufschlagsbonifikationen der Central-Mendicantenklöster, und der Strafen. Diese Tantieme beträgt:

1/5	Procent von den ersten	100,000	fl.
1/10	" " " folgenden . . .	400,000	"
1/12	" " " " . . .	300,000	"
1/15	" " dem Mehrbetrage über	800,000	"

d) Außerdem erhält der Oberbeamte für den Unterhalt des erforderlichen Schreiberpersonals ein Drittheil seiner ganzen Tantieme.

§. 192.

Der Oberamts-Controleur bezieht:

a) einen ständigen Geldgehalt von 800 fl.,

b) zwei Drittheile der Tantieme des Oberbeamten,

c) ein Drittheil seiner eigenen Tantieme für den Unterhalt des Schreiberpersonals.

§. 193.

Der Amtsdiener bezieht 300 fl.

§. 194.

Die beiden Beamten nehmen das Schreiberpersonal gemeinschaftlich auf, und tragen zu dem deßfallsigen Aufwande: der Oberbeamte drei, der Controleur zwei Fünftheile bei.

§. 195.

Der Oberbeamte und der Controleur erhalten bei ihren Visitationen Taggebühren, welche einschlüssig der Gefährt-Gelder in den Monaten

October bis April täglich 11 fl.
Mai bis September „ 10 „

betragen.

§. 196.

Dem Oberamte ist für die Bureaubedürfnisse an Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderlöhnen, Geräthschaften, für Beleuchtung ꝛc. eine Summe als Maximum bewilligt.

Für Postporti, Botenlöhne, Taggebühren und Prozeßkosten sind in dem Amts-Etat verhältnißmäßige Beträge ausgeworfen.

§. 197.

Die beiden Beamten haben eine Amtsbürgschaft, und zwar

der Oberbeamte von 1,500 fl.
„ Controleur „ 1,000 „

zu leisten.

Besitzen die Beamten die Mittel dazu nicht, so haben sie ein Sechstheil ihrer Gehalte behufs der allmähligen Erlage der Bürgschaft zurück zu lassen.

§. 198.

Das Oberamt wird von der vorgesetzten Regierung über die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Aufschlag-Einnehmer und Malzmesser mit seinem Gutachten vernommen, deßgleichen

§. 199.

über die Gestattung der Aufschlagspraxis für unbescholtene, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundige Individuen.

§. 200.

Es verpflichtet die Aufschlag-Einnehmer, Malzaufseher und Praktikanten, oder ersucht das einschlägige Stadt-, Land- oder Herrschaftsgericht um deren Verpflichtung.

§. 201.

Das Oberaufschlag-Amt weist entweder selbst oder durch Requisition der Polizeibehörden Aufschlag-Einnehmer in ihre Dienstesverrichtungen ein, insofern nicht zur Vermeidung von Kosten der abtretende Aufschlag-Einnehmer und der antretende beauftragt werden können, unter vorläufiger auf dem Grunde der Quartals-Abrechnungen und der Quittungsbüchlein der Aufschlagspflichtigen vorgenommener Liquidation, dann nach dem Tagbuchs-Abschlusse, der Abzählung der Kassebaarschaft, welche der antretende Aufschlag-Einnehmer gegen Bescheinung des Empfanges übernimmt, endlich nach der Uebergabe der Polleten und der Registratur auf dem Grunde der Verzeichnisse die Extradition unter sich vornehmen können, in welchem Falle das Duplikat der protokollarischen Verhandlung dem Oberaufschlag-Amte zur weiteren Verfügung zu übersenden ist.

Die Malzaufseher und Praktikanten läßt das Oberamt durch die Einnehmer in ihre Verrichtungen einweisen.

§. 202.

Das Oberaufschlag-Amt hat dafür zu sorgen, daß die Aufschlagspflichtigen und Müller von den Personal-Veränderungen unter den Aufschlag-Einnehmern und Malzaufsehern,

dann von der Aufnahme der Praktikanten in Kenntniß gesetzt werden, und solches bescheinigen.

§. 203.

Es hat die neuantretenden Aufschlag-Einnehmer über den Umfang ihrer Bezirke durch genaue Bezeichnung der zu denselben gehörigen Orte zu instruiren.

§. 204.

Erkrankt oder stirbt ein Aufschlag-Einnehmer, besonders zur Zeit des Biersudwesens, so hat das Oberamt bis zur Wiedergenesung, resp. Wiederbesetzung der Stelle, dessen Verrichtungen dem Malzaufseher, wenn einer vorhanden, oder einem benachbarten Aufschlag-Einnehmer, oder einem geübten Praktikanten zu übertagen, und das getroffene Provisorium der Kreis-Regierung zur Genehmigung anzuzeigen, und für den Verweser allenfalls eine Taggebühr zu begutachten.

Auf ähnliche Weise hat es sich zu achten, wenn ein Malzaufseher erkrankt oder mit Tod abgeht.

§. 205.

Das Oberamt kann den Aufschlag-Einnehmern und Malzaufsehern außer der Sudzeit einen bemessenen Urlaub bewilligen, muß jedoch dafür Vorsorge treffen, daß die Mühlen, Bräuereien ꝛc. fortwährend beaufsichtet werden.

§. 206.

Ueber die Gesuche der Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher um Bewilligung von Unterstützungen und Remunerationen hat das Oberamt an die Kreisregierung gutachtlich zu berichten.

§. 207.

Das Oberamt zieht die Abschlagszahlungen an den Bürgschaften der Aufschlag-Einnehmer ein, sendet dieselben, so oft sie 50 fl. ausmachen, der treffenden Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse zu, erhält von dieser die Interimsquittungen und Bürgschafts-Urkunden, und überantwortet sie den Aufschlag-Einnehmern.

§. 208.

Damit die Malzansag-, Sud- und Malzschrotbücher der Aufschlagspflichtigen und Müller, dann die Quittungsbüchlein gleichförmig eingerichtet sind, läßt das Oberamt solche drucken und einbinden, und theilt den Aufschlag-Einnehmern einen Vorrath zur Abgabe an die Aufschlagspflichtigen und Müller, lediglich gegen Erstattung des auf ein Exemplar treffenden Kostenratums mit.

§. 209.

Das Oberamt empfängt den Bedarf des Kreises an Polleten, Formularien gegen Bescheinung von dem, dem Hauptmünz-Amte beigegebenen Hauptstempel-Verlags-Amt, welches solche zur Kostenersparung und Verhütung von Gefährden (z. B. durch den Nachdruck), für alle sieben Kreise anschafft, am Rande der einen Seite sie mit Randverzierungen, die durch Versetzung nach Serien verändert werden, dem Ziffer der Serie und einer Stelle für die fortlaufende Nummer versehen läßt.

§. 210.

Das Oberamt bezeichnet in den Polleten-Formularien bei jeder Serie die fortlaufenden Nummern an der hiefür bestimmten Stelle, eben so in der neben den Polleten-Formularien fort-

laufenden Columne, durchschneidet die Randverzierungen und übersendet die mit einem Theil der letzteren versehenen Polleten-Formularien den Aufschlag-Einnehmern zur weiteren Verwendung, indem es ihnen bemerkt, zu welchen Serien sie gehören, mit welchen Nummern sie versehen sind.

§. 211.

Am Schlusse jedes Verwaltungsjahres zieht das Oberamt die nicht verwendeten Formularien von den Aufschlag-Einnehmern zurück, übersendet sie dem Hauptstempel-Verlags-Amt und rechnet mit diesem ab.

§. 212.

Die Hefte, von denen die Polleten-Formularien vermittelst des Durchschneidens der Randverzierungen getrennt worden, und welche die Reste der letzteren, dann die beiden Columnen der Serie und der fortlaufenden Nummern enthalten, bleiben bei dem Oberamte zurück, wo sie zur Controlirung der ausgestellten und zurückkommenden Polleten durchs Gegeneinanderhalten der Abschnitte, aufzubewahren sind.

§. 213.

Das Oberamt prüft die vierteljährigen Ausweise der Aufschlag-Einnehmer über den Empfang, die Verwendung und die vorräthigen Polleten-Formularien. Gibt die Zahl der als verloren bezeichneten oder verschriebenen Polleten Veranlassung zum Verdacht, daß Gefährden können statt gefunden haben, so hat es dem Aufschlag-Einnehmer den jedesmaligen genauen Nachweis, der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse, und die Erholung der Abschreib-Genehmigung aufzutragen.

§. 214.

Das Oberamt hat die Geschäftsführung der Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher zu überwachen, sie erforderlichen Falls zu belehren, Mängel zu rügen und Zurechtweisungen zu ertheilen.

§. 215.

Dasselbe hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Aufschlagspflichtigen und Müller ihren Verpflichtungen nachkommen, sie zu ermahnen, Gefährden zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 216.

Hiezu findet das Oberamt die erforderlichen Anlässe in den Berichten der Aufschlag-Einnehmer, in den einlaufenden Vorstellungen und Beschwerden, in den Mittheilungen der Oberinspektoren und in seinen eigenen Beobachtungen während seiner Visitations-Reisen.

§. 217.

Jedes Oberamt hat jährlich sämmtliche Aufschlag-Einnehmereien, die Mühlen, insbesondere die Partikular-Malzmühlen, die Bräuereien, Branntweinbrennereien ꝛc. ordentlich zu visitiren.

Nur jene Bezirke, welche der Oberinspektor in einem Jahre zum Besuche sich vorbehalten hat, worüber das Oberamt sich rechtzeitig mit demselben zu benehmen hat, können in diesem Jahre von dem Oberamt bei seiner Visitation übergangen werden.

§. 218.

Das Oberamt darf zu seinen Visitationen jährlich sechzig Tage verwenden.

Ein längerer Zeitaufwand kann nur durch besondere Umstände gerechtfertigt werden, und bedarf der vorgängigen Bewilligung des Finanz-Ministeriums.

§. 219.

Die Visitation ist vorzugsweise in jenen Monaten vorzunehmen, in welchen das Biersudwesen im Gange ist; die übrigen Monate sind indeß nicht ganz ausgeschlossen.

§. 220.

Sie darf nicht ununterbrochen, sondern muß in mehreren Absätzen erfolgen, damit die laufenden Amtsgeschäfte nicht darunter leiden; insbesondere hat das Oberamt die Visitation zur Zeit der Perzeption einzustellen.

§. 221.

Die Visitation ist durch den Oberbeamten und den Controleur abwechselungsweise nach dem Ermessen der Kreisregierung vorzunehmen.

§. 222.

Die Kreisregierung bestimmt jährlich, welche Bezirke der Oberbeamte, welche der Controleur zu visitiren hat.

§. 223.

Ihr ist es unbenommen, besondere Visitationen durch Individuen des Regierungs-Personals gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen, und durch einzelne ausgezeichnet qualifizirte Aufschlag-Einnehmer in benachbarten Aufschlagsbezirken anzuordnen.

§. 224.

Die Abreise des Oberbeamten und des Controleurs zur Visitation ist jederzeit den Regierungs-Vorständen anzuzeigen.

§. 225.

Die Visitationen dieser Beamten haben den Zweck, nicht sowohl Defraudationen des Aufschlag=Gefälls zu entdecken, als vielmehr den Zustand der Aufschlag=Verwaltung in den Bezirken kennen zu lernen, und die sich zeigenden Mängel durch Belehrungen und Zurechtweisungen zu heben, oder im Falle von Unterschleifen und Gefährden die geeigneten Anträge an die Kreisregierung zu stellen; ferner, sich von dem wirklichen Betriebe der Bier=Bräuereien und anderer aufschlagspflichtiger Gewerbe, als wesentlichem Anhaltspunkte zur Controlirung derselben und der Aufschlag=Einnehmer, und von dem Verfahren der Aufschlagspflichtigen und Müller zu überzeugen; endlich die Untersuchung der Defraudationen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Von diesen letzteren wird weiter unten gehandelt werden.

§. 226.

Die wesentlicheren Momente, auf welche die Oberämter bei den Visitationen ihr Augenmerk zu richten haben, sind folgende:

a) ob die Aufschlag=Einnehmer und Malzaufseher mit den Bestimmungen der Gesetze und Anordnungen über das Aufschlagswesen hinlänglich vertraut, und in ihrer Anwendung in materieller und formeller Beziehung geübt sind;

b) ob die Registraturen der Aufschlag=Einnehmer die Gesetze und Verordnungen vollständig enthalten, und vorschriftmäßig geordnet sind;

c) ob die Aufschlag=Einnehmer ihre Bücher, namentlich die Manualien gehörig führen;

d) wie die Abschlüsse der Tagbücher mit dem Kassenstande und den Quittungen über die an das Oberamt eingesandten Gelder stimmen;

e) ob die Aufschlagspflichtigen die vorgeschriebenen gleichförmigen Malzansags-, Sud- und Quittungsbücher, die Müller, die Schrotbücher besitzen und die Einträge nach Vorschrift erfolgen;

f) ob die Abschlüsse dieser viererlei Bücher unter sich und mit den Abschlüssen der von den Aufschlag-Einnehmern zu führenden Bücher übereinstimmen;

g) ob die Polleten von den Aufschlag-Einnehmern ordentlich ausgefertigt, rechtzeitig aus den Mühlen zurückgeliefert worden.

h) ob die ausgestellten, die verlorenen und verschriebenen Polleten, dann die vorräthigen Formularien mit dem Empfange an solchen überein treffen;

i) ob die Aufschlag-Einnehmer den Aufschlag rechtzeitig, nicht vor der Verfallzeit erheben, und

k) ihn jedesmal sogleich, und nur in den Quittungsbüchlein der Aufschlagspflichtigen bescheinen;

l) ob die Aufschlag-Einnehmer die Bräuereien, Branntweinbrennereien ꝛc., dann die Mühlen, besonders die Partikular-Malzmühlen oft, unverhofft, auch zur Nachtzeit visitiren, ob und welche Malzübermase sie über die polletenmäßigen Beträge controlirt haben;

m) ob die Müller, deren Stellvertreter und die Malzbrecher der Partikular-Malzmühlen verpflichtet,

n) mit den erforderlichen größeren und kleineren Gemäsen von vorschriftmäßiger Beschaffenheit versehen sind;

o) wie die Mälzer in den Mühlen gemessen werden, und die von dem Visitirenden veranlaßten Nachmessungen der bereits gemessenen ungeschrotenen oder geschrotenen Mälzer in den Mühlen, Bräuhäusern ꝛc. mit den Attestationen harmoniren;

p) wann und wie die Polleten atteſtirt, und

q) ob auch die Malzüberſchüſſe über die angeſagten Beträge auf den Polleten richtig bezeugt werden;

r) ob, wo trockenes Malz gebrochen wird, auch die Polleten für ſolches verlangt und ausgeſtellt werden, und der Aufſchlag dafür verbucht erſcheint;

s) ob etwa die reſpektive Lage der Mühlen, Bräuhäuſer ꝛc. die Defraudationen begünſtigt, und welche beſondere Maasregeln hierdurch geboten ſind, um Gefährden zu begegnen, und die begangenen eher zu entdecken;

t) ob die Aufſchlag-Einnehmer und Malzaufſeher vom Bräuweſen, dem cubiſchen Inhalte der Bräu-, Brenn- ꝛc. Geräthe, dem Alter des gährenden Biers die nöthige Kenntniß beſitzen;

u) ob ſie die Treber-Meſſungen und andere Controll-Mittel nicht vernachläſſigen;

v) wie das Alter des in den Gährkufen befindlichen Biers mit der Zeit der Polleten-Abnahme ſtimmt.

w) ob die für eine Sud ꝛc. angeſagte Scheffelzahl des Malzes mit dem Umfange des Bräuweſens, der Größe der Bräu- ꝛc. Geräthe, dann

x) mit den auf den Einſprengböden und in den Malzhäuſern zum Brechen hergerichteten Mälzern, und ob

y) das veraufſchlagte Malz mit der Quantität des in der Bräuerei, den Gähr-, Schenk- und Lagerkellern vorhandenen Biers harmononirt;

z) ob jetzt mehr oder weniger Malz für eine Sud ꝛc. angeſagt wird, als früher der Fall geweſen, und warum;

z1) wie das Steigen und Fallen des Aufſchlag-Anfalls für ein Quartal, ein Jahr gegen das oder die vorhergehenden correſpondirenden Zeitabſchnitte ſich erklären läßt;

z[II]) ob ſolches nur in einem oder wenigen Bezirken ſtattfindet, während die andern, vielleicht angrenzenden Bezirke die entgegengeſetzte Erſcheinung darbieten;

z[III]) ob die Aufſchlag-Einnehmer und Malzaufſeher bereits Defraudationen entdeckt und angezeigt haben, früher oder auch in der jüngſten Zeit;

z[IV]) ob ſie bei Conſtatirung des objektiven und ſubjektiven Thatbeſtands das geeignete Verfahren beobachten;

z[V]) ob ſie die bei der letzten Viſitation ihnen ertheilten Belehrungen und Zurechtweiſungen gehörig befolgt haben;

z[VI]) ob ihre Lebensweiſe, ihre häuslichen und ökonomiſchen Verhältniſſe geordnet ſind, ihr Aufwand ihrem Dienſteinkommen entſpricht;

z[VII]) ob ſie mit den Aufſchlagspflichtigen und Müllern ihrer Bezirke nicht in Verwandtſchaft, in Schuld- oder anderen Verhältniſſen ſtehen, welche dem Aufſchlags-Gefäll nachtheilig werden können;

z[VIII]) ob die Aufſchlagsbezirke zweckmäßig gebildet ſind, und welche Modifikationen der Formation räthlich erſcheinen, damit die Aufſicht und Controlle möglichſt erleichtert werde.

§. 227.

Nach dieſen und anderen bei der Inſpizirung zu erhebenden Momenten hat der Viſitirende den Zuſtand der Aufſchlags-Verwaltung in den Bezirken zu beurtheilen, und zu ermeſſen, welche geringere auf Unkenntniß, Mißverſtändniß und Ungewandtheit beruhende Mängel durch Belehrung, Anweiſung und Rüge zu heben, welche Gebrechen von Fahrläſſigkeit, pflichtwidriger Nachſicht, Begünſtigung der Unterſchleiſe und Untreue dem Oberamte, und durch dieſes mit entſprechenden Anträgen der Kreisregierung anzuzeigen ſind.

§. 228.

Im Falle einer entdeckten Untreue, entschiedener Untauglichkeit und Unwürdigkeit eines Aufschlag-Einnehmers oder Malzaufsehers, kann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der Visitirende die einstweilige Enthebung vom Dienste, und die vorläufige Aufstellung eines Verwesers verfügen, muß jedoch sogleich davon dem Oberamte und dieses der Regierung Anzeige machen.

§. 229.

Wird bei der Visitation eine Defraudation entdeckt, so hat der Visitirende sogleich auch die Untersuchung zu pflegen, und die Akten dem Oberamte zur Fällung des Erkenntnisses einzusenden.

§. 230.

Ueber die Resultate der Visitation eines Bezirks ist jedesmal ein besonderes, kurz zu fassendes Protokoll aufzunehmen, und dem Aufschlag-Einnehmer zur Unterschrift vorzulegen, dann

§. 231.

der Eintrag in das Visitationsregister der Einnehmerei (§. 176) vorzunehmen.

§. 232.

Nach Beendigung der Visitation für ein Verwaltungsjahr sind sämmtliche Protokolle sammt der Kosten-Liquidation der Regierung mit Bericht vorzulegen, in welchem auf dem Grunde der gemachten Wahrnehmungen die erforderlichen Anträge gestellt werden.

§. 233.

Wenn das Oberamt Veranlassung hat, bei einem Aufschlag-Einnehmer an der rücksichtslosen Pflichterfüllung zu

zweifeln, so ist es ermächtigt, zur Sicherung des Aufschlag-Gefälls einem vertrauten und gewandten benachbarten Aufschlag-Einnehmer die öftere Visitation der Mühlen, Bräuereien ꝛc. im Bezirke des ersteren, jedoch ohne Abbruch an seinen eigenen Verrichtungen, durch schriftliche Vollmacht aufzutragen.

§. 234.

Das Ober-Amt hat darauf zu achten, daß die Aufschlag-Einnehmer die Aufschlags-Gefälle zur Verfallzeit jedesmal ungesäumt, nach Abzug ihres eigenen Gehalts, dann der Vergütungen für Schreibmaterialien und Botenlöhne, einsenden, und die allenfalls im Rückstande befangenen Aufschlagspflichtigen anzeigen.

§. 235.

Gegen die säumigen Aufschlag-Einnehmer verfährt das Ober-Amt mit den geeigneten Zwangsmitteln.

§. 236.

Ueber die empfangenen Beträge ertheilt es den Aufschlag-Einnehmern Erlags-Quittungen.

§. 237.

Das Ober-Amt hat die Aufschlag-Gelder in der unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des Ober-Beamten und des Controleurs stehenden Kasse aufzubewahren, und je nach der erhaltenen Anweisung an eine Schuldentilgungs-Kasse, oder an die Kreis-Kasse abzuliefern, was jedesmal unverweilt geschehen muß.

§. 238.

Das Ober-Amt hat folgende Bücher zu führen:

a) ein Tag- oder Kassebuch, welches die Einnahmen und Ausgaben chronologisch enthält;

b) ein Controll-Tagbuch von gleicher Einrichtung;

c) ein Hauptbuch nach den Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, als Conzept der künftigen Rechnung;

d) ein Manual auf ähnliche Weise, wie das der Aufschlag-Einnehmer eingerichtet, jedoch nicht über die einzelnen Aufschlagspflichtigen, sondern über die Einnehmereien;

e) ein Polleten-Empfangs- und Abgabe-Register;

f) ein Straf-Vormerkungsbuch, auf das wir später zurückkommen;

g) ein Einlaufs- und Expeditions-Protokoll;

h) ein Post- und Botenbuch.

§. 239.

Das Tagbuch wird vom Ober-Beamten, das Controlltagbuch vom Controleur, und zwar nicht als Abschrift von jenem, sondern auf dem Grunde der Einnahms- und Ausgabs-Belege geführt.

Die Führung des Hauptbuchs und des Manuals liegt dem Controleur ob.

Die Führung der übrigen Bücher kann durchs Schreiber-Personal geschehen.

§. 240.

Das Oberaufschlag-Amt hat darauf zu halten, daß die Aufschlag-Einnehmer ihre belegten Abrechnungen zur bestimmten Zeit einsenden.

Es unterwirft dieselben einer vorläufigen Prüfung und Berichtigung, stellt sofort seine Quartals-Rechnung, belegt sie mit den Einnehmerei-Abrechnungen, und legt sie der Kreis-Regierung zur Revision vor, beantwortet sofort und erledigt die Revisions-Erinnerungen, und vollzieht die darauf gefaßten definitiven Beschlüsse, insofern es nicht innerhalb der dazu be-

ſtimmten Friſt den Recurs an den Oberſt-Rechnungshof ergreifen zu müſſen glaubt.

§. 241.

Iſt der Recurs beſchieden, oder hat das Ober-Amt erklärt, keinen Recurs ergreifen zu wollen, ſo empfängt es das Rechnungs-Abſolutorium.

§. 242.

Den in dieſem ausgeſprochenen Vorbehalten hat es längſtens bis zur nächſten Rechnungsſtellung zu genügen.

§. 243.

Wie die Aufſchlag-Einnehmer, ſo hat auch das Ober-Amt nach dem Jahresſchluſſe einen Rechenſchafts-Bericht zu erſtatten, und ſich darin über den Ertrag des Malzaufſchlags-Gefälls, die Urſachen der Mehrungen und Minderungen, die beſtehenden Gebrechen, die Mittel zu deren Hebung und zur Erhöhung des Gefälls auszuſprechen.

§. 244.

Vierteljährig hat das Ober-Amt der Kreis-Regierung eine ſummariſche Ueberſicht über den Aufſchlags-Anfall im abgelaufenen Quartal, verglichen mit jenem des entſprechenden Zeitabſchnitts des Vorjahrs, unter kurzer Angabe der Urſachen des Mehr- oder Minderertrags, zur Einſendung an das Finanz-Miniſterium vorzulegen.

Mit der Ueberſicht für's vierte Quartal iſt auch eine ſolche für's ganze Verwaltungs-Jahr vorzulegen.

§. 245.

Wird dem Ober-Amte von einem Aufſchlag-Einnehmer angezeigt, oder nimmt es bei ſeinen Viſitationen wahr, daß die

Aufschlagspflichtigen und Müller ungeachtet der Ermahnungen ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, so hat es die treffenden Polizeibehörden zu ersuchen, solche unter Anwendung der ihnen zu Gebot stehenden Mittel zur Ordnung anzuhalten.

§. 246.

Werden die Aufschlag-Einnehmer und Malz-Aufseher durch die Aufschlagspflichtigen und Müller, deren Angehörige, Gehülfen und Diener in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gestört und gehindert, und gewähren die von ihnen angerufenen Polizeibehörden den erforderlichen Schutz nicht, so wendet sich deshalb das Ober-Amt auf erhaltene Anzeige beschwerend an die Regierungs-Kammer des Innern.

§. 247.

Wird dem Ober-Amt angezeigt, daß die Aufschlag-Einnehmer und Malzaufseher von den besagten Individuen im Dienste beleidigt und mißhandelt werden, so veranlaßt es die treffende Polizei- und Gerichtsbehörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung.

§. 248.

Empfängt das Ober-Amt die Anzeige, daß gegen einen Aufschlagspflichtigen, welcher noch im Rückstande befangen ist, auf formellen Concurs erkannt worden, so kann es zwar dem treffenden Aufschlag-Einnehmer die vorläufige Anmeldung des Rückstandes an Aufschlag, Taxen und Strafen überlassen, es hat jedoch sogleich unter Vorlage der erforderlichen Behelfe an die Regierungs-Kammer der Finanzen zu berichten, welche die schriftliche Liquidation und fernere Vertretung des Aerars im Prozesse dem Fiskalat überträgt.

§. 249.

Aufſchlagspflichtigen, welche den ſchuldigen Aufſchlag zur Verfallzeit nicht entrichten, darf das Ober-Amt auf ihr Anſuchen eine Nachſicht von 14 Tagen geſtatten. Eine weitere Nachborge iſt, wenn auch das gebrochene Malz noch nicht verbraucht, das Bier ꝛc. nicht verwerthet ſein ſollte, unzuläſſig.

§. 250.

Wo wegen außerordentlicher Unglücksfälle notoriſch eine momentane Zahlungs-Unvermögenheit des Aufſchlagspflichtigen vorliegt, hat das Ober-Amt wegen Niederſchlagung oder Stundung des Rückſtands an die Regierung zu berichten, und deren Entſchließung abzuwarten.

§. 251.

In allen andern Fällen muß es nach Abfluß der Nachſichtsfriſt der ihm zuſtehenden Executions-Befugniſſe, deren Anwendung durch Berufungen der Aufſchlagspflichtigen an die Regierung nicht aufgehalten werden kann, ſich bedienen.

§. 252.

Ausſtände, zu deren Ruhend-Behandlung die Regierung die Genehmigung nicht ertheilt hat, dürfen in der Jahres-Rechnung nicht vorgetragen werden.

§. 253.

Werden dem Ober-Amte von Aufſchlag-Einnehmern Muſter angeblich verdorbenen Malzes, welches zum Viehfutter aufſchlagfrei gebrochen werden ſoll, eingeſandt, ſo hat es zwei unbetheiligte Sachverſtändige zu berufen, und ihnen die Muſter vorzulegen.

Erklären die Sachverständigen, das Malz sei so verdorben, daß es zu aufschlagspflichtigen Erzeugnissen nicht, nur als Viehfutter verwendet werden könne, so ertheilt das Ober-Amt die Erlaubniß zum aufschlagsfreien Brechen des ganzen Quantums auf einmal an einem zu bestimmenden Tage, und zwar im trockenen Zustande, wonach der Aufschlag-Einnehmer den Erlaubnißschein auszustellen hat.

Ist die Unbrauchbarkeit des Malzes, außer zum Viehfutter, nicht ganz außer Zweifel, so kann das Ober-Amt verlangen, daß es vor dem Brechen für aufschlagspflichtige Erzeugnisse unbrauchbar gemacht werde *).

§. 254.

Nachlaßgesuche instruirt das Ober-Amt und legt die Akten der Kreis-Regierung zur Entscheidung vor.

§. 255.

Ueber alle Gegenstände, in welchen es nicht durch Instruktionen und Verordnungen kompetent erklärt ist, hat das Ober-Amt die Verhaltungsbefehle der Regierung zu erbitten und zu befolgen.

§. 256.

Die Kreis-Regierung läßt periodisch die Kasse- und Buchführung des Ober-Amts visitiren.

§. 257.

Zu Urlaubsreisen eines der Beamten und zur Verwesung seiner Stelle ist die Erlaubniß der Regierung erforderlich.

Bei Urlaubs- und Visitationsreisen eines der Beamten

---

*) Z. B. durch das Vermengen mit Salz.

werden das Kaſſebuch und die Quittungen über die an die Schulden-Tilgungs- oder Kreiskaſſe gelieferten Gelder in die unter gemeinſchaftlicher Sperre befindliche Kaſſe zur Baarſchaft gethan, und der zurückbleibende Beamte verzeichnet und beſcheint die eingehenden Gelder, über welche dann nach der Rückkehr des Abweſenden die Quittungen nach §. 258 ausgeſtellt werden.

Erkrankt einer der Beamten, ſo wird ebenſo verfahren. Bei längerem Unwohlſein beſtellt die Regierung ein Proviſorium.

§. 258.

Die Ausfertigungen und Quittungen des Ober-Amts müſſen von beiden Beamten unterzeichnet werden.

G. Die Ober-Inſpektoren und ihre Beſtimmung.

§. 259.

Dem Finanz-Miniſterium iſt eine Zahl von Aufſchlag-Ober-Inſpektoren unmittelbar untergeben *).

§. 260.

Der Gehalt eines Ober-Inſpektors beträgt 1500 fl. — Die Tagsgebühr bei Geſchäftsreiſen 12 fl. einſchlüſſig des Gefährt-Geldes.

Mit Büreaubedürfniſſen werden die Ober-Inſpektoren vom Miniſterium verſehen.

§. 261.

Die Ober-Inſpektoren haben:

*) Im Jahr 1808 ſind vier Ober-Inſpektoren ernannt, aber die zwei ſeitdem durch Todesfall abgegangenen bis jetzt nicht wieder erſetzt worden.

a) über bedeutendere, das Aufschlagswesen betreffende Sachen ihr Gutachten dem Ministerium abzugeben;

b) die Kreise zu bereisen, um den Zustand der Aufschlag-Verwaltung zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob die Kreis-Regierungen, die Ober-Aemter und die Aufschlag-Einnehmer die Gesetze und Vorschriften gleichförmig vollziehen, welche Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Gebrechen bestehen, und wie solchen abzuhelfen sein mögte.

§. 262.

In einzelnen Fällen berichten die Ober-Inspektoren an die Regierungen, und benehmen sich mit den Ober-Aemtern. Ueber das Resultat ihrer Wahrnehmungen aber berichten sie an das Ministerium.

§. 263.

Die Dauer der Visitations-Reisen ist im Allgemeinen nicht bestimmt, sondern richtet sich nach dem Bedarf *).

§. 264.

Die Ober-Inspektoren haben die Ober-Aemter gründlich zu visitiren, nicht blos in Bezug der Kasse- und Buchführung **), sondern auch hinsichtlich ihrer gesammten Verwaltung des Aufschlagswesens, und namentlich der Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationsfälle.

---

*) In den letzten Jahren hat sie drei Monate betragen.

**) Die Regierung läßt jedesmal gleichzeitig die Kasse- und Buchführung der Ober-Aemter in ihrer Eigenschaft als Kreis-Stempel-Verlags-Aemter visitiren, und den Material-Vorrath an Stempelpapier stürzen.

§. 265.

Bei der Visitation der Ober-Aemter sammeln sie die erforderlichen Daten zur Inspizirung der Aufschlag-Einnehmereien, Bräuereien ꝛc. und Mühlen.

§. 266.

Diese Inspizirung hat sich nicht auf alle Bezirke im Kreise auszudehnen, sondern auf die wichtigeren, dann jene, wo sich Partikular-Mahlmühlen befinden, oder wo besondere Verhältnisse zum Besuche bestimmen, zu erstrecken.

§. 267.

Die Gegenstände, auf welche die Ober-Inspektoren ihr Augenmerk bei der Inspizirung richten, sind in der Hauptsache die oben §. 226 angeführten, und die gleichförmige Durchführung der Verwaltungs-Vorschriften.

§. 268.

Den Fall des §. 228 ausgenommen, dann die Belehrungen und Zurechtweisungen abgerechnet, treffen die Ober-Inspectoren keine unmittelbaren Anordnungen, sondern solche werden auf ihre Veranlassung durch die Ober-Aemter und Regierungen, dann das Finanz-Ministerium getroffen.

§. 269.

Ueber ihre Visitations-Berichte pflegt das Ministerium die Erinnerungen der treffenden Kreis-Regierung Kammer der Finanzen zu vernehmen.

H. Die Aufschlagsdefraudationen, ihre Untersuchung und Bestrafung.

a) Defraudationen.

§. 270.

Aufschlagspflichtige, welche:

a) Malz ohne gleichzeitige Uebergabe der treffenden Pollete in fremde oder eigene (Particular-Malz-) Mühlen,

b) Malz mit Polleten:

α) an anderen Tagen,

β) in andere Mühlen,

als die in den Polleten bezeichneten,

c) über den als zufällig gestatteten Ueberschuß (§. 276) mehr Malz, als die Pollete ausweiset, in die Mühlen bringen oder bringen lassen,

d) heimliche Malzmühlen — was immer für einer Art — halten,

e) Aufschlagspflichtige und Andere, die ausländisches gebrochenes Malz einschwärzen,

f) Aufschlagspflichtige, welche den in ihren gebrödeten Malzbrechern vorgehenden Personal-Wechsel den Aufschlag-Einnehmern nicht sogleich anzeigen,

g) in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben,

werden als Aufschlagsdefraudanten bestraft.

§. 271.

Bräubeamte oder Verwalter der aufschlagspflichtigen Gewerbe, welche:

a) neben ihren aufschlagspflichtigen Dienstherrschaften falsche Quartals-Anzeigen unterschreiben,

b) die §. 270, lit. a bis e bezeichneten Handlungen begehen,
werden als Aufschlagsdefraudanten bestraft.

§. 272.

Bräumeister und Bräugehilfen, dann Jeder in den übrigen aufschlagspflichtigen Gewerben, welche sich die §. 271, lit. a und b angegebenen Handlungen zu Schulden kommen lassen, werden als Aufschlagsdefraudanten bestraft.

§. 273.

Müller und Malzbrecher, welche:

a) Malz ohne gleichzeitige Uebergabe der treffenden Polleten,

b) Malz mit Polleten die

α) auf andere Tage,

β) auf andere Mühlen lauten,

c) über den als zufällig gestatteten Ueberschuß (§. 276) mehr Malz, als die Polleten ausweisen,
übernehmen oder übernehmen lassen,
werden als Aufschlagsdefraudanten bestraft, wenn sie aber:

d) das Malz schnell nach dem Einsprengen, ehe es nicht wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, messen,

e) das Malz nicht selbst messen, sondern in ihrer Gegenwart oder Abwesenheit durch Unverpflichtete messen lassen, so werden sie in eine Ordnungsstrafe genommen.

§. 274.

Malzbrecher bei Particular-Malzmühlen, welche sich die §. 273, lit. a bis e bemerkten Handlungen erlauben,
werden als Aufschlagsdefraudanten bestraft.

§. 275.

Die aufſchlagspflichtigen Müller und Malzbrecher haften für die Handlungen ihrer Angehörigen, Gehilfen und Diener.

§. 276.

Als zufällig und ſtraffrei wird jeder Ueberſchuß über den in den Polleten bemerkten Betrag des eingeſprengten Malzes angeſehen und behandelt, welcher zwei Vierlinge vom Scheffel, oder den zwölften Theil des polletenmäßigen Quantums nicht überſteigt*).

§. 277.

Der zufällige Ueberſchuß bildet ein Maximum in der Art, daß bei jeder Ueberſchreitung deſſelben, ſie mag noch ſo unbedeutend, der darauf treffende Aufſchlag noch ſo geringfügig ſeyn, die rechtliche Vermuthung der zufälligen Entſtehung derſelben ausgeſchloſſen iſt, und der Ausſpruch der verwirkten Defraudationsſtrafe erfolgen muß.

§. 278.

Nur beim eingeſprengten Malze wird ein ſtraffreier Ueberſchuß zugeſtanden; bei trockenem Malze dagegen zieht jeder, noch ſo unerhebliche Mehrbetrag über die Pollete die Unterſuchung und ordentliche Strafe nach ſich.

§. 279.

Es verſteht ſich, daß vom zufälligen Ueberſchuſſe wie von jedem anderen Mehrbetrage des Malzes über die Pollete der Aufſchlag nachträglich berechnet und bezahlt werden muß.

---

*) Vor dem Jahre 1829 iſt nur ein Vierling pr. Scheffel oder 1/24 als zufällig ꝛc. angeſehen und ſtraffrei belaſſen worden.

b) Strafen und Koſten.

§. 280.

Aufſchlagspflichtige, welche ſich die §. 270, lit. a, b, c, e, f, g aufgeführten Aufſchlags-Defraudationen zu Schulden kommen laſſen, werden

im erſten Falle um 150 fl.
„ zweiten „ „ 300 „
„ dritten „ „ 450 „ nebſt öffentlicher Bekanntmachung
„ vierten „ durch Entfernung ihrer Perſon vom aufſchlagspflichtigen Gewerbe dergeſtalt geſtraft, daß ſie daſſelbe binnen ſechs Monaten an dritte verkaufen, oder, wenn es unveräußerlich ſeyn ſollte, ihren nächſten Succeſſoren überlaſſen müſſen.

Aufſchlagspflichtige, welche nach §. 270, lit. d heimliche Malzmühlen beſitzen, werden unter öffentlicher Bekanntmachung in eine Strafe von 450 fl. genommen, und die Malzmühlen abgebrochen.

§. 281.

Pächter aufſchlagspflichtiger Gewerbe werden im erſten, zweiten und dritten Defraudationsfalle wie die Eigenthümer ſolcher Gewerbe beſtraft, nur mit dem Unterſchiede, daß ſchon im zweiten Falle die öffentliche Bekanntmachung, und im dritten Falle die Caſſirung des Pachtvertrages erfolgt, wobei ſie gehalten ſind, die Eigenthümer wegen des ihnen hiedurch zugehenden Nachtheils vollkommen zu entſchädigen, und zu jeder anderen Pacht eines aufſchlagspflichtigen Gewerbs unfähig werden.

§. 282.

Die Beamten und Verwalter, jene in den Aerarial-Bräuhäuſern nicht ausgenommen, welche ſich die §. 271 bemerkten Defraudationen erlauben, werden

im ersten Falle um 150 fl.
„ zweiten „ „ 300 „
„ dritten „ „ 450 „ und mit der Kassation gestraft.

§. 283.

Bräumeister und Bräugehilfen, dann die bei anderen aufschlagspflichtigen Gewerben, welche dieselben Uebertretungen begehen, werden

im ersten Falle um 15 fl.
„ zweiten „ „ 30 „
„ dritten „ „ 45 „ dann Entfernung von ihrem Dienste gestraft.

§. 284.

Müller werden bei den im §. 273, lit. a, b, c angeführten Defraudationen

im ersten Falle um 30 fl.
„ zweiten „ „ 60 „
„ dritten „ „ 90 „ nebst Verlust des Rechts, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft.

Müller, welche sich nach §. 273, lit. d verfehlen, haben von jedem Scheffel des Malzes 50 Kreuzer,

Jene, welche sich die Uebertretung des §. 273, lit. e zu Schulden kommen lassen, im ersten Falle 15 fl. (in jedem weitern Betretungsfalle das Doppelte), als Ordnungsstrafe zu entrichten.

§. 285.

Werden die Defraudationen, §. 273, lit. a — c von Malzbrechern in Partikular-Malzmühlen begangen, so unterliegen sie für ihre Person einer Geldstrafe von 15 fl., gegen den Eigenthümer der Mühlen wird aber sogleich im ersten Falle mit Abbrechung der letzteren verfahren.

§. 286.

Der Abbruch der Partikular-Malzmühlen erfolgt auch dann, wann Pächter aufschlagspflichtiger Gewerbe, bei denen sich solche Mühlen befinden, darauf defraudiren, sogleich im ersten Falle, und es ist ausdrücklich untersagt, solche Mühlen blos während der Pachtdauer zu versiegeln, und nach Abzug des Pächters dem Eigenthümer wieder frei zu geben.

Diesem ist wegen des Verlusts der Regreß gegen den Pächter vorbehalten.

§. 287.

Der konstatirte objective und subjective Thatbestand der Defraudationen ist der zureichende Grund zur Verhängung vorstehender ordentlicher Strafen, und es kömmt hiebei gar nicht darauf an, ob die Uebertretung Folge eines rechtswidrigen Vorsatzes oder bloßer Fahrlässigkeit gewesen ist.

§. 288.

Ist die Defraudation nicht vollbracht, sondern durch äußerliche Handlungen, welche auf die Vorbereitung und Vollbringung gerichtet sind, blos versucht worden, so ist nach richterlichem Ermessen auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, und diese zu normiren, je nachdem der Versuch sich der Vollbringung der Defraudation mehr oder weniger nähert.

§. 289.

Jenen, welche außer Stand sind, die verhängten Geldstrafen zu bezahlen, oder deren Nahrungsstand sowie ihrer Familien Unterhalt dadurch zu sehr gefährdet würde, können die Geldstrafen durch richterliches Erkenntniß, ganz oder zum Theil, in Freiheitsstrafen verwandelt werden, wobei 25 fl. einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich zu achten sind,

und deren Dauer noch durch die gesetzliche Schärfung abgekürzt werden kann.

§. 290.

Die Verhandlungen und Erkenntnisse in Malz-Aufschlags-Straffachen werden als contentioſe taxirt, und unterliegen dem Stempel.

§. 291.

Die Kosten der Untersuchung trägt derjenige, welcher diese veranlaßt hat.

§. 292.

Den Aufbringern und Anzeigern von Gefährden gebührt die Hälfte der erkannten Geldstrafen; die andere Hälfte wird dem Aerar verrechnet.

§. 293.

Wird dem Defraudanten ein Theil der Strafe im Gnadenwege nachgelassen, so kann sich dieser Nachlaß nur auf die aerarialische Strafhälfte erstrecken.

§. 294.

Wenn die verhängte Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit und absoluter Zahlungsunfähigkeit des Bestraften in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe durch die richterlichen Behörden ganz oder theilweise verwandelt wird, so verliert der Aufbringer im ersten Falle seinen Antheil an der Strafe, indeß bleibt ihm unbenommen, gegen das Erkenntniß die Berufung einzulegen, und die Einbringbarkeit der Strafe zu beweisen. Im zweiten Falle ist der Anzeiger aus dem Rest der Geldstrafe vorzugsweise zu befriedigen, und nur der Ueberschuß über die Hälfte der judikatmäßig festgesetzten Geldstrafe dem Aerar zu verrechnen. Erreicht aber der Rest der Geldstrafe die Hälfte des Strafbetrags und

ſomit des Aufbringers Antheil nicht, ſo iſt dieſer Reſt ohne Abbruch und ohne weitere Theilung zwiſchen dem Aerar und dem Anzeiger dem letzteren zu überlaſſen.

§. 295.

Wenn die Beamten des Ober-Amts bei der Reviſion der Manuals-Extrakte oder bei ihren Viſitationsreiſen Defraudationen entdecken, ſo verſteht ſich, daß ſie, als zugleich Richter, keinen Strafantheil anzuſprechen haben, wohl aber die Schreiber des Amts, wenn ſie die Entdeckung machen.

c) Inſtanzen-Zug.

§. 296.

Bei allen Arten von Aufſchlags-Gefährden gebührt den Oberaufſchlag-Aemtern der Kreiſe die Unterſuchung und die Aburtheilung in erſter Inſtanz.

§. 297.

Der Recurs gegen die Erkenntniſſe der Oberaufſchlag-Aemter geht an die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, als Richter in zweiter Inſtanz.

§. 298.

Es iſt für ſolche Recurſe eine appellable Summe nicht vorgeſchrieben.

§. 299.

Das Recurs-Fatale beträgt, vom Tage der Publikation des erſtrichterlichen Erkenntniſſes an gerechnet, dreißig Tage, und es müſſen bei der Berufung alle Förmlichkeiten beobachtet werden, welche die Gerichtsordnung, Kap. XV, §. 6 vorſchreibt.

§. 300.

Die Recursschrift ist bei dem Oberaufschlag-Amte oder der Regierungs-Kammer des Innern einzureichen.

Doch kann der Recurrent den Recurs auch bei ersteren mündlich zu Protokoll geben.

§. 301.

Gegen die Erkenntnisse der Regierungs-Kammer des Innern kann die Revision an die Staatsraths-Commission für gemischte Rechtssachen als Richter dritter Instanz ergriffen werden.

§. 302.

Es ist jedoch dazu, einschlüssig der Nebenstrafe, eine appellable Summe von 400 Gulden erforderlich.

§. 303.

Das Revisions-Fatale und die Förmlichkeiten sind die nämlichen, wie bei den Recursen an die zweite Instanz.

§. 304.

Die Revisionsschriften sind bei der Staatsraths-Commission, oder der Regierung-Kammer des Innern, oder dem Ober-Aufschlagamte zu übergeben.

§. 305.

Nur die rechtzeitige Einreichung der Recurs- und Revisionsschriften bei den zu deren Annahme bestimmten Behörden sichert gegen den Rechtsnachtheil des Fristen-Ablaufs.

§. 306.

Den zu deren Annahme nicht bestimmten Behörden ist die Empfangnahme bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe untersagt.

§. 307.

Rechts-Anwälte, welche die Schriften bei solchen Behörden einreichen, werden jedenfalls mit dem Verluste der Deserviten bestraft.

§. 308.

Die Rechtswohlthat der Berufung und Revision steht nicht blos den Angeschuldigten, sondern auch den Kreis-Fiscalen und den Aufbringern zu.

§. 309.

Wenn eine Aufschlags-Defraudation mit einem Vergehen oder Verbrechen in unmittelbarer Verbindung steht, so eignet sich die Untersuchung und Aburtheilung zur Competenz der Strafgerichte, welche in solchen Fällen über den Betrag des defraudirten Gefälls, so wie über die eintretenden Strafen mit den administrativen Behörden sich benehmen.

§. 310.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem zur Untersuchung gezogenen Vergehen oder Verbrechen begangen worden, so kann das strafrechtliche Verfahren jenes über die Defraudation auch nicht in dem Falle der Verhaftung des Angeschuldigten aufhalten, wenn dieser zu seiner Vertretung einen Anwalt ernennen, oder ihm ein solcher von Amtswegen bestellt werden kann.

Auch kann die vom Strafgericht erkannte Strafe die administrative Justiz-Behörde nicht hindern, die durch die Defraudation verwirkte Geldstrafe, dann die erwachsenen Kosten, Tax- und Stempelgebühren an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

d) Verfahren.

§. 311.

Das Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung der Aufſchlags-Defraudationen iſt das ſummariſche nach den Beſtimmungen der Gerichtsordnung.

§. 312.

Die Unterſuchung wird von Amtswegen, unter Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten, durch Vernehmung der Angeſchuldigten, der Aufſchlag-Einnehmer, Malzaufſeher und der Zeugen geführt, um die Beweis- und Gegenbeweisgründe zu erheben und zu Protokoll zu bringen.

Sie iſt alſo keineswegs an die Formen des Accuſations-Prozeſſes gebunden.

§. 313.

Sie wird eingeleitet, ſo oft das Ober-Aufſchlag-Amt von einer begangenen oder verſuchten Gefährde Kenntniß erhält, ſei es durch das äußere Aufſchlag-Perſonal, oder bei Reviſion der Manual-Extrakte, oder durch Dritte.

§. 314.

Ueber alle Defraudations-Anzeigen ohne Unterſchied hat das Ober-Amt, auch dann die Unterſuchung einzuleiten und zu erkennen, wenn ſie nach ſeinem Dafürhalten ſogleich als ungegründet erſcheinen.

§. 315.

Die Unterſuchung iſt in der Regel vom Oberbeamten oder dem Controleur bei ihren Viſitationsreiſen an Ort und Stelle oder am Amtsſitze zu führen.

§. 316.

Nur jene Unterſuchungen, welche bei dieſer Gelegenheit füglich nicht eingeleitet werden können, dürfen, um den Angeſchuldeten größere Koſten zu erſparen, den Stadt-, Land- und Herrſchaftsgerichten durch Requiſition übertragen werden.

§. 317.

Doch müſſen ſie auch dann von dem Ober-Amte in der Art geleitet werden, daß daſſelbe den Gerichten die Thatſachen, über welche die Vernehmung zu geſchehen hat, und die zu vernehmenden Perſonen in den Requiſitorien ſpeziell und beſtimmt bezeichnet.

§. 318.

Sind die Ausſagen der Vernommenen von der Art, daß eine Erläuterung von Seite der Aufſchlag-Einnehmer oder Malzaufſeher erforderlich iſt, ſo hat das Ober-Amt oder das requirirte Gericht dieſelben, wenn ſie nicht am Orte der Unterſuchung wohnen, auf ſchriftlichem Wege zu erholen, ſofern dieſe Individuen zu deren Abgabe auf ſolche Weiſe befähigt ſind.

§. 319.

Auf die bisher bemerkte Art werden auch jene Momente nachträglich erhoben, deren Feſtſtellung der Richter zweiter und dritter Inſtanz für nothwendig erachtet.

§. 320.

Die richterliche Aburtheilung und der Entwurf des oberamtlichen Erkenntniſſes ſteht ausſchließend dem Oberbeamten zu.

§. 321.

Den Erkenntniſſen müſſen die Entſcheidungsgründe beſonders angefügt werden.

§. 322.

Die Erkenntniſſe werden den Angeſchuldigten durch die ihnen vorgeſetzten Gerichte publizirt, und ihnen in dem Publications-Protokoll bemerkt, binnen welcher Friſt ſie dagegen den Recurs ergreifen können, bei welchen Behörden die Recursſchriften einzureichen, und daß ſolche von recipirten Advokaten verfaßt oder unterzeichnet werden müſſen.

§. 323.

Die Erkenntniſſe ſind ſchriftlich ſammt den Akten den Kreis-Fiskalaten mitzutheilen.

§. 324.

Die Fiskale erſtatten darüber in der Sitzung der Regierungs-Kammer der Finanzen den Vortrag, geben ihr Gutachten ab, ob ſich bei den Erkenntniſſen zu beruhigen, oder die Appellation zu ergreifen ſei, und legen den Berufungslibell vor.

§. 325.

Das Oberaufſchlag-Amt hat das Duplikat der Appellationsſchrift des Angeſchuldigten oder Aufbringers dem Fiskalat mitzutheilen.

§. 326.

Appellirt der Fiskal ſelbſt, ſo iſt deſſen Schrift im Duplikat dem Angeſchuldigten zuzuſchließen.

§. 327.

Dem Fiskal und dem Referenten der Finanzkammer in Aufſchlags-Sachen werden bei Recurſen die Akten der Regierung, Kammer des Inneren, und gebräuchlicherweiſe auch die Vorträge ihres Referenten zur vorläufigen Einſicht mitgetheilt.

§. 328.

Beide, der Fiskal und der Referent der Finanzkammer werden zur Sitzung der Kammer des Innern beigezogen, um nach dem Vortrage des Referenten der letzteren und um am Schlusse der Umfrage ihre Erinnerungen abzugeben; sie haben indeß keine entscheidende Stimme.

§. 329.

Das Oberaufschlag-Amt hat alle Erkenntnisse der zweiten Instanz, in welchen abändernd erkannt worden, dann auch jene der dritten Instanz der Regierung-Kammer der Finanzen vorzulegen.

§. 330.

Findet der Fiskal und die Finanzkammer, daß das Erkenntniß zweiter Instanz dem Interesse des Aerars zu nahe tritt, so ist, wenn die appellable Summe gegeben, die Berufung an die Staatsraths-Commission zu ergreifen.

§. 331.

Das Oberaufschlag-Amt hat ein alphabetisches Vormerkungsbuch über die Behandlung der Defraudationsfälle zu führen, welches neben der laufenden Nummer den Namen und Wohnort des Angeschuldigten, die Zeit, wo die Defraudation angezeigt wurde, die bisherigen amtlichen Verhandlungen und den Stand der Untersuchung in erster Instanz, den Stand der ergriffenen Appellation, den Vollzug des erst- und zweitrichterlichen Erkenntnisses in eben so vielen Rubriken anschaulich machen soll, und für besondere Bemerkungen eine eigene Rubrik enthält.

§. 332.

In dieses Vormerkungsbuch müssen alle Defraudationsanzeigen, sie mögen nach amtlicher Ansicht gegründet seyn, oder nicht, und die darüber gepflogenen Verhandlungen eingetragen werden.

§. 333.

Von dem Vormerkungsbuche nehmen die Fiskale monatlich bei dem Ober-Amte Einsicht, wachen gegen jede Säumniß in Erledigung der Strafsachen, und veranlassen nöthigenfalls die erforderlichen Einschreitungen.

§. 334.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß der Abbruch einer Particular-Malzmühle ausgesprochen worden, so muß das Oberaufschlags-Amt der treffenden Gerichtsbehörde davon sogleich Nachricht geben, damit nicht etwa die Particular-Malzmühle als Zubehör des aufschlagspflichtigen Gewerbs an Dritte verkauft werde.

§. 335.

Wird der Pächter eines aufschlagspflichtigen Gewerbs in die gesetzliche Defraudationsstrafe genommen, so hat das Ober-Amt alle anderen Ober-Aemter davon in Kenntniß zu setzen, welche über die bestraften Pächter eine besondere Vormerkung führen, damit der Schuldigbefundene, wenn er in einem andern Kreise später ein aufschlagspflichtiges Gewerb pachtet, in Rückfällen sogleich in die treffende höhere Strafe verurtheilt werde.

§. 336.

Die Kosten der Verpflegung jener Defraudanten, deren Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt worden, dürfen, wenn sie nicht von ihnen beigetrieben werden können, aus den Aufschlags-Gefällen bezahlt werden.

e) Defraudationen der Ausgleichungs-Abgaben.

§. 337.

Die Defraudanten der Ausgleichungs-Abgaben werden als Zolldefraudanten behandelt und bestraft.

Nachtrag einiger in der jüngsten Zeit ergangener, das Malzaufschlagswesen betreffender Anordnungen.

Zu §. 10. Die Ausgleichungs-Abgaben — nunmehr Uebergangs-Abgaben genannt — werden in Bayern rechts des Rheins

vom Scheffel geschrotenen Malzes mit 5 fl. — kr.
„ Eimer Bier . . . . . „ 1 „ — „
„ „ Branntwein . . . „ 1 „ 45 „

durch sämmtliche Hauptzoll- und Neben-Aemter, durch die Binnen-Controll-Aemter, und wo deren nicht vorhanden sind, durch die Aufschlag-Einnehmer erhoben.

Zu §. 20. Vom 1. Jan. 1842 an werden denjenigen, welche in den Kreisen diesseits des Rheins erzeugtes Bier in andere Vereins-Staaten oder ins Ausland versenden, 45 Kreuzer Aufschlag vom bayer. Eimer zurückvergütet, und es sind über den Vollzug dieser Bestimmung folgende nähere Vorschriften ertheilt worden.

Derjenige, welcher Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlags ausführen will, hat bei dem Aufschlag-Einnehmer seines Wohnorts oder Bezirks, schriftlich zu melden, welches Bierquantum und in welches ausländische Gebiet er ausführen will, welche Marke und Nummer jedes Gebind hat, wieviel Maas Bier jedes enthält, den Namen und Wohnort des Empfängers.

Der Aufschlag-Einnehmer trägt, wenn er gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf den inländischen Ursprung kein Bedenken findet, die Anmeldung in ein Register ein, welches den Tag der Anmeldung, den Namen, Stand und Wohnort des Versenders, die Menge des auszuführenden Biers nach Gebinden- und Maaszahl und das ausländische Gebiet, wohin die Ausfuhr geschehen soll, enthalten, und am Schlusse jedes Monats, längstens bis zum 6. des nächsten Monats, an das Oberaufschlag-Amt eingesandt werden muß; er versieht sodann die Anmeldung mit seinem Visa und dem Dienststempel, und stellt sie dem Versender zurück. Unregelmäßig gefertigte Anmeldungen werden von ihm sogleich zurückgewiesen.

Mit der Anmeldung, welche den Transport jederzeit begleiten muß, wird das Bier bei der zur Ausgangsbescheinigung kompetenten Uebergangsstelle resp. Gränzzollbehörde vorgeführt, welche sich von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde überzeugt, und

den Befund unter Angabe der bei jedem Gebind ermittelten Menge Bier auf der Anmeldung bescheinigt.

Geschieht die Ausfuhr des Biers in ein Vereinsland, oder durch dasselbe in das Vereins-Ausland, so bescheinigt die Uebergangsstelle den Ausgang gleichfalls, und stellt dem Transportanten die Anmeldung zu dem Zwecke wieder zu, um in derselben auch noch den Eingang des Biers in dem angränzenden Staate von der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen.

Ist eine gegenüberliegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird die mit der Ausgangsbescheinung versehene Anmeldung gleichwohl dem Transportanten wieder zugestellt, um in derselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, oder sofern das Bier in das Vereins-Ausland bestimmt ist, den Austritt über die Zollgränze von dem Gränzzollamte bescheinigen zu lassen.

Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Vereins-Ausland, in welchem Falle eine Eingangs-Bescheinigung von der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsstelle nicht erholt werden kann, vollzieht die Gränzzollbehörde die Ausgangs-Bescheinigung mit der Bemerkung, entweder daß das Bier, nach selbst genommener Ueberzeugung, über die Gränze gegangen ist, oder daß der Transport an den zur Begleitung bestimmten Aufsichtsbediensteten übergeben worden ist. Im letztern Falle wird die Anmeldung dem Begleiter zugestellt, welcher sie, nachdem der Transport von ihm über die Gränze geführt worden ist, dem Transportanten wieder behändigt.

Zur Ertheilung der Ausgangsbescheinung sind außer den Uebergangsstellen, auch alle Hauptzoll-Aemter und Nebenzoll-Aemter I. an der Gränze competent.

Erhält der Versender die nach dieser Vorschrift vollständig bescheinigte Anmeldung von dem Transportanten zurück, so hat er sie dem Aufschlag-Einnehmer, welcher sie visitirte, zuzustellen, welcher ihm dafür eine Recognition zustellt, und die im Laufe eines Monats zurückkommende Anmeldung in einer Nachweisung einträgt, welche die laufende Nummer, den Namen, Stand, Wohnort und die Aufschlags-Station dieses letztern, den Punkt, über den der Ausgang des Biers erfolgte, das Datum der desfallsigen Bescheinung, die Abfertigungsstelle des gegenüberliegenden Vereinsstaats, welche die Eingangsbescheinung ertheilte, das Datum der letzteren, den Revisionsbefund, bezüglich der Zahl, Marken und Nummern der einzelnen Gebinde, die Menge des darin befindlichen Biers nach Maaßen, den Betrag des zurückzuvergütenden Aufschlags und die etwa nöthigen Bemerkungen enthält, und am Schlusse jeden Monats

von dem Aufschlag-Einnehmer, mit den Anmeldungen, an das Oberaufschlag-Amt eingesandt wird.

Dieses unterwirft die Papiere einer vorläufigen Prüfung, stellt nach deren Ergebniß auf jeder Anmeldung den Betrag der Rückvergütung eventuell fest, und legt dann die Nachweisungen mit Belegen, so wie die monatlichen Register der Aufschlag-Einnehmer der Ober-Generalzoll-Administration vor, welche entscheidet, ob der Uebertritt des Biers in der angemeldeten Menge über die Landesgränze nach Maasgabe der Bescheinungen als wirklich erfolgt anzusehen ist, und dem Oberaufschlagamt die Belege zurücksendet.

Dieses fertigt für jede als exportirt anerkannte Biersendung ein Certificat über die dem Versender gebührende Rückvergütung aus, und übersendet dasselbe dem treffenden Aufschlag-Einnehmer, der solches dem Versender gegen Rückgabe der Recognition behändigt.

Die Certificate werden bei Zahlungen von Malzaufschlags-Gefällen wie baares Geld angenommen. Zieht der Versender vor, die Rückvergütung baar zu erhalten, so kann solche beim Oberaufschlagamt oder auf dessen Rechnung bei jedem Hauptzollamte in Empfang genommen werden.

Die Certificate werden nur innerhalb des Verlaufs eines halben Jahrs vom Ausfertigungstage an gerechnet, an Zahlungsstatt angenommen oder baar bezahlt. Eine spätere Geltendmachung derselben ist unzuläßig.

Für Bierquantitäten unter Einem Eimer findet keine Aufschlags-Rückvergütung statt.

Mißbräuchliche Unternehmungen von Seite der Versender oder Frachtführer zur unrechtlichen Gewinnung des Aufschlags von angeblich exportirtem Bier ziehen die gesetzliche Defraudationsstrafe und den Verlust des Ausfuhr-Benefiziums nach sich.

Was die vor der Erlassung dieser Vollzugsvorschriften vom 1. Jan. 1842 an vorgekommenen Fälle des Bier-Exports betrifft, so wird von der Ober-Generalzoll-Administration eine Liquidation der Rückvergütungsansprüche vorgenommen, bei welchen lediglich darauf gesehen wird, ob die Ausfuhr bayerischen Biers über die Gränze gehörig nachgewiesen ist.

Nach §. 68. Den Müllern ist nicht gestattet, die in der Mühle zurückbleibenden Malzabfälle mit oder ohne Beimischung selbstgebauter Früchte zum Branntweinbrennen zu benutzen, ohne hiezu durch eine eigene Concession berechtigt zu seyn, welche nur jenen bewilligt wird, die sich nie eine Malzaufschlagdefraudation haben zu Schulden kommen lassen.

Die Uebertretung obigen Verbots zieht neben der Defraudationsstrafe noch die Ahndung wegen Gewerbsmißbrauchs nach sich.

Berichtigungen.

Seite	3	Zeile	12	von unten	lese:	reichsſtändiſchen anſtatt reichsſtändigen.
„	7	„	3	von oben	„	kein anſtatt ein.
„	11	„	3	„ unten	„	Privatbräuhäuſern zum Brauen Berechtigten kann anſtatt Privatbräuhäuſern kann.
„	15	„	1	„	„	leſe: der dazu anſtatt der.
„	23	„	12	„	„	„ beträgt anſtatt betragen.
„	33	„	5	„	„	„ ihrer anſtatt der.
„	42	„	13	„	„	„ geſtatteten anſtatt geſtattenden.

6 Finanz 2 16 C. 2

Ueber die

Vorbereitung zum Staatsdienste

im Verwaltungsfache,

besonders im Departement der Finanzen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Mit Andeutungen,

welche Kenntnisse bei Dienst-Prüfungen zu erwarten, und wie sie am zweckmäßigsten zu erlangen seyn möchten.

Von

W. Schmidlin, Finanzrath.

„Der Theoretiker muß zum Volk herabsteigen,

„Der Praktiker muß sich zur Wissenschaft erheben."

Württemb. Archiv 1816. IV. Heft S. 72.

Stuttgart,

in Commission bei Paul Neff.

1834.

241

Inhalt.

Einleitung.

Errichtung der staatswirthschaftlichen Fakultät auf der Universität Tübingen.

Begünstigungen für Studirende.

Bisherige Frequenz der Fakultät.

Abnahme derselben.

Auffallendes Mißverhältniß in den Jahren 1831. 1832. 1833.

Ursachen davon.

Irrige Ansicht, daß das Universitäts-Studium ohne Nutzen sey.

Zweck dieser Schrift, diese Ansicht zu widerlegen.

I. Bildungsgang des Empirikers, (ohne Besuch der Univers.)

Häufiger Mangel an Vorkenntnissen; zu früher Eintritt in die Amtsstube.

Schwierigkeit der Nachholung des Fehlenden.

Unregelmäßiger Unterricht in den Berufs-Fächern; Ueberladung mit praktischen Arbeiten.

Mangel eines zusammenhängenden Planes.

Ungünstige äussere Umstände.

Einige Vorzüge dieses Bildungsganges:

Praktischer Blick,

Gesetzeskunde,

Fleiß und Ausdauer,

Nähere Bekanntschaft mit dem Volke.

II. Bildungsgang des Theoretikers, (welcher d. Univ. besucht)

Sorgfältigere Vorbildung.

Ungetheilte Zeit zu den Studien.

Systematischer Unterricht, von dem Allgemeinen zum Besondern herabsteigend.

Hülfs-Fächer.

Lücken im Unterricht: über positive Gesetzgebung und Verwaltungs-Normen.

Nachtheilige Folgen dieses Mangels:

Mangel an Gewandtheit und Ausdauer,

Geringschätzung und Widerwillen gegen gewöhnliche Arbeiten;

gleichgültige, oberflächliche Behandlung derselben.

Zurückbleiben mancher Theoretiker hinter den Praktikern;

Veranlassung zur Verkennung des Werths wissenschaftlicher Ausbildung.

III. Vereinigung der Vorzüge beider Bildungswege.

Ist für alle Bedienstungen die gleiche wissenschaftliche Bildung nöthig oder zu wünschen? namentlich für

blos vollziehende Stellen,

höhere Staats-Aemter.

Unerläßliche Verbindung der Theorie mit der Praxis.

Nutzen der Universitäts-Studien

nach vorheriger Vorbereitung bei einem Amte.

Einleitung.

Durch die im Jahre 1817 auf der Landes-Universität in Tübingen errichtete staatswirthschaftliche Fakultät sollte den Aspiranten auf Staats-Dienste im Verwaltungs-Fache die Gelegenheit verschafft werden, statt der bisherigen empirischen Einübung, durch ein planmäßiges theoretisches Studium der Cameral-Wissenschaften für den Dienst sich auszubilden. Um zu diesem Studium desto mehr aufzumuntern, wurde ausgesprochen, daß bei künftiger Besetzung von Aemtern, welche staatswirthschaftliche Kenntnisse erfordern, diejenigen Bewerber, welche auf der Landes-Universität studirt, und die Fakultäts-Prüfung erstanden haben, vorzüglich berücksichtigt werden, und in der Regel vor denjenigen den Vorzug haben sollen, welche zu ihrer weiteren Ausbildung von der neuen Anstalt keinen Gebrauch machten; auch wurden für die ersten 10 Jahre jährlich 4 bis 6 Stipendien je von 150 fl. zur Unterstützung vorzüglicher Studirenden der Staats-Wirthschaft ausgesetzt.

Sogleich nach ihrem Entstehen hatte sich die staatswirthschaftliche Fakultät einer beträchtlichen Frequenz zu erfreuen. Die Zahl der Studirenden dieser Fakultät betrug

	im Frühjahre:	im Spätjahre:	im Durchschnitte:
1818.	44.	83.	63,5
1819.	97.	108.	102,5
1820.	109.	101.	105.
1821.	99.	88.	93,5
1822.	70.	69.	69,5
1823.	66.	63.	64,5
1824.	56.	68.	62.
1825.	65.	60.	62,5
1826.	48.	44.	46,
1827.	46.	38.	42,
1828.	39.	42.	40,5
1829.	37.	48.	42,5
1830. *)	49.	41.	45.
Mithin in 13 Jahren	825.	853.	839.

Es absolvirten diesemnach, die Studienzeit zu 3 Jahren angenommen, im Ganzen 279 oder jährlich 21 Individuen ihre Studien in den staatswirthschaftlichen Fächern.

Nur ein Viertheil dieser Candidaten hat sich dem Dienste im

*) Vom Spätjahr 1831 an fehlen die Anzeigen über die Zahl der Studirenden im Regierungsblatt.

Departement der Finanzen zugewendet, denn nach der angehängten Uebersicht (Lit. A.) haben in den obigen 13 Jahren von 1818—30 nur 65 Candidaten, welche die Universität besucht hatten, die Dienstprüfung im Finanz-Departement erstanden.

Mit ihnen konkurrirten bei den Prüfungen in dieser Periode noch 24 Praktiker, wovon 7 auf das erste Jahr 1819 fallen, in welchem die staatswirthschaftliche Fakultät noch nicht in ihrer vollen Ausdehnung wirken konnte.

Wenige Jahre nach der Gründung der staatswirthschaftlichen Fakultät wurde aber wieder eine Abnahme der Frequenz sichtbar, welche allmählig die Zahl der Studirenden wieder auf $^2/_5$ des Standes von 1819 und 1820 zurückführte. Von 1826 bis jetzt blieb die Zahl mit geringen Abweichungen zwischen 40 bis 46 stehen, wonach also jährlich etwa 12 bis 15 Candidaten ihre Studien absolvirten.

Wenn gleich eine Nachhaltigkeit der Frequenz, wie sie in den ersten Jahren gewesen war, nicht zu erwarten und kaum zu wünschen war, so geben doch die Resultate der Jahre 1831. 1832. 1833 der Besorgniß Raum, es möchte bereits wieder der Nutzen der staatswirthschaftlichen Fakultät verkannt, und von einer überwiegenden Mehrzahl der Dienst-Aspiranten der alte Weg der empirischen Bildung eingeschlagen werden. In diesen 3 Jahren haben sich nämlich zu den Dienst-Prüfungen beim Finanz-Departement nur 8 auf der Universität, und dagegen 93 empirisch gebildete Candidaten eingefunden, und die Bildung der Cameralisten schien im Jahre 1834 beinahe wieder auf derselben Stufe, wie vor Errichtung der staatswirthschaftlichen Fakultät im Jahre 1816 zu stehen, wo gegen die Gebrechen der Bildung durch bloße Routine sich so viele und gewichtige Stimmen erhoben hatten, und wo wenigstens noch in den damals bestandenen Stadtschreibereien eine bessere Gelegenheit zu vielseitiger Ausbildung gegeben war, welche jetzt, nach der Vertheilung ihrer Geschäfte unter verschiedene Aemter, nicht mehr in gleichem Grade vorhanden ist.

Die Resultate der Prüfungen selbst ergaben in den 16 Jahren 1818 bis 1833 nach der schon oben angeführten Uebersicht (Beilage A) folgende Verhältnisse:

Die Zahl aller geprüften Dienst-Candidaten betrug 160; wovon auf der Universität gebildet waren 73, und empirisch gebildet 87; — es kamen also auf 100 Geprüfte überhaupt: von den erstern 46, von den letztern 54.

Die Prädikate: „gut" — „sehr gut," — „vorzüglich," erhielten auf 100 Geprüfte

von der Universität..... 82, .
Empiriker..... 56, . .

Dagegen erhielten die geringeren Prädikate: „ziemlich gut," oder „zureichend" auf 100 Geprüfte

von der Universität .....18, . .
Empiriker .....44, . .

Es ist also unverkennbar, daß, wenigstens in Beziehung auf die bei der Prüfung zu erforschen gewesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Universitäts-Bildung mehr tüchtige Leute geliefert hat, als die praktische Laufbahn.

Mögen auch in der obigen Periode äussere Verhältnisse, wie z. B. der totale Mangel an Aussicht auf Bedienstung während der fortgesetzten Personal-Verminderungen, und der Eintheilung von Quiescenten, in dem ganzen Jahrzehend von 1820 bis 1830 wenig geeignet gewesen seyn, zum Studium der Staatswirthschaft, und insbesondere der Finanz-Wissenschaft aufzumuntern; mögen auch manche zu hoch gespannte Erwartungen in Absicht auf unbedingte Bevorzugung der auf der Universität Gebildeten vor den Praktikern nicht in Erfüllung gegangen seyn, weil vielleicht für niedere Bedienstungen gerade der Praktiker vor dem bloßen Theoretiker gewisse Vorzüge hat; mag endlich auch die, erst in den letzten Jahren wieder möglich gewordene Anstellung Unbedienstеter Manche erst jetzt veranlaßt haben, sich nachträglich der Dienst-Prüfung zu unterwerfen, welche nach ihrer Bildungszeit noch einer früheren Periode angehört haben würden, so daß dadurch in den letzten Jahren eine ungewöhnlich große Zahl von Empirikern bei den Prüfungen sich zusammenfand: — so läßt sich doch ein im Ganzen so bedeutender Rückfall von dem wissenschaftlichen zu dem praktischen Bildungsgange kaum anders erklären, als dadurch, daß es scheint, es möchte in neuerer Zeit die Meinung wieder vorherrschend geworden seyn, der Besuch der Universität sey für die Dienst-Aspiranten im Verwaltungsfache und insbesondere im Finanz-Departement nicht von wesentlichem Nutzen, oder vielleicht ganz überflüssig.

Das Irrige dieser Ansicht zu beleuchten, die Unentbehrlichkeit einer gründlichen, wissenschaftlichen, leichter auf der Universität als auf dem mühevollen Wege des Privat-Studiums zu erwerbenden Bildung für Alle, welche nicht auf den niedersten Dienst-Stufen ihre ganze Lebenszeit verharren wollen, nachzuweisen, zugleich aber auch auf Einiges aufmerksam zu machen, was die staatswirthschaftliche Fakultät in ihrer dermaligen Einrichtung noch zu wünschen übrig läßt, ist die Bestimmung dieser Blätter.

Es wird sich dieses alles am Klarsten herausheben, wenn dem Bildungsgange des Empirikers der des Theoretikers gegenüber gestellt, und dann näher geprüft wird, wie die Vortheile des Einen und des Andern am zweckmäßigsten miteinander verbunden, und die Lücken beider am Besten ausgefüllt werden.

Was nun

I. den Bildungsgang des Empirikers

betrifft, so betritt gewöhnlich schon nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre der Zögling die Amtsstube eines Beamten, unter dessen Anleitung er durch praktische Einübung sich allmählig die für eine künftige Bedienstung erforderlichen Kenntnisse sammeln soll.

Auf einen bestimmten Grad von Vorkenntnissen hierzu wird von Wenigen gesehen. Während bei andern Ständen vor dem Eintritte in die Lehre z. B. eines Wundarzts oder eines Apothekers, in ein Schullehrer-Seminar, in ein theologisches Seminar, in die Kriegs-Schule, und vor dem Bezuge der Universität, eine besondere Prüfung des Aufzunehmenden Statt findet, und die Kenntnisse ausdrücklich bezeichnet sind, welche hierbei vorausgesetzt werden; ist für den Eintritt in eine Schreibstube weder eine Prüfung vorgeschrieben, noch sind irgendwo die Vorkenntnisse, welche hierzu wesentlich nöthig sind, bezeichnet.

Bleibt man indessen bei dem stehen, was schon im Allgemeinen für jeden Mann, der sich zu den gebildeteren Ständen zählen will, zu wissen nöthig, was nicht nur dem Gelehrten, sondern was jedem über den gemeinen Handwerker sich erhebenden Gewerbsmann beinahe unentbehrlich, und jedenfalls vom augenscheinlichsten Nutzen ist; so sind wohl die Erwartungen nicht zu hoch gespannt, wenn von dem künftigen Cameralisten bei seinem Eintritte in die praktische Bildungs-Laufbahn verlangt wird, daß er in seiner Muttersprache sich mündlich und in schriftlichem Aufsatze richtig, bestimmt und gut auszudrücken verstehe, daß er der lateinischen und französischen Sprache mächtig, in der Geschichte, Geographie und Statistik, sowohl der allgemeinen als der speziellen des Vaterlandes, wohl bewandert, und in der Arithmetik, Geometrie und Algebra geübt, so wie in den Hauptlehren der Naturgeschichte und Physik nicht unbekannt sey, und die Grundsätze der Philosophie sich eigen gemacht habe.

Es sind dieses dieselben Forderungen, welche auch an Diejenigen gemacht werden, welche sich einer höheren Wissenschaft widmen, und für diesen Zweck die Universität beziehen wollen; und es ist sehr natürlich, daß, wer dereinst in der Bewerbung um ein Amt mit diesen konkuriren will, auch den gleichen Grad von Kenntnissen sich verschaffen, und zu den gleichen Leistungen fähig seyn muß, wie diese.

Wie klein möchte aber dermalen die Zahl Derjenigen seyn, welche diese Kenntnisse in einem zureichenden Grade in ihr neues Verhältniß mitbringen, und wie klein die Zahl Derjenigen, welche sich dieselben in dem Grade angeeignet haben, daß sie in ihrem Gedächtniß auch nach dem Austritte aus der Schule noch längere Zeit haften? Und doch sind sie so unentbehrlich, nicht für die Schule, sondern für das Leben, für die Anwendung im Leben!

Mit Grund wird zwar gefragt werden, wie denn bis zum 14ten Jahre ein junger Mensch im Stande seyn soll, alle die oben bezeichneten Vorkenntnisse sich zu erwerben? Allein gerade hieraus geht hervor, wie fehlerhaft es bisher war, schon im 14ten Jahre den systematischen Elementar-Unterricht des Jünglings zu unterbrechen, ehe die Vorbildung zu seinem künftigen Berufe vollendet, ehe selbst nur sein Verstand für die abstrakteren Lehren der Mathematik, der Logik ꝛc. gehörig reif, ehe derselbe fähig war, sich seinen künftigen Lebens- und Studien-Plan nach eigener Einsicht zu bilden, oder ihn auch nur gehörig zu fassen. Es geht daraus hervor, daß von dem Eintritte in eine Amtsstube wie in einen anderen höheren Beruf vor dem 16—18ten Jahre sich kein günstiger Erfolg erwarten läßt.

Ein Nachholen dieser Elementar- und Fundamental-Kenntnisse nach einmal betretener Berufs-Laufbahn ist um so schwieriger, als später neben den eigentlichen Berufs-Wissenschaften auch die Hülfs-Wissenschaften des Cameralisten Zeit und Thätigkeit vollständig in Anspruch nehmen.

Ist aber schon die Vorbereitung bei Vielen sehr mangelhaft, so ist es noch viel mehr der Unterricht bei den Aemtern selbst.

Die Mehrzahl der Beamten ist mit Amts-Geschäften in und ausserhalb des Amtssitzes überhäuft, oder wenigstens durch sie so sehr in Anspruch genommen, daß ein geordneter Unterricht von ihrer Seite nicht verlangt werden kann. Könnten Einzelne einige Zeit dazu erübrigen, so möchten doch Wenige die dazu unerläßliche Neigung, oder überhaupt die Gabe der Mittheilung durch Unterricht, — eine von der Tüchtigkeit zur praktischen Geschäftsführung so ganz verschiedene Eigenschaft, — in zureichendem Grade besitzen.

Wenn auch die barbarische Gewohnheit der Beamten früherer Jahrzehende: den Anfängern durch Abschreiben nicht blos eine Angewöhnung an die vorgeschriebenen, und allerdings nicht gleichgültigen, Geschäfts-Formen aller Art, sondern auch die Gelegenheit verschaffen zu wollen, auf diesem Wege sich allmählig die Behandlung und die Grundsätze der Geschäfte selbst zu abstrahiren, — in der früheren Ausdehnung nicht mehr besteht; so beschränkt sich doch die Einleitung in die Geschäfte größtentheils darauf, daß dem Anfänger zuerst ganz leichte, und dann allmählig nach dem Grade seiner Uebung aufsteigend schwierigere Arbeiten übertragen, daß ihm das Was? und Wie? der Arbeiten durch Vorlegung guter Vorgänge und Muster anschaulich gemacht, und ihm vielleicht die Gesetze und Verordnungen, welche zur Anwendung kommen sollen, bezeichnet werden. Auf das Warum? sich einzulassen, dazu fehlen aber dem Beamten, wie oben erwähnt, meistens sowohl Zeit als andere Eigenschaften, während dem Anfänger selbst die geeig-

nete Vorbereitung und Einsicht in den Zusammenhang der ihm nun zufällig vorgelegten Materie mangelt, so daß in vielen Fällen ein gründlicher Unterricht über den einzelnen, abgerissenen Zweig nicht einmal mit Erfolg Platz greifen könnte.

Dieses Warum?, die theoretische Einsicht in die Grundsätze und den Zusammenhang der einzelnen Lehren, sollte sich der Lehrling durch Selbststudium erwerben. Er hat aber meistens noch bedeutende Lücken in den Elementar-Kenntnissen auszufüllen; er sollte in den Hülfs-Kenntnissen gleichzeitig mit dem Haupt-Studium vorrücken; und dieses Alles sollte derselbe, während er täglich 8—9 Stunden durch die praktischen Arbeiten für das Amt in Anspruch genommen ist, mithin, neben der unentbehrlichen körperlichen Erholung, für ein theoretisches Studium kaum ein paar Stunden täglich erübrigen kann.

Diese Forderung ist offenbar zu groß, und wenn nicht die Beamten an den bisher gewöhnlichen Arbeits-Stunden der Anfänger wenigstens täglich einige Stunden nachlassen, dann aber zugleich mit Ernst darauf sehen, daß täglich 3—4 Stunden dem theoretischen Studium gewidmet werden, so läßt sich nie auf diesem Wege eine, auch nur nothdürftig genügende, Berufs-Bildung erwarten.

Wenn aber ein Jüngling Kraft und Ausdauer genug in sich trägt, um sich durch das Mißliche einer solchen Lage nicht entmuthigen zu lassen; wenn er, vielleicht aus Mangel an den zum Besuche der Universität nöthigen Geldmitteln, und dennoch überzeugt, daß er ohne gründliches Studium sich niemals über den handwerksmäßigen Arbeiter erheben könne, den allerdings etwas mühevollen Weg vorzieht, auf welchem er, wenn auch langsamer als Der, welcher in Gemächlichkeit dem Universitäts-Studium und der Vorbereitung für dasselbe 4—6 Jahre zu widmen die Mittel hat, doch durch Fleiß und Beharrlichkeit das Ziel seiner Studien zu erreichen hofft, so fehlt es ihm nicht selten schon beim Anfange an der ersten Bedingung eines geordneten Studiums, an einem festen Plane für dasselbe, und schon bei Manchem, der unter zweckmäßiger Anleitung die Mühe des Selbststudiums nicht gescheut hätte, mag jener Mangel eines festen Planes die erste Veranlassung zu seinem Zurückbleiben gewesen seyn.

Ohne Uebersicht des Umfanges der einem Cameralisten nöthigen Kenntnisse *) begnügen sich die Meisten mit Erlernung einer empirischen

---

*) Ueber die für Cameralisten seit 1819 auf der Universität Tübingen gehaltenen Vorlesungen, und das was diese noch weiter zu wünschen übrig gelassen haben, siehe unten S. 13. 14. und die angehängte Uebersicht, Beilage B.

Auch des Praktikers Bildungs-Plan sollte sich dem des Studirenden auf der Universität möglichst nähern, denn beide verfolgen Ein Ziel; sie haben Eine Dienst-Prüfung zu bestehen, und Eine Dienst-Laufbahn vor sich. Als

Fertigkeit in Behandlung derjenigen Geschäfte, welche ihnen das tägliche Leben in der Amtsstube unter die Augen führt; sie gelangen sehr spät oder nie zu einer klaren Einsicht in die obersten, leitenden Grundsätze, aus welchen sie sich Regeln auch für solche Fälle ableiten könnten, welche ihnen früher noch nicht vorgekommen sind, und sie können sich höchstens durch mehrmaligen Wechsel ihrer Stellen eine Vielseitigkeit, eine Fertigkeit in der Behandlung verschiedenartiger Geschäfte erwerben, ohne daß jedoch alles ihr Wissen sich über ein stückweises Aneinanderreihen einzelner Erfahrungen hinweg zu einer wissenschaftlichen Einsicht in die Grundsätze und die daraus abzuleitenden Folgesätze, mit einem Worte: zu einem Systeme, erheben könnte. *) In der Meinung, mit der Kenntniß und Fertigkeit in Behandlung dessen, was ihm im praktischen Dienste schon vorgekommen ist, das Ganze seiner Aufgabe zu erschöpfen, verfällt Mancher in eine Ueberschätzung seines eigenen Werthes, er übersieht neben dem was er zu wissen meint, das Viele was ihm zu wissen fehlt, und versäumt in diesem Dünkel das Fortschreiten in seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung, welcher ohnedieß das für den Geist Unbefriedigende vieler, im praktischen Geschäftsleben immer die Mehrzahl bildenden, mechanischen Arbeiten unvermeidlich hemmend entgegentritt.

Kommen dazu noch äussere ungünstige Verhältnisse, wie ein iso-

---

allgemeine Einleitung zum wissenschaftlichen Studium werden demselben vorzüglich dienen:

K. H. L. Pölitz, Grundriß für encyclopädische Vorträge über die gesammten Staats-Wissenschaften, Leipzig bei Hinrichs 1825. (Preis 2 fl.)

F. C. Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Cameral-Wissenschaften, Tüb. bei Osiander. 2te Aufl. 1825. (Preis 2 fl.)

Dr. K. H. Rau, Grundriß der Kam. Wissenschaft oder Wirthsch Lehre für encyclopädische Vorlesungen, Heidelb. b. Groos 1823. (Pr. 48 kr.)

Zugleich enthalten diese Schriften ausführliche Anzeigen der Literatur.

Einen Studienplan für künftige Staatswirthe aller höheren Klassen enthält auch der Anhang zu der akademischen Einladungs-Schrift von F. C. Fulda, „Ueber Produktion und Consumtion der materiellen Güter," Tübingen bei Osiander, 1820. (Preis 54 kr.)

*) Sehr wahr sagt hierüber Dr. Griesinger im württemb. Archive von 1816. IV. Heft. S. 178.:

„Der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Theorie kann selbst der hartnäckigste Uebling nicht widerstehen, indem auch er von den verflossenen Fällen, so gut er es vermag, sich Grundsätze für künftige abzieht, und auf diese Art, ohne es selbst wahrzunehmen, sich eine Theorie schafft, die einzig auf dem Schlusse nach der Aehnlichkeit erbaut ist.

Aber eine solche Theorie muß ihn unzähligemal irre führen, unzähligemal verlassen, ꝛc — —

Nicht viele Jahrhunderte, will geschweige das Leben eines Menschen, reichen hin, um über alle denkbaren Fälle Erfahrungen zu sammeln.

Aber mit der Theorie überflügelt man Jahrhunderte, indem man sich durch sie fähig macht, alle denkbaren Fälle, die in Jahrhunderten vorkommen können, zu entscheiden."

lirter Aufenthalt unter meistens Ungebildeten auf dem Lande, in einem Alter, wo selbst der gesellige Umgang durch sein Beispiel so viel über unsere Ausbildung vermag, so gehört gewiß ein sehr reger Eifer und ein hoher Grad von Beharrlichkeit dazu, um hinter Denen nicht zurückzubleiben, welchen auf dem Wege planmäßiger wissenschaftlichen Bildung die Erstrebung des vorgesteckten Zieles bedeutend erleichtert ist.

Doch sind auch einige Vorzüge nicht zu übersehen, welche dem Empiriker sehr zu statten kommen.

Der Führer bei seinen Studien ist das tägliche Bedürfniß des Dienstes. Wenn er den Kreis seiner Studien zwar nicht viel weiter ausdehnt, als auf den Umfang derjenigen Materien, auf welche ihn dieses Bedürfniß hinweist, so sieht er dagegen die Nothwendigkeit dessen was er lernt, und seine Anwendung im Leben und im Dienste, desto klarer ein; er gewöhnt sich, Alles, was ihm bei seinen Studien vorkommt, nach dem Gesichtspunkte seiner praktischen Anwendbarkeit zu beurtheilen, und eignet sich eine Fertigkeit an, die allgemeineren Bestimmungen der Gesetze auf die manchfaltigsten Erscheinungen der Oertlichkeit und der Personen zu übertragen und anzuwenden.

Er wird mit den Verwaltungs-Gesetzen und Vorschriften, welche (zum großen Nachtheil der Studirenden wie der Verwaltung selbst) überall zerstreut sind,*) durch das Bedürfniß ihrer Anwendung unmittelbar bekannt, sie prägen sich nothwendig seinem Gedächtnisse tiefer ein, er durchdringt ihren Geist viel mehr, als es ihm ohne eine solche unmittelbare Anwendung derselben möglich wäre.

Er gewöhnt sich an Fleiß und Ausdauer in der Arbeit, selbst bei Gegenständen, welche weniger wissenschaftliches Interesse darbieten; er sucht einer solchen Arbeit wo möglich doch irgend eine interessante Seite abzugewinnen; er übt seine Kräfte, indem er keine Aufgabe, wenn ihm auch die Lösung derselben noch so schwer dünkt, ungelöst zurücklegen darf, während der Theoretiker vielleicht das praktische Interesse der Frage nicht bemerkt, oder wenigstens sich gar leicht verleiten läßt, dieselbe wenn sie Schwierigkeiten darbietet, zu übergehen. Nicht selten wird der Praktiker mit schnellerem Blicke das eigentliche Wesen seiner Aufgabe durchschauen, und ebenso den natürlichsten kürzesten Weg zu deren Lösung finden.

Der Praktiker lebt unmittelbar unter dem Volke; er lernt genau dessen Denkungsweise und die Art seine Gedanken auszusprechen, seine Haushaltung, seine Kräfte, Bedürfnisse und Wünsche kennen, und dar-

---

*) Eine ausführliche Aufzählung von Quellen, aus welchen eine Kenntniß dieser zerstreuten Gesetze zu erlangen ist, findet sich in Mohls Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tüb. b. Laupp. 1829. (Pr. 5 fl. 24 kr.) S. 69. ff.

nach am richtigsten beurtheilen, wie sein Wohl zu befördern, die unvermeidlichen Lasten am wenigsten drückend für dasselbe einzurichten seyen.

Sehr häufig hat bis jetzt der Theoretiker versäumt, bei seinen Studien und beim Eintritte in das Geschäftsleben diese praktische Richtung, diese Gesetzeskunde, diese Ausdauer in Geschäften sich anzueignen, und nur diesem Mangel möchte es zuzuschreiben seyn, daß nicht selten der Empiriker vor dem Theoretiker den Vorzug erhalten, und bis auf einen gewissen Grad auch verdient hat.

Sehr verschieden, fast entgegengesetzt dem des Empirikers, ist

II. der Bildungsgang des Theoretikers,

welcher die Universität besucht.

Die Vorbereitung geschieht in der Regel nach allen Theilen sorgfältiger; minder fähige Köpfe werden, wäre es auch nur um der Kosten willen, schon durch ihre Eltern selbst von der Universität zurückgehalten; eine ausdrückliche von Staatswegen angeordnete Prüfung entscheidet über die Befähigung zum Bezuge derselben. Obgleich für Manchen immer noch zu früh, betritt doch selten ein Jüngling vor dem 17. oder 18. Jahre die hohe Schule, und auch dort noch kann er ungetheilt die ganze Zeit seines Aufenthalts den Studien widmen.

In allgemeinen Umrissen führt ihn die Encyclopädie der Staats-Wissenschaften, dann schon in etwas engerem Kreise die Encyclopädie der Cameral-Wissenschaften, zuerst auf den Standpunkt, von welchem aus er den ganzen Umfang seiner Aufgabe nach allen ihren Theilen überschaut, und setzt ihn in den Stand, hiernach seinen Studienplan zu bilden, seine Zeit auf das Zweckmäßigste einzutheilen und zu benützen.

Geht er sofort auf die spezielleren Lehrfächer über, so entwickeln sich ihm, noch immer in der philosophischen oder rein theoretischen Sphäre der Cameral-Wissenschaften sich haltend, die Grundsätze der National-Oekonomie, der Polizei-Wissenschaft, der Finanz-Wissenschaft.

Mit diesen Hand in Hand geht der Unterricht in den einzelnen Zweigen der Privat-Oekonomie, namentlich den Lehren des Bergbaues, der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, der Technologie, der Baukunst, der Handels-Wissenschaft.

An die ökonomischen Fächer schließt sich der für den Cameralisten nicht minder unentbehrliche Unterricht über die Haupt-Materien der

Rechts-Wissenschaft, *) des Staats- und Privat-Rechts, des Kirchenrechts, des Strafrechts, und des Prozesses, an.

Es darf aber der Universitäts-Unterricht nicht dabei stehen bleiben, blos die Wissenschaften als solche zu lehren und zu fördern. Es sollen die Ideen und Wahrheiten der Theorie auch in das praktische Leben übertragen, es soll das Positive ihnen angepaßt und mit ihnen in Uebereinstimmung erhalten werden.

Nicht für den Gelehrten allein, auch für den künftigen Staats-Beamten, muß der Universitäts-Unterricht eingerichtet seyn.

Es muß also, wie der Unterricht der juridischen Fakultät nicht bei der Philosophie des Rechts stehen bleibt, sondern von ihr aus sich auch über das positive allgemeine und vaterländische Recht und das Verfahren bei der Rechtspflege verbreitet, so auch der Unterricht der staatswirthschaftlichen Fakultät von der Höhe der Theorie herabsteigen zu den positiven Bestimmungen der Gesetzgebung und Verwaltung; er sollte sich ausdehnen über Alles, was nicht blos Sache der mechanischen Einübung, sondern durch Regeln und Vorschriften bestimmt, und einer geordneten Darstellung fähig ist.

So vollständig aber bisher, wie die in der Beilage B. enthaltene Uebersicht der seit 1819 in Tübingen gehaltenen Vorlesungen zeigt, die theoretischen Fächer und die HülfsFächer der Cameral-Wissenschaft abgehandelt wurden, so fühlbar war doch bisher die Lücke bei dem Unterrichte über das Positive, welche nicht wenig dazu beigetragen haben dürfte, daß der Werth der staatswirthschaftlichen Fakultät im Ganzen noch nicht in seinem vollen Umfange erkannt worden ist. **)

---

*) Viel eher könnte der Rechtsgelehrte der Kenntniß von den ökonomischen Wissenschaften, als umgekehrt der Cameralist einer Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Rechts-Wissenschaft entbehren, da beinahe kein Gegenstand der Verwaltung vorkommt, bei welchem nicht neben der ökonomischen zugleich auch die rechtliche Seite zu beachten wäre.

**) Ein Rezensent in der Jenaer allg. Lit.Zeitg., Jun. 1833. S. 351 sagt in Beziehung auf die Juristen:

„Junge Juristen, die nach dem Schlusse der Universitäts-Jahre ins praktische Leben übertreten, wissen sehr häufig nicht, selbst bei der Grundlage der besten theoretischen Kenntnisse nicht, wie sie den vorliegenden Fall angreifen sollen. Dieß liegt hauptsächlich darin, weil die praktischen Juristen-Collegia auf den Universitäten nicht praktisch genug sind."

Um wie viel mehr ist dieß der Fall bei den Cameralisten, welchen nicht einmal Vorlesungen über die positive Gesetzgebung gehalten werden.

In gleichem Sinne sagt auch Pölitz:

„Trifft irgend ein Vorwurf viele Universitäten unserer Zeit mit Recht; so ist es das Uebergewicht der bloßen Theorie auf denselben, und die vornehme Vernachläßigung des Praktischen. Allerdings gehört das System auf die Universität; denn wohin sollte es sonst gehören? Allein über dem Systeme darf die Anwendung der Theorie auf das praktische

Diese Lücke auszufüllen, konnten die Vorlesungen über Cameralrecht, Polizei-Recht, Cameralamts-Praxis und Rechnungswesen, welche von Seite der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen seit 1819 einigemal angekündigt worden sind, nicht zureichen. Eigene Vorlesungen über Cameral-Recht kamen in 28 Semestern nur 8mal zur Ankündigung; der Begriff und Umfang der positiven Bestimmungen, welche der Verwaltungsbeamte zu befolgen hat, mußte in dem Worte Cameral-Recht nothwendig zu enge genommen werden, und sich auf das Allgemeinere der Gesetze beschränken, mit Uebergehung alles dessen, was zur Vollziehung gehört. Ein halbjähriger Cursus konnte unmöglich zureichen, um alles das ausführlich abzuhandeln, was über die Verwaltung der Domainen und Staatsgewerbe aller Art, der Zehenten, der Grund- und Lehen-Gefälle, die Behandlung der Frucht- und Wein-Einkünfte, der Ausstände, dann die directen und indirekten Steuern in ihren verschiedenen Zweigen, gesetzlich bestimmt und verordnet ist. Noch weniger konnte das genügen, was in einem halbjährigen Vortrage über Staats-Recht oder über Privat-Recht von den staats- oder privatrechtlichen Zweigen der Verwaltung nebenbei berührt wurde. Vorlesungen über Cameral-Amtspraxis und über Rechnungswesen waren in 28 Semestern nur 6mal zu hören.

Diese Kenntniß der positiven Gesetze und Verordnungen sollte aber nicht erst der späteren Erlernung beim Eintritte in eine praktische Laufbahn vorbehalten bleiben; sie ließe sich leichter und zweckmäßiger schon auf der hohen Schule erlangen, und nur die Einübung derjenigen

---

Staatsleben nicht vergessen werden; denn unter tausend Studenten dürften für die Zukunft kaum zwei dem beschaulichen Leben des Privatgelehrten, dem Stillleben der Studirstube, sich widmen können; die entschieden große Mehrzahl geht über in den Dienst des Staats. Dazu gehört aber in unserer Zeit eine größere Tüchtigkeit als früher; denn mit dem Heranreifen der Völker werden die Ansprüche derselben an die Prediger, an die Schullehrer, an die Richter, an die administrativen Behörden aller Classen gesteigert.

Es gehört daher, auf die Unterlage einer gründlichen Theorie, auch die Vorbereitung zur Praxis, unter die Lebensbedingungen der Hochschulen unserer Zeit. Die theilweise noch fortbestehende Entfremdung und Scheidewand zwischen der Universität und dem wirklichen Leben muß entfernt, das Wissen dem Handeln näher gebracht, der akademische Bürger zum Staatsbürger herangezogen, und in ihm der Sinn und Takt geweckt werden, das, was er erlernt, für die große Aufgabe sich anzueignen, das Staatsleben und Bürgerthum in seinem künftigen Berufe richtig aufzufassen und zeitgemäß fortzubilden. Dazu hilft freilich dem künftigen Religionslehrer weder der Wetstein noch der Ligtfoot, dem künftigen Richter und Administrativ-Beamten weder der Theodosius noch der Justinian; pectus est, quod diversum facit, et vis mentis."

(Politz, „Haben Messen und Universitäten, als Institute und Formen des Mittelalters, in unserer Zeit sich überlebt?" in dessen Jahrbüch, 1834. Jan. S. 17.-18.)

eigentlichen Geschäfts-Formen, welche ohne Anschauung nicht möglich ist, sollte auf eine praktische Vorbereitung bei den Behörden und Aemtern selbst verschoben werden.

Unter diesen Umständen war es nicht zu vermeiden, daß bisher mancher Studirende der Cameral-Wissenschaften, selbst wenn er mit allen nöthigen Elementar-Kenntnissen ausgestattet die Universität bezog, und es an Fleiß nicht fehlen ließ, auf halbem Wege stehen blieb; daß ihm nach absolvirten Studien gerade das noch fehlte, was er im praktischen Dienste täglich bedarf, nämlich die Kenntniß der positiven Bestimmungen als Uebergang von der Theorie zur Praxis; daß Mancher, nachdem er bereits seinen Studienlauf für geschlossen hielt, den mühevollen Weg des eigenen Aufsuchens und Sammelns dieser positiven Kenntnisse scheuend, und ärgerlich darüber, hierin von dem bloßen Praktiker übertroffen zu werden, Muth und Eifer für die Geschäfte verlor, und so, getäuscht in seinen Hoffnungen und Erwartungen hinter diesem für immer zurückblieb.

Noch ein zweiter Umstand wirkte mit, den jungen Theoretiker nach beendigten Universitäts-Studien bei Beamten und Behörden weniger beliebt zu machen, als den Praktiker.

Wie bei aller Praxis, so auch hier, ist die Mehrzahl der Geschäfte, nachdem einmal die Normen feststehen, und es sich blos noch von der Anwendung derselben auf gegebene Fälle handelt, mehr mechanischer Natur. Der bei dem wissenschaftlichen Studium an eine höhere Geistesthätigkeit gewöhnte Kopf findet daher weniger Befriedigung bei den praktischen Arbeiten; er fühlt sich zu hoch, um sich denselben zu unterziehen, er übersieht, daß im Staatsdienste die Wissenschaft nur durch die Praxis, die Uebertragung in das Leben, einen reellen Werth erlangt, und, wenn er nothgedrungen solche Arbeiten unternimmt, so geschieht es mit Widerwillen, und ohne diejenige Sorgfalt, welche eine befriedigende Ausführung jeden Geschäftes nothwendig fordert. Eine erschöpfende Behandlung bis in die untersten Details, welche den Stoff der Amtsthätigkeit bilden, eine strenge Genauigkeit in Calculationen, eine zweckmäßige Auswahl und Anwendung der Formen, (— bis auf die Handschrift, die Interpunktion, die Eintheilung der Sätze ꝛc. herab —) erscheinen dem höher strebenden Theoretiker gewöhnlich als gleichgültige Nebendinge, oder als Pedanterein; er lernt deren Werth oft erst erkennen, wenn mehrjährige Erfahrung ihn überzeugt, mit welcher Unlust und welchem Zeitverluste das Lesen undeutlich geschriebener Aufsätze, die Vergleichung oder Zusammenstellung von Schriften, bei welchen die vorgeschriebene Form nicht eingehalten ist, die Prüfung oder Erledigung unvollständig vorbereiteter Geschäfte, verbunden ist.

Leicht mag dazu noch bei Manchem eine Ueberschätzung des Werths der von ihm kaum recht durchdrungenen wissenschaftlichen Lehrsätze und eine Geringschätzung alles Dessen, bei welchem er jene nicht unbedingt angewendet sieht, kommen; oder auch eine Sucht, alles Andere sogleich ganz umzustoßen, anstatt es nur jenen Grundsätzen nach reifer Erwägung anzupassen.

Es ist, wie schon oben berührt worden, nicht zu verwundern, daß unter solchen Umständen der Praktiker den Anforderungen der unteren Dienstgrade meistens besser entspricht, als der Theoretiker; es ist ohne Zweifel dieser Mangel an praktischer Geschäfts-Gewandtheit von Seite des Letzteren, was so häufig die Veranlassung giebt, daß der Werth der wissenschaftlichen Ausbildung an sich verkannt, daß sie wohl gar für entbehrlich gehalten wird, und es kann den Theoretikern nicht dringend genug empfohlen werden, diese Seite ihrer Ausbildung nicht hintanzusetzen.

III. Vereinigung der Vorzüge beider Bildungswege.

Hat nach dem Angeführten jeder der zwei verschiedenen Bildungswege seine eigenthümlichen Vorzüge und seine eigenthümlichen Mängel, so wird nur noch zu erörtern seyn, ob für alle und jede Bedienstungen der gleiche wissenschaftliche Bildungsgang nöthig, und wie eine Vereinigung der Vorzüge beider Bildungswege, wo sie nöthig erscheint, zu bewirken sey?

Abgesehen von der kleinen Zahl Derjenigen, welche die Wissenschaft als solche, sey es aus Liebhaberei, oder um sich zum eigentlichen Gelehrten und Lehrer zu bilden, zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen, wäre zwar auch für die bei weitem größte Mehrzahl Derjenigen, welche nur ein Brod-Studium, um sich für die künftige Bekleidung eines Staats-Amtes tüchtig zu machen, im Auge haben, ein möglichst hoher Grad von Bildung, und eine möglichst allgemeine Verbreitung derselben zu wünschen; doch läßt sich nicht läugnen, daß bei der großen Zahl von Staatsämtern im Fache der Verwaltung so verschiedene Abstufungen Statt finden, daß unmöglich für Alle gleich hohe Anforderungen gemacht werden können.

Die blos und ausschließlich mit der Vollziehung bestimmter Vorschriften beauftragten Diener, wie z. B. Umgelds-Commissäre, Zollbeamte untergeordneter Grade u. dgl. bedürfen, in so weit sie nicht auf höhere Bedienstungen Anspruch machen wollen, einer gründlich

wissenschaftlichen Berufsbildung nicht. Die Bekanntschaft mit den in ihren speziellen Wirkungskreis einschlagenden Gesetzen, Vorschriften und Geschäfts-Formen, in Verbindung mit einigen allgemeineren, durch Privat-Studium wohl zu erlangenden Rechts- und Verwaltungs-Kenntnissen, wird auch minder talentvolle Köpfe in den Stand setzen, ihre Stellen vollkommen auszufüllen; sie werden sogar in der Art ihrer Beschäftigung eher Befriedigung finden, wenn sie keine höhere wissenschaftliche Bildung besitzen, und sie können, da sie wenig Aufwand auf ihre Ausbildung zu machen hatten, und früher in einen Gehaltsbezug kommen, mit den kleinen Besoldungen ihrer Stellen sich eher begnügen, als Solche, welche bedeutende Kosten für ihre Ausbildung auf der Universität aufzuwenden hatten.

Mit Recht wird man aber von Jedem der auf eine Anstellung im höheren Staatsdienste Anspruch machen will, fordern, daß er nicht nur gründliche Kenntniß der Gesetze und Verordnungen, und Gewandtheit in der Anwendung derselben auf vorkommende Fälle besitze, sondern daß er auch durch wissenschaftliches Studium der theoretischen Grundsätze im Stande sey, die Zweckmäßigkeit des Bestehenden zu prüfen; und zu beurtheilen, wo die Fortschritte der Wissenschaft Verbesserungen in der Verwaltung fordern, und wie dieselben ohne Störung des Bestehenden durchzuführen seyn möchten? — Es müssen sich auf diesen Standpunkt nicht allein die Vorstände der Departements und der Collegien und deren Räthe von selbst stellen, sondern es können auch die Bezirksbeamten oft in den Fall kommen, Anträge dieser Art an die vorgesetzte Behörde zu bringen. Ohnedieß hängt eine zweckmäßige Ausführung der von oben herab angeordneten Maßregeln großentheils von einer gründlichen Einsicht in den Geist, in welchem jene erlassen wurden, ab. Die Expeditoren der Collegien (Sekretäre, Registratoren, Revisoren) arbeiten diesen unmittelbar in die Hände; selten geschieht dieß zwar ohne persönliche Leitung und ganz nach eigenen Ansichten, aber doch müssen nothwendig ihre Arbeiten besser und mehr im Sinne der Collegien selbst ausfallen, wenn die Expeditoren im Stande sind, diesen Sinn in seiner Beziehung zu den leitenden Grundsätzen zu erfassen. Auch diese Klasse von Staatsdienern sollte daher einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung nicht entbehren.

Für künftige Staatsdiener aller dieser Kategorien kann nun weder die empirische noch die theoretische Laufbahn für sich allein genügen, wenn sie den Anforderungen des Dienstes, so wie es die jetzige Zeit mit sich bringt, Genüge leisten sollen.

Der Empiriker, wenn auch noch so geübt in der Anwendung bestehender Gesetze und Verordnungen auf die einzelnen Fälle des Lebens, wird selten geschickt seyn mit Geist und Umsicht zur Verbesserung

der Gesetze selbst, nach den geläuterten Begriffen der Wissenschaft, Veranlassung zu geben oder mitzuwirken. Er kann ein tüchtiger Beamter in der Ausführung dessen, was ihm von Höheren aufgetragen wird, seyn, und doch wird er selten zur selbstständigen Anordnung und Leitung taugen, weil es ihm an klaren Einsichten in die obersten Grundsätze und in den Zusammenhang der daraus abgeleiteten Bestimmungen gebricht.

Der Theoretiker hat hierin einen großen Vorsprung vor dem Praktiker. Er kennt die allgemeinen Grundsätze und ihre Folgesätze genau; es ist ihm klar, wie und warum nach wissenschaftlichen Grundsätzen etwas nur so und nicht anders seyn soll und seyn kann. Aber in der Anwendung auf gegebene Fälle fehlt ihm häufig die Leichtigkeit und Gewandtheit des Praktikers; er versteht oft nicht die allgemeinen Sätze nach den unzähligen Verschiedenheiten der einzelnen Fälle zu modifiziren, und seine Gedanken in die geeignete Form einzukleiden.

Nur die Verbindung der Theorie mit der Praxis, kann ganz tüchtige Geschäftsmänner bilden. „Der Theoretiker muß, wie schon früher ein Schriftsteller sich ausdrückte, zum Volk herabsteigen, der Praktiker muß sich zur Wissenschaft erheben."

Unverkennbar gewährt übrigens für diesen Zweck der Besuch der Universität, wenn er für Einzelne auch nicht unbedingt als nothwendig erscheinen sollte, sehr wesentliche Vortheile vor der blos praktischen Laufbahn, bei welcher nur mit seltener Ausdauer und besonderem Talent der Grad von wissenschaftlicher Bildung zu erlangen ist, welchen sich der Studirende auf der Universität, wenn er seine Zeit gut anwendet, in viel kürzerer Zeit, und auf eine viel weniger beschwerliche Weise erwirbt.

Jedem, der sich für den höheren Staatsdienst bilden will, und dazu die nöthigen Geldmittel besitzt, ist ohne Bedenken zu rathen, für seine Studien die Universität zu benützen; und auch wer sie nicht benützt, muß wenigstens seine Studien ebenso planmäßig und gründlich betreiben, wie Jener.

Nur über die Frage, ob der Studirende die oben erwähnten Vortheile der praktischen Laufbahn zweckmäßiger vor oder nach dem Besuche der Universität sich aneigne? ist noch Einiges beizufügen.

Nach dem ersten Anblicke erscheint die Regel, wonach die Theorie (die Erlernung der Grundsätze,) der Praxis (der Anwendung derselben,) vorausgehen sollte, so allgemein gültig, daß auch hier eine Ausnahme kaum für zulässig zu erachten seyn möchte.

Dessen ungeachtet bietet der Aufenthalt einiger Jahre bei einer

Beamtung vor dem Bezuge der Universität mehrere durch die Erfahrung bestätigte Vortheile dar*); mehr übrigens nach dem Gesichtspunkte einer Vorbereitung für die Universität, als nach dem einer Einübung der Geschäfts-Praxis.

Jede Wissenschaft, vielleicht am meisten aber die mit dem Leben so innig verwobene Cameral-Wissenschaft, bedarf zur Verständigung ihrer abstrakten Lehrsätze eines gewissen Vorraths von Stoffen aus der Anschauung und Erfahrung, ohne deren, wenn auch nur beispielsweise, Anwendung der Schüler die Theorie nicht erfassen, sie nicht dem Gedächtnisse einprägen kann.

In dem Alter von 16 oder 17 Jahren, in welchem der Jüngling gewöhnlich im Besitze derjenigen Vorkenntnisse, welche man zum Bezuge der Universität verlangt, die Schule verläßt, hat er noch zu wenig in der bürgerlichen Gesellschaft sich umgesehen, noch zu wenig die Abtheilung ihrer Glieder nach verschiedenen Beschäftigungen, die Verschiedenheit in den Mitteln zu ihrem Unterhalte, die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Classen, den Grad ihres Wohlstandes, ihre Lebens- und Handlungsweise ꝛc. gesehen und beachtet.

Er kann aber ohne solche Lebens-Ansichten den Nutzen vieler Lehren, ihren Zusammenhang mit dem Leben und mit der künftigen Geschäftsführung nicht einsehen; er ist also ohne sie weder fähig noch aufgelegt, sie vollkommen zu durchschauen, zu durchdenken und sich anzueignen. Ohnedieß ist in jenem Alter der Geist noch zu wenig an anhaltende Selbstthätigkeit gewöhnt, es bedarf als Uebergang von dem Gängelbande der Schule zu der unbedingten Wahl der Beschäftigung des Studirenden auf einer Universität einer Leitung, welche die Selbstthätigkeit erweckt, und einer in Unthätigkeit oder Zügellosigkeit ausartenden Ungebundenheit entgegenwirkt.

Es wird der eigenen Kraft-Entwickelung angemessener seyn, zuerst mit dem Leichtern, der Anschauung und Betrachtung des Bestehenden, zu beginnen, und erst später auf die Erforschung des Zusammenhangs und der Gründe überzugehen.

Hierzu bietet nun die Beschäftigung bei einer Beamtung die manchfachsten Mittel dar.

Der Jüngling lebt dort mit und unter dem Volke, und kommt in die vielseitigsten Berührungen mit demselben; er sieht dessen Denkungs- und Handlungsweise; er lernt seine Sprache, seine Kräfte, Bedürfnisse und Wünsche kennen; er belehrt sich über die gegenseitigen Verhältnisse der Regierten und der Regierung zu einander, über den nothwendigen Bedarf der letztern, und über die vielfachen Mittel,

*) Derselben Ansicht ist Mohl, in seinem Staatsrechte Th. II. §. 161. Not. 9.

welche deſſen Befriedigung erfordert. Er prägt jetzt die Geſetze und die zu ihrer Vollziehung gegebenen Normen und Formen viel leichter ſeinem Gedächtniſſe ein, als ſpäter, wo ihn mehr die Beſchäftigungen der eigenen Denkkraft als des Gedächtniſſes in Anſpruch nehmen. Er übt ſich in eigener Selbſtthätigkeit und Ausdauer, und eignet ſich einen gewiſſen praktiſchen Blick an, der ihn bei allen ſeinen ſpäteren Studien das Nöthige und Nützliche von dem minder Nützlichen unterſcheiden, und vorzugsweiſe jenem ſeine Thätigkeit zuwenden lehrt.

Nur wer ſo vorbereitet die Univerſität betritt, und unverrückt das hohe Ziel gründlicher wiſſenſchaftlicher Ausbildung im Auge behält, wird frei von den Verirrungen der Einſeitigkeit oder Zügelloſigkeit ſich den Grad von Berufsbildung aneignen, welcher mit Recht heutigen Tags von einem höhern Staatsbeamten erwartet wird.

Mögen dieſe Blätter dazu beitragen, dem hohen Werthe gründlicher wiſſenſchaftlichen Ausbildung für alle Diejenigen, welche ſich zu einer höheren Bedienſtung im Verwaltungsfache und insbeſondere im Departement der Finanzen tüchtig machen wollen, Anerkennung zu verſchaffen, und Denen, die über den Weg, welchen ſie für dieſen Zweck einſchlagen ſollen, im Zweifel ſind, einigermaßen zum Führer dienen!

Beilagen.

Beilage A. Ergebnisse der Dienst-Prüfungen im Finanz-Departement seit dem Jahre 1818.

Prüfungs-Zeugnisse:	Erste Periode von 1818 bis 1830.															2te Periode v. 1831—35.						Summe.			
															Auf 100 Geprüfte					Auf 100 Geprüfte		in 16 Jahren.	Auf 100 Geprüfte.		
	1818.	1819.	1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.	1830.	Summe.	a. Von d. Univ.	b. Praktiker.	1831.	1832.	1833.	Summe.	a. Von d. Univ.	b. Praktiker.		a. Von d. Univ.	b. Praktiker.	Ueberhaupt.
I. Classe: Vorzüglich.																										
a) Von der Universität ...	Keine Dienst-Prüfung.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3, ...	—	—	—	—	—	—	—	2	2,7 ...	—	1,2 ...
b) Praktisch Gebildete ...		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Classe: Sehr gut.																										
a) Von der Universität ...		—	2	5	—	5	—	1	5	—	1	3	—	22	34, ...	—	3	1	1	5	62,5 ...	—	27	37, ...	—	27,6 ...
b) Praktisch Gebildete ...		3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	6	—	25, ...	6	—	5	11	—	17,4 ...	17	—	19,5 ...	
III. Classe, 1. Abth.: Gut.																										
a) Von der Universität ...		—	2	3	2	4	—	9	6	—	3	1	—	30	46,1 ...	—	—	—	1	1	12,5 ...	—	31	42,5 ...	—	39,4 ...
b) Praktisch Gebildete ...		3	—	1	1	—	—	—	2	—	1	2	2	12	—	50, ...	6	9	5	20	—	31,7 ...	32	—	36,8 ...	
III. Cl. 2. A.: Ziemlich gut.																										
a) Von der Universität ...		—	—	—	—	—	—	3	1	—	2	1	1	8	12,3 ...	—	—	—	—	—	—	—	8	10,9 ...	—	21,2 ...
b) Praktisch Gebildete ...		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	12,5 ...	5	10	8	23	—	36,5 ...	26	—	29,9 ...	
III. Cl. 3. Abth.: Zureichend.																										
a) Von der Universität ...		—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	3	4,6 ...	—	1	1	—	2	25, ...	—	5	6,9 ...	—	10,6 ...
b) Praktisch Gebildete ...		1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	12,5 ...	1	3	5	9	—	14,4 ...	12	—	15,8 ...	
Summe																										
a) Von der Universität ...		1	4	8	4	9	—	15	12	—	6	5	1	65	Ueberhaupt 73, ...		4	2	2	8	Ueberhaupt 11,2 ...		73	—	—	45,6 ...
b) Praktisch Gebildete ...		7	—	2	1	—	—	—	4	—	2	5	3	24	27, ...		18	22	23	63	88,8 ...		87	—	—	54,4 ...
Im Ganzen	—	8	4	10	5	9	—	15	16	—	8	10	4	89			22	24	25	71			160			

Beilage B.

Uebersicht der Vorlesungen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen, seit deren Errichtung im Jahre 1818.

(Aus den Bekanntmachungen im Regierungs-Blatt.)

Vorlesungen über:	1819. Sem.	1820. Sem.	1821. Sem.	1822. Sem.	1823. Sem.	1824. Sem.	1825. Sem.	1826. Sem.	1827. Sem.	1828. Sem.	1829. Sem.	1830. Sem.	1831. Sem.	1832. Sem.	1833. Sem.	Summe in 28 Semestern.
Landwirthschaft (Encyclopädie)	2	1 2	1 2	1 2	1	1	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	2	2	2	–	22
Agronomie	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gebirgs- und Bodenkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Agrikultur-Chemie	—	2	2	2	2	2	—	2	2	—	—	2	2	2	—	10
Landwirthschaftliche Pflanzenkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1
Pflanzen-Physiologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Naturgesch. d. landw. u. forst. Gewächse	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Oekonomisch-technische Botanik	—	1	1	1	1	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	11
Forst-Wissenschaft (Forst-Encyclopädie)	2	1 2	1	2	2	1 2	2	1 2	1	1	1	1 2	1	1	1	19
Forst-Physiologie	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	3
Forst-Botanik	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Waldbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1 2	—	5
Forst-Wirthschafts-Lehre	2	—	2	—	1	2	1 2	1 2	1 2	2	2	2	—	1	—	14
Forst-Haushaltungskunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Forst-Einrichtung und Abschätzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	5
Forst-Benutzung, F. Techn. u. F. Schutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 2	1	1	5
Jagdkunde, Naturgesch. d. Waidzieres	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	2	—	1	—	—	4
Technologie, allgemeine	—	—	2	1	—	—	—	2	2	1 2	1 2	2	2	2	—	11
spezielle	2	1 2	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1 2	1	1	1	16
Maschinen-Lehre	—	—	2	2	2	2	2	2	1 2	2	2	2	2	1 2	—	14
Geschichte der Erfindungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	3
Technische Mineralogie	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
TechnischeChemie	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Handels-Wissenschaft	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	1	1	1	1	—	7
Baukunst; Straßen- Wasser- Baukunst	2	2	—	2	1 2	2	1 2	2	1 2	1 2	—	1	—	—	—	14
Perspective	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Staats-Wissenschaften (Encyclopädie, Staatskunst, Politik)	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	1	1	1	1	8
Cameral-Wissenschaften (Encyclopädie)	—	1	1	1	1	1	1	1	1 2	2	2	2	2	2	1	15
National-Oekonomie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	14
Polizei-Wissenschaft	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	—	8
Polizei-Recht	—	2	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Landwirthschaftliche Polizei	—	2	1	2	1 2	2	2	1 2	1	1 2	1	—	—	—	—	15
Finanz-Wissenschaft	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	14
Steuer-Wissenschaft	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Cameral-Recht u. Gesetzgebung (außerdem, was beim Staatsrecht u. Privatrecht gelegenheitlich davon bestimmt.)	—	1	—	1	2	—	—	—	1	1	—	1	2	—	1	8
Forstverfass., Gesetzg. u. Verwalt.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Cameral-Amts-Praxis	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1 2	2	—	—	—	6
Rechnungswesen	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	4
Württemb. Staats- u. Gesetz-Kunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
Elemente der reinen Mathematik	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Statistik, natürliche	—	—	—	2	2	2	—	—	2	—	2	2	2	2	—	9
politische	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	2	—	1	1	1	7
Geschichte, württemb., mit Rücksicht auf Verfassung und Verwaltung.	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	—	2	—	4

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber die

Abgaben

in der freien Stadt

Frankfurt am Main,

hauptsächlich über die

Schatzung, die Contributionsbeiträge

und die dafür einzuführenden

neuen Abgaben.

Von einem

in Mainz wohnenden frankfurter

Bürger.

*

Prüfet Alles, und das Gute behaltet.
1. Thess. Kap. 5, V. 21.

1815.

Vorwort.

Diese Blätter verdanken dem unwiderstehlichen Drange des Verfassers, einen so wichtigen Gegenstand, wie der vorgetragene ist, zur allgemeinen und öffentlichen Sprache zu bringen, ihre Bekanntmachung. Er ist weit entfernt, denselben als von ihm vollständig abgehandelt anzusehen. Wie könnte er dieses? da er keine andere Hülfsmittel bei der Hand hatte, als:

1) das Heft, betitelt: „Verordnungen „über die Contributions- oder Kriegs- „schuldenbeiträge;"
2) sein und seines Vaters Schatzungsbücher;
3) eine, wie es scheint, nicht einmal vollständige Sammlung von Contributionsscheinen; und

4) die Müllerische Sammlung der kaiserlichen Resolutionen. 1776 — 79.

und da es ihm an seinem Wohnort durchaus an Mitteln fehlte, um sich über den einen oder den andern zweifelhaften Punct Gewißheit zu verschaffen. Er bittet daher im voraus, kleine Irrthümer und Fehler, die sich eingeschlichen haben können, nachsichtsvoll zu entschuldigen, und wird es dankbar erkennen, wenn man sie so öffentlich als möglich verbessert, da nur Wahrheit, aber vollständige Wahrheit, sein Zweck ist. Er legt daher auch nicht den mindesten andern Werth auf seine Arbeit, als den, seine Mitbürger auf einen Gegenstand, welcher sie so nahe angeht, aufmerksam zu machen, und Erörterungen herbei zu führen, die der Wahrheit nothwendig immer näher bringen müssen.

Aus diesem Grunde kommt er so oft und immer wieder auf Puncte zurück, welche ihm noch nicht allgemein genug anerkannt zu seyn scheinen; und wenn er so oft fragt, so geschieht es, weil er wünscht, daß man ihm antworten möge. Jede Berichtigung, jede Wider-

legung seiner Ansichten, wenn sie nur wahr und gründlich ist, soll ihm daher höchst willkommen seyn: und da er in diesem Grade aufrichtig und wahrheitliebend ist; so wird man ihm auch nicht verargen können, seine Ansichten so lange für wahr und gegründet zu halten, als sie nicht widerlegt sind.

Mit manchen Ausdrücken öfters selbst nicht ganz zufrieden, bittet er in dieser Hinsicht, die Schnelligkeit, womit er seine Gedanken zu Papier bringen mußte, wenn er seinen Zweck nicht verfehlen wollte, und den Umstand, daß er zum erstenmal die Feder öffentlich ergreift, nachsichtsvoll in Anschlag zu bringen. Sollte Eines oder das Andere, das vielleicht so noch nicht vorgetragen worden ist, Mißbilligung oder Murren erregen; so bittet er zu unterscheiden, ob dieses aus der Zusammenstellung der Thatsachen oder aus den von ihm gewahlten Ausdrücken entspringt. Ist Ersteres der Fall; so liegt die Schuld nicht an ihm, und man kann sie ihm also gerechter Weise nicht anrechnen. In dem letztern Falle nimmt er keinen Anstand, gleich im voraus um Verzeihung zu bitten, weil

er durchaus Niemand weder beleidigen noch reizen will, weswegen er denn auch alles Persönliche mit der größten Sorgfalt zu vermeiden gesucht hat.

Uebrigens hat er keinen Anstand genommen, gewisse Verhältnisse, deren bis jetzt wohl noch nicht öffentlich erwähnt worden ist, weil sie nur schwer möchten gerichtlich erwiesen werden können, welche aber darum nicht weniger gewiß und stadtkundig sind, anzuführen. Was Jedermann weiß, was in jeder Abendgesellschaft, in jedem Cirkel ohne Bedenken gesagt wird, was Niemand bezweifelt, darf auch wohl öffentlich gesagt, das ist gedruckt werden.

Schließlich bemerkt er noch, daß, da er durchaus keine pecuniaire Speculation beabsichtigt, der reine Ertrag dieses Heftes, worüber seiner Zeit öffentliche Nachricht gegeben werden soll, dem frankfurter Frauenvereine bestimmt ist.

Mainz, im Januar 1815.

Der Verfasser.

Einer meiner frankfurter Mitbürger erzählte mir kürzlich bei seiner Durchreise, daß man in Frankfurt jetzt damit beschäftigt sey, die Abgaben für die Zukunft zu reguliren, daß man namhafte Veränderungen in den bisher erhobenen Steuern vorzunehmen gedenke, und daß, ziemlich sicherm Vernehmen zufolge, der kürzlich von dem gegenwärtigen Magistrate dem bürgerlichen Collegium der 51ger gemachte Vorschlag:

„die bisher erhobenen Contributions- oder „Kriegsschuldenbeiträge auch ferner nach der „bisherigen Weise fort erheben zu lassen,"

von Letzterem einstimmig verworfen worden sey. Natürlich war ich begierig, die ohne Zweifel wohl erwogenen Gründe zu vernehmen, welche die verehrlichen Repräsentanten der Bürgerschaft bestimmt hatten, eine so einmüthige Resolution zu ergreifen, um so mehr, da sie damit Anordnungen beseitigen wollen, welche, wie Jedermann weiß, und wohl Niemand besser als diejenigen unter ihnen, welche bereits in den Jahren 1797 und 1798 Mitglieder der bürgerlichen Collegien waren, damals

sowohl vom Rath als von den Letzteren gewiß reiflich und weislich in Ueberlegung gezogen worden waren, und welche, ohne überzeugende Beweise hiervon, wohl sicher die kaiserliche Genehmigung nicht erhalten haben würden. Mein Freund war indessen nicht im Stande, meine Neugierde zu befriedigen, und ich konnte nur überhaupt von ihm erfahren, daß man den bisher erhobenen Simplen im Allgemeinen den Vorwurf mache, daß der Reichere unverhältnißmäßig mehr als der minder Begüterte dazu beitragen müsse, daß sie für den Handel zu drückend seyen, daß die Declaration des Vermögens zu einer dem kaufmännischen Credit nachtheiligen Bekanntwerdung desselben schon häufige Veranlassungen gegeben habe, und daß ein Kaufmann sein reelles Vermögen bei dem besten Willen gar oft selbst nicht genau ausmitteln könne; weswegen denn auch die simpla, jedoch mit Beibehaltung der Schatzung, ganz abgeschafft, und dagegen schon früher von dem Kaiser anempfohlen worden seyn sollende sogenannte Supplementarsteuern hauptsächlich auf Consumtionsgegenstände eingeführt werden sollten, wie denn z. B. auf das Fleisch von Schlachtvieh bereits 1 Kreuzer Consumtionsaccise per ℔ wirklich decretirt worden sey.

Selbst Abgaben an die Stadt Frankfurt zu entrichten verpflichtet, war die Unterhaltung, wovon ich so eben den hauptsächlichsten Inhalt mitgetheilt habe, für mich um so interessanter, da ich als

Mainzer Einwohner das französische Abgabensystem kenne, frühere Verhältnisse mich auch mit den Steuern anderer Länder bekannt gemacht haben, und ich mir bei dieser mehrseitigen Kenntniß also auch eine minder einseitige Ansicht der zu treffen beschlossenen Abänderungen zutrauen durfte. Ich suchte in dieser Absicht alles zusammen, was mir über die fraglichen Gegenstände einige Auskunft geben konnte, fand auch das Heft, betitelt: „Verordnungen die Contributions- oder Kriegsschuldenbeiträge betreffend," welches jedem neuangenommenen frankfurter Bürger eingehändigt wird, und sowohl meine eigenen, als die von meinem Vater hinterlassenen Contributionsscheine, jedoch nichts mehr. Aber weder daraus, noch aus den Mittheilungen meines Freundes war es mir möglich, den mindesten Grund des Rechts, oder der Billigkeit ausfindig zu machen, aus welchem das bürgerliche Colleg den erwähnten einmüthigen Beschluß gefaßt haben könnte. Ich blieb hierbei nicht stehen, ich brachte die Ideen, die mir dabei aufstiessen, zu Papier: und da ich nach vier Wochen nichts daran zu ändern finde; so übergebe ich sie dem frankfurter Publicum in der Absicht, daß dieser für alle Contributionspflichtige, hauptsächlich aber für die minder reichen und nicht über fl. 15,000 oder fl. 30,000 verschätzenden so wichtige Gegenstand von allen Seiten und besonders von den verschiedenen dabei interessirten Ver-

mögensclassen genau beleuchtet und überlegt, und einer einseitigen, nur einzelne Classen treffenden Besteuerung vorgebeugt werde. Die Aufforderung hierzu wird Jedem, auch dem, der sich sonst mit dergleichen Gegenständen nicht zu befassen, sondern sie in seiner Sorglosigkeit Andern blindlings zu überlassen gewohnt ist, noch einleuchtender werden, wenn er einerseits bedenkt, daß hier nicht von einer vorübergehenden Einrichtung für ein Jahr, sondern von einer bleibenden Norm für die Zukunft die Rede seyn soll, und sich anderseits erinnert, daß Abgaben leicht eingeführt sind, daß es aber sehr schwer hält, sie wieder abzuschaffen, wenn sie einmal eingeführt sind, wie uns die Erfahrung mit der sogenannten Schatzung gelehrt hat.

Um meine Ideen folgerecht aufstellen zu können, ist es nothwendig, daß ich mich bei Letzterer — der noch vor zwanzig Jahren alleinigen eigentlichen Steuer in der Stadt Frankfurt — ein wenig verweile. Ursprünglich ist sie zu Tilgung der vor zweihundert und mehreren Jahren der Stadt aus den dem Kaiser bewilligten Türkensteuern erwachsenen Schulden eingeführt worden. Begreiflicher Weise belief sich das Vermögen der Einzelnen damals noch nicht so hoch in die Tausende und Hunderttausende wie in neuern Zeiten, wo Gold und Silber durch den beständigen Zufluß aus America viel gemeiner geworden sind, und wo sich durch den Umstand, daß es weder Faustrecht noch in den

letzten 150 Jahren Kriege im Reiche mehr gab, welche das Eigenthum des Einzelnen wesentlich beeinträchtigt hätten, der Wohlstand und Reichthum weit segenreicher sammeln konnten. In diesen frühern Zeiten war der Besitzer von fl. 15,000 ein reicher Mann, und diese Summe ward daher zur höchsten Schatzung bestimmt. Wo ein stufenweiser, auf Industrie und Sparsamkeit gegründeter Erwerb Statt findet, verändern sich die Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürgerclassen nicht schnell. Die Klagen über einen darauf gegründeten, nicht mehr anwendbaren Steuerfuß kommen daher erst später vor. So gieng es auch in Frankfurt. Anfänglich war die eingeführte Steuer ganz passend. Späterhin war sie es minder; aber es waren glückliche segenreiche Zeiten, wo man es damit um so weniger genau nahm, da es überhaupt gewöhnlich nur Wenigen einfällt, die von Vaters und Großvaters Zeiten hergebrachten Dinge zu untersuchen, und da der Respect für die kaiserlichen Resolutionen damals selbst nicht einmal zu untersuchen erlaubte, ob sie noch passend wären oder nicht; genug sie waren da. In den 1780ger Jahren hörte man schon mehr von Ungleichheit in Entrichtung der Schatzung sprechen, und würde vermuthlich noch mehr davon gehört haben, wenn man sich nicht geschmeichelt hätte, daß diese Abgabe überhaupt bald aufhören würde; wie ich denn bestimmt versichert worden bin, daß, wenn im Jahr 1792 der Revo-

lutionskrieg nicht ausgebrochen wäre, in wenigen Jahren wirklich die ursprüngliche Ursache der Schatzung weggefallen seyn würde.

Nun kamen aber die Jahre 1792 und 1796 und mit ihnen die zweimalige Einnahme der Stadt Frankfurt von den Franzosen. — Jedermann kennt die enorme Schuldenlast, welche für Frankfurt die Folge davon war. Ich beschränke mich also darauf, anzuführen, welcher Plan zur successiven Tilgung derselben von Rath und Bürgerschaft vorgeschlagen und von dem Kaiser genehmigt wurde. In dem desfalls erschienenen Rathsedict d. d. 21. Februar et public. 2. August 1799. soll, besage Art. 2., zu einem halben simplo

a) von dem Vermögen bis zu fl. 15,000, 15 kr. von fl. 100. — oder 1/4 pCt.

b) von dem Vermögen über 15 bis zu fl. 30,000, 22 1/2 kr. von fl. 100. — oder 3/8 pCt.

c) von dem Vermögen über fl. 30,000 aber 30 kr. von fl. 100. — oder 1/2 pCt.

entrichtet werden. Wer wird, nach Untersuchung dieser sehr weisen Verfügung, noch in Abrede stellen wollen, daß man zur Zeit, als sie gegeben wurde, sehr wohl die Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit der unter dem Namen Schatzung bestandenen Steuer eingesehen habe? Man brauchte Geld und behielt sie daher als etwas längst Bestandenes bei; aber man modificirte die neue auf die nämliche Basis, das Vermögen, gegrün-

dete Steuer (welches wohl zu bemerken ist) so, daß doch Alle nach Verhältniß ihres Vermögens gleich oder beinahe gleich contribuirten. Man blieb sogar hierbei nicht stehen, sondern brachte als eine aus gänzlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse in den seit Einführung der Schatzung verlaufenen Jahren entspringende billige Erwägung in Anschlag, daß es einer großen Anzahl zwischen fl. 15,000 und fl. 30,000 Vermögen besitzender Familien hart fallen würde, von dem über fl. 15,000 besitzenden Vermögen, wovon sie bisher nichts abgegeben hatten, 1/2 pCt. zu entrichten. Da dieses grade eine sehr achtbare Mittelclasse ist, so wählte man mit 3/8 pCt. ein medium. Nur dieser aus der Billigkeit, keineswegs aus dem strengen Recht entsprungenen Consideration verdankt es diese Classe, daß sie sich verhältnißmäßig besser steht, als die minder vermögende und die vermögendere.

Folgende kleine Uebersicht zeigt, in welchem Verhältniß sich die nach dem Contributionsedict von 1799 zu erhebenden Abgaben von den in demselben angeordneten drei Vermögensclassen in demjenigen Jahre befinden, worin ein halbes simplum ausgeschrieben wird:

a) bei den ersten fl. 15,000 wird entrichtet:

Schatzung, von fl. 100	21 3/5 kr.
1/2 simplum, von fl. 100 . . .	15 - kr.
Summa	36 3/5 kr.

b) bei den zweiten fl. 15,000:
1/2 simplum, von fl. 100 . . . . 22 1/2 kr.

c) bei dem Vermögen über fl. 30,000:
1/2 simplum, von fl. 100 . . . 30 — kr.

Hieraus gehet hervor, daß die in b. fallende Classe, wovon bereits oben die Rede war, am günstigsten behandelt worden ist, und daß die beiden höheren Classen von ihrem mehreren Vermögen resp. 6 3/5 und 14 1/10 kr. per 100 fl. Capital weniger an den Staat bezahlen als die geringere a. Fragt mich aber Jemand, warum ich nur immer von einem halben simplo, und nicht von dem in dem von mir selbst angezogenen Art. 2. des Contributionsedicts von 1799 vorkommenden ganzen simplo spreche; so dienet hierauf zur Antwort, daß aus dem kaiserlichen Rescript vom 4. September 1798 deutlich hervorgeht, daß in ordinario jedes Jahr nur 1/2 simplum hat erhoben werden sollen, daß, mit Ausnahme des einzigen Jahres 1797, welches vermuthlich die Schuldigkeit pro 1796 mit begreifen sollte, so viel mir bekannt ist, jedes Jahr nur immer 1/2 simplum erhoben worden ist, und daß hier nicht davon die Rede ist, was möglicher Weise hätte geschehen können, sondern was wirklich geschehen ist. Thatsachen sprechen besser als bloße Worte. —

Nach meines Freundes oben angeführter Aussage giebt man folgende vier Puncte als die Haupt-

motive zur Aufhebung der Kriegscontributions-beiträge an.

1) Weil der Reichere unverhältnißmäßig mehr als der minder Begüterte dazu beitragen müsse;
2) weil sie für den Handel zu drückend seyen;
3) weil die Declaration des Vermögens zu einer dem kaufmännischen Credit nachtheiligen Bekanntwerdung desselben schon häufige Veranlassungen gegeben habe; und
4) weil der Kaufmann, bei dem besten Willen, sein wirkliches Vermögen gar oft selbst nicht genau auszumitteln im Stande sey; da man doch nicht allein eine schriftliche Declaration an Eides Statt von ihm verlange, sondern auch auf die unrichtige, wissentliche oder unwissentliche Angabe eine so schwere Strafe gesetzt habe.

Es ist der Mühe werth, zu untersuchen, in wie fern diese Vorwürfe gegründet sind, oder nicht, um sich alsdann mit vollständiger Kenntniß der Sache die Frage beantworten zu können: ob man die Contributionsbeiträge mit Recht oder nicht abzuschaffen im Werke habe.

Was den ersten Vorwurf betrifft, „daß „der Reichere unverhältnißmäßig mehr als der „minder Begüterte zu den Simplen beitragen „müsse;“ so hat dieser nur dem ersten Anblick nach Einiges für sich, wenn man nämlich die Con-

tributionsbeiträge isolirt, und nicht in ihrem, wie wir oben gesehen haben, sehr innigen Zusammenhange mit der Schatzung betrachtet. Wer dieses nicht thut, irrt gröblich, und wer es wissentlich nicht thut, will Unerfahrene hintergehen. Schatzung und Contributionsbeiträge beruhen auf einer und der nämlichen Basis, auf dem Vermögen, und Letztere sind nur eine zeitgemäße, dem im Auge gehabten Gegenstand angemessene Vervollständigung der Ersteren. Ihre Anordnung ist die mit der That geschehene Anerkennung des Grundsatzes, „daß jeder Staatsbürger nach Verhältniß seiner Kräfte zu den „Staatslasten beizutragen verbunden sey;" — ein Grundsatz, den höchstens noch die schweizerischen Oligarchen in Zweifel zu ziehen wagen, und dessen Bestreitung in unseren Tagen denn auch die schönen Früchte getragen hat, woran die ganze Welt mit Recht so viel Aergerniß nahm. Dem ungeachtet hat man, wie mein Freund mich versichert, zur Beschönigung der Aufhebung der Simplen häufig die Frage thun hören: ob denn der Reiche dafür gestraft werden müsse, daß er reich sey? Es giebt Männer, die, ohne weiter zu untersuchen, sich leicht mit jeder plausibeln Redensart abspeisen lassen, die ihnen unvermuthet vorkommt, und die sie nicht zu würdigen wissen. Es giebt andere, die dieses sehr wohl könnten, deren Patriotismus aber von ihrem Eigennutz überstimmt

wird, und die es recht gerne sehen, wenn so etwas scheinbar Gegründetes unter die Leute kommt, und ihren Maasregeln Eingang und Billigung verschafft. Beide Classen von Leuten frage ich hinwiederum, ob sie denn im Ernst glauben, daß es in Frankfurt gefreites Vermögen gebe, oder ob sich nicht vielmehr, ungeachtet des gewöhnlich aus der großen Schatzung hergenommen werden wollenden nur scheinbaren Beweises, andere selbst aus dem vor 1798 eingehaltenen Geschäftsgang hergenommene Beweise anführen lassen, welche obigen Satz widerlegen? Hier sind diejenigen, welche mir gerade beifallen. a) Warum steigt die Schatzung gradatim von fl. 300 bis zu fl. 15,000 Vermögen? Ist in dieser Anordnung nicht der Grundsatz der verhältnißmäßigen Besteuerung nach dem Vermögen deutlich ausgesprochen? Warum man zur Zeit ihrer Einführung bei 15,000 fl. stehen blieb, und warum es auch in der Folge bei veränderten Vermögensverhältnissen dabei blieb, wissen wir von oben, und ich beschränke mich hier, zur Vermeidung der Wiederholung, darauf, mich dahin zu beziehen. b) Wenn ein Bürger fl. 150,000 im Vermögen hat, bezahlt er nur die große Schatzung. Vertheilt sich sein Vermögen bei seinem Tode aber unter seine zehen Kinder; so müssen sie alle zehen die große Schatzung, folglich von dem nämlichen Vermögen zehenmal so viel als vorher bezahlen. Das Vermögen an sich ist also nicht frei,

sondern es ist es nur unter gewissen Umständen. Wie ein so widersinniger Satz — möchte ich sagen — Platz greifen, und nicht früher Reclamationen erregen konnte, läßt sich nur aus der einmal hergebrachten Gewohnheit und den glücklichen Zeiten erklären, welche seine schlimmen Folgen nicht fühlen liessen. Wer sollte auch nicht einsehen, daß es offenbar zur noch größeren Bereicherung der ohnehin schon Reichen und zur unverhältnißmäßigen Besteuerung der minder Begüterten führte? Das nämliche Vermögen, das in der Eltern Hand Einer Familie zum Unterhalt gedient hatte, sollte unter die Kinder vertheilt nunmehr zehen Familien dazu dienen, und obendrein zehenfach so hoch als vorher besteuert werden! Welcher Widerspruch! Dieser hat sich jedoch erst in neuern Zeiten erzeugt, seitdem fl. 15,000 nicht mehr das höchste Vermögen constituiren, und den man sich wohl hüten muß, unsern Vorfahren aufbürden zu wollen. — c) Wenn ein Bürger mit einem Vermögen von z. B. fl. 30,000 auswandert; bezahlt er alsdann den zehenten Pfennig nur von den fl. 15,000, welche die große Schatzung entrichten, oder von den ganzen fl. 30,000? — Doch wohl gewiß von den letzteren, welches den besten Beweis liefert, daß nicht bloß ein Theil des Vermögens, sondern das ganze schatzungspflichtig ist, weil der zehente Pfennig nichts ist, als eine Entschädigung, welche der Staat für die ihm durch das

Auswandern entgehenden Abgaben und Beiträge zu Tilgung der Staatsschulden nimmt. Diese drei Fälle bestanden alle auch vor 1798, wo das Contributionsedict erschien. Ausserordentliche Ereignisse machten damals größere Einnahmen nothwendig, und was war, da der Grundsatz der verhältnißmäßigen Besteuerung der Staatsbürger nach dem Vermögen in früheren städtischen Institutionen bereits anerkannt war, wohl einfacher und natürlicher, als diesem Grundsatze diejenige Ausdehnung und Anwendung zu verschaffen, welche die seit Einführung der Schatzung in den Vermögensverhältnissen vorgegangene Umwandlung nothwendig machte! So entstanden die Kriegscontributionsbeiträge.

Ich habe vielleicht mit meinen bisherigen Beweisen zu Begründung der Richtigkeit des Satzes, „daß die Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Kräfte „besteuert werden müssen," meine Leser schon zu sehr ermüdet; aber es giebt Menschen, die gern bei hellem Tage in der Finsterniß bleiben möchten, und um dieser willen sey es mir erlaubt, noch Einiges zu sagen. Vor ungefähr zwei Jahren ist, wie Jedermann weiß, in Frankfurt eine neue Repartition der von jedem Einzelnen zu tragenden Einquartierungslast vorgenommen, und dabei der Grundsatz aufgestellt worden, „daß Jeder nach „Verhältniß seiner Kräfte daran mitleiden müsse." — Es sind zwar viele Reclamationen gegen diese

neue Repartition eingelaufen; Jeder hat sich aber nur darüber beschwert, daß er verhältnißmäßig gegen diesen oder jenen zu hoch angesetzt worden sey. Keinem aber ist eingefallen, den aufgestellten Grundsatz selbst umstoßen zu wollen; im Gegentheil rief ihn Jeder zu seinem Schutz an. Was ist aber die Einquartierung anders, als eine allgemeine Staatslast, grade wie die Abgaben an den Staat? Was in dem einen Falle Recht ist, muß es aber auch in dem andern seyn. Bei der Einquartierung begriff man den Punct, worauf es ankam, schnell und leicht, weil man die Sache aus zwanzigjähriger Erfahrung kannte. Vielleicht ist der Punct, worauf es bei den Abgaben ankommt, auch Manchem deutlicher, wann er diese Blätter durchgelesen hat, und vielleicht wäre er es jetzt schon, wenn nicht Alle, die mehr als fl. 15,000 im Vermögen haben, ein Interesse dabei hätten, die Kriegscontributionsbeiträge aufgehoben zu sehen. — Warum fällt es wohl Niemand ein, zu fragen, warum der, welcher fl. 200 schuldig ist, noch einmal so viel Zinsen bezahlen müsse, als derjenige, welcher nur fl. 100 entlehnt hat? — — Ist es billig oder unbillig, daß derjenige Bauer, welcher 10 Morgen Land besitzt, noch einmal so viel Flurschützengelder bezahle, als derjenige, so deren nur 5 hat? — — Das letzte Gleichniß ist besonders passend zu meiner Absicht, weil es den Zweck des Staats, den Schutz für den Einzelnen, so richtig angiebt. Ausser dem

persönlichen besteht dieser Schutz hauptsächlich in dem des Eigenthums; und wer wird wohl abläugnen wollen, daß, so wie das Eigenthum zunimmt, bei dem Eigenthümer auch das Bedürfniß zunehme, von dem Staate kräftig geschützt zu werden? In der That, wer mit seiner Familie nur wenige Zimmer bewohnt, und in jedem derselben von den Seinigen, so zu sagen, beständig Garnison liegen hat, hat so leicht von Dieben nichts zu befürchten. Wer aber große Häuser, Waarenlager, Speicher, Keller und Remisen zu verwahren hat, dem ist an dem thätigen Schutze des Staats schon unendlich mehr gelegen, und wenn er ein billiger Mann ist, wird er dem Staate gern seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu dem leisten, womit er allein erhalten werden kann. Was so eben von dem Schutze gegen Diebe gesagt wurde, gilt eben so von der Sicherung gegen List und sonstige Betrügereien, wozu die Gerichte eingesetzt sind, von den polizeilichen und von allen andern Staatsanstalten, bei deren Erhaltung und Fortbestehung der Reichere immer mehr interessirt ist, als der minder Begüterte. Jetzt aber auch genug von den Beweisen für den Satz, „daß die Staatslasten von allen Staatsbürgern nach Verhältniß ihrer Kräfte getragen werden müssen.“ Wer jetzt noch nicht davon überzeugt ist, bei dem gebe ich die Hoffnung dazu auf.

Ich komme wieder auf den gemachten Vorwurf zurück, „daß der Reichere unverhältnißmäßig mehr

„als der minder Begüterte zu den Simplen beitra-
„gen müsse.“ Da wir uns seitdem mit dem richti-
gen Begriff der Worte „verhältnißmäßig“ und
„unverhältnißmäßig“ bekannt gemacht haben; und
da wir wissen, daß Schatzung und Kriegscontribu-
tionsbeiträge nicht von einander getrennt werden
dürfen, wenn von einer Vergleichung die Rede
seyn soll: so ist die Beantwortung des obigen Vor-
wurfs nunmehr nicht schwer. Die beigefügte Ta-
belle No. 1. wird uns dieses sehr erleichtern. Unter
jeder der sieben Vermögenssummen, worauf solche
berechnet ist, befinden sich zwei Rubriken; die mit
A bezeichnete enthält nebst der jährlichen Scha-
tzung diejenigen Summen, welche jedes Jahr zu
dem ausgeschriebenen resp. 1/4, 1/2 oder 1/1 sim-
plum von jedem Vermögen bezahlt worden sind;
und die Rubrik B diejenigen Summen, welche
würden haben bezahlt werden müssen, wenn die
Schatzung eben so wohl wie die simpla nach dem
Vermögensverhältniß regulirt worden wäre, und
mithin steigend nach steigendem Vermögen — jedoch
bei jeder dieser Steuern nach durchaus
gleichem Fuß ohne Unterschied der Ver-
mögenssummen — hätte bezahlt werden müssen.
Die ferner beigefügte Tabelle No. 2. ist der Zusam-
mentrag, für alle seit 1796 bis und mit 1813 ver-
flossene Jahre, der durch die Tabelle No. 1. auf-
gefundenen Summen, sowohl an Schuldigkeit
nach dem erwiesenen Grundsatz der Parität, als

an wirklichen Leistungen, woraus sich Folgendes ergiebt:

1) Daß die frankfurter Bürgerschaft in dem Zeitraum von siebenzehen Jahren nur allein an Vermögenssteuer die unglaubliche Summe von zehen Procent, oder des zehenten Theils ihres Vermögens bezahlt hat. Nimmt man nun noch die übrigen Abgaben, wie z. B. Accise von Fleisch, Getränken ꝛc. dazu, und erinnert sich der beinahe unerschwinglichen Kosten, welche die nun schon über zwei und zwanzig Jahre dauernde Einquartierung über Frankfurt gebracht hat; so wird man kaum begreifen können, wie ein so ungeheurer Druck so lange hat ertragen werden können, zugleich aber auch leicht einsehen, wie sehr die mittlere Classe, auf der bekanntlich die Einquartierung ganz unverhältnißmäßig schwer gelastet hat, dadurch gelitten haben muß, und in welchem hohen Grad sie daher Berücksichtigung verdient.
2) Daß gegen die von einem Vermögen von fl. 15,000 bezahlten Abgaben alle höhere Vermögenssummen ohne Ausnahme noch nachzuzahlen haben, und
3) daß mithin die Behauptung, „daß der „Reichere unverhältnißmäßig mehr als

„der minder Begüterte beigetragen habe,“ durchaus falsch und unwahr ist, weil sich bei genauer Untersuchung gerade das Gegentheil ergeben hat.

Der zweite Vorwurf beschuldigt die Kriegsschuldenbeiträge, „daß sie für den Handel zu „drückend seyen.“ Ich gebe gerne zu, daß es eine drückende Abgabe ist; aber das kann ich nicht einsehen, daß sie für den Handelsstand gerade drückender seyn soll, als für jeden andern Stand. Noch eher könnte sich der Capitalist dieses Vorwurfs bedienen, da er höchstens 5 Procent aus seinem Vermögen zieht. Wenn der Kaufmann nicht mehr herauszubringen wüßte, würde er sich wohl so manchem Risico bloß stellen, und sein Geld nicht lieber auf bloße Zinsen hingeben? Wie können die frankfurter Kaufleute jemals vergessen, daß sie keine Gewerbsteuer zu entrichten oder Patente zu lösen haben, die man doch in wohl eingerichteten Staaten zur gleichförmigen Beiziehung der Staatsbürger zu den Staatslasten ganz passend findet? Bei vielen meiner Mitbürger wird sich, wenn sie dieses lesen, ein unwillkührliches Gefühl der Widerstrebung hiergegen und der Freiheit nicht unterdrücken lassen. Ich bin auch weit entfernt, ihnen die Patente anempfehlen zu wollen, weil Freiheit die Seele des Handels ist; aber sie sollen die Vorzüge ihrer Lage auch hübsch dankbar erkennen und eingestehen, und sich nicht beklagen, wo offenbar bloß für sie ge-

sorgt ist. Wenn sich bei verhältnißmäßiger Vermögensteuer der Handelsstand in Frankfurt beschweren will, welcher andere Stand soll denn zufrieden seyn? Sind denn in Frankfurt nicht alle Staatseinrichtungen ausschließlich zu Gunsten des Handels getroffen? Ist er nicht bei allen Vorfällen das Erste, was in Erwägung gezogen wird? Nehmen Sie daher mit stiller Dankbarkeit an, meine handelnden Herren Mitbürger! daß man Sie nur verhältnißmäßig nach Ihrem Vermögen, und den vorzüglichen Schutz, den Sie genieſſen, nicht noch besonders bezahlen läßt.

Ich komme zu dem dritten Vorwurfe: „daß „die Declaration des Vermögens zu einer dem kaufmänniſchen Credit nachtheiligen Bekanntwerdung „desſelben ſchon häufige Veranlaſſungen gegeben „habe.“ — Geſetzt auch, daß dieſes gegründet wäre; werden wir uns dabei wie wahrhaft kluge Männer benehmen? werden wir in unſeren ſtädtiſchen Finanzangelegenheiten den Ruhm von jede Umſtände zu benutzen wiſſenden Männern bewahrheiten, den man uns in kaufmänniſchen Angelegenheiten ſo allgemein zugeſteht? Den Nachtheil der vielleicht bekannten Vermögensverhältniſſe haben wir umſonſt und in jedem Falle; werden wir nun ſo thöricht ſeyn, den Vortheil, den es ganz allein von uns abhängt zu benutzen, unbeſonnener Weiſe von uns wegzuweiſen? Soll der Staat eigenſinniger Weiſe ignoriren, was Einzelne doch ohne ihn wiſſen? — — — Dieß ſey ferne von uns. Das Uebel, wenn es geſchehen iſt,

können wir durch nichts in der Welt ungeschehen machen; warum sollten wir als kluge Leute nicht wenigstens so viel Vortheil als möglich daraus zu ziehen suchen? Denn daß es nicht größer, im Gegentheil immer kleiner werde, haben wir in unserer Gewalt, da wir die Fehler der Vergangenheit kennen, und ihnen also für die Zukunft vorbeugen können. Die jetzigen Mitglieder der Rechnungscommission müssen dabei bleiben, so lange sie ihren Dienst versehen können; es müssen zwei eben so feierlich wie sie beeidigte Vicarien angestellt, und allen muß die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht werden. Jedem Friedensgerichtsbezirk oder auch jedem andern beliebigen District könnten zwei Rechnungscommissionsglieder allein vorgesetzt werden, die in den andern Districten nicht mitwissend wären. Ihre Arbeiten und Einnahmen flössen in dem Centralbureau zusammen, welches allein das Ganze übersähe, aber nur in die nothwendigsten Details einzugehen brauchte.

Allein man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß durch die Rechnungscommission allein dergleichen Verhältnisse laut werden könnten. Dem Curatelamte sind die Vermögen wohl eben so wenig unbekannt als der Rechnungscommission; denn in welcher Familie giebt es wohl keine Minorennen, oder hat es wohl keine gegeben, von denen die Vermögensberechnungen dort aufbewahrt werden, und deren Rechte zu Nachforschungen aus schon ziemlich lang vergangenen Zeiten berechtigen, aus welchen

ſich wieder ziemlich ſichere Schlüſſe auf alle Nachkommen und andere Verwandte ziehen laſſen? Wer von dergleichen Dingen Etwas in Erfahrung zu bringen ſich ernſtlich vorgenommen hat, wird unter zehenmalen gewiß neunmal auf irgend einem Wege ſeinen Zweck erreichen. Mit dem Schatzungsamte hat es ungefähr gleiche Bewandtniß. Bei jedem Todesfalle, wo jeder Erbe nicht wieder die große Schatzung übernimmt, bei jedem Auswanderungsfalle müſſen die Vermögensverhältniſſe nothwendiger Weiſe daſelbſt zur Sprache kommen; und ſtehen nicht die Vermögensſummen aller weniger als die große Schatzung Entrichtenden ohne Ausnahme in den Schatzungsbüchern? — Wo iſt nun die große Verborgenheit? — Man würde ſehr irren, wenn man hieraus den Schluß ziehen wollte, daß ich das Curatel- und Schatzungsamt zu inculpiren die Abſicht hätte. Dieſe iſt um ſo weiter von mir entfernt, da ich das dortige Perſonale ſelbſt näher kennen und ſchätzen zu lernen Gelegenheit gehabt habe.

Hat es mit dieſer ſo ſehr geprieſenen und gewünſchten Verſchweigung in kaufmänniſcher Hinſicht denn aber auch wirklich ſo viel auf ſich, als man gern glauben machen möchte? Ich kann mich vor der Hand noch nicht davon überzeugen. Vermögen allein begründet noch bei weitem nicht diejenige Solidität, welche der vorſichtige Kaufmann verlangt. Rechtſchaffenheit, Ordnung, Thätigkeit

und eine gewisse Uebereinstimmung der unternommen werdenden Geschäfte mit den in Händen habenden Mitteln scheinen ihm eben so unentbehrlich dazu. Wer kennt nicht die Antwort jenes Holländers, bei dem eine Anfrage wegen des Reichthums eines gewissen Handlungshauses geschah! Er antwortete: „Sie hätten nicht fragen sollen: wie reich? sondern: „wie brav, thätig und geschickt ist der Mann? denn „hiernach, und nicht nach dem Reichthum, bemessen „wir unser Vertrauen.“ So schlossen sonst die im Handel gewiß nicht unerfahrenen Holländer. Es ist möglich, daß sie ihre Ansichten seitdem verändert haben, und dieses sogar wahrscheinlich; denn allerdings wurde während der Zeiten des Continentalsystems, wo bedeutende Summen gewagt wurden, um noch bedeutendere zu gewinnen, mit Recht nach dem Vermögen gefragt, an dem man sich, wenn es schief abliefe, erholen könne. Vergessen wir aber nicht, daß diese Zeiten glücklich vorüber sind und, so Gott will! auch nie wiederkehren werden; daß wir im Gegentheil wieder in die früheren ruhigen Zeiten einzutreten im Begriffe stehen, wo Ordnung herrschte und ausserordentliche Conjuncturen selten waren, und daß mit ihnen also auch der frühere, ruhigere, gleichförmigere und sicherere Gang der Handlung zurückkehren wird.

Es kann seyn, daß hier und da Einer, in der Absicht, Andere zu täuschen, sein Vermögen mit Willen höher angegeben hat als es sich wirklich be-

läuft. Der muß eben die Strafe seiner bösen Absicht tragen und zahlen, oder sich abschreiben lassen; denn Leute, die man doch nur als Schwindler betrachten kann, und die den Credit des Platzes eher zu schwächen als zu heben im Stande sind, können doch wohl von soliden Handelsleuten selbst in einer so hoch wichtigen Sache keine ernstliche Berücksichtigung ihrer besondern Lage erwarten. Die ausgezeichnete Solidität, welche der frankfurter Platz unter so vielfältigen Stürmen bewiesen hat, bürgt dafür, daß ihrer nur wenige seyn können; denn was in den letzten zehen Jahren stehen geblieben ist, von dem kann man doch wohl mit Recht annehmen, daß es fest steht. Solche Männer vermehren den Handel des Platzes auch nicht, denn die Geschäfte, welche sie machen, würden in ihrer Ermangelung von solideren Leuten, als sie sind, gemacht werden.

Wenn die simpla aber auch aus dem angeführten Grunde abgeschafft werden sollten; so würde die unmittelbare Folge davon doch nicht die erwartete, nämlich die Erhaltung des kaufmännischen Credits, sondern gerade das Gegentheil davon, dessen Untergrabung, seyn, weil Jeder, bei der allgemein bekannten Ursache, natürlich und mit Recht den Schluß daraus ziehen würde, daß in Frankfurt viele Handelsleute sich in dem bewußten Falle befinden müßten, weil man desfalls eine auf den ganzen Handelsstand ausgedehnte Maasregel zu er-

greifen für nothwendig erachtet habe. Gerade dadurch und erst dadurch würden die von diesem und jenem Kaufmanne einmal bekannten Vermögenssummen erst recht Mißtrauen erwecken und unheilbringend wirken.

Eine mit den eben erwähnten ihr Vermögen in böslicher Absicht zu hoch angebenden Kaufleuten nicht zu verwechselnde Classe begreift diejenigen, welche ihr Vermögen ursprünglich richtig angegeben habend, in Gefolge der durch den Krieg erlittenen Verluste und der aus der Einquartierung ihnen erwachsenen ungleich beträchtlicheren Ausgaben, als worauf ihr Hausetat eigentlich berechnet war, die in ihrem Vermögensstande vorgegangene Veränderung bisher nicht angeben durften, weil sie, da die Ursachen der Verminderung desselben bisher noch nicht aufgehört hatten, bei Bekanntwerdung ihrer reellen Vermögensumstände eine Verminderung ihres Credits mit Recht befürchten mußten. Jetzt aber haben diese niederschlagenden Ursachen aufgehört, der Krieg ist beendigt, der Congreß zu Wien reicht uns eine beglückende Verfassung, die Einquartierung hat sich schon sehr vermindert und wird — wir dürfen es mit Zuversicht hoffen — nach Beendigung der Congreßangelegenheiten ganz aufhören, würdige Männer sind seit Wiederherstellung des Magistrats eifrig bedacht, in Vergessenheit gerathene oder vernachlässigte Rechte der Stadt wieder an das Tageslicht

zu bringen und ihre Intraden sicher zu stellen, und bei der erfreulichen Aussicht, daß sowohl die öffentlichen als Privatausgaben sich merklich vermindern werden, geniessen wir auch noch der Gewißheit, daß unser Handel, sowohl durch die aus dem Frieden entspringende größere Sicherheit, als durch den unendlich größeren und nicht, wie bisher, dem Reicheren allein offen stehenden Wirkungskreis, segenreicher als je emporblühen werde. Unter solchen äusseren Verhältnissen kann sich der nur aus nothwendiger Selbsterhaltung sein Vermögen bisher höher als es wirklich war angegeben habende Kaufmann der Rechnungscommission nunmehr vertrauensvoll nähern. Fern sey von ihm die falsche Schaam, jetzt noch für reicher gelten zu wollen, als er ist, da er jetzt auch in dem Falle, wenn seine Vermögensumstände bekannt werden sollten, keine nachtheilige Folgen mehr davon zu besorgen hat. Ist er nur ein ehrlicher, fleißiger, sparsamer und ordnungliebender Mann; dann erhält er sich und seinen Credit doch, unbeschadet einer Aussprengung, die doch immer nicht vollen Glauben sich erwirbt, weil sie nicht rechtlich und gesetzlich ist. Gehört er dagegen zu denjenigen, welche, in der Absicht, Andere zu hintergehen, ihr Vermögen höher als es ist angegeben haben; so führet diese Entdeckung nur eine gerechte Strafe mit sich, und ehrliche Leute werden dadurch zu rechter Zeit gegen größere Nachtheile geschützet.

Ich führe nunmehr zum Schluß die Resultate der angestellten Untersuchung über den dritten Vorwurf mit kurzen Worten hier an: 1) das Geheimniß wird durch Beibehaltung der Rechnungscommission nicht weiter divulgirt als es ohnedieß schon ist; — 2) mit Anwendung der gehörigen Mittel kann es für die Folge bewahrt werden, wie es in den ersten Jahren wirklich bewahrt worden ist; — 3) die Geheimhaltung des Vermögens ist dem Kaufmanne zwar wünschenswerth, sein Credit beruht bei denkenden und soliden Männern aber bei weitem nicht so ausschliessend darauf wie man vorgiebt; — 4) Schwindler, welche merklich reicher scheinen wollen als sie sind, verdienen keine Berücksichtigung, weil ihre Manöver dem Credit der Stadt und des Handelsstandes nur schaden können; — 5) solide Kaufleute dürfen die Bekanntwerdung ihres geringeren Vermögens jetzt nicht mehr fürchten; — und ziehe daraus die Folgerung, daß der dritte Vorwurf die Aufhebung der Contributionsbeiträge eben so wenig begründet, als der erste und zweite.

Der vierte und letzte Vorwurf lautet dahin, „daß der Kaufmann bei dem besten Willen sein „wirkliches Vermögen gar oft selbst nicht genau „auszumitteln im Stande sey, da man doch nicht „allein eine schriftliche Declaration an Eidesstatt „von ihm verlange, sondern auch auf die unrichtige Angabe eine so schwere Strafe gesetzt habe."

Wer die Verordnungen über die Kriegsschuldenbeiträge kennt, wird diesem Vorwurf auf den ersten Blick ansehen, wie unstichhaltig er ist. Indessen mag seine Widerlegung doch auch mit wenigen Worten hier einen Platz finden. Die genaue Ausmittelung des wirklichen Vermögens des Kaufmanns mag in manchen Fällen ihre Schwierigkeiten haben; aber es ist auch wahr, daß, wenige sehr seltene ausserordentliche Umstände ausgenommen, nach einem, höchstens zwei Jahren unmöglich mehr zweifelhaft seyn kann, ob ein Posten unter die liquiden zu rechnen ist, oder nicht. Für diese zweifelhaften Fälle ist der gröber gedruckte Vorbehalt in den Declarationen bestimmt, und also vollständige Vorsehung dafür gethan. Was den geschriebenen Eid betrifft, den man der Rechnungscommission einhändigen muß; so giebt es zweierlei Gattungen von Leuten von sehr verschiedener Art, welchen er zuwider ist. Der ersten Gattung verursachet jeder Eid aus angebohrner Aengstlichkeit Herzklopfen, besonders aber einer, dem sie wegen der Schwierigkeit der genauen Ausmittelung des Vermögens nicht vollständig entsprechen zu können glauben; und diese müssen sich mit dem Gedanken beruhigen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen declariren. Die andere Gattung aber möchte sich unter dem Vorwande des Eides gerne von jeder Declaration frei machen, und denen kann um so weniger willfahrt werden, da ja Jeder, welcher

weniger als die große Schatzung entrichtet, sogar einem körperlichen Eide, dem Schatzungseide, sich unterwerfen muß. Warum sollte man den Reicheren aus Delicatesse davon lossprechen? Etwa weil er reicher ist? Das Gesetz, wie der höchste Richter, sieht in dem Menschen keinen Unterschied.

In Betreff der gerügten schweren Strafe bei unrichtiger Declaration muß ich bemerken, daß ich von solchen, die nicht selbst in dem befürchteten Falle entweder waren oder hinein zu kommen besorgten, noch nie über die Strenge der Rechnungscommission habe klagen hören, und in zweifelhaften Fällen ist von derselben gewiß eher Nachsicht als Strenge zu erwarten. Was die Schwere der Strafe betrifft; so dünkt sie mir eher zu niedrig als zu hoch, wenn man damit diejenige vergleicht, welche bei der Schatzung Statt findet. Bei Letzterer wird die ganze verschwiegene Summe confiscirt, bei den Kriegsschuldenbeiträgen nur das Fünftheil (siehe Reichshofrathsconclusum d. d. 11. Januar 1805.); es kann also durchaus von keiner zu großen Strenge in der festgesetzten Strafe die Rede seyn.

Durch alles bisher Gesagte halte ich mich zu der Behauptung berechtigt, „daß, so lange die „Schatzung beibehalten wird, oder Kriegsschulden „zu bezahlen sind, die Kriegsschuldenbeiträge, so „wie sie bisher erhoben worden sind, nur alsdann „ohne die schreiendeste Ungerechtigkeit aufgehoben „werden können, wenn dagegen andere Abgaben

„eingeführt werden, welche, ohne die fl. 15,000 „und darunter Verschätzenden im mindesten zu „treffen, die mehr als fl. 15,000 Besitzenden in „dem nämlichen Verhältniß zur Mitleidenheit bei„ziehen, als ihr Vermögen fl. 15,000 übersteigt.“ Jeder wird den Grund dieser Bedingungen, die unerlaßlich sind, leicht einsehen. Der minder begüterte Theil würde sonst offenbar verletzt werden, weil, wie schon gesagt und erwiesen worden ist, die Kriegsschuldenbeiträge nichts als eine zeitgemäße Vervollständigung der Schatzung sind.

Es soll wirklich stark im Antrage seyn, dergleichen Supplementarsteuern oder Surrogate einzuführen. Worin sie alle bestehen sollen, weiß ich nicht. Ich konnte von meinem Freunde nur in Erfahrung bringen, daß auf jedes Pfund Fleisch von Schlachtvieh, anstatt der zu reichsstädtischer Zeit erhobenen 3/8 kr. für die Zukunft 1 kr. gelegt worden sey, und daß auch das Holz noch mehr belastet werden solle.

Das Fleisch von Schlachtvieh wird freilich durch alle Stände consumirt, allein in Ansehung der verhältnißmäßigen Consumtion finden unter den verschiedenen Ständen doch sehr große Verschiedenheiten Statt. Man betrachte nur den Tisch des Armen, des Mittelmannes, des Reichen und des Ueberreichen. Je näher dem untersten und Handwerksstande, je bedeutender die Consumtion an Scharrenfleisch, theils weil man nichts Delica-

teres bezahlen kann, theils weil man, bei dem oft hohen Preise der Gemüse und des Salats, lieber eine Fleischspeise, die Kraft giebt, als eine andere wählt. Je näher hingegen dem höheren Stande, je mehr wird das Metzgerfleisch von delicateren Gerichten verdrängt. Wenn der Handwerker und ehrbare Bürger sich an seiner Suppe und seinem Stück Rind-, Kalb-, oder Hammelfleisch sättigt, findet man die Tafel des Reichen mit Geflügel aller Art, rothem und schwarzem Wildpret, Hasen, Schnepfen, Feldhühnern, Fluß-, Teich- und Seefischen, Fasanen und Pasteten besetzt, welches zwar alles zum Thor herein passirt, aber der Stadt nichts entrichtet. Wo ist hier nur die Gleichheit der Vertheilung, viel weniger die Abgabe, die der Vermögendere vorzugsweise bezahlen sollte? Ist das Verhältniß hier nicht gerade umgekehrt: je ärmer du bist, je mehr bezahlst du; je reicher, je weniger? Um nur die Gleichheit herzustellen, müßten alle genannte feinere Braten und Gerichte und noch manche andere bei ihrem Einbringen in die Stadt mit einer verhältnißmäßigen Abgabe belegt werden, und dieses würde doch nur noch sehr unvollständig seyn, weil die höheren Stände noch in sehr vielerlei anderen Gestalten ihr Einkommen verzehren, wie z. B. Equipagen, Comödie, Luxuspferde, Aufwand in Kleidern, Möbeln, Wohnung ꝛc. während der Handwerker seinen allenfallsigen Ueberschuß, wenn er ihn nicht zurücklegt und

dadurch von selbst schatzungs- und contributions-pflichtig wird, beinahe ohne Ausnahme entweder in fester oder flüssiger Gestalt mit dem Munde verzehrt, wobei sich der Staat denn immer ungebeten von selbst mit zu Tische setzt.

Daß es mit der Abgabe von den oben genannten Gegenständen durchzusetzen ist, kann ich meine lieben frankfurter Mitbürger aus Erfahrung versichern, da wir schon seit zehen und mehr Jahren ein octroi municipal hier haben. In Frankfurt wird es auch gehen, wenn es ein ernstlicher Wille damit ist, ungefähr so, wie bei Conservirung der Stadtrechte gegen die Fuhrleute. Man übertrage es nur dem nämlichen Manne, ich bürge alsdann für den Erfolg.

Nehmen wir, um noch faßlicher zu seyn, einen Handelsmann, der vier Gehülfen in seinem Geschäft hat, die aber nach jetziger Sitte nicht mit ihm zu Tische gehen, mit Frau, drei Kindern und zwei Mägden an, sind zusammen sieben Personen. Stellen wir diesem einen Handwerksmann von gleich zahlreicher Familie mit einer Magd und vier Gesellen, die an seinem Tische essen, gegen über, sind zusammen zehen Personen. Wo ist hier die Gleichheit der Abgabe, wenn beide auch von gleichem Vermögen wären? Wo bleibt sie aber vollends, wenn man auf den Unterschied des Standes und den damit in den meisten Fällen verbundenen Unterschied des Vermögens sieht? Ich gehe

unter den angegebenen Voraussetzungen gewiß nicht zu weit, wenn ich dem Handelsmann bei vier Gehülfen ein Vermögen von wenigstens fl. 30,000 beilege — bezahlt bei einem halben simplo fl. 93. 45 kr. — dagegen dem Professionisten, welcher mit vier Gesellen arbeitet, ein Vermögen von fl. 6000 — zahlt bei einem halben simplo fl. 15. — Auf diese bisherige, wie wir oben gesehen haben, sehr richtig begründete Besteuerungsart zahlte demnach der Handelsmann sechs und ein Fünftheil mal so viel als der Handwerker, der jetzt drei Siebentheile mehr bezahlen soll als der Handelsmann; oder in runden Zahlen und klaren Worten: „Wenn die erhöhete Fleischaccise „einen Theil der Contributionsbeiträge zu ersetzen „bestimmt wird; so wird in den beiden angenom„menen Fällen, so viel diesen Theil betrifft, der „Handwerksmann gegen den Kaufmann neunmal „so viel oder achtmal mehr bezahlen als vor„her, wo die Contributionsbeiträge erhoben wur„den." Ich bitte zu bemerken, daß ich hier nicht die meiner Behauptung am günstigsten seyenden, sondern die am häufigsten vorkommenden Fälle als Beispiele gewählt habe. Je höher das Vermögen des Kaufmanns steigt, je auffallender wird das Mißverhältniß, weil die fl. 30,000 übersteigenden Summen bei einem halben simplo 1/2 Procent beitragen müssen, da die vorhergehenden zweimal fl. 15,000 resp. nur 1/4 und 3/8 Procent contri-

buiren. Da nun häufig weit beträchtlichere Vermögen oft mit weniger Leuten im Handel umgeschlagen werden, auch manche sich in den Händen von Personen befinden, welche ganz still und eingezogen leben, ohne den mindesten Aufwand weder in ihrer Bedienung, noch in ihrem Tische oder Wohnung zu machen; so springt die Unzulänglichkeit der Fleischaccise wohl deutlich genug in die Augen. Wie manche kinderlose Wittwe, wie manche alte Jungfer, die manchmal fl. 100,000 besitzen, giebt es nicht! Diesen, die dem Vermögen nach bei einem halben simplo fl. 443. 45 kr. zu bezahlen haben, würde es bei der erhöheten Fleischaccise ohngefähr fl. 5. 40 kr. auf zwei Personen tragen. — Und doch sind diese einzeln dastehenden Menschen nicht allein grade des Schutzes am bedürftigsten und bei großem Vermögen zu bedeutenden Beiträgen am fähigsten, sondern bei aufgehobenen Contributionsbeiträgen würden sie sich auch, was die Abgabe betrifft, in einem noch weit schreienderen Mißverhältniß gegen andere Personen, die, bei geringem Vermögen, in den nämlichen äusseren Verhältnissen wie sie, ohne eigenen Erwerb, von der Schatzung so hart mitgenommen werden, befinden, als es ohnehin schon der Fall ist.

Man wird sich erinnern, daß die Fleischaccise vor einiger Zeit von dem damaligen Fürsten schon einmal erhöht wurde, indem derselbe am 12. Juli

1813 ein Decret erließ, worin eine neue Acciseerhebung verordnet wurde. Die darin vorgeschriebene Erhöhung des bisherigen Fleischaccises von 3/8 auf 5/8 Kreuzer vom Pfund erregte damals die lauteste Mißbilligung, und wenn sich zu jener Zeit das, was jetzt vorgehen will, hätte voraus sehen lassen; so wäre es wohl der Mühe werth gewesen, dasjenige aufzuzeichnen, was damals Männer darüber gesprochen haben, deren Lieblingsideen jetzt die Surrogate und vorzüglich die Fleischaccise sind. Wie würden sie erstaunen, wenn in ihren damaligen Aeusserungen ihnen gerade das Gegentheil von dem vorgelegt würde, was sie jetzt so hoch anzupreißen wissen! Und doch hatte die damalige Erhöhung keinen andern Zweck als die gegenwärtige. Wie sich die Menschen in achtzehen Monaten ändern können!

Das Holz möchte sich noch weniger zu einer Besteuerung in der vorgegebenen Absicht eignen. Es ist zwar auch ein allen Ständen unentbehrliches Material; aber theils würde die Auflage darauf den ärmern Bürger, welcher in den Monaten, wo er dessen am meisten bedarf, gewöhnlich schon mit hinlänglichen Sorgen zu kämpfen hat, zu sehr drücken; theils wird es von einzelnen Professionen, wie Bäcker, Bierbrauer ꝛc. in zu großer Quantität consumirt, und würde dadurch nachtheilige Rückwirkungen erzeugen, indem entweder, wenn man den genannten Handwerkern die auf das

Holz bezahlte Auflage in dem Taxationspreiß ihrer Producte nicht vergüten wollte, eine wahre einseitige Gewerbsbesteuerung für sie daraus werden würde; oder es müßte ihnen erlaubt werden, daß sie die dieser Abgabe halben ihnen werdende Ausgabe auf ihre Waare schlagen dürften. In letzterem Falle müßte der Arme sein mageres Stückchen Fleisch und das Holz, womit es gekocht ist, sein Bier und indirect das Holz, womit es gebraut ist, und in dem Brod nebst dem Mehl auch das Holz, womit es gebacken ist, veraccisen. Wohin würde das führen! Dergleichen glaube ich doch nicht, daß wir zu erwarten haben werden.

Da man bei den eben erwähnten zwei Artikeln, Fleisch und Holz, angefangen hat; so kann man wohl mit Recht den Schluß daraus ziehen, daß man sie zu dem vorhabenden Zwecke ganz vorzüglich tauglich erachtet haben müsse, und in dieser Hinsicht ist die Untersuchung, ob sie den oben aufgestellten unerlaßlichen Bedingungen entsprechen, oder nicht, doppelt interessant. Wir haben gesehen, wie sie ausgefallen ist, und dürfen also den Schluß daraus ziehen, daß auch andere Artikel eben so wenig und vermuthlich noch weniger geeignet seyn werden, Surrogate für die Contributionsbeiträge abzugeben.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, die Frage aufzuwerfen, ob denn wohl erwartet werden darf, daß die Handlungsprincipale ihren nicht bei

ihnen in Kost und Logis seyenden Gehülfen oder andern in ihrem Brode stehenden Leuten, wegen dieser Consumtionssteuern, die salaria, oder den Wochenlohn verhältnißmäßig erhöhen werden. Ich glaube, dieses verneinen zu dürfen, indem man diese Abgabe principalischer Seits als eine gerechte Vergütung für den in der Stadt gefundenen Unterhalt darstellen wird. Diese Ansicht scheint mir allerdings an und für sich richtig zu seyn. Es geht zugleich aber auch daraus hervor, daß dasjenige, was der Stadt von der oben angegebenen Classe von Leuten auf die intentirte Weise zuflösse, keineswegs denjenigen, in deren Brod sie stehen, zugerechnet werden dürfte; und wie zahlreich ist diese Classe nicht in Frankfurt! In dem angegebenen und sehr häufigen Falle träfe die Auflage also ganz und gar den nicht, der damit gemeint war.

Was die Stadt in dem fraglichen Falle zu Gunsten ihrer subalternen Angestellten zu verfügen für gut finden würde, darüber wage ich nicht, vorgreiflicher Weise abzusprechen.

Häufig hört man, wenn denn doch hier und da einige Zweifel über die Billigkeit und gleiche Vertheilung der beliebten Surrogatsteuern laut werden wollen, die Aeusserung, „daß der Handwerker durch eine auf Consumtionsgegenstände gelegt „werdende Abgabe nie leide, weil er das Bezahlte „sogleich auf seine Arbeit schlage, und daß somit

„am Ende doch immer nur der Reiche zahle.“ Sollte man, wenn man dieſes hört, nicht denken, die Reichen glaubten, allein auf der Welt zu ſeyn; denn ſie erblicken nur ſich und wieder ſich und immer ſich. Sie ſollten ſich hübſch erinnern, daß wenn es nur Reiche gäbe, es keine Reiche geben würde; daß, ihre Qualität als Reiche allein berückſichtigt, (wie denn hier nur von dieſer die Rede iſt), ſie nur im Gegenſatz von dem, was auch ohne ſie brav und ehrenwerth iſt, reich ſind, und daß die Ausnahme, welche ſie in Anſehung ihrer minder reichen Mitbürger machen, nur in ſo ferne eine ehrenvolle iſt, als ſie gegen den Staat ihre vielfacheren Verbindlichkeiten treu erfüllen, und ſich denſelben nicht zu entziehen ſuchen. Mögen dieſe Ausnahmen in Frankfurt nun auch häufiger als in den meiſten anderen Städten ſeyn; ſie bleiben doch immer Ausnahmen gegen die Mehrzahl der Bürger, und ſomit ergiebt ſich ſchon hieraus allein die große Unrichtigkeit der obigen Behauptung. Auf einzelne Fälle übergehend, wie ſoll es Handwerker gegen Handwerker halten? Soll der Schreiner den Regreß, welchen der Tuch- Catun- und Leinwandhändler, der Schneider, Schuhmacher, Metzger, Bäcker, Bierbrauer, der Gärtner, Specereihändler, die Wäſcherin und noch viele Andere an ihm nehmen, nebſt ſeiner eigenen Conſumtionsſteuer, ſämmtlich auf ſeine Waare ſchlagen? Die Berechnung wird etwas ſchwierig ſeyn,

und, um ſicher zu gehen, wird man daher eher zu viel als zu wenig nehmen, welches in einer Stadt, wo Handwerkszwang exiſtirt, und wo ohnehin ſchon über Uebertheuerung geklagt wird, Letzterer vollends Thüre und Thore öffnen möchte. Allein die Ausführung iſt doch wenigſtens denkbar, wenn der Handwerker es wirklich nur mit Reichen und mit ſolchen Leuten zu thun hätte, die auch wieder einen Rückgriff thun und ſich ſchadlos halten können. Aber einer ſehr großen Anzahl von Perſonen, die weder reich ſind, noch ſich an anderen erholen können, iſt der Profeſſioniſt unentbehrlich. Ich will der Dienſtboten nicht einmal erwähnen, ſondern nur bei wirklichen Bürgern ſtehen bleiben. Wie ſollen es z. B. diejenigen machen, welche, entweder einen beſchränkten fixen Gehalt genieſſend, wie ſämmtliche Subalterne in der Stadt Dienſten, ſämmtliche Comptoirbediente und Ausläufer, oder ohne Gewerb auf die Zinſen von einem kleinen Capital beſchränkt, wie ſo manche Wittwe und unverheirathetes Frauenzimmer, gar keine Möglichkeit vor ſich haben, ihrem Schaden wieder beizukommen? — Wie ſollen es ferner diejenigen halten, deren Geſchäft von ſolcher Art iſt, daß ſie eine durch die hieſigen hohen Miethpreiße der Häuſer und Locale ohnehin ſchon ſehr erſchwerte Concurrenz mit Auswärtigen zu beſtehen haben, wie die Tabaks- Chocolade- Lichter- Tapeten- und Kartenfabricanten, die Seifenſieder, Buchdrucker ꝛc. —

Ohne es freilich zu wollen, aber darum nicht weniger gewiß, wird man dadurch zu manchem Etablissement in der Nachbarschaft die Veranlassung geben, das ohne erschwerende Verhältnisse hier angelegt worden seyn würde, und dann eine schädliche Concurrenz hervorbringt. Manche bestehende Gewerbe erlauben auch schlechterdings keinen Aufschlag ihrer Artikel, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, zu Grunde zu gehen. Thun sie es dennoch; so läßt der Frankfurter entweder das ausserhalb Wohlfeilere von da kommen, wie denn manchmal jetzt schon Einige zusammen treten, um eine solche Speculation gemeinschaftlich auszuführen, oder er wartet die Zeit der Messe ab, und wendet dem Fremden den Vortheil zu, den er sonst seinem Mitbürger gern gegönnt haben würde, und der Auswärtige, der sonst hier zu kaufen gewohnt war, geht künftig dahin, wo er wohlfeiler ankommen kann. Wie sollen es ferner die Ackerbegüterten machen, da man denselben ihren Roggen, Gerste, Hafer, Stroh ꝛc. wohl schwerlich aus dem Grunde theurer zu bezahlen geneigt seyn möchte, weil deren Erzeugung ihnen theurer zu stehen kam als einem wirklichen Bauern? — Wie soll es endlich die zahlreiche Classe der Armen machen, denen unter dieser Rubrik die milden Stiftungen wohl schwerlich eine Zulage zu geben geneigt seyn möchten? — Es sollte mir sehr lieb seyn, wenn Jemand diese verschiedenen Fragen befriedigend beantworten

wollte, damit ich der besseren Ueberzeugung, welche gewisse Leute zu haben vorgeben, mit gutem Gewissen beitreten könnte.

Ein anderes Argument wird nicht weniger oft zu Gunsten dieser Supplementarsteuern angeführt. Es lautet: „Die neuen Auflagen sind so unbedeutend, daß sie von Niemanden selbst nur einmal „werden bemerkt werden." Ich gebe Letzteres bei vielen, selbst bei den meisten zu. Allein der Vordersatz, daß sie unbedeutend seyen, ist unrichtig: und wenn er unrichtig ist, wie wir gleich sehen werden; so würde effectiv nichts weiter daraus hervorgehen, als daß die Finanzverwaltung, welche solche Abgaben einführte, ohne deren Ergiebigkeit eingestehen zu wollen, die Absicht habe, in den Augen der tiefer Blickenden für einen geschickten Plusmacher zu gelten, der den Leuten das Geld abzunehmen verstehe, ohne daß sie es merkten. Wie könnten auch die einzuführenden neuen Abgaben unbedeutend seyn, da sie ein so großes Deficit decken sollen? Die Rechnungscommission sage uns einmal, wie viel ein halbes simplum beträgt. — Man wird den minder Vermögenden zwar auch von seinem Contributionsbeitrag entbinden, indem man ihm die Schatzung läßt; aber wie viel beträgt Ersterer? 7 1/2 Kreuzer von fl. 100 Vermögen. Nehmen wir nun eine bürgerliche Familie von Mann, Frau, vier kleinen oder zwei erwachsenen Kindern, mit einer Magd und einem Gesellen, sind zusammen

sechs Personen. Auf jede derselben rechne ich Mittags 1/2 Pfund und Abends 1/4 Pfund Fleisch, beträgt jährlich für jede 270 Pfund, oder für alle sechs Personen 1620 Pfund. Letztere zu 5/8 Kreuzer vom Pfund, als der jetzigen Erhöhung der Fleischaccise gegen die zu reichsstädtischer Zeit erhobene, gerechnet — denn eine andere Vergleichung kann nicht statt finden, da die Herren 51ger ja nur als ehemalige reichsstädtische Volksdeputirte ihr jetziges Amt verwalten, und da sie uns nicht zumuthen können, den primatischen Heller nicht auf ihre Rechnung zu setzen, indem es offenbar eben sowohl in ihrer Machtvollkommenheit liegen muß, denselben aufzuheben, als mit anderthalben zu vermehren — beträgt fl. 16. 52 kr. Diese nämliche Familie verschätzt fl. 6000, welches im Durchschnitt gewiß eher zu hoch als zu niedrig angenommen ist, giebt also bei einem halben simplo fl. 15. — Nun vergleiche man. Dieses ist beim Fleisch allein, dem noch mancherlei andere Artikel nachfolgen sollen.

Man sieht, obige Berechnung ist nicht schwer. Auch bei den anderen Gegenständen, die noch besteuert werden sollen, wird sie es vermuthlich nicht, und wohl ziemlich leicht auszumitteln seyn, wie das eigentliche Verhältniß ist, wenn nur die Vorsicht dabei gebraucht wird, die einschlagenden Handwerker darüber zu consultiren. Diese kennen in der Regel das, was ihre Profession betrifft, ziemlich genau; und in Frankfurt fehlt es so wenig

an geschickten Rechnern, daß es für Jemand, dem es ein rechter Ernst ist, einen solchen Gegenstand gründlich auszumitteln, unmöglich schwer halten kann, die Angaben der Handwerker in richtige Zahlen und Summen zu verwandlen, und damit Vergleiche in obiger Art anzustellen.

Sollten, mit Beibehaltung der Schatzung, die Contributionsbeiträge dennoch abgeschafft, und an deren Stelle Consumtionssteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse eingeführt werden wollen; so werden die unausbleiblichen, leicht nachzuweisenden Folgen davon die seyn, daß

a) der minder Vermögende gegen den Reichen verhältnißmäßig viel zu viel bezahlen muß; daß

b) wenn die Consumtionssteuern hoch gegriffen werden, der Druck davon sehr hart ist, wie die z. B. im Preussischen geführt werdenden Klagen beweisen; daß

c) mäßig gegriffen, ihr Ertrag wohl schwerlich viel weiter als zur Deckung der Zinszahlungen hinreichen dürfte, und daß

d) mithin in diesem Falle um so viel längere Zeit erfordert werden wird, um auch zur Capitalablage zu gelangen.

Die minder Vermögenden haben also nur die niederschlagende Alternative vor sich, entweder kürzere Zeit sehr hart und unverhältnißmäßig, oder weniger hart und längere Zeit, aber eben so unver-

hältnißmäßig besteuert zu werden. Die unverhältnißmäßige Besteuerung bleibt in jedem Falle; der Unterschied besteht allein in dem Mehr auf kürzere, oder dem Minder auf längere Zeit, und man würde als Regel für die Zukunft einen eben so unrichtigen Grundsatz aufstellen als der war, nach dem die Schatzung bis jetzt bestanden hat.

Man würde sich sehr irren, wenn man hieraus folgern wollte, daß ich dergleichen Auflagen ganz und unbedingt verwürfe. Gerade das Gegentheil, wenn sie gut gewählt und gleich vertheilt sind. Fremde und Alle, denen sonst unter den Rubriken des Vermögens, des Gewerbes ꝛc. nicht beizukommen ist, und die doch in einem Staate Schutz und Unterhalt finden, können auf diese Weise sehr leicht und wirksam zur Mitleidenheit gezogen werden; und wie besonders thunlich ist dieses in Frankfurt, wo Stadt und Staat beinahe das Nämliche sind! Wenn dergleichen Steuern aber meine Beistimmung erhalten sollen; so ist dazu erforderlich, daß sie, wie schon gesagt,

1) gut gewählt seyen, also z. B. kein Holz, und
2) gleich vertheilt, folglich nicht bloß Fleisch von Schlachtvieh, sondern auch alles, was in gleicher Absicht consumirt wird, wie Wildpret, Geflügel, Fische ꝛc.

Diese Bedingungen sind indessen nicht so leicht zu erfüllen, und dergleichen Auflagen müssen von allen

Seiten, deren aber nicht wenige sind, in Betrachtung gezogen werden. Da sie ein ganz eigenes System bilden, das, wie ein gut gemachtes Kleid den Körper, so alle einzelne Staatsbürgerclassen gleichförmig umschliessen, aber keine drücken soll; so läßt sich nur alsdann etwas Gutes und ein Ganzes erwarten, wenn nicht jede Auflage einzeln, wie es bisher geschehen seyn soll, decretirt, sondern wenn das Ganze, nach einem vorgelegten Plane, in seiner Gesammtheit in Ueberlegung gezogen wird, wenn seine einzelnen Theile gegen einander abgewogen und ins Gleichgewicht gebracht werden, und dann erst definitiv beschlossen wird. Auch alsdann ist es noch so unwahrscheinlich nicht, daß sich doch noch Ungleichheiten genug ergeben werden; und die möglichste Vollendung möchte wohl nur dadurch zu erlangen seyn, daß der allgemeine Plan der indirecten Abgaben vor seiner Vollziehung öffentlich bekannt gemacht würde, damit man die Meinung der dabei Betheiligten erführe, worunter einsichtsvolle Männer das Wahre von dem Ungegründeten leicht zu unterscheiden wissen würden. Dieses wäre zwar gegen den bisher beobachteten Gebrauch. Wenn aber sogar Fürsten, die sich bisher am eifersüchtigsten auf ihre Souverainetät bezeigten, den Geist der Zeit schon in dem Grade begreifen, daß sie ihren Unterthanen die Mitwirkung bei Bestimmung der Auflagen und die Mitaufsicht bei der Verwendung der Gelder zugestehen; so verlangen wir

freien Städter doch wohl nicht zu viel von unsern Mitbürgern, wenn wir wissen wollen, was und wofür wir es bezahlen. Wenn der Rath von 42 Personen, 1 Rathschreiber, 5 Syndici, das ganze 51ger-Colleg und sein Consulent, nebst den Neunern, also über hundert Personen, um eine Sache wissen dürfen, dann kann sie kein Staatsgeheimniß seyn. Sollte alsdann in Besteuerungsgegenständen dem ungeachtet das Geheimniß beobachtet werden wollen; so kann es nur gegen, nicht für die Bürgerschaft seyn, und Letztere bringt nur ein jetzt sämmtlichen Unterthanen deutscher Fürsten feierlich und öffentlich zugestandenes Recht in Ausübung, wenn sie fragt: Warum, und nach welchem Maasstabe sollen wir diese Abgabe geben, und wozu wird sie verwendet? Die Zeiten sind nicht mehr, wo man ganz im Stillen Acciseerhöhungen machte, und das Vertrauen der Bürger nicht mit der wohlverdienten Offenheit belohnte, wäre die Sache auch an und für sich zu ihrem wirklichen Vortheile gewesen.

Ich muß, um meinen Hauptzweck weder für mich, noch für meine Leser aus dem Auge zu verlieren, nochmals darauf zurückkommen, daß diese Supplementarsteuern, selbst wenn sie den von mir aufgestellten Bedingungen vollständig entsprechen, doch niemals die Abschaffung der Contributionsbeiträge begründen können, weil diese, wie gesagt, nur eine zeitgemäße Vervollständigung der Scha-

tzung sind, und, so viel ich weiß, noch Niemand eingefallen ist, Letztere abschaffen zu wollen. Nur solche Abgaben lassen sich als wirkliche und eigentliche Surrogate der Kriegsschuldenbeiträge ansehen, welche, ohne die weniger als fl. 15,000 Verschätzenden zu treffen, den zunehmenden Reichthum auch zunehmend beiziehen. Vielleicht möchten in dieser Hinsicht folgende Rubriken mit Erfolg benutzt werden können:

Luxuspferde und Equipagen; Jäger; Bediente; Kammerjungfern und Kammerdiener; die Mägde von der dritten an; Wohnungen — ob gemiethete oder eigenthümliche, gleichviel — die, ohne zu einem Gewerbe benutzt zu werden, die jährliche Miethe von z. B. fl. 500 übersteigen; Sommerwohnungen jeden Umfangs, weil sie nur bei mehr als reichlichem Auskommen Statt finden können; von jedem abonnirten Platz in der Comödie ein Gewisses ꝛc. So ungefähr müssen die Abgaben lauten, welche die Contributionsbeiträge ersetzen sollen, und dadurch möchten sie wirklich vollständig genug remplacirt werden können. —

Aus den früheren kaiserlichen Resolutionen soll man, wie mein Freund mich versichert hat, einen Hauptbeweis herleiten wollen, daß die Contributionsbeiträge aufgehoben werden müssen. Von wann diese kaiserlichen Resolutionen sind, worauf

sich berufen wird, konnte mir nicht angegeben werden. Ich kenne deren nur eine hierher bezügliche, nämlich die vom 4. September 1798, und glaube, die Existenz späterer die Contributionsbeiträge modificirender oder aufhebender mit um so mehr Wahrscheinlichkeit in gerechten Zweifel ziehen zu können, da in dem Reichshofraths-Concluso d. d. 11. Jan. 1805 von dergleichen noch im mindesten nicht die Rede ist. Kaiser Franz legte bekanntlich im folgenden Jahre die römische Kaiserwürde nieder, und da hörten die kaiserlichen Resolutionen von selbst auf. Hätten dergleichen zu der Zeit, wo die „Verordnungen die Contributionsbeiträge betreffend" abgedruckt wurden, welches doch nothwendig nach dem Januar 1805 geschehen seyn muß, weil das obige Reichshofraths-Conclusum darin enthalten ist, existirt; so würde man ohne Zweifel, um eine erfreuliche Aussicht auf die baldige Cessirung dieser allgemein drückend befunden wordenen, aber nothwendigen Steuer zu eröffnen, wohl nicht ermangelt haben, solche dem Publicum mitzutheilen. Aus mehreren Gründen ist es also erlaubt, die Existenz der fraglichen kaiserlichen Resolution in Zweifel zu ziehen, so lange solche nicht sattsam nachgewiesen ist.

Die kaiserliche Resolution d. d. Wien, den 4. September 1798 drückt sich über die Contributionsbeiträge und deren Dauer folgendermaßen aus: „Wir befehlen euch hierauf gnädigst, den, zu successiver Tilgung der in den Jahren 1792 und 1796

„für die Bürger, Einwohner und sonstige Contri-
„butionspflichtige in Frankfurt von dem aerario
„einstweilen vorgeschossenen und auf euren Credit
„aufgenommenen französischen Contributions- und
„Requisitionssummen, mit Beistimmung der bür-
„gerlichen Collegien der 51ger und 9ner entworfenen
„und uns allerunterthänigst angezeigten Reparti-
„tionsmodum ꝛc. . . . . ungesäumt besagten Bür-
„gern, Einwohnern und sonstigen Contributions-
„pflichtigen zu schuldig getreuer Nachachtung öffent-
„lich bekannt zu machen ꝛc. . . . . Uebrigens habet
„ihr darauf zu sehen, daß ꝛc. . . . . , überhaupt
„aber pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß der einge-
„hende Betrag zu keinem anderen, als dem vorge-
„setzten Zweck, verwendet, und nicht länger damit
„continuiret werde, als bis oft gedachte Requisitions-
„und Contributionssummen getilget sind.“ ꝛc.

Aus dieser merkwürdigen kaiserlichen Resolution gehen nachstehende Folgerungen hervor:

1) daß die Contributionsbeiträge ausschließlich zur Tilgung der französischen Requisitionen und Contributionen von den Jahren 1792 und 1796 bestimmt sind;

2) daß solche nur so lange dauern sollen, bis diese Requisitions- und Contributionssummen getilget sind;

3) daß die Stadt bei den französischen Requisitionen und Contributionen nur als Ver-

mittlerin zwischen dem Feinde und dem einzelnen Bürger aufgetreten ist; und

4) daß die bürgerlichen Collegien der 51ger und 9ner mit dem angeführten Repartitionsmodo damals einverstanden waren.

Um aus den beiden ersten Puncten die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Contributionsbeiträge herleiten zu können, müßte zuvörderst der Beweis erbracht werden, daß die französischen Requisitions- und Contributionssummen aus den Jahren 1792 und 1796 wirklich getilgt seyen, welches denn doch einigermaßen schwer halten möchte. Denn sind auch die damals ausgefertigten Obligationen zum Theil eingelöst; so sind dagegen auch wieder andere an ihrer Statt ausgefertigt worden, und die Stadt ist nach wie vor für den nämlichen Gegenstand Schuldnerin geblieben. Das will ich gerne zugeben, daß die Anzahl Jahre, in denen nach dem ursprünglichen Tilgungsplane die Schulden von 1792 und 1796 abgetragen seyn sollten, längst verflossen ist; wer konnte aber auch in den Jahren 1797 und 1798 alle die Ereignisse der folgenden Jahre und die unserer guten Stadt daraus erwachsenen ungeheuern Abgaben vorhersehen? und würde der, welcher sie vorher gesehen hätte, wohl einen andern gerechtern Ausweg zu ihrer Bestreitung ausfindig gemacht haben, als den bereits bestehenden Repartitionsmodum? Die letzten Ausgaben waren von der nämlichen Beschaffenheit wie die ersten, und die

Abgabe, welche zu Bestreitung der einen von Rath und Bürgerschaft als gerecht anerkannt worden war, mußte eben so gut auf die anderen passen. In den Jahren 1792 und 1796 mußte feindliche Gewalt vom Eigenthume des Bürgers abgehalten werden, späterhin kostete es Summen zur Erhaltung des Staats selbst. Wenn Sie, meine reicheren Herren Mitbürger! sich gern überzeugen wollen, wer am meisten bei Letzterem interessirt war, ob der Arme oder Reiche; so will ich Ihnen das Studium des Manuel des contribuables empfehlen, woraus Sie ersehen werden, welches Glück Sie erwartet hätte, wenn unsere Stadt z. B. Frankreich einverleibt worden wäre. Da werden Sie Personal-, Mobiliar-, Aufwand-, Thüren- und Fenster-, Grund- und noch eine Menge anderer Steuern, Einregistrirung und Stempelgebühren, die Patente, droits réunis, Douanen, das octroi municipal, und Gott weiß, welche Abgaben sonst noch alle finden, wovon Sie nichts wissen, woraus Sie aber auch zugleich die Mittel, um den Reichen verhältnißmäßig contribuiren zu machen, kennen lernen können. Und wenn alljährlich solche Aufopferungen zur Abhaltung von diesem Heere von Abgaben hätten gemacht werden müssen; so fragt es sich, ob die Stadt nicht noch Gewinn dabei gehabt haben würde. Daß die ursprünglich zur Tilgung der Schulden von 1792 und 1796 erhobenen Summen zu diesen Ausgaben verwendet wurden, war

daher ganz in dem Sinn und Geiſt der kaiſerlichen Reſolution vom 4. September 1798, und liefert einen neuen Beweis, daß man die Sache auch ganz aus dieſem einzig richtigen Geſichtspunct betrachtet habe. Erſt ſeit Kurzem hat man ihn zu verrücken unternommen, wovon ich die Urſache weiter unten ausfindig zu machen ſuchen werde.

Da das Approviſionnirungsamt die benöthigten Summen von den durch die Contributionsbeträge eingegangenen Geldern erhalten hat, auch noch andere davon durch den Großherzog ſonſt verwendet worden ſeyn ſollen; ſo iſt vielfältig die Frage aufgeworfen worden, ob hier von Seiten des gemeinen Weſens nicht eine Rückvergütung zur Entſchädigung für die der Schuldentilgung entzogenen Gelder Statt finden müſſe. Ganz davon abgeſehen, wozu ſowohl das Approviſionnirungsamt als der Großherzog dieſe Gelder verwendet haben, und in wie fern daher eine ſolche Rückvergütung platzgreiflich iſt, oder nicht, ſcheinen mir folgende zwei Conſiderationen überwiegend.

1) Die Regierung des Fürſten Primas war, was unſere Stadt betrifft, eine uſurpatoriſche, nicht rechtmäßige, indem Frankfurt nicht, wie Regensburg und Wetzlar, durch des Kaiſers und Reichs Beſchluß, ſondern durch Uſurpation unter ſeine Herrſchaft gekommen iſt. Was er alſo als Regent unſerer Stadt that, muß als nicht durch das Recht, ſondern durch die Gewalt ausge-

führt angesehen, und die Verwendung der Contributionsbeiträge zu anderen Zwecken als denen, wozu sie bestimmt waren, um so mehr ebenfalls so betrachtet werden, als andere von ihm erhobene Gelder von Jedermann ganz unweigerlich in diese Kategorie gesetzt werden. Wem ist es z. B. jemals eingefallen, für die bezahlten Einregistrirungsgebühren und Militairdispensationsgelder, die doch bei weitem weder zu einem so gemeinnützigen Zwecke verwendet, noch von allen Staatsbürgern in gleichem Verhältniß bezahlt worden sind, eine Vergütung zu verlangen oder anzubieten? Hier heißt es: Casum sentit dominus; — wen der Schade trifft, der muß ihn tragen. — Daß der Großherzog sich der einmal bei uns eingeführten Erhebungsart nach Simplen und der Rechnungscommission bediente, war sehr natürlich, ändert an der Sache aber nichts. Wenn für (durch die nachherige Aufhebung) unrechtmäßig und ungleich erhobene Gelder keine Parification Statt findet; so kann noch weit weniger von einer Vergütung für solche die Rede seyn, welche verhältnißmäßig erhoben zu einem allgemeinen Zwecke verwendet worden sind.

2) Daß die von dem Approvisionnirungsamte ausgegebenen Summen durch extraordinaire Beiträge zu decken gewesen seyn würden, wird Niemand in Abrede stellen. Diese sind seit 200 Jahren sämmtlich nach dem Schatzungs-

fuße erhoben worden, und man iſt, mit einzigen drei Ausnahmen, ſo viel mir bewußt iſt, bis zum Jahr 1798 bei fl. 15,000, als der höchſten Schatzungsſumme, ſtehen geblieben. Im Jahr 1798 gab man dieſer Beſteuerungsart dann endlich diejenige Ausdehnung, welche Recht und Billigkeit ſchon lange vorher reclamirten. Da aber in der kaiſerlichen Reſolution von 1798 des Approviſionnirungsamts nicht ausdrücklich gedacht wird und natürlich nicht gedacht werden konnte, weil es erſt ſpäter angeordnet worden iſt; ſo möchte man unter dieſem Vorwande die Bürger die extraordinairen Beiträge, welche zu Deckung der Ausgaben deſſelben erforderlich geweſen ſeyn würden, gern nach einem andern Maasſtabe tragen laſſen. Milder als mit dem Worte Vorwand kann ich dieſen Scheingrund nicht benennen, weil man dabei den obiger kaiſerlichen Reſolution zum Grunde liegenden Geiſt ganz verkennt, und weil man zwar von Rückvergütung für die Contributionsbeiträge, aber von keiner Aufhebung der Schatzung ſpricht, die denn doch aus dem nämlichen Grunde, und zwar nur aus dem nämlichen Grunde beibehalten, mit den Contributionsbeiträgen ſtehen und fallen muß. Sind die extraordinairen Beiträge 200 Jahre lang nach einem anerkannt unrichtigen Maasſtabe erhoben worden; ſo iſt dieſes für diejenigen Vermögensclaſſen, welche es betroffen hat,

hart genug: allein es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man jetzt, wo dieser Maasstab die erforderliche Vollständigkeit erhalten hat, mit einmal davon abspringen wollte, weil die Vermögenderen jetzt allerdings mehr als sonst, aber doch immer nur so viel, als recht ist und seit 200 Jahren für die minder Reichen recht seyn mußte, bezahlen. Ich gebe gerne zu, daß diese Besteuerungsart Manches zu wünschen übrig läßt; allein war dieses nicht schon seit 200 Jahren der Fall, welche die jetzt reclamirenden Classen sich doch ganz wohl gefallen liessen, und, wie es das Ansehen hat, auch für die Folge gern gefallen lassen würden? — Allein ehe eine Veränderung getroffen, ehe eine neue Rechnung angefangen werden kann, muß erst die alte abgethan seyn; und überdieß werden wir bald sehen, ob die französischen Contributionen und Requisitionen sich als zu extraordinairen Beiträgen der gewöhnlichen Art qualificirt betrachten lassen.

Aber auch zugegeben, daß die französischen Kriegscontributionen von 1792 und 1796 wirklich getilgt wären, und daß die Kriegsschuldenbeiträge demnach mit vollem Rechte cessirten; mit welchem Rechte will man denn die Schatzung noch ferner beibehalten? Sind denn die Schulden, zu deren Tilgung sie eingeführt wurde, nicht schon seit den 1790ger Jahren abgetragen? vorausgesetzt nämlich, daß man sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet

hat. — Muß man, da die vorliegenden Fälle durchaus gleich sind, nicht in dem einen gelten lassen, was man auf den andern anwenden will? — Also Schatzung und Contributionsbeiträge, oder keins von beiden.

„Halt! nicht zu voreilig!“ ruft man mir hier zu. „Die extraordinairen Beiträge sollen, einer kai„serlichen Resolution zufolge, ebenfalls nach dem „Schatzungsfuße erhoben werden.“ . . . . Dieses ist wahr, nämlich nach der kaiserlichen Resolution vom 22. November 1725; allein es ist auch wahr, daß diese nämliche kaiserliche Resolution nicht den bis jetzt üblichen, sondern einen bis ins Unendliche steigenden Schatzungsfuß stipulirt, indem sie, ohne Erwähnung einer Abfindungssumme ohne Eidesleistung, pure festsetzt, daß die Schatzung nach dem wahren quanto des Vermögens entrichtet werden soll. Dieses ist auf die Vorstellungen der Rentierer, Banquiers und Kaufleute in der kaiserlichen Resolution vom 14. März 1732 zwar abgestellt, und der vorher und bis jetzt übliche Schatzungsfuß damals wieder eingeführt worden; allein die in der Resolution von 1725 einmal enthaltene, nun nicht mehr anwendbare Bestimmung in Ansehung der extraordinairen Beiträge hat irrthümlicher oder mißbräuchlicher Weise fortbestanden.

„Diesesmal wenigstens zu rasch und voreilig „geschlossen. Wenn die Schatzung von 1732 an

„irrthümlicher oder mißbräuchlicher Weise auf „die extraordinairen Beiträge angewendet worden „wäre; warum ist denn der Rath immer auf „den ursprünglichen Schatzungsfuß zurückverwie„sen worden, wann er andere Besteuerungsarten „einführen wollte, wie aus den kaiserlichen Reso„lutionen von 1735, 1746 und 1758 deutlich zu „ersehen ist?" — Dieses ist wahr; allein es ist auch wahr, daß der Reichshofrath dann, wann wirkliche ausserordentliche Fälle eintraten, jedesmal, zwar nicht den Worten, aber der That nach, was mehr heissen will, auf den in der kaiserlichen Resolution von 1725 festgesetzten Beitragsmodum selbst zurückkam. So bewilligte er, zwar jedesmal nur ausnahmsweise und nur für diesesmal:

im Jahr 1735 eine dreifache,
im Jahr 1746 eine vierfache, und
im Jahr 1758 sogar eine aufs zehenfache erhöhete Schatzung.

Damit man nun nicht allenfalls in einen Irrthum verfallen, und glauben möge, als wenn in den eben genannten Jahren ein Jeder, der damals die große Schatzung bezahlte, dieselbe resp. drei-, vier- oder zehenfach habe entrichten müssen, und um zu beweisen, daß im Gegentheil das Schatzungscapital, mit Beibehaltung des davon abzugebenden ein für allemal auf 20 Kreuzer von fl. 100 Vermögen festgesetzten quanti, auf das resp. Drei-, Vier- oder Zehenfache, in dem letzten Falle nämlich von

fl. 15,000 auf fl. 150,000, erhöht worden ſey, führe ich die eigenen Worte der kaiſerlichen Reſolution vom 11. Mai 1758 hier an: „Ihro kaiſerliche Majeſtät zieheten alſo, nach denen jetzigen „Umſtänden, und da das Beſte des aerarii es „durchaus erheiſche, des Stadtmagiſtrats Vorſchlag „vor, den ordinairen Schatzungsfuß dieſesmal, „der augenſcheinlichen Noth halber, jedoch ohne „alle Conſequenz vor das Künftige, auf 500 fl. „dergeſtalt zu erhöhen, daß, wer ſein Vermögen anzugeben und zu verſteuern „nicht gemeint ſey, als welches Keinem, nach „breiterm Inhalt voriger kaiſerlicher Reſolutionen, „zuzumuthen ſeye, 500 fl. zu entrichten habe ꝛc.“ Wer alſo z. B. fl. 60,000 beſaß, und keinen Grund hatte, ſein Vermögen heimlich zu halten, legte den Schatzungseid auf dieſe Summe ab, und zahlte à 20 Kreuzer von 100 fl. nur fl. 200, welches denn im Grunde daſſelbe war, was die kaiſerliche Reſolution vom 22. November 1725 vorgeſchrieben hatte, und woraus denn doch wohl mit gutem Fug und Recht die Folgerung gezogen wird, daß man ſowohl im Jahr 1735 und 1746 als 1758 die Unzulänglichkeit der Schatzung zu den extraordinairen Beiträgen ſehr wohl eingeſehen habe, und daß man in ſolchen Fällen ihr auch immer ſteigend zu Hülfe gekommen iſt, ſo wie in neueren Zeiten die Contributionsbeiträge aus gleichen Gründen eingeführt worden ſind. Es iſt daher ein großer

Irrthum, wenn man glaubt, daß noch nie etwas Aehnliches bestanden habe. Im Gegentheil hat man dem durch unsere ganze Gesetzgebung anerkannten Grundsatze im Jahr 1798 nur diejenige vollständige Anwendung gegeben, welche er ursprünglich hatte und die er eigentlich nie hätte verlieren sollen.

Endlich ist es auch wahr, daß nicht nur in einer, sondern in sehr vielen kaiserlichen Resolutionen von seiner Zeit erfolgen sollender Aufhebung der Schatzung die Rede ist. Wenn dieser Zeitpunct in den 1790ger Jahren aber schon da war, warum wird sie denn nicht aufgehoben? Glaubt man vielleicht, die Gewalt nicht dazu zu haben? Da fällt mir gerade zufällig die der kaiserlichen Resolution vom 14. März 1732 beigefügte neue Instruction für die bürgerlichen Neuner in die Hände, wo es Vtens denenselben unter Anderm zur Pflicht gemacht wird, wegen Continuirung der erhöheten Imposten und Schatzung dem Bürgerausschuß und 28gern die Anzeige zu thun: „5) Ob sie bei „ihren Pflichten findeten, daß dermalen, oder suo „tempore, diese oder jene, oder alle erhöhete Im„posten auf den alten Fuß gesetzet, oder aber die „Schatzung aufgehoben ꝛc. . . . wer en könne.“— Wer mag größere Ermächtigung verlangen? Die Neuner sind jetzt mit dem Bürgerausschuß vereinigt; und wenn die Schatzung nicht endlich einmal aufgehoben wird, so ist es nicht, weil man nicht kann,

ſondern weil man nicht will. Wenn ſich die Wahrheit aber auch lange verbirgt; ihre Strahlen zertheilen das Gewölk endlich doch, und bei dem geſunden Menſchenverſtande findet keine Verjährung Statt. Iſt die Schatzung länger erhoben worden, als ſie ſollte; ſo iſt es um ſo dringender, ſie, wenn die Contributionsbeiträge aufgehoben werden ſollten, ebenfalls abzuſchaffen: oder ſollen wir, unſerm Zeitalter zu Ehren, ſie beibehalten, weil es nützlich, aber freilich nicht recht iſt?

Dieſes führt mich natürlich auf die Aeuſſerung, welche man ſeit einiger Zeit ſo oft zu Beſchönigung der alleinigen Beibehaltung der Schatzung hören muß: „daß die frankfurter Profeſſioniſten, mit „wenigen Ausnahmen, ihren Verdienſt verpraßten; „und ob ſparſame Leute darum beſteuert werden „müßten, daß Erſtere leer ausgiengen?“ Vorerſt iſt hierbei zu bemerken, daß bei weitem nicht alle weniger als fl. 15,000 Verſchätzende Handwerker ſind, und daß mithin der gemacht werdende Vorwurf ſchon in ſich eine ſehr große Einſchränkung mit ſich bringt; daß ferner viele Handwerker, wie bekannt, nur ihr ehrliches, manche ſogar nur ihr ſpärliches Auskommen haben, wodurch ſich die Zahl noch weit mehr vermindert; und daß endlich, wenn Handwerker wirklich mehr verdienen, als ſie zu ihrem ordentlichen Lebensunterhalte bedürfen, dieſes Mehrere, wie ſchon früher einmal geſagt worden iſt, entweder zurückgelegt und dadurch von ſelbſt

schatzungs- und contributionspflichtig wird, oder es wird beinahe ausschließlich in gutem Essen und Trinken verzehrt. Ueber Letzteres darf sich doch wenigstens der Staat nicht beschweren, da er in den bereits bestehenden Consumtionssteuern wohlbedächtig nicht nur für die ihm in der Folge von dem verzehrten Capital entgehenden Abgaben, sondern auch für die Sicherstellung des Capitals selbst, das so viel Zinsen abwerfen soll, gesorgt hat. Wer trägt der Stadt, unter der Rubrik der achten oder neunten Maas z. B. mehr ein: der Reiche, der seine Gäste zu Hause bewirthet, oder der Professionist, der, nach beendigtem Tagewerk, sein Schöppchen an einem öffentlichen Ort trinkt, und sich da mit seinem Freunde traulich unterhält? — „Aber die „Spanferkel, die Gänse, die Hahnen, welche diese „Leute essen, die geben der Stadt doch nichts ab!" — So viel mir davon bekannt ist, hat dieses in den letzten Jahren sich merklich geändert; wenn es aber noch so wäre, so führet die von mir vorgeschlagene Abgabe auf diese Gegenstände ein, welche die Professionisten wie die Andern treffen wird. — „Aber dieses würde die Erhebungskosten nicht de„cken." — Dann ist das Object unbedeutend, und euer Grund fällt von selbst über den Haufen. —

Noch einen Vorwurf hört man nicht weniger häufig: „die Professionisten und auch noch manche „Andere, deren besseres Fortkommen nicht unmit„telbar von einem großen Credit abhange, ver-

„schätzten beinahe durchgängig weniger und Manche „sogar sehr viel weniger, als sie besäßen, und man „müßte ihnen daher auf andere Art beizukommen „suchen.“ Dieser Grund wird gewöhnlich zur Vertheidigung der Consumtionssteuern angeführt, eigentlich beweist man damit aber nur die Unzulänglichkeit der Schatzung und ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Erhebungsart Und doch wollen eben diese Leute sie durchaus beibehalten! Wäre es nicht gerade ein Grund mehr, um sie abzuschaffen, wenn obige Behauptung ihre völlige Richtigkeit hätte?

Was Wahres an der Sache ist, und was in noch weit höherem Grade auf die Contributionsbeiträge Anwendung findet (weswegen allein es auch hier angeführt wird), ist, daß man von Seiten der Rechnungscommission strenger seyn, und daß es derselben, bei sehr starkem Verdacht, erlaubt werden sollte, schon bei Lebzeiten Untersuchungen über den Vermögenszustand anstellen zu dürfen. Da alle Vermögensverhältnisse ihr ohnedieß bekannt sind, oder vielmehr seyn sollen; so wird sie nur in dem Fall etwas Neues erfahren, wenn dem Staate daran gelegen ist, daß er es erfahre, nämlich in den Defraudationsfällen. Wenn der Verdacht eines Diebstahls auf einer Person haftet; so forscht man ihr nach, selbst ohne ihren Ruf zu schonen. Sollte ein wahrscheinlicher Defraudant, der im Grunde doch auch nur ein Dieb ist, mehr Rücksichten verdienen? Doch die Rechnungscommission

kann dabei so vorsichtig und geheim verfahren, daß Niemand Etwas davon vernimmt. Die Curatelamtsacten, die Hypotheken- und Lagerbücher sollten zu diesem Endzweck ihrer Einsicht offen stehen, wenn dieses nicht schon der Fall ist, und sie sollte auch alle ihr sonst noch nöthig dünkende Informationen anstellen können. Ist aber eine Defraudation erwiesen; so sey die Strafe nicht nur unerläßlich, sondern werde zur Warnung und zum Beispiel auch öffentlich bekannt gemacht. Das ist eben die wahre Strafe oder Belohnung, in aller Menschen Augen für das angesehen zu werden, was man ist. Den guten Erfolg dieser Maasregeln würde man vermuthlich bald verspüren, und daraus zugleich der sicherste Beweis hervorgehen, daß, wenn obige Klage jetzt hier und da gegründet ist, man es einzig der Unterlassung der Gegenmittel zuschreiben muß.

Wenn es auch nicht unmittelbar aus den in der oben angezogenen kaiserlichen Resolution vorkommenden Worten: „für die Bürger, Einwohner „und sonstige Contributionspflichtige in Frankfurt „von dem aerario einstweilen vorgeschossenen ꝛc.“ hervorgienge, daß die Stadt bei den französischen Requisitionen und Contributionen nur als Vermittlerin zwischen dem Feinde und dem einzelnen Bürger aufgetreten ist; so liesse sich dieses aus einem neueren Beispiele ähnlicher Art sehr leicht und genugsam nachweisen. Wem fällt hierbei nicht Hamburgs traur-

ges Schickſal ein? Die dortigen Bürger konnten oder wollten die Repartition der ihnen auferlegten Contribution nicht übernehmen; da that es der Feind ſelbſt. Würde es in Frankfurt nicht eben ſo gegangen ſeyn, wenn die Stadt nicht ins Mittel getreten wäre? und würde man nicht da geſucht haben, wo man zu finden gewiß ſeyn konnte? Bei dem Handwerksmanne, bei dem Bürger des Mittelſtandes würden weder Geld noch Waaren wegzunehmen geweſen ſeyn. Dieſe Beiden konnten den Ereigniſſen ruhig zuſehen, weit ruhiger als der Banquier, der Groſſiſt, der Renteniver, die damals ſehr wohl einſahen, auf wen es eigentlich abgeſehen war, und denen es erſt ſeitdem entfallen zu ſeyn ſcheint. Wenn der minder vermögende Theil der Bürgerſchaft nun auf den vorliegenden Fall den bekannten juriſtiſchen Grundſatz: Casum sentit dominus (Wen ein Unglück trifft, der muß es tragen), anwenden wollte, was lieſſe ſich dem wohl entgegen ſetzen? Denn daß die Stadt ſich für die Reichen verbürgt hat, hebt ihr Recht nicht auf, den Rückgriff auf die zu nehmen, für welche ſie ſich verbürgt hat. Was lieſſe ſich wohl antworten, wenn ein Bürger der minder vermögenden Claſſe einen Reichen folgendermaßen anredete? „Euer ausgebreiteter Handel, euer damit erworbener Reichthum, „euer zur Schau getragener Aufwand haben des „Feindes Eiferſucht und Habgier erregt, nicht „unſer beſcheidener Anzug, nicht unſere ein-

„fache Lebensweise. Ihr habt das Unglück über „die Stadt gebracht, nicht wir. So traget denn „auch, was ihr allein verschuldet habt, und was „euch so wenig zur Einsicht gebracht hat, daß der „Aufwand seitdem sich eher gemehrt als vermindert „hat, und wodurch ihr, nach wie vor, wenn auch „nicht mehr die französische, vielleicht eine für die „Folge unserm Staate noch verderblichere andere „Habsucht reizet.“ So könnte der minder Vermögende allerdings sprechen; allein diese Classe ist in Frankfurt viel zu verständig, um nicht einzusehen, daß es in einem wesentlich auf den Handel angewiesenen Staate auch vermögende und reiche Leute geben muß, daß die Wohlfahrt der niederen Stände in einem solchen Staate mittelbar auf der der reicheren Classe beruht, und daß sämmtliche Stände nur bei einer wohlthätigen Ein- und Rückwirkung des einen auf den andern sich sämmtlich wohl befinden, und der bereits redend eingeführte Bürger fährt daher folgendermaßen fort: „Da in„dessen nichts eine bessere Wirkung thut, als ein „gutes Beispiel; so erlaubet uns, in der Hoffnung, „daß ihr unsere Uneigennützigkeit wenigstens mit „Gerechtigkeit vergelten werdet, euch damit voran„zugehen. Ungeachtet die Schuld die eurige und „nicht die unserige ist, ungeachtet die uns seit 22 „Jahren bekanntlich so unverhältnißmäßig hart be„troffen habende Einquartierung unserer Familien „Wohlstand so tief erschüttert hat; wollen wir den-

„noch als gute Mitbürger und treue Gefährten in „Glück und Unglück unsern verhältnißmäßigen Theil „daran tragen. Seyd nur so gerecht, nicht zu ver„langen, daß wir allein die Zeche bezahlen sol„len, die ihr allein gemacht habt. Muthet uns, „da alle unsere anderen als die Mundbedürfnisse von „uns nicht eingeschränkt werden können, also bloß „an diesen noch geknappt und gezwackt werden kann, „nicht zu, unsere zweite Schüssel zu entbehren, da„mit ihr, denen so mancher andere Genuß vergönnt „ist, euere sechste oder achte nicht zu missen braucht. „Doch nein, selbst dieses verlangen wir ja nicht. „Ihr sollet ja nicht mehr zu tragen übernehmen; „ihr sollet in den günstigeren Zeiten, denen euer „wieder auflebender Handel entgegen sieht, nur „fort geben, was ihr in weit ungünstigeren gegeben „habt. Wir wollen es auch thun; nur wollet uns „nicht zu unserer ohnehin schweren Last auch noch „die eurige aufbürden; muthet uns nicht zu, von „unserm Unentbehrlichsten abzugeben, um euern „Ueberfluß noch zu vermehren.“

Und in der That giebt es denn nicht auch Gründe der Billigkeit, welche den minder Vermögenden das Wort bei den Reichern reden könnten? Haben nicht alle Städte ursprünglich den Handwerken ihre Entstehung zu danken? welche unter diesen mehr als die Reichs- und besonders die Handelsstädte? Aus den Werkstätten entstanden Fabriken, diese veranlaßten das Aufblühen des

Handels auch in solchen Artikeln, die man nicht selbst verfertigte, und so sind wir durch die mit der Zeit eingetretenen Veränderungen auf den Punct gekommen, wo wir uns befinden. Die ursprüngliche, in unserer vaterländischen Geschichte oft genug vorkommende Wichtigkeit der Zünfte besteht zwar nicht mehr; aber Gerechtigkeit und Dankbarkeit fordern, daß die andern Stände nie vergessen, daß sie ohne Handwerke vermuthlich nie existirt haben würden.

Es giebt ausser dem Professionisten noch einen andern Stand, bei dessen Erhaltung der Handelsstand wesentlich interessirt ist. Es ist der, woraus er seine Geschäftsgehülfen für alle diejenigen Fächer wählt, worin öfteres Wechseln nachtheilig ist, und wo Treue und Anhänglichkeit sich mit Fleiß und Einsicht vereinigen müssen. Ein Fremder kann das hierzu erforderliche Vertrauen sich so leicht nicht erwerben. Nur der, dessen Thun und Wesen von seiner frühesten Jugend an bekannt, oder dessen Existenz durch Frau und Kinder an Frankfurt geknüpft ist, leistet die verlangte Bürgschaft; und gerade diese nützliche und respectable Classe würde, da sie auf ein fixes Einkommen angewiesen ist, durch die intentirte Veränderung der Abgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

Vergessen wir bei dieser Gelegenheit nicht, uns die enormen Aufopferungen ins Gedächtniß zurück zu rufen, welche die unaufhörliche Einquar-

tierung dem Mittelstande seit 22 Jahren abgedrungen hat. Hätte man die Summen, welche dieselbe gekostet hat, an Geld erheben wollen, es wäre unmöglich gewesen. Da die Ausgaben aber immer nur momentan, also niemals sehr beträchtlich auf einmal waren; da man von einem Tage zum andern, von einer Woche zur andern, von einem Monate zum andern Erleichterung hoffte; und da die Execution, so zu sagen, beständig im Hause lag: so sah Jeder zu, wie er für den Augenblick Rath schaffte, und so ward das sonst Unmögliche möglich gemacht. Daß der Mittelstand indessen dadurch unendlich gelitten hat; daß einzelne Familien, und gewiß mehrere, als wegen der diesem Stande eigenthümlichen Verschämtheit bekannt wird, dadurch ruinirt worden sind; und daß der von Vielen erlittene Verlust dadurch doppelt drückend für sie wird, daß sie sich dadurch der Mittel beraubt sehen, ihre Kinder die zu ihrem dereinstigen Fortkommen unentbehrlichen Kenntnisse erlernen zu lassen; so wie daß der minder Reiche verhältnißmäßig seiner Mittel — denn der Soldat will nicht allein logirt, er will hauptsächlich auch genährt seyn — eine weit größere Einquartierungslast als der Reiche, und diese nicht manchmal, sondern sehr oft in einem recht großen Mißverhältniß getragen hat, ist allgemein bekannt und darf daher nur angeführt, nicht erst erwiesen werden. Und dieser achtungswerthen Classe, welche die vorübergehenden Kriegslasten

auf diese Weise bei weitem am meisten getragen hat, will man nun auch noch diejenigen aufbürden, welche, genau genommen, ihr beinahe ganz fremd sind, und wovon sie der Natur der Sache nach höchstens nur einen kleinen Theil zu tragen haben kann! Vergesse man doch ja nicht, daß eben diese Classe ohnehin schon stärker als jede andere belastet ist. Wen treffen — freilich in minderer Proportion als jetzt beabsichtigt wird, doch immer ansehnlich genug — die schon bestehenden Auflagen auf Holz, Fleisch, Malz, Mehl, Wein, Brantwein ꝛc. aus den oben erörterten Gründen, mehr als diese Classe? Und jetzt will man dieselbe noch mehr belasten! will dadurch einen vorüber gegangenen unglücklichen Zeitraum für dieselbe dauernd machen! will sogar auch die Hoffnung, die man sich zur Wiederherstellung des zerrütteten Wohlstandes von der Zukunft bildete, zerstören! alles in der einzigen Absicht, um ohnehin schon leichter Tragende noch mehr zu erleichtern.

Höchst auffallend ist und bleibt es, daß die gegenwärtig provisorisch vereinigten Collegien der 51ger und 9ner jetzt ganz verwerfen, was der Senat fortwährend für passend hält, und was im Jahr 1798 mit ihrer völligen Beistimmung angeordnet worden war, um so mehr, da viele der damals mitgewirkt habenden Mitglieder noch am Leben und in gleicher Activität sind. Indessen läßt sich dieses bei Untersuchung, wie das 51ger-Colleg

zuſammen geſetzt iſt, und bei einiger aufmerkſamen Vergleichung der damaligen und gegenwärtigen Umſtände einigermaßen erklären. Da die 51ger nur in dem Falle, wo ſie Beiſitzer auf Aemtern ſind, und ſelbſt in dieſem Falle nur äuſſerſt geringe Emolumente ziehen; ſo können nur ſolche Männer dazu gewählt werden, deren ſonſtige Einnahmen ihren Unterhalt ſichern. Das 51ger-Colleg hat daher nothwendig die Anſichten der reicheren Claſſen, worin es durch die bisherige Ergänzungsart aus eigener Wahl nur immer erhalten und beſtärkt wurde. Beſonders ſcheint es, von den Kaufleuten in Beſitz genommen zu ſeyn, ungeachtet wegen der Mannigfaltigkeit der darin vorkommenden Gegenſtände und aus Analogie mit der Zuſammenſetzung des Senats, es eben ſo paſſend als erſprießlich ſeyn möchte, einige Rechtsgelehrte mehr und auch angeſehene Profeſſioniſten, worunter es weder an unabhängigen noch einſichtsvollen Männern fehlt, hinein zu ziehen, welche viel dazu beitragen könnten, die manchmal etwas einſeitigen Anſichten zu berichtigen und zu populariſiren. Die Anſichten der Reichen und des Handelsſtandes ſind daher darin vorherrſchend. Im Jahr 1798 waren die Erinnerungen aus der franzöſiſchen Schreckensperiode noch zu friſch. Jeder fühlte noch die ausgeſtandene Angſt, womit er ſich jeden Abend zu Bette gelegt hatte, in dem Gedanken, daß auch er vielleicht die nächſte Nacht als Geiſel werde abge-

holt werden. Er konnte sich nicht verhehlen, daß es ihn so gut als einen Andern hätte betreffen können, und Keiner konnte läugnen, daß es seinem eigenen Vermögen und Wohlstande gegolten habe.... Seitdem sind über 18 Jahre verflossen, man weiß Manches nicht, man hat Manches vergessen, Manches ignorirt man geflissentlich, es kommt ein wenig Eigennutz hinzu, man glaubt, die vorgebrachten Scheingründe würden Andere eben so leicht überzeugen, als man sich selbst gerne von ihnen hintergehen läßt, es wird herum gestimmet, und majora — nein! unanimia sind da.

Warum der Senat anders geurtheilt hat, ist eben so leicht aus seiner Zusammensetzung zu entnehmen. Er besteht aus Patriciern, Gelehrten, Kaufleuten und Handwerkern. Die Ansichten sind dort weniger einseitig, und der Senat hat in seinen syndicis wenigstens vier geheime Räthe, anstatt daß das ganze bürgerliche Colleg nur Einen Consulenten hat. Es läßt sich daher auch mit Zuversicht hoffen, daß der Senat dem bürgerlichen Collegio Vorstellungen thun, und dasselbe um so leichter zu richtigeren und billigeren Ansichten zurückführen werde, da Niemand in Abrede stellen wird, daß Letzteres aus durchaus rechtlichen und respectabeln Männern gebildet ist, denen die von ihrer doppelten Eigenschaft als Reiche und Kaufleute anklebenden Ansichten, wenn man billig seyn will, zu gut gehalten werden können.

Es ist indessen zu wünschen, daß sie Letztere so bald als möglich ablegen möchten, weil sie den Uebergang in einen neuen bleibenden Zustand vorzubereiten haben. Möchten sie sich doch alle recht lebhaft von der Wahrheit folgender Sätze überzeugen!

„Jede nicht verhältnißmäßige Besteuerung ist „eine Ungerechtigkeit.“

„In Frankfurt sind die Kriegsschuldenbeiträge „eine nothwendige, zeitgemäße Vervollständigung „der veralteten Schatzung.“

„Sie dürfen und können nicht aufgehoben wer„den, so lange die Schatzung nicht aufgehoben, „oder so lange die französischen Contributions- und „Requisitionssummen nicht vollständig getilgt sind; „es sey denn, daß man Abgaben auffände und ein„führte, welche, ohne die weniger als fl. 15,000 „Verschätzenden zu treffen, den zunehmenden „Reichthum auch zunehmend beizögen.“

„Abgaben, welche alle Stände nur gleichför„mig, oder den höheren verhältnißmäßig vielleicht „weniger als den niederen und mittleren treffen, „können nie und in keinem Falle Surrogate für die „Contributionsbeiträge abgeben, weil Jeder nun „einmal zu bezahlen verbunden ist.“

„Aber die kaiserlichen Resolutionen! die kai„serlichen Resolutionen!“ höre ich rufen. — Produciret sie, dann will ich ihnen glauben. Finden wir sie, nach reiflicher, allseitiger Prüfung, noch passend; dann wollen wir sie auch befolgen. Wenn sich aber

das Gegentheil ergiebt; dann wollen wir uns durch unsere kleinlichen irrigen Ansichten nicht abhalten lassen, gehörigen Orts um Abänderung zu bitten. Wer berechtigt uns, die höchsten Regenten Deutschlands nach unserer eigenen kleinlichen Mittelmäßigkeit beurtheilen zu wollen? Haben sie für unseren — möglicher Weise absichtlichen — Unglauben noch nicht genug Beweise von Uneigennützigkeit, Großmuth und liberalen Ansichten abgelegt, und hat uns nicht Vater Franz vor allen anderen vor unseren Augen damit entzückt? Er ist nicht mehr der römische Kaiser aus den 1790ger Jahren, der sich nur schwerfällig in den ihm vorgeschriebenen engen Gränzen bewegen konnte, und gar Manches thun mußte, was nur auf Erhaltung des geringen Rests von kaiserlicher Majestät im Reiche abzweckte. Die beengenden äusseren und inneren Fesseln sind jetzt abgestreift, Deutschland geht verjüngt und gestärkt aus seiner Erniedrigung hervor, und auch unser kleiner Staat wird, nicht als ehemalige Reichsstadt, sondern bloß als Handelsstadt wieder frei. Lassen wir diesen Wink nicht unbenutzt, und glauben wir mit festem Vertrauen, daß Kaiser Franz, dem der Gang seiner Regierung wohl auch manche frühere Meinung in einem berichtigten Gesichtspuncte dargestellt haben mag, und der sich als Vater seiner Völker und Deutschlands bewiesen hat, uns nicht durchaus nur in einer gewissen veralteten Form beglücken wolle, sondern unsere Wohlfahrt

in jeder zulässigen Gestalt begründen helfen werde. Die Wahl seiner bei uns befindlichen Stellvertreter muß uns in diesem Vertrauen befestigen.

Wir würden sie sehr verkennen, wenn wir glauben wollten, daß ihre Beschlüsse oder Anträge höheren Orts nur nach den kaiserlichen Resolutionen abgefaßt seyn werden. Das Reichshofrathsarchiv ist ihr alleiniger Codex nicht. Sie wissen, daß viele der von da ausgegangenen Resolutionen auf die gegenwärtigen Verhältnisse gar keine Anwendung mehr finden, daß andere sie wenigstens in ihrer jetzigen Form nicht finden können; sie wissen ferner, daß der Buchstabe tödtet, der Geist aber lebendig macht. Darum lasset uns keine so große Hindernisse in den uns allenfalls entgegen scheinenden kaiserlichen Resolutionen befürchten — Hindernisse, die wir, aufrichtig gesprochen, doch selbst nicht für unübersteiglich halten. Wo ist denn z. B. wohl in den kaiserlichen Resolutionen zu finden, daß auch Reformirte und Katholiken in die bürgerlichen Collegien sollen aufgenommen werden, und sogar in dem Rathe sitzen können? Sichern nicht alle kaiserliche Resolutionen den Gesellschaften Alten-Limpurg und Frauenstein ihre althergebrachte Anzahl Rathsglieder zu? und ist die Zusammensetzung des Raths aus 3 Bänken, jede zu 14 Gliedern, nicht bestimmt festgesetzt? — Und dennoch sitzen jetzt Katholiken und Reformirte unter den 51gern, ja sogar im Rathe; letzteren glaubt man, ohne

große Schwierigkeiten auf 27 Glieder vermindern, und das Kugelungsrecht der Limpurger und Frauenſteiner merklich beſchränken zu können: — alſo Beweiſe genug, daß wir die kaiſerlichen Reſolutionen ſelbſt nicht für unabänderlich halten, noch halten können. Wenn wir aber bei Gegenſtänden, worin die Meinungen verſchieden ſind, eine Abänderung der kaiſerlichen Reſolutionen bewirken zu können hoffen; welchen Erfolg dürfen wir uns nicht verſprechen, wenn Rath, 51ger und Bürgerſchaft einverſtanden ſind, und wenn der Gegenſtand ebenſowohl von dem Recht als von der Billigkeit unterſtützt wird! Darum betrachten wir die Sammlung der kaiſerlichen Reſolutionen als eine reiche Fundgrube der Erfahrungen verfloſſener Zeiten, aber auch nur als ſolche; benutzen wir das Gute, das ſie uns darbietet, ohne das durch die Veränderung der Zeiten unpaſſend Gewordene uns auch durchaus aneignen zu wollen; und erinnern wir uns, daß, ſo wie das römiſch-deutſche Reich einer veränderten Conſtitution bedurfte, auch die Geſetze unſerer Stadt, dieſes ehemaligen und hoffentlich auch künftigen Theils deſſelben, zum Theil einer Erneuerung und zeitgemäßen Umbildung bedürfen.

Repräſentanten der Bürgerſchaft! ich wende mich jetzt zu euch. Erinnert euch, daß ihr die ganze Bürgerſchaft, nicht einzelne Stände repräſentiren, und in Anſehung des Senats ein heilſames Gegengewicht bilden ſollet. Zieht bei eueren Berathſchla-

gungen nicht bloß den Vortheil des Reichen und des Handels in Erwägung. Es müssen alle Stände sich gleich wohl befinden, und bei Frankfurts vortheilhaften Verhältnissen können sie es auch alle. Erinnert euch, welcher Vorwurf dem Fürsten Primas mit Recht gemacht wird, daß er die Stadt Frankfurt stiefväterlich behandelt habe, und vermeidet, von eueren Mitbürgern der niedern Stände einen ähnlichen Vorwurf zu verdienen. Regt den Wunsch nicht auf, den Repräsentanten der Bürgerschaft eine wirkliche Repräsentation entgegen stellen zu können. Erinnert euch, daß ihr eben so wenig, wie der Senat in seiner Art, die bürgerlichen Collegien von 1805 seyd, und daß ihr die künftige vollständige Repräsentation der Bürgerschaft, welche erst aus der erneuerten Constitution von Frankfurt hervorgehen kann, nicht ausmachet; daß euere jetzigen Beschlüsse also keine verbindende Kraft für die Zukunft haben, noch haben können. Ihr befindet euch in der glücklichen Lage, das Unpassende oder auf irrige Voraussetzungen Gegründete nur für eine kurze Zeit gut heissen, das Gute hingegen bleibend machen zu können. Entsprecht ihr dem Vertrauen der Bürger, und helft gute Einrichtungen erwirken; dann wird die künftige vollständige Repräsentation sie mit Freuden sanctionniren. Handelt ihr dagegen nur für euch und für euren Vortheil, nicht für den gemeiner Bürgerschaft; oder prüfet ihr nicht hinläng-

lich, was ihr beschliesset: dann wird euer Werk das Schicksal alles dessen haben, was nicht in der Wahrheit und dem Recht gegründet ist; denn was nicht von diesen kommt, kann ferner nicht bestehen!

Doch die allgemein anerkannte Rechtlichkeit sämmtlicher Mitglieder der bürgerlichen Collegien berechtigt uns in dieser Hinsicht zu den besten Erwartungen. Glücklicher Weise wählt der Mensch weit öfter aus Irrthum als aus unlöblichen Absichten das minder Gute: und so wollen wir denn selbst von denjenigen, welche die Aufhebung der Kriegsschuldenbeiträge und deren Supplirung durch Consumtionssteuern auf die ersten Lebensbedürfnisse proponirt haben, glauben, daß sie wirklich die Consequenz davon nicht eingesehen haben; dagegen aber auch hoffen, daß sie nunmehr bei umsichtigerer Prüfung davon zurückkommen werden. Dieser Erfolg würde für den Verfasser die schmeichelhafteste Belohnung für die auf diese Blätter verwendete Zeit seyn.

Nachtrag.

Das Manuscript der vorstehenden Blätter war bereits an den Druckort abgegangen, als mir des Herrn D. Stark, gegenwärtigen Consulenten des 51ger-Collegs, „Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt, mit vergleichender „Prüfung einiger anderer Besteurungsarten. Gedruckt bei Varrentrapp und Wenner, 1810.“ zu Gesichte kam. Hätte ich diese Schrift früher gekannt; so würde ich Manches weniger, dagegen aber auch Manches mehr gesagt haben. Indessen mag das einmal Geschriebene stehen bleiben, weil öfters Etwas, mit anderen Worten gesagt, Eingang findet, das früher, obgleich schöner vorgetragen, sich keine Ueberzeugung erwerben konnte. Was mehr zu sagen gewesen wäre, soll hier nachträglich folgen.

Es ist ein allerdings viele Aufmerksamkeit verdienender Umstand, daß Hr. D. Stark, der einer Seits, wie Jedermann weiß, mit gründlichen juristischen und anderen Kenntnissen eine genaue Bekanntschaft mit der frankfurter Geschichte und Verfassung verbindet, und anderer Seits den wichtigen

Posten eines Consulenten des bürgerlichen Collegs bekleidet, und dessen rechtlicher Dekungsweise Jedermann Gerechtigkeit widerfahren läßt, in der erwähnten Schrift sein Finanzbekenntniß abgelegt hat. So wie, nachdem man solche durchgelesen hat, der Einfluß, den er auf die neuesten Beschlüsse des 51ger: Collegs gehabt hat, nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann; so sind dagegen seine Aeusserungen über die bisher bestanden habenden directen Abgaben, die Schatzung und Contributionsbeiträge, in so fern besonders interessant, da sie, aus der Feder eines mit unserer Verfassung und Geschichte so vertrauten Mannes geflossen, von Niemand unter irgend einem Vorwande in Zweifel gezogen werden können. Es war mir daher besonders erwünscht, zu Bestätigung des von mir S. 11 und 62. fg. Gesagten, darin zu finden: „daß man" (vor Einbruch der Franzosen) „nicht weit mehr vom Ziele war, „die Schatzung gänzlich abzuschaffen (S. 29.); *) „daß die gänzliche Abschaffung dieser Steuer in „neueren Zeiten oft zur Sprache gekommen war, „und längst erfolgt seyn würde, wenn nicht „ein in seiner Art und seinen Folgen beispielloser „Krieg die vorigen Stadtschulden ungeheuer vermehrt, und dadurch nicht nur die Beibehaltung der alten Steuer, sondern selbst

*) Die mit ( ) eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich sämmtlich auf die obenerwähnte Schrift des Hrn. D. Stark.

„die Einführung einer neuen, ungleich größern „nothwendig gemacht hätte (S. 20.); und daß die „Contributionsbeiträge der Schatzung, sowohl in „Ansehung des Entstehungsgrundes, als in An„sehung der dabei zum Grunde liegenden Principien, „völlig ähnlich sind" (S. 24.); welchem ich als erläuternden und berichtigenden Zusatz noch hinzufügen möchte, „daß die Contributionsbeiträge," wie wir S. 12 — 14 gesehen haben, „nur eine wei„tere, zeitgemäße Ausführung der Schatzung sind, „und daß Letztere, aus der nämlichen Ursache „beibehalten, welche die Einführung der Con„tributionsbeiträge nothwendig machte (S. 20.), „mit diesen entweder fortbestehen oder aufgeho„ben werden muß."

Nachdem man diese Ueberzeugung aus den angezogenen klaren Stellen der Schrift des Hrn. D. Stark geschöpft hat, muß man sich mit Recht verwundern, daß dem ohngeachtet nur von Abschaffung der Simplen, mit Beibehaltung der Schatzung, in dem Sizer-Colleg die Rede seyn soll. Es finden hierbei nur zwei Fälle Statt. Entweder hat Hr. D. Stark seine frühere Meinung geändert; und dann dürfen wir wohl gewiß erwarten, daß er seine Gründe für Beibehaltung der Schatzung mit nächstem eben so öffentlich vorlegen werde, als es früher mit denen dagegen geschehen ist: oder das Sizer-Colleg scheint in dem, was die Erleichterung der geringern Classen betrifft, nicht geneigt, die

consilia seines Consulenten zu befolgen. Es würde keine Neugierde, sondern eine sehr zu rechtfertigende Wißbegierde seyn, wenn man zu erfahren wünschte, welcher dieser beiden Schlüsse, die mir keinen dritten übrig zu lassen scheinen, der richtige ist; und ich scheue mich nicht, diesen Wunsch hier öffentlich auszudrücken. Es wäre um so interessanter, die genaue Wahrheit in dieser Hinsicht zu wissen, da das 51ger-Colleg in andere Ansichten seines Consulenten, die seinen eigenen — siehe oben S. 37. fg. — nicht widerstreben, wie z. B. in Ansehung der Consumtionssteuern, mit vieler Bereitwilligkeit eingegangen zu seyn scheint.

Die Ansicht, welche Hr. D. Stark über die Schatzung und Contributionsbeiträge hegt, ist, besonders was die Geheimhaltung des Vermögens betrifft (S. 57. fg.), in seinem ganzen Buche so deutlich ausgesprochen, daß ich nicht ohne Verwunderung folgende Stelle (S. 6. fg.) darin gelesen habe: „Für die Schatzung liesse sich allenfalls noch an„führen, daß selbige wenigstens das Gefährliche „und Gehässige der Vermögensdeclaration nicht „habe, und daß wenigstens die, denen an der Ge„heimhaltung ihres Vermögens vorzüglich gelegen „ist, entweder schon von selbst von der Vermögens„declaration befreit sind, weil sie ein Vermögen „von fl. 15,000 besitzen, oder doch wenigstens „durch einen nicht bedeutenden Zuschuß zu ihrem „wahren Schatzungsquantum sich davon befreien

„können.“ Hiernach scheint es beinahe, als wenn Hr. D. Stark der Meinung wäre, daß es demjenigen, der nicht gerade die große Schatzung entrichtet, einerlei wäre, ob seine Vermögensverhältnisse bekannt seyen oder nicht. Allein sicher ist dieses nicht der Fall. Jeder bewegt sich gern so frei als möglich in seinem Wirkungskreise: und wenn er sich irgend einem Zwange in dieser Hinsicht unterwerfen muß; so kann ihn nur das darüber trösten, daß nicht er und seines Gleichen allein, sondern Alle sich demselben unterwerfen müssen. Leider scheint aus obiger Stelle hervorzugehen, daß auch Hr. D. Stark, bei allen vielseitigen Kenntnissen, sich der den Reichen angehörigen Ansichten nicht habe erwehren können; und diese Vermuthung bestätigt sich gewissermaßen dadurch, daß er die geringen, obgleich verhältnißmäßigen Beiträge, bloß weil sie nicht hoch in die Summe laufen, für nichts angesehen wissen will. (S. 35.) Sollte es nothwendig seyn, einem so wohl unterrichteten Manne ins Gedächtniß zurück zu rufen, daß die jetzt erhoben werdende Schatzung und Contributionsbeiträge zwar allerdings Kriegsschäden, wie er sie (S. 29.) nennt, aber von einer von den früheren, zu deren Abtragung die ältere Schatzung bestimmt war, so ganz verschiedenen Art sind, daß sie sowohl ihrer Entstehungsart nach sich ganz allein von dem Vermögen und zwar von der durch ihn noch genauer mit dem Worte Capital bezeichneten Art desselben

herschreiben, als auch nach dem ganz folgerecht von dem Rathe und bürgerlichen Collegien zu deren Tilgung vorgeschlagenen und von dem Reichshofrathe approbirten Repartitionsmodo dafür anerkannt worden sind? Die Schulden der Stadt Frankfurt ruhen ursprünglich auf dem den Bürgern in den Jahren 1792 und 1796 zugehörig gewesenen Capital, und nur mittelbar, obgleich es der umgekehrte Fall zu seyn scheint, auf der Stadt, als Vermittlerin. Es konnte damals nur von dem Capital und nicht auch von demjenigen producirenden Vermögen, welches Hr. D. Stark theils im Gegensatze des Capitals, theils mit demselben verbunden, in dem Worte facultas unterscheidet, die Rede seyn; denn diesen Theil hätten die Franzosen nicht mitnehmen können, ohne die Menschen selbst zu nehmen. Sie nahmen deren zwar auch mit, aber, wie bekannt, nur sehr reiche und solche Leute, von denen sie glauben mußten, daß man es sich ansehnliche Summen zu ihrer Befreiung kosten lassen würde. Geld! war die Losung, Geld! und nichts als Geld! und die damalige Maxime war, wenn es erlaubt ist, aus den französischen Proclamationen noch einige Worte zu wiederholen: Guerre aux palais, paix aux chaumières! Krieg den Palästen, Friede mit den Hütten!

Dieser zum Theil schon S. 70. aus einander gesetzten Ansicht gemäß, sind daher die Behauptungen des Hrn. D. Stark:

„daß die Schatzung und Contributionsſim-
„plen die Probe des Rechts, der Billigkeit und
„des Gemeinwohls nicht aushielten;" (S. 6.)

„daß ſie von einem falſchen Grundſatze aus-
„giengen und auf irrige Prämiſſen gebaut
„ſeyen;" (S. 7.)

„daß die Laſt ungleich vertheilt ſey;" (S. 14.)
und

„daß die Schatzung ſowohl als Contribu-
„tionsbeiträge mit allem demjenigen, was
„gerecht und billig genannt werden könne, in
„directem Widerſpruche ſtünden;" (S. 30.)

nur alsdann gegründet, wenn man den zur Schuldentilgung adoptirten Repartitionsmodum auf etwas Anderes, allenfalls für ſonſtige extraordinaire Bedürfniſſe der Stadt, anwenden wollte. Nur in dieſem Falle würden ſich die Capitalbeſitzer zu beſchweren haben; ſo lange die durch die Schatzung und Contributionsbeiträge eingehenden Gelder aber ausſchließlich zur Schuldentilgung angewendet werden, haben ſie keine gegründete Urſachen zu klagen.

Durch die ganze Schrift des Hrn. D. Stark iſt das Beſtreben ſichtbar, das ungünſtige Verhältniß herauszuſtellen, in welches die Schatzung und Contributionsbeiträge den Rentenierer gegen den Kaufmann und Handwerker verſetzen. Es iſt wohl ſehr natürlich, daß man dasjenige am lebhafteſten fühlt, was einem am fühlbarſten gemacht wird; und ſo geſtehe ich gern, daß ich mich gedrungen fühle, die

Parthei der minder Vermögenden gegen die Reichen in meiner Vaterstadt zu ergreifen, in der Hoffnung, daß einer meiner Mitbürger mir vielleicht einmal einen ähnlichen Dienst hier erweisen werde. — — Allein so sehr ich auch von der Aufrichtigkeit der Versicherungen des Hrn. D. Stark (S. 4.) versichert bin; so sind doch nicht allein seine Verhältnisse zu bekannt, sondern die Wärme, womit er die Sache der müßigen Rentenierer gegen die activen Kaufleute aufnimmt (S. 40. Anm.), ist auch zu auffallend, um ihn nicht, obgleich unverschuldeter Weise, für ein wenig partheiisch halten zu müssen. „Der Handlung kann freilich vor „anderen Classen und Ständen ohne Ungerechtigkeit „keine Begünstigung und kein Vorzug eingeräumt „werden" (S. 41.), nämlich um der Handlung selbst willen. Wäre es aber des Staats wegen; so glaube ich doch, daß obige Regel aus guten Gründen eine Ausnahme finden dürfte. Frankfurt hat von jeher dem Handel seinen Flor zu danken gehabt; in der ihm wieder geschenkten Freiheit wird es neuerdings darauf angewiesen; die letzt verflossenen Jahre haben nur zu deutlich gezeigt, was es ohne Handel ist; mit wenigen Ausnahmen haben alle Rentenierer, welche nicht Patricier sind, ihr Vermögen dem Handel zu danken, und beinahe täglich sieht man welche in den Handels-, als den eigentlich producirenden Stand, zurück treten; alle Gewerbe und Stände empfangen mehr oder

weniger, mittelbar oder unmittelbar ihre ganze Beschäftigung und Belebung von dem Handel; und ohne Handel würde die Stadt Frankfurt, da sie nur wenige Fabriken hat, bald zu der Unbedeutenheit herabsinken, die wir an so mancher ehemals blühenden Mitschwester derselben mit Theilnahme bemerken. Was Wunder also, daß die Stadt, wenn in zweifelhaften Fällen gewählt werden muß, die Handlung in die erste Reihe, und die von derselben abhängenden anderen Stände erst in die zweite stellt! Eben so wenig möchte wohl behauptet werden können, „daß die Handlung in Frankfurt „aufhören würde, wenn Alles handelte.“ (S. 43.) Da Frankfurt mit seinem Handel, Gott Lob! nicht auf sein eigenes Territorium eingeschränkt ist, in welchem Falle derselbe wohl nicht mehr als eine ansehnliche Krämerei seyn würde, und da die in dem Frieden zu erwartenden Handlungsbestimmungen seinem Handel hoffentlich manche jetzt verschlossene Länder wieder öffnen werden; so möchten immerhin noch mehr Kaufleute da seyn. Ich glaube nicht, daß es zum Nachtheil des Staats wäre; obschon die in gleichen Artikeln Handelnden leicht scheel dazu sehen würden.

Ein wesentlicher Umstand scheint mir von Hrn. D. Stark übersehen worden zu seyn, nämlich: ob das jedem Bürger anklebende und inwohnende Vermögen, nach seiner Definition (S. 31.), so erlangt worden ist, daß das Capital unan-

getastet bleibt, und in diesem Falle nur landesübliche Zinsen trägt (S. 38.); oder ob Letzteres, mit Hingebung des Capitals auf immer, als eine lebenslängliche Rente angelegt worden ist.

Auf diese Weise glaube ich, den Statt findenden sehr großen Unterschied am anschaulichsten gemacht zu haben. Der Rentenierer wird schon als Rentenierer gebohren; was er in der Wiege war, bleibt er sein ganzes Leben, wenn er es bleiben will. Sein Stand braucht nicht erlernt zu werden. Der Gelehrte, der Kaufmann, der Künstler, der Handwerker müssen sich zu ihrem künftigen Stande vorbereiten, dieses kostet Mühe und Geld; sie müssen, um die erlangten Kenntnisse anwenden zu können, mehr oder minder Etwas unternehmen, dessen Ausgang ungewiß ist, und das wieder Geld kostet; nicht genug damit, wenn es auch geglückt ist, muß fortwährend Sorge, Mühe und Arbeit auf das Werk verwendet werden, wenn es nicht zurück und endlich zu Grunde gehen soll. Mit allem dem hat der Rentenierer nichts zu schaffen. Schon in den Windeln ist er ein gemachter Mann, wird aber auch, wenigstens manchmal mit Recht, mit dem Knechte des Evangeliums verglichen, der sein Talent vergrub. Stirbt ein Rentenierer; so ändert sich nur in einzelnen seltneren Fällen der Vermögenszustand der Familie und der davon abhängende Unterhalt. Stirbt dagegen ein Gelehrter, ein Künstler, ein

nicht reicher Kaufmann; dann fehlt der Ernährer, Wittwe und Kinder sind oft in der bedauernswürdigsten Lage. Und da der Unterschied dieser verschiedenen Lagen nur allein aus den gewählten Ständen entspringt; so kann ich durchaus nicht der Meinung seyn, daß jeder dieser Stände bei den Abgaben gleich stark zugezogen werden könne.

Alles wohl überlegt, bin ich überzeugt, daß nur diejenige Auflage in Ansehung des Staatsbürgers als eine wirkliche Abgabe angesehen werden kann, welche er aus seinen eigenen Mitteln, sey es nun mittel- oder unmittelbar, entrichten muß, und die er keinem Dritten wieder aufhalsen kann. Wäre Letzteres der Fall; so würde sie ja nicht eigentlich ihn, sondern einen Andern treffen. Wäre dieser Andere ein Mitbürger, so würde dieser offenbar prägravirt; wäre er ein Fremder, so würde eine Art von Zoll daraus werden, „deren Erhöhung sich aber „dadurch von selbst verbietet, weil der Staat da„durch die Handlung beeinträchtigt, mithin sein „eigener größter Feind wird.“ (S. 105.) Ferner muß der Staatsbürger selbst die Ueberzeugung haben, daß er die Abgaben aus seinen eigenen Mitteln bestreiten, sich mithin so viel am Genusse abziehen, und nicht versuchen müsse, sie wieder einen Andern tragen zu lassen. Hat er diese Ueberzeugung nicht; so wird er in alle die Fehler fallen, vor deren Folgen ich S. 46. fg. gewarnt habe, und man wird die Uebertheuerung sich in einer furchtbaren Pro-

gression vermehren sehen. Der Besteuerte muß in der Erhöhung seiner Thätigkeit und in der größeren Anstrengung seines Scharfsinns das einzige Mittel erblicken, seine Einnahme um so viel, als die Abgaben betragen, wieder zu steigern. Dadurch wird die Industrie belebt, auf die entgegengesetzte Weise aber beeinträchtigt. Wozu diente es auch, sich so viele Mühe zu geben, um Steuersysteme aufzufinden, welche den einmal als wahr anerkannten Grundsätzen: „Allgemeine Lasten müssen von „Allen getragen werden, und nur die richtige „und gleiche Vertheilung derselben macht es „möglich, daß sie ertragen werden können" (S. 30.), und: „wer viel hat, muß viel geben" (S. 39.), entsprechen, wenn am Ende die Last auf solche fällt, die der Staat nicht gemeint hat, noch gemeint haben kann! Ich kann daher auch die von Hrn. D. Stark zu Gunsten der Consumtionssteuer angeführte Rechtfertigung: „Daß es dem Handwerker ein Leichtes „seyn werde, auf die Masse von Arbeit, welche er „verfertige, das aufzuschlagen, was er an Con„sumtionssteuer zahlen müsse. Mithin bleibe es „dabei, daß am Ende doch nur der zahle, der „bezahlen könne, und daß bei der Consumtions„steuer in dem großen Kreislaufe des Verkehrs „Jeder, der zahlen müsse, sich wieder an dem „Andern erholen könne; so daß zuletzt die Last „auf dem bleibe, welcher Andere brauche, „ohne selbst gebraucht zu werden." (S. 86.

und 87.) durchaus nicht gelten lassen. Zahlen wird freilich nur der, welcher zahlen kann; allein wo bleibt „die richtige und gleiche Vertheilung, wenn „zuletzt," nach des Hrn. D. Stark eigenem Geständnisse, „die Last auf denen haften bleibt, welche „Andere brauchen, ohne selbst gebraucht zu wer„den?" Wenn der von demselben aufgestellte Grundsatz des Rückgriffs oder Aufschlags auf die Waare zur Ausführung gebracht werden sollte, in so fern er es nämlich könnte; so sind die Folgen davon bei der frei gegebenen Rückwirkung durchaus nicht zu berechnen. Einzelne würden nothwendig das Opfer davon werden; wer dieses aber seyn würde, welcher Stand, welches Gewerbe, kann, meiner Meinung nach, nur die Erfahrung lehren, die ich zu machen aber nicht anrathen möchte.

Da ich die von Hrn. D. Stark vorgeschlagene Consumtionssteuer einmal zur Sprache gebracht habe; so will ich gleich dabei stehen bleiben, und mit dem offenherzigen Geständnisse anfangen, daß ich mich geraume Zeit in ziemlicher Verlegenheit befunden habe, welchen Begriff ich mit dem Worte Consumtionssteuer zu verbinden hätte. Ich habe eine genaue Definition desselben in der mehr erwähnten Schrift um so mehr vermißt, da über alle andere hauptsächliche Besteuerungsarten zum Theil sehr ausführliche Nachrichten gegeben sind; denn die im Vorbeigehen gemachte Bemerkung: „daß die Accise und Consumtionssteuer eine in-

„directe Besteuerung enthalte, d. h. eine solche, „welche der unmittelbare Zahler durch Aufschlag „auf seine Waare sich von Andern wiedergeben „läßt, und also nur vorlegt“ (S. 75. und 76.), kann doch wohl für keine Definition gelten, da hier nur von dem wie, nicht von dem was die Rede ist. Glücklicher Weise hat mir Hr. D. Stark durch die Art, wie er den Begriff des Worts Vermögen zu bestimmen gesucht hat, selbst den Weg an die Hand gegeben, welchen ich einschlagen mußte. So habe ich in meinem lateinischen Wörterbuche gefunden, daß Cicero das Wort consumere theils in der Bedeutung von verbrauchen, verzehren, theils in der von durchbringen, verschwenden, gebraucht hat, so wie wir in einem sehr gebräuchlichen Ausdrucke sagen: sein Geld verzehren; und eine Menge von Citaten aus den verschiedensten Schriftstellern überzeugt mich, daß dieses Wort durchaus nicht in der alleinigen Bedeutung von verzehren mittelst Essen und Trinken gebraucht worden ist. Von dem Lateinischen zu den eigenen Citaten des Hrn. D. Stark übergehend, finde ich, daß er sich über die Basis, worauf die Consumtionssteuer ruhen soll, (S. 89. in der Anmerkung) folgendermaßen ausdrückt: „Treffend und sehr wahr ist über „den Satz, daß die Theilnahme an den Lasten des „Staats nach dem Genusse gegriffen werden „müsse, folgende Stelle aus Hobbes elem. de cive.

„Cap. XIII. §. 11., welche ich in der deutschen Ueber„setzung hier liefere: „„Unter Gleichheit ist hier „„keine Gleichheit in der Geldabgabe, sondern eine „„Gleichheit im Gefühle der Beschwerde zu ver„stehen, d. h. ein richtiges Verhältniß der „„Theilnahme an den öffentlichen La„sten zu dem Genusse der Vortheile des „„bürgerlichen Zustandes. Die Ruhe und „„Sicherheit, welche der Staat gewährt, kommen „„zwar Einem wie dem Andern zu statten; allein „„sie sind deswegen nicht Einem wie dem Andern „„von gleichem Vortheil ꝛc.““ Erwäge ich ferner, daß Herr D. Stark noch an zwei andern Orten (S. 89. im Text und S. 91. in der Anmerkung) die Steuern nach dem Genusse berechnet wissen will; und nehme ich endlich noch Montesquieu's Definition der Staatseinkünfte (Esprit des loix liv. XIII. chap. 1. erster Satz) zu Hülfe, wo es heißt: „Les revenus de l'état sont une portion „que chaque citoyen donne de son bien pour „avoir la sûrete de l'autre, ou pour en jouir „agréablement;“ zu deutsch: „Die Staats„einkünfte sind diejenigen Abgaben, welche ein „Staatsbürger von seinem Vermögen entrichtet, „um das Uebrige sicher zu besitzen oder angenehm „zu genieſſen:“ so finde ich folgende Definition für die Consumtionssteuer:

Sie soll eine Abgabe seyn, welche jeder Staatsbürger im Verhältniß

der Vortheile, welche ihm der bürgerliche Zustand gewährt, und zwar nach dem Genusse, wozu er durch diese Vortheile berufen wird, zu entrichten verbunden ist.

Den hierdurch ausgesprochenen Grundsatz erkenne ich als gerecht und billig an; und auch Hr. D. Stark dürfte gegen die dadurch an seiner Statt gegebene Definition nichts einzuwenden finden, da sie theils aus seinen eigenen Worten, theils aus den von ihm angeführten Gewährsmännern beinahe buchstäblich ausgezogen ist. Es kommt nun hauptsächlich darauf an, zu untersuchen, in wiefern die von Hrn. D. Stark zur Besteuerung vorgeschlagenen Gegenstände dem aufgestellten Grundsatze entsprechen. Er glaubt hierzu die ersten Lebensbedürfnisse vorzüglich geeignet, „weil nur dadurch „die Consumtionssteuer Alle und Alle gleich „treffe." (S. 85.) Nehmen wir auf einen Augenblick an, daß der von ihm gemachte Vorschlag, „die „Schatzung und Simplen aufzuheben, und dafür „auf 6 ℔ Brod 1 Kr., auf 1 ℔ Fleisch 1 Kr. und „auf 1 ℔ Butter 2 Kr. Accise zu erheben" (S. 98.), zur Ausführung käme; so wie ferner, daß dieses, im Durchschnitt genommen, auf 14 Kr., so die Waare kostete, 1 Kr. Accise betrüge. Wenn daher aller Genuß der Staatsbürger, ohne Ausnahme, und von welcher Art er seyn möchte, nach diesem Maasstabe veracciset würde, — die Frage, ob er

es könnte, gehört nicht hierher; — so würde 1/15 der sämmtlichen Ausgaben der Staatsbürger als Abgabe in die Staatscasse fliessen. Betrachten wir nun die verschiedenen Stände; so finden wir, daß der Taglöhner, Gärtner, und sonstige in diese Classe gehörige Leute, die wir No. 1. nennen wollen, ohngefähr 3/4 ihres Verdienstes in den oben genannten, so wie in anderen Consumtibilien, als: Bier, Salz, Branntewein, die auch alle mit Accise belegt sind, verzehren, der Handwerker (No. 2.) vielleicht 2/3 seines Verdienstes, andere wohlhabendere Leute des Mittelstandes (No. 3.) die Hälfte ihres Einkommens, Reichere (No. 4.) wohl nur 3/8, und ganz Reiche (No. 5.) vielleicht nur 1/3 desselben, wenn es nicht noch weniger ist. Möge man mir die angegebenen Verhältnißzahlen nun zugeben, oder nicht; so wird man wenigstens nicht in Abrede stellen können, daß der Verbrauch der ersten Lebensbedürfnisse im Verhältniß der sonstigen Ausgaben mehr oder weniger in der nämlichen Proportion abnimmt, wie die Einnahme steigt, und obige Verhältnißzahlen, die indessen, im Durchschnitt genommen, der Wahrheit sehr nahe seyn möchten, können meinetwegen auch nur als Beispiel gebraucht werden. Der Staatsbürger, der nun von 3/4 seiner Ausgaben oder seines Genusses 1/15 an den Staat abgeben soll, wird doch gegen den, der nur von der Hälfte, oder gar von dem Drittheil seiner Depensen in dem nämlichen Verhältnisse zahlt, offenbar prägravirt.

Wenn No. 1. z. B. . 18 zu bezahlen hat; so träfe es

den	No.	2.	nur mit	16
»	»	3.	» »	12
»	»	4.	» »	9
»	»	5.	» »	8

welches denn doch unmöglich eine gleiche Besteuerung genannt werden kann. Victualien allein können daher in Frankfurt den im Auge habenden Zweck nicht erreichen. Eine Hauptbedingung der Consumtionssteuer ist, „daß solche Artikel „besteuert werden, deren Gebrauch allgemein ist, „oder die wenigstens der größte Theil der Unterthanen nicht entbehren kann" (S. 87. Anmerkung); worunter denn doch wohl zugleich hat verstanden werden sollen, daß das verhältnißmäßige Bedürfniß dieser Artikel für Jeden ungefähr gleich groß seyn müsse, weil der daraus gezogene Schluß sonst nicht richtig wäre. Das von Westphalen hergenommene Beispiel — dessen Finanzverwaltung übrigens um so weniger als Muster möchte aufgestellt werden können, da die darin eingeführte Accise auf „Getraide und Schlachtvieh" (S. 88. Anmerk.) den Grundsätzen des Hrn. D. Stark selbst, wonach „Accise in keinem Ackerbau und Viehzucht treiben„den Lande eingeführt werden soll" (S. 3.), durchaus entgegen ist, weil „Westphalen hauptsächlich „vom Ackerbau lebt" (S. 70. Anmerk.) — kann auf Frankfurt keine Anwendung finden. Die Dispro-

portion, welche dort aus der Verschiedenheit der Vermögen entsprang, konnte auf die ganze Masse nicht anders als gering seyn, weil, da die Reicheren in den allermeisten Fällen zugleich Gutsbesitzer waren, die Bestellung dieser Güter sie direct oder indirect an der Accise auch ihren verhältnißmäßigen Theil zu tragen nöthigte. In Frankfurt, wo größtentheils Alles durch Industrie verdient wird, würde das Mißverhältniß sehr groß seyn; und daß es wirklich sehr groß seyn würde, wird Niemand in Abrede stellen, wenn wir Hrn. D. Stark Glauben beimessen, daß in diesem Augenblicke „die ganze „Schuldenlast von Frankfurt kaum auf dem vierten „Theil der Einwohner ruht" (S. 35.), woraus folgt, daß drei Viertheile der Bürger sich in dem Falle von No. 1. und 2. befinden, und also resp. 1/3, 1/2 und 2/3 mehr und zum Theil selbst noch einmal so viel bezahlen würden als die vermögenderen Classen No. 3. 4. und 5. Consumtionsartikel allein können also für Frankfurt den beabsichtigten Zweck nicht erreichen; und wenn man dem ohngeachtet solche mit Accise belegen wollte, so möchte, um die verhältnißmäßige Gleichheit der Auflage herzustellen, und um das Mehr, welches durch sie die Classen No. 1. und 2. zu bezahlen haben würden, auszugleichen, kein anderes Mittel übrig bleiben, als solche Gegenstände aufzusuchen, welche nur von den reicheren Classen No. 3. 4. und 5. gebraucht werden, und deren Be-

steuerung daher auch nur ihnen zur Last fallen kann. Dieses führt auf eine eben so einfache als natürliche Weise zu den sogenannten Luxussteuern, die der Reiche bezahlen soll, nicht weil er reich ist, nicht „weil er bezahlen kann", nicht „weil er das bereiteste Vermögen dazu „hat" (S. 46.); sondern weil er, bei der Mannigfaltigkeit der Genüsse, welche er sich geschaffen hat, gegen den Armen und Mittelmann offenbar viel zu wenig bezahlen würde, wenn man ihn, den Reichen, nur nach den Genüssen des Armen bezahlen lassen wollte. Hr. D. Stark erkennt zwar auch Luxussteuern an; allein ich finde die Ursache, warum sie eingeführt werden müssen, so wie den Maasstab, nach dem sie bestimmt werden sollen, nirgends bei ihm angegeben, so unumgänglich nöthig mir es auch zu seyn scheint, beide genau zu bestimmen, damit die Gleichheit der Abgabe nach Verhältniß des Genusses einer Seits gehandhabt, und anderer Seits die Ueberzeugung erlangt werde, daß man nur nach der Gerechtigkeit belastet werde.

In Frankfurt besteht bekanntlich schon seit alten Zeiten Accise auf Mehl, Malz, Wein, Branntwein, Fleisch, Salz ꝛc., welche aus mehrmals angeführten Ursachen Niemand härter trifft, als gerade den gemeinen Mann. Wenn daher auch recht ansehnliche Luxussteuern in Frankfurt

bestünden, wie es jedoch nicht der Fall ist; so könnte man sie doch mit Recht nur als ein Aequivalent dessen ansehen, was der gemeine Mann bei der Accise gegen den Reichen zu viel bezahlt.

Durch die vermeintliche Gefahr, welche mit Einführung der Luxussteuern verbunden seyn soll, lasse man sich doch auch ja nicht davon abhalten, weil sie bei näherer Beleuchtung verschwindet. Bleiben wir, um dieses nachzuweisen, bei dem von Hrn. D. Stark selbst gewählten Beispiele von den Equipagen (S. 84.) stehen. Diejenigen, welche solche aus dépit abschaffen, verzichten entweder ganz darauf zu fahren; und dann befinden sie sich in dem Falle der Geizigen, „dont l'aisance re„vient toujours au public.“ Montesquieu. (S. 92. Anmerk.) Allein es dürften deren nur wenige seyn. Oder sie bedienen sich künftig der Miethwagen, in welchem Falle sich das Gewerbe der Lohnkutscher erweitern, und der Schmidt, Sattler ꝛc. künftig von diesen ziehen werden, was sie bisher von den Eigenthümern zogen. Wollte man sich der Miethwagen nur bei besonderen Gelegenheiten bedienen, wie Hr. D. Stark meint; so würde der Preiß an solchen einzelnen Tagen durch die größere Concurrenz unfehlbar steigen, und dadurch allein leicht mehr hingehen, als die eludirt werden sollende Abgabe beträgt; der Irrthum würde daher auch bald eingesehen, und die Equipage vermuthlich bald wieder angeschafft werden. Meiner Meinung nach aber,

kennt der den Hang zur Eitelkeit und Bequemlichkeit wenig, der glaubt, daß man sich um einer solchen geringfügigen Ursache willen den Genuß einer schon zum Bedürfnisse gewordenen Annehmlichkeit versagen werde. Also lasse man sich durch dergleichen Considerationen nicht abhalten, und überdieß lassen sich ja auch wohl Gegenstände auffinden, wobei solche Umgehungen nicht Statt finden können.

Der Gründlichkeit und Vollständigkeit wegen, muß ich noch bemerken, daß die Consumtionssteuer nicht allein nach der von mir davon gegebenen Definition, sondern nach den eigenen Worten des Hrn. D. Stark: „Ich beschränke die Consumtionssteuern „keineswegs bloß auf Luxusgegenstände" (S. 83.), zu schliessen, wenigstens nur in gewissen Fällen „eine indirecte Besteuerung enthält," wie doch im Allgemeinen von ihr gesagt wird (S. 75 u. 76.), und die hiervon hergeleiteten Vortheile sind also nur unter gewissen Umständen richtig.

Wenn es aber einem so gründlich arbeitenden Manne, wie Hr. D. Stark ist, begegnen konnte, in solche Verwechselungen zu verfallen, und wenn das bisher Gesagte das Glück gehabt hat, nur einigermaßen aufmerksam durchgelesen zu werden; so wird man sich leicht überzeugen, daß die abgehandelten Gegenstände nicht nur von der größten Wichtigkeit sind, sondern daß auch jeder Vorschlag zur Abänderung der einmal bestehenden Abgaben mit der größten Sorgfalt und Um-

ſicht geprüft werden müſſe, und beſonders nichts übereilt werden dürfe. Erwägt man nun ferner, daß Rath und Bürgerausſchuß gerade noch ſo wie im Jahr 1798 zuſammengeſetzt ſind, wovon Hr. D. Stark folgende Beſchreibung giebt: „Nimmt man noch hiezu, daß der Rath und die „bürgerlichen Collegien — eine Zahl von mehr als 100 „Perſonen — aus Mitgliedern von den verſchieden„ſten Claſſen, von der verſchiedenſten Bildung und „von den verſchiedenſten Vermögens- und ſonſtigen „politiſchen Umſtänden beſtand, wie es denn in un„ſerer Welt bei einer ſolchen Zahl nicht anders mög„lich iſt, und daß ſich folglich weder erwarten, noch „fordern läßt, daß alle von gleicher Einſicht, glei„cher Uneigennützigkeit und gleicher Wärme für Wahr„heit und Recht beſeelt geweſen ſeyn ſollten; und „überlegt nun, daß bei jeder collegialiſchen Ver„faſſung die Majorität entſcheidet, und daß wenige, „ja eine einzige Stimme dieſe Majorität bewirken „kann: ſo kann es Niemand auffallen, daß ein „ſolcher Plan approbirt worden ſey" (S. 10 u. 11.); ſo muß man doppelt inbrünſtige Gebete zum Himmel ſchicken, daß der Rath und die bürgerlichen Collegien nicht wieder „in der Angſt ihres Herzens" (S. 10.) einen „auf einen irrigen Grundſatz" (S. 7 u. 8.) gebauten Plan annehmen möchten. Möchten ſie doch beherzigen:

1) „Daß allgemeine Laſten von Allen „getragen werden müſſen, und daß nur die rich-

„tige und gleiche Vertheilung derselben es „möglich macht, daß sie ertragen werden kön„nen.“ (S. 30.)

2) „Daß eine Steuer, wenn sie mit den Grund„sätzen des Rechts und der Billigkeit vereinbarlich „seyn soll, alle Contribuablen und alle „gleich treffen muß.“ (S. 81.)

3) „Daß, wo es Grundsätze gilt, keine Auto„rität etwas beweisen kann;“ (S. 9.) und

4) „Daß namentlich in dem vorliegenden Falle „von Besteuerung des Vermögens nach „dem wahren quanto, der Reichshofrath von „seinen früheren Ansichten ganz und gar abgegan„gen ist, indem er im Jahr 1798 gut hieß, was „er in der Resolution vom 11. Oct. 1746 ganz be„stimmt und mit Unwillen verwarf.“ Dieses Conclusum ist in der Hinsicht doppelt merkwürdig, daß es gerade den in Berathung befindlichen Gegenstand betrifft, und die einstimmigen Anträge des Raths und der bürgerlichen Collegien verwirft, mithin sogar über den nämlichen Gegenstand, wovon die Rede ist, den Beweis liefert, daß ein vom Rath und den Collegien genehmigter Plan des Reichshofraths Sanction dennoch nicht erhalten hat, wie Hr. D. Stark in Zweifel ziehen will. (S. 11.)

5) „Daß Schatzung und Contributionsbeiträge „aus guten Gründen wirkliche Capitalsteuern „sind und seyn sollen.“

6) „Daß Schatzung und Contributionsbeiträge „von einander unzertrennlich, und Letztere „nur die Vervollständigung der Ersteren sind; daß „eine Aufhebung der Contributionsbeiträge, mit „Beibehaltung der Schatzung, durchaus nicht denk„bar ist, wenn nach Recht und Billigkeit verfahren „werden soll, weil die Schatzung nur aus dem „nämlichen Grunde beibehalten, welcher die „Einführung der Contributionsbeiträge nothwendig „machte (S. 20.), eben so wie Letztere nur bis zur „Tilgung der französischen Contributions- und Re„quisitionsschulden mit Recht erhoben werden „kann." Hr. D. Stark selbst ist hiervon so überzeugt, daß er es als eine ausgemachte Sache ansieht, und sich bei Gelegenheit des Vorschlags einer veränderten Erhebungsart so ausdrückt: „Wer „würde z. B. wenn auf 6 ℔ Brod 1 Kr., auf 1 ℔ „Fleisch 1 Kr., auf 1 ℔ Butter 2 Kr. geschlagen, „die Schatzung und Simplen aber aufgehoben wür„den ꝛc." (S. 98.) Vielleicht habe ich Unrecht, auf die Anerkennung einer so klaren Wahrheit so großen Werth zu setzen; allein ich thue es, weil ich den Unglauben so mancher Gemüther kenne.

7) „Daß bereits jetzt die geringeren Bür„gerclassen, wegen der auf Mehl, Malz, Salz, „Fleisch, Branntwein, Wein ꝛc. bestehenden Accise, „gegen ihre reicheren Mitbürger überzahlen," und

8) „Daß daher, um die verhältnißmäßige „Gleichheit herzustellen, noch sehr füglich mehr „Luxusgegenstände besteuert werden können."

Sollten die gewöhnlichen Einnahmen der Stadt zu ihren gewöhnlichen Bedürfnissen nicht hinreichen, und dadurch die Erhebung extraordinairer Beiträge nothwendig werden; so mag man dazu immerhin einen anderen Maasstab als den der Schatzung und Contributionsbeiträge annehmen. Der S. 99. u. 100. aufgestellte Besteuerungsgrundsatz scheint mir dem Princip nach sehr genügend zu seyn. Ob er indessen eben so leicht ausführbar ist, ist eine andere Frage; und ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, noch eine Stelle aus Hrn. D. Starks Schrift anzuführen, welche die gleiche Ueberzeugung, worin er sich in dieser Hinsicht befindet, ausspricht: „Ich muß „offenherzig gestehen, daß ich die Aufgabe, ein rich„tiges und consequentes Besteuerungssystem aufzu„stellen, nicht für so leicht halte, als man es sich „gemacht hat." (S. 55.) Was Hr. D. Stark hier gegen den im Jahr 1798 angenommenen Tilgungsplan sagt, wünschte ich auch bei seinen eigenen Vorschlägen beherzigt zu sehen, und besonders, daß, wenn die von ihm proponirte Besteuerung der ersten Lebensbedürfnisse (S. 98.) angenommen werden sollte, man zugleich auch, der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, darauf bedacht seyn möge, durch gleichzeitige Einführung entsprechender Luxussteuern das, was die geringeren Bürgerclassen gegen ihre

reicheren Mitbürger an Consumtionssteuer überzahlen, wieder auszugleichen. Angenommen also, daß der gemeine Mann von der Hälfte seiner Ausgabe den 15ten Theil an Accise abgeben müßte; so müßte der Bedacht dahin genommen werden, daß alle Staatsbürger, ohne Ausnahme, ebenfalls von der Hälfte ihrer Ausgaben den 15ten Theil an den Staat entrichteten. Eine gewissenhafte Beherzigung dieses höchst wichtigen Gegenstandes ist um so dringender, „da die jetzige Generation Erfahrungen gemacht und „Leiden erduldet hat, dergleichen die Menschheit sonst „kaum einmal in einem Jahrtausend erlebt, und „die durch die Angst und Sorgen, welche die zwei „letzten Jahrzehende, Schlag auf Schlag, über sie „verbreiteten (S. 129.), noch tief darnieder gebeugt „ist." Die Consumtionssteuern auf die ersten Lebensbedürfnisse erheischen besonders die umsichtigste Prüfung, weil sie Vieles in ihrem Gefolge haben, das theils drückend, theils nicht einmal in allen seinen Consequenzen vorherzusehen ist. So hat die preussische Regierung bei Gelegenheit der Abtretung Ostfrieslands an Hannover eingestanden, daß die Accise der größte und lästigste Theil der Staatsabgaben sey (O. P. A. Zeitung 1815. No. 58.); und was in No. 46. des dießjährigen allgemeinen Anzeigers der Deutschen in einem lesenswerthen Aufsatze von der aus der Accise entspringenden Verschlechterung des moralischen Charakters der Menschen gesagt wird, scheint sich, ohngeachtet der bei

uns bestehenden geringen Auflagen, doch durch die Erfahrung zu bestätigen. Wenigstens soll der Antrag gemacht worden seyn, die Stadtmauern wieder herzustellen, weil zu viel defraudirt würde. — — — Dergleichen Erscheinungen fordern doch mit Recht zu einer wohlerwogenen Prüfung auf.

Möchten sich im Magistrate und dem bürgerlichen Collegio doch viele patriotische Männer finden, welche fühlen, welch ein ehrenvoller Auftrag ihnen gegeben ist, für Alle zu sorgen, indem sie für jeden Einzelnen sorgen, und für jeden Einzelnen zu sorgen, indem sie für Alle sorgen! Möchte ihr Beispiel doch auch Anderer redlichen Sinn erwecken, und sie gemeinschaftlich ein solches Werk aufführen, daß alle Bürgerclassen sie darum segnen können! Möchte doch besonders der minder vermögende und arme Bürger, für den gewöhnlich Niemand spricht, warme Vertheidiger an ihnen finden! Möge folgendes aus eines als Schriftsteller über Gesetzgebung anerkannt hochverdienten Mannes Werken ausgezogene Beispiel einer billigen Besteuerungsart von ihnen nachgeahmt, und ihrer dereinst eben so ehrenvoll erwähnt werden, als der Athenienser von Montesquieu! „On avoit divisé à Athènes les ci-„toyens en quatre classes. Ceux qui retiroient „de leurs biens cinq cents mesures de fruits „liquides ou secs payoient au public un talent; „ceux qui en retiroient trois cents mesures

„devoient un demi-talent; ceux qui avoient „deux cents mesures payoient dix mines, ou la „sixième partie d'un talent; ceux de la qua„trième classe ne donnoient rien. *La taxe „étoit juste, quoiqu'elle ne fût point proportion„nelle: si elle ne suivoit pas la proportion des „biens, elle suivoit la proportion des besoins. „On jugea que chacun avoit un nécessaire physi„que égal, que ce nécessaire physique ne devoit „point être taxé; que l'utile venoit ensuite, et „qu'il devoit être taxé, mais moins que le super„flu; que la grandeur de la taxe sur le superflu „empêchoit le superflu.*“ — Auf Deutſch: „Zu „Athen hatte man die Bürger in vier Claſſen ein„getheilt. Diejenigen, welche von ihren Gütern „fünfhundert Maas flüſſiger oder trockener Früchte „zogen, zahlten dem gemeinen Weſen ein Talent; „die, welche dreihundert Maas einhoben, mußten „ein halbes Talent entrichten; die, deren Güter „zweihundert Maas einbrachten, zahlten zehen „Minen, oder den ſechsten Theil eines Talents; „die von der vierten Claſſe gaben nichts. Die „Auflage war billig, ob ſie gleich nicht „verhältnißmäßig war; folgte ſie der „Proportion der Güter nicht, ſo richtete „ſie ſich doch nach dem Verhältniß der „Bedürfniſſe. Man ſchloß ſo: Das zum „Unterhalt Nothwendige iſt bei Jedem „gleich, dieß zum Unterhalt Nothwen-

„dige muß nicht besteuert werden; das „Nützliche kommt zunächst, und das muß „besteuert werden, aber weniger als das „Ueberflüssige; die Größe der Steuer auf „den Ueberfluß beugt dem Ueberflusse „vor." (Montesquieu: esprit des loix, livre XIII. chap. 7.) Solche Grundsätze machen dem Gesetzgeber Ehre, und deren Nachahmung würde ein um so ausgezeichneteres Verdienst seyn, da man in neueren Zeiten gerade das Gegentheil angenommen zu haben, und nur die geringere Classe zu belasten bedacht zu seyn scheint.

Schließlich sey es mir erlaubt, meine lieben frankfurter Mitbürger über einen Punct zu beruhigen, der, wenn er gegründet wäre, allerdings zu gerechten Besorgnissen Raum liesse. Hr. D. Stark sagt nämlich, „daß durch Einführung der Contri„butionsbeiträge und durch die damit verbundene „Vermögensdeclaration das ehehin so sehr gepriesene frankfurter Bürgerrecht unendlich an seinem „Werthe verlohren habe." (S. 13.) Wenn in dem Jahre, worin Hr. D. Stark schrieb, (1809 oder 1810), und in den vorhergehenden das frankfurter Bürgerrecht weniger Werth zu haben schien; so ist die Ursache davon weit weniger in den Contributionsbeiträgen als in dem Umstande zu suchen, daß der Handel damals theils durch die in vielen Ländern ergangenen Einfuhrverbote an Umfang verlohren, theils einen solchen Gang genommen hatte, der nur

unternehmenden und mit ziemlich beträchtlichen Mitteln ausgerüsteten Männern sich demselben mit Erfolg zu wiedmen erlaubte. Große Geschäfte wurden in jenen Jahren gemacht, aber Einzelne machten sie; und wenn die damaligen brillanten Zeiten gedauert hätten, so würde man bald wahrgenommen haben, daß der damit verbundene Umtrieb doch nicht derjenige Handlungsverkehr war, welcher Leben und Wohlstand durch alle Classen verbreitet. Es waren die überspannten Geschäfte des nun zu Grabe gegangenen, aber doch von Manchem bedauert werden sollenden Continentalsystems, das schon seinem Ausschliessungsprincip nach für einen nur Zwischenhandel, und zum grossen Theil englischen Zwischenhandel treibenden Staat unmöglich wohlthätig seyn konnte.

In allen Handelszweigen, welche darunter litten und leiden mußten — und diese waren die große Mehrzahl — hörte man daher nur über die Stockung des Handels klagen; und die damaligen Umstände sind so allgemein bekannt, daß man eben nicht in einem anderen Umstande den Grund des weniger lebhaft als sonst begehrten Bürgerrechts zu suchen braucht. Geht man aber auf den eigentlichen Grund zurück, welcher in vorigen Zeiten in den allermeisten Fällen zur Annehmung des Bürgerrechts bestimmte, wenn Jemand durch Ehelichung einer Bürgerstochter ein Recht darauf erlangt hatte; so findet man, daß es, ausser den damit verbunde-

nen Gerechtsamen, auch den Vortheil brachte, die Entrichtung des zehenten Pfennigs, nicht zu umgehen, aber bis zu einem Vermögen von fl. 15,000 aufs Unbestimmte hinauszuschieben, und bei einem Vermögen über fl. 15,000 je beträchtlicher je merklicher zu vermindern. fl. 1500 Vermögen z. B. geben Abzugsgeld fl. 150. Diese zu 4 pCt. jährlich angelegt, bringen jährlich fl. 6. — fl. 1500 geben dagegen fl. 5. Schatzung, welche nebst fl. 1. Herdschilling (S. 20.) auch fl. 6. ausmachen. Ohne mehr zu zahlen, und ohne selbst Realcaution zu leisten, hatte man das Bürgerrecht also, so zu sagen, in den Kauf, und wenn man hierbei erwägt, daß von allen Summen über fl. 15,000 der Vortheil sich ungetheilt auf Seiten des neuen Bürgers befand; so wird man leicht begreifen, daß Jedermann sich zum Bürgerwerden drängte. Könnten die auf diese Art eingegangenen Summen, weil sie nicht verhältnißmäßig waren, nicht mit mehrerem Recht pro forma Beiträge genannt werden, als die der unvermögenden Classe, welche, obgleich verhältnißmäßig, nur darum nicht in Anschlag gebracht werden wollen, „weil ihr Gesammtbe„trag" in den Augen des Reichen „nichts „ausmacht?" (S. 15.)

Wollen wir den jetzigen Werth des frankfurter Bürgerrechts unpartheiisch würdigen; so dürfen wir weder aus der Vergangenheit einen irrigen Maasstab hernehmen, noch uns die Vortheile, welche die

Zerbrechung von Deutschlands Fesseln auch dem Handel und namentlich dem Handel Frankfurts gewähren wird, verhehlen. Schon haben sich wieder alle Nationen in seinen Mauern friedlich zusammen gefunden, seine Messen werden ihren alten Glanz und Bedeutenheit bald wieder erlangt haben; und wenn, bei so vielfältigen und ergiebigen Hülfsmitteln, nicht alle Classen seiner Bürger sich politisch gleich wohl befinden sollten, so möchte die Regierung allein dafür in Anspruch genommen werden können.

(Zu Seite 22.)

Tabelle No. I.

I.

Schätzung und 1/4 simplum per Jahr.

	fl. 15,000.				fl. 30,000.				fl. 50,000				fl. 100,000.				fl. 150,000.				fl. 200,000.				fl. 250,000			
	A		B		A.		B.		A		B		A.		B.		A.		B.		A.		B.		A		B	
1) Contribution von den ersten fl. 15,000 à 7 1/2 kr. v. fl. 100, oder à 1/8 Percent	fl. 18	45	—	—	fl. 18	45	—	—	fl. 18	45	—	—	fl. 18	45	—	—	fl. 18	45	—	—	fl. 18	45	—	—	fl. 19	45		
2) Desgleichen von den zweiten fl. 15,000 à 11 1/2 kr. v. fl. 100, oder à 5/16 Percent	—	—	—	—	28	7½	—	—	28	7½	—	—	28	7½	—	—	28	7½	—	—	28	7½	—	—	28	7½		
3) Desgl. von fl. 30,000 übrig. Vermögen à 15 kr. v. fl. 100, oder à 1/4 Percent	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	150	—	—	—	300	—	—	—	625	—	—	—	550	—		
4) Schätzung von fl. 15,000 im fl. 24 Fuß à 21 3/5 kr. von fl. 100.	54	—																										
5) Große Schätzung von den Summen über fl. 15,000 im fl. 22 Fuß	—	—	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55		
a) Proportionelle Schätzung von jeder Summe à 21 3/5 kr. v. fl. 100	—	—	fl. 54	—	—	—	fl. 100	—	—	—	fl. 180	—	—	—	fl. 360	—	—	—	fl. 540	—	—	—	fl. 720	—	—	—	fl. 900	—
b) Desgleichen Contribution à 7 1/2 kr. v. fl. 100, oder à 1/8 Percent	—	—	18	45	—	—	37	50	—	—	62	50	—	—	125	—	—	—	187	50	—	—	250	—	—	—	312	50
Summa	fl. 72	45	fl. 72	45	fl. 105	07½	fl. 145	50	fl. 155	07½	fl. 242	50	fl. 350	17½	fl. 915	—	fl. 905	07½	fl. 727	50	fl. 930	07½	fl. 970	—	fl. 955	07½	fl. 1212	50

II.

Schätzung und 1/2 simplum per Jahr.

	fl. 15,000.				fl. 30,000.				fl. 50,000				fl. 100,000				fl. 150,000.				fl. 200,000.				fl. 250,000			
	A.		B.		A.		B.		A.		B.		A.		B.		A		B.		A.		B.		A.		B.	
1) Contribution von den ersten fl. 15,000 à 15 kr. von fl. 100, oder à 1/4 Percent	fl. 37	30	—	—	fl. 37	30	—	—	fl. 37	30	—	—	fl. 37	30	—	—	fl. 37	30	—	—	fl. 37	30	—	—	fl. 37	30		
2) Desgleichen von den zweiten fl. 15,000 à 23 kr. von fl. 100, oder à 5/8 Percent	—	—	—	—	56	15	—	—	56	15	—	—	56	15	—	—	56	15	—	—	56	15	—	—	56	15		
3) Desgl. von den fl. 30,000 übrig. Vermögen à 30 kr. v. fl. 100, oder à 1/2 Percent	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	350	—	—	—	600	—	—	—	850	—	—	—	1100	—		
4) Schätzung von fl. 15,000 im fl. 24 Fuß à 21 3/5 kr. von fl. 100.	54	—																										
5) Große Schätzung von den Summen über fl. 15,000 im fl. 22 Fuß	—	—	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55		
a) Proportionelle Schätzung von jeder Summe à 21 3/5 kr. v. fl. 100	—	—	fl. 54	—	—	—	fl. 100	—	—	—	fl. 180	—	—	—	fl. 360	—	—	—	fl. 540	—	—	—	fl. 720	—	—	—	fl. 900	—
b) Desgleichen Contribution à 15 kr. von fl. 100, oder à 1/4 Percent	—	—	37	30	—	—	75	—	—	—	125	—	—	—	250	—	—	—	375	—	—	—	500	—	—	—	625	—
Summa	fl. 91	30	fl. 91	30	fl. 152	40	fl. 175	—	fl. 252	40	fl. 305	—	fl. 502	40	fl. 610	—	fl. 752	40	fl. 915	—	fl. 1002	40	fl. 1220	—	fl. 1252	40	fl. 1525	—

III.

Schätzung und 1 simplum per Jahr.

	fl. 15,000.				fl. 30,000				fl. 50,000				fl. 100,000.				fl. 150,000.				fl. 200,000				fl. 250,000.			
	A		B		A.		B.		A.		B.		A.		B.		A.		B.		A		B		A.		D	
1) Contribution von den ersten fl. 15,000 à 30 kr. von fl. 100, oder à 1/2 Percent	fl. 75	—	—	—	fl. 75	—	—	—	fl. 75	—	—	—	fl. 75	—	—	—	fl. 75	—	—	—	fl. 75	—	—	—	fl. 75	—		
2) Desgleichen von den zweiten fl. 15,000 à 45 kr. von fl. 100, oder à 3/4 Percent	—	—	—	—	112	50	—	—	112	50	—	—	112	50	—	—	112	50	—	—	112	50	—	—	112	50		
3) Desgl. von den fl. 30,000 übrig. Vermögen à 1 kr. v. fl. 100, oder à 1 Percent	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	700	—	—	—	1200	—	—	—	1700	—	—	—	2200	—		
4) Schätzung von fl. 15,000 im fl. 24 Fuß à 21 3/5 kr. v. fl. 100.	54	—																										
5) Große Schätzung von den Summen über fl. 15,000 im fl. 22 Fuß	—	—	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55	—	—	58	55		
a) Proportionelle Schätzung von jeder Summe à 21 3/5 kr. v. fl. 100	—	—	fl. 54	—	—	—	fl. 100	—	—	—	fl. 180	—	—	—	fl. 360	—	—	—	fl. 540	—	—	—	fl. 720	—	—	—	fl. 900	—
b) Desgleichen Contribution à 50 kr. von fl. 100, oder à 1/2 Percent	—	—	75	—	—	—	150	—	—	—	250	—	—	—	500	—	—	—	750	—	—	—	1000	—	—	—	1250	—
Summa	fl. 129	—	fl. 129	—	fl. 246	25	fl. 258	—	fl. 346	25	fl. 430	—	fl. 946	25	fl. 860	—	fl. 1446	25	fl. 1290	—	fl. 1946	25	fl. 1720	—	fl. 2446	25	fl. 2150	—

Tabelle No. 2.

	fl. 15000.		fl. 30,000.		fl. 50,000		fl. 100,000.		fl. 150,000.		fl. 200,000.		fl. 250,000.	
	A.	B.	A	B.	A.	B	A	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B
Jan 1797 Schätzung und 1 simpl.	fl. 129 —	fl. 129 —	fl. 246 25	fl. 258 —	fl. 408 25	fl. 430 —	fl. 908 25	fl. 860 —	fl. 1146 25	fl. 1290 —	fl. 1916 25	fl. 1720 —	fl. 2448 25	fl. 2150 —
» 1798 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1799 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1800 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1801 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1802 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1803 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1804 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1805 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1806 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
Nov 1806 1/2 simpl. extraordin.	30 45	30 45	50 52	50 52	90 52	90 52	90 52	221 52	221 52	346 52	346 52	471 52	471 52	596 52
Jän 1807 Schätzung und 1/2 simpl.	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1808 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1809 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1810 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1811 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1812 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
» 1813 desgleichen » 1/2 »	91 50	91 50	152 40	165 —	252 40	305 —	502 40	610 —	752 40	915 —	1002 40	1220 —	1252 40	1525 —
Mai 1813 5/8 simpl. extraordin.	28 8	28 8	70 18	70 18	115 18	115 18	332 40	332 40	520 18	520 18	707 40	707 40	895 18	895 18
Nov 1813 1/8 » »	15 46	15 46	46 52	46 52	96 52	96 52	221 52	221 52	346 52	346 52	471 52	471 52	596 52	596 52
Summe	fl. 1650 30	fl. 1650 30	fl. 2805 7	fl. 3350 2	fl. 4802 7	fl. 5619 2	fl. 9705 57	fl. 11790 32	fl. 14705 7	fl. 17113 2	fl. 19640 57	fl. 22561 32	fl. 24577 7	fl. 29539 2
Von Lit. B. ab der Betrag von Lit. A.	— —	1650 30	— —	2805 7	— —	4802 7	— —	9705 57	— —	14705 7	— —	19640 57	— —	24577 7
Folglich verbleibt noch zu zahlen	— —	0 0	— —	fl. 544 55	— —	fl. 816 55	— —	fl. 2084 55	— —	fl. 2407 55	— —	fl. 2921 55	— —	fl. 4961 55

Anmerkung. Ob die mit * bezeichneten Zahlen richtig erhoben werden sind, bezweifle ich sehr wahrscheinlich, weil ich von den Jahren 1801, 1805 und 1806 keine Contributionsscheine vorgefunden habe. Aus den soweit berechneten als nachfolgenden Erhebungen glaubte ich aber, mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen zu dürfen, daß auch diese drei Jahre nicht leer ausgegangen seyn werden. Hätten sie es aber auch; so wäre der Antheil meiner Berechnung offenbar auf Seiten der Rubrik A. in allen Vermögensklassen über fl. 15,000, weil sie in solchen Jahren keine Contributien und auch nur die große Schätzung bezahlt haben kann.

9

Verwaltungs-Grundſätze

des

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Württembergiſchen

Kreditvereins.

Stuttgart,
gedruckt bei den Gebrüdern Mäntler
1831.

Württembergischer Kreditverein.

Verhandelt

Stuttgart, den 15. November 1831,

in der von der allgemeinen Versammlung zu Abfassung neuer Statuten gewählten Commission

von

Ober-Kriegsrath v. Hölder,
Rentamtmann Schumacher,
Rechts-Consulent Dr. Walz,
Ober-Tribunal-Procurator Dr. Gmelin,
Hall-Verwalter Siebold,

und den Ausschuß-Mitgliedern

Staats-Minister Graf v. Reischach,
Regierungsrath Günzler,
Rechts-Consulent Murschel,
Gerichts-Notar Hölder,
Kaufmann Winkler,

in Gegenwart

des Bevollmächtigten der Vereins-Gläubiger, Oberjustiz-Assessor, Freiherrn v. Sternenfels.

Nachstehende Verwaltungs-Grundsätze des Württembergischen Kreditvereins (nebst Beilagen) wurden heute der oben bezeichneten Commission vorgelegt, und von derselben das Anerkenntniß ausgesprochen:

„daß diese Verwaltungs-Grundsätze nebst Beilagen „das Ergebniß der von der Commission gepflogenen Berathungen seyen, und daß dem Verwaltungs-Ausschusse des Kreditvereins überlassen „sey, in Hinsicht auf die Vollziehung dieser Verwaltungs-Grundsätze das Geeignete zu besorgen.“

Der Vereins-Consulent:

Murschel.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 11

I. Kapitel. Schuldurkunden des Vereins.

§. 1. Form und Betrag der Schuldurkunden 12
§. 2. Zinsen-Erhebung durch auf den Inhaber gestellte Coupons . 12
§. 3. Orte der Zinsenzahlung 12
§. 4. Behandlung verlorener auf den Inhaber gestellter Schuld-Urkunden 12

II. Kapitel. Sicherstellung der Vereins-Gläubiger.

§. 5. Sicherstellung des aufgenommenen Kapitals durch Hypothek . 13
§. 6. Verhältniß der Vereins-Mitglieder zu den Vereins-Gläubigern 13
§. 7. Sicherstellung durch einen Reserve-Fonds 13
§. 8. Bestandtheile des Reserve-Fonds 14
§. 9. Zu §. 8. 1.) Erste Gründung des Reserve-Fonds . . . 14
§. 10. Verwendung der zur ersten Gründung des Reserve-Fonds bestimmten Summen 15
§. 11. Zu §. 8. 2.) Regelmäßiger Beitrag zum Reserve-Fonds . 15
§. 12. Zu §. 8. 3.) Geschichtliche Erläuterung des an die Stelle der wechselseitigen Bürgschafts-Verbindlichkeit getretenen Theils des Reserve-Fonds 15
§. 13. Zu §. 8. 4.) Zuflüsse zum Reserve-Fonds durch jährliche Zinsen-Ersparnisse 16
§. 14. Nutzbarmachung und Verwendung des Reserve-Fonds . 16
§. 15. Berechnung des Reserve-Fonds 17
§. 16. Theilnahme aller Vereins-Mitglieder an den Vortheilen des Reserve-Fonds 17

III. Kapitel. Tilgung der Vereins-Schuld.

§. 17. Tilgung der Vereins-Schuld durch Einlösung der Vereins-Schuldurkunden 18
§. 18. Bestandtheile des Tilgungs-Fonds 18
§. 19. Tilgungs-Plan 18
§. 20. Aufkündbarkeit der Kapitalien 18
§. 21. Vormerkung der Aufkündigungen 18

Seite.

§. 22. Verlosung der heimzuzahlenden Kapitalien 19
§. 23. Bekanntmachung des Ergebnisses der Verlosung. Aufhören der Zinsenzahlung 19
§. 24. Heimzahlungs-Termine 19
§. 25. Orte der Heimzahlung 19

IV. Kapitel. Von den Mitgliedern des Vereins (Rentenschuldnern) im Allgemeinen.

§. 26. Anmeldung zum Beitritt 19
§. 27. Aufnahme in den Verein 20
§. 28. Beitrittsfähigkeit 20
§. 29. Kleinste Summe des Anlehens 20
§. 30. Haftung der Gemeinde 21
§. 31. Pfand- und Renten-Verschreibung 21
§. 32. Empfangschein 21
§. 33. Beziehung der ausgeliehenen Gelder ohne Kosten für den Verein 21

V. Kapitel. Größe und Dauer der Rente, Zahlungs-Termine, Veränderung, Abkaufung und Erlöschung der Rente.

§. 34. Bestandtheile der Rente 22
§. 35. Ordentliche Renten 22
§. 36. Größe und Dauer der ordentlichen Rente 22
§. 37. Höhere Renten 23
§. 38. Verwandlung der ordentlichen Rente in eine höhere, und Umwandlung einer höheren Rente in eine niedrigere . 23
§. 39. Berechnung der höheren Rente 33
§. 40. Halbjährige Rentenzahlung 24
§. 41. Termine und Orte der Rentenzahlung 24
§. 42. Vorausbezahlung eines Renten-Ratums von anderthalb Monaten 24
§. 43. Abkaufung der Rente 25
§. 44. Gezwungene Abkaufung der Rente 25
§. 45. Theilweise Abkaufung der Rente 25
§. 46. Verwandlung des Rests der Rente in eine höhere . . . 25
§. 47. Kleinste Summe der theilweisen Abkaufung der Rentenschuld 26
§. 48. Ankündigungs-Termin der Abkaufung 26
§. 49. Berechnung des Werths der abzukaufenden Rente . . . 26
§. 50. Ermäßigung des Renten-Abkaufschillings bis zu Schliessung des Anlehens 27
§. 51. Folge der Ermässigung des Abkaufswerths 27
§. 52. Abrechnung mit den Renten-Schuldnern 27

Seite.

§. 53. Erlöschung der Rente durch Tilgung des gemeinschaftlich aufgenommenen Anlehens 27

VI. Kapitel. Bestellung der Hypothek.

A) Größe und Ertrag der Unterpfänder.

§. 54. Haftung des Unterpfands 28
§. 55. Größe der Hypothek bei Anleben ohne Haftung der Gemeinde 28
§. 56. Größe der Hypothek bei einem Anlehen von mehreren Personen ohne Haftung der Gemeinde 28
§. 57. Größe der Hypothek bei Anlehen mit Haftung der Gemeinde oder an Gemeinden 29
§. 58. Nothwendigkeit und Größe eines jährlichen Ertrags der Hypothek. 29
§. 59. Größe des Ertrags der Hypothek bei Anlehen gegen höhere Renten 29

B) Werths- und Ertrags-Berechnung.

§. 60. Werths-Ausmittlung im Allgemeinen 29
§. 61. Alter der Schätzung 30
§. 62. Nothwendigkeit eines jährlichen Ertrags der Hypothek . 30
§. 63. Steuerverhältniß der Feldgüter (Rustikalien) 30
§. 64. Abzug der Lasten und eines Neuntheils von der steuerbaren Ertragszahl in den baierischen Steuer-Katastern 30
§. 65. Gebäude als Hypothek 30
§. 66. Ertrags-Schätzungsnormen für Gebäude 31
§. 67. Insbesondere bei Gast- und Schenk-Wirthschaften und bei Bädern 31
§. 68. Gewerbe als Hypothek. 31
§. 69. Bierbrauereien 32
§. 70. Mahlmühlen 32
§. 71. Apotheken 32
§. 72. Weinberge 33
§. 73. Waldungen. 33
§. 74. Gülten, Zehenten und andere Feudal-Gefälle, im Allgemeinen 33
§. 75. Abzug der Lasten und ⅒ bei Gefällen 33
§. 76. Schätzungs-Normen bei ständigen Gefällen 34
§. 77. Benennung ständiger Gefälle 34
§. 78. Schätzungs-Normen bei nicht ständigen Gefällen . . . 34
§. 79. Schätzungs-Normen bei Jurisdiktions-Gefällen 34
§. 80. Schätzungs-Normen bei Frohnen 34
§. 81. Schaafwalden 34

Seite.

§. 82. Jagd, Fischerei, Branntweinbrennerei 34
§. 83. Zusammentreffen beschränkt verpfändbarer Gegenstände . 35
§. 84. Abzug der Steuern, Gemeinde-Abgaben und Lasten . . 35
§. 85. Abzug der Verwaltungs-Kosten oder 1/10 des Ertrags . 35
§. 86. Einsendung von Pachtverträgen und andern auf die Feststellung des wahren Werths Bezug habenden Urkunden 35
§. 87. Berechnungen der Naturalien 36

C) Sicherung der Hypothek.

§. 88. Bestellung der ersten Hypothek 36
§. 89. Ausweichung früherer Unterpfands-Rechte 37
§. 90. Ansprüche Minderjähriger 37
§. 91. Nachweisung der auf der Hypothek-ruhenden Schulden . 37
§. 92. Bestellung fremden Eigenthums als Hypothek 37
§. 93. Lehensherrliche und agnatische Consense 37
§. 94. Competenzen, Apanagen, Wittume 38
§. 95. Grundherrliche Consense 38
§. 96. Verpflichtung der Rentbeamten 38
§. 97. Ermächtigungs-Urkunden bei Anlehen an Gemeinden . . 38
§. 98. Beglaubigung der Urkunden 39

D) Dauer und Veränderung der Hypothek.

§. 99. Theilweise Freigebung der Hypothek 39
§. 100. Veränderung der Hypothek 39
§. 101. Veränderung der Pfandbesitzer 39
§. 102. Beschränkung der Vertheilung der Hypothek 40

VII. Kapitel. Sicherungs- und Zwangs-Maßregeln gegen säumige Rentenschuldner.

§. 103. Verfahren gegen säumige Mitglieder; Herbeischaffung der Rückstände auf Kosten der Säumigen 40
§. 104. Verfahren bei Lehen und Fideicommissen 41
§. 105. Sequestration und Immission 41
§. 106. Verpflichtung des Rentbeamten 41
§. 107. Veräusserung der Hypothek mit darauf haftender Rentenschuld 41
§. 108. Aufkündigung der Rentenschuld von Seiten des Kredit-Vereins 42
§. 109. Veräusserung der Hypothek 42
§. 110. Verzicht auf prozessualisches Verfahren und auf Rechtsmittel mit suspensiver Kraft 42

VIII. Kapitel. Allgemeine Versammlung.

§. 111. Allgemeine Versammlung 42
§. 112. Geschäftskreis der allgemeinen Versammlung 43
§. 113. Einberufung der ordentlichen allgemeinen Versammlung. 43

Seite.

§. 114. Vorstand der allgemeinen Versammlung; Stimmengleichheit 43
§. 115. Befugnisse des H. Fürsten Karl Egon v. Fürstenberg . 44
§. 116. Befugnisse der einzelnen Mitglieder 44
§. 117. Befugnisse der Darleiher und ihrer Bevollmächtigten bei der allgemeinen Versammlung 44
§. 118. Anzahl der Stimmenden 44
§. 119. Stimmen-Mehrheit 44
§. 120. Bevollmächtigung 44
§. 121. Beschränkung der Stimmenzahl 44
§. 122. Ausserordentliche allgemeine Versammlung 45

IX. Kapitel. Ausschuß.

§. 123. Wahl des Ausschusses; Anzahl der Mitglieder 45
§. 124. Wahlfähigkeit 45
§. 125. Ersatzmitglieder 45
§. 126. Direktor 46
§. 127. Consulent 46
§. 128. Geschäftskreis des Ausschusses 46
§. 129. Sitzungen des Ausschusses 47
§. 130. Gültigkeit der Beschlüsse 47
§. 131. Vertretung des Vereins durch den Ausschuß im Allgemeinen 47
§. 132. Vertretung des Vereins vor den Gerichten durch den Ausschuß; Abschließung von Vergleichen durch denselben 47
§. 133. Verpflichtung des Ausschusses gegen die Vereinsgläubiger . 47
§. 134. Bestellung des Dienstpersonals 48
§. 135. Verrichtungen des Kassiers und Controleurs 48
§. 136. Caution des Kassiers 48
§. 137. Unterzeichnung der Bescheinigungen und rechtsverbindlichen Urkunden 48
§. 138. Verrichtungen des Revisors 48
§. 139. Rechnung 49
§. 140. Rechnungs-Abschluß durch den Ausschuß 49
§. 141. Prüfung der Rechnung durch den Revisor; Erledigung der Anstände desselben durch den Ausschuß 49
§. 142. Uebergabe der Rechnung an die Censoren und den K. Commissär; öffentliche Bekanntmachung derselben . 49
§. 143. Auflegung der Rechnung zur Einsicht der Vereins-Mitglieder 50
§. 144. Rechenschafts-Bericht 50

X. Kapitel. Censoren.

§. 145. Wahl und Geschäftskreis der Censoren 50

Seite.

§. 146. Vortrag derselben in der allgemeinen Versammlung über die Rechnung 50
§. 147. Vortrag der Censoren in der allgemeinen Versammlung über den Rechenschaftsbericht 51
§. 148. Einsicht der Akten und Urkunden des Vereins durch die Censoren 51
§. 149. Einberufung einer ausserordentlichen allgemeinen Versammlung auf Antrag der Censoren 51

XI. Kapitel. Mitwirkungsrecht der Vereinsgläubiger.

§. 150. Mitwirkungsrecht der Vereinsgläubiger 51
§. 151. Vertretung der Vereinsgläubiger durch Bevollmächtigte 52
§. 152. Befugnisse der Bevollmächtigten der Vereinsgläubiger . 52
§. 153. Befugnisse der Vereinsgläubiger und deren Bevollmächtigten 52
§. 154. Belohnung der Bevollmächtigten der Vereinsgläubiger . 52

XII. Kapitel. Regierungs-Kommissär.

§. 155. Geschäftskreis des Regierungs-Kommissärs im Allgemeinen 53
§. 156. Beglaubigung der Vereins-Schuld-Verschreibungen . . 53
§. 157. Beglaubigung der Vereins-Rechnungen 53
§. 158. Abhülfe dabei vorkommender Mängel 54
§. 159. Einsicht der Papiere und Anwohnen der Sitzungen . . 54
§. 160. Vorgesetzte Dienstbehörde des Regierungs-Kommissärs . 54

XIII. Kapitel. Gerichtsstand des Vereins.

§. 161. Gerichtsstand des Vereins 54

Beilagen:

I. Zu §. 1. Formular einer Vereins-Schuld-Verschreibung 57
II. Zu §. 1. Formular eines Zins-Coupons 59
III. Zu §. 19. Tilgungsplan einer Vereinsschuld von 6,000,000 fl. nach dem Zinsfuß von 4½ Pret. mittelst einer Rente von 5½ fl. Pret. 60
IV. Desgl. zu 4 Pet. mittelst einer Rente von $5^{696}/_{10000}$ fl. oder 5 fl. 4 ⅕ Pret. 63
V. Zu §. 31. Formular der Pfand- und Renten-Verschreibung eines Württembergischen Grundbesitzers für den Württ. Kreditverein . 66
VI. Zu §. 31. Desgleichen für einen Baierischen Grundbesitzer 72
VII. Zu §. 36. Uebersicht über die aus einer Rentenschuld von 50 fl. bis 100,000 fl. zu entrichtenden Jahres-Renten nach dem Zinsfuß von 4½ Procent 77
VIII. Zu §. 36. Desgleichen nach dem Zinsfuß zu 4 Procent 78
IX. Zu §. 39. Scala für höhere Renten auf volle Jahre berechnet, zu 4½ Pret. 79
X. Zu §. 39. Desgleichen, zu 4 Procent 80
XI. Zu §. 49. Scala über die allmählige Verminderung der Renten-Abkaufs-Summe durch die Rentenzahlungen, mit Rücksicht auf die durch die halbjährigen Vorauszahlungen sich darstellenden Tilgungen nach dem Zinsfuß von 4½ % 81
XII. Zu §. 49. Desgleichen zu 4 % 85
XIII. Zu §. 52. Formular einer Abrechnung mit einem Rentenschuldner . . 85

Einleitung.

Der Württembergische Kreditverein besteht bekanntlich in einer Vereinigung mehrerer Grund-Eigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Kapital-Aufnahme auf gemeinschaftlichen Kredit und gemeinschaftliche Rechnung, mit der Bestimmung, das Kapital samt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. Für jetzt ist die Summe des Anlehens, welches eine Gemeinschaft der daran Theil nehmenden Rentenschuldner begründet, auf sechs Millionen festgesetzt. Wenn dieses Anlehen geschlossen ist, wird es von den Umständen abhängen, ob ein neues Anlehen eröffnet werden kann, in welchem Fall nur die eigentlichen Verwaltungskosten unter den an den verschiedenen Anlehen Betheiligten nach Verhältniß vertheilt, im Uebrigen aber für jedes Anlehen eine besondere Rechnung und ein abgesonderter Reservefonds geführt wird.

Kapitel I.

Schuldurkunden des Vereins.

§. 1.

Form und Betrag der Schuldurkunden.

Auf den Grund der von den Vereinsmitgliedern ausgestellten hypothekarischen Verschreibungen stellt der Vereins-Ausschuß den Gläubigern mit Zins-Coupons versehene, von dem K. Kommissär beglaubigte Vereins-Schuld-Verschreibungen aus.

Die Vereins-Schuldverschreibungen werden nach der Wahl der Gläubiger auf den Namen oder auf den Inhaber in den Summen von 100 fl. 200 fl. 500 fl. und 1000 fl. ausgestellt.

Die Beilagen unter den Ziffern I. und II.
enthalten die Formulare für die Vereins-Schuldverschreibungen und Zins-Coupons.

§. 2.

Zinsen-Erhebung durch auf den Inhaber gestellte Coupons.

Die Zinsen aus diesen Vereins-Obligationen werden nur gegen Aushändigung der Zins-Coupons an deren Inhaber ohne weitere Quittung ausbezahlt.

Die jährlichen Zahlungstermine sind entweder der 1. Januar, oder 1. April, oder 1. Juli, oder 1. Oktober.

§. 3.

Orte der Zinsenzahlung.

Die Zinsen können nur bei der Kasse in Stuttgart, oder an den in den Obligationen bezeichneten Orten erhoben werden.

§. 4.

Behandlung verlorener auf den Inhaber gestellter Schuldurkunden.

Eine Amortisation der Zins-Coupons und der auf den Inhaber gestellten Obligationen findet nicht Statt.

Dagegen kann der Betrag der verloren gegangenen Urkunden gegen genügende, bis zum Eintritt der Verjährung von 30 Jahren dauernde Sicherheits-Leistung an denjenigen ausbezahlt werden, der sich als rechtmäßigen Eigenthümer der verlorenen Urkunden ausweist.

Wer diesen Beweis führt, aber keine Sicherheit leistet, kann, wenn die Urkunde inzwischen nicht vorgelegt wurde, erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit Anspruch an Zahlung machen.

Kapitel II.

Sicherstellung der Vereins-Gläubiger.

§. 5.

Sicherstellung des aufgenommenen Kapitals durch Hypothek.

Jedes Vereins-Mitglied hat für seinen Antheil an dem gemeinschaftlich aufgenommenen Kapitale hypothekarische Sicherheit zu leisten.

Die von den Vereins-Mitgliedern zu leistende Sicherheit besteht in gerichtlich verpfändeten Realitäten, deren obrigkeitlich geschätzter Kapitalwerth das Doppelte bis Dreifache des erhaltenen Anlehens, und deren als nachhaltig nachgewiesener Ertrag das Anderthalbfache bis Zweifache der ordentlichen Rente beträgt (§. 55—58.)

§. 6.

Verhältniß der Vereins-Mitglieder zu den Vereins-Gläubigern.

Die gesammte Vereinsschuld ist durch die Gesammtheit der von den einzelnen Vereins-Mitgliedern zu bestellenden Hypotheken versichert. Eine specielle Haftung der einzelnen Hypothek für eine einzelne Anlehenssumme findet daher nicht Statt.

§. 7.

Sicherstellung durch einen Reserve-Fonds.

Zu Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle wird ein gemeinschaftlicher Assekuranz- oder

Reservefonds durch jährliche Beiträge der Vereins-Mitglieder gebildet, indem eine jede von denselben zu entrichtende Rente auſſer den zu Verzinsung und Tilgung des erhaltenen Antheils an dem gemeinschaftlichen Anlehen, und auſſer dem Beitrag für Verwaltungs- und Einrichtungs-Kosten noch einen Beitrag zum Reservefonds enthält (§. 18, 34).

§. 8.

Bestandtheile des Reservefonds.

Der Reservefonds wird aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

1) aus einem Theil des Anlehens selbst, so viel hievon nach Bestreitung der Einrichtungskosten erübrigt wird (§. 9, 10);
2) aus einem Theil der jährlichen Rente, welche über die zur Kapital- und Zins-Zahlung jährlich erforderliche Summe noch einen Ueberschuß gewährt (§. 11);
3) aus den an die Stelle der wechselseitigen Bürgschaft getretenen 51ten und 52ten Jahres-Renten (§. 12);
4) aus dem Zinsgewinn von der halbjährigen Rentenzahlung (§. 13).

Alle diese Bestandtheile lassen sich auf jährliche Zuflüsse zum Reservefonds reduziren.

§. 9.

Zu §. 8. 1). Erste Gründung des Reservefonds.

Nach dem für die Heimzahlung der Vereinsschuld entworfenen Tilgungsplane sind 4 % des gemeinschaftlich aufgenommenen Anlehens zur Bestreitung der ersten Kosten bestimmt, so daß von einem bei den Gläubigern des Vereins aufgenommenen Kapitale von 100 fl. nur 96 fl. an Mitglieder des Vereins ausgeliehen werden, deren jährlich zu entrichtende Rente neben den erforderlichen Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung der erhaltenen 96 fl. auch den zur Verzinsung und Tilgung obiger 4 % nöthigen Beitrag enthält.

So wie demnach die Rente aus einer ausgeliehenen Summe von 96 fl. zu Tilgung eines Kapitals von 100 fl. bestimmt ist, so ist die Rente aus einer ausgeliehenen Summe von 100 fl. zu Tilgung eines aufgenommenen Kapitals von 104$\frac{1}{6}$ fl. bestimmt.

Die Verwendung der zurückbehaltenen 4 % war nach jenem Tilgungsplane folgendermaßen festgesetzt:

a) sollte davon die Anschaffung und Uebermachung der Gelder bestritten, und der erste Aufwand für die Einrichtung des Vereins gedeckt —

b) der Rest zu Gründung des Assekuranzfonds verwendet werden.

§. 10.

Verwendung der zur ersten Gründung des Reservefonds bestimmten Summen.

So weit die von dem gemeinschaftlich aufgenommenen Anlehen inne behaltenen 4 % für den Reservefonds disponibel sind, werden sie zur alsbaldigen Heimzahlung der Vereinsschuld verwendet, oder es wird vielmehr dem Vereine dadurch der gleiche Nutzen zugewendet, daß ein entsprechender Theil der Aufnahme dieser 4 % unterbleibt.

Der in den jährlichen Renten enthaltene Theil, welcher zur allmähligen Heimzahlung jener für den Reservefonds erübrigten Rate der 4 % bestimmt war, kann somit jetzt den übrigen jährlichen Beiträgen zum Reservefonds zugeschlagen werden.

§. 11.

Zu §. 8. 2.) Regelmäßiger Beitrag zum Reserve-Fonds.

Ausser dem in vorstehenden beiden §§. erwähnten Beitrag zum Reservefonds erhält derselbe seine regelmäßigen jährlichen Zuflüsse durch einen ausschließlich zu diesem Zwecke berechneten Theil der Rente, wovon ein Theil an die Stelle der anfänglich festgesetzten, dem Betrag der beiden letzten Jahres-Renten gleichkommenden Bürgschafts-Verbindlichkeit getreten ist.

§. 12.

Zu §. 8. 3.) Geschichtliche Erläuterung des an die Stelle der wechselseitigen Bürgschafts-Verbindlichkeit getretenen Theils des Reservefonds.

Bei Gründung des Vereins wurde eine höhere Sicherheit der Vereins-Gläubiger durch die von den Vereins-Mitgliedern zu übernehmende wechselseitige Bürgschafts-Verbindlichkeit bezweckt, vermöge welcher ein jedes Mitglied seine Rentenzahlungen so lange fortzusetzen hatte, bis das gesammte gemeinschaftlich aufgenommene Anlehen getilgt seyn würde.

Das den Vereinsmitgliedern freigestellte Mittel zur Lossagung von dieser Bürgschaft durch die Verbindlichmachung zur Entrichtung zweier weiterer Jahresrenten, als der Tilgungsplan sonst erfordert hätte, wurde aber in der Folge als Regel aufgestellt.

Um die gleichbaldige Disposition über diese beiden letzten Jahresrenten möglich zu machen, und um sie der gleichen Berechnung, wie die für den nämlichen Zweck der Sicherheit bestimmten Beiträge in den Reservefonds zu unterwerfen, wurde der regelmäßige Kapitaltilgungsplan um die hinzugekommenen zwei Jahre verlängert, und der dadurch gewonnene Renten-Betrag als Surrogat der wechselseitigen Bürgschaft zu den jährlichen Beiträgen für den Reservefonds geschlagen.

§. 13.

Zu §. 8. 4.) Zuflüsse zum Reservefonds durch jährliche Zinsen-Ersparnisse.

Einen weiteren Zufluß erhält der Reservefonds aus den Zinsen, welche die Vereinskasse in jedem Jahre von der in halbjährigen Raten zu bezahlenden Rente 6 Monate lang bezieht (§. 40), während die Zinsen des Gesammtanlehens nur jährlich abgetragen werden.

§. 14.

Nutzbarmachung und Verwendung des Reservefonds.

Der Reservefonds, in so weit er nicht zu Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle erforderlich ist, kommt den Mitgliedern des Vereins, d. h. den Rentenschuldnern, zu gut.

Dieser Fonds bildet keinen abgesonderten Vermögenstheil des Vereins, sondern seine Zuflüsse werden, sobald das Anlehen geschlossen ist, zur ausserordentlichen Kapital-Heimzahlung verwendet, und es wird dadurch die planmäßige Dauer der Rentenzahlung zum Besten sämmtlicher Vereinsschuldner abgekürzt.

Wenn es hiernach geschehen kann, daß in einem Jahre ein größerer Theil der Vereinsschuld heimbezahlt wird, als nach dem regelmäßigen Tilgungsplane zu erwarten gewesen wäre, so würde, wenn in einem anderen Jahre die Beiträge in den Reservefonds zu Deckung der in diesem Jahre vorkom-

menden Ausfälle nicht hinreichen sollten, die anticipirte Kapitaltilgung um diesen Betrag wieder ausgeglichen.

§. 15.

Berechnung des Reservefonds.

Ueber den allmähligen Zuwachs des Reservefonds und die davon zu bestreitenden Ausfälle wird bei jedem Rechnungs-Abschluß eine besondere Berechnung angestellt; die sich hieraus ergebende Summe zeigt den Betrag, um welchen die Tilgung der Vereinsschuld anticipirt worden ist.

Durch alle diese Zuflüsse zu dem Reservefonds wird nicht nur den Gläubigern des Vereins eine noch höhere Sicherheit gewährt, sondern auch den Vereinsschuldnern die Aussicht auf frühere Befreiung von der Rentenzahlung eröffnet (§. 53).

§. 16.

Theilnahme aller Vereinsmitglieder an den Vortheilen des Reservefonds.

Denjenigen Vereinsmitgliedern, deren vertragsmäßige Verbindlichkeiten erfüllt sind, ehe es möglich ist, über die endliche Verwendung des Reservefonds eine Bestimmung zu treffen, welches vorkommen kann

1) bei Rentenschuldnern, welche sich auf die längste Dauer der Rentenzahlung verbindlich gemacht haben, wenn die Zeit ihres Beitritts so entfernt von dem Schluß des Anlehensgeschäfts ist, daß ihre höchsten Leistungen erfüllt sind, ehe eine endliche Abrechnung über ihren Antheil an dem Reservefonds Statt finden kann;
2) bei denjenigen Rentenschuldnern, welche zu einer höheren Rente nach den zu §. 39 beiliegenden Skalen auf kürzere Zeit sich verbindlich machen;
3) bei denjenigen Rentenschuldnern, welche sich vor der Beendigung ihrer bedungenen Rentenzahlungen um den vollen Abkaufswerth freiwillig oder gezwungen (§. 43, 44.) loskaufen;

werden auf den Inhaber lautende Urkunden darüber ausgestellt, daß sie bei der Endabrechnung über den Reserve-Fonds an denselben nach Verhältniß ihrer Renten-Schuld Anspruch haben.

Kapitel III.

Tilgung der Vereins-Schuld.

§. 17.

Tilgung der Vereinsschuld durch Einlösung der Vereinsschuld-Urkunden.

Die Tilgung der Vereinsschuld geschieht durch allmählige Einlösung der ausgestellten Vereins-Obligationen und der Zins-Coupons aus den von den Vereinsmitgliedern bezahlten Renten, nach Maßgabe des durch die Rentenzahlung sich ergebenden Tilgungs-Fonds, so wie der zur Kapital-Heimzahlung zu verwendenden Zuflüsse zu dem Reserve-Fonds, und aus den eingegangenen Renten-Abkaufssummen.

§. 18.

Bestandtheile des Tilgungsfonds.

Der Tilgungsfonds bildet sich aus dem in jeder Rente enthaltenen Beitrag zur Ablösung der Vereinsschuld, ausser welchem Beitrag jede Jahres-Rente noch einen Beitrag zur Zinsenzahlung, zu den Verwaltungs-Kosten und zu dem Reserve-Fonds enthält (§. 7, 34).

§. 19.

Tilgungs-Plan.

Die Vereinsschuld wird im Laufe eines Zeitraums getilgt, welcher die Dauer der ordentlichen Rente, also die Zeit von 52 Jahren nicht überschreitet.

Ueber die allmählige Tilgung einer Vereinsschuld von 6 Millionen sind unter Berücksichtigung möglicher Ausfälle die unter

Nro. III. und IV.

beiliegenden Tilgungs-Plane nach dem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ und 4 % entworfen worden.

§. 20.

Aufkündbarkeit der Kapitalien.

Die aufgenommenen Kapitalien sind von den Gläubigern aufkündbar, und werden nach der Zeitordnung der Aufkündigung aus den in §. 17. genannten Mitteln bezahlt.

§. 21.

Vormerkung der Aufkündigungen.

Uebersteigen die Summen der in dem Laufe eines Jahrs von den Gläubigern geschehenen Aufkündigungen die Summe

des Tilgungsfonds und der übrigen verfügbaren Zahlungsmittel (§. 17.), so werden die weiteren Aufkündigungen der nächstfolgenden Heimzahlungsperiode überwiesen, so daß bei jeder Aufkündigung der späteste Zahlungstermin voraus bestimmt werden kann.

§. 22.

Verlosung der heimzuzahlenden Kapitalien.

Wenn die Summe der in einem Jahre aufgekündigten Kapitalien die Summe des Tilgungsfonds und der übrigen verfügbaren Mittel nicht erreicht, so werden die weiter abzulösenden Kapitalien urkundlich durch das Loos bestimmt.

§. 23.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Verlosung. Aufhören der Zinsenzahlung.

Das Ergebniß der Verlosung der zur Heimzahlung bestimmten Vereins-Obligationen wird von dem Ausschusse in öffentlichen Blättern wenigstens sechs Monate vor dem Zahlungstermine bekannt gemacht.

Mit dem Ablaufe dieses Termins hört die Zinsenzahlung auf.

§. 24.

Heimzahlungstermine.

Die Heimzahlung der Capitalien aus dem Tilgungsfonds kann nur am 1. Jan., 1. April, 1. Juli, 1. Okt. geschehen, die Heimzahlung aus den eingegangenen Renten-Abkaufssummen aber nach halbjähriger Aufkündigung.

§. 25.

Orte der Heimzahlung.

Die Heimzahlung der Vereins-Obligationen kann nur bei der Kasse in Stuttgart, oder an den in den Obligationen benannten Orten geschehen.

Kapitel IV.

Von den Mitgliedern des Vereins (Rentenschuldnern) im Allgemeinen.

---

§. 26.

Anmeldung zum Beitritt.

Die Anmeldung zum Beitritt geschieht dadurch, daß die Grundeigenthümer sich an den Verein schriftlich oder münd-

lich wenden, die Summe des Anlehens, womit sie beizutreten gedenken, benennen, und sich zu Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit §. 55—58, so wie zu Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit erklären, und die erforderlichen Urkunden beibringen.

§. 27.

Aufnahme in den Verein.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die Uebernahme eines Theils des auf gemeinschaftlichen Kredit aufgenommenen Anlehens gegen die Verbindlichkeit für Tilgung des Kapitals sammt Zinsen, für Verwaltungs-Kosten, deßgleichen für den Assecuranz- oder Reserve-Fonds eine jährliche Rente zu bezahlen, und hypothekarische Sicherheit dafür zu bestellen.

§. 28.

Beitrittsfähigkeit.

Dem Vereine kann, bis er in Folge besonderer Verkündigung für geschlossen erklärt wird, jeder Grundeigenthümer, so wie jede Gemeinde und Körperschaft in dem Königreiche Würtemberg, in dem Königreiche Baiern, in dem Großherzogthume Baden, und in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen beitreten, als mit welchen Staaten besondere Staats-Verträge wegen Beförderung der Rechtspflege bestehen.

Ausnahmsweise kann auch in andere deutsche Staaten geliehen werden, wenn die Gewißheit der Rechtshülfe, welcher sich die Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Verwaltungs-Grundsätze zu unterwerfen haben, durch ausdrückliche Versicherung der zuständigen Gerichtsstelle beurkundet wird.

§. 29.

Kleinste Summe des Anlehens.

Unter 2,000 fl. wird in der Regel kein Anlehen verwilligt.

Eine Ausnahme hievon findet Statt:

1) bei Gemeinden, oder wenn die Gemeinde für die Rentenzahlung haftet (§. 97); in welchen Fällen die kleinste Summe des Anlehens auf 500 fl. festgesetzt ist.
2) bei Privatpersonen, wenn die Umstände besonders günstig erscheinen, in welchem Falle die kleinste Summe des Anlehens auf 1,000 fl. gesetzt ist.

§. 30.

Haftung der Gemeinde.

Die Haftung der Gemeinde für Anlehen an Privatperso-nen geschieht in der Art, daß, wenn die schuldige Rente auf den in der Pfand- und Renten-Verschreibung festgesetzten Ter-min nicht abgetragen würde, die Gemeindekasse zu Entrich-tung derselben als Selbstschuldnerin, und ohne daß die Be-rufung auf Vorausklage (beneficium ordinis seu excussionis) stattfindet, verbunden ist.

In den Fällen, in welchen die Haftung der Gemeinden in Anspruch genommen werden muß, wird der Kreditverein diesen Gemeinden sämmtliche ihm gegen die Hauptschuldner zu-stehenden Rechte abtreten.

§. 31.

Pfand- und Renten-Verschreibung.

Der Beitritt zum Vereine wird dadurch vollzogen, daß die Darlehensuchenden eine Pfand- und Renten-Verschreibung ausstellen, in welcher alle wesentlichen Bestimmungen und Cautelen, nach Maßgabe dieser Verwaltungs-Grundsätze, der individuellen Verhältnisse der Personen und Pfand-Ge-genstände, und der Gesetze der Länder, in welchen die Pfand-und Renten-Verschreibungen ausgestellt werden, enthalten sind.

Die Formulare von Pfand- und Renten-Verschreibungen für Schuldner in Würtemberg und Baiern sind in den Beilagen

Nro. V. und VI.

enthalten.

§. 32.

Empfangschein.

Jedes Vereinsmitglied hat über den Empfang der aus der Vereinskasse erhaltenen Gelder einen besondern Empfang-schein, (in Baiern: Ausbezahlungs-Protokoll) auszustellen.

§. 33.

Beziehung der ausgeliehenen Gelder ohne Kosten für den Verein.

Das einzelne Vereinsmitglied hat seinen Antheil an dem aufgenommenen Anlehen ohne Kosten für den Verein zu be-ziehen.

So lange daher für die im Ausland ausgeliehenen Gel-der die Aufstellung besonderer Geschäftsführer nöthig ist, wird

zu Bestreitung der betreffenden Kosten den auswärtigen Rentenschuldnern bei Verwilligung der Darlehenssumme in jedem einzelnen Falle ein Abzug von $\frac{1}{2}$ % bei Summen von 20,000 fl. und mehr, und von 1 % bei Summen unter 20,000 fl. zur Bedingung gemacht.

Kapitel V.

Größe und Dauer der Rente, Zahlungstermine, Veränderung, Abkaufung und Erlöschung der Rente.

---

§. 34.

Bestandtheile der Rente.

Für Kapitaltilgung (§. 18) sammt Zinsen, für Ausfertigungs-Gebühren, für Anschaffungs- und Verwaltungskosten, worunter auch die Kosten für die Begründung der Anstalt begriffen sind, (§. 9) deßgleichen für den Assekuranz- und Reservefonds (§. 7), haben die Vereinsmitglieder eine jährliche Rente zu zahlen, deren Größe sich nach dem zur Zeit ihres Beitritts angenommenen Zinsfuße richtet, und durch welche ihre Verbindlichkeiten allmählig getilgt werden; so daß nach Entrichtung der festgesetzten Renten-Zahlungen sie in keinem Fall in ferneren Anspruch genommen werden können.

§. 35.

Ordentliche Renten.

Ordentliche Renten sind diejenigen, deren Dauer auf 52 Jahre berechnet ist.

§. 36.

Größe und Dauer der ordentlichen Rente.

Diejenigen ordentlichen Renten, welche unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $4\frac{1}{2}$ % bedungen wurden, betragen $5\frac{1}{2}$ fl. %; diejenigen ordentlichen Renten, welche unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % bedungen wurden, betragen $5\frac{69652}{100000}$ fl. oder 5 fl. $4\frac{7}{10}$ kr. %.

Zu Erleichterung der Berechnung sind bis zur Summe

von 100,000 fl. die dem Zinsfuß von 4½ und 4 % entsprechenden Renten in den Beilagen

Nro. VII. und VIII.

enthalten.

Sollten mit Herbeischaffung der Gelder für ein Anlehen ausserordentliche Auslagen verbunden seyn, so kann dem betreffenden Rentenschuldner, wenn er den baaren Ersatz hiefür nicht sogleich auf einmal leisten will, statt dessen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente anbedungen werden.

§. 37.

Höhere Renten.

Jedes Vereinsmitglied kann eine höhere als die ordentliche Rente bezahlen, und weil die Dauer der Rente von deren Größe abhängt, dadurch die Dauer der Rentenzahlung verhältnißmäßig abkürzen.

§. 38.

Verwandlung der ordentlichen Rente in eine höhere, und Umwandlung einer höheren Rente in eine niedrigere.

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit die schuldige Rente in eine höhere verwandeln.

Ueber die Zulässigkeit der Verwandlung einer höheren Rente in eine niedrigere, hat der Ausschuß in jedem einzelnen Falle zu erkennen.

§. 39.

Berechnung der höheren Rente.

Bei Bezahlung einer höheren Rente richtet sich die Berechnung der Größe und Dauer derselben nach der durch den Zinsfuß zur Zeit des Beitritts bestimmten Größe der ordentlichen Rente.

Die Beilagen

Nro. IX. und X.

enthalten für solche Fälle die Skalen nach der Verschiedenheit des Zinsfußes für 4½ % und 4 %.

Schuldner höherer Renten, welche sich nach den früher angewendeten Skalen zu einer kürzeren Dauer der Rente, als sie in diesen Beilagen berechnet ist, verbindlich gemacht haben, sind nach den damals angenommenen Grundsätzen

nicht als Mitglieder des Vereins anzusehen, und haben keinen Antheil an dem Reservefonds (§. 16).

§. 40.

Halbjährige Rentenzahlung.

Die Rente ist in halbjährigen Raten zu entrichten.

Die Zahlung der ersten Rate in einem jeden Rentenjahr ist als eine halbjährige Vorauszahlung der halben Rente anzusehen, und bei den den Rentenschuldigkeiten zu Grunde liegenden Zinsberechnungen werden nur ganze Jahresfristen in Berücksichtigung genommen.

§. 41.

Termine und Orte der Rentenzahlung.

Die Termine für die halbjährigen Rentenzahlungen sind nach der Wahl des Rentenschuldners

entweder der 15. Febr. und 15. Aug.,
oder der 15. Mai und 15. Nov.

Wird ein Anlehen nicht an diesen Rententerminen ausbezahlt, so werden für die Zwischenzeit die Zinsen aus dem Abkaufswerth (§. 49.) berechnet, so daß die Rente immer vom Tag des Rententermins an ihren Anfang nimmt.

Diese Zahlungen sind in guten Münzsorten kostenfrei an die Vereinskasse zu Stuttgart, oder an den von dem Kredit-Verein bestimmten Orte zu leisten.

Ein solcher ausnahmsweise bestimmter Zahlungsort darf aber, Stuttgart ausgenommen, nicht ausserhalb des Landes gelegen seyn, in welchem das Vereinsmitglied angesessen ist.

§. 42.

Vorausbezahlung eines Renten-Ratums von anderthalb Monaten.

Zu regelmäßiger Erfüllung der dem Vereine obliegenden Zahlungs-Verbindlichkeiten ist es nothwendig, daß jede halbjährige Rente anderthalb Monate vor der Verfallzeit in die Casse fliesse. Statt dieser jedesmaligen Vorausbezahlung hat jedes Vereinsmitglied ein für allemal bei der ersten halbjährigen Renten-Entrichtung ein weiteres Ratum der ganzen Jahres-Rente von anderthalb Monaten zu entrichten, welches demselben an der letzten Rentenzahlung wieder abgezogen wird.

§. 43.

Abkaufung der Rente.

Die Vereinsmitglieder können zu jeder Zeit ganz oder zum Theil ihre Rentenschuld abkaufen, indem sie dafür den vollen Werth der abzukaufenden Rente bezahlen.

§. 44.

Gezwungene Abkaufung der Rente.

Der Ausschuß kann die Abkaufung einer Rente binnen drei Monaten verlangen:

1) wenn der Rentenschuldner nicht alle zur Richtigstellung der Pfand- und Renten-Verschreibung geforderten Urkunden innerhalb der von dem Ausschusse bestimmten Zeit vorlegen würde;
2) wenn der Rentenschuldner den Kreditverein durch Zahlungs-Verzögerung veranlassen würde, eine verfallene Rente zweimal einzuklagen; (§. 108.)
3) wenn die Rentenschuld durch Verkäufe, Erbtheilungen, Gutszertrümmerungen oder andere Rechtsgeschäfte in mehr als drei Theile getheilt würde, und ein jeder dieser Theile nach seinem ursprünglichen Bestand nicht wenigstens die Summe von 2,000 fl. betragen hat(§.29,102).

Eine theilweise Abkaufung der Rente kann verlangt werden,

4) wenn der Werth der Hypothek um $\frac{1}{4}$ oder mehr sich vermindern sollte, und der Rentenschuldner unvermögend wäre, diesen Abgang unverweilt zu ergänzen.

§. 45.

Theilweise Abkaufung der Rente.

Im Fall der theilweisen Abkaufung der Rente wird immer ein bestimmter gleicher Theil sämmtlicher Jahres-Renten abgekauft, so daß die bedungene Rente zwar in ihrer Größe vermindert wird, aber in ihrer Dauer unverändert bleibt.

§. 46.

Verwandlung des Rests der Rente in eine höhere.

Dem abkaufenden Mitgliede steht es jedoch frei, die durch theilweisen Abkauf verminderte Rente nach §. 38 und 39 in eine höhere zu verwandeln.

§. 47.

Kleinste Summe der theilweisen Abkaufung der Rentenschuld.

Theilweise Abkaufungen der Rentenschuld unter 200 fl. finden nicht Statt.

Zahlungen unter diesem Betrage werden nur als Abschlags-Zahlungen auf die folgenden Renten angenommen. Der Verein vergütet davon dem Schuldner den Zins auf die Zeit der früheren Zahlung, in so weit Gelegenheit vorhanden ist, denselben wieder zu gewinnen.

§. 48.

Ankündigungstermin der Abkaufung.

Die Abkaufung muß sechs Monate zuvor angekündigt werden, weil die Vereins-Passiv-Obligationen auch nur nach vorgängiger 6monatlicher Aufkündigung (§. 23.) abgelöst werden können.

§. 49.

Berechnung des Werths der abzukaufenden Rente. (Abkaufswerth.)

Der Werth, welchen eine Rente zur Zeit ihrer Abkaufung hat, wird auf dieselbe Weise berechnet, wie unverzinsliche Zieler reduzirt werden.

Diese Berechnung wird so gefertigt, daß man das Kapital ermittelt, welches nebst Zins aus Zins nach Ablauf der bedungenen Rentendauer die nämliche Summe abwirft, welche die sämmtlichen rückständigen Renten nebst Zins aus Zins in der gleichen Zeit abgeworfen hätten.

Bei denjenigen Renten, welche unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von $4\frac{1}{2}$ % bedungen wurden, beträgt in Folge der hiernach angestellten Berechnung der Abkaufswerth zu Anfang der contrahirten Rentenschuld

109 fl. 50 kr.

Bei denjenigen Renten, welche unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 % bedungen wurden, beträgt der Abkaufswerth zu Anfang der contrahirten Rentenschuld

110 fl. 16 kr.

Die allmählige Verminderung dieser Abkaufssummen durch die halbjährigen Rentenzahlungen ist aus den unter Ziffer

XI. und XII.

beiliegenden Skalen zu ersehen.

Wenn aus den in §. 36. angegebenen Gründen eine ausserordentliche Erhöhung der Rente anbedungen wird, so ist damit zugleich eine verhältnißmäßige Erhöhung des Abkaufswerths verbunden. Bei einer 52 Jahre dauernden Rente von 5 fl. 7 kr. ℔ zum Beispiel, beträgt der Abkaufswerth 111 fl. 16 kr.)

§. 50.

Ermäßigung des Renten-Abkaufschillings bis zu Schließung des Anlehens.

Da bis zu Schließung des festgesetzten Anlehens die anderwärtige Ausleihung des entrichteten Abkaufswerths möglich wird, so sind obige Abkaufssummen sofern die ganze Rentenschuld abgekauft wird, vorläufig bis zu der Summe von 106 fl. 18 kr. ermäßigt, dem Ausschusse ist jedoch überlassen worden, falls ein zu großer Andrang von Abkaufungen es für das Interesse des Vereins nöthig machte, den vollen Abkaufswerth eintreten zu lassen.

§. 51.

Folge der Ermäßigung des Abkaufswerthes.

Nach dem Inhalt des §. 16. versteht es sich von selbst, daß derjenige Rentenschuldner, welcher einen ermäßigten Abkaufswerth bezahlt, hierdurch aufhört, Vereinsmitglied zu seyn, und an dem Reservefonds Antheil zu nehmen.

§. 52.

Abrechnung mit den Rentenschuldnern.

Mit jedem Rentenschuldner wird unter Zugrundlegung des Abkaufswerths seiner Rentenschuld eine besondere Abrechnung nach dem unter Ziffer

XIII.

beiliegenden Formular geführt, woraus zu jeder Zeit die bereits eingetretene Verminderung des Abkaufswerths ersehen werden kann.

§. 53.

Erlöschung der Rente durch Tilgung des gemeinschaftlich aufgenommenen Anlehens.

Da das Institut kein auf Privatnutzen gerichtetes Unternehmen ist, sondern der der Kasse zuwachsende Vortheil den

Rentenschuldnern, welche den Verein bilden, zu gut kommt, so hört auch in dem wahrscheinlichen Falle, daß das für den Kreditverein aufgenommene Anlehen in einer kürzeren, als der ursprünglich berechneten, Zeit (§. 35, 37) getilgt wird, die Rentenzahlung vor Ablauf der bedungenen Zeit auf, jedoch vorbehältlich der Gleichstellung der Vereinsmitglieder unter sich. (§. 16.)

Kapitel VI.

Bestellung der Hypothek.

A. Größe und Ertrag der Unterpfänder.

§. 54.

Haftung des Unterpfands.

Die von jedem einzelnen dem Verein beigetretenen Grundbesitzer bestellte Hypothek haftet für die von demselben zu entrichtende Rente, beziehungsweise deren Abkaufswerth (§. 49) und für die zu Beitreibung derselben aufzuwendenden Kosten (§. 103).

§. 55.

Größe der Hypothek bei Anlehen ohne Haftung der Gemeinde.

Ohne Haftung der Gemeinde (§. 30), und wenn die gerichtliche Schätzung der Hypothek nicht die Summe von Achttausend Gulden erreicht, muß die Anlehensſumme dreifach versichert werden. Erreicht die Schätzung der Hypothek die Summe von 8000 fl., so ist nur zweifache Versicherung nothwendig.

§. 56.

Größe der Hypothek bei einem Anlehen von mehreren Personen ohne Haftung der Gemeinde.

Wenn mehrere Personen ohne Haftung der Gemeinde ein gemeinschaftliches Anlehen aufnehmen wollen; so muß auch, wenn der Gesammt-Schätzungswerth die Summe von 8000 fl. erreicht, für die Anlehensſumme neben der Solidarhaftung dreifache Sicherheit gegeben werden. In solchen Fällen muß ein Träger aufgestellt werden, welcher die ganze Rente an den Verein bezahlt (§. 101).

§. 57.

Größe der Hypothek bei Anlehen mit Haftung der Gemeinde oder an Gemeinden.

Mit Haftung der Gemeinde oder an Gemeinden (§. 97) wird geliehen, wenn die Anlehenssumme doppelt versichert ist.

§. 58.

Nothwendigkeit und Größe eines jährlichen Ertrags der Hypothek.

Die dem Verein bestellte Hypothek muß einen jährlichen nachhaltigen Ertrag gewähren, wovon jedoch nur der Rein-Ertrag in Berechnung genommen wird.

Dieser muß bei Anlehen, welche nach §. 55 und 56 dreifache Versicherung erfordern, die ordentliche Jahresrente doppelt, bei Anlehen, welche (nach §. 55) nur zweifache Versicherung erfordern, anderthalbfach decken.

§. 59.

Größe des Ertrags der Hypothek bei Anlehen gegen höhere Renten.

Auch bei Anlehen gegen eine höhere Rente (§. 37) ist nur die Deckung der ordentlichen Jahresrente erforderlich, weil die Hypothek so lange haftet, bis die Verbindlichkeiten des Schuldners erfüllt sind.

B. Werths- und Ertrags-Berechnung.

§. 60.

Werths-Ausmittlung im Allgemeinen.

Der Werth des Unterpfands ist von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Vorschriften in allen den Fällen zu bezeugen, in welchen nicht der Ausschuß des Kreditvereins entweder im Wege der Uebereinkunft, oder durch Anwendung der von ihm für Werthschätzung bei gewißen Gegenständen aufgestellten Grundsätze den Werth selbst ermittelt.

In allen Fällen ist es aber dem Ausschusse des Kredit-Vereins und den mit Prüfung der Hypotheken beauftragten Personen vorbehalten, bei Festsetzung des Werths der Unterpfänder die gerichtliche Schätzung nicht ausschließlich zum Grunde zu legen, sondern jeden andern Anhaltspunkt, der zu

Ermittlung des wahren und nach Wahrscheinlichkeit fortdauernden Werths dienen kann, zu benützen.

§. 61.
Alter der Schätzung.

Die Einschätzungen dürfen in der Regel nicht über zwei Jahre alt seyn.

§. 62.
Nothwendigkeit eines jährlichen Ertrags der Hypothek.

Bei allen Unterpfändern ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie einen sicheren nachhaltigen Reinertrag gewähren, damit der Verein gesichert ist, die bedungene Rente stets unmangelhaft zu beziehen.

Gegenstände, welche nicht einen jährlichen Reinertrag gewähren, wenn sie gleich einen Kaufswerth haben, z. B. unvermiethbare Gebäude, können zwar in die Werthsberechnung mit aufgenommen werden, jedoch für sich allein kein Gegenstand der Verpfändung seyn.

§. 63.
Steuerverhältniß der Feldgüter (Rusticalien.)

Bei Feldgütern (Rusticalien) ist neben der gerichtlichen Einschätzung wo möglich auch die beglaubigte Nachweisung der Steuerklasse, so wie des Steueranschlags beizubringen.

§. 64.
Abzug der Lasten und eines Neuntheils von der steuerbaren Ertragszahl in den bairischen Steuercatastern.

Von der steuerbaren Ertragszahl in den bairischen Steuer-Catastern muß ausser den Lasten noch ein Neuntheil abgezogen — der Rest aber kann als reine Pachtrente angenommen werden.

§. 65.
Gebäude als Hypothek.

Gebäude auf dem Lande ohne Zugehör von Gütern oder Gewerben sind nicht als Hypotheken zulässig.

Bei Gebäuden in größeren Städten wird stets doppelte Rentendeckung durch muthmaßlichen Miethertrag erfordert.

Bei steinernen Gebäuden wird die gerichtliche Schätzung des ganzen Gebäudes, bei hölzernen Gebäuden der Brandversicherungsanschlag und die gerichtliche Schätzung der Area und des Unverbrennbaren der Werthsberechnung zum Grund gelegt.

Wenn der Brandversicherungs-Anschlag eines Gebäudes mehr beträgt, als der Schätzungswerth desselben, so wird nur dieser in Berechnung genommen.

Gebäude auf dem Lande dürfen in der Regel bei zweifacher Versicherung den vierten — bei dreifacher Versicherung den dritten Theil des gesammten Hypotheken-Schätzungswerths nicht übersteigen.

§. 66.

Ertragsschätzungsnormen für Gebäude.

Bei Gebäuden in größeren Städten muß der Ertrag der wirklichen oder muthmaßlichen Miethe durch beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Bei einem Gütercomplexe dürfen die erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäude, z. B. die Wohnungen der Pächter und derjenigen Eigenthümer, welche das Gut selbst bewirthschaften, die Scheunen, Stallungen in die Ertragsberechnung zu Einem Procent des Brandversicherungs-Anschlags aufgenommen werden. Für Schlösser und andere keinen Ertrag gewährende Gebäude auf dem Lande wird auch kein Ertrag in Berechnung genommen.

§. 67.

Insbesondere bei Gast- und Schenkwirthschaften und bei Bädern.

Bei Gast- und Schenkwirthschaften, so wie bei Bädern, kann der Ertrag der Gebäude, wenn solcher nicht auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen wird, in größeren Städten höchstens zu 4 % — und auf dem Lande zu 3 % des Brandversicherungs-Anschlags berechnet werden.

§. 68.

Gewerbe als Hypothek.

Bei Gewerben kann in der Regel nur der Werth der Gebäude berücksichtigt werden, das Gewerbe selbst kann nicht

Gegenstand der Hypothek seyn. Ausnahmen finden Statt bei Bierbrauereien mit Real-Gerechtigkeit, Mahlmühlen und Apotheken.

§. 69.
Bierbrauereien.

Bei Bierbrauereien mit Real-Gerechtigkeit kann ausser dem Gebäudewerth auch das Gewerbe in die Werthsberechnung aufgenommen werden.

Zur Ausmittlung des Ertrags sind in der Regel amtlich beurkundete Durchschnitts-Berechnungen über die in den letzten Jahren jährlich bezahlten Consumtions-Abgaben (Malzaufschlag) vorzulegen.

In der Regel werden unter günstigen Verhältnissen 45 kr. für 1 fl. Malzaufschlag als Maximum des Reinertrags angenommen. Auch muß nachgewiesen werden, ob die Bierbrauerei durch eigene bezahlte Braumeister oder Verwalter, oder durch den Eigenthümer selbst betrieben wird, ob dieser ein sachkundiger Bierbrauer ist, und ob er zugleich Gelegenheit hat, die Materialien im Orte anzukaufen, und das Bier in seinem Hause abzusetzen. Die Geräthschaften und Nebennutzungen aller Art kommen nicht in Berechnung.

§. 70.
Mahlmühlen.

Bei Mahlmühlen wird der Werth mittelst eines Durchschnitts zwischen dem Brandversicherungsanschlag der Gebäude und dem Schätzungsanschlag der ganzen Mühle berechnet.

Es muß durch amtlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, ob sie dem Wassermangel und dem Wasserschaden mehr oder weniger ausgesetzt sind, und im Fall keine Feldgüter mitverpfändet werden, ob der Ertrag der Mühle auch ohne solche gesichert erscheine; auch ist die Anzahl der Mahlgänge und Nebenwerke anzugeben.

§. 71.
Apotheken.

Bei Apotheken wird der Werth mittelst eines Durchschnitts zwischen dem Brandversicherungs- und dem Schätzungsanschlag in Berechnung genommen.

Der Ertrag derselben wird in der Regel, wenn keine

andere beurkundete Nachweisung gegeben wird, zu Zehen vom Hundert des Brandversicherungsanschlags berechnet.

§. 72.

Weinberge.

Der Anschlag der Weinberge darf in der Regel bei zweifacher Versicherung den vierten, und bei dreifacher Versicherung den dritten Theil des Hypothekenschätzungswerths nicht übersteigen.

§. 73.

Waldungen.

Waldungen allein können nur bei Gemeinden als Hypothek angenommen werden. Bei Anlehen an Privaten dürfen sie in der Regel den dritten Theil des Hypothekenschätzungswerths nicht übersteigen.

Bei Schätzung der Waldungen wird der Bodenwerth zum Grund gelegt, zugleich können die örtlichen Kaufs- und Holzpreise der letzten sechs Jahre, die Holzgattung, die nachhaltige Benutzung der Waldungen, und die Gelegenheit zu Verwerthung des Holzes als Anhaltspunkte berücksichtigt werden.

Bei größeren Waldungen, welche die Fläche von etwa 50 Morgen im Zusammenhang erreichen oder übersteigen, ist eine forstordnungsmäßige Schätzung durch einen hiezu verpflichteten Forstmann erforderlich. Diese muß von der ihm vorgesetzten Stelle geprüft und dahin beurkundet werden, daß die Unterschrift ächt, und nichts Erhebliches gegen den Inhalt zu erinnern sey.

§. 74.

Gülten, Zehenten und andere Feudalgefälle im Allgemeinen.

Gülten, Zehenten und andere Feudalgefälle dürfen in der Regel die Hälfte des Hypothekenschätzungswerths nicht übersteigen, und in keinem Fall höher, als für die Summe angenommen werden, um welche sie ablösbar sind, oder es werden die gewöhnlichen Verkaufspreise berücksichtigt. In beiden Fällen darf der Capitalwerth den zwanzigfachen Betrag der Gefälle nicht übersteigen.

§. 75.

Abzug der Lasten und 1/10 bei Gefällen.

Sämmtliche Gefälle werden nach Abzug der daraufruhen-

den Laſten und der zu $\frac{1}{10}$ berechneten Ausfälle zu Capital berechnet.

§. 76.

Schätzungsnormen bei ſtändigen Gefällen.

Bei den ſtändigen Geld- und Naturalgefällen genügt ein beglaubigter Auszug aus der neueſten Rechnung, oder aus einer andern glaubwürdigen Urkunde.

§. 77.

Benennung ſtändiger Gefälle.

Unter die ſtändigen Gefälle gehören: Geldſtifte, Frohn- und Schaarwerkgelder aller Art, Grund- und Vogtei-Gülten, Bodenzinſe von verkauften Schloßgründen, in Geld abgelöste Küchengefälle, Gülten, Bodenzinſe, Bodenwein, Landachten, Kanone u. ſ. w.

§. 78.

Schätzungsnormen bei nicht ſtändigen Gefällen.

Bei den nicht ſtändigen Gefällen muß ein beglaubigter Auszug aus den letzten neun oder weiters erforderlichen Jahresrechnungen vorgelegt werden.

§. 79.

Schätzungsnormen bei Jurisdictions-Gefällen.

Jurisdictions-Gefälle werden nach Abzug der darauf ruhenden Laſten nur zu einem Viertheil des reinen Ertrags angenommen.

§. 80.

Schätzungsnormen bei Frohnen.

Frohnen, welche in der Wirklichkeit geleiſtet werden, kommen nicht in Berechnung.

§. 81.

Schaafwaiden.

Schaafwaiden dürfen in der Regel $\frac{1}{6}$ des Hypotheken-Schätzungswerthes nicht überſteigen.

§. 82.

Jagd, Fiſcherei, Branntweinbrennerei.

Jagd, Fiſcherei, Branntweinbrennerei, überhaupt alle

dergleichen Nebennutzungen werden nur dann in Berechnung genommen, wenn sie nach ihrem reinen Ertrag wenigstens einen Capitalwerth von 1000 fl. erreichen.

§. 83.

Zusammentreffen beschränkt verpfändbarer Gegenstände.

Wenn mehrere solche Gegenstände zu der Hypothek gehören, welche nach §§. 65, 72, 73, 74 u. 81 für sich nur einen gewißen Theil des Hypothekenschätzungswerths ausmachen, so bleibt die Bestimmung, in welchem Verhältniße der Gesammtbetrag derselben zu dem ganzen Hypothekenschätzungswerth angenommen werden darf, dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§. 84.

Abzug der Steuern, Gemeindeabgaben und Lasten.

Bei allen Ertragsberechnungen sind die Steuern, Gemeindeabgaben und Lasten jeder Art urkundlich nachzuweisen, und in Abzug zu bringen.

§. 85.

Abzug der Verwaltungskosten oder 1/10 des Ertrags.

Bei größeren Gütern und Gefällen, welche nicht verpachtet sind, müssen die Verwaltungskosten in 9jährigem Durchschnitt auf glaubhafte Weise nachgewiesen, und von dem berechneten Ertrag in Abzug gebracht werden.

In Ermanglung solcher Durchschnitts-Berechnungen wird in der Regel $\frac{1}{10}$ des Ertrags für Verwaltungskosten abgerechnet.

§. 86.

Einsendung von Pachtverträgen und andern auf die Feststellung des wahren Werths Bezug habenden Urkunden

Sind die Gegenstände, welche zur Hypothek angeboten werden, verpachtet, so müssen nicht nur die neuesten Pachtverträge vorgelegt — sondern es müssen auch die Nachlässe und Ausfälle in 9jährigem Durchschnitt auf glaubhafte Weise nachgewiesen werden.

Ausserdem sind zu Erhebung des Ertrags, wo es möglich ist, zu benützen:

beglaubigte Auszüge aus den Gutsrechnungen,
die Nachweisung der gewöhnlichen örtlichen Kaufs- oder Pachtpreise von Grundstücken eines bestimmten Messes,
die Uebernahms- oder Kaufspreise,
Gutsbeschreibungen, in welchen die Aussaat, der Erndte-Ertrag und Viehstand aufgeführt sind.

§. 87.

Berechnungen der Naturalien.

Bei allen Berechnungen, welche sich auf Naturalien gründen, dürfen diese, wenn die Durchschnittspreise der letztern 9 Jahre kein sicheres Ergebniß darbieten, nach den von dem Vereine bis zu weiterer Verfügung angenommenen Preisen berechnet werden, nämlich für

Einen Würtembergischen Scheffel

Waizen	9 fl.
Roggen	6 fl.
Gerste	6 fl.
Dinkel	3 fl. 30 kr.
Haber.	2 fl. 20 kr.

Einen bayerischen Scheffel
(= 10½ Würtemb. Simri.)

Waizen	10 fl.
Roggen	7 fl.
Gerste	6 fl. 30 kr.
Dinkel	4 fl.
Haber	3 fl.

C. Sicherung der Hypothek.

§. 88.

Bestellung der ersten Hypothek.

Auf den Pfandgegenständen dürfen in der Regel keine dem Kreditverein vorgehende Pfandrechte haften. Wenn dergleichen vorhanden sind, so müssen sie durch unmittelbare aus der Vereinskasse an die Pfandgläubiger oder an das Pfandgericht (Unterpfandsbehörde) für Rechnung des Rentenschuldners zu leistende Zahlung getilgt werden.

Der Kreditverein soll daher in der Regel die erste Hypothek erhalten.

§. 89.

Ausweichung früherer Unterpfandsrechte.

Sollten der Ehegattin, den Kindern oder andern Personen Pfandrechtsansprüche auf einem zu verpfändenden Gute zustehen, und deren Forderungen nicht durch das bei dem Kreditverein zu machende Anlehen getilgt werden, so müssen rechtsgültige Verzichtleistungen (Ausweichungen) der Betheiligten auf die erste Hypothek, und Einwilligungen, sich mit der Nachhypothek zu begnügen, beigebracht werden.

§. 90.

Ansprüche Minderjähriger.

Ausweichungen Minderjähriger werden selbst mit obervormundschaftlicher Genehmigung wegen der ihnen zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht angenommen, sondern ihre Ansprüche müssen stets durch Baarzahlung getilgt werden.

§. 91.

Nachweisung der auf der Hypothek ruhenden Schulden.

Alle bereits auf der Hypothek ruhenden Schulden müssen durch Auszüge aus den Hypothekenbüchern oder durch andere glaubhafte Urkunden nachgewiesen werden.

§. 92.

Bestellung fremden Eigenthums als Hypothek.

Ausserordentlicher Weise kann auch das Eigenthum dritter Personen mit deren rechtsgültiger Einwilligung als Unterpfand angenommen werden.

§. 93.

Lehensherrliche und agnatische Consense.

Bei Lehen- und Fideicommißgütern sind die lehenherrlichen und agnatischen, und, wo es nöthig ist, auch die landesherrlichen Consense beizubringen. Insbesondere wird eine von den Lehenbehörden auszustellende Urkunde über die Anzahl der Agnaten erfordert.

Für Minderjährige hat der Pfleger unter Nachweisung seiner gerichtlichen Bestellung, und der erfolgten obervormundschaftlichen Genehmigung, auch, wo es nöthig ist, des Decretum judicis de alienando (richterliche Ermächtigung zur Veräusserung), den Consens zu ertheilen.

§. 94.

Competenzen, Apanagen, Wittume.

Bei Lehen- und adeligen Gütern muß, wenn nicht die Schuldner für sich und ihre Erben auf die Wohlthat der Competenz rechtsgültig verzichten, für den Betrag der Competenz dem Capitalwerth und Ertrag nach eine gleich hohe Hypothek, wie für die Rentenschuld frei bleiben.

Dasselbe findet Statt bei Wittumen, Apanagen, Leibrenten und andern dergleichen auf der Hypothek ruhenden Lasten.

§. 95.

Grundherrliche Consense.

Bei bürgerlichen Lehengütern sind die Lehen- und grundherrlichen Consense und Urkunden über die geschehene Anzeige der Verpfändung beizubringen.

In Baiern sind in der Regel die grundherrlichen Consense erforderlich, bei

leibfälligen,
leibrechtigen,
freistiftigen und
erbrechtigen Gütern, (selbst wenn solche mit Maierschafts-Befugnissen (Fristen) verbunden sind.)

Dieselbe sind in der Regel nicht erforderlich bei

ludeigenen und
kornbodenzinsigen Gütern.

Consense zu Darlehen, welche die Summe der früher consentirten Schulden um mehr als 50 fl. übersteigen, können in Baiern nur von den K. Regierungs-Finanzkammern, alle übrigen aber von den K. Rentämtern ertheilt werden.

§. 96.

Verpflichtung der Rentbeamten.

Bei größeren von Privatpersonen aufgenommenen Anlehen steht es dem Ausschusse frei, nach Beschaffenhrit der Umstände sich die eidliche Verpflichtung der Rentbeamten oder Verwalter zum Behuf der unmangelhaften Abtragung der Rente zu bedingen (§. 106).

§. 97.

Ermächtigungsurkunden bei Anlehen an Gemeinden.

Bei Anlehen an Gemeinden, so wie, wenn die Gemeinde

für Anlehen haftet, (§. 30) muß die Genehmigung der Aufnahme, oder Haftung von Seiten der oberaufsehenden Behörde durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Ermächtigungs-Decrets nachgewiesen, auch im ersteren Falle eine von dem Bezirksamte beglaubigte Urkunde über die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Gemeinde beigebracht werden.

§. 98.
Beglaubigung der Urkunden.

Die Beglaubigung der dem Kreditverein zu übergebenden Belege, einschließlich der gutsherrlichen Ausfertigungen, kann nur durch eine zur Beglaubigung gesetzlich ermächtigte mit einem öffentlichen Sigill versehene, nicht in Privatdiensten des Anlehensuchenden, stehende Person oder Behörde, also auch durch K. Rentämter, und durch vom Staat anerkannte Patrimonialgerichte, geschehen.

Stadt- und Gemeinderäthe, Städtemagistrate und Städtebürgermeister-Aemter, wenn sie mit öffentlichen Sigillen versehen sind, können ohne höhere Beglaubigung Urkunden, welche sich auf ihre Amtsbefugnisse beziehen, ausstellen und beglaubigen.

D. Dauer und Veränderung der Hypothek.

§. 99.
Theilweise Freigebung der Hypothek.

Dem Ausschusse des Kreditvereins steht es frei, ausnahmsweise, und ohne daß solches als Recht verlangt werden darf, wenn es ohne Nachtheil und Gefahr des Kreditvereins geschehen kann, nach Maßgabe der durch die bezahlte Rente, oder durch Abkaufung eines Theils der Rente (§. 45 ff.) geschehenen Capitaltilgung einzelne Theile der eingelegten Hypothek zu befreien.

§. 100.
Veränderung der Hypothek.

Dem Ausschusse steht es frei, für die bestellte Hypothek eine andere von gleichem Werthe anzunehmen.

§. 101.
Veränderung der Pfandbesitzer.

Wenn durch Verkäufe, Erbtheilungen, Gutszertrümme-

rungen oder andere Rechtsgeschäfte, wodurch die verpfändeten Gegenstände in andere Hände kommen, die Verbindlichkeit zur Rentenzahlung an mehrere Personen übergeht, so bleiben diese solidarisch verbindlich, und haben einen gemeinschaftlichen Träger aufzustellen (s. §. 56).

Hiebei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Trägereizettel sind auf Kosten der Rentenschuldner zu errichten und zu unterhalten.

b) Von den Veränderungen im Hypothekenbesitz und in der Person der Träger ist dem Kreditverein jedesmal Nachricht zu geben, und solchem ein Duplicat des gerichtlich zu beglaubigenden Trägereibriefs zu überliefern.

Ausserdem sind bei jeder Besitz-Veränderung Auszüge aus dem Unterpfandsbuch über die geschehene Uebertragung der Hypothek beizubringen.

§. 102.

Beschränkung der Vertheilung der Hypothek.

Im Falle jedoch die Hypothek bei Anlehen, für welche die Gemeinde nicht haftet, durch Verkäufe, Erbtheilungen, Gutszertrümmerungen oder andere Rechtsgeschäfte in mehr als drei Theile getheilt würde, und hierdurch die Rentenschuld unter die in dem §. 29. festgesetzte kleinste Summe der Anlehen fiele, so hat der Verein das Recht, die Abkaufung der Rente zu verlangen (§. 44).

Kapitel VII.

Sicherungs- und Zwangsmaßregeln gegen säumige Rentenschuldner.

---

§. 103.

Verfahren gegen säumige Mitglieder; Herbeischaffung der Rückstände auf Kosten der Säumigen.

Da die planmäßige Erfüllung der dem Kreditverein obliegenden Zahlungs-Verbindlichkeiten, und somit die Existenz desselben von der pünktlichsten Einhaltung der bedungenen Rententermine abhängt, so ist die größte Strenge in Herbeischaffung der verfallenen Renten unerläßlich.

Würde daher ein Rentenschuldner nicht auf die bestimmte Zeit Zahlung leisten, so wird der Betrag der rückständigen Rente nach Ablauf von 20 Tagen, vom Verfalltermin an gerechnet, auf Kosten des Säumigen durch Aufnahme bei einem Handlungshause herbeigeschafft, und zugleich gegen denselben zur Klage auf Hülfsvollstreckung geschritten.

§. 104.

Verfahren bei Lehen und Fideicommissen.

Insbesondere hat der Kreditverein bei Lehen und Fideicommissen, bei welchen die Einwilligung dritter Personen auf eine bestimmte Dauer beschränkt ist, für urkundliche Nachweisung zu sorgen, daß die Einklagung innerhalb der dazu erforderlichen Frist geschehen ist.

§. 105.

Sequestration und Immission.

Sollte der Kreditverein veranlaßt werden, eine und dieselbe Halbjahresrente zweimal einzuklagen, so kann auf gerichtliche Sequestration oder Immission, bis aus den Einkünften der Hypothek vollständige Befriedigung erfolgt ist, angetragen werden (vgl. §. 108).

§. 106.

Verpflichtung des Rentbeamten.

In Fällen, in welchen nach §. 108. Sequestration oder Immission Statt finden kann, bleibt es bei größeren Anlehen dem Kreditverein überlassen, statt jener Maßregel zu verlangen, daß der Rentbeamte oder Gutsverwalter dahin vereidet werde, aus dem Ertrage der Hypothek vor Berichtigung der rückständigen Rente ohne Genehmigung des Kreditvereins keine andere Zahlung zu leisten (vergl. §. 96.)

§. 107.

Veräusserung der Hypothek mit darauf haftender Rentenschuld.

Wenn die in den beiden vorstehenden §§. 103. und 105. festgesetzten Maßregeln nicht zureichend erscheinen, so steht es dem Kreditverein frei, auf den Gesammtverkauf der Hypothek anzutragen, und solchen in der Art zu bewirken, daß der

Käufer in die Rechte und Verbindlichkeiten des Rentenschuldners eintritt.

§. 108.

Aufkündigung der Rentenschuld von Seiten des Kreditvereins.

Ausserdem kann der Kreditverein, wenn er veranlaßt werden sollte, ein und dieselbe Halbjahresrente zweimal einzuklagen, die Aufkündigung der Rentenschuld binnen 3 Monaten eintreten lassen. (vergl. §. 44 und 105.)

Im Falle einer solchen Aufkündigung finden die oben §§. 49 — 51 über freiwilligen und gezwungenen Abkauf der Rente aufgestellten Grundsätze ihre Anwendung.

§. 109.

Veräusserung der Hypothek.

Wenn in Folge der geschehenen Aufkündigung die Rentenschuld innerhalb des festgesetzten Termins nicht bezahlt wird, so kann der Kreditverein zum Zweck seiner vollständigen Befriedigung die Veräusserung der Hypothek im Ganzen oder in einzelnen Theilen verlangen.

§. 110.

Verzicht auf prozessualisches Verfahren und auf Rechtsmittel mit suspensiver Kraft.

Die Schuldner verzichten auf alles Verfahren im Wege des ordentlichen Prozesses, so wie auf alle Einreden, Nachsuchen von Zahlungsterminen, Nachlässen, Vergleichen, Moratorien u. dgl., begeben sich jeder Berufung an einen höheren Richter in Ansehung der in erster Instanz verfügten Execution, und erklären, daß sie sich im Säumungsfall, als auf den Grund einer liquiden Schuld, einem blos summarischen Verfahren unterwerfen.

Kapitel VIII.

Allgemeine Versammlung.

---

§. 111.

Allgemeine Versammlung.

Das Recht der Verwaltung steht der Gesammtheit der Vereinsmitglieder zu.

Dieses Recht wird theils in der allgemeinen Versammlung, theils durch den von derselben erwählten Ausschuß (Kap. IX.) ausgeübt.

§. 112.

Geschäftskreis der allgemeinen Versammlung.

Den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung sind vorbehalten:

1) das Recht der Verfassung und Abänderung der Statuten, unter Vorbehalt der Rechte dritter und der Genehmigung der K. Regierung;
2) das Recht, die Mitglieder des Ausschusses, deren Ersatzmänner und die Censoren zu wählen;
3) das Recht, dem Ausschuß Administrations-Vorschriften zu ertheilen, in soweit solche weder den allgemeinen Gesetzen, noch den wesentlichen Bestimmungen der Statuten, noch den Rechten der Vereinsgläubiger, noch den erworbenen Ansprüchen dritter Personen entgegen sind;
4) das Recht, die Verwaltung des Ausschusses zu untersuchen, die Vereinsrechnungen zu prüfen und zu genehmigen;
5) das Recht, die gegen den Ausschuß von Vereinsmitgliedern oder andern Personen vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

§. 113.

Einberufung der ordentlichen allgemeinen Versammlung.

Die allgemeine Versammlung soll ordentlicherweise je im Laufe des dritten Jahrs vom 1. Januar 1829 an gehalten, und von dem Ausschusse durch die öffentlichen Blätter und besondere Einladungsschreiben an alle Mitglieder zusammenberufen werden.

§. 114.

Vorstand der allgemeinen Versammlung; Stimmengleichheit.

Der von dem Ausschusse gewählte Director des Kreditvereins führt den Vorsitz in der allgemeinen Versammlung.

Bei Stimmengleichheit hat er eine entscheidende Stimme (§. 126).

§. 115.

Befugnisse des H. Fürsten Carl Egon v. Fürstenberg.

Der H. Fürst Carl Egon von Fürstenberg, hat als Gründer und erstes Mitglied des Kreditvereins das Recht, jeder allgemeinen Versammlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten mit Stimmrecht anzuwohnen.

§. 116.

Befugnisse der einzelnen Mitglieder.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, von den Verhandlungen des Ausschusses Einsicht zu nehmen und Erinnerungen darüber zu machen, welche der Ausschuß in Erwägung zu ziehen verbunden ist. — Jedes Vereinsmitglied, welches in dieser Beziehung Beschwerden gegen den Ausschuß zu haben glaubt, kann solche bei der allgemeinen Versammlung geltend machen.

§. 117.

Befugnisse der Darleiher und ihrer Bevollmächtigten bei der allgemeinen Versammlung.

Die Darleiher des Kreditvereins oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, der allgemeinen Versammlung mit berathender Stimme anzuwohnen (Kap. XI.)

§. 118.

Anzahl der Stimmenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Abstimmung von 30 Stimmen erfordert.

§. 119.

Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse werden durch die nach der Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Bevollmächtigten sich ergebende Mehrheit der Stimmen gefaßt. (vergl. §. 114.)

§. 120.

Bevollmächtigung.

Die Vereinsmitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 121.

Beschränkung der Stimmenzahl.

Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen.

Die Ausschußmitglieder und der Consulent können ebenfalls bevollmächtigt werden, sie nehmen jedoch an denjenigen Abstimmungen keinen Theil, welche die Rechtfertigung der Verwaltung betreffen. Die übrigen Beamten des Vereins können nicht bevollmächtigt werden.

§. 122.

Außerordentliche allgemeine Versammlung.

Außerordentlicher Weise kann solche zu jeder Zeit von dem Ausschusse einberufen werden. (vergl. §. 149.)

Kapitel IX.

Ausschuß.

---

§. 123.

Wahl des Ausschusses; Anzahl der Mitglieder.

Der Ausschuß wird von der ordentlichen allgemeinen Versammlung alle drei Jahre neu gewählt; er besteht aus fünf Mitgliedern.

§. 124.

Wahlfähigkeit.

Bei der Wahl des Ausschusses ist die allgemeine Versammlung weder an die Mitglieder des Vereins, noch an deren Bevollmächtigte gebunden.

Die bisherigen Mitglieder des Ausschusses können wieder gewählt werden.

§. 125.

Ersatz-Mitglieder.

Für den Fall, daß der Ausschuß durch die Abwesenheit, den Austritt oder sonstigen Abgang seiner Mitglieder unvollständig wird, oder daß der Ausschuß bei wichtigen Gegenständen eine Vermehrung seiner Mitglieder für angemessen halten sollte, sollen zugleich mit den ordentlichen Ausschuß-Mitgliedern fünf Ersatz-Männer gewählt werden (§. 112).

Sollte keiner von diesen eintreten können, so hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit den Censoren, den Bevollmäch-

tigten der Vereinsgläubiger und dem Consulenten, unter Leitung des Regierungs-Kommissärs, die erforderlichen Ersatzmänner zu wählen.

§. 126.

Direktor.

Der Ausschuß wählt einen Direktor und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte, oder aus den von der allgemeinen Versammlung ernannten Ersatzmännern, — ohne an seine eigenen Mitglieder gebunden zu seyn.

Der Direktor veranstaltet als Vorstand des Ausschusses dessen Sitzungen, leitet die Berathungen, und trägt Sorge für Vollziehung der Beschlüsse.

Der Direktor leitet die Verwaltungsgeschäfte nach den Bestimmungen der Statuten und Verwaltungs-Grundsätze; er hat die Oberaufsicht über die Kasse, die Geldversendungen, die Correspondenz, und überhaupt für Alles zu sorgen, was auf das Bestehen und die Erhaltung der Anstalt Einfluß hat.

Zu den Obliegenheiten des Direktors gehört insbesondere, daß derselbe einmal im Monat in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Ausschusses und dem Controleur den Kassensturz vorzunehmen hat, wovon das Resultat jedesmal in das nächste Sitzungsprotokoll einzutragen ist.

§. 127.

Consulent.

Der Ausschuß wählt einen in Stuttgart wohnenden Rechtsgelehrten zu seinem Consulenten.

Derselbe hat die vorkommenden Rechtsgeschäfte zu führen, die auszustellenden Pfand- und Rentenverschreibungen in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit derselben, die Richtigkeit und statutenmäßige Zulänglichkeit der Hypotheken zu prüfen, die hierauf sich beziehende Correspondenz zu besorgen, und bei den Verhandlungen des Ausschusses und der allgemeinen Versammlung das Protokoll zu führen.

Wenn der Consulent zugleich Mitglied des Ausschusses ist, so hat er in den Sitzungen des Ausschusses volles Stimmrecht; im andern Falle nur eine berathende Stimme.

§. 128.

Geschäftskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Obliegenheit, im Namen des Kre-

ditvereins nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen und den jedesmaligen Beschlüssen der allgemeinen Versammlung die Verwaltung des Kreditvereins zu leiten, und seine innerhalb seines Auftrags vorgenommenen Handlungen sind für den Verein rechtsverbindlich, ohne daß eine besondere Genehmigung erforderlich wäre.

Der Ausschuß hat alle Verwaltungs-Ausgaben zu beschließen.

§. 129.

Sitzungen des Ausschusses.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses sind sämmtliche Mitglieder desselben, die Bevollmächtigten der Darleiher und der K. Kommissär einzuladen.

§. 130.

Gültigkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 131.

Vertretung des Vereins durch den Ausschuß im Allgemeinen.

Der Ausschuß vertritt den Verein in Beziehung auf dessen Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als von den Vereinsgläubigern, so wie von andern mit dem Verein in Berührung kommenden Personen und Behörden.

§. 132.

Vertretung des Vereins vor den Gerichten durch den Ausschuß; Abschließung von Vergleichen durch denselben.

Der Ausschuß hat das Recht, in seiner Verwaltung den Kreditverein vor den Gerichten zu vertreten, und nach vorgängigem Gutachten des Consulenten Vergleiche abzuschließen.

§. 133.

Verpflichtung des Ausschusses gegen die Vereinsgläubiger.

Der Ausschuß hat die Obliegenheit und die Verpflichtung,

im Namen der Vereinsmitglieder deren vertragsmäßige Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger zu erfüllen, und daher auch im Namen und Interesse der letzteren die Mitglieder des Vereins zur satzungsmäßigen Sicherheits- und Zahlungsleistung gerichtlich und aussergerichtlich anzuhalten, und für die sichere Aufbewahrung der Pfand- und Renten-Verschreibungen zu sorgen.

§. 134.

Bestellung des Dienstpersonals.

Der Ausschuß hat die für den Dienst erforderlichen Personen zu bestellen, und mit Instruktionen zu versehen.

Das zu Besorgung der Kasse, der Controle, der Rechnungsstellung, der Revision und des Schreibtisches nöthige Dienstpersonal wird von dem Ausschusse durch Uebereinkunft auf wechselseitige Aufkündigung angenommen.

Die Aufkündigungszeit soll den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

§. 135.

Verrichtungen des Kassiers und Controleurs.

Der Kassier und Controleur haben alle — die Kasse-, Buchführung und kaufmännische Correspondenz betreffende Geschäfte nach ihren Instruktionen zu verrichten, und die ihnen von der Direktion und dem Ausschuß zugehenden Weisungen zu befolgen.

§. 136.

Caution des Kassiers.

Der Kassier stellt eine Caution von mindestens 2000 fl.

§. 137.

Unterzeichnung der Bescheinigungen und rechtsverbindlichen Urkunden.

Alle Bescheinigungen müssen von dem Kassier und dem Controleur unterzeichnet werden. Urkunden und Schreiben, welche ein Obligo des Kreditvereins zur Folge haben, so wie Bescheinigungen für Renten-Ablösungen müssen von dem Kassier und dem Direktor unterzeichnet werden.

§. 138.

Verrichtungen des Revisors.

Der Revisor hat die Rechnung und die einkommenden

Anlehensgesuche zu prüfen, den Werth und den Ertrag der angebotenen Hypotheken nach den bestehenden Grundsätzen und den ihm zu ertheilenden Instruktionen zu ermitteln, und sein schriftliches Gutachten darüber abzugeben.

Sodann hat derselbe alle weiteren Revisions-Geschäfte, welche ihm übertragen werden, insbesondere die Revision der Kostenzettel, zu besorgen.

§. 139.

Rechnung.

Dem Ausschusse liegt ob, für die ordentliche Führung und Abschließung der Rechnung besorgt zu seyn, und deren Ergebniß öffentlich bekannt zu machen.

§. 140.

Rechnungsabschluß durch den Ausschuß.

Dem Ausschusse liegt ob, dafür zu sorgen, daß alle Jahre auf den 31. Decbr. die Bücher abgeschlossen, und aus solchen eine vollständige Rechnung gestellt werde, welche nicht nur die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachweist, sondern welche auch den wirklichen Activ- und Passivstand desselben, und somit das Ergebniß der Verwaltung eines jeden Jahres vollständig enthält.

§. 141.

Prüfung der Rechnung durch den Revisor; Erledigung der Anstände desselben durch den Ausschuß.

Die Rechnung wird von dem Revisor geprüft; derselbe erstattet dem Ausschusse darüber Bericht, und legt allenfallsige Anstände vor, damit dieser die Erledigung der letzteren anordnen, und über die Richtigkeit der ganzen Rechnung erkennen kann.

§. 142.

Uebergabe der Rechnung an die Censoren und den Commissär; öffentliche Bekanntmachung derselben.

Nach dieser Anerkennung der Rechnung durch den Ausschuß wird solche spätestens am 30. Juni den Censoren übergeben, und wenn diese dieselbe ebenfalls geprüft haben, so wird das Ergebniß der Rechnung und eine Uebersicht des Activ- und Passivstandes des Vereins, wenn die Bevollmächtigten der Gläubiger über die Anerkennung gehört worden sind,

mit der Beglaubigung des K. Commissärs von dem Ausschusse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 143.

Auflegung der Rechnung zur Einsicht der Vereins-Mitglieder.

Die Rechnung wird 14 Tage lang zur Einsicht eines jeden Mitgliedes in dem Bureau des Vereins aufgelegt.

§. 144.

Rechenschaftsbericht.

Der Ausschuß hat der allgemeinen Versammlung über die Haupt-Ergebnisse seiner Verwaltung einen Rechenschafts-Bericht zu erstatten.

Kapitel X.

Censoren.

§. 145.

Wahl und Geschäftskreis der Censoren.

Von der ordentlichen allgemeinen Versammlung werden alle 3 Jahre drei Censoren gewählt (§. 112. 2.), welche eine Commission bilden.

Die Censoren haben an der Verwaltung des Kreditvereins keinen Antheil zu nehmen, sondern zunächst die Pflicht, im Namen der allgemeinen Versammlung die Ergebnisse der Rechnung des Vereins, wenn diese von einem Revisor geprüft, und vom Ausschusse als richtig anerkannt worden ist, zu untersuchen. Die Rechnung muß denselben spätestens am 30. Juni jeden Jahres übergeben seyn. Auch haben sie bei Prüfung jeder Rechnung sich unter Zuziehung der Bevollmächtigten der Gläubiger des Bestandes der Pfand- und Renten-Verschreibungen zu versichern.

§. 146.

Vortrag derselben in der allgemeinen Versammlung über die Rechnung.

Ueber den Erfund ihrer Prüfung fügen die Censoren eine Urkunde mit ihren Bemerkungen über die noch unerledigten Anstände der Rechnung bei, und halten Vortrag darüber in der nächsten allgemeinen Versammlung.

§. 147.

Vortrag der Censoren in der allgemeinen Versammlung über den Rechenschafts-Bericht.

Der von dem Ausschusse über die ganze Verwaltung abzufassende Rechenschaftsbericht wird den Censoren jedesmal wenigstens einen Monat vor der allgemeinen Versammlung zugestellt, damit solche, dessen Inhalt prüfen, und über denselben als von der allgemeinen Versammlung bestellte Referenten, letzterer Vortrag erstatten.

§. 148.

Einsicht der Akten und Urkunden des Vereins durch die Censoren.

Um sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Rechnungs-Ergebnisse und des Rechenschafts-Berichts zu verschaffen, können die Censoren, wenn sie es nöthig finden, von allen Akten und Urkunden des Vereins Einsicht nehmen, und der Ausschuß, so wie jeder Beamte desselben ist verpflichtet, ihnen genügende Auskunft und Nachweisung zu ertheilen.

§. 149.

Einberufung einer ausserordentlichen allgemeinen Versammlung auf Antrag der Censoren.

Die Censoren können auf Einberufung einer ausserordentlichen allgemeinen Versammlung antragen, und der Ausschuß darf diesen Antrag nicht ablehnen:

1) wenn ihnen die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird;
2) oder wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird;
3) oder wenn sie glauben, daß ausserordentliche Maßregeln zu Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Ausschusses liegen.

Kapitel XI.

Mitwirkungsrecht der Vereinsgläubiger.

§. 150.

Mitwirkungsrecht der Vereinsgläubiger.

Die Vereinsgläubiger haben ein Mitwirkungsrecht bei allen Verfügungen, welche auf ihr Interesse einen wesentlichen Einfluß haben.

§. 151.

Vertretung der Vereinsgläubiger durch Bevollmächtigte.

Dieselbe können sich durch 1 — 3 Bevollmächtigte vertreten lassen, welche von den bei dem Anlehen am höchsten betheiligten Handlungshäusern und Capitalisten in deren eigenen und im Namen aller Vereinsgläubiger aufgestellt werden.

§. 152.

Befugnisse der Bevollmächtigten der Vereins-Gläubiger.

Diese Bevollmächtigte haben das Recht:

1) bei der Verwilligung von Anlehen und Prüfung der Hypotheken;
2) bei Veränderung und Freigebung von Hypotheken;
3) bei Abkaufung und Veränderung der Renten;
4) bei den Maßregeln gegen säumige Schuldner;
5) über die Anerkennung der Jahresrechnungen;
6) so wie bei allen andern für die Zwecke des Instituts wichtigen Anordnungen gehört zu werden;
7) sich bei der Prüfung jeder Rechnung, in Gemeinschaft mit den Censoren, des Bestandes der Pfand- und Rentenverschreibungen zu versichern.

§. 153.

Befugnisse der Vereinsgläubiger und deren Bevollmächtigten.

Die Vereinsgläubiger und deren Bevollmächtigten haben das Recht:

1) zu jeder Zeit von allen Verhandlungen, Akten, Büchern, und Urkunden des Kreditvereins Einsicht und Abschrift zu nehmen;
2) an den Berathungen des Ausschusses sowohl, als der allgemeinen Versammlung in der Art Antheil zu nehmen, daß sie zwar hiebei nicht mitstimmen, hingegen ihre Ansichten, Vorschläge und Wünsche vortragen können, welche in Erwägung und Beschluß genommen werden müssen.

§. 154.

Belohnung der Bevollmächtigten der Vereins-Gläubiger.

Da die Bemühungen der Bevollmächtigten der Vereins

Gläubiger zum wesentlichen Nutzen der Vereinsschuldner, und zur Sicherheit der Anstalt gereichen, und da die Umlegung der Kosten ihrer Belohnung auf die Vereins-Gläubiger bei der Beschaffenheit der Vereinsschuld nicht ausführbar wäre, so hat die allgemeine Versammlung im Jahr 1828 die Uebernahme einer angemessenen Belohnung auf die Kasse des Vereins beschlossen.

Kapitel XII.

Regierungs-Commissär.

§. 155.

Geschäftskreis des Regierungs-Commissärs im Allgemeinen.

Zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins, und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge, so wie zu Verpflichtung seines Dienstpersonals ist von der Staats-Regierung ein Commissär bestellt.

§. 156.

Beglaubigung der Vereins-Schuldverschreibungen.

Damit die Leistung der statutenmäßigen Sicherheit auf den Obligationen des Vereins durch den Regierungs-Commissär beglaubiget werden könne, ist dem Letzteren jede Pfand- und Renten-Verschreibung der einzelnen Vereinsglieder noch vor der Bewilligung und Auszahlung eines Antheils an dem vom Verein aufgenommenen Kapital an dieselbe zur Einsicht vorzulegen, jene Bewilligung und Ausbezahlung aber nur dann zu vollziehen, wenn der Commissär schriftlich anerkannt hat, daß die Verschreibungen den Statuten gemäß seyen.

§. 157.

Beglaubigung der Vereins-Rechnungen.

Um die von dem Verein bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge beglaubigen zu können, wird der Regierungs-Commissär sich jedesmal die Rechnungen des Vereins vorlegen lassen, und die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Statuten einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

§. 158.
Abhülfe dabei vorkommender Mängel.

Findet der Regierungs-Commissär in dem einen oder dem andern Fall eine Abweichung von den Statuten, so wird er seine Beglaubigung so lange verweigern, bis der Mangel gehoben seyn wird.

§. 159.
Einsicht der Papiere und Anwohnen der Sitzungen.

Der Regierungs-Commissär ist berechtigt, wann und so oft er es für nöthig, oder dem obigen Zwecke angemessen erachtet, von den Verhandlungen, Büchern und Papieren des Vereins Einsicht zu nehmen, und den Sitzungen des Vereins anzuwohnen.

§. 160.
Vorgesetzte Dienstbehörde des Regierungs-Commissärs.

Die ihm dießfalls vorgesetzte Dienstbehörde ist die Königl. Regierung des Neckarkreises.

Kapitel XIII.
Gerichtsstand des Vereins.

§. 161.
Gerichtsstand des Vereins.

Der K. Gerichtshof für den Neckarkreis ist die von Sr. Majestät dem Könige bestimmte Gerichtsstelle des Kredit-Vereins.

Beilagen.

Beilage I. Zu §. 1.

Formular einer Vereins-Schuld-Verschreibung.

Dem Inhaber dieser Schuldverschreibung zahlt die Kasse des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart die Summe von —:· im Vier und Zwanzig Guldenfuß, als Antheil an dem von dem Verein unterm 13. Dezember 1826 eröffneten Anlehen.

Die Kasse bescheinigt hiedurch

1) nicht nur den baaren Empfang dieser Summe von —:· sondern es verspricht

2) dieselbe auch alljährlich am 1. und zwar erstmals den 1. 18 , die Zinsen dieses Kapitals mit von Hundert zu bezahlen.

3) Die Verzinsung dieses Kapitals, so wie dessen Rückzahlung geschieht kostenfrei, ganz nach der Wahl des Inhabers, entweder bei der Vereins-Kasse dahier in Stuttgart, oder bei den Wechselhäusern M. A. v. Rothschild und Söhne und Phil. Nik. Schmidt in Frankfurt a. M., Frege et Comp. in Leipzig, J. W. Karsten in Bremen, J. Lor. Schäzler in Augsburg und München, J. F. Heinrich Cramer in Nürnberg, Heinr. Wilh. Bassenge et Comp. in Dresden, S. Haber senior in Carlsruhe, und H. L. Hohenemser in Mannheim.

4) Die Rückzahlung selbst erfolgt jedoch nur nach der von Seiten des Inhabers dieser Schuldverschreibung geschehenen Aufkündigung, oder nach der Verloosung, so daß allezeit der Tag derselben im Voraus genau bestimmt werden kann. Die Zeitordnung entscheidet aber in beiden Fällen.

5) Bei dem Rückempfang dieses Kapitals ist diese Schuldverschreibung selbst, wie die übrigen Zins-Coupons, demjenigen Wechselhause zuzustellen, welches, Namens der Vereins-Kasse, die Zahlung leistet. Von dem Tage des jedesmal sechs Mo-

nate zuvor bekannt gemacht werdenden Ablage-Termins an werden von denen zur Heimzahlung bestimmten Verbriefungen keine Zinsen mehr bezahlt.

6) Die für gegenwärtiges Anlehen, dessen Verzinsung und Tilgung bestimmte Sicherheit beruht, nach den durch Allerhöchste Königliche Entschließung unter dem Schutz der Gesetze gestellten Statuten auf den der Vereins-Kreditorschaft sammt und sonders gerichtlich verpfändeten Realitäten von zwei- bis dreifachem, gerichtlich geschätztem Werthe, deren als nachhaltig nachgewiesener sicherer jährlicher Ertrag das Anderthalbfache bis Doppelte der für Zinsen und Kapital-Ablage zu entrichtenden jährlichen Rente beträgt.

7) Gegen die Vereins-Kasse findet im Falle unterbleibender Zahlung von Zinsen oder Kapital dasselbe summarische exekutivische Verfahren, wie gegen die säumigen Schuldner des Vereins selbst, Statt.

8) Gegenwärtiger Kreditvereins-Obligation sind Zins-Coupons auf die nächsten Achtzehn Jahre beigelegt. Bei Verfall des letzten Coupons werden gegen Vorzeigung des Talons neue auf weitere Jahre ausgehändigt.

Stuttgart, den 18

Der Württembergische Kreditverein.

Königlicher Commissär Direktor

Kassier Controleur

Vereins-Consulent

Den Eintrag in's Controle-Buch Lit. Nro. beurkundet.

Stuttgart, den 18

Der Controleur

Beilage II. Zu §. 1.

Formular eines Zins-Coupons.

Zins-Coupon Lit. Nro.

—:· Gulden

im 24 fl. Fuß zahlt die Kasse des Württembergischen Kredit-Vereins am 1. 18 als Zins der Schuld-Verschreibung Nro. von fl. Kapital, à pCt. jährlich, und zwar entweder bei ihr selbst, oder beiden in derselben benannten Wechselhäusern zu Frankfurt a. M., Leipzig, Bremen, Augsburg, Nürnberg, Dresden, München, Carlsruhe und Mannheim.

Cassier Controleur

Gültig für fl.

Beilage III. Zu §. 19.

Tilgungsplan

einer Vereinsschuld von 6 Millionen nach dem Zinsfuß von 4½%
mittelst einer Rente von 5½ fl. %.

Der anfängliche Betrag der Vereinsschuld wird angenommen zu 6000000

Die hievon zu bestreitenden Kosten für die Anschaffung und Uebermachung der Gelder, zu Deckung des ersten Aufwands für die Einrichtung des Vereins und zur Gründung des Assekuranzfonds werden berechnet zu 4%. 240000

Es bleibt somit zum Ausleihen 5760000

Hievon wird ein jährlicher Ausfall angenommen von 7164

Anmerkung: Dieser angenommene jährliche Ausfall wird durch den in §. 11 der Verwaltungs-Grundsätze erwähnten regelmäßigen Beitrag zum Reservefonds gedeckt. In so weit jene Ausfälle nicht wirklich Statt finden, kommt der dafür gerechnete Betrag, gleich allen übrigen Ersparnissen, sämmtlichen Rentenschuldnern zu gut.

Es beträgt daher die Summe des Ausgeliehenen am Ende des 1. Jahrs nur noch 5752835

Hievon beträgt die Rente zu 5½% 316405
nach Abzug der Verwaltungskosten à 9500
bleiben für Verzinsung und Tilgungsfonds 306905

Von dieser Summe wird verwendet:

zur Verzinsung der Vereinsschuld à 4½% 270000
zur Tilgung der Vereinsschuld . . . 36905
306905

	Betrag der Vereins-Schuld.	Summe der ausgeliehenen Renten-Capitalien nach Abzug eines angenommenen jährlichen Ausfalles von 7164 fl. 47 kr.	Hieraus eingehende Rente à 5½ fl. % nach Abzug von 9500 fl. Verwaltungs-Kosten.	Zinse aus der Vereins-Schuld à 4½ %.	Tilgung der Vereins-Schuld.
Am Anfang	6000000	5760000			
Ende des 1 Jhrs.	5963094	5752835	306905	270000	36905
2 —	5924921	5745670	306511	268339	38172
3 —	5885425	5738505	306117	266621	39496
4 —	5844545	5731340	305723	264844	40879
5 —	5802220	5724176	305329	263004	42325
6 —	5758384	5717011	304935	261099	43835
7 —	5712970	5709846	304541	259127	45414
8 —	5665906	5702681	304147	257083	47063
9 —	5617418	5695516	303753	254965	48787
10 —	5566529	5688352	303359	252770	50589
11 —	5514058	5684187	302965	250493	52471
12 —	5459619	5674022	302571	248132	54438
13 —	5403125	5666857	302177	245682	56494
14 —	5344483	5659692	301783	243140	58642
15 —	5285595	5652528	301389	240501	60887
16 —	5220362	5645363	300994	237761	63253
17 —	5154677	5638198	300600	234916	65684
18 —	5086431	5631033	300206	231960	68246
19 —	5015508	5623869	299812	228889	70923
20 —	4941787	5616704	299418	225697	73720
21 —	4865143	5609539	299024	222380	76644
22 —	4785443	5602374	298630	218931	79699
23 —	4702552	5595209	298236	215344	82891
24 —	4616324	5588045	297842	211614	86227
25 —	4526610	5580880	297448	207734	89713
26 —	4433254	5573715	297054	203697	93356
27 —	4336090	5566550	296660	199496	97163
28 —	4234948	5559385	296266	195124	101142
29 —	4129648	5552221	295872	190572	105299
30 —	4020004	5545056	295478	185834	109643
31 —	3905820	5537891	295084	180900	114183
32 —	3786892	5530726	294689	175761	118928
33 —	3663006	5523562	294295	170410	123885
34 —	3533940	5516397	293901	164835	129066
35 —	3399459	5509232	293507	159027	134480
36 —	3259321	5502067	293113	152975	140138

	Betrag der Vereins-Schuld.	Summe der ausgeliehenen Renten-Capitalien nach Abzug eines angenommenen jährlichen Ausfalles von 7164 fl. 47 kr.	Hieraus eingehende Rente à 5½ fl. % nach Abzug von 9500 fl. Verwaltungskosten.	Zinse aus der Vereins-Schuld à 4½ %.	Tilgung der Vereins-Schuld.
Ende des 37 Js.	3113271	5494902	292719	146669	146050
38 —	2961043	5487738	292325	140097	152228
39 —	2802358	5480573	291931	133246	158684
40 —	2636927	5473408	291537	126106	165431
41 —	2464445	5466243	291143	118661	172481
42 —	2284596	5459078	290749	110900	179849
43 —	2097048	5451914	290355	102806	187548
44 —	1901454	5444749	289961	94367	195594
45 —	1697452	5437584	289567	85565	204001
46 —	1484664	5430419	289173	76385	212787
47 —	1262695	5423255	288779	66809	221969
48 —	1031131	5416090	288384	56821	231563
49 —	789541	5408925	287990	46400	241589
50 —	537474	5401760	287596	35529	252067
51 —	274457	5394595	287202	24186	263016
52 —	0	5387431	286808	12350	274458

Beilage IV. Zu §. 19.

Tilgungsplan

einer Vereinsschuld von 6 Millionen nach dem Zinsfuß von 4% mittelst einer Rente von $5\frac{696}{10000}$ fl. oder 5 fl. 4⅕ kr. %.

Der anfängliche Betrag der Vereinsschuld wird angenommen zu	6000000
Die hievon zu bestreitenden Kosten für die Anschaffung und Uebermachung der Gelder, zu Deckung des ersten Aufwands, für die Einrichtung des Vereins und zur Gründung des Assekuranz-Fonds werden berechnet zu 4%	240000
Es bleibt somit zum Ausleihen	5760000
Hievon wird ein jährlicher Ausfall angenommen von	7164

Anmerkung: Dieser angenommene jährliche Ausfall wird durch den in §. 11. der Verwaltungs-Grundsätze erwähnten regelmäßigen Beitrag zum Reservefonds gedeckt. In so weit jene Ausfälle nicht wirklich Statt finden, kommt der dafür gerechnete Betrag, gleich allen übrigen Ersparnissen, sämmtlichen Rentenschuldnern zu gut.

Es beträgt daher die Summe des Ausgeliehenen am Ende des 1. Jahrs nur noch		5752835
Hievon beträgt die Rente zu $5\frac{696}{10000}$	291648	
nach Abzug der Verwaltungskosten à	9500	
bleiben für Verzinsung und Tilgungsfonds	282148	

Von dieser Summe wird verwendet:

zur Verzinsung der Vereinsschuld à 4%	240000
zur Tilgung der Vereinsschuld . . .	42148
	282148

	Betrag der Vereins-Schuld.	Summe der ausgeliehenen Renten-Kapitalien nach Abzug eines angenommenen jährlichen Ausfalls von 7164 fl. 47 kr.	Hieraus eingeh. Rente à $5\frac{69652}{1000000}$ fl. Pret. nach Abzug von 9500 fl. Verwaltungs-kosten.	Zinse aus der Vereins-Schuld à 4 %.	Tilgung der Vereins-Schuld.
Am Anfang	6000000	5760000			
Ende des 1 Jhrs.	5957851	5752835	282148	240000	42148
2 —	5914579	5745670	281785	238314	43471
3 —	5869532	5738505	281422	236575	44847
4 —	5823255	5731340	281059	234781	46277
5 —	5775489	5724176	280695	232930	47765
6 —	5726176	5717011	280332	231019	49313
7 —	5675254	5709846	279969	229047	50922
8 —	5622658	5702681	279606	227010	52595
9 —	5568321	5695516	279242	224906	54356
10 —	5512174	5688352	278879	222732	56146
11 —	5454145	5681187	278516	220486	58029
12 —	5394157	5674022	278153	218165	59987
13 —	5332134	5666857	277789	215766	62023
14 —	5267992	5659692	277426	213285	64141
15 —	5201649	5652528	277063	210719	66343
16 —	5133014	5645363	276700	208065	68634
17 —	5061998	5638198	276337	205320	71016
18 —	4988504	5631033	275973	202479	73495
19 —	4912434	5623869	275610	199540	76070
20 —	4833684	5616704	275247	196497	78749
21 —	4752147	5609539	274884	193347	81536
22 —	4667712	5602374	274520	190085	84455
23 —	4580263	5595209	274157	186708	87449
24 —	4489679	5588045	273794	183210	90583
25 —	4395835	5580880	273431	179587	93844
26 —	4298600	5573715	273067	175833	97254
27 —	4197839	5566550	272704	171944	100760
28 —	4093411	5559385	272341	167915	104427
29 —	3985170	5552221	271978	163736	108241
30 —	3872961	5545056	271615	159406	112208
31 —	3756628	5537891	271251	154918	116333
32 —	3636005	5530726	270888	150265	120623
33 —	3510919	5523562	270525	145440	125085
34 —	3381194	5516397	270162	140436	129725
35 —	3246645	5509232	269798	135247	134551
36 —	3107073	5502067	269435	129865	139569

Beilage XI. Zu §. 49.

Scala

über die allmähliche Verminderung der Renten-Abkaufssumme durch die Rentenzahlungen, mit Rücksicht auf die durch die halbjährigen Vorauszahlungen sich darstellenden Tilgungen.

Nach dem Zinsfuß von 4½ Procent.

Zu	Abkaufs-Summe. fl.	kr.°	Zu	Abkaufs-Summe. fl.	kr.%
Anfang des 1. Jahrs.	— 109.	50	Mitte des 15. Jahrs	— 98.	46
Mitte „ 1. „	— 109.	33	Anfang „ 16. „	— 98.	14
Anfang „ 2. „	— 109.	16	Mitte „ 16. „	— 97.	42
Mitte „ 2. „	— 108.	59	Anfang „ 17. „	— 97.	10
Anfang „ 3. „	— 108.	42	Mitte „ 17. „	— 96.	36
Mitte „ 3. „	— 108.	23	Anfang „ 18. „	— 96.	2
Anfang „ 4. „	— 108.	5	Mitte „ 18. „	— 95.	27
Mitte „ 4. „	— 107.	46	Anfang „ 19. „	— 94.	51
Anfang „ 5. „	— 107.	27	Mitte „ 19. „	— 94.	14
Mitte „ 5. „	— 107.	7	Anfang „ 20. „	— 93.	37
Anfang „ 6. „	— 106.	47	Mitte „ 20. „	— 92.	59
Mitte „ 6. „	— 106.	26	Anfang „ 21. „	— 92.	20
Anfang „ 7. „	— 106.	5	Mitte „ 21. „	— 91.	40
Mitte „ 7. „	— 105.	45	Anfang „ 22. „	— 91.	—
Anfang „ 8. „	— 105.	22	Mitte „ 22. „	— 90.	17
Mitte „ 8. „	— 104.	59	Anfang „ 23. „	— 89.	35
Anfang „ 9. „	— 104.	36	Mitte „ 23. „	— 88.	51
Mitte „ 9. „	— 104.	12	Anfang „ 24. „	— 88.	7
Anfang „ 10. „	— 103.	48	Mitte „ 24. „	— 87.	21
Mitte „ 10. „	— 103.	24	Anfang „ 25. „	— 86.	35
Anfang „ 11. „	— 102.	59	Mitte „ 25. „	— 85.	47
Mitte „ 11. „	— 102.	33	Anfang „ 26. „	— 84.	59
Anfang „ 12. „	— 102.	7	Mitte „ 26. „	— 84.	9
Mitte „ 12. „	— 101.	40	Anfang „ 27. „	— 83.	18
Anfang „ 13. „	— 101.	12	Mitte „ 27. „	— 82.	26
Mitte „ 13. „	— 100.	44	Anfang „ 28. „	— 81.	33
Anfang „ 14. „	— 100.	16	Mitte „ 28. „	— 80.	38
Mitte „ 14. „	— 99.	46	Anfang „ 29. „	— 79.	43
Anfang „ 15. „	— 99.	16	Mitte „ 29. „	— 78.	46

Abkaufs-Summe.				Abkaufs-Summe.			
Zu			fl. kr.%	Zu			fl. kr.%
Anfang des	30.	Jahrs	— 77. 49	Anfang des	42.	Jahrs	— 46. 54
Mitte „	30.	„	— 76. 49	Mitte „	42.	„	— 45. 12
Anfang „	31.	„	— 75. 49	Anfang „	43.	„	— 43. 31
Mitte „	31.	„	— 74. 46	Mitte „	43.	„	— 41. 44
Anfang „	32.	„	— 73. 43	Anfang „	44.	„	— 39. 58
Mitte „	32.	„	— 72. 38	Mitte „	44.	„	— 38. 7
Anfang „	33.	„	— 71. 32	Anfang „	45.	„	— 36. 16
Mitte „	33.	„	— 70. 24	Mitte „	45.	„	— 34. 20
Anfang „	34.	„	— 69. 16	Anfang „	46.	„	— 32. 24
Mitte „	34.	„	— 68. 4	Mitte „	46.	„	— 30. 23
Anfang „	35.	„	— 66. 52	Anfang „	47.	„	— 28. 21
Mitte „	35.	„	— 65. 38	Mitte „	47.	„	— 26. 15
Anfang „	36.	„	— 64. 23	Anfang „	48.	„	— 24. 8
Mitte „	36.	„	— 63. 5	Mitte „	48.	„	— 21. 56
Anfang „	37.	„	— 61. 47	Anfang „	49.	„	— 19. 43
Mitte „	37.	„	— 60. 25	Mitte „	49.	„	— 17. 25
Anfang „	38.	„	— 59. 4	Anfang „	50.	„	— 15. 6
Mitte „	38.	„	— 57. 39	Mitte „	50.	„	— 12. 42
Anfang „	39.	„	— 56. 15	Anfang „	51.	„	— 10. 17
Mitte „	39.	„	— 54. 44	Mitte „	51.	„	— 7. 46
Anfang „	40.	„	— 53. 15	Anfang „	52.	„	— 5. 15
Mitte „	40.	„	— 51. 42	Mitte „	52.	„	— 2. 37
Anfang „	41.	„	— 50. 8	Ende			0.
Mitte „	41.	„	— 48. 31				

Beilage XII. Zu §. 49.

Scala

über die allmählige Verminderung der Renten-Abkaufssumme durch die Rentenzahlungen, mit Rücksicht auf die durch die halbjährigen Vorauszahlungen sich darstellenden Tilgungen.

Nach dem Zinsfuß von 4 %.

Zu	Abkaufs-Summe. fl. kr.%	Zu	Abkaufs-Summe. fl. kr.%
Anfang des 1. Jahrs	— 110. 16	Mitte des 15. Jahrs	— 97. 37
Mitte „ 1. „	— 109. 55	Anfang „ 16. „	— 97. 3
Anfang „ 2. „	— 109. 36	Mitte „ 16. „	— 96. 27
Mitte „ 2. „	— 109. 15	Anfang „ 17. „	— 95. 52
Anfang „ 3. „	— 108. 54	Mitte „ 17. „	— 95. 14
Mitte „ 3. „	— 108. 33	Anfang „ 18. „	— 94. 37
Anfang „ 4. „	— 108. 12	Mitte „ 18. „	— 93. 59
Mitte „ 4. „	— 107. 49	Anfang „ 19. „	— 93. 20
Anfang „ 5. „	— 107. 27	Mitte „ 19. „	— 92. 40
Mitte „ 5. „	— 107. 4	Anfang „ 20. „	— 92. —
Anfang „ 6. „	— 106. 41	Mitte „ 20. „	— 91. 18
Mitte „ 6. „	— 106. 17	Anfang „ 21. „	— 90. 37
Anfang „ 7. „	— 105. 53	Mitte „ 21. „	— 89. 53
Mitte „ 7. „	— 105. 27	Anfang „ 22. „	— 89. 10
Anfang „ 8. „	— 105. 3	Mitte „ 22. „	— 88. 25
Mitte „ 8. „	— 104. 37	Anfang „ 23. „	— 87. 40
Anfang „ 9. „	— 104. 10	Mitte „ 23. „	— 86. 53
Mitte „ 9. „	— 103. 43	Anfang „ 24. „	— 86. 6
Anfang „ 10. „	— 103. 16	Mitte „ 24. „	— 85. 17
Mitte „ 10. „	— 102. 48	Anfang „ 25. „	— 84. 28
Anfang „ 11. „	— 102. 20	Mitte „ 25. „	— 83. 38
Mitte „ 11. „	— 101. 51	Anfang „ 26. „	— 82. 47
Anfang „ 12. „	— 101. 22	Mitte „ 26. „	— 81. 54
Mitte „ 12. „	— 100. 51	Anfang „ 27. „	— 81. 2
Anfang „ 13. „	— 100. 20	Mitte „ 27. „	— 80. 7
Mitte „ 13. „	— 99. 49	Anfang „ 28. „	— 79. 12
Anfang „ 14. „	— 99. 17	Mitte „ 28. „	— 78. 15
Mitte „ 14. „	— 98. 44	Anfang „ 29. „	— 77. 18
Anfang „ 15. „	— 98. 11	Mitte „ 29. „	— 76. 19

Abkaufs-Summe.					Abkaufs-Summe.				
Zu				fl. kr.%	Zu				fl. kr.%
Anfang	des	30.	Jahrs	— 75. 19	Anfang	des	42.	Jahrs	— 44. 25
Mitte	„	30.	„	— 74. 18	Mitte	„	42.	„	— 42. 46
Anfang	„	31.	„	— 73. 16	Anfang	„	43.	„	— 41. 7
Mitte	„	31.	„	— 72. 12	Mitte	„	43.	„	— 39. 25
Anfang	„	32.	„	— 71. 7	Anfang	„	44.	„	— 37. 42
Mitte	„	32.	„	— 70. 1	Mitte	„	44.	„	— 35. 55
Anfang	„	33.	„	— 68. 54	Anfang	„	45.	„	— 34. 8
Mitte	„	33.	„	— 67. 45	Mitte	„	45.	„	— 32. 17
Anfang	„	34.	„	— 66. 35	Anfang	„	46.	„	— 30. 26
Mitte	„	34.	„	— 65. 23	Mitte	„	46.	„	— 28. 30
Anfang	„	35.	„	— 64. 10	Anfang	„	47.	„	— 26. 35
Mitte	„	35.	„	— 62. 56	Mitte	„	47.	„	— 24. 34
Anfang	„	36.	„	— 61. 40	Anfang	„	48.	„	— 22. 34
Mitte	„	36.	„	— 60. 23	Mitte	„	48.	„	— 20. 29
Anfang	„	37.	„	— 59. 4	Anfang	„	49.	„	— 18. 24
Mitte	„	37.	„	— 57. 43	Mitte	„	49.	„	— 16. 14
Anfang	„	38.	„	— 56. 22	Anfang	„	50.	„	— 14. 4
Mitte	„	38.	„	— 54. 58	Mitte	„	50.	„	— 11. 49
Anfang	„	39.	„	— 53. 33	Anfang	„	51.	„	— 9. 54
Mitte	„	39.	„	— 52. 5	Mitte	„	51.	„	— 7. 13
Anfang	„	40.	„	— 50. 37	Anfang	„	52.	„	— 4. 55
Mitte	„	40.	„	— 49. 6	Mitte	„	52.	„	— 2. 26
Anfang	„	41.	„	— 47. 35	Ende				0
Mitte	„	41.	„	— 46. —					

Beilage XIII. Zu §. 52.

Formular

einer

Abrechnung mit einem Renten-Schuldner.

Carl Friedrich Müller — Heimsheim, Oberamts Leonberg.

Anlehens-Kapital —:— Gulden.

zu 4½ Procent Zins und zu 5½ Procent Rente.

Schuldigkeiten.

Jahr	Datum	Bemerkungen. Die Procentsätze sind das mal 10 Kr.	Zugang der Renten	Betrag der Rente. fl.	Kr.	Kapital-Betrag der Rente. fl.	Kr.	Rapp	Zahl d. T.	fl.	kr.	Restirender Kapital-Betrag. fl.	kr.	Summe der Schuldigkeit am Ende des Jahres. Renten-Zahlen.	fl.	kr.	Kapital-Zahlen. fl.	kr.
1828	Juli	bei Entstehung des Lehens	—	—	—	2150	00											
		Zins vom 31. Juli bis 1. August	—	—	—	—	—	17	37	3								
	1. Aug.		52	130	—	2300	00											
		Zins vom 1. August bis 31. Dezember	—	—	—	—	—	132	577	24								
	31. Dez.		—	—	—	—	—	—	—	—								
1829		Zins vom 1. Januar bis 13. August	—	—	—	—	—	227	993	24								
		Kompetenz-Summe [illegible] aus der 11415 Fehr. betragenden Summe vom 13. Aug. bis 6. Dezbr.	—	—	—	—	—	28	—	2	50							
	13. Aug.		—	—	—	—	—	—	—	—								
	1. Aug.		52	1100	—	2150	00											
		Zins vom 13. August bis 31. Dezember	—	—	—	—	—	176	962	24								
	31. Dez.		—	—	—	—	—	—	—	—								
1830		Zins vom 1. Januar bis 13. August	—	—	—	—	—	227	993	24								
	13. Aug.		—	—	—	—	—	—	—	—								
	13. Aug.		52	—	—	1950	00											
		Wegen der am 1. Okt. 1830 eingetretenen Verminderung des Kapitals um 1100 fl. hat sich der Betrag der Rente um eine Summe vermindert, welche nach 10jährigem Durchschnitt 50 fl. 31 kr. beträgt, daher ist einer Rente von	—	50	31	—	—	—	—	—								
		Zins vom 13. August bis 31. Dezember	—	—	—	—	—	178	974	24								
	31. Dez.		—	—	—	—	—	—	—	—								

Zahlungen.

Jahr	Bemerkungen.	Renten. fl.	kr.	Tage.	Zins zu ½ Pct. fl.	kr.	Kapital-Betrag der Zahlungen. fl.	kr.	Summe der Zahlungen am Ende des Restirender Kapital-Betrag. fl.	kr.	Verbleibt Zahlbarkeit am Ende des Renten-Zahlen.	fl.	kr.	Kapital-Zahlen. fl.	kr.
1828															
	Laut Vertrag vom 13. Juli bis 31. Juli	—	—	17	37	3									
	Verbleibender Kapital-Betrag der Rente	—	—	—	—	—	137	50							
		—	—	—	—	—	(137	50)			—	—	—	—	—
1829	Zahlbarer Zins an St. Mart. verfallene Rente	100	—												
	Zahlbarer Rente	100	—												
	Ablösung der Kapitalien-Summe	—	—	—	—	—	5	—							
		—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	24455	50	—	—
	Verbleibende Abzahlung	2200	—												
	Kapitalisirung Zinsen vom 1. Okt. bis 31. Dezember	—	—	91	22	50	(137	50)	2165	50	—	22622	50		
1830	Verbleibende Abzahlung	2200	—												
	Verbleibende Rente	100	—												
	Kapitalisirung Zinsen vom 1. Okt. 1829 bis 13. August	—	—	227	993	24									
		—	—	—	—	—	—	—	3158	24	—	19464	26		
	Wegen der theilweisen Abzahlung v. 1. Okt. 1830 hat die Landschaftliche Darlehensgesellschaft verminderte und den Kreditoren-Ort [illegible] als Kompetenz-Summe [illegible]	15	—												
		—	—	—	—	—	124	31	3282	55	150	—	—	19614	26

	Betrag der Vereins-Schuld.	Summe der ausgeliehenen Renten-Kapitalien nach Abzug eines angenommenen jährlichen Ausfalls von 7164 fl. 47 kr.	Hieraus eingeh. Rente à $5\frac{69652}{100000}$ fl. Pct. nach Abzug von 9500 fl. Verwaltungskosten.	Zinse aus der Vereins-Schuld à 4 %,	Tilgung der Vereins-Schuld.
Ende des Js.	2962284	5494902	269072	124282	144789
—	2812066	5487738	268709	118491	150217
—	2656202	5480573	268345	112482	155863
—	2494468	5473408	267982	106248	161734
—	2326627	5466243	267619	99778	167840
—	2152436	5459078	267256	93065	174191
—	1971640	5451914	266893	86097	180795
—	1783976	5444749	266529	78865	187664
—	1589168	5437584	266166	71359	194807
—	1386932	5430419	265803	63566	202236
—	1176969	5423255	265440	55477	209962
—	958971	5416090	265076	47078	217998
—	732616	5408925	264713	38358	226354
—	497570	5401760	264350	29304	235045
—	253485	5394595	263987	19902	244084
—	—	5387431	263624	10139	253484

Beilage V. Zu §. 31.

Formular

der Pfand- und Renten-Verschreibung eines Württembergischen Grundbesitzers für den Württembergischen Kredit-Verein.

Wir Endes Unterzeichnete, Ich Melchior Schmid, Bürger und Bauer zu Durchhausen, Oberamts Tuttlingen, und Ich Catharina, geborne Pfeiffer, dessen Ehefrau, bekennen hiemit für uns und unsere Erben, von dem für den Württembergischen Kredit-Verein eröffneten Anlehen die Summe von

—:· 5000 fl.

—:· Fünftausend Gulden

im 24 Guldenfuß erhalten zu haben.

Wir versprechen, Eines für das Andere, für die Tilgung dieses Kapitals nebst Zinsen, für Einrichtungs- und Verwaltungskosten des Kreditvereins, deßgleichen zu Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle eine jährliche Rente von Fünf Gulden Vier Ein Fünftel Kreuzer vom Hundert, mit

—:· 253 fl. 29 kr.

—:· Zweihundert drei und Fünfzig Gulden, Neun und Zwanzig Kreuzer.

hälftig am 15. Februar
und
hälftig am 15. August
(oder am 15. Mai
und
15. November)

je mit

—:· 126 fl. 44½ kr.

—:· Einhundert Sechs und Zwanzig Gulden, Vier und Vierzig Einen halben Kreuzer

im 24 Guldenfuß, bis das oben bemerkte für den Kreditverein aufgenommene Anlehen getilgt seyn wird, längstens aber Zwei und Fünfzig Jahre lang in guten Münzsorten kostenfrei an dem Orte zu entrichten

welchen der Kreditverein nach seinem Gutdünken in Württemberg bezeichnen wird.

Wir machen uns verbindlich, bei der ersten Rentenzahlung den Betrag einer Rente von anderthalb Monaten mit

—∴ 31 fl. 41⅛ kr.

—∴ Ein und dreißig Gulden, Ein und Vierzig Ein Achtel Kreuzer

im Voraus zu entrichten, wogegen dieser Betrag bei der letzten Rentenzahlung wieder in Abzug gebracht werden soll.

Unsere Verbindlichkeit zu Entrichtung der Rente tritt mit dem 15. Febr. 1831 als dem ersten der von uns gewählten Rententermine ein, von welchem Termin an somit die Rente zu laufen beginnt. Für die Zwischenzeit vom Tage der Ausbezahlung der Darlehenssumme bis zum Anfang der Rente 15. Febr. 1831 machen wir uns zu Bezahlung des Zinses aus dem Abkaufswerth von 5513 fl. 20 kr. mit vier vom Hundert verbindlich.

Wenn wir also diese Rentenzahlung Zwei und Fünfzig Jahre lang vollständig geleistet haben werden, so sind hierdurch jedenfalls alle unsere Verbindlichkeiten, insbesondere auch die Verbindlichkeit zu Wiedererstattung des erhaltenen Kapitals nebst Zinsen gänzlich erfüllt, und Wir können daher von dem Württembergischen Kreditverein in keiner Beziehung weiter in Anspruch genommen werden.

Da die planmäßige Erfüllung der dem Kreditverein obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten, und somit die Existenz desselben von der pünktlichsten Einhaltung der bedungenen Rententermine abhängt, so erklären wir, daß wenn wir mit der Zahlung säumig seyn würden, wir uns die Maßregel gefallen lassen, daß der rückständige Betrag der Rente auf unsere Kosten, durch dessen Aufnahme bei einem Handlungshause herbeigeschafft, und uns aus den rückständigen Renten Verzugszinse mit Fünf vom Hundert in Anrechnung gebracht werden dürfen, und daß wir uns jeder, in Folge liquider Forderungen, nach den Gesetzen zulässigen Executionsart nach der Wahl des Württembergischen Kreditvereins unbedingt unterwerfen, so daß diese Execution stets auf erhobene Klage unaufhaltsam, und ohne einer Einrede Statt zu geben, eintreten soll.

Insbesondere genehmigen wir, daß im Fall einer solchen Zahlungsverzögerung der Kreditverein auf den Gesammtverkauf der Hypothek antragen, und solchen in der Art bewirken darf, daß der Käufer in unsere Rechte und Verbindlichkeiten eintritt, und die vertragsmäßige Bezahlung der Rente übernimmt.

Wir stellen aber auch dem Württembergischen Kreditverein frei, uns die noch rückständige Rentenschuld auf einmal aufzukündigen:

1) wenn wir nicht alle zur Richtigstellung der Pfand- und Renten-

Verschreibung von uns verlangten Urkunden innerhalb der uns bestimmten Zeit vorlegen würden;

2) wenn wir durch Zahlungs-Verzögerung den Kreditverein veranlassen würden, ein und dieselbe Halbjahresrente zweimal einzuklagen;

3) wenn die Rentenschuld durch Verkäufe, Erbtheilungen, Guts-Zertrümmerungen oder andere Rechtsgeschäfte in mehr als drei Theile getheilt würde, und ein jeder dieser Theile nach seinem ursprünglichen Bestand nicht wenigstens die Summe von Zweitausend Gulden betragen hat;

und machen uns anheischig, die Rentenschuld sammt allen dem Kreditverein verursachten besonderen Kosten binnen drei Monaten von dem Tage der bei unserem zuständigen Gerichte eingereichten zweiten Klage an gerechnet, unter Verzichtleistung auf alle Einreden unweigerlich zu bezahlen.

Wir genehmigen, daß im Fall einer solchen Aufkündigung der Rentenschuld von Seiten des Kreditvereins und der zu geschehenden Heimzahlung derselben von unserer Seite, oder wenn wir die Dauer der Rentenzahlung durch Entrichtung einer größeren Rente abzukürzen, oder die Rente ganz oder theilweise abzukaufen, in den Fall kommen sollten, welcher Abkaufung jedoch der Kreditverein nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung Statt zu geben verbunden ist, der Werth einer zwei und fünfzig Jahre dauernden Rente von Fünf Gulden 4⅕ kr. vom Hundert, welcher unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von vier Procent zu Anfang des ersten Jahrs

Ein Hundert Zehen Gulden, Sechszehen Kreuzer

beträgt, in Berechnung genommen, und hiernach der Rest der Schuld nach Abzug der an jener Summe geleisteten Kapitalzahlungen festgesetzt werde.

Zur Sicherung der für das erhaltene Kapital dem Kreditverein verfallenden Renten, oder deren Abkaufswerth und aller Kosten und Schäden, so wie überhaupt zu Sicherstellung aller von uns als Schuldner des Kreditvereins übernommenen Verbindlichkeiten verpfänden wir hiemit dem darleihenden Kreditverein bis zur gänzlichen Befriedigung desselben, als

Besonderes und Erstes Unterpfand

die in dem nachstehenden vollständigen Auszug des Unterpfandsbuchs verzeichneten, uns eigenthümlich zugehörigen Unterpfänder.

Wir räumen dem Württembergischen Kreditverein das Recht ein, zu jeder Zeit von dem Zustande dieser Hypothek selbst Einsicht zu nehmen, oder durch einen Bevollmächtigten nehmen zu lassen, und verbinden uns, ihm bei allen Gelegenheiten die nöthigen Behelfe un-

weigerlich an die Hand zu geben. Außerdem sollen bei jeder Besitz-Veränderung Auszüge aus dem Unterpfandsbuche über die geschehene Uebertragung der Hypothek dem Kreditverein eingeliefert werden.

Wir versprechen für den Fall, daß der Werth der Hypothek um Ein Viertheil oder mehr sich vermindern sollte, und wir unvermögend wären, diesen Abgang in anderer Art unverweilt zu ergänzen, eine dieser Minderung entsprechende Abzahlung der Rentenschuld eintreten zu lassen.

Zugleich verbindet sich Jedes von uns, den beiden Eheleuten, für die ganze Schuld allein, unter ausdrücklichem Verzichte auf die Einrede, daß Jedes zunächst nur auf Bezahlung seines Schuldantheils belangt werden könne, zu haften; in welcher Beziehung ich, die Ehefrau, meine ernstliche Willensmeinung vor der Unterpfandsbehörde zum Protokoll erklärt habe.

Im Falle durch Verträge oder Erbgang eine Theilung der Hypothek und der Rente insoweit solche zulässig ist, eintreten würde, so soll zu Bezahlung der Rente aus Einer Hand ein Träger aufgestellt werden.*)

Wir entsagen allen und jeden Einreden, namentlich der der Verletzung, des Irrthums, der Rechtsunkenntniß, und wie solche sonst Namen haben könnten; insbesondere verzichten wir auf die Rechtswohlthat der Competenz, so wie auf das Verfahren im ordentlichen Proceß, indem wir diese Rentenschuld als liquid anerkennen.

Damit die hienach unterzeichnete Unterpfandsbehörde sich von der ganzen Einrichtung des Württembergischen Kreditvereins genaue Kenntniß verschaffe, haben wir derselben ein Exemplar der Verwaltungs-Grundsätze des Kreditvereins zu ihren Akten mitgetheilt.

Alles in Kraft unserer Unterschriften.

Durchhausen, den 1. Decbr. 1830.

Der Ehemann:
Melchior Schmid.
Die Ehefrau:
Catharine Schmid.

Die Aechtheit der Unterschriften bezeugt:

Durchhausen, den 1. Decbr. 1830.

Schultheißenamt:
Maier.

---

*) Bei mehreren Schuldnern wird Statt dieser Stelle folgende eingeschaltet: Auch verpflichten wir uns, die zu entrichtende halbjährige Rente stets aus Einer Hand, durch einen jetzt und künftig aufzustellenden gemeinschaftlichen Träger, und zwar von den gegenwärtigen Schuldnern durch N. N. an die Vereinskasse zu liefern.

Wir die Endesunterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu Durchhausen urkunden hiemit, daß

1) die vorbenannten Schuldleute in der ehelichen Errungenschafts-Gesellschaft stehen;

2) daß die Ehefrau auf die in der Pfand- und Rentenverschreibung bemerkte Weise, laut unseres Unterpfandsprotokolls S. 101 sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat; daß

3) die Schuldleute als Eigenthümer der verschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben;

4) daß die zu Unterpfändern eingesetzten Grundstücke, soviel wir aus den öffentlichen, namentlich den diesseitigen Unterpfands- und Güterbüchern haben ersehen können, für keine weiteren, als nachstehende Schulden, nämlich

&c. &c. &c.

verpfändet sind, durch die unmittelbar aus der Vereinskasse an diese Pfandgläubiger für Rechnung der Schuldner zu leistende Zahlung aber von der dießfallsigen Pfandverbindlichkeit befreit werden;

5) daß nach dem von uns in Erwägung gezogenen persönlichen und allgemeinen Vermögens-Verhältnissen der Schuldleute der nunmehrigen Verpfändung nichts im Wege steht;

6) daß der in dem nachstehenden Auszug aus dem Unterpfandsbuch ersichtliche Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist;

7) daß diese Güter gegenwärtig einen jährlichen Pachtertrag von ungefähr Achthundert Gulden gewähren möchten; daher wir

8) diese Unterpfandsbestellung bei versammelter Unterpfandsbehörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfandsbuch (Bd. 1. S. 100—101) und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben, wie solches Alles aus nachstehendem vollständigen Auszuge des Unterpfandsbuchs sich ergibt, auch das uns von den Schuldnern übergebene Exemplar der Verwaltungs-Grundsätze des Kreditvereins zu den Akten genommen haben.

Auszug Unterpfandsbuchs

Aktenfasc. Nro. 60. Blatt 100.

Name des Besitzers.
ꝛc. ꝛc.
Unterpfänder
ꝛc. ꝛc.

Diesen Eintrag beurkunden
Durchhausen den 1. Decbr. 1830.
Unterpfandsbehörde:
Maier, Müller, Bauer,
Kübler, Ekhardt, Sauter.

So geschehen mit ausdrücklicher Bezeugung der Richtigkeit dieses Auszuges des Unterpfandsbuchs
Durchhausen den 1. Decbr. 1830.
Unterpfandsbehörde daselbst:
Maier, Müller, Bauer,
Kübler, Ekhardt, Sauter.

Die Aechtheit dieser Unterschriften der Unterpfandsbehörde zu Durchhausen bezeugt
Tuttlingen den 2. Decbr. 1830.
K. Oberamtsrichter.

Zur Vervollständigung der statutenmäßigen Sicherheit des Württembergischen Kreditvereins übernehmen wir, die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderaths zu Durchhausen mit höherer Genehmigung vom 1. Sept. 1830, welche in beglaubigter Abschrift beiliegt, im Namen unserer Gemeinde die Verpflichtung, nach wirklich erfolgter Ausbezahlung der Eingangs bemerkten Summe von

Fünftausend Gulden

und nach geschehener Löschung sämmtlicher auf den laut vorstehender Urkunde verpfändeten Güterstücken ruhenden älteren Hypotheken-Schulden, für die richtige Bezahlung der oben genannten Rente zu haften, also daß, wenn die schuldige Rente auf den in der Pfand- und Rentenverschreibung festgesetzten Termin nicht abgetragen würde, unsere Gemeindekasse zu Entrichtung derselben, als Selbstschuldnerin, und ohne daß die Berufung auf Vorausklage (beneficium ordinis seu excussionis) Statt findet, verbunden, dagegen aber auch in alle Rechte und Ansprüche des Vereins gegenüber von dem Hauptschuldner einzutreten befugt ist.

So geschehen, Durchhausen den 1. Decbr. 1830.
Schultheiß und Gemeinderäthe.

Die Aechtheit der Unterschriften der Mitglieder des Gemeinderaths zu Durchhausen, und daß die Gemeinde Durchhausen zu der bevorstehenden Expromissionsleistung die gesetzliche Ermächtigung erhalten hat, beurkundet
Tuttlingen den 2. Decbr. 1830.
Oberamtmann.

Beilage VI. Zu §. 31.

Formular

der Pfand- und Renten-Verschreibung eines Baierischen Grundbesitzers für den Württembergischen Kredit-Verein.

Das Königl. Baierische Landgericht (Weilheim) als Hypotheken-Amt, beurkundet, daß der Unterzeichnete

Jakob Müller, Bierbrauer zu Eyach, Landgerichts Weilheim, und dessen Ehefrau

Maria, geborene Vetter,

unter Beistand des

Rechtspraktikanten Friedrich Bauer zu Weilheim,

für sich und ihre Erben, von dem für den Württembergischen Kredit-Verein eröffneten Anlehen, die Summe von

—:· 5000 fl.

—:· Fünftausend Gulden

im 24 Guldenfuß erhalten haben.

Die Schuldner versprechen, Eines für das Andere, für die Tilgung dieses Kapitals nebst Zinsen, für Einrichtungs- und Verwaltungs-Kosten des Kreditvereins, desgleichen zu Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle eine jährliche Rente von Fünf Gulden, Vier Ein Fünftel Kreuzer vom Hundert mit

—:· 253 fl. 29 kr.

—:· Zweihundert Drei und Fünfzig Gulden, Neun und Zwanzig Kreuzer,

hälftig am 15. Februar

und

hälftig am 15. August

oder

(15. Mai — und

15. November)

je mit

—:· 126 fl. 44½ kr.

Ein Hundert Sechs und Zwanzig Gulden, Vier und Vierzig Einen halben Kreuzer

im 24 Guldenfuß, bis das oben bemerkte, für den Kreditverein aufgenommene Anlehen getilgt seyn wird, längstens aber Zwei und Fünfzig Jahre lang in guten Münzsorten kostenfrei an dem Orte zu entrichten, welchen der Kreditverein nach seinem Gutdünken in Baiern oder Württemberg bezeichnen wird.

Die Schuldner machen sich verbindlich, bei der ersten Rentenzahlung den Betrag einer Rente von anderthalb Monaten mit

—: 31 fl. 41⅛ kr.

—: Dreissig Ein Gulden, Ein und Vierzig Ein Achtel Kreuzer.

im Voraus zu entrichten, wogegen dieser Betrag bei der letzten Rentenzahlung wieder in Abzug gebracht werden soll.

Diese Verbindlichkeit zu Entrichtung der Rente tritt mit dem 15. Febr. 1831, als dem ersten der von den Schuldnern gewählten Rententermine ein, von welchem Termin an somit die Rente zu laufen beginnt.

Für die Zwischenzeit vom Tage der Ausbezahlung der Darlehenssumme bis zum Anfang der Rente, 15. Febr. 1831 machen sich die Schuldner zu Bezahlung des Zinses aus dem Abkaufswerthe von 5515 fl. 20 kr. mit vier vom Hundert verbindlich.

Wenn die Schuldner also diese Rentenzahlung Zwei und Fünfzig Jahre lang vollständig geleistet haben werden, so sind hierdurch jedenfalls alle ihre Verbindlichkeiten, insbesondere auch die Verbindlichkeit zu Wiedererstattung des erhaltenen Kapitals nebst Zinsen, gänzlich erfüllt, und sie können daher von dem Württembergischen Kreditverein in keiner Beziehung weiter in Anspruch genommen werden.

Da die planmäßige Erfüllung der dem Kreditverein obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten, und somit die Existenz desselben von der pünktlichsten Einhaltung der bedungenen Rententermine abhängt, so erklären die Schuldner, daß, wenn sie mit der Zahlung säumig seyn würden, sie sich die Maßregel gefallen lassen, daß der rückständige Betrag der Rente auf ihre Kosten durch dessen Aufnahme bei einem Handlungshause herbeigeschafft, und ihnen aus den rückständigen Renten Verzugszinse mit fünf vom Hundert in Anrechnung gebracht werden dürfen, und daß sie sich ohne alle Einrede den Bestimmungen der §§. 51, 52 und 64 des Baierischen Hypothekengesetzes, und jeder in Folge liquider Forderungen nach den Gesetzen zulässigen Executionsart, nach der Wahl des Württembergischen Kreditvereins unbedingt unterwerfen, so daß diese Execution stets auf erhobene Klage unaufhaltsam, und ohne einer Einrede Statt zu geben, eintreten soll.

Insbesondere genehmigen die Schuldner, daß, im Falle einer solchen Zahlungsverzögerung der Kreditverein auf den Gesammtver-

kauf der Hypothek antragen, und solchen in der Art bewirken darf, daß der Käufer in deren Rechte und Verbindlichkeiten eintritt, und die vertragsmäßige Bezahlung der Rente übernimmt.

Die Schuldner stellen aber auch dem Württembergischen Kreditverein frei, ihnen die noch rückständige Rentenschuld auf einmal aufzukündigen:

1) wenn sie nicht alle zur Richtigstellung der Pfand- und Renten-Verschreibung von ihnen verlangten Urkunden innerhalb der ihnen bestimmten Zeit vorlegen würden;

2) wenn sie durch Zahlungsverzögerung den Kreditverein veranlassen würden, ein und dieselbe Halbjahresrente zweimal einzuklagen;

3) wenn die Rentenschuld durch Verkäufe, Erbtheilungen, Gutszertrümmerungen oder andere Rechtsgeschäfte in mehr als drei Theile getheilt würde, und ein jeder dieser Theile nach seinem ursprünglichen Bestand nicht wenigstens die Summe von Zweitausend Gulden betragen hat;

und machen sich anheischig, die Rentenschuld sammt allen dem Kreditverein verursachten besonderen Kosten binnen drei Monaten von dem Tage der bei ihrem zuständigen Gerichte eingereichten zweiten Klage an gerechnet, unter Verzichtleistung auf alle Einreden unweigerlich zu bezahlen.

Die Schuldner genehmigen, daß im Fall einer solchen Aufkündigung der Rentenschuld von Seiten des Kreditvereins und der zu geschehenden Heimzahlung derselben von ihrer Seite, oder wenn sie die Dauer der Rentenzahlung durch Entrichtung einer größeren Rente abzukürzen, oder die Rente ganz oder theilweise abzukaufen in den Fall kommen sollten, welcher Abkaufung jedoch der Kreditverein nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung Statt zu geben verbunden ist, — der Werth einer zwei und fünfzig Jahre dauernden Rente von

Fünf Gulden 4⅕ Kreuzer

vom Hundert, welcher unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von vier Procent zu Anfang des ersten Jahres

Ein Hundert Zehen Gulden, Sechszehen Kreuzer

beträgt, in Berechnung genommen — und hiernach der Rest der Schuld nach Abzug der an jener Summe geleisteten Kapitalzahlungen festgesetzt werde.

Zur Sicherung der für das erhaltene Kapital dem Kreditverein verfallenden Renten, oder deren Abkaufswerth, und aller Kosten und Schäden, so wie überhaupt zu Sicherstellung aller von den Schuldnern des Kreditvereins übernommenen Verbindlichkeiten verpfänden dieselben hiemit dem darleihenden Kreditverein bis zur gänzlichen Befriedigung desselben als

Besonderes und Erstes Unterpfand:

Die (ludeigenen) Realitäten und Rechte ꝛc., welche in der beigeschlossenen, durch vereidete Schätzmänner gesetzlich vollzogenen Schätzung vom 1. October 1830 beschrieben sind, einen Werth von

Zwölftausend Gulden

haben, und einen jährlichen Ertrag von

Achthundert Gulden.

gewähren (und zu deren Verpfändung der grund / lehen herrliche Consens von dem Königlichen Rentamt Weilheim am 1. November 1830 nach der im Original angeschlossenen Beilage ertheilt ist.)

In Beziehung auf die Brandversicherungs-Summe der in der eben genannten Schätzungsurkunde aufgeführten Gebäude im Betrage von Zweitausend Gulden, verpflichten sich die Schuldner nach dem ausdrücklichen Verlangen des Württembergischen Kreditvereins, bis zur Tilgung gedacht ihrer Rentenschuld, eine Verminderung dieser Assekuranzsumme von Zweitausend Gulden nicht eintreten zu lassen.

Auch verpfänden die Schuldleute dem Württembergischen Kreditverein in Gemäßheit des Baierischen Hypothekengesetzes §. 34 alle auf dem verpfändeten Anwesen befindliche, lebendige und todte Baumannsfahrniß, so wie auch alles zu ihrem Brauhaus gehörende Schiff und Geschirr.

Dieselben räumen dem Württembergischen Kreditverein das Recht ein, zu jeder Zeit von dem Zustande dieser Hypothek selbst Einsicht zu nehmen, oder durch einen Bevollmächtigten nehmen zu lassen, und verbinden sich, ihm bei allen Gelegenheiten die nöthigen Behelfe unweigerlich an die Hand zu geben. Ausserdem sollen bei jeder Besitzveränderung Auszüge aus dem Unterpfandsbuch über die geschehene Uebertragung der Hypothek, dem Kreditverein eingeliefert werden.

Die Schuldner versprechen für den Fall, daß der Werth der Hypothek um ein Viertheil oder mehr sich vermindern sollte, und sie unvermögend wären, diesen Abgang unverweilt zu ergänzen, eine dieser Minderung entsprechende Abzahlung der Rentenschuld eintreten zu lassen.

Im Falle durch Verträge oder Erbgang eine Theilung der Hypothek und der Rente, in soweit solche zulässig ist, eintreten würde, so soll zu Bezahlung der Rente aus Einer Hand ein Träger aufgestellt werden.

Die Schuldner entsagen allen und jeden Einreden, namentlich der der Verletzung, des Irrthums, der Rechtsunkenntniß, und wie solche sonst Namen haben könnten; insbesondere verzichten sie auf die Rechtswohlthat der Competenz, so wie auf das Verfahren im ordentlichen Prozeß, indem sie diese Rentenschuld als liquid anerkennen.

Auch verzichtet die Ehefrau, unter Beistandsleistung des zu diesem Zwecke erbetenen Rechtspraktikanten Friedrich Bauer, auf die ihr zustehenden Rechtswohlthaten, namentlich des senatus consultum Vellejanum und der Authentica si qua mulier etc. so wie auf die übrigen im Baierischen Landrecht Thl. II. Kap. VI, §. 34 den Ehefrauen zugestandenen Vorrechte, dessen Alles sie die Ehefrau in Abwesenheit ihres Ehemanns von der Gerichtsstelle hinlänglich certiorirt und belehrt worden ist.

So geschehen, Weilheim den ersten December 1830.

Königl. Baierisches Landgericht als Hypothekenamt:
Schmid.
Protokollführer:
Reiner.

Daß vorstehende Pfand- und Rentenverschreibung auf unsern Antrag ausgefertigt, der Inhalt uns genau bekannt gemacht, und wortdeutlich vorgelesen worden, wir auch dieselbe als richtig und für uns verbindlich anerkennen, wird durch unsere eigenhändige Unterschrift bestätigt.

Weilheim den ersten December 1830.

Jakob Müller,
Marie Müller, geb. Vetter,
Rechtspraktikant Bauer.

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften bezeugt
Weilheim den ersten December 1830.

K. Baierisches Landgericht als Hypothekenamt:
Schmid.
Protokollführer:
Reiner.

Beilage VII. zu §. 36.

Uebersicht

über die aus einer Rentenschuld von 50 fl. bis 100,000 fl. zu entrichtenden Jahres-Renten nach dem Zinsfuß von 4½ %.

							fl.	kr.
50	fl.	—	geben	eine	Rente	von	2	45.
100	"	—	"	"	"	"	5	30.
200	"	—	"	"	"	"	11	—
300	"	—	"	"	"	"	16	30.
400	"	—	"	"	"	"	22	—
500	"	—	"	"	"	"	27	30.
600	"	—	"	"	"	"	33	—
700	"	—	"	"	"	"	38	30.
800	"	—	"	"	"	"	44	—
900	"	—	"	"	"	"	49	30.
1000	"	—	"	"	"	"	55	—
2000	"	—	"	"	"	"	110	—
3000	"	—	"	"	"	"	165	—
4000	"	—	"	"	"	"	220	—
5000	"	—	"	"	"	"	275	—
6000	"	—	"	"	"	"	330	—
7000	"	—	"	"	"	"	385	—
8000	"	—	"	"	"	"	440	—
9000	"	—	"	"	"	"	495	—
10000	"	—	"	"	"	"	550	—
20000	"	—	"	"	"	"	1100	—
30000	"	—	"	"	"	"	1650	—
40000	"	—	"	"	"	"	2200	—
50000	"	—	"	"	"	"	2750	—
60000	"	—	"	"	"	"	3300	—
70000	"	—	"	"	"	"	3850	—
80000	"	—	"	"	"	"	4400	—
90000	"	—	"	"	"	"	4950	—
100000	"	—	"	"	"	"	5500	—

Beilage VIII. zu §. 36.

Uebersicht

über die aus einer Rentenschuld von 50 fl. bis 100,000 fl. zu entrichtenden Jahres-Renten nach dem Zinsfuß von 4 %.

						fl.	kr.
50 fl.	—	geben	eine	Rente	von	2	33.
100 "	—	"	"	"	"	5	5.
200 "	—	"	"	"	"	10	9.
300 "	—	"	"	"	"	15	13.
400 "	—	"	"	"	"	20	17.
500 "	—	"	"	"	"	25	21.
600 "	—	"	"	"	"	30	25.
700 "	—	"	"	"	"	35	30.
800 "	—	"	"	"	"	40	34.
900 "	—	"	"	"	"	45	37.
1000 "	—	"	"	"	"	50	42.
2000 "	—	"	"	"	"	101	24.
3000 "	—	"	"	"	"	152	6.
4000 "	—	"	"	"	"	202	48.
5000 "	—	"	"	"	"	253	29.
6000 "	—	"	"	"	"	304	11.
7000 "	—	"	"	"	"	354	53.
8000 "	—	"	"	"	"	405	35.
9000 "	—	"	"	"	"	456	17.
10000 "	—	"	"	"	"	506	58.
20000 "	—	"	"	"	"	1013	56.
30000 "	—	"	"	"	"	1520	54.
40000 "	—	"	"	"	"	2027	52.
50000 "	—	"	"	"	"	2534	50.
60000 "	—	"	"	"	"	3041	48.
70000 "	—	"	"	"	"	3548	46.
80000 "	—	"	"	"	"	4055	44.
90000 "	—	"	"	"	"	4562	41.
100000 "	—	"	"	"	"	5069	40.

Beilage IX. Zu §. 39.

Scala

für höhere Renten, auf volle Jahre berechnet.

Nach dem Zinsfuß von 4½ Procent.

Rente.		Dauer derselben.
fl.	kr.	
5	— 30	52 Jahre.
5	— 31 7/10	51 "
5	— 33 5/10	50 "
5	— 35 3/10	49 "
5	— 37 4/10	48 "
5	— 39 5/10	47 "
5	— 41 7/10	46 "
5	— 44	45 "
5	— 46 5/10	44 "
5	— 49 2/10	43 "
5	— 52	42 "
5	— 55	41 "
5	— 58 1/10	40 "
6	— 1 5/10	39 "
6	— 5 1/10	38 "
6	— 9	37 "
6	— 13 1/10	36 "
6	— 17 4/10	35 "
6	— 22 1/10	34 "
6	— 27 2/10	33 "
6	— 32 5/10	32 "
6	— 38 3/10	31 "
6	— 44 6/10	30 "
6	— 51 3/10	29 "
6	— 58 7/10	28 "
7	— 6 5/10	27 "
7	— 15 1/10	26 "
7	— 24 4/10	25 "
7	— 34 6/10	24 "
7	— 45 8/10	23 "
7	— 58 1/10	22 "
8	— 11 7/10	21 "
8	— 26 6/10	20 "
8	— 43 2/10	19 "
9	— 2	18 "
9	— 22 9/10	17 "
9	— 46 7/10	16 "
10	— 13 7/10	15 "
10	— 44 7/10	14 "
11	— 20 6/10	13 "
12	— 2 7/10	12 "
12	— 52 7/10	11 "
13	— 52 8/10	10 "

Beilage X. Zu §. 39.

Scala

für höhere Renten, auf volle Jahre berechnet.

Nach dem Zinsfuß von 4 Procent.

Rente.		Dauer derselben.
fl.	kr.	
5	— 4 2/10	52 Jahre.
5	— 6	51 "
5	— 7 9/10	50 "
5	— 10	49 "
5	— 12 1/10	48 "
5	— 14 4/10	47 "
5	— 16 8/10	46 "
5	— 19 3/10	45 "
5	— 21 9/10	44 "
5	— 24 8/10	43 "
5	— 27 8/10	42 "
5	— 30 9/10	41 "
5	— 34 2/10	40 "
5	— 37 8/10	39 "
5	— 41 6/10	38 "
5	— 45 6/10	37 "
5	— 49 9/10	36 "
5	— 54 5/10	35 "
5	— 59 3/10	34 "
6	— 4 5/10	33 "
6	— 10 2/10	32 "
6	— 16 1/10	31 "
6	— 22 6/10	30 "
6	— 29 6/10	29 "
6	— 37 1/10	28 "
6	— 45 2/10	27 "
6	— 53 9/10	26 "
7	— 3 5/10	25 "
7	— 13 9/10	24 "
7	— 25 3/10	23 "
7	— 37 8/10	22 "
7	— 51 5/10	21 "
8	— 6 8/10	20 "
8	— 23 7/10	19 "
8	— 42 6/10	18 "
9	— 3 8/10	17 "
9	— 27 8/10	16 "
9	— 55	15 "
10	— 26 3/10	14 "
11	— 2 5/10	13 "
11	— 44 9/10	12 "
12	— 35 1/10	11 "
13	— 35 6/10	10 "

Finanzas 3. G3 5.12.4.1

Das Weimar'sche Steuergesetz.

Gedanken über die Berechnung des National-Einkommens ꝛc.

Die Forst-Organisation von 1822.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Weimar

Oder der

Staatswirthschaftlichen Blätter

viertes Heft.

Herausgegeben

von Ober-Rechnungsrath

v. Herzog.

Stuttgart,
in der J. D. Sattlerschen Buchhandlung.
1822.

52

Im Verlage der J. D. Sattler'schen Buchhandlung zu Stuttgart, sind erst kürzlich folgende interessante Schriften erschienen:

Blätter, staatswirthschaftliche, herausgegeben von Ober-Rechnungsrath v. Herzog, 4 Hefte. 8. 1820 bis 1822. br. 1 Rthlr. 16 gr. oder 2 fl. 30 kr.

Inhalt des ersten Hefts.

Die Etat-Wirthschaft in Württemberg.
Die Anstalten für ein neues Grundsteuer-Cadaster in Württemberg.
Bemerkungen über den Aufsatz Nro. 3. des Handels-Organs 1820, betitelt: „über das Salzmonopol in Württemberg und über zwei neu entstandene Salinen am Neckar."

Inhalt des zweiten Hefts.

Die Domänen-Verwaltung in Würtemberg.
Idee des geschichtlichen Staats.
Beleuchtung des theoretisch praktischen Handbuchs für angehende Kameralisten

Inhalt des dritten Hefts.

Vortrag über die Rektifikation der Grundsteuer in Württemberg, von einem Mitgliede der Königlichen Kadaster-Commission im Jahr 1818.

Inhalt des vierten Hefts.

Das Weimar'sche Steuergesetz.
Gedanken über die Berechnung des National-Einkommens, als Grundlage der Bestimmung der Staats-Abgaben.
Forst-Organisation von 1822.

Danz, Dr., W. A. F., Grundsätze des ordentlichen Prozesses; vermehrt und umgearbeitet von Staatsrath N. Th. von Gönner, 5. Aufl. 1821. gr. 8. 3 Rthlr. od. 4 fl. 30 kr.

Der Werth dieses Werks erhält einen neuen Beweis dadurch, daß von demselben, ungeachtet in neuer Zeit der deutsche Civil-Prozeß in wissenschaftlicher Hinsicht so große Fortschritte gemacht, und in legislativer Hinsicht durch verschiedene Landesgesetze große Veränderungen erlitten hat, durch häufiges Begehren eine neue Auflage nothwendig wurde.

Grundsätze, die, der neuen Gebäude- und Gewerbe-Katastrirung im Königreich Würtemberg, amtlich herausgeg. gr. 8. 1819. br. 12 gr. od. 48 kr.

Härlin J. G. B. Dr. Darstellung der zu unserer Zeit hauptsächlich mitwirkenden Ursachen der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Das

Weimar'sche Steuer-Gesetz.

Das Weimar'sche Steuer-Gesetz.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar ist unterm 29. April 1821. ein Grundgesetz erschienen, welches den Unterschied zwischen den von dem Kammergut zu bestreitenden, und den durch Steuern aufzubringenden Bedürfnissen feststellt, und die Grundsätze der Besteurung ausspricht.

Das Kammergut besorgt die Bedürfnisse des Landesfürsten, seines Hauses und Hofstaats, die Kosten seiner eigenen Erhaltung und Verwaltung, die Verzinsung und Tilgung der auf ihm ruhenden Schulden, und alle übrige auf demselben begründete Verbindlichkeiten.

Als durch Steuern aufzubringende Staatsbedürfnisse sind dagegen erklärt:

die Ausgaben welche durch die Stellung des Großherzogthums in dem deutschen Bunde veranlaßt werden.

Die Unterhaltung der Landes-Collegien.

Die allgemeine Sorge für Kirchen und Schulen.

Die Unterhaltung des Militärs.

Die Verzinsung und allmählige Tilgung der Landesschulden.

Die Größe dieser Ausgaben und die Summe der dafür aufzubringenden Mittel unterliegt der ständischen Bewilligung.

Die Steuerverfassung des Großherzogthums Weimar ermangelte bis jetzt eines alle Theile desselben umfassenden Prinzips, mannigfaltig verschieden nach Benennung, Begründung und Wirkung wurden, in den einzelnen Theilen des Landes, die Mittel für die Bestreitung des Staatsbedarfs erhoben.

Alle diese verschiedenen Abgaben weichen dem neuen Steuergesetze, das nur drei Steuerarten in nachstehender Reihenfolge zuläßt.

1) Grundsteuern,
welche von dem Grundeigenthum, mit Einschluß der Gebäude, vorzugsweise erhoben werden.

2) Indirekte Steuern,
(Verbrauchssteuern, Handelssteuern, Stempelabgaben)
welche von Landtag zu Landtag von neuem bestimmt werden.

3) Direkte Steuern,
welche alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit treffen, (Einkommenssteuer).

Die Steuerpflicht ist allgemein, alle Abgabe-Privilegien und Steuerfreiheiten sind aufgehoben, dies jedoch gegen Entschädigungen, welche, sobald sie über 20 Rthlr. ansteigen, in zinsbaren Staatsobligationen geleistet werden.

Die erste und vor allen übrigen zu erhebende Steuer ist die Grundsteuer.

Mit alleiniger Ausnahme der Großherzogl. Kammergüter, und des Vermögens der Akademie Jena, der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, so weit dieselben bisher von der Steuer befreit waren, ist ihr das gesammte Grundeigenthum mit den Gebäuden unterworfen.

Die Grundsteuer wird für jedes einzelne Grundstück in den alten Landen auf 8 s.g. weimarsche Steuer-Termine festgestellt, und in den neuen Landen findet eine, diesem altweimar'schen Steuerverhältniß entsprechende, Gleichstellung statt.

Die auf diese Art auf jedes Grundstück gelegte Steuer ist als eine unveränderliche Last anzusehen, sie ist keiner Veränderung jemals unterworfen.

Ueber die indirekten Steuern wird auf jedem Landtage durch ein Gesetz entschieden, welches bestimmt,

ob überhaupt solche Steuern, von welchen

Gegenſtänden, in welcher Ausdehnung, ob im ganzen Lande gleich, oder örtlich verſchieden, erhoben werden ſollen.

Die dritte Steuer ruht auf dem Einkommen, welcher Quelle und welcher Größe es ſeye.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

1) in Steuern von dem Einkommen aus Grund und Boden, und
2) in Steuern von den übrigen Arten des Einkommens.

Die Einkommensſteuer von Grund und Boden ſoll auf dem reinen Ertrag, d. h. auf der Rente des in dem Grundſtücke andaurend gegebenen Capitals, ruhen.

Der Beſtimmung dieſes Capitals ſoll die genaue Ausmittlung der Fläche und die Abſchätzung des Ertrags, nemlich die Herſtellung eines Cadaſters, vorangehen. Bis dieſes zu Stande gebracht ſeyn wird, ſoll die Einkommens-Steuer von Grund und Boden ausgeſchlagen und aufgebracht werden, wie die alte Grundſteuer, ohne daß die fixirte alte Grundſteuer, oder die dem Grundſtück anklebenden Reallaſten in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Zinſe von Capitalien, welche auf dem Grundſtück haften, werden weder bei der neue

Cadaſtrirung, noch während des Zwiſchenzuſtandes berückſichtigt.

Die übrigen Steuern von dem Einkommen gründen ſich auf

1) Oeffentl.- und Privatdienſt-Einkommen,
2) auf das Einkommen an Zinſen von Activ-Capitalien aller Art,
3) auf das Einkommen durch Gewerbs- und Geſchäftsthätigkeit, und
4) auf das Einkommen eines jeden ſelbſtſtändigen erwerbsfähigen Staatsbürgers überhaupt.

Die Gegenſtände dieſes Einkommens werden von 3 zu 3 Jahren von neuem aufgenommen.

Der Staatsbedarf fällt nur in ſo weit auf dieſelben, als er nicht durch die 2 erſten Steuerquellen gedeckt werden kann, und indem der Landtag hiedurch eine klare Anſchauung von den Kräften des Landes gewinnt, verwilligt er die Abgaben in der durch das Steuergeſetz beſtimmten Reihenfolge, wobei die Einkommensſteuer von Grund und Boden abgeſondert von jener der übrigen Erwerbsquellen ausgeſchlagen wird.

Die aufgeklärte weimar'ſche Regierung liefert in dieſem Grundgeſetz eine Anerkennung des Satzes:

daß eine Universalsteuer, welche Einrichtung ihr auch gegeben werde, nicht zureiche, die Bedürfnisse der Staaten und die Forderungen des Rechts und der Gleichheit sicher zu stellen.

Sie scheint anzuerkennen, daß es unmöglich seye, die einzelnen Wirkungen der Abgaben zu bemessen, und auf den Grund der klaren Erkenntniß dieser Wirkungen das Abgabe-System zu bestimmen.

Sie scheint die Gefahr erwogen zu haben, welche die gänzliche Auflösung bestehender Steuer-Verhältnisse mit sich bringt, und so hat sie den Mittelweg gewählt,

mit möglichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse die Forderungen der Zeit zu befriedigen, indem sie alle Einkommenstheile und alle Staatsangehörige, wenn gleich unter verschiedenen Standpunkten, der Besteurung unterwirft.

Noch ist es der Theorie nicht gelungen ein Steuer-System festzustellen, das in der Anwendung ebenso folgerecht durchgeführt werden könnte, als es in seinen Grundsätzen richtig verbunden seyn mag, und sie wird diese Aufgabe nicht lösen, weil sie, wie Soden, in nächster Beziehung auf die Einkommensteuer, im 3ten Band seiner National-Oekonomie p. 177

richtig bemerkt, nach dem Organismus der Menschheit nicht ausführbar ist.

Die allgemeine Einkommens-Steuer verdient, von der theoretischen Seite betrachtet, vor allen übrigen Besteurungsarten den Vorzug, aber die Schwierigkeit das Einkommen des einzelnen richtig zu erforschen, die inquisitorischen Formen welche mit der Erhebung desselben verbunden sind, das große Mißverhältniß welches sie zwischen solchen Subjecten veranlaßt, deren Einkommen offenkundig ist, und solchen, wo es nur durch beiläufige Schätzungen erhoben werden kann, zerstören die Voraussetzungen der Theorie, während sie die bürgerliche- und Gewerbsfreiheit beschränken.

Darum schlägt die praktische Steuergesetzgebung einen Weg ein, auf dem ihr zwar die theoretische Lehre als Leitstern dient, während sie jedoch auf die Verhältnisse des Lebens und die Eigenschaften der menschlichen Natur Rücksicht nimmt.

Sie forscht nicht nach dem Einkommen des Einzelnen, aber sie untersucht die verschiedenen Einkommens-Quellen, und unterwirft diese, ohne Rücksicht auf die Verwendung des Produkts, der Besteurung.

Auf diesem Wege hat sich die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbsteuer, und jene

von Geld-Renten ausgebildet, und weil die Erfahrung lehrt, daß alle auf eine große Sphäre berechneten directen Abgaben in der Anwendung drückend und unzureichend werden, so werden indirecte Abgaben eingeführt, um die Lücken zu decken, welche die direkte Erhebungsart übrig gelassen hat, und jene Kräfte zu den Staats-Lasten beizuziehen, welche von der directen Steuer nicht erreicht werden konnten.

Die practische Steuergesetzgebung kann sich nicht nach einem durchgreifenden Prinzip regeln, sie muß sich nach einem gewissen Tacte bewegen, der aus einer praktischen Anschauung der Verhältnisse des Erwerbs und der Consumtion hervorgeht.

Aber wie ihr in allem das, was die Theorie als ethisches Princip erkannt hat, vorschweben muß, so sind auch die einzelnen Bestimmungen derselben einer Prüfung unterworfen, welche von rationellen Standpuncten ausgeht.

In diesem Sinne sind daher die Bemerkungen aufzufassen welche wir über die weimar'sche Steuergesetzgebung hier vortragen.

In der Zusammensetzung derselben zeigt sich einige Aehnlichkeit mit der frühern englischen Steuerverfassung, in so fern die Grundsteuer in ei-

ne fixirte Abgabe umgewandelt, und das, was durch gewisse indirecte Abgaben nicht erhoben, durch das Mittel einer allgemeinen Einkommenssteuer beigeschafft wird.

Bei Fixirung der Grundsteuer kann man sich der Frage nicht enthalten:

ist sie so wohl auf dem rechtlichen als auch auf dem wirthschaftlichen Standpunkte zu rechtfertigen?

Jede Steuer ist nichts anders, als ein Beitrag, welcher zu den, während eines bestimmten Zeitraums für nothwendig erkannten, Staatsbedürfnissen erhoben wird.

Hervorgerufen durch ein bestimmtes Bedürfniß muß ihre Größe auch der Größe dieses Bedürfnisses entsprechen.

Wie aber die Bedürfnisse selbst keiner Fixirung unterworfen seyn können, so scheinen auch die Mittel dafür es nicht seyn zu dürfen.

Sehr richtig sagt Raumer in seiner Beleuchtung des brittischen Steuersystems S. 223.

„So wie der Staat nichts ist, als die ewig „fortlaufende Entwickelung aller denkbaren „geistigen Thätigkeit, unterstützt von den „rastlosen Erzeugungen der Natur, so muß „auch das Besteurungswesen stets sich ent„wickelnd seyn, und das wird es nicht et„wa durch täglichen Wechsel der Grundsätze,

„sondern, daß es nur eingreift, wenn und „wo sich die Thätigkeit offenbart.“

Damit steht aber eine Fixirung der Grundsteuer im Widerspruche.

Sie scheint rechtlich nicht zulässig zu seyn, weil das Grundeigenthum nicht vorzüglich verpflichtet seyn kann, einen bestimmten Theil des Staatsaufwands zu tragen, weil es vielmehr nur in Verbindung mit den übrigen Ertrags-Quellen, und in gleichem Verhältniß mit ihnen der Steuer unterworfen ist.

Sie ist aber auch in wirthschaftlicher Hinsicht nicht zu rechtfertigen.

Jede Abgabe, welche für immer auf einen Vermögenstheil gelegt wird, vermindert den Werth desselben um den Capitalbetrag der jährlichen Leistung, sie wirkt besonders in so fern drückend, als durch Fixirung der Abgabe ein Theil des Vermögens dessen für immer vernichtet wird, der, im Augenblicke der Auflage, Eigenthümer der besteuerten Sache ist.

Wohl kann man entgegenhalten, daß diese Wirkung nur in so weit angenommen werden könne, als die neue fixirte Leistung den Betrag der frühern wandelbaren Auflage übersteige, aber es darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß die frühere Auflage, eben weil sie wandelbarer Natur war, nicht in demsel-

ſelben Maas, wie eine fixirte, auf den Werth des Grundſtücks einwirken konnte; dann aber auch, und hauptſächlich, daß, wenn die Auflagen nur bei einem Theile des Nationalvermögens, bei dem Grundeigenthum, fixirt werden, dieſer Theil nothwendig in ein nachtheiliges Verhältniß, gegenüber von den übrigen Capitalien, geſetzt werde, wodurch der Werth des Grundeigenthums vergleichungsweiſe nothwendig herabgedrückt werden muß.

Dieſe Wirkung iſt in verſtärktem Maas zu beſorgen, wenn das Grundeigenthum wieder, wie es in dem weimar'ſchen Steuergeſetz der Fall iſt, der Einkommensſteuer unterworfen wird, ohne die fixirte Abgabe in Abzug zu bringen. (§. 22.)

Eine ſolche Vernichtung eines Theils des Nationalvermögens ſpricht ſich beſonders alsdann aus, wenn der Staat in den Fall kommt, die Grundſteuren für ablösbar zu erklären, und das Ablöſungs-Capital zu Staatsausgaben zu verwenden.

Tracy bemerkt hierüber,
in ſ. Comment. sur l'esprit des lois de Montesquieu:

cela est si vrai, que quand en consequence du nouvel impôt l'etat ouvre un emprunt aux intérêts, du quel est affecté le revenu,

dont il s'est emparé, l'operation est consommé; il a reellement touché le capital qu'il c'est approprié; et il l'a mangé tout d'un coup, au lieu d'en depenser annuellment le revenu.

Dieſe Rückſichten ſind jedoch der weimar'ſchen Geſetzgebung nicht entgangen, ſie hat jene Wirkung der Fixirung der Grundſteuer erkannt, und darum mit dieſer Maasregel zugleich eine Verminderung der Grundſteuer eingeführt, wodurch jener Nachtheil, wenn auch nicht ganz entfernt, doch ſehr vermindert wird.

Die Verminderung der Grundſteuer beſteht in dem Weniger-Betrag von 5 Steuer-Terminen, indem ſtatt vorheriger $17\frac{1}{2}$ nur $12\frac{1}{2}$ Termine von dem Grundeigenthümer entrichtet werden; nemlich 8 Term. als alte Grundſteuer, und $4\frac{1}{2}$ Term. als Einkommensſteuer vom Grundvermögen, nach Maasgabe des jetzigen Staatsbedarfs.

Dieſes ward allein möglich gemacht durch die Beiziehung der weiteren Gegenſtände, der oben bemerkten dritten Steuerquelle.

Von dem auf dieſe dritte Quelle fallenden Staatsbedarf wird nemlich $\frac{1}{3}$ auf das Einkommen von Grundvermögen, und $\frac{2}{3}$ auf die übrigen Einkommensgegenſtände ausgeſchieden.

Das Gewerbe, die Capitalien und das Dienſteinkommen entrichten etwa 3 Prozente des Einkommens.

Die Frage: ob die Capitalien und das Dienſteinkommen der Beſteurung unterworfen werden ſollen, iſt in neuerer Zeit verſchieden beurtheilt worden, wir glauben indeſſen, daß die Beſteurung dieſer Einkommens Quellen in rechtlicher und wirthſchaftlicher Hinſicht begründet ſeye.

Sie iſt rechtlich begründet, weil der Capitaliſt und der Beſoldete ſein Einkommen eben nur unter dem Schutze der allgemeinen Staats-Anſtalten zu erlangen vermag, als der Erwerb von jeder andern Einkommens-Quelle durch dieſen Schutz bedingt iſt.

Mag auch der Beſoldete die oft wiederholte Einwendung machen, der Staat nehme, in einer Beſoldungsſteuer, mit der einen Hand, was er mit der andern gegeben habe, ſie iſt nicht zureichend, weil – abgeſehen davon, daß eine Menge von Dienſteinkommen nicht unmittelbar vom Staate ausgeht — auch von dem vom Staate gereichten Dienſteinkommen, andere Beſtimmungsgründe für die Größe deſſelben, andere für die Beſteurung eintreten.

Jedes Einkommen, auch jenes von öffentlichen Dienſtleiſtungen, ſteht in einem gewiſſen

Verhältniß zu dem Werth der dafür geleisteten Arbeit, dieser Werth bestimmt ihren Preiß.

Auf ihn kann die Rücksicht nicht einwirken, ob der Gehalt steuerbar oder steuerfrei seye, immer wird derselbe in mehr oder weniger nahem Verhältniß zu dem Erwerb von den übrigen Einkommens-Quellen stehen, und so lange die Besoldungssteuer mit den Auflagen auf jene correspondirt, kann sie die Veranlassung nicht werden, die öffentliche Dienstleistung höher zu belohnen, als es den allgemeinen Werthsverhältnissen entspricht, so wie umgekehrt eine Freilassung derselben keine andere Wirkung hervorbringt als daß eine Klasse von Staatsangehörigen gegenüber von den andern begünstigt, und der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht, seit kurzem erst durch siegende Gründe realisirt, verletzt wird.

Würde man behaupten, die Steuer sey schon bei der Bestimmung der Besoldung in Abzug gebracht, so müßte darüber besonderer Beweis geführt werden, in jedem Falle aber wäre ein solcher Abzug von der Seite der Zweckmäßigkeit zu verwerfen, weil die Größe der Steuer den jedesmaligen Bedürfnissen entsprechen soll, und daher nicht für immer bestimmt werden kann.

Wollte aber das Einkommen der Besoldeten und Capitalisten deswegen frei gelassen werden, weil es nicht unmittelbar, nur abgeleitet, sey, weil der Besoldete, in so weit er seinen Gehalt nicht vom Staate unmittelbar erhebe, ihn von einem Einkommen beziehe, das schon die Steuer entrichtet habe, — weil die Zinse des Capitalisten aus den bereits besteuerten Quellen des Landbaues und der Gewerbe fließen, — so würde man sich in die Labyrinthe einer unfruchtbaren Analyse des Nationaleinkommens verlieren.

Jeder Einzelne, unter welcher Form er sein Auskommen habe, ist, indem er Antheil an den Staatsanstalten nimmt, auch verpflichtet zu deren Erhaltung nach Maasgabe seiner Kräfte beizutragen, und jene Einwendung wäre nur dann gegründet, wenn zu erweisen wäre, daß die auf die Capitalien gelegte Abgabe nicht unmittelbar den Capitalisten, sondern den bereits besteuerten Landeigenthümer und Gewerbsmann treffe.

Dieses kann aber so wenig von der Capital- als von der Besoldungs-Steuer behauptet werden.

Sehr richtig sagt Smith im 4ten Bande seiner Untersuchung über den Nationalreichthum S. 279.

„Das gewöhnliche Maas des mit Capitalien zu machenden Gewinnstes hängt von den Verhältnissen zwischen der Größe der in einem Lande befindlichen Capitalien, und der Menge der Geschäfte, oder der möglichen Arten ein Capital anzulegen, ab. Nun kann aber die Anzahl Geschäfte, worauf Capitalien angelegt werden können, durch Auflagen weder vermehrt noch vermindert werden.

Wird nun ebensowenig die Größe der Capitalien dadurch verändert, so müssen auch die Gewinnste, die man gewöhnlicher Weise davon zieht, unverändert bleiben.“

Hiedurch wird denn auch die Besorgniß beseitigt, daß die Steuern des Capitalisten auf die Gewerbe gewälzt werden können, in welchen seine Capitalien angelegt sind.

Wir kommen nun wieder auf die nähern Bestimmungen des weimar'schen Steuer-Gesetzes.

Für die Festsetzung der Einkommens-Größe, oder des Steuer-Capitals hat sie das Mittel der Classification gewählt, welche verschiedene Abstufungen enthält, die sich theils auf die Oertlichkeit, theils auf die Einträglichkeit der Gewerbe an sich, theils auf den Grad ihres Betriebs beziehen.

Die Methode der Classification verdient bei der Ausführung einer Einkommenssteuer vor allen übrigen den Vorzug.

Wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die Stufenfolge der Classen nie so vollständig ausgebildet werden kann, um die unendlich verschiedenen Verhältnisse der Wirklichkeit darunter zu stellen, und wenn die Besteurung nach Classen in der Regel von dem Nachtheil begleitet ist, daß in einer Classe Steuerpflichtige von verschiedenen Kräften zusammentreffen, je nach dem der eine oder der andere mehr oder weniger richtig behandelt worden ist, so verbürgt sie dennoch die relative Gleichheit in höherem Grade als eine Besteurung nach Fassionen oder gar nach der Untersuchung des Einkommens. Während die erstere beinahe überall als erfolglos sich darstellt, greift die letztere in das Innere der Haushaltungen ein, ohne dabei, würde sie auch mit Formen verbunden welche die persönliche Freiheit verletzen, auf ein sicheres Resultat zu führen.

Sie kann dies nicht erreichen, weil, wäre es auch möglich, das Einkommen zu erforschen, doch nicht zu verhindern ist, daß die Organe, in den einzelnen Fällen, theils ungeschickt theils

unredlich verfahren, und damit die Voraussetzung der Gleichheit vernichten.

Die Momente für die Abstufungen in den Classen (nach der oben angeführten Methode) sind mit Umsicht ausgewählt, und wenn auch das angenommene Verfahren das Ideal der Theorie nicht erreicht, so kommt es ihm doch näher, als es auf einem andern Wege zu erwarten wäre.

In dem Vollziehungs-Regulativ für die Einkommenssteuer ist, in Ansehung der Capitalien, die Bestimmung enthalten, daß der Capitalist seine Capitalien einzeln, mit Namhaftmachung des Schuldners und der jährlichen Rente, anzeigen soll, wobei ihm jedoch frei steht, die Angabe in einem verschlossenen Zettel zu machen, auf dessen Aussenseite die Gesammtsumme des Zinsbetrags zu bemerken ist.

Dieser Zettel darf nur bei gegründetem Verdacht, auf Erkenntniß der Justiz-Behörde, entsiegelt werden.

Eine solche Bestimmung verhindert unrichtige Angaben, die bei der summarischen Fassion so leicht eintreten, während der Fiscus gleichwohl in die Geheimnisse des Eigenthums nicht ohne zureichende Gründe eindringt.

Dagegen ist sie mit einer großen Beschwerde für die Steuerpflichtigen verbunden.

Die Gewerbe, die Capitalien und das Diensteinkommen entrichten 3 vom Hundert des angenommenen Steuer-Capitals.

So gerecht die Anwendung gleicher Steuerquoten auf diese verschiedenen Ertragsquellen zu seyn scheint, so ist doch nicht zu verkennen, daß, durch diesen durchgreifenden Maasstab, diejenigen Einkommensquellen, deren Ertrag offenkundiger ist, gegen über von jenen, in Nachtheil gerathen, deren Produkt nur annähernd geschätzt werden kann.

Diesen Nachtheil müssen insbesondere die Besoldeten fühlen, wenn ihr Einkommen die gleiche Quote entrichten soll, welcher das Einkommen der Gewerbtreibenden unterworfen wird, der nur nach allgemeinen unsichern Merkmalen in eine gewisse Klasse eingeschätzt worden ist, die nach der Erfahrung stets unter der Wirklichkeit bleibt. Diese Rücksicht finden wir in dem vorliegenden Gesetze nicht hinreichend beachtet.

Von den in Weimar eingeführten Verbrauchssteuern mangeln uns zur Zeit die nähern Nachrichten.

Die Bestimmung der Gegenstände einer Verbrauchssteuer gehört, wenn sie mit einem Steuersystem, wie das vorliegende, in Verbindung tritt, zu den schwierigsten Aufgaben; einmal, weil es darum zu thun ist, die Verbrauchssteuer auch wirklich auf den Consumenten, ohne Rückwirkung auf den Producenten, fallen zu lassen, und dann, weil die Verbrauchssteuer, wenn sie die ersten Bedürfnisse des Lebens trifft, dem in den übrigen Zweigen des Systems angenommenen Grundsatz der Gleichheit widerspricht, indem der Verbrauch jener Bedürfnisse niemals in gleichem Verhältnisse zu dem Einkommen der einzelnen Staatsbürger steht.

Indessen ist uns keine Verbrauchssteuer bekannt, welche diesen Voraussetzungen vollständig entsprochen hätte, und auch hier muß man sich damit begnügen, dem Ideal, sich zu nähern, ohne es vollständig erreichen zu wollen, weil der menschliche Scharfsinn nicht ausreicht, die verschiedenen Verhältnisse zu berechnen, unter welchen die Steuer ganz oder theilweise auf den Producenten zurückwirkt oder nicht.

Die Gesetzgebung hat allein darauf zu sehen, daß sie die Gegenstände der Landespro-

duction und des nothwendigen Bedarfs entweder ganz frei läßt, oder mäßig belegt, während sie in demselben-Maas aufsteigt, als ein Artikel theils nicht im Lande selbst hervorgebracht, theils in minderem Grade Bedürfniß ist.

Vielleicht können wir in einem der folgenden Hefte anzeigen, wie die weimar'sche Gesetzgebung diese schwere Aufgabe gelöst hat.

In dem was sie bereits gegeben, ruht der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Steuerpflicht.

Das System selbst steht nicht vollendet da, es soll und wird sich an der Hand der Erfahrung noch weiter ausbilden, insbesondere wird die Grundsteuer auf den reinen Ertrag des Grundvermögens basirt, und mittelst Bestimmung der Größe (Vermessung) und der Fläche (Bonitirung) ausgemittelt werden.

Für diesen Zweck sollen sowohl die bereits begonnenen geometrischen Arbeiten fortgesetzt, als auch über die Herstellung des Cadasters selbst weitere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. —

So wird auch hier nach den Vorgängen von Frankreich, Oestreich, Baiern und Würt-

temberg, ein Werk ausgebildet, das, während es in ſeinem Hauptzweck eine gleiche Vertheilung der Steuer begründet, in vielſeitigen Nebenzwecken eine wohlthätige Wirkſamkeit äußert.

Gedanken
über die
Berechnung
des
National-Einkommens,
als
Grundlage der Bestimmung der
Staats-Abgaben.

Nicht selten wird die Bemerkung gehört, daß die für die Erfüllung der Staatszwecke zu erhebenden Abgaben nicht mit Sicherheit festgesetzt werden können, so lang nicht durch eine Berechnung des National-Einkommens die Möglichkeit ihrer Erhebung nachgewiesen sey.

Diese Bemerkung giebt uns Veranlassung folgende Fragen einer Untersuchung zu unterwerfen:

I) In wie fern ist der Staats-Aufwand als Verminderung des National-Einkommens anzusehen:
   a) nach den Quellen, aus welchen er bestritten wird,
   b) nach den Zwecken, zu welchen er verwendet wird?

II) Was ist reines National-Einkommen?

III) Kann es berechnet werden?

IV) Kann eine solche Berechnung zum Maasstab für die Größe der Abgaben angenommen werden?

§. 1.

Der Staatsaufwand findet seine Bedeckung a) in dem unmittelbaren Eigenthum des Staats,

b) in den Einkünften, welche er von dem Auslande, in Zöllen und Consumtions-Auflagen von den durchreisenden Fremden, bezieht, und

c) in den Auflagen auf die verschiedenen Einkommensquellen der Staatsbürger.

§. 2.

Die Verwendung der Staats-Einkünfte besteht darin, daß sie

a) die Verbindlichkeiten erfüllt, welche

aa) gegen das National-Vermögen zu leisten sind, indem sie Zinsen, Renten, Entschädigungen ꝛc. an dasselbe zurückfließen läßt, und

bb) jene, welche der Ausländer anzusprechen hat;

daß durch sie

b) die Anstalten für die Erfüllung des Staatszwecks erhalten werden, indem sie Gehalte an die verschiedenen Angestellten und Arbeiter bezahlt, die öffentlichen Gebäude, die Landstraßen, die Anstalten für Wissenschaften und Künste unterhält ꝛc.

daß endlich

c) die Bedürfnisse der Regenten-Familie durch sie ihre Befriedigung finden.

§. 3.

Das National-Einkommen kann unter zwei verschiedene Gesichtspunkte gestellt werden, nemlich

1) als das Aggregat des Einkommens aller Einzelnen im Staate,

oder

2) als der reine jährliche Zuwachs zum National-Kapital.

Unter dem ersten Gesichts-Punkte sind nur jene Staatsausgaben als eigentliche Verminderung des National-Einkommens anzusehen, welche aus den Einkommensquellen des Staats selbst erhoben wurden, in ihrer Verwendung aber dem Auslande zufloßen, indem entweder

a) unmittelbare Verbindlichkeiten des Staats gegen das Ausland erfüllt wurden, oder

b) die Anstalten des Staats durch Mittel, welche vom Auslande beizuschaffen waren, erhalten werden mußten, oder

c) die Regenten-Familie, die Angestellten und Arbeiter einen Theil ihrer Einnahmen für Produkte und Waaren des Auslands ausgegeben haben, oder dieselbe im Auslande verzehren.

Alles Uebrige hingegen ist keine Verminderung des National-Einkommens, vielmehr nur ein Umsatz der materiellen Güter.

§. 4.

Wenn es sich um die Frage handelt:

„ob der Aufwand des Staats mit den „Kräften des Volks im Verhältniß sey?"

so kann ein Mißverhältniß in mehrfacher Beziehung vorliegen.

Entweder indem derselbe an sich eine unzweckmäßige Richtung genommen hat

oder

indem ein zu großer Theil dieses Aufwands dem Auslande zuströmt, oder aber

indem der im Innern des Staats consumirte Theil desselben

a) ungleich auf die einzelnen Einkommens-Quellen vertheilt ist,

oder

b) in seiner Verwendung dem Umlaufe zu lange entzogen bleibt, und nicht wieder zu den Quellen zurückkehrt, von welchen er ausgegangen ist, oder indem

c) die Consumtion inländischer Erzeugnisse durch die Staatsanstalten so bedeutend ist, daß dadurch das Auskommen der übrigen Staatsbürger erschwert wird

In diesen Fällen wirkt der Staatsaufwand zerstörend auf das National-Kapital, und eine steigende Verminderung der Produktion ist davon die unmittelbare Folge.

§. 5.

Betrachten wir aber das National-Einkommen unter dem 2ten Gesichtspunkte:

„als den reinen jährlichen Zuwachs zum „National-Kapital:

so müssen wir die Quellen der Produktion sowohl als die Ursachen der Consumtion analysiren.

Der jährliche Zuwachs zum National-Kapital bildet sich

a) aus dem Ertrag des Grundes und des Bodens,
b) aus dem Ertrag des Viehstands,
c) aus der Fabrikation,
d) aus dem Handelsgewinn vom Auslande,
e) aus dem Gewinn von den im Ausland angelegten Kapitalien,
f) aus den Diensten, welche dem Ausländer geleistet, und von diesem belohnt werden,
g) aus den Zöllen und übrigen Gebühren, welche der Staat von durch das Land gehenden Gütern, so wie von den Consumtions-Auflagen, welche er von durchreisenden Ausländern erhebt.

Dieser Zuwachs wird aber wieder consumirt

a) durch die Kosten der Hervorbringung, der Aufbewahrung und des Wieder-Absatzes der Produkte,

b) durch die Bedürfnisse der Nahrung, Wohnung und Kleidung des Volks,

c) durch die Bedürfnisse der Fütterung und Mastung des Viehs,

d) durch den Verlust in Folge unglücklicher Zufälle,

e) durch die dem Ausländer zufließende inländischen Erzeugnisse,

aa) in so weit er Eigenthümer des inländischen Bodens ist, oder

bb) in soweit er Zinsen aus Kapitalien bezieht, die im Lande angelegt sind,

f) durch den Verlust im ausländischen Verkehr.

§. 6.

Bei dieser Untersuchung stellt sich der Staats-Aufwand unter die gesammte National-Consumtion, welche alle und jede durch den Staat und seine Bürger consumirten Güter begreift.

So wie daher eine Vergleichung der Auflagen mit dem durch jene Untersuchung erhobenen reinen National-Einkommen an sich nicht zulässig ist, so kann auch überhaupt das Product jener Untersuchung nicht den Beweiß liefern:

daß die Abgaben den Kräften des Volks angemessen seyen;

denn, wenn aus jener Untersuchung ein Ueberschuß hervorgeht, so können gleichwohl die Abgaben zu groß seyn, so wie sie auch umgekehrt mäßig seyn können, während die Berechnung des National-Einkommens einen Abmangel anzeigt.

§. 7.

Der Ueberschuß oder Abmangel des National-Einkommens wird nemlich durch die Größe der National-Consumtion im Ganzen, und hauptsächlich durch den Grad bestimmt, in dem die inländischen Erzeugnisse dem Auslande ohne Wiedererſatz zufließen.

Es kann demnach das National-Vermögen bei sehr mäßigen Abgaben abnehmen, weil eine allzuungleiche Theilung der Güter statt findet, weil die Reichen im Staate das Auskommen der Aermeren erschweren, und der National-Produktion eine Verwendung geben, welche nicht wieder auf die inländischen Produktions-Quellen zurückwirkt ꝛc. — oder es kann bei großen Abgaben, welche höher sind, als die Erfüllung des Staatszwecks sie nothwendig erfordert, das National-Vermögen sich vermehren, weil die Abgaben im richtigen Verhältniß wieder zu den Produktions-Quellen zurücklaufen, weil eine gleichere Vertheilung der

Güter allen Staatsbürgern ein mäßiges Auskommen sichert, das eben, weil es mäßig ist, sich mehr auf die Consumtion inländischer Erzeugnisse beschränkt.

§. 8.

Wir fragen aber:

Kann das National-Einkommen berechnet werden? Und kann eine solche Berechnung zum Maasstab für die Größe der Abgaben angenommen werden?

Welchen der beiden Gesichts-Punkte wir in dieser Beziehung festhalten, sey es

a) das Aggregat des Einkommens aller Einzelnen im Staate,

oder sey es

b) der jährliche Zuwachs zum National-Kapital, —

gleich problematisch scheint uns die Aufgabe dieser Berechnung zu seyn.

Die Erforschung des Einkommens der Einzelnen setzt Formen voraus, welche mit der Freiheit der Staatsbürger im Widerspruche stehen.

Aber auch abgesehen davon, entsteht die Frage:

Was soll denn berechnet werden?

Ist es das Einkommen eines gegebenen Jahrs?

Iſt es das wahrſcheinliche Einkommen, wie es durch die Erfahrung mehrerer Jahre ſich darſtellt?

Soll die Berechnung des Einkommens eines gegebenen Jahrs am Anfang eines Jahrs oder am Ende deſſelben ſtatt finden?

Welche menſchliche Umſicht kann im erſten Falle den von der Witterung ꝛc. bedingten Gewinn aus dem Boden vorausſehen? welche den Arbeitsverdienſt eines Individuums voraus berechnen, der durch Krankheit, durch Zufälle aller Art, kürzere oder längere Zeit unterbrochen werden kann? Wer kann den Gewinn oder Verluſt des Handels vorausbeſtimmen? Oder

ſoll ſie am Ende des Jahrs vorgenommen werden?

Welchen praktiſchen Nutzen gewährt ſie für die Beſtimmung der Abgaben, die am Anfange des Jahrs regulirt werden müſſen?

Oder

ſoll die Staats-Caſſe, ſoll die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zurückgeſchoben werden, bis erſt am Ende des Jahrs eine gleichwohl auf Fiktionen gegründete Berechnung die Möglichkeit ihrer Erfüllung anzeige?

Ist es aber das aus der Erfahrung mehrerer Jahre gezogene Einkommen;

Welche Anhalts-Punkte findet eine solche Untersuchung?

Wer sammelt diese Erfahrungen?

Worauf beruht ihre Richtigkeit?

Und dann in ihrer Anwendung auf die Bestimmung der Abgaben. —

Wer möchte behaupten, daß zu aller Zeit die Erfahrungen früherer Jahre den richtigen Maasstab für die Beurtheilung der gegenwärtigen Einkommens Verhältnisse geben?

In den Zeiten des Kriegs werden oft ausserordentliche Anstrengungen nöthig, die nur durch die größere Lebendigkeit des Verkehrs, die gesteigerten Preise der Produkte ꝛc. getragen werden können, — wie könnte alsdann eine Berechnung als Maasstab gelten, welche nur den gewöhnlichen Gang des Verkehrs zur Grundlage genommen hat?

Oder

es können Zeiten des Mangels und der Noth eintreten, die Natur hat den Fleiß des Landmanns unbelohnt gelassen, der Handel stockt, die Fabrikate finden keinen Absatz, — — was kann alsdann eine auf Erfahrungen früherer Jahre, auf andere Verhältnisse gegründete Berechnung beweisen?

§. 9.

Wird aber
der jährliche Zuwachs zum National-Kapital zum Gegenstand einer Unterſuchung gemacht, ſo finden im Allgemeinen dieſelben Erinnerungen ſtatt, man mag ſich auf ein gegebenes Jahr oder auf das Ergebniß mehrerer Jahre einlaſſen.

Doch abgeſehen davon, glauben wir nur auf die Elemente dieſer Unterſuchung §. 5. hinweiſen zu dürfen, um die Unmöglichkeit einer richtigen Berechnung darzuthun; ſie würde auch überhaupt kein Urtheil über das Verhältniß der Abgaben begründen, wie im §. 7. gezeigt worden iſt.

Wenn es eine Vergleichung der Kräfte verſchiedener Länder gilt, ſo iſt der Verſuch nicht zu tadeln, die Kräfte des eigenen Landes nach Notizen, die man von ſeiner Volkszahl, von der Zahl ſeiner Gewerbe, von der Größe und Cultur ſeiner Fläche, von ſeinem Activ- und Paſſiv-Handel hat, zu meſſen, und ſie anderen gegenüber zu ſtellen.

Die Summen ſind dabei nicht zu verbürgen, und die Unrichtigkeiten gleichen ſich in der Regel aus, — mit jenen, die auch die Berechnungen anderer Länder an ſich tragen.

Nie aber hat man die Staats-Verwaltung und den Aufwand dafür nach den Resultaten statistischer Notizen geregelt, weil die Wirklichkeit nicht nach Fiktionen beurtheilt und bestimmt werden kann, welche mehr oder weniger jenen zum Grund liegen.

Es bleibt überhaupt immer gefährlich, auf die Notizen, welche die Statistik liefert, irgend eine bestimmte Regierungs-Maasregel zu gründen, wenn man die wirkenden Ursachen, welche ein bestimmtes Resultat hervorbringen, nicht vorher genau erforscht hat.

Die Statistik soll nur Andeutungen geben, daß in irgend einem Zweig der National- oder Staats-Oeconomie ungünstige Verhältnisse sich darstellen, die Verwaltung soll alsdann erst die Ursachen dieser Erscheinungen untersuchen, und dadurch auf die sichere Wahl der Mittel für die Entfernung der bestehenden Nachtheile hingeleitet werden.

§. 10.

Die Bestimmung des Staats-Aufwands beruht auf der Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben. Diese allein gültigen Criterien hat auch die Württembergische Verfassung aufgestellt.

Hier kann die Frage über die Zu- oder Abnahme des National-Vermögens völlig dahin-

gestellt bleiben, denn auch bei abnehmendem National-Vermögen müssen die Anstalten für den Staatszweck gesichert werden, weil ohne die Sicherung derselben noch ein stärkeres Rückschreiten zu befürchten wäre; sie dürfen aber auch bei wachsendem Reichthum nicht über den Grad der Nothwendigkeit und Nützlichkeit erweitert werden.

Wohin würde es führen, wenn auf den Grund einer durch Berechnung erhobenen Abnahme des National-Vermögens vor allem die Abgaben und damit die Mittel beschränkt würden, dem Producenten Sicherheit von innen und außen zu verbürgen, und durch Erweiterung der geistigen und industriellen Cultur die Produktion selbst zu befördern, während jene Abnahme ihren Grund vielleicht nur in gehemmtem Umlauf der materiellen Güter hätte, während nur die ungleiche Vertheilung der Güter und die daraus entstehende antiöconomistische Verwendung der Produktion die Rückschritte veranlaßt hätte?

Bei der Prüfung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit müssen die Gesichts-Punkte vorschweben, unter welchen nach §. 4. der Staats-Aufwand wirklich verderblich auf das National-Capital wirkt.

Zeigen ſich bei der Prüfung des Staats-Haushalts Einrichtungen, welche unter dieſen Geſichts-Punkten nachtheilig ſind, ſo muß auf ihre Entfernung gewirkt werden, immer aber muß die Nothwendigkeit der Erhaltung des Beſtands des Ganzen die herrſchende Norm ſeyn.

Darin eben unterſcheidet ſich die Staats-Oeconamie von der Privat-Oeconomie, daß ſie überall auf Nothwendigkeiten, auf den Beſtand des Ganzen hingewieſen iſt. Die Hilfs-Quellen des Einzelnen ſind einfach und beſchränkt, jene des Staats ſind complicirter Natur und ſo unendlich als die Verhältniſſe der Geſellſchaft. Der Einzelne kann einem Beſitze entſagen, wenn er ihn zu koſtbar findet, der Staat muß ſeinen Beſtand erhalten, es koſte was es wolle.

Daher kann die Beſtimmung der Abgaben nicht von ſpeculativen Berechnungen abhängen, ſie muß das Werk einer unbefangenen und verſtändigen Prüfung aller Verhältniſſe des Staats-Lebens ſeyn.

Dieſe Prüfung ſetzt aber gründliche Kenntniſſe in allen Theilen der Staatswiſſenſchaft voraus, ſie erfordert: Rückſicht auf beſtehende Verhältniſſe und Umſtände, Abwägung ihrer Unvermeidlichkeit, Bekanntſchaft mit dem Range der Staatszwecke, mit den Vorzügen und Nachtheilen der Mittel ꝛc.

Wo der Staatshaushalt also und von Männern geprüft wird, in denen sich Wille, Kraft und Kenntnisse zur Erforschung der Wahrheit vereinigen, da kann wenigstens für die Dauer die Besorgniß nicht eintreten, daß durch die Auflagen das National-Kapital angegriffen werde.

Die Forst-Organisation von 1822.

Als die Forderungen der Zeit in den Jahren 1817 und 1818 eine Umbildung der ganzen Staats-Verwaltung Württembergs herbeiführten, wurde insbesondere auch die Forst-Verwaltung einer durchgreifenden Reform unterworfen.

Bei dieser Reform galt es hauptsächlich, eine glückliche Wahl in den für die Verwaltung zu bestellenden Organen zu treffen, und in die Verwaltung selbst richtige Grundsätze einzuführen, die örtliche Eintheilung aber blieb einer späteren Revision vorbehalten.

Die hienach unterm 7. Juni 1818 erlassene gesetzl. Bestimmung war jedoch vielseitigen Anfechtungen unterworfen.

Namentlich machte der Bericht, welchen die ständische Commission unterm 14. Juni 1820 an die Kammer der Abgeordneten erstattet hat, derselben den Vorwurf: „daß sie an unzweckmäßiger Eintheilung der Reviere, an zu sparsamer Bestellung des Waldschutzes,

an den Folgen mißdeuteter Vorschriften für die Prüfung des Forst-Personals, an Geschäfts-Weitläufigkeit, und endlich an allzusehr gehäufter Control-Anstalt leide.“

Die Regierung fand sich hiedurch bewogen, neben der Revision der örtlichen Eintheilung, den ganzen Organismus des Forstdiensts einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, einer Prüfung, aus welcher die kürzlich im Staats- und Regierungsblatt erschienene Verordnung vom 21. Jan. 1822 hervorgegangen ist.

Nach derselben wurde

1) der Dienstgrad der Unterförster aufgehoben, und dadurch das Verwaltungs-Personal von bisherigen drei auf zwei Dienstgrade beschränkt;
2) die Zahl der Forstämter und Reviere wurde vermehrt, damit das Personal bei kleineren Bezirken seine Obliegenheiten um so eher zu erfüllen im Stande sey;
3) das Waldschutz-Personal, nicht mehr ausschließlich aus Männern vom Forstfache gewählt, wurde ohne Kosten-Vermehrung verstärkt;
4) die Oberförster durch Verbesserung des Instituts der Forst-Assistenten in ihren schriftlichen Arbeiten erleichtert,

und endlich

5) die Gehalte des Forst-Personals in ein besseres Verhältniß mit seinen Obliegenheiten gebracht.

Die Vortheile dieser Einrichtung werden durch die nachfolgende Ausführung näher hervortreten.

1) Aufhebung des Dienstgrades der Unterförster.

Nach der Organisation von 1818 war die Administration unter drei Dienstgrade: Unterförster, Revierförster und Oberförster, vertheilt.

Von denselben hatten

1) die Oberförster vorzüglich die Leitung und Anordnung der gesammten Administration im ganzen Forste zu besorgen, über die Ausführung derselben durch die ihnen untergeordneten Förster und Unterförster zu wachen, und die Forstgerichtsbarkeit auszuüben.

2) Die Revierförster waren insbesondere verantwortlich für die Vollziehung der sämmtlichen administrativen Anordnungen in ihrem Revier, die sie theils selbst zu besorgen, theils durch den ihnen untergebenen Unterförster in Ausführung zu bringen hatten. Hiebei lag ihnen ob, die letzteren in ihren Verrichtungen zu controliren, und über den gesammten Material-

und Natural-Ertrag des Reviers Rechnung abzulegen, auch über das Schutz-Personal die nöthige Aufsicht zu führen.

3) Die Unterförster hatten theils die Vollziehung der Administrations-Geschäfte für sich allein oder in Gemeinschaft mit dem Revierförster zu besorgen, theils die übrigen Wirthschaftsbeamten zu controliren; außerdem war ihnen noch die Ausübung der Jagd, und so weit es diese Geschäfte zuließen, die Waldhut neben den Waldschützen zugewiesen.

Zufolge der neuen Verordnung vom 21. Jan. theilen sich künftig in die erwähnten Verrichtungen nur zwei Dienstgrade: Förster und Oberförster.

Der Besoldungs-Aufwand wird durch diese Reduction bedeutend vermindert, die Verwaltung wird durch Entfernung entbehrlicher Organe vereinfacht, die Mißverhältnisse, welche wegen Theilung der Administration zwischen Förster und Unterförster öfters eingetreten waren, werden beseitigt, die Controle gewinnt durch Vereinigung beim Oberförster mehr Sicherheit; der Dienst selbst aber ist vor jedem Nachtheil geschützt, indem die Geschäfte auf nachstehende Weise vertheilt werden:

a) Dem Förster wird zugewiesen,

aa) das ganze Detail der Verwaltung und Bewirthschaftung der Königl. Waldungen und Jagden im Reviere, nach den von den Behörden genehmigten Entwürfen;

bb) die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gutsherrlichen-, Gemeinde-, Stiftungs-, und Privat-Waldungen;

cc) die Sorge für den Schutz des Reviers, unter Benützung des hiezu besonders angestellten und ihm untergeordneten Personals, und unter unmittelbarer Theilnahme, so weit es seine übrigen Geschäfte erlauben.

b) Der Oberförster behält wie bisher die Leitung und Anordnung der Wald-Administration, und hat überdieß den Förster durchaus zu controliren, wobei ihm vorzüglich in Hinsicht der Holzfällungen eine genaue Aufnahme des Holzes an Ort und Stelle obliegt. Er übernimmt ferner die Fertigung der bisher durch den Förster verfaßten statistischen Uebersichten (die, statt alljährlicher, nun von 10 zu 10 Jahren genügen) so wie überhaupt sämmtl. Wald-Taxations- und Etats-Geschäfte.

So wie der Geld-Einzug und das Cassen-Wesen schon bisher ausschließlich den Cameral-

beamten übertragen war, gehen auch die bisher durch die Unterförster geleisteten Abschlags-Zahlungen an Holzhauer und Holzsetzer an sie über, wozu die Förster in der Folge nur Anweisungen auszustellen haben.

2) Verbesserung der Local-Eintheilung.

Nach der Organisation von 1818 bestunden 24 Forstämter und 151 Reviere.

Wenn bisher schon theilweise über den zu ausgedehnten Umfang derselben Beschwerde geführt wurde, so mußte diese sich noch verstärken durch den Geschäftszuwachs, der, durch den aufgehobenen Dienstgrad des Unterförsters, für den Förster und Oberförster herbeigeführt wurde.

Daher sollen nun, nach der neuen Local-Eintheilung, künftig 26 Forstämter und 170 Reviere bestehen. Die Sorgfalt, mit welcher diese Eintheilung bearbeitet wurde, läßt hoffen, daß sie den Erwartungen entsprechen werde.

Eine besondere königl. Commission hatte über einen, mit Berücksichtigung aller bekannten Verhältnisse und Beschwerden, verfaßten Entwurf das Urtheil der Oberförster und Förster, so wie der Oberämter eingeholt, denselben noch durch die Kreisforstmeister begutach-

ten lassen, worauf er endlich, unter Beiziehung der letzteren und der erfahrensten Oberförster, richtig gestellt wurde.

3) Wald-Schutz-Personal.

Die Organisation von 1818 hatte die Zahl der Waldschützen auf 303 festgesetzt; 160 Unterförster sollten sich neben ihren übrigen Geschäften gleichfalls dem Waldschutze widmen.

Schon bei dieser Einrichtung war die Beihülfe eines außerordentlichen Hütungs-Personals nöthig geworden; die obige Zahl von Waldschützen konnte aber jetzt um so weniger zureichen, nachdem die Unterförster wegfielen.

Ueberdies fanden die als Waldschützen angestellten Forstmänner in dem Gehalte von 227 fl. eben so wenig ein zureichendes Auskommen, als in ihren Geschäften eine Befriedigung, und doch mußte sich die Gelegenheit zum Vorrücken mit der Abnahme der Zahl höherer Stellen gleichfalls vermindern; diese Gattung von Dienern mußte sich also fortwährend in einer schlimmen Lage befinden.

Die Verordnung vom 21. Jan. gestattet nun auch die Verwendung anderer, für das Forstwesen nicht besonders gebildeter, Leute zum Waldschutz.

Dadurch, daß letztere dieses Geschäft nicht als einzige Nahrungs-Quelle betreiben, ist es ihnen möglich, mit geringern Gehalten sich zu begnügen; für den bisherigen Aufwand können also verhältnißmäßig mehr Leute aufgestellt, und die Waldungen besser als bisher geschützt werden; — — daß aber zu Waldschützen keine unterrichtete Forstmänner nöthig seyen, ist

allgemein anerkannt, und die Anstellung bürgerlicher Waldschützen hat selbst noch den weitern Vorzug, daß man, im Fall ein einzelnes Individuum den Forderungen des Dienstes nicht entspräche, weniger Bedenken trägt, einem Bürger diesen Neben-Erwerb, als einem Forstmanne seine ganze Nahrungs-Quelle zu entziehen.

Wenn ausnahmsweise die Verordnung vom 21. Jan. bestimmt, daß in den größeren Revieren junge Leute vom Forstfache als Forstwarthe (Waldschützen 1r Classe) angestellt werden sollen, die, neben den Hauptverrichtungen als Waldschützen, zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forstwirthschaft verwendet werden können, so zeigt sich hierin ein Mittel, einestheils den Förstern in solchen größern Revieren einige Unterstützung durch jüngere Forstmänner zu verschaffen, anderntheils letztern die Gelegenheit darzubieten, auf diese Weise sich zum Forstdienste praktisch vorzubereiten.

Die Zahl der Forstwarthe ist übrigens auf 65 beschränkt; ausser denselben sind 456 Waldschützen, im Ganzen also 521 Personen dem Forstschutze gewidmet, die übrigens nicht einmal den Aufwand verursachen, welchen die frühern 303 Waldschützen erfordert haben.

4) Först-Assistenten.

Nach den Bestimmungen des Edikts von 1818 sollte jedem Oberförster ein Forst-Assistent zur Unterstützung in seinen amtlichen Geschäften und als gesetzlicher Amtsverweser beigegeben werden.

Diese Einrichtung war besonders deswegen als fehlerhaft bezeichnet worden, weil

manche der rein vom Forſtfache gewählten Aſſiſtenten dem Oberförſter in der Amtsſtube nicht die gewünſchte Unterſtützung leiſten konnten.

Durch die neuern Beſtimmungen, nach welchen die Annahme und Entlaſſung der Aſſiſtenten den Oberforſtern freigegeben iſt, die Bewerber übrigens um ſolche Stellen nicht allein im Forſtweſen, ſondern vorzüglich auch in den betreffenden ſchriftlichen Arbeiten das Zeugniß der Tüchtigkeit haben müſſen, ſind jene Beſchwerden gehoben, und die Oberförſter in den Stand geſetzt, ſich den eigentlichen Waldgeſchäften deſto mehr widmen zu können.

5) Reviſion des Beſoldungstarifs.

Durch das Organiſ. Edikt von 1818 waren die Beſoldungen des Forſtperſonals neu regulirt, und für die einzelnen Dienſtgrade verſchiedene Claſſen in der Art beſtimmt worden, daß die Claſſe ſelbſt nicht an die Stelle gebunden, ſondern die höhere Beſoldung vielmehr als Belohnung für vieljährige oder ausgezeichnete Dienſte verliehen werden ſoll; es waren aber ſämmtliche Diener nur in die Gehalte 2ter Claſſe eingeſetzt.

Die Beſchwerden der Oberförſter und Revierförſter, daß ſie mit dem, was ihnen hievon nach Abzug ihres Amts-Aufwands übrig bleibe, nicht ausreichen können, wurden ſelbſt ſtändiſcher Seits anerkannt; ſie verdienten bei den neuen Aenderungen ihrer Dienſtverhältniſſe um ſo mehr Berückſichtigung.

Durch die Verordnung vom 21. Jan. ſind nun, unter der Beſtimmung, daß die Gehalte für die einzelnen Stellen nach Maasgabe des

Umfangs, der Beschwerlichkeit und der Wichtigkeit der damit verbundenen Geschäfte ausgemittelt und nicht dem Diener für seine Person verliehen seyen, — die Forst-Aemter sowohl als die Reviere in 3 Classen eingetheilt. Die Besoldungen der Oberförster 1r u. 2r Classe sind erhöht, und dieser Dienstgrad ist dadurch auch in Hinsicht der Besoldungen den Oberamtsrichtern und Oberamtmännern fast gleichgestellt. Die Besoldungen der Förster 1r Classe sind gleichfalls erhöht, das Einkommen der Förster 2r Classe ist zwar dem fixirten Betrage nach etwas kleiner als früher, es wird aber, mit Einrechnung der den Förstern neu zugestandenen Jagd-Emolumente und Anbring-Gebühren, dem frühern beinahe gleichkommen; in die 3te Classe sind nur 6 kleine Reviere mit dem Gehalte eines bisherigen Unterförsters versetzt, die als Anfangsdienste zu betrachten sind.

Eine Vergleichung des frühern normalmäßigen Besoldungs-Aufwands mit dem künftigen gibt folgendes Resultat:

Nach der Organisation von 1818 betrug der Aufwand für

24	Oberförster à 1614 fl.	— ∴	38,736 fl.
24	Forst-Assistenten à 556 fl.	— ∴	13,344 fl.
151	Revierförster à 851 fl.	— ∴	128,501 fl.
160	Unterförster à 474 fl.	— ∴	75,840 fl.
303	Waldschützen à 227 fl.	— ∴	68,781 fl.
	woneben noch an weitern Waldhütungskosten aufgewendet werden mußten	— ∴	5110 fl.
662	Personen.	Summe — ∴	330,312 fl.

Nach der Organisation von 1822 beträgt der Aufwand für

26 Oberförster, und zw.	
11 in 1r Cl. à 2030 fl. 12kr.	22,332 fl. 12
11 in 2r Cl. à 1730 fl. 12kr.	19,032 fl. 12
4 in 3r Cl. à 1530 fl. 12kr.	6,120 fl. 48
26 Forst-Assistenten à 532 fl. 6	13,834 fl. 36
170 Förster, u. zwar	
53 in 1r Cl. mit einer Pferds-Ration, à 947 fl. 6	49,401 fl. 18
108 in 2r Cl. mit 1 Pf.Rat. à 797 fl. 6	84,466 fl. 48
3 in 2r Cl. ohne Pf.Rat. à 665 fl.	1,950 fl. —
3 in 3r Cl. mit 1 Pf.Rat. à 622 fl. 6	1,866 fl. 18
3 in 3r Cl. ohne 1 Pf.Rat. à 490 fl.	1,470 fl. —
65 Forstwarthe à 240 fl.	15,600 fl. —
456 Waldschützen mit verschiedenen Gehalten v. 50 bis 118fl.	42,208 fl. —
743 Personen. Summe —	258,282fl. 12kr.

Der Aufwand nach der neuen Organisation beträgt mithin weniger

— 72029 fl. 48 kr.

welche Ersparniß jedoch nur allmählig in dem Grade eintritt, als durch Vorrücken in höhere Normal-Gehalte die dem bereits mit höhern Gehalten angestellten Personal ausgesetzten Ergänzungs-Pensionen heimfallen.

Ernste Worte

über

falsche Finanzmaasregeln

durch

indirecte Steuern

und

den Mißbrauch der Regale,

vorzüglich

in Beziehung auf die Schrift:

Ueber den Tabakshandel

in Würtemberg.

PRINCETON LIBRARY
University of
MICHIGAN

Teutschland, 1815.

Wann werden sich denn einmal die Finanzregierungen von den Irrthümern der indirecten Steuern und dem Mißbrauche der Regale losmachen? — Hat die Nachahmung des niederträchtigen französischen Finanzsystems noch nicht ihre Endschaft erreicht? — Bleibt, ungeachtet der Lehren redlicher, vernünftiger, staatswirthschaftlicher Schriftsteller, der Grundsatz: nur zu nehmen, wo zu nehmen ist, immer noch an der Tagesordnung? — Sind die Mitglieder der Finanzregierungen immer noch blind gegen den Nationalwohlstand? — Wollen Finanzminister, Directoren, Räthe und Assessoren niemals aufhören, im Trüben zu fischen, auf Kosten des Volkswohlstandes nur immer die Casse des Regenten zu füllen? — Haben sie, während der nur zu langen Epoche der Despotie, die Völker noch nicht genug ausgesogen, noch nicht genug sich selbst bereichert? — Solche Fragen müssen sich dem Sachverständigen nothwendig darstellen, wenn er die noch hie und da fortdauernden nachtheiligen Finanzoperationen beherziget, besonders die Schrift: Ueber

Würtembergs Tabakshandel, lieſet, welche beſſer den Titel: Die Tabaksregie in Würtemberg — führen ſollte, und der eigentliche Beweggrund iſt zu dieſer Abhandlung, indem wir für nöthig erachten, mittelſt einer gründlichen Beleuchtung derſelben, das würtembergiſche Publicum darüber näher zu belehren. Dieſe Schrift, beſtehend in ſechs Briefen, ſtreichet den Würtembergern ſo artig, ſo ſcheinbar nützlich, das Hälmchen durch den Mund, daß, wer nicht wirklich Sachverſtändiger iſt, oder die ſchlimmen Wirkungen davon in der täglichen Erfahrung einſiehet, und die aufgeſtellten Sophismen nicht richtig verſtehet, ſich faſt auf die Seite dieſer Schrift hinneigen möchte. Dem gemeinen Volke und denjenigen, welche die wahren Grundſätze der Nationalöconomie nicht kennen, mag dieſe Schrift wohl einen blinden Nebel vor die Augen ziehen; aber der Sachverſtändige und derjenige, den die Regie drückt, ſiehet mit klaren Augen. Dieſe Finanzoperation mittelſt einer Tabaksregie iſt wahrſcheinlich ein Werk des Verfaſſers dieſer Schrift, welcher, wie ſich mit Recht die natürliche Wirkung davon denken läßt, Klagen und Beſchwerden in Menge dagegen vernommen hat. Er nahm ſich daher vor, den Klagenden Sand in die Augen zu ſtreuen, um ſeine miſerable, auf Koſten des Nationalwohlſtandes adoptirte Plusmacherei zu beſchönigen. Solche Finanzoperateurs wollen freilich ihr Verfahren mit dem Drange der Zeitumſtände entſchuldigen; allein

gehet man ihre vielen, verschiedenen, angenommenen Steuern und Auflagen, worunter auch indirect die Tabaksregie gehört, gründlich durch; so wird man wohl finden, daß viele indirecte Steuern dem Wohlstande der Nation mehr schädlich waren, und denselben schneller und unmittelbarer in Ruin gebracht haben, als wenn man auf directem Wege dieselben Summen von dem Volke erhoben hätte, weil sie dann auf alle Nationalglieder, im Verhältnisse zu ihrem Einkommen, gleicher und gerechter vertheilt worden wären, und weil dann der Reiche mehr, und der Arme weniger, wie es die Gerechtigkeit fordert, entrichtet haben würde. Wir wollen z. B. nur zwei Steuern anführen: die Stempel- und die Consumtionssteuern. Die Stempelsteuern, wenn sie, wie in Würtemberg, nach der Größe der Summe in geometrischem Verhältnisse steigen, sind äusserst schädlich, und zerstören mit schnellen Schritten den Nationalwohlstand, denn sie greifen direct das Capital an, welches doch eine jede Regierung ihren Nationalgliedern heilig und ganz erhalten soll. Entleihet ein Bürger ein Capital, oder kaufet er ein Grundstück, und die Entleihung und der Kauf sind einer Stempelabgabe unterworfen; so gehet diese Abgabe zum voraus von seinem Capitale weg, ehe ihm dieses Capital oder das Grundstück ein Einkommen gewähret hat; ehe er weiß, ob es ihm auch nur ein Einkommen gewähren werde? — Also ist hier nicht nur das Capital direct angegriffen und

vermindert, ſondern es iſt auch noch obendrein ein Vorſchuß gemacht worden, welcher, wäre er bis zur Gewährung eines Einkommens in den productiven Händen des Nationalgliedes geblieben, bis dahin wieder ein weiteres Einkommen hätte hervorbringen können. Wer es weiß, was ein Vorſchuß an die Regierung iſt, und wie er beim Wirthſchaften und im Nationalverkehre auf das Vermögen und Einkommen wirket, der wird keinen Zweifel in dieſe Wahrheit ſetzen. Daraus folgert ſich auch, was die wahre ſtaatswirthſchaftliche Politik lehret, nämlich: daß nur das wirklich erlangte Einkommen ein Gegenſtand und die Baſis der Beſteuerung ſeyn könne und ſeyn müſſe, wenn der Volkswohlſtand ſoll erhalten, und ſeinem Fortſchreiten kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Conſumtionsſteuern, worunter man Zölle, Mauthen, Acciſe, Mobiliarſteuern u. ſ. w. rechnet, ſind eben ſo dem Nationalwohlſtande höchſt nachtheilig, weil die Conſumtion gleichfalls nicht die Baſis einer Beſteuerung ſeyn ſoll noch ſeyn darf, weil, wenn ſie es iſt, und die abſoluten Bedürfniſſe des Menſchen trifft, die Beſteuerung höchſt ungleich und ungerecht ausfällt, indem der Reiche mit dem Armen gleich zahlt, da doch jener mehr zahlen ſoll, damit dieſer am Regierungsaufwande weniger zu zahlen habe. Die Conſumtionsſteuer legt es in die Willkühr des Conſumenten, ob er viel oder wenig Steuer bezahlen will? — und dieß ſoll nicht ſeyn, ſondern ein jedes Nationalglied muß

nach dem Verhältnisse seines Einkommens dazu beitragen. Die Steuer muß Jeden verhältnißmäßig gleich treffen. Wenn sich ein Contribuent nach Willkühr ihrer entziehen kann; so wälzet er sehr oft seinen Antheil auf andere Mitbürger, denn die rechtmäßigen Staatsregierungsbedürfnisse müssen herbeigeschafft werden. Genuß, höchstmöglicher physischer Genuß, ist der eigentliche Zweck der Nationalöconomie; eine Consumtionssteuer aber verkümmert, durch die Steigerung der Preiße der Genußmittel, den Genuß, und wirket wieder nachtheilig auf die Production zurück, denn wo die Preiße der Producte erhöhet werden, da wird weniger genossen, und der Producent kann nicht so viel hervorbringen und absetzen, als er absetzen würde, wenn keine Consumtionssteuer den Genuß verkümmerte. Dem Producenten wird also dadurch sein Verdienst, sein Einkommen geschmälert, mit welchem er doch allein seine Steuer bezahlen kann. Consumtionssteuern treffen nicht das Einkommen, sind also gegen die Gesetze der Nationalöconomie, mithin schädlich und verderblich, und was noch drückender ist, sie wirken wieder auf diejenigen Gegenstände, welche der directen Steuer unterworfen sind, doppelt und mehrfach zurück. Z. B. Aus meinem Grundstücke muß ich eine Grundsteuer bezahlen, von dem Getraide, das ich darauf erziehe, und der Bäcker verarbeitet, muß Accise und von dem Bäcker noch seine Gewerbsteuer entrichtet werden; mithin fällt auf dieses

Steuerobject eine dreifache Steuer. Nehmen wir ein Beispiel aus der industriellen Production; so wird sich die Wirkung der Consumtionssteuer noch drückender darstellen. Ein Tuchfabricant braucht Wolle, Farbmaterialien und Gebäude, welche Gegenstände alle den Zöllen und Steuern unterliegen; verkauft derselbe das Tuch in das Ausland, oder thut dieses der Kaufmann, welcher auch sein Gewerbe besteuert; so ist das Tuch wieder einer Abgabe unterworfen. Es trifft also das Tuch eine mehr- und vielfache Steuer, und so bei allen Gegenständen, auf denen eine Consumtionssteuer liegt, bald mehr, bald weniger. Man wird also keinen Zweifel finden, daß indirecte Steuern auf die directen wieder mehrfach zurückwirken, mithin schädlich und drückend sind, den Preiß der Producte erhöhen, den Genuß verkümmern, durch strenge Formalitäten und die Menge der Officianten, die sie verursachen und erfordern, den Verkehr hemmen und erschweren, die Erhebung kostspielig machen, zu Unterschleifen und Betrügereien Anlaß geben, also auf Immoralität wirken, ferner Strafen, die mit dem Vergehen in keinem Verhältnisse stehen, nöthig machen, und alle Concurrenz, wenn die Producte ins Ausland gehen, hindern und stören. Selbst für die Finanzregierung sind sie untauglich, wenn sie nach festen Principien handeln, ihren Bedarf sicher und gewiß decken, und ihr Abgabesystem so anordnen will, daß sie auf die Sicherheit und Gewißheit der Befriedigung ihrer

Bedürfnisse rechnen und darnach calculiren kann, welches alles nothwendige Bedingungen einer guten Finanzregierung sind; bei zufälligen Abgaben aber ist dieß nicht der Fall und unmöglich, da sie in ihrem Ertrage bald wenig, bald viel abwerfen. Die Finanzregierung tappt hier im Finstern und kann keine sichere Calculs ziehen; nur allein der Unredlichkeit öffnen sie Thüren und Thore. Eine Stempel- oder auch eine Einregistrirungssteuer, die mit der Größe der Summe oder des Werthes steiget, ist ein fürchterlicher Druck, der mit schnellen Schritten eine Zerstörung des Nationalwohlstandes bewirket. Ein Haus, ein Grundstück vermindert sie direct in seinem Werthe, denn jedem Besitzer, jedem Käufer ist das Haus, das Grundstück um so viel weniger werth, als die Abgabe beträgt; und ereignet sich oft und schnell hinter einander mit denselben eine Besitzveränderung; so ist auch in kurzer Zeit der ganze Werth des Hauses und des Grundstückes in den Händen der Regierung.

Solche Beschönigungen von Finanzoperationen gelten also nichts, noch weniger kann man die Entschuldigungen annehmen, daß der Regent durch seine Genehmigung und Unterschrift dieselben sanctionirt habe. Diese Sanction ist nur auf den von den Finanzregierungsmitgliedern unschädlich oder gar nützlich vorgespiegelten Vortrag erfolgt; denn die Regenten haben nicht die Staatswirthschaft studirt; sie müssen ihren Beamten glauben. Dieß

sondern überhaupt theils den guten Schuleinrichtungen Würtembergs, theils der natürlichen Thätigkeit des guten Kopfes und theils der angebohrnen Eigenschaft des Talents, das sich, selbst bei der ungünstigsten äussern Bildung, stets imposant zeigen wird. In Würtemberg hat die Wissenschaft der Staatsöconomie im Ganzen sich noch gar nicht verbreitet, nicht einmal recht Wurzel gefaßt; sie ward stets von dem Schreiberstande verdrängt, aus welchem gewöhnlich die staatswirthschaftlichen Beamten genommen werden, ohne sie zum eigentlichen theoretischen und practischen Studium der Staatswirthschaft anzuhalten, obgleich auf der Universität Tübingen, wenn auch ein unvollständiger, doch immer ein Lehrstuhl für diese Wissenschaft vorhanden ist, der ja nur durch noch einen oder zwei Professoren vollständiger gemacht werden dürfte. So lange daher nicht demjenigen, welcher einen sogenannten Cameraldienst, überhaupt eine staatswirthschaftliche Anstellung, sowohl auf dem Lande, als in der Regierung selbst, haben will, eine solche Stelle verweigert wird, wenn er sich nicht durch ein Examen in allen Zweigen der Staatswirthschaftswissenschaft dazu legitimirt; so lange wird auch diese Wissenschaft in Würtemberg unterdrückt bleiben, und die ächten Grundsätze und Gesetze wie der Nationalöconomie, so auch der Finanzöconomie, nie in ihrer Ausgedehntheit in Cultur kommen, mithin auch dem Nationalwohlstande keine Beförde-

rung blühen. Solche Menschen glauben, wenn man nur recht viel in die Finanzcasse liefern könne, so müsse man es thun. Sie vermögen nicht, solche Operationen nach ihren Wirkungen hinreichend zu prüfen. Sie beeifern sich unter einander, wer von ihnen die einträglichsten Finanzvorschläge zu machen im Stande sey, und bekümmern sich nichts um den Nationalwohlstand und um die Erstrebung eines solchen Abgabesystems, das fortdauernd angewandt werden kann, und sowohl den Nationalverkehr nicht störet, das Vermögen und das Capital direct nicht angreifet und vermindert, als auch nur das reine Einkommen trifft und die Abgaben in einem gerechten Verhältnisse auf alle Schultern gleich vertheilt. Budgets oder Finanzetate einer ökonomistischen Staatsorganisation, in denen die rechtmäßigen Staatsregierungsbedürfnisse und die zweckmäßigsten auf die wahre Politik des Nationalwohlstandes möglichst gegründeten Befriedigungsmittel derselben festgesetzt werden, sind ihnen ganz fremd. Unter einer ökonomistischen Staatsorganisation verstehet man diejenige Staatsverfassung und Verwaltung, in welcher weder mehr, noch weniger, sondern gerade solche Anstalten und Einrichtungen, zur Leitung und zum Wohl des Staates, getroffen sind, als die vollkommene Erreichung des Staatszweckes, die Erhaltung und Bewahrung des Staatsvereins, vernunftmäßig und nothwendig erfordert. In diese Kategorie kön-

Macht und Gewalt in Händen habend, wird aber immer das Uebergewicht erhalten, wenn keine Beschränkung von irgend einer Behörde eintritt; daher muß vorzüglich in dieser Tendenz eine ständische Verfassung bei der Ausmittelung der Abgaben mitwirken.

Die Nationalöconomie oder die Volkswirthschaft muß in jedem Staate, in welchem Abgaben von den Bürgern erhoben werden, und welcher seinen physischen Wohlstand begründen, erhöhen und erhalten will, mit ein Hauptobject der Gesetzgebung und Administration seyn, denn ohne physischen Wohlstand kann auch der moralische nicht erreicht werden. Das Volk muß also wirthschaften, nicht nur um sein Auskommen, sondern auch um seinen bessern Zustand sich zu verschaffen, und seine Abgaben für die Bedürfnisse der Regierung zu erwerben. Die Gesetze der Nationalöconomie müssen daher von Seite der Staatsregierung aufs heiligste und gewissenhafteste beachtet und so respectirt werden, daß sie nicht nur diese Gesetze nicht übertritt, sondern auch alles anwendet, um die Nationalöconomie immer mehr empor zu bringen, denn nur wenn diese dauerhaft in der Blüthe ist, so ist auch das Wohl der Staatsregierung dauerhaft begründet, weil ohne Nationalwohlstand der Wohlstand der Staatsregierung ephemer und eine Chimäre ist. Was also die Volkswirthschaft hemmet, beschränket und lähmet, oder das Volk gar um seine Wirth-

ſchaftszweige bringt, das iſt gegen die Geſetze der Nationalöconomie, mithin auch ſchädlich. Von dem Volke will die Staatsregierung ihre Bedürfniſſe gegenwärtig zum größten Theile beſtritten haben; ſie verlangt von demſelben Steuern und Abgaben; dieſe kann das Volk doch nirgends wo anders her bekommen, als durch ſeine Wirthſchaft, wodurch es ſich ſein Einkommen erwirbt. Hemmet, lähmet und beſchränket, oder raubet gar die Staatsregierung dem Volke ſeine Einkommensquellen, ſeine Wirthſchaftszweige; ſo ſetzet ſie daſſelbe auſſer Stande, ſich dasjenige zu erwerben, womit es ſich erhalten, ſeine Abgaben beſtreiten, und noch Etwas zur Begründung ſeines beſſern Zuſtandes erübrigen kann. Das iſt ein armes Volk, das ſich nur ſeinen Unterhalt und höchſtens noch ſeine Abgaben erwirbt; und iſt das Volk arm, ſo iſt es auch der Regent, weil dieſer demſelben in Fällen der Noth nichts zumuthen kann, und hätte er auch einen großen Staatsſchatz, wodurch eben das Volk arm gemacht wurde, geſammelt, ſo bleibt er doch arm, denn der Staatsſchatz iſt ein ſehr ſchnell vergänglicher Vorrath, wie bisher alle Erfahrung bewieſen hat, und iſt dieſer dann verſchwunden, ſo iſt der Regent nur um ſo ärmer; das arm gemachte Volk kann nicht mehr helfen, und alle Quellen ſind erſchöpft. Gewöhnlich geräth man dann auf extreme Mittel, vom Volke alles, was noch möglich iſt, auszupreſſen, ſo daß es Vermögen und Capitale vollends ganz zu opfern

gezwungen ist, und mithin dasselbe zur Verzweiflung zu bringen. Ist es dann einmal so weit gekommen, so macht das Volk die Faust nicht mehr in dem Sacke, sondern es sind zuerst Empörungen und nachher Revolution die sichern Folgen. Das Elend und die Armuth der Nationen ist schon so groß, daß sie gegenwärtig, bei dem neuen Stande der Dinge, doppelt geschont werden müssen, denn ein ganzes Jahrhundert wird kaum hinreichen, sich den vorigen Wohlstand wieder erarbeiten zu können. Wenn daher die Lasten und Abgaben nicht sehr klein, und äusserst gemäßigt, besonders die stehenden Heere nicht stark verringert werden; so ist nicht abzusehen, wie der schlimme Zustand sich verbessern könne. Was Würtemberg betrifft; so muß wohl neben der Abschaffung des größten Theils des stehenden Militairs und einer zweckmäßigen Bewirthschaftung der Domainen, besonders mit dem Mißbrauche der Regale eine Modification vorgenommen werden. Das Postregal ist ganz unzweckmäßig und aufs höchste gespannt, und hat die nachtheiligen Folgen, daß das Land und die Posten, wo es nur immer möglich ist, von Reisenden, Briefen und Paketen umgangen wird. Das Chausseeregal ist das allerunzweckmäßigste und abschreckendste. Unzweckmäßig, — weil alle Nationalglieder, auch selbst diejenigen, die sich der Chaussee nicht bedienen, daran zahlen müssen; abschreckend, — weil Reisende, die nur sieben

bis acht Stunden weit ins Land kommen, vier Gulden zu zahlen angehalten werden. Bei diesen beiden Regalen können nur allein folgende Grundsätze gelten.

1) Daß nur so viel Weggeld bezahlt werde, als die Straßeneinrichtung in sich selbst kostet; eben so auch beim Postregale. Die Staatsregierung soll keine Einkünfte für sich daraus ziehen, weil in diesem Falle das, was, über die Erhaltung der Einrichtung in sich selbst, bezahlt werden muß, zu hoch wird, und die Posten und Straßen, statt daß sie Beförderungsmittel des Nationalverkehrs seyn sollen, mehr Hinderungsmittel desselben werden.

2) Daß nur diejenigen, welche sich ihrer bedienen, bezahlen sollen, die übrigen Personen nicht, weil sonst oft Einer für den Andern bezahlen würde, was in solchen Sachen nicht seyn soll.

Das Salzregal ist sehr drückend, und besteuert in einem ungerechten und ungleichen Verhältnisse, denn der arme Landmann braucht von demselben für sein Vieh und sein Hauswesen weit mehr, als der Reiche für das seinige. Das Münzregal soll ebenfalls nur so viel ertragen, als der Schlagschatz, oder die Prägungskosten erfordern; mehr — ist ein Betrug an der Nation, ein Hinderungsmittel des Verkehrs und der Regierung selbst nachtheilig. Am wenigsten soll dieses Regal weder

an Juden, noch an Chriſten verpachtet werden, weil der Mißbrauch zu anlockend für den Privatbeutel iſt. Das Jagdregal iſt ſeit langer Zeit auf eine empörende Weiſe mißbraucht worden, und ſollte in einem cultivirten Staate gar nicht Statt finden, ganz in Vergeſſenheit übergegangen ſeyn. Das Tabaksregal, oder die Tabaksregie iſt derjenige Gegenſtand, welcher jetzt näher beleuchtet werden ſoll, und welchem eigentlich dieſe Blätter gewidmet ſind.

Um unſere Grundſätze zu bewähren, wollen wir hier noch einige ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller anführen, welche über dieſe Materien nachgeleſen zu werden verdienen.

Schmalz: Handbuch der Staatswirthſchaft, §. 380 — 384.

Krug: Abriß der Staatsöconomie, §. 228. 232. und 233.

Lotz: Reviſion der Grundbegriffe der Nationalwirthſchaftslehre, IV. §. 268.

Die Tabaksregie in Würtemberg iſt von der in Frankreich eingeführten verſchieden, indem die franzöſiſche einen vollkommen ſtrengen Zwang in Rückſicht auf den Bau, den Preiß, den Genuß des Tabaks feſtſetzet, und die Einfuhr deſſelben ganz verbietet; die würtembergiſche aber in allen dieſen Gegenſtänden Freiheit geſtattet, und nur ausſchließlich den Handel im Großen mit monopoliſtiſchen Vortheilen dabei ſich anmaßt. Selbſt auch den

Handel im Großen läßt sie frei, so daß jeder Kaufmann in großen Quantitäten vom Auslande Tabak sich kommen lassen kann; aber sie beschränket alsdann durch Auflagen oder einen Stempel denselben so sehr, daß er nicht im Stande ist, im Verkaufe mit ihr Concurrenz zu halten, und die Detailhändler, so wie die Consumenten, den Tabak von ihr zwar wohlfeiler, aber doch immer viel theuerer, als in einem Lande, wo keine solche Anstalten sind, kaufen müssen. Es ist eine fein ausgedachte, listige und scheinbare Freiheit, von welcher kein Handelsmann und Consument Gebrauch machen kann, und gezwungen ist, den Tabak, den Ersterer absetzet, und den Letzterer braucht, von ihr nehmen, und in ihrem monopolistischen Preiße bezahlen zu müssen.

Indem wir nun die Briefe durchgehen, wollen wir unsere rechtlichen und staatswirthschaftlichen Bemerkungen darüber angeben. Im ersten Briefe äussert der Verfasser sich über die Geschichte des Tabakshandels in Würtemberg, und führt verschiedene Personen an, denen der ausschließliche Tabakshandel im Großen gestattet wurde; aber er sagt nicht dabei, daß eben das Lästige, das Drückende dieses Monopols, wo Einige auf Kosten der ganzen Nation sich bereicherten, die Ursache war, das Monopol wieder aufzuheben. Wie es auch der Erbvergleich von 1770 mit sich bringt, den der Verfasser nicht berührt, sondern nur oberflächlich das

Aufhören des rentkammerlichen Monopols anführt. Eben hierin liegt schon das Ungerechte der Etablirung dieser Tabaksregie. „In Classi IV. §. 11. dieses Erbvergleichs zwischen dem Herzog und gesammten Prälaten und Landschaft des Herzogthums Würtemberg, vom 27. Februar und 2. März 1770, heißt es, nachdem in dem vorhergehenden §. 10. das Salzwesen wieder als frei erklärt ist:

„Und da alle dergleichen Monopo-
„lia der würtembergischen Landes-
„verfassung entgegen sind; so
„wird auch in Ansehung des Ta-
„baks handels das Monopolium auf-
„gehoben, und das freie Commer-
„cium auf beständig wiederum her-
„gestellt werden."

Diesen Erbvergleich haben Se. königliche Majestät durch die der Landschaft des Herzogthums Würtemberg ausgestellten Reversalien vom 24. December 1797 ausdrücklich und feierlich bestätigt, und erst nach dieser feierlichen Bestätigung die vertragsmäßige Erbhuldigung der Unterthanen empfangen; wie das 11te Stück des 5ten Bandes der Verhandlungen auf dem würtembergischen Landtage im Jahr 1798 darthut, worin diese Verhandlungen aufgezeichnet stehen. Diese Tabaksregie ist also schon nach diesem Erbvergleich an sich ungerecht, da Se. königliche Majestät feierlich dergleichen Monopolen entsagt haben. Wäre aber

auch dieſe Verzichtleiſtung auf dergleichen Monopole wirklich nicht ſo actenmäßig richtig; ſo würde eine Tabaksregie ſchon nach den allgemeinen, wahren, rechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht Statt finden können. Das Volk oder die Nation iſt nicht um des Regenten, ſondern dieſer um des Volkes willen da. Der Regent kann nicht nach eigener Willkühr, ohne Tyrann zu ſeyn, verfahren; er muß die Conſtitution und die Geſetze reſpectiren. Der Regent oder die Regierung iſt zum Regieren vom Volke gewählt und beſtimmt, aber nicht um dieſem ſeine Gewerbszweige zu rauben, und ſelbſt Gewerbe zu treiben. Dieſer Grundſatz muß, als der präſumtive Wille eines jeden Volkes, vernunftmäßig angenommen werden. Eine Tabaksregie iſt mithin in Würtemberg nicht nur ungerecht und gegen die Würde der Regierung ſelbſt, ſondern auch ein Raub, an der gewerbtreibenden Claſſe der Staatsbürger begangen, denn ſie hat alle die Eigenſchaften, welche dem Nationalwohlſtande zuwider ſind. Sie iſt eine indirecte Beſteuerung, die an ſich ſchon, da ſie eine Claſſe der Nationalglieder ausſchließlich allein trifft, ungleich und unrechtlich iſt, und durch ihre monopoliſtiſche Tendenz die Tabakspreiſe erhöhet, alſo den Genuß verkümmert; ſie raubet den Nationalgliedern einen Verdienſt, der von Rechtswegen ihnen gehört hätte, kurz, ſie beſitzet alle die Nachtheile, welche oben ſchon von den indirecten Steuern geſchildert worden ſind.

Betrachtet man die Geſchichte der erſten Einrichtung dieſer Tabaksregie; ſo erſcheinet dieſe noch viel ungerechter und unbilliger, als ſelbſt die deſpotiſche franzöſiſche Tabaksregie. Dieſe hat doch den Tabaksfabricanten ihre Vorräthe, ihre Maſchinen und Inſtrumente käuflich abgenommen, und überhaupt ihre Einrichtungen vergütet; die würtembergiſche aber hat die Fonds zu ihrer Einrichtung auf eine höchſt ungerechte, das Eigenthum verletzende, empörende Weiſe ſich verſchafft. Sie hat nämlich die Kaufleute unverſehens und unvermuthet überfallen, ihre Tabaksvorräthe aufgenommen, und ſich von den vorgefundenen Vorräthen, wovon doch alle Abgaben, Zoll, Patent u. ſ. w. entrichtet waren. von 20 bis 56 kr. per Pfund bezahlen laſſen. Daſſelbe geſchah ſogar auch bei Privatperſonen von einem vorgefundenen Vorrathe, der über zwei Pfund betrug. Wahrlich man kann es kaum glauben, daß ſolche geſetzwidrige Gewalthandlungen in der Mitte cultivirter und civiliſirter Nationen ſich ereignen können. Bonaparte ſelbſt, der Chef einer Räuberbande, war nicht im Stande, gegen ſeine Unterthanen, ſondern nur gegen das Ausland, ſich ſolcher Handlungen ſchuldig zu machen. Man denkt ſich unter den orientaliſchen Deſpotism verſetzt, wo auch kein Eigenthum ſicher iſt, wo die Unterthanen ihr Geld vergraben, damit es ihnen von ihren Deſpoten nicht weggenommen wird. Seit wann iſt Unrecht zum Recht geworden, daß erſt neue gegebene Geſetze

zurückwirken, daß Waaren, über welche die Patente und Zölle gelöst, also auf eine gesetzliche und rechtsmäßige Weise an sich gebracht, und in das Eigenthum übergegangen waren, noch einmal, und zwar ohne vorher das Gesetz bekannt zu machen, überfallen, und mit einer Auflage belegt werden können? — Seit wann ist es erlaubt, in das Privateigenthum solche Eingriffe zu machen? — Wenn die Regierung Würtembergs hätte gerecht verfahren wollen; so hätte sie müssen vorher bekannt machen, daß sie von dem oder dem Zeitpuncte an den Tabak bei Kaufleuten und Privatpersonen einer weitern, als der schon bezahlten Abgabe unterwerfen wolle, und daß man nach dem Eintritt dieses Zeitpunctes die Vorräthe aufnehmen werde. Alsdann wären wenigstens von Seite der Gerechtigkeit keine Vorwürfe zu machen, und die Vorwürfe träfen nur die staatswirthschaftliche Seite, welche freilich auch dadurch verletzt genug ist, daß die Regierung den Nationalgliedern Gewerbszweige raubt, die denselben von Rechtswegen gehören, und wovon sie sowohl ihren Unterhalt, als auch ihre Abgaben bestreiten müssen, und daß die Regierung, selbst in finanzwirthschaftlicher Hinsicht, nicht dasjenige Einkommen davon ziehet, was verhältnißmäßig diese Tabaksregie das rauchende und schnupfende Publicum kostet. Nach diesem Verfahren muß man sich wundern, daß die Finanzregierung nicht auch ähnliche Einrichtungen mit Zucker, Caffee, Pfeffer, Seiden-

und andern Zeugen u. ſ. w. gemacht hat, damit der ganze Handelsſtand ſeine Gewinnſte verlohren hätte, und ganz an den Bettelſtab gebracht worden wäre. Für die Finanzregierung würde es ſicherer und ergiebiger geweſen ſeyn, unentbehrlichere Genußmittel ſolchen Einrichtungen zu unterwerfen, als nur den Tabak; die Würtemberger, welche ſich des Tabaks bedienen, hätten ja alle auf einmal den Genuß deſſelben aufgeben können, und dann hätte ſich die Finanzregierung in ihren Calculs betrogen geſehen.

In dem zweiten Briefe ſucht der Verfaſſer die Operation einer Tabaksregie zu entſchuldigen, und ſagt S. 8:

„Er (der König) wollte, da die Staats„obligationen in ihrem Werthe bedeutende „Verluſte litten, helfen, und indem er „alle Projecte des Wuchers und alle Plane „gegen die Rechte des Privateigen„thums zurückwies, ſah er in der jährli„chen Ablöſung einer verhältnißmäßigen „Capitalſumme das einzige gerechte Hülfs„mittel. Die ordentlichen Zuflüſſe der „Staatscaſſe, ohnehin unzulänglich für die „laufenden Bedürfniſſe, konnten dieſe Sum„me nicht darreichen. Der Grundeigenthü„mer, erſt durch die Laſten des Kriegs und „jetzt durch die ſinkenden Preiſe ſeiner Fel„der und ihrer Producte gedrückt, forderte

„Schonung, und die Tarife der gewöhnli-
„chen indirecten Steuern waren erst kürzlich
„mit den Verhältniſſen des Verkehrs im
„Allgemeinen gleich geſtellt worden.“

Schon hieraus erſiehet man, welche Wirkungen ein fehlerhaftes Finanzſyſtem hervorbringt. Die ſinkenden Preiſe der Felder und der Producte des Grundeigenthümers rühren natürlich theils von der Stempelſteuer, theils von dem Verbote der Ausfuhr oder der Auflage darauf, und überhaupt von den indirecten Steuern her, welche, wie ſchon bewieſen wurde, doppelt und mehrfach auf die directen Steuern zurück wirken. Wo die Concurrenz geſtört wird, da entſtehen immer ſolche Nachtheile. Weil alſo ein fehlerhaftes Finanzſyſtem ſolche fatale Wirkungen hervorbrachte, mußte die Finanzregierung ihre Zuflucht zu einer Tabaksregie, alſo die Gewinnſte der gewerbetreibenden Claſſe für ſich nehmen und ſchmälern; und weil der König alle Plane gegen die Rechte des Privateigenthums zurückwies, machte die Finanzregierung empörende Eingriffe in daſſelbe bei der Errichtung der Tabaksregie.

Der dritte Brief begreift gleich zu Anfange eine Unwahrheit, indem es darin heißt:

„Das ganze Geſchäft der Tabaksregie
„beſchränke ſich auf den Einkauf aus den Fa-
„briken des In- und Auslandes zum Groß-
„verkauf an die inländiſchen Kaufleute nach
„derſelben eigener Wahl.“

Nach dieser Aeusserung sollte man glauben, die Tabaksregie verkaufe nur allein an die Kaufleute, und wenn der Consument Tabak haben wolle, müsse er ihn vom Kaufmann erhalten; aber mit nichten, denn die Tabaksregie selbst verkauft auch unmittelbar an die Consumenten, und hat sogar zu diesem Behufe, ausschließlich dafür, die Posterlaubniß, die sonst nicht war, zur Transportirung bis auf 1/8 Ctr., auszuwirken gewußt, begehet also hier einen Verdienstraub an der handeltreibenden Classe der Bürger. Man siehet daher aus diesem Regiehandel, wie inconsequent er verfahren macht, und wie er gemißbraucht wird. Würde die Regie nur an den Kaufmann verkaufen; so wären die Consumenten in einer sehr üblen Lage; denn sie müßten dem Kaufmanne den der Regie entrichteten Monopolpreiß und auch noch seinen Gewinn entrichten, also theurer bezahlen. Dadurch also, daß die Regie auch direct an den Consumenten verkauft, bezahlt dieser nur denjenigen Preiß, welcher der Regie zu gut kömmt; schadet aber alsdann dem Kaufmanne und macht obiges Regiegesetz zur Unwahrheit. Die Regie bezwecket damit, daß größtentheils der Kaufmann übergangen und direct von ihr gekauft wird, wodurch sie dann größere Gewinnste erhält, aber diese größeren Gewinnste der Classe der Kaufleute offenbar stiehlt. Am Ende heisset es:

„Um aber dennoch auch den, welchen die „Regie nicht befriedigen kann, in den

„Stand zu ſetzen, nach Wohlgefallen fremde „Waare ſich zu verſchreiben, erlaubt dieß „das Geſetz einem Jeden gegen ein Con„ceſſionsgeld, das anfänglich auf 36 kr. und „nach allgemein eingetretener Theure auf „1 fl. per Pfund geſetzt wurde.“

Wenn man auf den Centner 100 Gulden Impoſt legt; ſo iſt es ganz natürlich, daß der Tabaksregie der Alleinhandel geſichert iſt. Eine ſolche Abgabe iſt unerhört. Gerade bei einer allgemein eingetretenen Theuerung ſollten die vorher feſtgeſetzten 36 kr. vermindert worden ſeyn, um die Conſumenten weniger zu drücken, ſtatt daß ſie auf 1 fl. per Pfund erhöhet wurden. Freilich wäre dann der nur dabei beabſichtigte Alleinhandel gefährdet geweſen, weil die Kaufleute bei 36 kr. Impoſt etwa noch vom Auslande Tabak mit einigem Gewinne kommen laſſen konnten, bei 1 fl. per Pfund aber nicht mehr. Das heiſſet: Einem volle Freiheit laſſen, aus dem Hauſe zu gehen; aber ihm Schuhe, Stiefel und Pantoffel vernageln, oder gar die Füße lähmen.

Die Klage über die hohen Tabakspreiße der Regie beſchöniget der V. im vierten Briefe theils mit den allgemein theuerer gewordenen Tabaksblättern, und theils damit, daß die beſtimmte Auflage hätte bezahlt werden müſſen, was für eine Erhebungsart man auch gewählt haben möchte. (S. 16.) Allein die Regie erwerbe durch ihren Handel einen Theil des geſetzlichen Impoſtes ſelbſt, ſo, daß ihr

Tabak nicht viel theuerer sey, als er, ohne Regie, ohne alle neue Auflage, bei völlig freiem Privathandel, seyn würde. (S. 17.) Eine zum glauben sehr schwere Aufgabe. Der V. will dieß durch zwei Gründe beweisen, nämlich: Die Regie erspare an Kosten und sie kaufe wohlfeiler. Beides ist nicht zu glauben. Die Regie mag wohl im Verhältnisse dieselben Kosten der Administration haben, welche die Privathandelshäuser zusammen haben, und dann ist kein Gewinn im Ganzen. Man könnte aber auch dieses noch bezweifeln, weil einzelne Kaufleute die Personen, die sie nöthig haben, für ihr ganzes Geschäft, nicht für den Tabak allein, halten und bezahlen, und so der Artikel, Tabak, in Rücksicht auf die Administration sie nichts kostet, weil sie doch dieselben Personen halten müßten; aber es kommen bei der Regie noch die Kosten der Stempelung und diejenigen hinzu, welche die Wächter, Zollgardisten, Douanen, oder wie sie heissen mögen, verursachen, so wie auch das, was per nefas neben hinaus gehet, und dann möchte es wirklich nicht wahr seyn, daß der Tabak nicht theuerer werde. Nimmt man vollends den Ausdruck: bei völlig freiem Privathandel; — so ist die Angabe offenbar ganz unrichtig, denn ein völlig freier Privathandel hat auch keinen Impost, keine Stempelungskosten, keine Douanen, keine Bestechungen zu bezahlen. Daß die Regie wohlfeiler kaufet, weil es

in großen Quantitäten geschiehet, ist jedem Großhandel eigen; dieses wohlfeilere Kaufen hat auch ein anderer Großhändler, und, wie die Erfahrung beweiset, gewiß noch besser, weil hier nicht mit einem herrschaftlichen Institute gehandelt wird, dessen Officianten weit weniger Interesse haben, als der Privatmann. Die in diesem Briefe dargestellten Berechnungen sind sehr leicht gemacht, da die Qualität des Tabaks eine so sehr subjective und relative Sache ist, daß damit alle Berechnungen gar zu leicht sich beschönigen lassen. Uebrigens kann jeder Würtemberger im Auslande einen verhältnißmäßig weit bessern und wohlfeilern Tabak bekommen, als die Regie liefert; mithin ist und bleibt diese Einrichtung eine Genußverkümmerung des Tabaks.

Bei einer solchen Regie ist es in der That sehr glaublich, daß sich die inländischen Tabaksfabriken vermehren, denn wenn die Regierung eines Landes von 1,300,000 Einwohnern den größten Theil des Tabaks von inländischen Fabriken nimmt; so können wenige Fabriken diesen großen Bedarf nicht liefern; es müssen also neue Fabriken entstehen, und da die Fabricanten schon wissen, daß, wenn sie die General- und Regiedirection für sich gewinnen, all ihr verfertigter Tabak ihnen auch abgenommen wird, indem auf die Qualität, als eine so relative Sache, wegen des sichern Absatzes, des Zwangsabsatzes, ohnehin nicht besonders gesehen zu werden

nöthig ist. Auf wessen Kosten aber entstehet die Vermehrung der Fabriken? — Natürlich auf Kosten der Consumenten, die doch eine große Classe von Nationalgliedern bilden. Damit also achtzehen Fabriken, die General- und Regiedirection mit ihren Officianten, die sich auch werden zu bedenken wissen, gut stehen, und die Regierung einige hunderttausend Gulden Einkünfte ziehe, welche sie weit leichter auf eine liberalere, gerechtere, moralischere und billigere Weise hätte erheben können, müssen alle Tabaksconsumenten Würtembergs den Tabak in einem so hohen Preiße bezahlen, und ihnen der Genuß desselben verkümmert werden. Was für ein Verhältniß ist es, wenn Hunderttausende verlieren, um einige Wenige zu bereichern? — Doch dieser Gegenstand wird durch die Beleuchtung des nächsten Briefes, des fünften, näher zur Sprache kommen, wo die Beschränkung der Gewerbefreiheit, welche diese Regie im höchsten Grade verursacht, mit antinational-ökonomistischen Sophismen beschönigt, und sogar noch als vortheilhaft und nützlich dargestellt wird.

Die Politik der Staatsökonomie hat schon längst dem s. g. Mercantilsystem bewiesen, daß die Einfuhrverbote oder die verbotähnlichen Auflagen den einheimischen Producenten und Kaufleuten Monopolpreiße, mithin weit höhere Preiße der Waaren, als bei freier Concurrenz, verschaffen, und die Genußmittel, bei der Gewißheit des Absatzes,

nicht nur nicht vollkommener, sondern vielmehr schlechter in ihrer Güte seyen und werden, also die Producenten und Kaufleute, die gegen die Consumenten eine weit geringere Classe an Anzahl ausmachen, auf Kosten dieser Consumenten sich bereichern, was ungerecht ist, und den Consumenten ihren Genuß verkümmern muß. Die Tabaksregie in Würtemberg hat wegen des ihr durch ihre hohen Auflagen verschafften Monopols und erzwungenen Absatzes eben dieselben Wirkungen; ihr Tabak ist theurer und schlechter, als wo freie Concurrenz sich befindet, und diese Genußverkümmerung, so wie die Bezahlung hoher Preiße, fällt allein auf die Tabaksconsumenten, nicht auf diejenigen, welche weder rauchen noch schnupfen. Warum soll aber diese Classe besonders und ausschließlich einen Theil des Regierungsaufwandes bestreiten, während die nicht zu dieser Classe gehörenden frei ausgehen? — An dem Staatsregierungsaufwande sollen alle Bürgerclassen gleichen Antheil nehmen, und keine von der Bezahlung ausgenommen, noch eine höher und besonders angelegt seyn, während die andern frei davon sind. Hier aber ist es gerade der Fall, daß die Tabaksconsumenten, eigens und ausschließlich gegen die andern Classen, zur Bezahlung von einigen hunderttausend Gulden, ohne die weitern Nebenkosten, mit denen die Summe sich auf Millionen vielleicht beläuft, verdammt werden. Ist dieses gerecht? Ist es ferner gerecht, daß, um einige

hunderttausend Gulden für den Aufwand der Regierung zu erhalten, es ausschließlich die Tabaksconsumenten sechs bis sieben hunderttausend Gulden kosten soll? — Daß entweder die Regierung weit mehr, als einige hunderttausend Gulden, Einkommen davon habe, oder wenigstens dieses weit Mehrere die Consumenten zusammen bezahlen, kann man beinahe mit der größten Zuverlässigkeit behaupten, was sich auch sicher ergeben würde, wenn man diese ganze Geschichte genau revidiren, und auch die Kosten in der Berechnung zuziehen würde, welche von den Fabricanten der General- und Regiedirection mit ihren Officianten, der Abnahme wegen, zu gute kömmt. Der V. sagt gleich im Anfange dieses Briefes (S. 22.):

„Es muß dem Vaterlandsfreunde wirklich „zur wahren Freude gereichen, daß zu einer „Zeit, wo alle Zweige der Handlung darnieder lagen, wo entweder gar keine, oder „mit Verlust Geschäfte gemacht werden konnten, auch in Würtemberg der Tabakshandel noch der einzige Stab war, an dem „sich der Kaufmann fest halten konnte, der „ihn in den Stand setzte, die schwere Crisis „auszudauern, der ihm, während Alles verloren schien, doch noch einen sichern Erwerb darbot.“

Das heißt wohl betäubt seyn, und in den Stand der Betäubung setzen! um die Crisis auszuhalten?

Wehe dem Handel in Würtemberg, wenn die Tabaksregie der einzige Stab für ihn war! — Wer mag solche Albernheiten glauben? — Wenn dem Kaufmann Sik in Stuttgart die Tabaksregie sein einziger Stab, an den er sich während der erwähnten Crisis halten konnte, gewesen wäre, wie sehr müßte man denselben bedauern! — Nicht der geringste Dorfkrämer ist im Stande, von seinem Tabakshandel zu leben, wenn er auch den Tabak mit größerem Gewinne von der ersten Hand, und nicht von der Regie bezöge. Auch ist es nicht einmal richtig, daß alle Zweige des Handels darnieder lagen. Der V. meinet wohl unter der Crisis den Zeitpunct, während welchem Napoleon Bonaparte die Colonialwaaren verboten hatte; aber nie hatte derselbe den Handel mit Landesproducten verboten, gerade dieser wurde stärker getrieben, und der Tabak gehört ja zu der Classe der Landesproducte. Nur der Handelszweig mit Colonialwaaren lag darnieder, der mit Landesproducten nie. Wenn diesem letztern Hindernisse in den Weg gelegt worden sind; so geschah es nur durch die von den Regierungen angeordneten falschen Maasregeln, durch Zölle, Mauthen und dergleichen Auflagen und durch Regieen. Diese alle hinderten denselben auf eine drückende und ruinirende Weise, wodurch sie alle Gewerbefreiheit beschränkten und lähmten. Der V. will die Beschränkung der Gewerbefreiheit damit rechtfertigen, daß er sagt: mehrere Kleinhändler, nicht ge-

eignet, mit dem Auslande in unmittelbare Verbindung sich zu setzen, hätten durch die Regie Gelegenheit erhalten, sich von den Fesseln des inländischen Großhändlers frei zu machen. Eben gerade dieß ist noch härter bei einer Regie, als der ausschließlichen Großhändlerin. Bei mehreren Großhändlern tritt die Concurrenz ein; diese müssen ihren Tabak in einem angemessenen Preiße geben, weil der Kleinhändler sich an einen andern Großhändler wenden kann. Hier ist dieses aber nicht möglich, denn die Regie ist die alleinige Großhändlerin. Wenn auch wirklich Großhändler mit Disconto von ihr gekauft haben, um die kleinen Krämer, die aus mancherlei Gründen nicht in unmittelbare Communication mit der Regie treten können, zu fourniren; so ist es doch die Regie, die eigentlich hier den Großhandel treibet, und welcher auch jene Großhändler ihre verlangenden und nach Willkühr setzenden Preiße bezahlen müssen. Immer sind die mehreren Kosten, als der freie Handel verursacht, auch schon ausser dem Disconto in den Preißen begriffen. S. 24. giebt der V. auch wohl zu, daß der kleinen Zahl von Großhändlern ihr vormaliger Vorschuß und der aus demselben gezogene Erwerb einiger Maßen geschmälert worden sey.

„Sind es denn nur sie allein, fährt er fort,
„auf welche der Staat bei seinen Operationen
„Rücksicht zu nehmen hat; nimmt nicht die
„bei weitem zahlreichere Classe der Klein-

„händler, der Consumenten, der Fabrican„ten seine Fürsorge zuerst in Anspruch? „Kann von dem Privatinteresse weniger In„dividuen die Rede seyn, wenn es den hohen „Zweck gilt, zum Wohl des Ganzen, zur „Erreichung gemeinnütziger Zwecke, die „Staatscasse mit neuen Zuschüssen zu unter„stützen?"

So kann nur ein Plusmacher sprechen, der seine elenden Plusmachereien vertheidigen will. Wo ist hier eine Fürsorge des Staats für die Consumenten zu finden? — Gerade das Gegentheil bewirket die Tabaksregie, wie schon sattsam bewiesen worden ist. Was für hohe Zwecke, zum Wohl des Ganzen, zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke, sind die Bereicherung der Staatscasse mit neuen Zuschüssen von einigen hunderttausend Gulden, wenn es auf Kosten eines sehr großen Theils der Nation, ausschließlich und durch dessen Genußverkümmerung geschiehet? — In einer durch unrechtmäßig genommenen Fonds und gegen alle vernünftige Grundsätze der Politik der Staatsöconomie errichteten Tabaksregie, mit welcher man nur einige hunderttausend Gulden erwerben will, kann man wahrhaftig keine hohen Zwecke zum Wohl des Ganzen finden; mehr zum Wohl der General- und Regiedirection. Diese einige hunderttausend Gulden können von einer wohldenkenden und redlichen Finanzregierung auf einem weniger drückenden und un-

rechtlichen Wege erhoben werden, wenn auch alle rechtmäßige und taugliche Finanzquellen schon in Anspruch genommen wären. Die allerschlechteste Finanzquelle ist und bleibt immer eine Regie, und selbst eine Kopfsteuer auf die rauchenden und schnupfenden Personen, so ungleich sie auch an sich ist, würde nicht so ungerecht, so drückend, so gefährlich für den Beutel und so auffallend gewesen seyn. Wir sagen gefährlich, weil die Finanzregierung, mittelst einer solchen Regie, es in ihrer Gewalt hat, ohne Lärmen und Umstände, jeden Tag, jede Stunde, jeden Augenblick durch eine Erhöhung des Tabakspreißes die Consumenten stärker an Beutel zu hängen, also höher zu besteuern, denn eine solche Einrichtung ist in der That nichts Anderes, als eine indirecte, nur drückendere und gehässigere Besteuerung. Um die kleine Zahl von 25 bis 30 Großhändlern (S. 17.) handelt sichs hier nicht; diese können und dürfen darüber zu Grunde gehen; aber um die General- und Regiedirection und achtzehen Tabaksfabriken zu erhalten und zu bereichern, muß das ganze schnupfende und rauchende Publicum, vielleicht 100,000 Menschen, leiden, bezahlen und sich den Genuß verkümmern lassen. Der Consument ist es ja allein, welcher alles bezahlen muß, auf ihm liegt die Last sämmtlicher Kosten. Der Detailhändler leidet nur in so fern, als er weniger Gewinn hat; den größern nimmt ihm die Regierung weg; dieser Gewinn würde für ihn größer seyn,

wenn er frei und unmittelbar von den Fabriken ſelbſt beziehen könnte. Die Großhändler im Tabak ſind ohnehin nur ſehr ſelten, da die Tabaksfabriken auch kleinere Quantitäten an den Detailhändler abgeben, wie man ſich leicht überzeugen kann in Ländern, wo keine Regie iſt; und wo der Detailhändler ſeinen Tabak aus der erſten Hand erhalten kann, da wird er ihn nicht erſt von der zweiten Hand nehmen. Dieſe zweite Hand der Regie muß durchaus ſchon den Tabak in Würtemberg vertheuern, wenn man auch von den Stempelungs- den Administrationskoſten, den Nebenkoſten und der Auflage ſelbſt abſiehet. S. 25. beſtimmet der V., daß in einem Jahre 12,866 Ctr. Tabak von der Regie erkauft worden ſey, welche natürlich der Bedarf nöthig gemacht haben muß. Rechnet man nun 12,866 Ctr. zu Pfunden; ſo machen dieſe 1,286,600 Pfund Tabak. Beſtehet daher keine Regie, und legt die Regierung nur die geringe Abgabe von zwölf Kreuzern auf ein Pfund Tabak; ſo beträgt die Summe der Abgabe 257,320 fl., alſo mehr, als die einige hunderttauſend Gulden, die der V. als den beabſichtigten Ertrag der Tabaksregie angiebt. Rechnet man aber 36 kr. per Pfund, ſo beträgt die Summe 771,960 fl.; ſchlägt die Regie 1 fl. auf das Pfund; ſo macht die Einnahme aus dem Tabak 1,286,600 fl. Derjenige Plusmacher nun, der die Tabaksregie in Vorſchlag gebracht hat, iſt noch obendrein ein ganz ſchlechter

Plusmacher, den man wegjagen sollte, wenn von unaufhörlicher, immer größerer Füllung der Staatscasse die Rede seyn soll, denn er hat, wenn er nur 24 kr. Impost auf das Pfund Tabak, ohne alle weitere Kosten, ohne Regie, ohne Stampelungskosten, gelegt hätte, mehr als die Hälfte über die beabsichtigte Summe von einigen hunderttausend Gulden, er hat 514,640 fl. erhalten müssen. Die 12 kr. per Pfund, welche über die verlangte Summe schon gewähren, würde jeder Kaufmann gern und willig bezahlt haben; er würde dabei noch einen angemessenen Gewinn haben machen können; die Rechte des Eigenthums, die Gewerbefreiheit, als das einzige triftige Mittel zum Nationalwohlstande, wären nicht so schändlich verletzt worden; die Würde der Regierung, die sich nicht mit Gewerbetreiben abgeben soll, würde erhalten worden seyn, und die Regierung hätte sich nicht der Schuld theilhaftig gemacht, den Nationalgliedern ihre Gewerbszweige geraubt und die Einkünfte aus dem Tabak einer Classe derselben allein und ausschließlich aufgebürdet zu haben. Wollte man auch hier einwenden, man könne nicht im Durchschnitte auf jedes Pfund Tabak gut und schlecht 12 kr. legen, weil der schlechte Tabak, also der wohlfeile, dadurch zu theuer käme, und der arme Mann, der ihn consumirt, zu viel würde bezahlen müssen; so antworte ich: Laßt nur die Kaufleute machen, ziehet eure 12 kr. ein, und bekümmert euch gar nichts um den Absatz, dieser ist

Sache des Kaufmanns. Der Kaufmann wird beim schlechten Tabak nur 2 bis 3 kr. auf den Preiß des Pfunds, und das Uebrige auf die Preiße der bessern und besten Qualitäten schlagen. Er muß es thun, weil der Consument sich seinen Tabak auch selbst vom Auslande oder von der ersten Hand kommen lassen kann. Eine solche Abgabe von 12 kr. per Pfund würde zwar immer die oben schon beschriebenen Wirkungen indirecter Auflagen gehabt, aber weit nicht so viele Umstände und Kosten verursacht, und den Tabak beträchtlich wohlfeiler gemacht haben, als die Regie. Man siehet also klar hieraus, um wie viel mehr, als die einige hunderttausend Gulden, die Tabaksregie der Regierung eintragen müsse, daß, wenn sie diesen hohen Ertrag nicht gewähret, eine beträchtliche Summe nebenaus gehen, und die Tabaksconsumenten auch diese nebenaus gehende Summe bezahlen müssen.

Der sechste Brief endlich soll nun das Werk der errichteten Tabaksregie vollends krönen. Mit dieser Errichtung einer Tabaksregie nimmt der Verfasser als bewiesen an, daß Handel und Gewerbe mehr zu als abgenommen hätten. Wie ist das möglich? — Ist es nicht ein völliger Widerspruch, der handeltreibenden Classe ihre Gewerbszweige rauben, sie an sich zu ziehen, und doch die Zunahme des Handels behaupten? — Der Verfasser stehet in dem abscheulichsten Irrthume, indem er glaubt, daß, wenn die Regie den Kaufleuten zum Wieder-

absatze einige Procente am Preiße nachlasse, also den Tabak einige Procente wohlfeiler erlasse, aber neben den Kaufleuten auch an die Consumenten direct verkaufe; dieses den Handel in Aufnahme bringen heiße, sonst würde er solche Abgeschmacktheiten nicht behauptet haben, noch mehr, daß dieses der einzige Stab sey, woran sich der Kaufmann in der schweren Crisis und während Alles verlohren schien fest halten konnte; eben so, daß die Gewerbe zunehmen, wenn auf Kosten eines sehr grossen Theils der ganzen Nation die Tabaksfabriken von acht auf achtzehen sich vermehren, und diese Vermehrung durch ein Monopol, also durch Zwang, herbei gezogen ist. Der Handel in Würtemberg wäre sehr zu bedauern, wenn ein solcher Tabakshandel ihn erhalten müßte.

Was der Verfasser von jeder andern Erhebungsart, als einer Regie, im weitern Verfolge dieses Briefes, nämlich: von Auflagen auf den vom Auslande eingehenden Tabak, oder auf das inländische Fabricat, auch von Tabakspatenten äussert, das sind alles falsche Ansichten eines die wahren finanzwirthschaftlichen Grundsätze nicht verstehenden Finanzbeamten. Ist ein gutes, den Nationalwohlstand nicht drückendes, zweckmäßiges, consequentes Finanzsystem angenommen; so ist darin der Aufwand einer ökonomistischen Staatsorganisation und eine verhältnißmäßige Summe für unvorhergesehende Ausfälle festgesetzt, und das Grundeigen-

thum, so wie die Gewerbe, nach dem reinen Einkommen, bonitirt und rectificirt, auch eine, aber durchaus sehr gemäßigte Steuer auf die vom Staate gesetzlich gesicherten stehenden Capitale gelegt. Die Steuern aus diesen Objecten zusammen sollen den rechmäßigen Aufwand der Staatsregierung decken, und können ihn auch decken, wenn er nicht mehr als die Kosten einer ökonomistischen Staatsorganisation enthält. Dieß sind also directe Steuern, wodurch man die Besteuerung auf alle steuerbare Gegenstände noch am gleichmäßigsten, so viel es möglich ist, auf alle Schultern vertheilt, bezwecken kann. Verändert sich der Staatsregierungsaufwand einmal, steiget oder fällt er; so steigen oder fallen mit ihm die Steuern; und immer müssen sie so bestimmt seyn, daß ein jeder Contribuent sich seine Rechnung selbst machen kann, wenn er die Quote weiß, welche auf die Steuereinheit oder den Gulden seines Steuercapitals fällt. Wird aber freilich der Aufwand des Regenten auf eine Höhe getrieben, daß das reine Einkommen der Nationalglieder nicht mehr zureicht, und diese ihr Vermögen, ihre Capitale anzugreifen gezwungen sind; so wird natürlich der Nationalwohlstand nach und nach abnehmen, und immer mit jedem Jahre schneller sich dem völligen Ruin nähern. Ist diese Stufe einmal erreicht; so stehet der Regent in der größten Gefahr, in der Gefahr, welche Revolten und endlich Revolution zur Folge hat.

Bei einem auf diese Art eingerichteten und festgesetzten Finanzsystem aber kann man keine solche Finanzbeamte brauchen, die sich mit Regieen und andern elenden Plusmachereien und Finanzoperationen abgeben, und wohl nichts Anderes verstehen, sondern die Finanzregierung muß aus redlichen, aufrichtigen, den Nationalwohlstand immer im Auge behaltenden, tüchtigen Finanzbeamten zusammengesetzt seyn, oder wenigstens von einer controlirenden, ständischen Verfassung in Schranken gehalten werden; und dann ist es möglich, daß ein bis zur Armuth gesunkenes Volk die Aussicht erhält, sich nach und nach seinen Wohlstand wieder erarbeiten zu können. Bei indirecten Steuern, so wie sie wirklich überall angelegt sind, besonders unter diesen bei Consumtionssteuern, als: Zöllen, Mauthen, Accisen, Mobiliarsteuern u. s. w., bei Stempel- und Einregistrirungsabgaben und bei Regieen aber wird dieses in alle Ewigkeit nie geschehen können.

Daß der Verfasser dieser Briefe die Tabaksregie als unschädlich und nicht drückend darstellt, um sie zu vertheidigen, und die Klagen und Beschwerden, die sich mit Recht dagegen erhoben haben, niederzuschlagen, wäre ihm, als dem vermuthlichen Schöpfer derselben, nicht so übel zu nehmen, also ihm etwa noch zu verzeihen, weil ein Jeder sein Kindlein gern schützet und vertheidigt, obgleich seine Vertheidigung keineswegs

Stich hält, und eine jede Regie, also auch diese, widerrechtlich, dem Nationalverkehr nachtheilig und der Regierung unwürdig ist; aber daß derselbe sie sogar vortheilhaft, den Gewerben und dem Handel nützlich schildern wollte, das ist ihm entweder als ein böser Wille zuzutheilen, oder er für den unwissendsten Finanzbeamten zu erklären.

Mit dem Wiedereintritt der alten Verfassung fallen sogleich alle diese Anstalten von selbst weg, und mit dem alten Recht, das sie ausschließt, werden den Blinden die Augen wieder geöffnet werden.

Verarmung und der zweckmäßigsten Vorbeugungs-Mittel derselben. Nebst zwei, die Errichtung einer Versorgungs-Anstalt für Dienstboten, und einer Gewitterschaden-Versicherungs-Anstalt, beabsichtigenden Planen.

Von den verschiedenen in dieser Schrift enthaltenen Materien werden hier, der Kürze wegen, nur folgende wenige ausgehoben: Luxus Behandlung der Verschwender; die in einzelnen Dorfschaften erfahrene Nachläßigkeit bei Führung der Unterpfands-Bücher und Steuer-Rückstände; allzugelinde Behandlung muthwilliger Banqueruttirer; Fehler bei der Prozeßführung; allzufrühe Heirathen; unverhältnißmäßige Zahl der studirenden jungen Leute; Zunftwesen; Auf- und Verkauf der Viktualien; Wucher; Hausiren; Lotteriewesen.

Nach dem Urtheile sachkundiger Männer verdient der zu einer Versorgungs-Anstalt für arme Dienstboten entworfene Plan mit der dazu gehörigen auf sorgfältige Berechnungen gegründete Tabelle, allgemeine Theilnahme. Es ist daher kein Zweifel daß auch diese neue gemeinnützige Schrift, gleich der frühern von dem Herrn Verfasser herausgegebenen, eine gute Aufnahme finden werde.

Krehl, Dr., Prof., Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 30 kr.

Der Herr Verf. hat in seinen frühern Steuer-Schriften von 1814 und 1816 die allgemeinen Grundsätze für ein Steuer-System aufgestellt, wobei das gedoppelte Bedürfniß unserer Zeit befriedigt werden kann, daß nicht nur den Anforderungen des Rechts, der Moral und der National-Industrie an das Abgaben-Wesen Genüge geleistet wird, sondern daß insbesondere auch die indirekten Abgaben aller Art dabei entbehrlich werden. In der vorstehenden Schrift geht nun der Herr Verfasser mit seinen Grundsätzen in's Einzelne, indem er in den 17 verschiedenen Aufsätzen, welche diese Schrift enthält, theils einzelne Hauptpunkte, die Einschätzung und Besteurung der Güter, abhandelt, und hiebei Rücksichten zur Sprache bringt, welche bisher noch nicht, oder wenig beachtet, gleichwohl für den Zweck einer gerechten Besteurung nicht umgangen werden können.

BOUND AT LIBRARY
OCT 1 1902